

Regionaler Planungsverband Würzburg

Kapitel B X „Erneuerbare Energien“
Abschnitt 5.1
„Windkraftnutzung“

**Zusammenstellung und Bewertung
der Einwendungen**

zum
**1. Anhörungsverfahren
gem. Art. 16 BayLplG
(mit Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Anhörungsfrist 09. Dezember 2013 bis 07. Februar 2014

zur Behandlung und Beschlussfassung
in der Planungsausschusssitzung am 16.10.2014

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Redaktionelle Hinweise	5
Abkürzungsverzeichnis.....	6
1. Allgemeines.....	8
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	8
1.2 Energiewende und bayerisches Energiekonzept.....	11
1.2.1 Windkraft-Erlass.....	11
1.2.2 Windhöflichkeit.....	12
1.2.3 Gebietskulisse Windkraft (LfU).....	14
1.2.4 Wirtschaftlichkeit.....	14
1.3 Regionalplankonzept.....	16
1.3.1 Konzept.....	16
1.3.2 Vorgehen.....	18
1.3.3 Kriterienkatalog.....	22
1.3.4 Begründung der Tabukriterien und Kriterien der flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung.....	24
1.3.4.1 Siedlungsflächen.....	24
1.3.4.2 Natur- und Artenschutz.....	34
1.3.4.3 Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus.....	39
1.3.4.4 Wald.....	45
1.3.4.5 Wasser.....	46
1.3.4.6 Wirtschaft / Bodenschätze.....	48
1.3.4.7 Infrastruktur.....	49
1.3.4.8 Luftverkehrliche Belange.....	50
1.3.4.9 Militärische Belange.....	51
1.3.4.10 Sonstige Belange.....	53
1.4 Übersicht der beteiligten Verbandsmitglieder, Verbände und Fachstellen.....	60
2. Allgemeine Einwendungen des Anhörungsverfahrens.....	60
2.1 Zustimmung bzw. keine Einwendungen.....	60
2.2 Allgemeine Hinweise.....	64
2.3 Prinzipielle Kritikpunkte: Konzept/Kriterien/Verfahren.....	73
2.4 Mensch und Menschliche Gesundheit Wohnen und Wohnumfeld: Lärm, Schattenwurf, Hindernisbefeuerung, Infraschall, Naherholung.....	102
2.5 Natur- und Artenschutz.....	107
2.6 Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks.....	114
2.7 Wald.....	127
2.8 Landschaft/Landschaftsbild.....	130
2.9 Denkmalschutz.....	132
2.10 Wasser.....	133
2.11 Boden.....	140

2.12	Rohstoffe.....	142
2.13	Verkehr.....	144
2.14	Energieleitungen.....	150
2.15	Richtfunk/Funkstationen/BOS-Netzkonzept.....	159
2.16	Luftverkehrliche Belange.....	162
2.17	Anlagenschutzbereich VOR-Würzburg.....	164
2.18	Militärische Belange.....	191
2.19	Sonstige Belange.....	194
3.	Forderungen zur Ausweisung zusätzlicher Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete.....	201
3.1	Potenzialfläche 47.....	201
3.2	Potenzialfläche 44.....	203
3.3	Potenzialfläche 45.....	207
3.4	Potenzialfläche 76 und 77.....	209
3.5	Potenzialfläche 86.....	215
3.6	Potenzialflächen 34, 35, 36, 93, 97, 107 und 109.....	217
3.7	Potenzialfläche 30.....	230
4.	Einwendungen, die sich auf einzelne Vorrang-oder Vorbehaltsgebiete beziehen.....	231
4.1	WK 1 „Nördlich Heßlar“.....	231
4.2	WK 2 „Südöstlich Obersfeld“.....	242
4.3	WK 3 „Östlich Obersfeld“.....	257
4.4	WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“.....	262
4.5	WK 5 „Südöstlich Schwebenried“.....	266
4.6	WK 6 „Südwestlich Binsbach“, WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“, WK 28 „Nordwestlich Hausen“.....	275
4.7	WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“.....	289
4.8	WK 8 „Südlich Retzstadt“.....	295
4.9	WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“.....	302
4.10	WK 10 „Nördlich Stadelhofen“.....	309
4.11	WK 11 „Südlich Steinfeld“.....	314
4.12	WK 12 „Nördlich Urspringen“, WK 29 „Nördlich Urspringen“.....	319
4.13	WK 13 „Nordwestlich Duttenbrunn“.....	327
4.14	WK 14 „Nördlich Birkenfeld“.....	331
4.15	WK 15 „Nordwestlich Remlingen“.....	338
4.16	WK 16 „Nördlich Uettingen“.....	351
4.17	WK 17 „Südlich Leinach“.....	358
4.18	WK 18 „Südöstlich Leinach“.....	365
4.19	WK 19 „Südlich Helmstadt“, WK 31 „Nördlich Unteraltertheim“, WK 32 „Östlich Neubrunn“.....	374
4.20	WK 20 „Nordöstlich Dipbach“.....	390
4.21	WK 21 „Südöstlich Bibergau“.....	399
4.22	WK 22 „Nordöstlich Prichsenstadt“.....	407
4.23	WK 23 „Nordöstlich Martinsheim“.....	418
4.24	WK 24 „Nördlich Gräfendorf“.....	425

4.25	WK 25 „Westlich Karsbach“.....	432
4.26	WK 26 „Östlich Gänheim“.....	441
4.27	WK 30 „Südöstlich Birkenfeld“.....	446
4.28	WK 33 „Nördlich Tauberrettersheim“.....	452
4.29	WK 34 „Westlich Burggrumbach“.....	458
4.30	WK 35 „Nordwestlich Dettelbach“.....	467
4.31	WK 36 „Südlich Gnötzheim“.....	475
4.32	WK 37 „Südlich Unterickelsheim“.....	485
5.	Ergebnis.....	530
5.1	Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens.....	530
5.2	Gesamtbeschlussvorschlag.....	531

Redaktionelle Hinweise

Die Auswertung der eingegangenen Einwendungen erfolgt grundsätzlich nach folgender Struktur:

E	=	Einwand/Antrag (mit fortlaufender Nummer)
St	=	Stellungnahme der Regionsbeauftragten
BV	=	Beschlussvorschlag

Die Einwände bzw. Anträge dieser Auswertung richten sich häufig nicht eindeutig zu einzelnen Zielen oder Grundsätzen bzw. deren Begründungen des Regionalplankonzepts, sondern betreffen allgemeine Inhalte (insb. Kriterien des Konzeptes) oder spezielle Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete.

Die einzelnen Einwendungen beigefügte Anlage ist nicht in der Auswertung enthalten. Diese Anlage(n) floss(en) allerdings in die Bewertung des Einwandes mit ein.

Die Übersicht der Einwendungen ist daher auf die Weise sortiert, dass Einwendungen allgemeiner Art bzw. Einwendungen, die sich auf mehrere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete beziehen und/oder diese nicht konkret benennen, vorweg gestellt sind, und einem entsprechend des Einwandes einschlägigen Belang zugeordnet wurden (Kapitel 2).

Einwendungen, die die Ausweisung zusätzlicher Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraft fordern, sind einzeln aufgeführt (Kapitel 3)

Anschließend sind die Einwendungen den Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten zugeordnet, auf die sie sich beziehen. Eingegangene Einwendungen oder Hinweise wurden dazu eventuell hinsichtlich ihres Inhaltes aufgeteilt und entsprechend den WK-Gebieten zugeordnet (Kapitel 4).

Abschließend sind in Kapitel 5 die Ergebnisse zusammengefasst und der Gesamtbeschlussvorschlag aufgeführt.

Viele der Einwendungen sind auch sehr komplex und betreffen vielfältigste Belange. Aus diesem Grunde sind in Kapitel 1 „Allgemeines“ die rechtlichen Grundlagen, Ausführungen, die die Energiewende allgemein und das Bayerischen Energiekonzept im Besonderen betreffen, als auch das Regionalplankonzept mit seinen Kriterien, umfänglich dargestellt.

Es wird daher nicht zu jedem einzelnen Einwand eine umfassende regionalplanerische Stellungnahme und ein Beschlussvorschlag vorgenommen, sondern häufig auf die einschlägigen Ausführungen verwiesen.

In Einzelfällen wurde weitere Fristverlängerungen eingeräumt und entsprechend später eingegangene Einwendungen berücksichtigt.

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
ALE	Amt für ländliche Entwicklung
AV	Anhörungsverfahren
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BP	Bebauungsplan
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BmVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMVg	Bundesministerium für Verteidigung
BN	Bund Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BV	Beschlussvorschlag
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DSchG	Denkmalschutzgesetz
E	Einwand
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
einschl.	einschließlich
etc.	et cetera
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
HNB	Höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken)
insb.	insbesondere
Kap.	Kapitel
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Landesamt für Umwelt
LRA	Landratsamt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
lt.	laut
LuftVO	Luftverkehrsordnung
NSG	Naturschutzgebiet
OVG	Oberverwaltungsgericht
PA	Planungsausschuss
PVA	Photovoltaikanlage
RAMSAR-Gebiet	Gebiet gem. des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung
ROK	Raumordnungskataster
ROP	Raumordnungsplan (Hessen)
RP	Regionalplan
RPV	Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain
s.	siehe
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SLP	Sonderlandeplatz
SO	Sondergebiet
SPA	Special Protection Area

St	Stellungnahme
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMUG	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sowie Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
StMWIVT	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
TA	Technische Anleitung
tlw.	teilweise
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UNB	Untere Naturschutzbehörde (jeweiliges Landratsamt)
VBG	Vorbehaltsgebiet
VLP	Verkehrslandeplatz
VG	Verwaltungsgericht
VRG	Vorranggebiet
WFP	Waldfunktionsplan
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WKA	Windkraftanlage(n)
WK (mit Nr.)	Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Windkraft (mit Nr.)
WSG	Wasserschutzgebiet

1. Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

Vorbemerkung

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) gehören Windkraftanlagen (WKA) zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Im Außenbereich ist demnach ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient. Öffentliche Belange stehen einer Windkraftanlage in der Regel auch dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft in den Regionalplänen eröffnet der Gesetzgeber also den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit, in einer planerischen Vorstufe zur Genehmigung die Errichtung von WKA in den Räumen zu steuern (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist es nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG erforderlich, dass der Planungsträger ein „schlüssiges gesamträumliches“ Steuerungskonzept erstellt, das im Plangebiet der Windenergienutzung in „substanzieller Weise Raum verschafft“. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, tritt die Steuerungswirkung der regionalplanerischen Festlegungen als Ziele der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein.

Mit der regionsweiten Steuerung der Windkraftnutzung auf bestimmte ausgewiesene Flächen im Regionalplan und des in der Regel Ausschlusses der Windkraftnutzung in den übrigen Regionsteilen, schafft der Regionalplan eine erhöhte Planungssicherheit sowohl für Kommunen und Genehmigungsbehörden als auch für Investoren.

Der Regionalplan richtet sich mit seinen Zielen und Grundsätzen an raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen und Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen (Art. 3 BayLplG).

Gemäß Art. 17 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind bei der Aufstellung der Festlegungen in Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit die Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, abzuwägen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung sind die Belange abschließend abzuwägen. In der Abwägung sind auch die im Rahmen des Art. 20 Abs. 1 oder Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG eingeholten Beiträge, der nach Art. 15 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der nach Art. 16 BayLplG durchgeführten Anhörungsver-

fahren und bei Regionalplänen die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen zu berücksichtigen.

Eine Genehmigung für den Bau von WKA ist mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten jedoch nicht verbunden. Ihre Zulässigkeit ist auch hier in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Ebenso wenig ist es Inhalt und Aufgabe der Regionalplanung, Anzahl, Standorte und Höhe bzw. Leistung von WKA innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten festzulegen.

Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung stellt keinen enteignungsgleichen Eingriff dar, da innerhalb der ausgewiesenen Flächen alle Nutzungen erlaubt sind, die der Windkraft nicht entgegenstehen. In der Regel handelt es sich um land- und/oder forstwirtschaftliche Flächen als auch Wälder, die weiterhin als solche genutzt werden können bzw. ihre Funktion behalten.

Verhältnis Regionalplanung – kommunale Planung

Grundsätzlich sieht das Gegenstromprinzip Art. 1 Abs. 3 BayLplG vor, dass sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen sowie die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen soll.

Ziele der Raumordnung sind gem. Art. 2 Nr. 2 BayLplG abschließend abgewogene, verbindliche Vorgaben, die bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. Es besteht ggf. ein Konkretisierungsspielraum (z.B. im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung), jedoch keine Möglichkeit zur Abwägung.

Grundsätze der Raumordnung sind gem. Art. 2 Nr. 3 BayLplG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und damit im Einzelfall einer Abwägung zugänglich sind.

Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung, wie sie u. a. auch in den Regionalplänen enthalten sind, anzupassen. Der Umfang der Anpassungspflicht bestimmt sich dabei nach der Detailschärfe der landesplanerischen Regelung. Das heißt, die Gemeinde kann innerhalb der Vorgaben des Regionalplans planerisch tätig werden.

Auch die „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“¹ der Bayerischen Staatsregierung - im Folgenden: Windkraft-Erlass - stellen noch einmal klar, dass bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu

¹ Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2011, Az.: IIB5-4112.79-057/11, B4-K5106-12c/28037, 33/16/15-L 3300-077-47280/11, VI/2-6282/756, 72a-U8721.0-2011/63-1 und E6-7235.3-1/396

berücksichtigen sind („Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ vom 20.12.2011, Kap. 2.1). Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010, Az. 12 KN 65/07).

Verfahrensablauf

Der Regionale Planungsverband ist ein Zusammenschluss der Gemeinden und Landkreise der Region Würzburg. Der Regionale Planungsverband ist Träger der Regionalplanung im übertragenen Wirkungskreis, die Änderung dieses Regionalplanziels „Windkraftnutzung“ liegt damit in seiner Zuständigkeit. Die Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes sind ausschließlich die Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, und die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört (vgl. Art. 8 Abs. 3 BayLplG).

Der Planungsausschuss, der sich aus gewählten Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise zusammensetzt (vgl. Art. 10 Abs. 4 BayLplG), ist u.a. zuständig für Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans (vgl. Art. 10 Abs. 5 Satz 1 BayLplG) und Teilfortschreibungen des Regionalplans, zu dieser auch das Kapitel Windkraftnutzung fällt (vgl. Art. 10 Abs. 5 Satz 2 BayLplG). Mit dem neuen Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 erfolgt eine Stärkung der Verbandsversammlung durch Übertragung von Zuständigkeiten. Nach dem in Art. 10 Abs. 3 neu eingefügten Satz 2 kann die Verbandsversammlung die Beschlussfassung auch für Teilfortschreibungen bis zur abschließenden Beschlussfassung des Regionalplans an sich ziehen.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes hat am 31.01.2012 beschlossen die Regionalplanfortschreibung des Abschnittes B X 3 „Windenergieanlagen“ von 2008 (nunmehr B X 5. 1 „Erneuerbare Energien“) unter Berücksichtigung der Vorinformationen aus der im Jahr 2009 erfolgten Anhörung und der dazu erfolgten ergänzenden Anhörung der Kommunen im Jahr 2012 sowie auf Grundlage des Windenergie-Erlass, der Gebietskulisse Windkraft und zwischenzeitlich ergangener ministerieller Hinweise bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen vollständig zu überarbeiten und den Umweltbericht zu erstellen. Am 24.07.2013 hat der Planungsausschuss und am 15.10.2013 die Verbandsversammlung die überarbeitete Planungsmethodik, einen Kriterienkatalog für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung und das drauf aufbauende Planungskonzept mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten beschlossen.

Die Regionalen Planungsverbände bedienen sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und zur Erstellung der regionalplanerischen Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der jeweils für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde (vgl. Art. 8 Abs. 4 BayLplG).

Das Verfahren zur Änderung eines Regionalplans ist im Bayerischen Landesplanungsgesetz geregelt. Bei einer Änderung des Regionalplans ist der Entwurf mit einer angemessenen Frist u.a. den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2, den in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden, den nach Naturschutzrecht im

Freistaat Bayern anerkannten Vereinen, soweit sie in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührt sind und den betroffenen Wirtschafts- und Sozialverbänden bekannt zu geben (Art. 16 Abs. 1 BayLplG), sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen (Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayLplG).

Hierzu hat der Regionale Planungsverband Würzburg ein Anhörungsverfahren (09. Dezember 2013 bis 07. Februar 2014) gem. Art. 16 BayLplG durchgeführt. In diesen Zeiträumen bestand für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Würzburg, die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit (Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung sowie in den Amtsblättern der Landratsämter und der kreisfreien Stadt Würzburg) die Möglichkeit, sich zum Fortschreibungsentwurf „Windenergie“ zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung mit zugehörigen Karten, Umweltbericht) waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes öffentlich zugänglich und bei der Regierung von Unterfranken, den Landratsämtern sowie der kreisfreien Stadt Würzburg öffentlich ausgelegt. Im Zeitraum der Auslegungsfrist war somit Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben. Zur sachgerechten Auswertung und Abwägung der eingebrachten Belange des Anhörungsverfahrens (Einwendungen) wurden ergänzende Gespräche mit Fachstellen, Gemeinden und weiteren Betroffenen geführt und fachgutachterliche Bewertungen eingeholt. Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung der eingegangenen Äußerungen wird nun dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.2 Energiewende und bayerisches Energiekonzept

Seit 2008 beabsichtigt der RPV Würzburg die Steuerung der Windkraftnutzung mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Windkraftnutzung im Regionalplan und in allen übrigen Bereichen den Ausschluss von Windkraftnutzung. Von dieser Regionalplanänderung flankiert war das schwere Reaktorunglück in Japan im März 2011 mit der Folge, dass Deutschland den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen hat. Daraufhin wirkten auch die energiepolitischen Zielsetzungen der Bayerischen Staatsregierung in die Regionalplanänderung der Region Würzburg hinein.

Die Bayerische Staatsregierung hat am 24. Mai 2011 das Bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ beschlossen. Darin wurde formuliert, dass unter der Prämisse der Raumverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Bürgerakzeptanz die Errichtung von 1.000 bis 1.500 neue Windkraftanlagen bis zum Jahr 2021 für realistisch gehalten wird (<http://www.energie-innovativ.de/>).

1.2.1 Windkraft-Erlass

Die Bayerische Staatsregierung hat mit den „Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ - im Folgenden: Windkraft-Erlass - die wesentlichen Grundlagen zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs und zur Erleichterung der Genehmigungsverfahren sowie zur Steuerung der vorgeschalteten Planungen (d.h. auch der Regionalplanung) in Bayern veröffentlicht. Im Gesamtkonzept des Planungsverbandes Würzburg werden unter Berücksichtigung des „Windkraft-Erlasses“ auf Grund der regionalen Gegebenheiten weitere Kriterien angewandt. Hierzu liegt dem Regionalplan-

entwurf eine Liste mit Kriterien zugrunde, die regelmäßig zum Ausschluss von Flächen für die Windkraftnutzung führen (s. Begründung zum Ziel B X 5.1.2).

1.2.2 Windhöflichkeit

Das regionale Plankonzept basierte auf der Berücksichtigung des Bayerische Windatlas² aus dem Jahr 2010. Dieser ermöglichte einen ersten Überblick über die Windverhältnisse in Bayern. Der Einschätzung des Bayerischen Windatlasses folgend - dem auch die Gebietskulisse Windkraft des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gefolgt ist - wurden bereits Gebiete von durchschnittlich 4,5 m/s in 140 m Höhe als voraussichtlich mögliche Gebiete für die Windkraftnutzung geeignet angesehen. Dieser eher niedrige Wert ist auch in das Plankonzept eingeflossen in dem Bewusstsein, dass der Bayerische Windatlas allein auf Grund seines Maßstabes und seines methodischen Ansatzes keine kleinräumig verlässlichen Aussagen über die Windhöflichkeit treffen kann. Mit dem relativ niedrigen Wert war somit sichergestellt, dass nicht von vornherein Gebiete für die Windkraftnutzung ausgeschlossen werden, die sich in Zukunft oder bei genauerer kleinräumiger Betrachtung als ausreichend windhöflich erweisen könnten.

Mittlerweile liegt die Neuauflage des Bayerischen Windatlas³ (4-dimensionale Berechnung) vor. Dieser bietet einen Überblick über die Windverhältnisse in Bayern und beinhaltet zusätzlich Angaben zu rechnerischen Erträgen und Ertragsschwankungen, mit denen die Chancen und Risiken von Standorten besser abgeschätzt werden können. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windkraftlagen. Die Windkarten zeigen, dass die windhöflichsten Gebiete Bayerns in den Höhenlagen von Oberfranken und der Oberpfalz zu finden sind, im Odenwald, im Spessart und in der Südrhön gibt es auch in topografisch niedrigeren Lagen gute Windverhältnisse. In weiten Regionen Bayerns sind mittlere Windgeschwindigkeiten anzutreffen. In der Region Würzburg zeigt der Windatlas im Bereich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Durchschnitt mittlere Windgeschwindigkeiten von 5,0 m/s bis 5,5 m/s in 130 m Höhe über Grund auf.

Die Angaben beruhen auf meteorologischen Berechnungsverfahren und Klimadaten, die die Windverhältnisse nachbilden. Die real an einem Standort vorhandenen Windgeschwindigkeiten können von diesen Rechenmodellen nur teilweise nachgebildet werden, da die Winddaten im Atlas von 10 m Höhe ausgehen und für andere Höhen rein rechnerisch ermittelt wurden. Die Windverhältnisse Bayerns werden durch eine kleinräumige Topografie geprägt. Der Bayerische Windatlas zeigt die regionalen Windverhältnisse gut, aber bei den lokalen Winden können stärkere Abweichungen auftreten. Das Windangebot zweier nah beieinanderliegender Standorte kann sich daher erheblich unterscheiden. Bei der Einschätzung lokaler Windverhältnisse muss dies berücksichtigt werden. Gemessene Windgeschwindigkeiten können dabei um mehr als 1 m/s von den berechneten Werten des Bayerischen Windatlas abweichen. Die Überhöhung der Windgeschwindigkeit einzelner Berge oder Hügel wird von den Windkarten des Bayerischen Windatlas nur teilweise erfasst. Die lokalen Windverhältnisse, die für die wirtschaftliche

² Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, August 2010: „Bayerischer Windatlas. Nutzung der Windenergie“.

³ Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Medien, Energie und Technologie, März 2014: „Bayerischer Windatlas“.

Planung von Windkraftanlagen entscheidend sind, müssen deshalb mit Windmessungen vor Ort verifiziert werden. Auch im Wald kann das Potenzial des Windes genutzt werden. Jedoch ist hier die Windgeschwindigkeit niedriger. In Wäldern entsprechen die Windverhältnisse in 160 Meter den, die sonst in 130 Meter Höhe über dem Erdboden zu erwarten sind. Die Nabenhöhen von WKA sind in der Regel höher als in unbewaldeten Gebieten.

Der Bayerische Windatlas, gedacht als Planungs- und Orientierungshilfe u.a. für die Regionalplanung, erlaubt demnach nur eine näherungsweise Abschätzung der tatsächlichen Windgeschwindigkeit. Durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ergibt sich keine Garantie auf Wirtschaftlichkeit. Insofern muss bei der Errichtung von WKA dieser Aspekt im konkreten Fall für den konkreten Standort mit einer konkreten Anlage überprüft und bewertet werden.

Laut Bundesverband Windenergie (Landesverband Bayern) sind 5-m/s- Standorte - abhängig von den standortspezifischen Faktoren wie Windgeschwindigkeit, Verteilung der Windgeschwindigkeit, Luftdichte und Anströmung sowie der gewählten Anlagentechnik - durchaus wirtschaftlich nutzbar. Am 01.08.2014 ist das neue EEG 2014 in Kraft getreten. Das Referenzertragsmodell ist auch im EEG 2014 enthalten. Das Modell stellt sicher, dass windschwache Standorte, an denen geringere Erträge erzielt werden können, wirtschaftlich nicht benachteiligt werden. Der Ausgleich erfolgt durch eine längere Geltung des Anfangswerts.

Die Wahl des Referenzwerts, d.h. des Schwellenwerts für die Ausweisung potentieller Standorträume als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet, erweist sich als wichtige Stellenschraube - je nach Blickwinkel mit unterschiedlicher Intention. Will man einen möglichst hohen Energieertrag und wirtschaftlichen Gewinn erzielen, so sind Standorte zu realisieren, die möglichst hohe Windgeschwindigkeiten erwarten lassen. Wählt man den Referenzwert entsprechend hoch, werden allerdings Flächenpotenziale und damit Raum für weitere Abwägungsspielräume in der Region Würzburg bereits von Beginn an stark eingeschränkt. Eine abschließende Festlegung eines Grenzwertes für die Windhöflichkeit ist nicht möglich, da aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöflichkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb führen können. Geht es zudem nach dem Leitbild des Regionalen Planungsverbandes für das Windkraftkonzept, sollen Standorträume für WKA regionsweit möglichst ausgewogen realisiert werden. Es ist nicht Pflicht des Planungsverbandes, die am besten geeigneten Standorte zu sichern. Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt vielmehr in der Gesamtschau aller betroffenen Belange unter Anwendung der regionsweit einheitlichen Kriterien. Vor diesem Hintergrund werden die Anforderungen an die Windhöflichkeit für die Planungsregion Würzburg weiterhin wenig restriktiv ausgelegt. Zum einen sollen damit mögliche Abweichungen der realen Windstärke eingefangen werden, zum anderen soll auch dem technischen Fortschritt Rechnung getragen werden, der in den letzten Jahren bereits zu einer besseren Nutzbarkeit windschwacher Standorte führte.

1.2.3 Gebietskulisse Windkraft (LfU)

Die Gebietskulisse Windkraft ist kein rechtsverbindliches Instrument zur Errichtung von WKA, sie ist lediglich eine Umweltplanungshilfe, u.a. für Regionale Planungsverbände und fachlich berührte Stellen an den Regierungen.

Sie stellt eine umweltfachliche Erstbewertung dar, in der Gebiete ab einer mittleren Windgeschwindigkeit von 4,5 m/s in 140 m Höhe (Basis: Bayerischer Windatlas, Stand 2010) einer naturschutz- und immissionsschutzfachlichen Vorprüfung unterzogen wurden. Grundlage für diese Vorprüfung bildet der Windkraft-Erlass vom 20.12.2011.

Die Gebietskulisse Windkraft ist keine amtliche Auskunft, keine Zusage und ersetzt nicht das immissionsschutzrechtliche oder andere Genehmigungsverfahren. Ein Rechtsanspruch lässt sich aus der Gebietskulisse Windkraft auch nicht ableiten (<http://www.energieatlas.bayern.de/kommunen/gebiete/kulisse.html>).

Die Gebietskulisse Windkraft umfasst vor allem Belange des Immissionsschutzes und des Naturschutzes. Die raumordnerische Abwägung prüft eine Vielzahl weiterer Belange, die bei Veröffentlichung der Gebietskulisse zunächst unberücksichtigt blieben bzw. nach und nach einfließen, wie z. B.: Sondernutzungen, Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt (Luftsicherung, militärische Tieffluggebiete) oder militärische Belange (Radaranlagen und -strecken, Richtfunkverbindungen usw.). Weitergehende Belange wie z.B. artenschutzfachliche Belange, Belange das Orts- und Landschaftsbild betreffend oder regionalplanerische Festlegungen konnten nicht vollständig erfasst werden.

Aus den genannten Gründen können Unterschiede hinsichtlich der Kriterien, der möglichen Flächen als auch der prozentual genannten Flächenanteile, die für die Windkraftnutzung geeignet sind, zu den jeweiligen Planungen der Regionalen Planungsverbände bestehen (z.B. im Rahmen von Regionalplanfortschreibungen). Ausschlaggebend ist die im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommene raumordnerische Gesamtabwägung aller Belange der RPV. Auch die dieser Planungshilfe zugrundeliegende mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von 4,5 m/s in 140 m Höhe ist für Planungen nicht verbindlich. Weder der Bayerische Windatlas noch die Darstellungen in dieser Planungshilfe oder die Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten in Regionalplänen können hinreichend sichere Aussagen für den wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen an diesen Standorten treffen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass WKA nur dort errichtet werden sollten, wo durch standortbezogene Windgutachten für einen wirtschaftlichen Betrieb ausreichende Windverhältnisse ermittelt wurden (<http://www.energieatlas.bayern.de/kommunen/gebiete/kulisse.html>).

1.2.4 Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit von WKA setzt sich aus der Bilanzierung verschiedener Faktoren zusammen (z. B. Planungs-, Bau-, Erschließungskosten, Vergütung, Windgeschwindigkeit, Betreibermodell). Diese der Bewertung zugrunde zu legenden Daten sind für ein Projekt durch den Investor zu prüfen. Sie sind jedoch für die Planungsebene der Regionalplanung noch nicht relevant.

Dennoch sind an dieser Stelle folgende Ausführungen zum inhaltlichen Verständnis wiedergegeben: Hinsichtlich der Berücksichtigung des Aspektes der Wirtschaftlichkeit bzw. Unwirtschaftlichkeit bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen weisen die Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie für Umwelt und Gesundheit in einem gemeinsamen Schreiben vom 07.08.2013 (StMI, StMWIVT, StMUG – Unwirtschaftlichkeit und umzingelnde Wirkung von Windkraftanlagen; Abstände) darauf hin, dass zwar die Wirtschaftlichkeit der Errichtung und des Betriebs der Anlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung ist. Allerdings sind Anträge unzulässig, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht werden kann. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der dauerhafte Betrieb der Windkraftanlagen von vornherein wirtschaftlich offensichtlich nicht möglich ist bzw. die Angaben offensichtlich falsch sind. Als Beispiele hierfür können in Betracht kommen:

- zu geringe mittlere Windgeschwindigkeiten
- unrealistische Annahme von in Bayern nicht erreichbaren Jahresvolllaststunden für den Betrieb der Windkraftanlagen
- Garantie einer Betriebsfähigkeit von mehr als 97%.

In solchen oder vergleichbaren Fällen besteht Anlass zu prüfen, ob ein Vorhaben überhaupt realisierbar ist, und vom Antragsteller im Genehmigungsverfahren eine detaillierte Darlegung zu verlangen, von welchen Fakten er die spätere Verwirklichung des beantragten Vorhabens ableitet. Ein Prüfungsverfahren für einen Prospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestätigt nicht die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs.

Ob das Geschäftskonzept der Anlage zu einem wirtschaftlich erfolgreichen Betrieb führt, ist von der Genehmigungsbehörde nicht zu prüfen. Es geht vielmehr allein darum, ob wegen der tatsächlichen Gegebenheiten ein wirtschaftlicher Betrieb gar nicht in Betracht kommen kann. Wirtschaftlichkeitserwägungen, Windmessungen oder artenschutzrechtliche Prüfungen können jedoch mit Hilfe des Förderprogramms „Nachhaltige Stromerzeugung durch Kommunen und Bürgeranlagen“ der Staatsregierung näher betrachtet werden (siehe hierzu Förderübersicht der Regierung von Unterfranken unter folgendem Link:

(http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/assets/3/6/foerderuebersicht_energieleitplaene_2013-01.pdf)

Inwieweit aus dem Bau von Windkraftanlagen auch eine Wertschöpfung vor Ort erreicht werden kann, hängt neben der Eignung des Standortes selbst, auch vom Betreibermodell der WKA ab. Die Regionalplanung kann hier jedoch keine Vorgaben machen. Im Rahmen der Regionalplanung kann das Thema der Wirtschaftlichkeit nur anhand der angewandten Orientierungswerte bezüglich der Windgeschwindigkeiten in Anlehnung an den Bayerischen Windatlas und die Gebietskulisse Windkraft Berücksichtigung finden.

1.3 Regionalplankonzept

1.3.1 Konzept

Im Folgenden sind im Wesentlichen die Ausführungen der Begründung zu B X 5.1 wiedergegeben (vgl. Verordnungsentwurf gemäß Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg vom 15.10.2013). Zu einzelnen Aspekten bzw. Kriterien wurden zum besseren Verständnis weitere Anmerkungen ergänzt.

Der Ausbau der Windkraft ist in Unterfranken im bayernweiten Vergleich (650 WKA Ende 2013) am weitesten fortgeschritten. In Unterfranken sind zum Stand 02.09.2014 bereits 174 Anlagen in Betrieb. 63 weitere Anlagen sind genehmigt (Quelle: Rauminformationssystem der Regierung von Unterfranken). Dabei nimmt die Region Würzburg mit 107 bereits errichteten und 18 genehmigten Windkraftanlagen die Spitzenstellung ein.

Die Nutzung der Windenergie steht in vielen Fällen in Konflikt zu anderen Raumnutzungsansprüchen. Insbesondere die Belange von Immissionsschutz, Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege, Siedlungsentwicklung, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Erholung und Tourismus sind konkurrierende Belange, die es mit der Nutzung der Windenergie abzustimmen gilt. Bei der Standortwahl von Windkraftanlagen sollen daher Konflikte mit anderen Raumnutzungsansprüchen, aber vor allem übermäßige Betroffenheiten der Bevölkerung, möglichst vermieden werden.

Durch die Regionalplanung können allerdings nur raumbedeutsame Windkraftanlagen gesteuert werden, da nur diese gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Die Raumbedeutsamkeit von Windkraftanlagen im Sinne des Art. 2 Nr. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) beurteilt sich nach Maßgabe der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls (vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) U.v. 13.03.2003 – 4 C 4.02; BVerwG B.v. 2.8.2002 – 4 B 36/02). Bei Einzelanlagen folgt die Raumbedeutsamkeit regelmäßig nicht aus der in Anspruch genommenen Fläche, sondern aus der mit ihrer Höhe verbundenen Fernwirkung. Angesichts der Topographie der Region Würzburg, die geprägt ist von Hochflächen, Hügellandschaften und Tälern, die vielfältige Blickbeziehungen ermöglichen, ist davon auszugehen, dass in der Region Einzelanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m über der Geländeoberfläche – in besonderen Fällen wie beispielsweise in stark exponierten Lagen auch kleinere Anlagen – regelmäßig die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit überschreiten.

Der Planungsverband Würzburg setzt den im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegten Steuerungsauftrag von Standorten für Windkraftanlagen (vgl. Ziel und Grundsatz 6.2.2 LEP) über regionalplanerische Gebietsfestlegungen gemäß Art. 14 Abs 2 BayLplG fest. Der in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verankerte Planungsvorbehalt ermöglicht es, auf Ebene der Bauleitplanung oder Regionalplanung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen die Verteilung von grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windkraftanlagen räumlich zu ordnen. Hierfür eignet sich insbesondere die Ebene der Regionalplanung, da die Auswirkungen von raumbedeutsamen Windkraftanlagen aufgrund ihrer Höhe regelmäßig Gemeinde- und Landkreisgrenzen überschreiten. Das vorliegende gesamträumliche Planungskonzept zur Steuerung der WKA sieht die

Ausweisung von Vorranggebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG, von Vorbehaltsgebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und von Ausschlussgebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayLplG für raumbedeutsame WKA vor.

Mit der Darstellung von **Vorranggebieten** für Windkraftnutzung (VRG Windkraft) soll ein ausreichendes Angebot an Positivflächen, d.h. weitgehend restriktionsfreie Standorte räume gesichert, sowie eine Konzentration von geeigneten Standorten erreicht werden. Vorranggebiete sind in Bereichen ausgewiesen, in denen keine harten Tabukriterien (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) sowie keine weichen Tabukriterien zum Tragen kommen und in denen die der Windkraftnutzung entgegenstehenden Belange in ihrer Gewichtung zurückstehen können.

In den **Vorbehaltsgebieten** für Windkraftnutzung (VBG Windkraft) haben der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen WKA (Windparks oder raumbedeutsame Einzelanlagen) ein besonderes Gewicht. Im Rahmen einer Abwägung muss geprüft werden, ob die Nutzung oder der Bau von raumbedeutsamen WKA hinter anderen - noch gewichtigeren - Nutzungen zurücktreten muss. Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen, wenn keine harten Tabukriterien (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) sowie keine weichen Tabukriterien zum Tragen kommen und wenn gleichzeitig Abwägungskriterien keine erheblichen Gründe gegen die Nutzung von Windenergie liefern, die naturräumlichen Gegebenheiten und/oder die laut Bayerischem Windatlas zu erwartende Windhöffigkeit jedoch die Abwägung eines konkreten Vorhabens mit konkurrierenden Nutzungen notwendig erscheinen lassen.

Als **Ausschlussgebiete** werden Bereiche festgelegt, in denen harte (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) und weiche Tabukriterien vorliegen oder für die sehr hohe Raumwiderstände erkennbar sind.

Der Ausschluss gilt auch für Bereiche, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen, aber für die Aufnahme eines Windparks zu klein sind. Als Untergrenze für die Errichtung eines Windparks wird eine „Mindestfläche“ von 10 ha angenommen.

Für die Ausschlussregelung gibt es zwei definierte Ausnahmen:

- Neben dem Neubau von Windkraftanlagen ist generell auch der Ersatz älterer Windkraftanlagen durch neue leistungsstarke Anlagen anzustreben (Repowering). In der Region Würzburg spielen diese Maßnahmen durch die geringe Anzahl an bestehenden „älteren“ Windkraftanlagen nur eine untergeordnete Rolle. Dennoch ist der Ersatz bestehender, raumbedeutsamer Windkraftanlagen durch leistungsfähigere Anlagen am gleichen Standort grundsätzlich möglich, wenn dies mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen im Übrigen vereinbar ist.
- Neben dem Regionalplan steht auch die kommunale Flächennutzungsplanung als Steuerungsinstrument für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung. Aufgrund des detailschärferen Planungsmaßstabs der Flächennutzungsplanung genießen Konzentrationszonen für WKA, die in kommunalen Flächennutzungsplänen beim Inkrafttreten der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom ... bereits rechtswirksam sind, Bestandsschutz.

Daneben verbleiben im Regionalplan unbeplante Gebiete als sog. „**weiße Flächen**“, da auf ihnen eine regionalplanerische Konfliktbewältigung zwischen Belangen der Windkraftnutzung und den negativ berührten Belangen nicht abschließend geleistet werden kann. Wegen der erkennbaren negativen Betroffenheiten kommen diese Flächen nicht für die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten in Betracht, mangels Gewicht der Betroffenheiten aber auch nicht als Ausschlussgebiet.

1.3.2 Vorgehen

Das Planungskonzept umfasst die gesamte Fläche der Region Würzburg und baut auf einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich gut begründeten Kriterien auf. Die Erarbeitung des Gesamtkonzeptes erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren im Rahmen eines Abwägungsprozesses.

In einem ersten Schritt wird die Regionsfläche um die Tabuzonen verringert, die für die Windenergienutzung generell nicht in Frage kommen. Die Kriterien für diese Tabuzonen werden definiert und einheitlich für die gesamte Planungsregion angewandt. Dabei wird in sog. harte und weiche Tabukriterien unterschieden.

Die harten Tabukriterien kennzeichnen die Bereiche, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WKA aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (harte Tabuzonen).

Demgegenüber schließen die weichen Tabukriterien jene Zonen aus, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WKA zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, aber nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes Würzburg aus Vorsorgegründen oder auf Grundlage fachlich entsprechend begründeten Stellungnahmen generell keine WKA errichtet werden sollen (weiche Tabuzonen). Dies erfolgt u.a. durch Festlegung von – pauschalen – Abständen, die sich im Verhältnis zu den harten Tabuzonen vor allem im Blick auf die Vorschriften des Umweltrechts als Festlegungen zum vorsorgenden Umweltschutzrecht darstellen. Die Ermittlung und Festlegung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zuzuordnen. Ziel der weichen Tabukriterien ist es, bereits auf der regionalen Planungsebene erkennbare Konflikte mit der Windkraftnutzung erst gar nicht entstehen zu lassen.

Die nach Ausschluss der Tabuzonen (harte und weiche Tabukriterien) verbleibenden Potenzialflächen/Suchräume bilden die Basis der weiteren Konkretisierung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Sie werden in einem nächsten Arbeitsschritt einer Einzelfallbetrachtung unterzogen (Einzelfallabwägung). Dabei werden Restriktionskriterien im Sinne von abwägungsfähigen Belangen im jeweiligen rechtlichen Rahmen in die Prüfung einbezogen. Insbesondere Abwägungsbelange wie Artenschutz, Landschaftsbild, Wasserwirtschaft, Belange des Luftverkehrs und der Wehrbereichsverwaltung sowie des Überlastungsschutzes spielen dabei eine Rolle.

Die Restriktionsbereiche basieren auf Kriterien, welche grundsätzlich gegen die pauschale Festlegung einer Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Windkraftnutzung sprechen und flächenkonkret angewendet werden (flächenbezogene Einzelfallbetrachtung). Im Einzelfall können die für die Windenergienutzung begünstigenden Belan-

ge jedoch überwiegen. Dabei werden ausgehend von der konkreten örtlichen Situation die nicht unmittelbar zu einem Ausschluss führenden negativ betroffenen Belange mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Auch die bis dahin verbliebenen „weißen Flächen“ – die durch den Regionalplan unbeplanten Gebiete – werden einer weiteren Einzelfallbetrachtung unterzogen, um festzustellen, ob Flächen nicht für eine Windkraftnutzung geeignet und daher als Ausschlussgebiete festzulegen sind. Insbesondere eine hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien führt zum Ausschluss der Flächen.

Neben dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie sowie den konkret angemeldeten und sonst bekannt gewordenen Interessen an der Darstellung bestimmter Flächen zur Windkraftnutzung wird auch ein generelles Interesse von Grundstückseigentümern an der Nutzung ihrer Flächen für die Aufstellung von WKA unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung eingestellt. Die konkreten kommunalen Belange, welche sich durch Bebauungspläne bzw. Flächennutzungspläne abbilden, werden geprüft und in die Bearbeitung einbezogen.

Um den Anforderungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu genügen, wird zudem sichergestellt, dass auf den als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet vorgesehenen Flächen eine Konzentration von raumbedeutsamen WKA möglich ist. Eine Konzentration an raumverträglichen Standorten unterstützt u.a. die Errichtung und Erschließung von Anlagen, vereinfacht die Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und vermeidet den Eindruck einer unkoordinierten „Verspargelung“ der Landschaft für einen weitgehenden Außenbereichsschutz. Daher werden nur Gebiete als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraftnutzung ausgewiesen, die grundsätzlich für die Aufnahme von wenigstens drei WKA möglich erscheinen. Um diese Bündelung erreichen zu können, müssen die Gebiete eine Mindestgröße von 10 ha aufweisen.

Die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von WKA im Plan umfasst nur die Berücksichtigung von Tabu- und Restriktionsbereichen, welche ausschließlich im Kriterienkatalog definiert wurden. Bei der flächenkonkreten Anwendung der Kriterien wird in der Regel eine Mindestgröße von 5 ha zur Anwendung gebracht. Abgrenzungen auf der Basis von Gesetzen und Verordnungen werden flächenkonkret übernommen.

Mit der dargestellten Methodik zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung ermöglicht der Regionalplan die Windenergienutzung zu konzentrieren, zu steuern und ihrer Entwicklung als privilegierte Raumnutzung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB und als bedeutende Form der Energiegewinnung substanziell Raum zu verschaffen.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Zuge der Energiewende grundsätzlich anerkannten Aspekte zur Energieproduktion hinsichtlich Bedarfsdeckung und Diversifikation oder Konzepten zum Netzausbau sowie der Speicherung nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung sind, die ausschließlich die Steuerung der Windkraftnutzung zum Ziel hat. Eine Gesamtbetrachtung des umfassenden Themas der Energieversorgung würde hingegen die Erarbeitung des Regionalplankonzeptes

gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayLplG verzögern und die dringend erwünschte regionalplanerische Steuerung der Windkraftnutzung ginge verloren bzw. würde nicht rechtzeitig greifen. Insoweit können diese häufig vorgebrachten Hinweise im Anhörungsverfahren im Regionalplankonzept keine Berücksichtigung finden.

Zum 15.10.2013 ergab sich folgender Stand vor der ersten Anhörung:

Im Rahmen der Ermittlung der Flächenkulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung wurde ein gestuftes methodisches Verfahren der Verschneidung von Tabukriterien (harte und weiche Tabukriterien) sowie Restriktionskriterien zur Anwendung gebracht.

Die Regionsfläche von 306.163 ha bildet die Grundfläche der Bearbeitung. Die harten Tabuzonen nehmen einen Flächenumfang von 151.973 ha ein, das sind 49,64 % der Regionsfläche, welche somit aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Somit ergibt sich für die weitere regionalplanerische Konkretisierung eine Potenzialfläche von 154.190 ha oder 50,63 % der Regionsfläche.

Die weichen Tabuzonen nehmen einen Flächenumfang von 135.332 ha ein, das sind 44,20 % der Regionsfläche, welche somit nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes Würzburg aus Vorsorgegründen oder auf Grundlage fachlich entsprechend begründeter Stellungnahmen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen.

Die Anwendung der harten und weichen Tabukriterien ergibt eine weitere Konkretisierung der Potenzialfläche auf 18.858 ha der Regionsfläche. Das sind 6,16 % der Regionsfläche, die durch die Restriktionskriterien im Folgenden weiter konkretisiert wird.

Mit der dargestellten Methodik zur Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung ermöglicht der Regionalplan, die Windenergienutzung zu konzentrieren, zu steuern und ihrer Entwicklung als privilegierte Raumnutzung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB und als bedeutende Form der Energiegewinnung substantiell Raum zu schaffen.

Im Ergebnis führte die Gesamtbetrachtung zu 23 Vorranggebieten in einem Umfang von ca. 3.453 ha und 14 Vorbehaltsgebieten mit ca. 1.597 ha. Das entspricht einem Gesamtflächenanteil von 1,6 % der Regionsfläche. Nach dem Energiekonzept „Bayern innovativ“ sollen 1.000 bis 1.500 neue Windkraftanlagen innerhalb von zehn Jahren in Bayern errichtet werden. Lt. Gebietskulisse Windkraft des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit sind dafür ca. 0,2% der Landesfläche erforderlich. Die regionalplanerische Ausweisung von 3.453 ha (ca. 1,1 % der Regionsfläche) für Vorranggebiete für Windkraftnutzung stellt damit einen Flächenumgriff dar, welcher der Raumnutzung Windenergie in substantieller Art und Weise Realisierungsmöglichkeiten verschafft und damit einen wertvollen Anteil beim zielgerichteten Ausbau der Erneuerbaren Energien innerhalb der Planungsregion liefert.

Dabei gilt es zu bedenken, dass die Frage, ob in der Region substantiell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde, nicht anhand eines abstrakten Mindestmaßes,

sondern erst nach Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse in der Region festgelegt werden kann. Dieser Wert ist insbesondere vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Region aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt einen hohen Anteil von naturschutzfachlich sensiblen Gebieten aufweist. So nehmen die Vogelschutzgebiete einen Anteil von 15 %, die FFH-Gebiete einen Anteil von 11 % und die Landschaftsschutzgebiete einen Anteil von 28 % an der gesamten Regionsfläche ein.

Ferner führten weitere zu berücksichtigende raumordnerische Kategorien oder andere nutzungsorientierte Belange, wie z.B. Einschränkungen durch luftverkehrsrechtliche Vorschriften (Belange der Radaranlagen) oder militärische Belange (Nachtiefflugstrecken für Hubschrauber) zu einer Einschränkung der Suchkulisse für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Im Schutzbereich des VOR Würzburg (Radius 15 km), das als harte Tabufläche zu behandeln ist, sind bereits 31 WKA errichtet bzw. 3 genehmigt. Die in diesem Bereich rechtswirksamen Darstellungen im Flächennutzungsplan ergänzen die Konzeption der im Regionalplan festgesetzten Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete auf örtlicher Ebene.

1.3.3 Kriterienkatalog

Dem Kriterienkatalog liegen folgende Tabu- und Restriktionskriterien zugrunde:

Kriterien, die einer Windkraftnutzung regelmäßig entgegenstehen (harte Tabukriterien [TK h] und weiche Tabukriterien [TK w]) sowie Kriterien, die eine Windkraftnutzung im Einzelfall beschränken können (Restriktionskriterien [RK])		Freihaltung bzw. Abstand (m)
Siedlungsflächen		
Vorhandene, bauleitplanerisch im FNP festgelegte Gebiete: Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen, Grünflächen	TK h	flächenhaft
Wohnbauflächen	TK w	1.000 m
Gemischte Bauflächen (Dorf-/Mischgebiete)	TK w	1.000 m
Wohnbauflächen und Flächen mit gemischter Nutzung im Außenbereich (z.B. Einzelgehöfte)	TK w	500 m
Gewerbeflächen	TK w	300 m
Grünflächen und Erholungsflächen mit besonderen Schutzansprüchen (Friedhöfe, Kleingärten, Parkanlagen)	TK w	300 m
Sonderbauflächen mit hohem Ruhebedarf (Kurgebiete, Klinikbereiche)	TK w	1.200 m
Sonstige Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen	TK w	Einzelfallbetrachtung
„Einkreisung“ eines Ortes, eines Aussiedlerhofes oder eines Wohnplatzes im Außenbereich i.S.d § 35 BauGB durch Windkraftanlagen	RK	Einzelfallbetrachtung
Natur- und Artenschutz		
Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	TK h	flächenhaft
Gesetzliche geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG	TK h	flächenhaft
SPA-Gebiete	TK h RK	flächenhaft Puffer bis 1.200 m / Einzelfallbetrachtung
FFH-Gebiete	TK w	flächenhaft
Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz	TK w	flächenhaft
Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz	RK	Einzelfallbetrachtung
Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus		
Landschaftsschutzgebiete in den Naturparken	TK w	flächenhaft
Landschaftsschutzgebiete	TK w	flächenhaft
Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild	TK w	flächenhaft + 1.000 m Puffer
Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild	RK	Einzelfallbetrachtung
Landschaftsprägende Elemente, Höhenrücken, Kuppen, visuelle Leitlinien	RK	Einzelfallbetrachtung
Regional bedeutsame kulturhistorische Einzelemente bzw. Baudenkmäler/Ensembles mit hoher Fernwirkung	RK	Einzelfallbetrachtung
Regional bedeutsame touristische Einrichtungen bzw. regional bedeutsame Aussichtspunkte, Erhebungen	RK	Einzelfallbetrachtung
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	RK	Einzelfallbetrachtung
Trenngrün, Regionale Grünzüge	RK	Einzelfallbetrachtung
Bodendenkmäler	RK	Einzelfallbetrachtung
Geotope	RK	Einzelfallbetrachtung

Wald		
Naturwaldreservate	TK h	flächenhaft
Schutzwald, Erholungswald Intensitätsstufe I, Bannwald	TK w	flächenhaft
Wald gem. WFP: Bodenschutz, Klimaschutz (lokal), Immissionsschutz (lokal), Lärmschutz, Sichtschutz, Biotop, Landschaftsbild, historisch wertvoller Waldbestand, Lehre und Forschung	RK	Einzelfallbetrachtung

Wasserwirtschaft		
Fließ- und Standgewässer	TK h	flächenhaft
Trinkwasserschutzgebiet Zone I / II	TK h	flächenhaft
Trinkwasserschutzgebiete Zone III	RK	flächenhaft
Überschwemmungsgebiete	TK h	flächenhaft
Vorranggebiet Hochwasserschutz	TK h	flächenhaft
Vorranggebiet Wasserversorgung	RK	flächenhaft

Bodenschätze		
Vorranggebiet Bodenschätze	TK h TK w	flächenhaft + 300 m Sprengungen
Vorbehaltsgebiete Bodenschätze	TK w	flächenhaft + 300 m Sprengungen
Genehmigte Gebiete für obertägigen Abbau von Bodenschätzen	TK h	flächenhaft
Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit	RK	Einzelfallbetrachtung

Verkehrsflächen / Energieleitungen		
Bundesautobahnen	TK h	100 m
Korridor B 26n (raumgeordnete Linie)	RK	400 m beidseits
Hochspannungsleitungen	TK w	100 m

Luftverkehr		
Flugplätze (Verkehrslandeplätze und Sonderlandeplätze, Segelfluggelände) mit Schutzbereichen	TK h	flächenhaft
Platzrunden von Flugplätzen	RK	Einzelfallbetrachtung
Flugsicherungsanlage „VOR Würzburg“	TK h	Radius 15.000 m
Modellflugplätze	RK	Einzelfallbetrachtung

Militärische Belange		
Militärische Anlagen mit Schutzbereichen	TK h	flächenhaft
Militärische Schutzbereiche: Kasernen, Wohngebäude	TK w	500 m
Militärische Schutzbereiche: Hallen, Depots	TK w	300 m
Nachttieffluggebiete Bundeswehr Bauhöhenbeschränkung 213 m	TK h	flächenhaft
Hubschraubernachttieffluggebiete	TK h	1.500 m beidseits der Mittellinie
Militärflugplatz Niederstetten HN1 (Bauhöhenbeschränkung 614 m) HN3 (Bauhöhenbeschränkung 797 m)	RK	Einzelfallbetrachtung
Radaranlage Niederstetten	RK	Einzelfallbetrachtung
Radarstrahlungsfeld LV-Anlage Lauda 10 Ringzonen mit Bauhöhenbeschränkungen	RK	Einzelfallbetrachtung
Flugplatzbeschränkungszone Truppenübungsplatz Hammelburg	RK	Einzelfallbetrachtung

1.3.4 Begründung der Tabukriterien und Kriterien der flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung

1.3.4.1 Siedlungsflächen

WKA können verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen auf Siedlungsgebiete haben. Dabei geht es in erster Linie um akustische und optische Beeinträchtigungen. Bei letzteren handelt es sich um Lichtimmissionen durch Tag- und/oder Nachtbefeuerungen aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs, Schattenwurf, Lichtreflexionen und die von Anwohnern subjektiv empfundene optische Bedrängung aufgrund der enormen Dimensionen von WKA (Höhe und Umfang des Mastes, Größe des Maschinenhauses, Rotorblätter).

Immissionen durch Lärm lassen sich relativ leicht erfassen; aufgrund der Richtwerte nach der TA-Lärm ergibt sich ein Mindestabstand der WKA zur jeweiligen Siedlungsfläche. Ähnlich einfach gelagert sind die Verhältnisse beim Schattenwurf, für den die Rechtsprechung inzwischen auch Grenzen der Zumutbarkeit entwickelt hat. Lichtreflexionen spielen bei den heute üblichen WKA in aller Regel keine nennenswerte Rolle mehr, weil matte Farbanstriche verwendet werden. Hingegen stellen die Lichtimmissionen der Flugsicherheitsbefeuerungen und vor allem das Empfinden einer erdrückenden Wirkung von WKA in der Tat in der Praxis Beeinträchtigungen dar, die als besonders erheblich empfunden werden. Mit der Größe der WKA nehmen auch ihre optischen Auswirkungen zu, wobei eine besondere Bedeutung der in großer Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors zukommt. Sie zieht, wie alle sich bewegenden Objekte, den Blick geradezu zwangsläufig auf sich. Da sich Anwohner dem aber nicht ohne weiteres entziehen können, kann eine solche Einwirkung auf Dauer subjektiv durchaus als unerträglich empfunden werden.

Die Belange des Immissionsschutzes, wozu der Schutz vor Lärmimmissionen, Schattenwurf und optischen Effekten (Blendwirkungen, so genannter Disco-Effekt) zu zählen ist, werden im Genehmigungsverfahren einer Windkraftanlage geprüft. Es sind entsprechende Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen einzuhalten.

Die Geräuschimmissionen einer Anlage werden nach den Regelungen der TA Lärm getrennt für die Tageszeit sowie die Nachtzeit ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ umfasst den Zeitraum von 6.00 – 22.00 Uhr und der Beurteilungszeitraum „nachts“ die Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr. Der unter Berücksichtigung des Geräuschcharakters (Ton- bzw. Impulshaltigkeit) sowie des zeitlichen Verlaufs ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch den Vergleich mit den jeweiligen Immissionsrichtwerten bewertet. Die Immissionsrichtwerte sind nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Nutzungen im Einwirkungsbereich einer Anlage ausgerichtet und daher abgestuft.

Gegenstand derzeitiger bundesimmissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind in der Regel WKA in der Leistungsklasse 2-3 MW, in Einzelfällen 7,5 MW. Die Region Würzburg erweist sich als überwiegend windschwaches Gebiet. Um entsprechende Energiemengen zu erzeugen und einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden gegenwärtig Türme mit Nabenhöhen von 125 m bis 150 m errichtet. Gesamtanlagenhöhen von fast 200 m sind so möglich. Aus Gründen des Immissionsschutzes ist dafür ein Siedlungsabstand in der Regel von 500 m bis 700 m notwendig (TA Lärm). In diesem Bereich ist damit die Errichtung von WKA aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Dabei steht dieser Abstand nicht generell fest, sondern ist anlagen- und standortbezogen schwankend. Darüber hinaus spielt die Anlagenanzahl eine wesentliche Rolle, da bei einer Konzentration mehrerer

Anlagen an einem Standort die Schalleistungspegel kumulierend sind. Die konkrete Festlegung des Bereiches, in dem Bestimmungen der TA Lärm, also rechtliche Gründe WKA ausschließen, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgenommen werden.

Ausgangsbasis für die Abgrenzung von Ausschlussgebieten sind daher die vorhandenen und bauleitplanerisch im Flächennutzungsplan festgelegten Gebiete, wie Wohnbauflächen, Gemische Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen, Grünflächen (z.B. Parks, Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sport- und Spielflächen) und Wohnnutzung im Außenbereich (Weiler, Einzelhöfe). Durch den Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung) steuern Gemeinden die Siedlungs- und Landschaftsentwicklung in ihrem Gemeindegebiet behördenverbindlich für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren. Die genannten Gebiete stehen der Windenergienutzung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. (Harte Tabukriterien)

Die vom Lauf von Windkraftrotoren ausgehenden Lärmemissionen können – sofern die in der TA Lärm definierten Grenzwerte überschritten werden - schädliche Umwelteinwirkungen für die in der Nähe liegenden Siedlungsgebiete entwickeln. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Erfassung und Beurteilung der Geräuschimmissionen von WKA sind die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses bzw. die „Schalltechnischen Planungshinweise für Windparks“⁴ maßgebend. Nach dem Windkraft-Erlass werden auf Basis der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm verschiedene Abstände zwischen dem Rand einer Windfarm (Summenschalleistungspegel 110 dB(A)) und Siedlungen bei nicht vorbelasteten Gebieten schalltechnisch als unproblematisch erachtet: 800 m zu allgemeinen Wohngebieten, 500 m zu Misch- / Dorfgebieten / Außenbereichsanwesen, 300 m zu Wohnnutzung in Gewerbegebieten.

Im Regionalplan Würzburg werden ausgehend von den vorhandenen und bauleitplanerisch im Flächennutzungsplan festgelegten Gebieten Mindestabstände zu WKA aus dem Vorsorgegrundsatz abgeleitet, die höher liegen als die lt. Windkraft-Erlass:

- 1.000 m zu Wohnbauflächen (800 m gemäß Windkraft-Erlass)
 - 1.000 m zu Gemischten Bauflächen (500 m gemäß Windkraft-Erlass)
- (Weiche Tabukriterien)

Die regionalplanerische Vorsorgeregelung geht bewusst über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinaus:

- Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die visuellen Wirkungen einer WKA spielen zum Beispiel bei einer sozialverträglichen Einordnung der Windenergie eine

⁴ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), August 2011: „Schalltechnische Planungshinweise für Windparks“

große Rolle. Diese wiederum trägt entscheidend zur Akzeptanz der Windenergie bzw. der erneuerbaren Energien bei der Bevölkerung bei. Letztlich wird festgestellt, dass die Raumrelevanz aller im Planverfahren betrachteter Wirkungen der Windenergienutzung weitreichender ist als bei bloßer Anwendung des reinen Gesetzesvollzuges. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete.

- Die Mindestabstände, die lt. Windkraft-Erlass schalltechnisch als unproblematisch erachtet werden, gelten in der Regel bei nicht vorbelasteten Gebieten. Bei einer Vorbelastung müssten im Genehmigungsverfahren die Mindestabstände entsprechend angepasst werden.
- In Bezug auf die technische Entwicklung ist noch nicht abzuschätzen, welche Gesamthöhe und welche Leistung moderne WKA noch erwarten lassen. Dazu kommt, dass in Windparks mit einer Überlagerung der Schallabstrahlung zu rechnen ist. Die Schallemissionen einer modernen WKA der 3 MW-Klasse ist gegenüber älteren Anlagen mit geringeren Nennleistung deutlich erhöht. So nennt z.B. das Datenblatt für VESTAS V 112 einen Schallleistungspegel von 106,5 dB(A). Werden nur 2 WKA mit jeweils 3 MW und einem Schallleistungspegel von 107 dB(A) in einer Entfernung von 500 m zum Immissionsort errichtet, so zeigen Berechnungen des Schalldruckpegels, dass der Abstand von 500 m gemäß Windkraft-Erlass nicht mehr ausreichend ist, um den Nachtrichtwert für ein Dorf- bzw. Mischgebiet einzuhalten. Geht man bei Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 2,5 MW von einem Schalleleistungspegel von 106 dB(A) aus, dann reichen bereits drei Anlagen, um eine Gesamtschallpegelleistung von 110,8 dB(A) zu erreichen. Zehn Anlagen würden demnach bei einer Gesamtschalleistung von 116 dB(A) ca. 1250 m zur Einhaltung des Nachtimmissionswertes für ein allgemeines Wohngebiet erforderlich machen.
- In einem Dorf- bzw. Mischgebiet sind in Bezug auf den Lärm zwar niedrigere Schallleistungswerte angesetzt als in einem Wohngebiet, in vielen Dorf- bzw. Mischgebieten überwiegt aber aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft und der verstärkten Trennung von Wohnen und gewerblicher Nutzung häufig die Wohnnutzung.

Wohnnutzungen im Außenbereich (Weiler, Einzelhöfe) wurde der im Windkraft-Erlass aufgeführte Mindestabstand von 500 m zu Grunde gelegt. WKA sind im Außenbereich durch die Privilegierung gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB nicht gebietsfremd, hier ist ein geminderter Schutzanspruch angemessen. (Weiche Tabukriterien)

Zu gewerblichen Bauflächen wurde generell der Mindestabstand von 300 m lt. Windkraft-Erlass herangezogen, da auf gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BauNVO Wohnungen nur ausnahmsweise zugelassen werden. (Weiche Tabukriterien)

Für Grünflächen und Erholungseinrichtungen mit besonderen Schutzansprüchen (Friedhöfe, Kleingärten und Parkanlagen) werden Mindestabstände von 300 m vorgesehen (Bezug: Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“). (Weiche Tabukriterien)

Bei Sondergebieten mit besonderem Ruhebedürfnis liegt der vorsorgend festgelegte Abstandswert von 1200 m eher an der unteren Grenze (Bezug: Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“). Von daher ist er als auch mit den Belangen der Windkraftnutzung in angemessener Weise abgewogen anzusehen. (Weiche Tabukriterien)

Länderöffnungsklausel / 10-H-Abstandsregelung

In Ergänzung zu den Ausführungen zum Plankonzept wird an dieser Stelle der derzeitige Stand zur Länderöffnungsklausel im BauGB sowie deren geplante Umsetzung in Bayern dargelegt (Stand 30.09.2014):

Unmittelbare Auswirkungen auf die Regionalplanung der Länder und die Flächennutzungsplanung der Gemeinden hat das am 18. Juli 2014 verkündete Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windkraftanlagen und zulässigen Nutzungen:

„Die Länder können durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Die Länder können in den Landesgesetzen nach Satz 1 auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulassen.“

Zur Umsetzung der Länderöffnungsklausel im BauGB hatte die Bayerische Staatsregierung durch Kabinettsbeschluss vom 08.04.2014 einen ersten Gesetzentwurf zur Änderung der Bayerischen Bauordnung beschlossen. Am 27.05.2014 brachte sie den – nunmehr u.a. um ein sog. „Vetorecht“ der Nachbargemeinden sowie eine detailliertere Begründung ergänzten – Entwurf in den bayerischen Landtag ein. Demnach sollen Art. 82, 83 und 84 BayBO geändert werden und zukünftig die Einschränkung der Außenbereichsprivilegierung durch die neue 10-H-Abstandsregelung zur Windenergie enthalten. Laut Gesetzesbegründung soll damit der vielschichtigen Interessenlage im Zusammenhang mit der Energiewende, insbesondere der Windenergie, Rechnung getragen werden. So reiche das Spektrum von Gegnern aufgrund einer „Verspargelung“ der Landschaft bis hin zu Befürwortern und einer aktiven Förderung der Windenergie. Dazwischen lägen vielfältige Interessen, die zu berücksichtigen seien, wie beispielsweise die Sorge um das Landschaftsbild, die Auswirkungen aufgrund einer möglichen optisch-bedrängenden Wirkung, der Einsatz für das Gelingen der Energiewende oder die Wahrnehmung einer wirtschaftlichen Chance. Die bayerische Abstandsregelung solle in diesem Kontext befriedend wirken.

Zusammengefasst würde die 10-H-Abstandsregelung bedeuten, dass WKA nur dann ohne Bebauungsplan errichtet werden könnten, wenn sie einen Mindestabstand des 10-fachen ihrer Höhe ($H = \text{Nabenhöhe plus Rotorradius}$) zu den nächstgelegenen Wohngebäuden am Siedlungsrand einhalten. Geht man von der üblichen Höhe der hier gebräuchlichen Schwachwindanlagen von 200 m aus, würde der neue Mindestabstand zur Wohnbebauung 2 Kilometer betragen. Zum Wohnsiedlungsrand würden Wohngebäude in Gebieten mit Bebauungsplänen, im unbeplanten Innenbereich und innerhalb von Innenbereichssatzungen zählen. Wohngebäude im Außenbereich würden nicht gelten, also z.B. weder Altenteilwohnhäuser bei landwirtschaftlichen Betrieben noch Wohnhäuser in Splittersiedlungen. Sofern im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windkraftanlagen festgesetzt sind, die den Mindestabstand nicht einhalten, könnten diese nach dem Gesetzentwurf als Grundlage von Bebauungsplänen dienen, so dass die entsprechenden Anlagen dennoch gebaut werden könnten. Dies jedoch nur, falls die Nachbargemeinde zustimmen würde, sofern diese WKA zur Wohnbebauung der Nachbargemeinde den Mindestabstand von 10 H unterschreiten. Aus Vertrauensschutzgründen für Investoren für WKA ist nach dem Gesetzentwurf eine Übergangsregelung für bau- und immissionsschutzrechtliche Verfahren mit vor dem 04.02.2014 vollständig eingereichten Anträgen vorgesehen. Würde ein Genehmigungsverfahren nach dem Inkrafttreten abgeschlossen, wäre die neue Rechtslage der Entscheidung zugrunde zu legen.

Da sich die Regionalplanung nicht mit der Frage der zulässigen Höhe, des konkreten Standorts sowie des Anlagentyps von Windkraftanlagen befasst, ist diese mittelbar von der 10H-Regelung nicht betroffen: Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen in Regionalplänen haben die raumbedeutsame Windkraftnutzung als solche in diesen Gebieten zum Gegenstand. Das Regionale Windkraftkonzept wird jedoch voraussichtlich verstärkt auf die Umsetzung durch den Bebauungsplan angewiesen sein:

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft in Regionalplänen wurden bisher nicht immer durch Bauleitpläne umgesetzt und dies war auch wegen der Privilegierung der WKA nicht unbedingt notwendig. Die „Positivwirkung“ von Vorranggebieten nach § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB beschränkt sich auf privilegierte Vorhaben. Da mit der Einführung der „10H-Regelung“ Windkraftanlagen, die diese Vorgabe nicht einhalten, nicht mehr privilegiert sind, verlieren die Vorranggebiete diesbezüglich ihre „Positivwirkung“. Eine rechtsichere Umsetzung der regionalen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kann demnach nur über abweichende Festsetzungen in einem Bebauungsplan erfolgen. Die Gemeinden trifft nach § 1 Abs. 4 BauGB die Pflicht, ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Baurecht für entprivilegierte WKA kann über Bauleitpläne im räumlichen Umgriff von Vorranggebieten für Windkraftanlagen über städtebaulich begründete höhenbezogene Abstandsregelungen geschaffen werden; dabei handelt es sich um ortsbezogene Konkretisierungen des unter überörtlichen Gesichtspunkten festgelegten (unbeschränkten) Vorranggebiets. Auch in Vorbehaltsgebieten (nach Abwägung) - wie auch in „weißen Flächen“ - kann die Bauleitplanung eine höhenbezogene Abstandsregelung vorsehen. Von wesentlicher Bedeutung sind die Ausschlussgebiete, in denen alle raumbedeutsamen Windkraftanlagen - egal ob sie „10H“ einhalten oder nicht - landesplanerisch unzulässig sind. Hier behalten die Regionalpläne ihre Steuerungsfunktion, indem in ausgewiesenen Ausschlussgebieten solche Bebauungspläne nicht zulässig sind, sondern nur in Vorbehalts- und Vorranggebieten.

Mit Änderung der gesetzlichen Vorgaben wird seitens des RPV zu prüfen sein, ob und inwieweit die Planungen wegen der räumlichen Begrenzung der privilegierten Zulässigkeit der Windenergieanlagen neu ausgerichtet werden müssen. Bei Fortschreibungen von Regionalplänen zum Thema „Windkraft“, die beim Inkrafttreten der „10H-Regelung“ noch nicht abgeschlossen sind, sollte diese Regelung in die planerischen Überlegungen einbezogen werden. Dies kann etwa bei Abwägungsentscheidungen für Gebiete der Fall sein, in denen z.B. 200 m hohe Anlagen nach der „10H-Regelung“ möglich wären und keine „harten“ Tabukriterien entgegenstehen.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat den Steuerungsauftrag aus dem LEP (Ziel 6.2.2) umzusetzen und insb. Vorranggebiete für Windkraftnutzung auszuweisen. Dementsprechend geht der Steuerungsanspruch der Regionalpläne mit seiner höheren Maßstabsebene über Abstandsregelungen der bayerischen Bauordnung hinaus und soll im Übrigen auch langfristig für Planungssicherheit sorgen. Insofern stehen die skizzierten möglichen rechtlichen Änderungen der BayBO dem Fortschreibungsentwurf zur Windkraftnutzung im Regionalplan nicht entgegen. Diesbezügliche Einwendungen werden daher nicht berücksichtigt.

Visuelle Überlastungserscheinungen und Umzingelung von Orten

Damit einzelne Teilräume nicht durch Windkraftanlagen überlastet werden, soll bei der abschließenden Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete darauf geachtet werden, in den verschiedenen Teilräumen visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch die Windkraftnutzung zu vermeiden. Aus diesem Grunde sind diese Aspekte als sonstige Restriktionskriterien heranzuziehen. Eine großflächige Überprägung der Landschaft durch Windparks in naher Sichtbeziehung zueinander und eine damit einhergehende übermäßige Beeinträchtigung von Menschen sollen hierdurch vermieden werden. Da eine mögliche Überlastung von der konkreten räumlichen Situation abhängt (z.B. unterschiedliche Sichtverschattungen durch Topographie, Nutzungsart wie z.B. Wald), wird der Überlastungsschutz auf die spezifische Raumsituation abgestimmt. Bei der Prüfung der grundsätzlich geeigneten Flächen wird im Einzelfall abgewogen, welche der Alternativgebiete planerisch weiterverfolgt werden. Dabei werden im Hinblick auf eine Konzentrationswirkung entsprechend große oder im Hinblick auf das Windpotential besonders geeignete Standorte sowie Standorte mit geringerem Konfliktpotential vorgezogen (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung).

Um zu verhindern, dass den Menschen der Blick in die umgebende Landschaft nach allen Seiten durch WKA verstellt wird und um einen Schaden des menschlichen Wohlbefindens auszuschließen, ist bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung dem Belang der Umzingelung der Wohnorte durch WKA bei der Abwägung angemessen Rechnung zu tragen. Ob eine umzingelnde Wirkung vorliegt, ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig (z.B. Topographie, Entfernung der Anlagen oder Vorbelastung) und im Einzelfall zu ermitteln (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung).

Gemäß dem gemeinsamen Schreiben der Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie für Umwelt und Gesundheit vom

07.08.2013 werden unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Situation folgende Orientierungswerte für die Einzelfallprüfung empfohlen:

- Um einen freien Blick in die Landschaft zu ermöglichen, sollte mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens (Fusionsblickfeld) freigehalten werden. Als Anhaltspunkt für die Freihaltung eines Blicks in die Landschaft kann eine maximale durch-gehende Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu ca. 2/3 gesehen werden (d.h. ca. 120 Grad, also etwa ein Drittel des gesamten Ortsumfangs; vgl. etwa OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 16.03.12 – 2 L 2/11, Rn. 20).
- Ein Ortsteil sollte insgesamt nur zu maximal ca. 180 Grad (also etwa der Hälfte des Ortsumfangs) von Vorranggebieten und/oder Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung umfasst werden, um Bezüge zwischen einem Ortsteil und der freien Landschaft nicht zu versperren und freie Blicke in mehrere Himmelsrichtungen zu ermöglichen.

Es ist aber hierbei noch einmal ausdrücklich festzuhalten, dass einerseits eine regionsweit einheitliche Vorgehensweise erforderlich ist (die sich an den o.g. Orientierungswerten 120 Grad/ max. 180 Grad hält), aber dennoch eine „Umzingelung“ stark von individuellen Empfindungen geprägt ist. Die visuelle Wahrnehmbarkeit von WKA wird – neben der Topographie – auch durch Faktoren wie beispielsweise Bauweise/Größe von WKA sowie Witterungseinflüsse beeinflusst. Solche Parameter sind - auch weil auf Ebene der Regionalplanung keine Standortplanung erfolgt - deshalb zunächst unberücksichtigt. So ergibt sich das Ausmaß der Sichtbarkeit von Windkraftanlagen in der Ebene aus dem natürlicherweise gegebenen Sehwinkel und Blickfeld des Betrachters. Ohnehin erschwert es die Bewertung, wenn konkrete WKA (noch) nicht vorhanden oder bekannt sind. Mit der Flächenausweisung im Regionalplan ist keine Standortplanung verbunden und auch nicht absehbar, inwieweit jemals auch den Flächen vollumfänglich WKA geplant, genehmigt oder errichtet werden. So urteilte das VG Stuttgart am 29.04.2010 (13 K 898/08), dass der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 abwägungsfehlerhaft ist und keine Ausschlusswirkung entfaltet, insbesondere weil das Gericht das Abwägungskriterium „Einkreisung von Ortslagen“ (angebliche visuelle Überlastungserscheinungen ab einer bestimmten Anzahl von Vorranggebieten im Radius von 3 km zu Siedlungen) für nicht plausibel hielt. Insoweit ist auf die jeweilige Behandlung des Aspektes Umzingelung bei den einzelnen WK-Flächen in Kapitel 3 zu verweisen.

Die Einwendungen im Rahmen der Regionalplanänderung zur „optisch bedrängenden Wirkung“ sind auf der Planungsebene der Regionalplanung grundsätzlich nicht relevant. Dieser Belang kann allenfalls als ein Ansatzpunkt zur Klärung der Frage der visuellen Überlastung oder Umzingelung im Einzelfall herangezogen werden. Deshalb sind an dieser Stelle folgende Ausführungen zum inhaltlichen Verständnis wiedergegeben:

Nach der Rechtsprechung erfordert die Entscheidung, ob von einer WKA eine optisch bedrängende, das baurechtliche Rücksichtnahmegebot verletzende Wirkung ausgeht, stets eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und richtet sich hinsichtlich der in der Rechtsprechung genannten Orientierungswerte insbesondere auf Grund der konkreten Abstände einer WKA zu einem Wohnhaus als auch der Topographie und der Menge der errichteten Anlagen an die Genehmigungsbehörde. Da auf Ebene der Regionalplanung raumverträgliche Flächen und keine Standorte für WKA ermittelt werden, kann der Belang der optisch erdrückenden Wirkung hier nicht berücksichtigt werden. In WK-

Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in der Nähe zu Außenbereichsnutzungen kann demnach im Einzelfall je nach konkretem WK-Standort(en) in Genehmigungsverfahren eine optisch bedrängende Wirkung festgestellt werden, was zu entsprechenden Anpassungen führe und sich auf das Ergebnis der Genehmigungsfähigkeit auswirken würde.

Aus der obergerichtlichen Rechtsprechung lassen sich aus dem Verhältnis des Abstandes zwischen Wohnhaus und Windkraftanlage und der Höhe der Windkraftanlage Orientierungswerte zur Beurteilung einer erdrückenden Wirkung ableiten. Einschlägige Urteile kommen jedoch zu unterschiedlichen Werten (BVerwG 23.10.2010 - 4 B 36/10: zweifache der Gesamthöhe der Anlage; OVG Rheinland-Pfalz 2003 (12.06.2003 - 1 11127/02) entschied, dass keine erdrückende Wirkung einer etwa 90 m hohe WKA mit Blick auf ein ca. 300 m entferntes Wohnhaus (im Außenbereich) ausübt). Beträgt die Entfernung zur geplanten Anlage mindestens das Dreifache ihrer Höhe, wird die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine unzumutbaren optischen Beeinträchtigungen ausgehen (OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05 - DVBl. 2006, 1532 [1535] und vom 24.06.2010 - 8 A 2764/09 – NVwZ 2007, 336; BayVGh, Urteil vom 29.05.2009 - 22 B 08.178 - BayVBl. 2010, 114).

Darin wird aber auch darauf hingewiesen, dass diese Rechtsprechung nur grobe Orientierungswerte liefert, die nicht schematisch angewandt werden dürfen und eine Prüfung des konkreten Einzelfalles daher nicht entbehrlich machen (OVG NRW, Beschluss vom 22.03.2007 - 8 B 2283/06 - BauR 2007, 1014; BayVGh, Urteil vom 29.05.2009, a.a.O.; BVerwG, Beschluss vom 11.12.2006 - 4 B 72.06 -NVwZ 2007, 336 [337]).

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass je nach zu Grunde gelegten Orientierungswert (2-fach od. 3-fach) bei den in der Region derzeit üblichen Anlagenhöhen von 200 m, die vom Regionalen Planungsverband Würzburg beschlossenen Abstandskriterien von 1.000 m zu Wohn- und gemischten Bauflächen in der Regel keine „optisch bedrängende Wirkung“ auf die Orte entstünde. Lediglich bei Außenbereichsnutzungen nach § 35 BauGB könnte dieser Aspekt, dann allerdings eher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, eine Rolle spielen.

Als weitere Argumente gegen WKA werden von den Bürgern Infraschall, Tonhaltigkeit, Disco-Effekt und Schattenwurf, Eiswurf, möglicher Wertverlust und eine bedrängende Wirkung durch die Höhe der Anlagen angeführt. Dazu folgende Anmerkungen:

Infraschall

Infraschall ist tieffrequenter Schall im nicht hörbaren Frequenzbereich von 1 bis 16 Hertz (Hz). Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Studien belegt werden. Je tiefer die Frequenz, umso höher muss der Schalldruckpegel sein, um vom Menschen wahrgenommen zu werden. Bei 16 Hz ist dies erst bei Schalldruckpegeln von über 79 dB und bei 3 Hz von über 120 dB der Fall. Infraschall durch technische Anlagen ist dann als schädliche Umwelteinwirkung i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes einzustufen, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 (Entwurf August 2011) überschritten sind.

Messungen zeigen, dass eine WKA nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von der WKA. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von WKA konnten bis-

her nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WKA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten (LfU 2012: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit? Quelle:

http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_117_windkraftanlagen_infraschall_gesundheit.pdf)

Auch Infraschall unterliegt den Gesetzen der Akustik (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754). Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 28. Februar 2002, AZ 1 BvR 1676/01) („Windkraft-Erlass“, 2011, Kap. 8.2.8, S. 22f).

Ton- oder Impulshaltigkeit

Beim Betrieb älterer Windenergieanlagen kam es in der Vergangenheit teilweise zu Problemen, weil die Anlagen Einzeltöne erzeugten, die im Umfeld des Standorts als sehr störendes Brummen, Heulen, Quietschen oder Pfeifen wahrgenommen wurden. Ursache dieser „Tonhaltigkeit“ waren zum Beispiel Maschinengeräusche. Angesichts der bei Altanlagen aufgetretenen Probleme wird bei der Entwicklung neuer Anlagentypen ein besonderes Augenmerk auf die Vermeidung der Ton- und Impulshaltigkeit gelegt. Ein ton- oder impulshaltiger Betrieb einer Windkraftanlage entspricht nicht dem Stand der Lärminderungstechnik und wäre nicht genehmigungskonform und macht gegebenenfalls ein Eingreifen im Zuge der Anlagenüberwachung erforderlich. Das Obergericht Lüneburg hat in einem Beschluss vom 12.7.2013 (12 LA 174/12) u. a. darauf hingewiesen, dass dann, wenn nach Herstellerangaben eine Impulshaltigkeit von 0 dB garantiert werde und auch anderweitig keine Erkenntnisse über eine generelle Impulshaltigkeit des betreffenden Typs einer Windenergieanlage vorliegen würden, keine Notwendigkeit bestehe, in eine für eine solche Anlage erstellte Lärmprognose generell einen Impulszuschlag einzustellen.

Schallreduzierte Betriebsweise

Moderne drehzahlvariable Windkraftanlagen bieten die Möglichkeit, die Anlagen im „schallreduzierten Betrieb“ zu fahren. Bei dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden. In der Praxis wird die schallreduzierte Betriebsweise an zahlreichen Standorten als Genehmigungsaufgabe zur Einhaltung der nachts geltenden Immissionsrichtwerte gefordert. Im Zeitraum 22 bis 6 Uhr werden die Anlagen dann zum Beispiel mit reduzierter Leistung betrieben. Mit dieser Maßnahme kann der Pegel der Schallimmissionen um 4 dB(A) und mehr reduziert werden.

Disco-Effekt; Schattenwurf

Die sog. bewegten Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexionen fallen als „ähnliche Umweltauswirkungen“ unter den Begriff der Immissionen

des § 3 Abs. 2 BImSchG. Der Disco-Effekt stellt heutzutage auf Grund der matten Beschichtung der WKA kein Problem mehr dar und bedarf keiner weiteren Prüfung.

Aus dem Merkblatt „Schattenwurf von Windkraftanlagen: Erläuterung zur Simulation“ vom Bayerischen Landesamt für Umwelt⁵ geht hervor, dass die Bewegung der Rotoren von Windkraftanlagen (WKA) zu einem bewegten Schattenwurf führen, der mit dem Sonnenstand wandert. Der Schattenwurf tritt nur bei klarem Himmel und damit direktem Sonnenschein auf – der bewegte Schattenwurf nur dann, wenn sich zusätzlich die Rotoren drehen, also Wind weht. Neben der Abhängigkeit des Schattenverlaufs vom Tageslauf wird hier auch die Abhängigkeit des Schattenverlaufs von der Jahreszeit erläutert (siehe auch Gebietskulisse Windkraft:

<http://www.energieatlas.bayern.de/file/pdf/1099/Erläuterungen%20zur%20Schattensimulation%20von%20Windkraftanlagen.pdf>)

Der Schattenwurf stellt eine genehmigungsrechtlich zu prüfende Immission dar, welche nach geregelten Vorgehensweisen ermittelt wird und Maximalwerte von 30 Minuten täglich und 30 Stunden jährlich für keinen Anwohner überschreiten darf.

Der Betreiber kann eine Abschaltautomatik vorsehen, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichts) berücksichtigt, so dass die tatsächliche Beschattungszeitdauer begrenzt wird (Windkraft-Erlass, 2011, Kap. 8.2.9, S. 23).

Bezüglich Einwendungen zum Belang des sog. Disco-Effekts und des Schattenwurfs ist darauf zu verweisen, dass dieser im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln ist bzw. nach dem derzeitigen Stand der Technik in der Regel keinen Hinderungsgrund für den Bau von Windkraftanlagen darstellt. Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob der Anlage am konkreten Standort öffentliche Belange entgegenstehen. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB regelt, wann öffentliche Belange beeinträchtigt sind.

Bedarfsgerechte Befeuerung

Die Deutsche Flugsicherung (DFS) hat erstmals den Betrieb von Windenergieanlagen ohne permanent blinkende Warnleuchten ermöglicht (Presseinformation ENERTRAG, Hamburg, 23.9.2014). Damit kann eines der größten Hindernisse für die Akzeptanz von Windparks zukünftig abgebaut werden. Vermieden wird das Dauerblinklicht mit Hilfe des radargestützten Systems „airsplex“ des Brandenburger Unternehmens ENERTRAG Systemtechnik. Es schaltet die Befeuerung nur dann ein, wenn ein Luftfahrzeug in die Nähe der Windenergieanlagen gelangt. „Airsplex“ wurde von ENERTRAG gemeinsam mit Airbus Defence & Space, der Verteidigungs- und Sicherheitsdivision des Luft- und Raumfahrtkonzerns Airbus, entwickelt und arbeitet im X-Band Frequenzbereich. Seinen Praxistest absolvierte es im Bürgerwindpark Ockholm- Langenhorn in Schleswig-Holstein. Das System aktiviert die Befeuerung, wenn sich ein Luftfahrzeug in einem Umkreis von vier Kilometern befindet und dabei in einer Höhe von bis zu 600 Metern fliegt. Sobald es dieses Gebiet verlässt, wird die Befeuerung wieder deaktiviert. Das System kann in bereits bestehenden Windenergieanlagen nachgerüstet werden.

⁵ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) 2013: „Schattenwurf von Windkraftanlagen: Erläuterung zur Simulation“, Januar 2013

Eiswurf

Die Gefahr des Eiswurfs von WKA in Bayern ist grundsätzlich gegeben. WKA sind generell so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eisabwurf kommt. Das Deutsche Institut für Bautechnik hat in der Musterliste der technischen Baubestimmungen Vorgaben formuliert, wie der Gefahr des Eisabwurfs zu begegnen ist (Fassung März 2004). Zugrunde zu legen sind dabei auch die Ergebnisse des EU-Forschungsprojektes „Windenergy production in cold climates“, des sog. „WECU-Projektes“. Als Ergebnis durchgeführter Simulationen und der bisherigen Beobachtungen empfiehlt das „WECU-Gutachten“ deshalb für Standorte, an denen mit hoher Wahrscheinlichkeit an mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung gerechnet werden muss, einen Abstand von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Durchmesser})$ zu den nächsten gefährdeten Objekten einzuhalten. Können keine ausreichend großen Sicherheitsabstände zu gefährdeten Objekten eingehalten werden, müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf wie z.B. Eiserkennungssysteme getroffen werden, die die WKA bei Eisanhang anhalten oder die Rotorblätter abtauen. Ein Nachbar kann aber nicht verlangen, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer WKA von Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. Mai 2011, AZ 1 A 11186/08). (Bayer. „Windkraft-Erlass“, 2011, Kap. 8.2.10, S. 23f).

Bezüglich Einwendungen zum Belang des Eiswurfs ist darauf zu verweisen, dass dieser im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln ist bzw. nach dem derzeitigen Stand der Technik in der Regel keinen Hinderungsgrund für den Bau von Windkraftanlagen darstellt. Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob der Anlage am konkreten Standort öffentliche Belange entgegenstehen. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB regelt, wann öffentliche Belange beeinträchtigt sind.

Brände

Um Brände an WKA zu vermeiden, werden neben Blitz- und Überspannungsschutz, auch Anlagen zur Branderkennung und -bekämpfung wie automatische Löscheinrichtungen und Selbstabschaltsysteme eingesetzt. Zusätzlich wird der Anteil brennbarer Stoffe reduziert.

Wertverlust/Wertminderung

Häufiges Motiv für Widerstände gegen WKA ist die Befürchtung eines Wertverlustes der angrenzenden Grundstücke. Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerG, Beschluss vom 13. November 1997, Az 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragsstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vgl. BVerG, Beschluss vom 24. April 1992, Az 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az 4 B 195/97). Demnach gibt es keinen allgemeinen Rechtssatz, dass

der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks geschützt zu werden. Gerichte sehen beispielsweise auch in jeder Nachbarbebauung eine Beeinflussung des Grundstückswertes, die positiv oder negativ betrachtet werden kann. In jedem Fall ist die Wertminderung kein alleiniger Ablehnungsgrund bei einer Genehmigungsentscheidung und auf der Ebene der Regionalplanung nicht umsetzbar. Eine allgemeine Wertminderung führt nicht zu einem Entschädigungsanspruch. Hinzu kommt, dass Eigentum nicht pauschal geschützt ist, sondern auch einer Sozialbindung unterliegt. Ein Grundstückseigentümer muss auch andere Bauwerke, die planungsrechtlich zulässig errichtet wurden, hinnehmen. Hierfür gibt es Gesetze, die eingehalten werden müssen. So sind im Außenbereich nicht nur Windkraftanlagen, sondern auch z.B. Autobahnen, Mastställe, Kernkraftwerke und Abfallhalden usw. zulässig.

Höhenbeschränkungen

Die Regionalplanung verbindet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nicht mit Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen. Die Bauleitplanung kann in Konkretisierung regionalplanerisch festgelegter Vorranggebiete Höhenbeschränkungen für WKA bestimmen. Höhenbegrenzungen sind in der Bauleitplanung nach § 16 Abs.1 Baunutzungsverordnung - BauNVO - grundsätzlich zulässig, wenn sie städtebaulich begründet sind (vgl. zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 04.07.12 - 10 D 47/10.NE, UPR 2012, S. 452 ff'). Bei der Ausweisung einer Konzentrationszone mit Höhenbeschränkung muss in die Abwägung eingestellt werden, dass die Konzentrationszone zwar nicht einen optimalen Ertrag ermöglichen soll, aber auch unter Berücksichtigung der beschränkenden Regelungen wirtschaftlich noch sinnvoll genutzt werden kann. (StMI, StMWIVT, StMUG – Unwirtschaftlichkeit und umzingelnde Wirkung von Windkraftanlagen; Abstände – Schreiben vom 07.08.2013).

1.3.4.2 Natur- und Artenschutz

Die Belange von Natur und Landschaft werden durch die Errichtung und den Betrieb von WKA in unterschiedlicher Weise berührt. Belange des Naturschutzes sind überwiegend betriebsbedingt, also durch die Rotorbewegung betroffen. Anzuführen ist dabei die Bewegungsunruhe des Rotors sowie dessen Schlag- bzw. Signalwirkung gegenüber der fliegenden Fauna (Insekten, Vögel und Fledermäuse). Akustische Wirkungen, insbesondere auch über die Schallausbreitung im Boden können nicht ausgeschlossen werden, sind jedoch noch nicht hinreichend erforscht.

Einen besonderen Schutz genießen die per Rechtsverordnung festgesetzten

- **Naturschutzgebiete** (NSG) gem. § 23 BNatSchG
- **Geschützten Landschaftsbestandteile** (GLB) gem. § 29 NatSchG
- **Naturdenkmäler** (ND) gem. § 28 BNatSchG
- **Gesetzlich geschützten Biotope** gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bay-NatSchG.

In diesen sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzliche geschützte Biotope sind entsprechend den Empfehlungen des bayerischen Windkraft-Erlasses als Flächen zu werten, die für eine Windkraftnutzung als Aus-

schlussgebiete zu behandeln sind, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegen stehen können. Diese Bereiche fallen flächig, jedoch ohne weitere Schutzabstände aus der weiteren Betrachtung heraus. (Harte Tabukriterien)

Der zur Verfügung gestellte Datenbestand differenziert in festgesetzte, im Verfahren befindliche, als Erweiterung im Verfahren befindliche und einstweilig gesicherte Schutzgebiete (NSG, GLB, ND). Da auch bei den noch nicht festgesetzten Schutzgebieten von einer entsprechend hohen Naturausstattung auszugehen ist, werden auch diese wie die festgesetzten Schutzgebiete als hartes Tabukriterium eingestuft.

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen dazu, die in den Mitgliedstaaten der EU vorkommenden wild lebenden Vogelarten zu bewahren und sie vor der Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen zu schützen. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Dabei handelt es sich um 10 Gebiete. Die SPA-Gebiete werden entsprechend den Empfehlungen des Windkraft-Erlass als regelmäßige Ausschlussgebiete definiert, da hierin Windkraftnutzung ausgeschlossen ist, wenn Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden. Dies wird gemäß Windkraft-Erlass im Regelfall anzunehmen sein. In allen SPA-Gebieten, die in der Region Würzburg liegen, sind gemäß deren Standarddatenbögen kollisionsrelevante Vogelarten, wie z. B. Uhu, Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan, Schwarz- und Weißstorch oder Waldarten, deren Erhaltungszustand durch notwendige Rodungsmaßnahmen gefährdet wäre (z. B. Mittelspecht, Halsbandschnäpper), als Erhaltungsziel definiert. Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen, werden diese Gebiete aus fachlichen Gründen als Ausschlussgebiete festgelegt. Auch in der obergerichtlichen Rechtssprechung wurden Natura 2000-Gebiete als „hartes“ Ausschlusskriterium anerkannt (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, Az. 2 A 2.09). (Harte Tabukriterien)

Auch in der unmittelbaren Umgebung von Vogelschutzgebieten ist damit zu rechnen, dass WKA auf Grund von Konflikten mit dem Schutzzweck oder dem Artenschutz oftmals nicht genehmigungsfähig sind. Im Falle von SPA-Gebieten besteht die Konfliktsituation in besonderem Maße. Bei Lage der Fläche innerhalb eines 1.200 m Abstandes zu einem SPA (Puffer gemäß Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) ist eine relevante negative Betroffenheit dieses Belangs in die Abwägung einzustellen. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen der Sicherung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU. Gemäß § 38 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Laut Windkraft-Erlass ist die

Errichtung von WKA nur möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ein Projekt darf nur zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen an anderer Stelle und mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben sind.

Ein Großteil der FFH-Gebiete ist bereits durch andere Schutzkategorien wie SPA-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebieten ausgeschlossen. Ferner liegen die FFH-Gebiete in Schwerpunktbereichen des Naturschutzes gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (APSP), in denen naturschutzfachliche Belange aus regionaler oder überregionaler Sicht vorrangig zu verwirklichen sind (Entwicklungs- und Vorsorgecharakter). Die durch WKA ausgelösten Störreize (Geräusche sowie optische Störungen durch den Mast an sich und Bewegung, Schatten etc.) können bei üblichen Anlagenhöhen von 200 m deutlich über ihren eigentlichen Standort hinauswirken und die zu schützenden Arten in den Gebieten beeinträchtigen. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass die FFH-Gebiete entsprechend ihres Schutzzwecks auf der Grundlage der Ausdehnung und Verbreitung der vorhandenen Schutzgüter häufig sehr eng abgegrenzt wurden, um den Eingriff in die Rechte Dritter so gering wie möglich zu halten. Aus diesem Grund beziehen sich die Verbote in den §§ 33 und 34 BNatSchG auch nicht nur auf Tätigkeiten innerhalb der FFH-Gebiete, sondern auf „alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können“. Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von WKA in den Gebieten vorsorgend auszuschließen, werden diese Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt. (Weiße Tabukriterien)

Artenschutz: Einen Umgebungsschutz genießen insbesondere geschützte Vogel- und Fledermausarten, die sich sehr wohl auch in der Umgebung der zum Schutz ihrer Populationen geschützten Gebiete bzw. zwischen diesen Gebieten bewegen und für die daher gerade im Umfeld solcher Schutzgebiete generell ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit WKA besteht. Dem Konzept liegt eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Anlage 1 zur Begründung). Auf der Grundlage der im Windkraft-Erlass Anlage 2 aufgeführten Vogelarten wurde für jede dieser in der Region Würzburg bekannten vorkommenden, streng geschützten Vogelart eine fachliche Prüfung hinsichtlich des signifikant erhöhten Tötungsrisikos vorgenommen, welche die Aktualität der Daten, die Berücksichtigung des Erhaltungszustandes und die Verbreitung der Arten regionsweit als auch die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung einschloss:

Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz (oberste Wertstufe), in denen auf Grund der vorhandenen Datenlage⁶ die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich ist, wurden für die Windkraftnutzung vorsorgend ausgeschlossen. Gemäß Anlage 2 Windkraft-Erlass sind insbesondere für die Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wiesenweihe

⁶ Zur Datenlage: Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Diese Daten sind verifiziert, können aber keine konkreten Bestandserhebungen vor Ort ersetzen und sind nicht vollständig.

(Verbreitungsschwerpunkt) in der Region 2 diese engen Prüfbereiche um bekannte Brutplätze, für die bereits auf Grund der vorliegenden Kenntnisse von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss, vorsorgend ausgespart worden. (Weiche Tabukriterien)

In Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (mittlere Wertstufe) ist nach den vorhandenen Daten die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG anzunehmen, da es sich z. B. um regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate gem. Anl. 2 Windkraft-Erlass handelt oder ältere Daten auf Brutvorkommen hinweisen. Sind Gebiete als wichtiges Jagdhabitat oder Flugroute dorthin oder als Rastplätze während des Vogelzugs bekannt, ist regelmäßig keine Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftnutzung, sondern eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet angezeigt. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Bei der unteren Wertstufe handelt es sich um Gebiete, in denen Nachweise relevanter Arten vorliegen, bei denen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG möglich sein könnte. Dies führt lediglich zu Hinweisen für ein Genehmigungsverfahren, jedoch nicht zum Ausschluss oder zur Abstufung von Vorranggebieten (z.B. Sichtbeobachtungen ohne Kenntnis von Brutplätzen, Nachweise kollisionsgefährdeter Fledermausarten). Hier ist eine relevante negative Betroffenheit dieses Belangs in die Gesamtabwägung einzustellen, wobei die Ausweisung eines Vorranggebietes für WKA dem Belang nicht grundsätzlich entgegen steht, da durch spezifische Untersuchungen ggf. nachgewiesen werden kann, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte bei der Genehmigung von Windkraftanlagen bestehen. Hierunter fallen auch solche Flächen, für die keinerlei Daten zum Vogel- und Fledermausschutz bei der Bewertung zur Verfügung gestanden haben.

Vorhandene Daten zu den relevanten Fledermausarten (Windkraft-Erlass Anlage 4) hatten trotz des strengen Schutzes dieser Tiergruppe keine Auswirkungen auf geplante Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Form, dass sie zu einer Abstufung oder Streichung des Gebietes geführt haben. Dies liegt darin begründet, dass WKA i.d.R. trotz des Vorkommens dieser Arten genehmigt werden können, da der Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung normalerweise durch die Installation einer auf den jeweiligen Standort abgestimmten Betriebseinschränkung verhindert werden kann. Deshalb erfolgte für diese Arten lediglich der Hinweis auf bekannte Vorkommen.

Bei allen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten hat auf der Basis der oben genannten Datengrundlagen eine intensive fachliche Einzelprüfung nach einheitlichem Bewertungsmuster in Bezug auf den Vogelschutz stattgefunden. Auf Grund der in der Region 2 besonderen naturräumlichen Ausstattung sind viele Windkraftflächen als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz klassifiziert, so dass bei der Realisierung von Windkraftanlagen i.d.R. detaillierte Untersuchungen erforderlich sind.

Umgang mit schlaggefährdeten Vogelarten gem. Windkraft-Erlass bei der Aufstellung von Regionalplänen in Unterfranken

Hinweis: Als aktuell gelten Daten bis zu einem Alter von 5 Jahren.

Art	Vorgehen	Begründung
Schwarzstorch	<ul style="list-style-type: none"> Herabstufung bei Altdaten Ausschluss beim Vorliegen aktueller Daten 	Im engeren Prüfbereich (3.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des bayerischen Bestandes von nur ca. 150 – 160 Brutpaaren und eines Verbreitungsschwerpunktes in den unterfränkischen Laubwaldgebieten sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in Unterfranken führen kann.
Wiesenweihe	<ul style="list-style-type: none"> Ausschluss in Verbreitungsschwerpunkten (v.a. Region 2) sonst Herabstufung 	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des bayerischen Bestandes von nur 195 Brutpaaren und des Verbreitungsschwerpunktes in Unterfranken und angrenzenden Gebieten (161 Brutpaare), ihres schlechten Erhaltungszustandes in Bayern sowie der besonders hohen bundesweiten Bedeutung des bayerischen Brutbestandes sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in Deutschland führen kann.
Rohrweihe	<ul style="list-style-type: none"> Herabstufung beim Vorliegen aktueller Daten nur Hinweis bei Altdaten 	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Art in Bayern relativ weit verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt.
Schwarzmilan	<ul style="list-style-type: none"> Herabstufung beim Vorliegen aktueller Daten nur Hinweis bei Altdaten 	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Art in Bayern relativ weit verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt.
Rotmilan	<ul style="list-style-type: none"> Ausschluss bzw. Herabstufung bei Altdaten 	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund der seit Jahrzehnten rückläufigen Bestandsentwicklung in seinem nordbayerischen Verbreitungsschwerpunkt und seines ungünstigen Erhaltungszustandes in Bayern sowie der besonderen Verantwortung Deutschlands für den weltweiten Erhalt der Art sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich.
Baumfalke	nur Hinweis	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Art in Bayern relativ weit verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt. Zudem steht Streichung von der Liste der vogelschlaggefährdeten Arten durch LAG VSW bevor.
Wanderfalke	Ausschluss	Im engeren Prüfbereich (1.000 m bzw. 3.000 m bei Baumbruten) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des bayerischen Bestandes von nur 210 - 230 Brutpaaren und seines ungünstigen Erhaltungszustandes in der kontinentalen Region Bayerns sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führen kann.
Wespenbussard	<ul style="list-style-type: none"> Herabstufung beim Vorliegen aktueller Daten nur Hinweis bei Altdaten 	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Art in Bayern relativ weit verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt.
Uhu	Ausschluss	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des bayerischen Bestandes von nur 420 - 500 Brutpaaren und seines ungünstigen Erhaltungszustandes in Bayern sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führen kann. Da i.d.R. bei der saP im immissionsschutzrechtlichen Verfahren keine Raumnutzungsanalysen erstellt werden und somit ein Beleg, dass die Art das Projektgebiet meidet, nicht erbracht werden kann, gilt in diesen meisten Fällen die Regelvermutung.

1.3.4.3 Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus

Moderne WKA haben aufgrund ihrer Dimension eine beachtliche Fernwirkung und bringen daher nicht unerhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit sich. Betriebsbedingt ist vor allem die Rotorbewegung von wesentlicher Bedeutung, die die Wahrnehmung auf sich zieht, häufig weithin sichtbar ist und eine optische Bewegungsunruhe technischen Charakters herbeiführt. Die Sichtbarkeit und Auffälligkeit kann je nach Anlagen- und Betrachterstandort unterschiedlich sein. Mit abnehmender Entfernung zur Anlage nehmen zudem die für die offene Landschaft untypischen akustischen Immissionen zu. Von daher ist es erforderlich, die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes in die Standortkonzeption miteinzubeziehen. Die Region Würzburg zeichnet sich durch eine hohe Vielfalt und Unterschiedlichkeit in ihrem landschaftlichen Erscheinungsbild aus. Im Westen erheben sich die walddreichen Mittelgebirgshöhen des Spessarts, die Grenze nach Osten bildet der Steigerwald. Von den Höhen eingerahmt werden die landwirtschaftlich genutzten Ebenen der Fränkischen Platte. Vielfalt und hohe Wertigkeit der unterschiedlichen Naturräume sind für die Region neben der hohen Bedeutung für Natur und Landschaft zugleich die Grundlage für die Erholungsfunktion und die Tourismuswirtschaft.

Mit den Naturparks Spessart und Steigerwald stehen weite Teile der Region unter **Landschaftsschutz**. In den rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebieten ist gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich. Landschaftsschutzgebiete sollen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft beitragen und sind außerdem für die Erholung von besonderer Bedeutung. Entsprechend § 26 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß Windkraft-Erlass als sensibel zu behandelnde Gebiete eingestuft. Diese Gebiete besitzen hiernach in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft, wonach die Errichtung von WKA zwar grundsätzlich möglich, im konkreten Fall jedoch darzulegen ist, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind.

In den Landschaftsschutzgebieten ist daher die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht und der Charakter des Gebietes nicht verändert wird. Kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden, sind die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG zu prüfen. Kommt die Erteilung einer Befreiung nicht in Betracht (was für die hier betrachteten raumbedeutsamen Vorhaben i. d. R. nicht der Fall sein dürfte), könnte der Widerspruch zwischen Landschaftsschutz und Windenergievorhaben gegebenenfalls durch Verwaltungsänderung gelöst werden. Der Ordnungsgeber besitzt diesbezüglich ein Handlungsermessen und wägt im Rahmen der Entscheidungsfindung

die sich gegenüberstehenden Interessen ab. Die Verordnungsänderung ist möglich durch Einzelherausnahmen oder durch Zonierung. Der Windkraft-Erlass empfiehlt die Einführung eines Zonierungskonzepts gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG, da aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes eine gezielte und landschaftsverträgliche Steuerung von WKA für das gesamte Schutzgebiet sichergestellt werden kann.

Vor dem Hintergrund der Diskussion um die Energiewende hat sich der Bezirk Unterfranken am 19.02.2013 dafür ausgesprochen, dass auch die Landschaftsschutzgebiete der Naturparke bei der Suche nach geeigneten Flächen für WKA einbezogen werden sollen. Dazu erfolgt bei der Regierung von Unterfranken (SG 51) eine Vorprüfung zunächst für die Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks Bayer. Odenwald (Region Bayerischer Untermain) und Spessart (Regionen Bayerischer Untermain und Würzburg), ob und in welchem Umfang Flächen existieren, die sich für Windkraftnutzung eignen. Ergibt diese Vorprüfung, dass eine Zonierung der Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks sinnvoll erscheint, wird der Bezirk Unterfranken im Rahmen seiner Zuständigkeit die weiteren erforderlichen Schritte einleiten.

Stand zum Zonierungskonzept im Naturpark Spessart:

Mittlerweile hat die Regierung von Unterfranken die Vorprüfung abgeschlossen mit dem Ergebnis, dass eine Zonierung für das LSG „Spessart“ nicht empfohlen werden kann. Diese Untersuchung wurde auf der Sitzung des Bezirks von Unterfranken am 29.07.2014 vorgestellt:

Wie bereits in der Bezirkstagssitzung vom 19.02.2013 angekündigt, wurde eine zweistufige Vorprüfung durchgeführt: Zunächst wurden ausschließlich naturschutzfachliche Kriterien zu Grunde gelegt. Im Einzelnen sind dies (nationale) Schutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Landschaftsbild, sonstige naturschutzfachliche Belange, Artenschutz. Das hierbei erzielte (kartographische) Ergebnis wurde sodann mit raumordnerischen Belangen nach dem aktuellen Stand der Regionalplanfortschreibungen überlagert (harte Tabuflächen sowie Siedlungsabstände als weiche Tabuflächen). Im LSG „Spessart“ (Gesamtgröße ca. 136.000 ha) verbleiben nach der Vorprüfung lediglich 107 ha auf 2 Flächen, die in einem weiteren Schritt vertieft untersucht werden könnten (Geiselbach, Röllbach, Region Bayerischer Untermain). Angesichts einer insgesamt ermittelten Fläche von lediglich rd. 107 ha vertieft zu untersuchender Flächen wurde eine Zonierung nicht empfohlen

Der Bezirk Unterfranken hat auf dieser Sitzung beschlossen, dass aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung für das LSG „Spessart“ zunächst Gespräche mit den Vorsitzenden der Regionalen Planungsverbände Bayerischer Untermain und Würzburg über die Windkraftnutzung in diesem Bereich geführt werden sollen. Dieses Gespräch und damit eine endgültige Entscheidung über das weitere Vorgehen im LSG „Spessart“ stehen noch aus.

Stand zum Zonierungskonzept im Naturpark Steigerwald:

Der Naturpark Steigerwald e.V. hat die Erstellung eines zweistufigen Zonierungskonzepts (modellhaft entwickelt und angewandt bei der Zonierung des Naturparks Frankenhöhe) für den Naturpark Steigerwald beschlossen (04.06.2013) und mittlerweile die Finanzierung der Planung über die sechs betroffenen Landkreise gesichert (zwei Förder-

anträge waren inzwischen seitens des StMUG abgelehnt worden). Aufgrund der tiefgreifenden Änderungen bei der Energiewende, insbesondere auch der für die WKA zu erwartenden neuen Regelungen, die Auswirkungen auf das Planungsrecht sowie auf die staatlichen Subventionen nach dem EEG, haben die Landräte der betroffenen Landkreise beschlossen, das Projekt solange zurückzustellen, bis sich die Rechtslage geklärt hat.

Solange Zonierungskonzepte für die LSG „Spessart“ und „Steigerwald“ nicht vorliegen und seitens des Ordnungsgebers auch noch keine endgültigen Entscheidungen über das weitere Vorgehen vorliegen, können keine belastbaren Aussagen zu möglichen Standorten für Windkraftanlagen getroffen werden. Um die komplexen Schutzziele der großflächigen Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Naturparke Spessart und Steigerwald sicherzustellen, werden diese Räume weiterhin als weiches Tabukriterium behandelt und somit flächenhaft als Ausschlussgebiet dargestellt, bis die Landkreise und Bezirke (Ordnungsgeber) die Naturparkverordnung auf der Basis der Zonierungskonzepte ggf. ändern und Bereiche ausweisen, in denen eine Windkraftnutzung künftig in den Schutzzonen (Landschaftsschutzgebiete) nicht mehr generell ausgeschlossen ist. Damit werden auch die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass hier WKA errichtet und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung im Regionalplan dargestellt werden können, ohne rechtlich dem Schutzzweck des LSG entgegenzustehen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für die LSG der Naturparke „Spessart“ und „Steigerwald“ abgewartet werden muss, ob ein Zonierungskonzept erstellt wird und welche Gebiete dann überhaupt für die Errichtung von WKA in Frage kommen. Da im Anschluss an das Zonierungskonzept noch eine Ordnungsänderung im Rahmen eines öffentlichen Anhörungsverfahrens erforderlich ist, wäre dies für die Regionalplanung der frühest mögliche Zeitpunkt, im Rahmen eines parallelen Verfahrens regionalplanerisch geeignete zonierte Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete auszuweisen.

Insbesondere bei den wesentlich **kleinflächigeren Landschaftsschutzgebieten** außerhalb der Naturparke handelt es sich insgesamt um sensible Natur- und Landschaftsräume. Neben der hohen ökologischen Bedeutung (Überlagerung durch andere Schutzkategorien wie SPA- und FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotop-, Überschwemmungsgebiete), kommt diesen Gebieten aufgrund ihres besonders ansprechenden landschaftlichen Erscheinungsbildes und hohen Erholungswertes eine besondere touristische Bedeutung zu. Ihre besondere Stärke liegt in der traditionell geprägten Kulturlandschaft mit historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbildern und schützenswerter Bausubstanz, die eine wesentliche Säule der touristischen Attraktivität darstellt. Die Landschaftsschutzgebiete außerhalb der Naturparke werden als Ausschlussgebiete festgelegt, um mögliche Beeinträchtigungen und Konflikte durch den Bau und Betrieb von WKA in den Gebieten vorsorgend auszuschließen. (Weiche Tabukriterien)

Naturparke sind gemäß § 27 BNatSchG Gebiete, die einheitlich zu entwickeln und zu pflegen sind. Naturparke dienen sowohl dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt – dies wird v.a. über Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete gewährleistet – als auch der Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung. In der Region Würzburg befinden sich zwei Naturparke: „Spessart“ und „Steigerwald“. Die Flächen der Naturparke werden zum Großteil mit anderen Schutzkategorien über-

deckt, die im Planungskonzept eine Ausschlusswirkung bezüglich Windenergienutzung entfalten. Bereiche der Naturparke, die diese Schutzkategorien nicht aufweisen, können für die Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten nach Einzelabwägung in Betracht gezogen werden. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Dem Konzept liegt eine bayernweit einheitliche Bewertung des **Landschaftsbildes** in Bezug auf WKA zugrunde. Zentrale Bewertungskriterien waren die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, aber auch Kriterien wie Sichtbeziehungen, Kulturhistorische Elemente mit hoher Fernwirkung, landschaftsbildprägende Elemente, Höhenrücken, Visuelle Leitlinien, Aussichtspunkte und Erholungsschwerpunkte sowie Vorbelastungen sind in die Bewertung miteingeflossen.

Die Orts- und Landschaftsbildbewertung unterscheidet in fünf Wertstufen, wobei die höchste Wertstufe als Bereich mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild charakterisiert wird, in der die Errichtung von WKA zu erheblichen Konflikten mit dem Orts- und Landschaftsbild führen würde. Dieser Bereich wird als Ausschlussgebiet festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von WKA vorsorgend auszuschließen. (Weiche Tabukriterien)

Die mittleren Wertstufen charakterisieren Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, in denen durch das überdurchschnittliche Orts- und Landschaftsbild die Errichtung von WKA zu Konflikten führt. Dieser Belang ist mit einer relevanten negativen Betroffenheit in die Gesamtabwägung einzustellen, wobei die Ausweisung von Vorranggebieten diesem Belang für sich alleine grundsätzlich nicht entgegensteht. Die beiden unteren Wertstufen werden als Bereiche mit durchschnittlicher Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild charakterisiert, in denen die Belange des Landschafts- und Ortsbilds einer Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftnutzung nicht entgegenstehen. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Neben diesem teilräumlichen Ansatz fließen weitere Landschaftsbildaspekte in die Standortkonzeption ein. So sieht das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 im Grundsatz 7.1.3 vor, dass Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden sollen. Gemäß dem Ziel RP 2 B I 1.2 sollen die steileren Hänge des Maintals und die Hänge der Mainneben Täler von einer Bebauung freigehalten werden. Dies gilt in der Regel auch für den oberen Teil der Hänge mit den Hangschultern. Diese Vorgabe werden auf der Regionsebene auf Grundlage der Erhebungen im Rahmen der Landschaftsbildbewertung räumlich konkretisiert und die **raumwirksamen Leitstrukturen** (u.a. Talränder der Flusstäler, Geländesprünge, Waldränder) mit einem Sichtschuttpuffer bis zu 2.000 m und besonders **landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen** je nach Bedeutung mit einem Schutzabstand bis zu 2.000 m versehen. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Durch die Kombination von flächenhaften, linearen und punktuellen Landschaftsbildaspekten kann auf regionaler Ebene die Freihaltung der visuell-ästhetisch empfindlichsten Landschaftsbereiche und gleichzeitig eine teilräumliche Öffnung der LSG innerhalb der Naturparke Spessart und Steigerwald für die Nutzung der Windenergie erreicht werden.

Hinweis: Dies ist abhängig von den Ergebnissen der Zonierung der LSG innerhalb der Naturparke.

Die **landschaftlichen Vorbehaltsgebiete** gemäß RP 2 Karte 1 „Landschaft und Erholung“ stellen auf Regionalebene im Wesentlichen die nach dem Naturschutzrecht schützenswerten Gebiete dar bzw. die Gebiete, die wertvolle Landschaftsteile enthalten. Sie umfassen, neben den bereits durch Rechtsverordnung gesicherten Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die Flächen für vorgeschlagene Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Sie sollen wegen ihrer wertvollen Naturlandschaftsausstattung, ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung oder ihrer ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer daraus abzuleitenden Bedeutung für angrenzende Räume erhalten werden. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt hierin ein besonderes Gewicht zu. Diese Gebiete haben also gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eine einschränkende Wirkung, schließen sie aber nicht von vorneherein völlig aus. Eine Überlagerung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung ist grundsätzlich dann möglich, wenn die Funktion (Schutzzweck) des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets nicht beeinträchtigt wird oder im Rahmen der Abwägung der Belang der Windkraft so gewichtig ist, dass er das besondere Gewicht des Belangs des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes überwiegt und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet seine Funktion nicht völlig verliert. Die flächenbezogene Bewertung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ersetzt, bezogen auf WKA, die pauschale Bewertung durch die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Regionale Grünzüge und Trenngrün sollen die Sicherung und Erhaltung ausreichender Freiflächen insbesondere zwischen den Siedlungsgebieten an Entwicklungsachsen gewährleisten (RP 2 B I 3.1.1 Z). Regional vernetzte Grünzüge und Trenngrüns wirken einer durchgehenden Besiedlung entlang der Verkehrsachsen entgegen, gliedern die Bebauung und übernehmen eine wichtige Schutzfunktion für Mensch und Natur und sollen daher in Erfüllung ihrer Aufgaben gestärkt werden. Gemäß RP 2 B I 3.1.2 Z sollen in den Grün- und Freiflächen Vorhaben zulässig sein, die die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigen. Aufgrund ihrer Lage im siedlungsnahen Freiraum sind die Freiflächen vollständig mit anderen Schutzkategorien überdeckt, die im Planungskonzept eine Ausschlusswirkung bezüglich Windenergienutzung entfalten. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Die Errichtung von WKA kann sich auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von **Denkmälern** negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Maßnahmen an Baudenkmalern bedürfen gemäß Art. 6 Abs.1 Satz 1 DSchG sowie bei Ensembles gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 DSchG der Erlaubnis. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalers auswirken kann. Als schützenswerter Bereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und beeinflusst. Neu hinzutretende Bauten in der Umgebung eines Denkmals müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal für seinen Nähebereich verkörpert. Eine flächendeckende Erfassung/Bewertung der relevanten Denkmäler er-

folgt nicht. Dieser Aspekt fließt bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Bodendenkmäler können durch den Bau von WKA zerstört werden. Maßnahmen an Bodendenkmälern bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 DSchG der Erlaubnis. Aus wissenschaftlichen Gründen können je nach Art des Fundes Ausgrabungen erforderlich werden, die nicht nur die punktuelle Fläche der Baumaßnahme, sondern das gesamte Bodendenkmal betreffen können. Daher sollten Flächen mit bekannten Bodendenkmälern bei der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für WKA Berücksichtigung finden. Die Aspekte der Bewahrung des kulturellen Erbes werden im Rahmen des Gesamtkonzepts bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berücksichtigt. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Um die touristische Entwicklung in der Region nicht zu gefährden, sollen im direkten Umfeld von regional bedeutsamen **touristischen Einrichtungen und Erholungsschwerpunkten** bzw. regional bedeutsamen Aussichtspunkten ebenfalls keine WKA errichtet werden. Da die meisten touristischen Einrichtungen im Siedlungszusammenhang bzw. im Bereich der Ausschlussaspekte zum Landschaftsbild liegen, wurde auf eine flächendeckende Erhebung bzw. Bewertung verzichtet. Dieser Aspekt fließt bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Geotope sind Dokumente der Erdgeschichte und zeichnen sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit aus. In Bayern führt das Landesamt für Umwelt den Geotopkataster Bayern, der als fachliche Grundlage des Geotopschutzes dient. Geotope genießen nicht automatisch einen gesetzlichen Schutz, es wird aber bei allen Planungsverfahren auf eine Erhaltung der Objekte hingewirkt. Dieser Aspekt fließt bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

1.3.4.4 Wald

Die Wälder in der Region Würzburg sind von besonderer Bedeutung für die Umwelt, als Lebens- und Bildungsraum, als Ort für die Erholung sowie von hohem wirtschaftlichem Nutzen. Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Hieraus erwächst das raumordnerische Erfordernis nach vorrangiger Sicherung des Waldes mit seinen vielfältigen Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen und mit seiner biologischen Vielfalt. Dies geht u.a. aus Zielen dieses Regionalplans B XI 2, 2.1 Satz 3 und 2.2. hervor. Maßgeblich zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Waldflächen ist der Wald funktionsplan (WFP) der Region Würzburg.

Naturwaldreservate repräsentieren die naturnahen Waldgesellschaften und dienen der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt. Laut Windkraft-Erlass ist innerhalb von Naturwaldreservaten (Art. 12 a BayWaldG) die Rodungserlaubnis zu versagen, da zwingende Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 9 Abs. 7 Bay WaldG) bei WKA im Wald in aller Regel nicht gegeben sind. Naturwaldreser-

vate sind demnach mit der Windenergienutzung unvereinbar und werden als Ausschlussgebiete festgelegt. (Harte Tabukriterien)

Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), **Erholungswald** (Art. 12 BayWaldG), und **Bannwald** (Art. 11 BayWaldG) werden entsprechend den Empfehlungen des bayerischen Windkraft-Erlasses ebenfalls als Flächen gewertet, die nicht primär für eine Windkraftnutzung in Frage kommen, da eine Inanspruchnahme nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben nur in Ausnahmefällen möglich wäre. Insbesondere die Bedeutung der Bannwälder im Verdichtungsraum Würzburg sowie der **Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Intensitätsstufe I** (Waldflächen in der Umgebung von Städten und Fremdenverkehrsarten sowie deren Schwerpunkte des Erholungsverkehrs) erfordert deren besonderen Schutz. Um Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der vielfältigen Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen durch den Bau und Betrieb von WKA in den Gebieten vorsorgend auszuschließen, werden diese Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt. (Weiche Tabukriterien)

Als **Waldflächen mit regional besonderen Schutzfunktionen oder besonderen Aufgaben** werden Waldflächen mit den folgenden Waldfunktionen gemäß Waldfunktionskartierung angesehen und entsprechend als Restriktionsflächen eingestuft:

- Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen für den Bodenschutz, den Klimaschutz (lokal), den Immissionsschutz (lokal), den Lärmschutz sowie für den Sichtschutz (Art. 1 Abs. 2, Art. 5 u. 6 BayWaldG, WFP R 2 Ziff. 3).
- Waldflächen mit sonstigen Aufgaben als Biotop, für das Landschaftsbild, als historisch wertvoller Waldbestand sowie für Lehre und Forschung. Diese leisten einen wesentlichen Beitrag zur natürlichen Vielfalt und damit zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts (Art. 1 Abs. 2, Art. 5 u. 6 BayWaldG, WFP R 2 Ziff. 5).

(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

1.3.4.5 Wasser

Wechselwirkungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft können anlagenbedingt durch stoffliche Emissionen auftreten. Betriebsbedingt können Störfälle mit Freisetzen von wassergefährdenden Schmierstoffen auftreten. Eine bauliche Anlage kann insbesondere mit Geltungsbereichen in Konflikt treten, die grundsätzlich von neuen baulichen Anlagen freigehalten werden sollten, gleiches gilt für Wasserschutzgebiete.

Fließ- und Standgewässer kommen schon aus tatsächlichen Gründen nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten in Frage. Im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Fließgewässer 1. Ordnung sowie an Binnengewässer > 1 ha dürfen unter Berücksichtigung von § 61 BNatSchG „Freihaltung von Gewässern und Uferzonen“ im Abstand bis 50 m von der Uferlinie in der Regel keine baulichen Anlagen errichtet werden. Da auch WKA zu den baulichen Anlagen gehören, sind diese aus den vorgenannten Zonen herauszuhalten; diese werden folglich als Ausschlussgebiete festgelegt.

(Harte Tabukriterien)

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstigen Gebieten, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden

(§ 76 WHG). In den gemäß dem Bayerischen Wassergesetz festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gemäß WHG § 78 Abs. 1 Satz 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 35 des Baugesetzbuches in der Regel untersagt. Eine ausnahmsweise Zulassung von WKA gem. § 78 Abs. 3 ist in aller Regel nicht gegeben.

Vorranggebiete für Hochwasserschutz gemäß dem Ziel RP 2 B XI 5.1 (bereits ermittelte, aber wasserrechtlich noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete) dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses und der Retention. In den Vorranggebieten für den Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen. Bauwerke wie WKA stellen Hindernisse dar, die mit dem Gedanken des vorsorgenden Schutzes vor Hochwasser nicht vereinbar sind. Schon von daher, aber ebenso aufgrund des Grundsatzes LEP 7.2.5 sowie aufgrund des Ziels RP 2 B XI 5.1 sind WKA in diesen Gebieten nicht vertretbar; diese werden folglich als Ausschlussgebiete festgelegt. (Harte Tabukriterien)

Die Wasserversorgung der Allgemeinheit (öffentliche Wasserversorgung) ist laut § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Errichtung und der Betrieb von WKA können gemäß LfU-Merkblatt⁷ fallweise erhebliche Risikopotentiale für den **Trinkwasserschutz** darstellen (großflächige Rodungen und Baustelleneinrichtungen, massive Bodeneingriffe durch Fundamentierungen und ggf. Tiefgründungen, Getriebe-, Hydraulik- und Trafo-Öle ohne Auffangeinrichtungen, mögliche Havarien).

Die Vereinbarkeit der Belange des Grundwasserschutzes mit dem Belang der Windkraft zeigt folgende Matrix:

	Vorranggebiet für Windkraftnutzung	Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung
Wasserschutzgebiet Zone I und II	Nicht möglich	Nicht möglich
Wasserschutzgebiet Zone III	Im Ausnahmefall möglich , wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang „Windkraft“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist.	Fallweise möglich. Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob der Belang der Windkraft mit dem jeweiligen Schutzgebiet vereinbar ist.
Vorranggebiet Wasserversorgung	Im Ausnahmefall möglich , wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass beide vorrangige Nutzungen miteinander vereinbar sind.	Grundsätzlich möglich. Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob der Belang der Windkraft mit dem vorrangigen Belang der Wasserwirtschaft vereinbar ist.
Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung	Möglich , wenn auf Ebene der Regionalplanung festgestellt werden kann, dass beide Nutzungen miteinander vereinbar sind.	Grundsätzlich möglich

⁷ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) 2012: „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen. Merkblatt 1.2/8“, August 2012

In den Schutzzonen I und II der Wasserschutzgebiete ist zum Schutz der Deckschichten in der Regel ein Verbot für Baumaßnahmen gegeben. Gemäß o.g. LfU-Merkblatt sind die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete als absolute Ausschlussgebiete klassifiziert. (Harte Tabukriterien)

Aufgrund der bestandskräftigen Rechtsverordnungen für Wasserschutzgebiete ist auch in der Schutzzone III wegen verschiedener Tatbestände (u.a. erhebliche Bodeneingriffe, Rodung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) für jede WKA regelmäßig erst eine Ausnahme- bzw. Befreiungsmöglichkeit zu prüfen. Nach dem o.g. LfU-Merkblatt können im Ausnahmefall in der Zone III von Wasserschutzgebieten oder in Vorranggebieten für Wasserversorgung dann Vorranggebiete für WKA dargelegt werden, wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang „Windkraft“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist bzw. beide vorrangige Nutzungen miteinander vereinbar sind. In der Schutzzone III, sowie in dem bestehenden Vorranggebiet für die Wasserversorgung gemäß RP 2 Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ ist die Errichtung von WKA nicht grundsätzlich ausgeschlossen, weshalb sie hier als Abwägungsbelange berücksichtigt werden. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

1.3.4.6 Wirtschaft / Bodenschätze

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze dienen der Sicherung der Rohstoffversorgung für den regionalen und überregionalen Bedarf.

In **den Vorranggebieten für Bodenschätze** gemäß RP 2 Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ hat dieser Belang Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen (vgl. RP 2 B IV 2.1.1 Z). Die Errichtung von WKA in solchen Gebieten scheidet aus, weil sie dem Sicherungszweck entgegenläuft. (Harte Tabukriterien)

Beim Abbau von Bodenschätzen, die Sprengmaßnahmen erfordern, wird im Rahmen der planerischen Vorsorge ein Sicherheitspuffer vom 300 m eingeräumt. (Weiche Tabukriterien)

In **den Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze** gemäß RP 2 Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ kommt der Gewinnung der Bodenschätze ein besonderes Gewicht zu, das mit dem Belang der Nutzung von Windkraft abzuwägen ist. Das Rohstoffkonzept in der Region 2 ist das Ergebnis eines intensiven Abstimmungs- und Abwägungsverfahrens mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Daher werden im Sinne einer Konfliktvermeidung auf regionalplanerischer Ebene diese Gebiete vorsorgend als Ausschlussgebiete erfasst. (Weiche Tabukriterien)

Beim Abbau von Bodenschätzen, die Sprengmaßnahmen erfordern, wird im Rahmen der planerischen Vorsorge ein Sicherheitspuffer vom 300 m eingeräumt. (Weiche Tabukriterien)

Unter RP 2 B II 4.3 ist das **Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit** „Gieshügler Höhe“ ausgewiesen. Daher ist den Belangen einer gewerblichen Siedlungstätigkeit aufgrund Art. 11 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG in diesem Vorbehaltsgebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizuzulegen.

messen. Eine Windkraftnutzung ist in diesem Vorbehaltsgebiet also nicht generell auszuschließen. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Für die **Land- und Forstwirtschaft** ergeben sich mit dem Bau und Betrieb von WKA Flächenverluste, vorwiegend für die Stand- und Erschließungsflächen der WKA. Zugleich bietet die Windkraftnutzung neue Nutzungsmöglichkeiten für Grundstücksbesitzer. Die mit einem Bau von WKA in den Vorranggebieten verbundenen möglichen Flächenverluste für die Land- und Forstwirtschaft werden als Belang in die Abwägung eingestellt.

1.3.4.7 Infrastruktur

Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in der Nähe von **Hochspannungsfreileitungen** ist die einschlägige Norm DIN EN 50341-3-4 zu Grunde zulegen. Demnach ist zwischen WKA und Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen mindestens der einfache Rotordurchmesser freizuhalten. Nach Angaben der Bundesnetzagentur beträgt der Rotordurchmesser mindestens 70 m, jedoch sind in der Region Würzburg WKA mit 100 m Rotordurchmesser bereits üblich. Um den Betrieb von Hochspannungsfreileitungen und damit eine sichere Stromversorgung nicht zu gefährden, wird regionsweit aus Vorsorgegründen ein Mindestabstand vom 100 m - allein auf Grund der Darstellbarkeit 1:100.000 – angenommen. (Weiche Tabukriterien)

Verkehrsanlagen und sonstige Infrastruktureinrichtungen sind aus tatsächlichen Gründen nicht mit der Errichtung von Windkraftanlagen vereinbar. Ferner ergeben sich im Umfeld von **Straßen** Mindestabstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind lt. Windkraft-Erlass zunächst die straßenbaurechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen zu beachten (vgl. § 9 FStrG). Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von WKA einschließlich ihres Rotors freizuhalten (bei Bundesautobahnen: 100 m ab Fahrbahnrand, bei Bundes- und Staatstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m). Auf Grund der Darstellungsmöglichkeit im Regionalplan wird die 100 m – Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bei **Bundesautobahnen** von der Windkraftnutzung ausgeschlossen. Der Abstand von 100 m liegt zwar im Bereich der regionalplanerischen Unschärfe, hier wird jedoch verdeutlicht, dass es sich um Mindestabstand handelt, der im Einzelfall noch höher liegen kann. (Harte Tabukriterien)

Abstände zur **Bandinfrastruktur**, wie beispielsweise Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen oder Abstandsflächen zu Schienentrassen, zu Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und Richtfunktrassen, sind auf Regionalplanebene nicht pauschal berücksichtigt (unterhalb der regionalplanerischen Unschärfe). Es handelt sich in der Regel um technische bzw. kleinräumige Standortfragen, die als Restriktionen zu betrachten und abschließend in Genehmigungsverfahren zu klären sind. Erforderliche Mindestabstände können nur dann im Einzelfall den Ausschluss einer Fläche begründen, wenn durch diese die Mindestflächengröße von 10 ha nicht mehr erreicht werden kann.

Es ist vorgesehen sowie landes- und regionalplanerisch angestrebt, zwischen den BAB A 3 und A 7 die **Bundesstraße B 26n** zu bauen. Die Höhere Landesplanungsbehörde

an der Regierung von Unterfranken hat im Dezember 2011 den Planungen zur B 26 n nach einem intensivem Planungs- und Abwägungsprozess, der auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung beinhaltet, einer Linienführung im sog. Mittelkorridor einschließlich des Zubringers nach Lohr a. Main eine positive landesplanerische Beurteilung attestiert. Derzeit bereitet die Straßenbauverwaltung das sog. Linienbestimmungsverfahren vor, in dem die Oberste Bundesbehörde für Verkehr, Bauwesen, Städtebau und Raumordnung sowie das Wohnungswesen (BMVBS) überprüft, ob das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens mit den Zielen des geltenden Bedarfsplans für Bundesfernstraßen übereinstimmt. Für die Straßenbauverwaltung hat die raumgeordnete Linie eine Planungsschärfe von ± 100 m. Das bedeutet, dass die Straßenbauverwaltung in diesem Planungsstand bei Anfragen zu WKA einen Abstand von beiderseits $100\text{ m} + 300\text{ m} = 400\text{ m}$ vom Fahrbahnrand der raumgeordneten Trasse verlangt. Da die Errichtung von WKA in diesem Untersuchungsraum eine Trassenfindung erschweren oder dem Straßenbau sogar entgegenstehen könnte, bedarf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung innerhalb des Untersuchungsraums einer abwägenden Betrachtung in jedem Einzelfall. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

1.3.4.8 Luftverkehrliche Belange

Grundsätzlich bedürfen WKA mit einer Bauhöhe von 100 m der luftrechtlichen Zustimmung nach § 14 LuftVG. Sie sind aus Gründen der flugbetrieblichen Sicherheit mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung auszustatten.

Im Bereich der zivilen **Flugplätze, Verkehrs- und Sonderlandeplätze** werden nach den jeweils einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorgaben Hindernisfreiflächen berücksichtigt. Hierauf aufbauend scheiden der Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Giebelstadt nach § 12 LuftVG, die beschränkten Bauschutzbereiche am Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm und am Sonderlandeplatz Hettstadt nach § 17 LuftVG sowie der Sonderlandeplatz und die Segelfluggelände Altfeld und Karlstadt-Saupurzel (kein Bauschutzbereich) als Standort von Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für Windkraftnutzung unter Berücksichtigung der luftverkehrlichen Sicherheitsansprüche aus. (Harte Tabukriterien) Entsprechend Nr. 6 der Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb des BMVBS vom 3. August 2012 sollen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen (wie WKA) einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und von 850 m zu den anderen Teilen der **Platzrunde** einhalten (vgl. § 21a Abs. 2 Satz 1 LuftVO). (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Ferner ist eine Betroffenheit von luftrechtlich genehmigten **Modellfluggeländen** gegeben. Die festgesetzten Flugräume werden, da Verlagerung gegeben, nicht grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch unter Berücksichtigung der luftverkehrsrechtlichen Sicherheitsansprüche als Abwägungsbelange berücksichtigt. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dürfen WKA nicht errichtet werden, wenn dadurch **Flugsicherungseinrichtungen** (Flugnavigationsanlagen wie z.B. Funkfeuer oder Instrumentenlandesysteme) gestört werden können. In der Region Würzburg betrifft dies die Flugsicherungsanlage „VOR Würzburg“, die einen Schutzbe-

reich von 15 km aufweist. In der Regel ist nach dem Europäischen Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO davon auszugehen, dass keine Einwände gegen einzelne WKA im Mindestabstand 5 km zu VOR sowie gegen Windparks mit weniger als sechs WKA im Mindestabstand 10 km zu VOR bestehen. In einer Entfernung von bis zu 15 km zu VOR wirken WKA aber als zusätzliche Störbeiträge auf die Signale des VOR. Aufgrund schon bestehender WKA oder anderer Bauwerke und Anlagen kann der Gesamtfehler eines VOR-Radials bereits so groß sein, dass durch neu errichtete WKA der maximale Störbeitrag überschritten wird und der Belang der Flugsicherung der Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung in Teilbereichen des 15-km-Radius oder im gesamten 15-km-Radius entgegensteht. Im Fall des VOR Würzburg hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf Anfrage bestätigt, dass die zulässige Störung dieser Anlage bereits im gesamten Radialbereich ausgeschöpft ist. Dies wurde aufgrund der Ergebnisse von Vermessungsflügen festgestellt. Im Ergebnis wird daher der gesamte Schutzbereich des VOR (Radius 15 km) unter Berücksichtigung der luftverkehrlichen Sicherheitsansprüche ausgeschlossen. (Harte Tabukriterien)

Hinweis: Festlegung auf Grundlage der Stellungnahme der Obersten Landesplanungsbehörde.

1.3.4.9 Militärische Belange

WKA können durch ihre Höhe und ihre Bauelemente militärische Belange beeinträchtigen, beispielsweise im Nahbereich von Flugplätzen (Kontrollzone/Flugsicherungsradar) oder im Bereich von Radaranlagen zur Luftverteidigung, wenn sie für das elektromagnetische Strahlungsfeld verschattungswirksam sind.

Das die Region querende **Nachtiefflugsystem** wird entsprechend der durch die zuständigen Stellen der Bundeswehr übermittelten Daten berücksichtigt. Die im Korridor (18,520 km) bestehende Bauhöhenbeschränkung von ca. 553 m üNN wird im Bedarfsfall auf 213 m Höhe über Grund angehoben, um mögliche Konflikte mit dem Ausbau der Windenergie zu minimieren. Durch diese Anhebung würde sich im Korridor für künftige WKA eine Bauhöhenbeschränkung auf ca. 644 m über NN ergeben. (Harte Tabukriterien)

Die Flugbeschränkungszone (ED-R 135) des **Truppenübungsplatzes Hammelburg** (Region Main-Rhön) wirkt in die Region hinein. Eine Beteiligung der Truppenübungs-kommandantur muss bei konkreten Planungen erfolgen.

Der **Militärflughafen Niederstetten** in Baden-Württemberg liegt zwar außerhalb der Region Würzburg, jedoch wirkt der militärische Interessensbereich „Flugbetrieb“ in die Region hinein. Bauhöhenbeschränkungen ergeben sich für den Sektor HN1 mit ca. 614 m üNN, für den Sektor HN3 mit ca. 797 m üNN.

Der Regionalplan bezieht sich auf ein Gebiet, das ca. 10 bis 86 km von der **Flugplatz-rundsuch-/sekundärradaranlage des Militärflughafens Niederstetten** in Baden-Württemberg liegt. Bei Lage der Flächen im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG ist grundsätzlich die Errichtung von WKA möglich, jedoch eine Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks im Anlagengenehmigungsverfahren erforderlich. Diese kann in

eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z.B. Bauhöhenbeschränkung) münden.

Zudem liegt der Süden der Region Würzburg im **Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda** in Baden-Württemberg. Zu deren Schutz und Erhalt der Wirksamkeit müssen WKA in einer Entfernung bis 50 km im Einzelfall im Anlagengenehmigungsverfahren beurteilt werden. Innerhalb von 10 entfernungsabhängigen Ringzonen werden maximale Gesamtbauhöhen über Normalhöhen angegeben, bei deren Einhaltung keine Einwände erhoben werden. Mit Überschreitung der Gesamtbauhöhen kann es bei ungünstiger Aufstellung von z.B. mehreren WKA zu einer Überlagerung von Störpotenzialen kommen. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z.B. Bauhöhenbeschränkung) münden.

Ferner befindet sich ein kleiner Bereich der Region (Gemeinde Martinsheim) im Grenzbereich zwischen den Zuständigkeitsbereichen der **Flugplätze Niederstetten und Illesheim**. Eine Beteiligung der US-Streitkräfte muss bei konkreten Planungen erfolgen.

Grundsätzlich muss in den vorgenannten militärischen Interessensbereichen im Einzelfall bzw. im Anlagengenehmigungsverfahren die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung von Radar- und Flugsicherungsanlagen bzw. der Flugsicherheit von Flugplätzen in weiterer räumlicher Nähe zu den ausgewiesenen Gebieten erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass je nach Höhe, konkretem Standort, Bauart und der Stellung der geplanten Anlagen zueinander nicht akzeptable Störungen auftreten können, die zu Bauhöhenbeschränkungen oder je nach Entfernung bis hin zur Ablehnung von WKA führen. Dies kann jedoch nur im Einzelfall beurteilt werden. Von daher eignet sich dieser Belang nicht zur Festsetzung eines Ausschlussgebietes. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Innerhalb der Region Würzburg befinden sich **Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber**, die bei Tag und Nacht geflogen werden. Zu beiden Seiten der Routen dürfen im Abstand von 1,5 km keine Hindernisse vorhanden sein. Entsprechend den Empfehlungen des Windkraft-Erlasses werden die Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber einschließlich eines 3 km breiten Korridors generell zur Wahrung der Belange des Militärs als Ausschlussgebiete definiert. (Harte Tabukriterien)

Zum Schutz der **militärischen Richtfunkstrecken** der Bundeswehr ist es erforderlich, dass unter der Trasse geplante WKA mit ihrer Rotorspitze eine maximale Bauhöhe von 180 m über Grund nicht überschreiten. Sicherheitsabstände zur Richtfunktrasse (max. 100 m) sind auf Regionalplanebene nicht pauschal berücksichtigt (unterhalb der regionalplanerischen Unschärfe). Es handelt sich in der Regel um technische bzw. kleinräumige Standortfragen, die als Restriktionen zu betrachten sind und abschließend in Genehmigungsverfahren zu klären sind. Erforderliche Mindestabstände können nur dann im Einzelfall den Ausschluss einer Fläche begründen, wenn durch diese die Mindestflächengröße von 10 ha nicht mehr erreicht werden kann.

Militärische Schutzbereiche zu Zwecken der Landesverteidigung und Erfüllung militärischer Aufgaben sind mit der Windenergienutzung nicht vereinbar. Innerhalb dieser Be-

reiche besteht ein absolutes Betretungsverbot (§ 2 UZwGBw)⁸. Um die Belange des Militärs zu wahren, ist die Errichtung von WKA deshalb ausgeschlossen. Militärflächen werden nach ihrem Nutzungszweck behandelt: Alle Übungsgelände, Hallen und Depots werden ebenso wie Kasernen und sonstige Wohngebäude grundsätzlich ausgeschlossen. (Harte Tabukriterien)

Kasernen und sonstige Wohngebäude werden mit einem Abstand von 500 m (entsprechend der Wohnbebauung im Außenbereich) versehen. Bei Hallen, Depots etc. wird ein Abstand von 300 m eingehalten (entsprechend Gewerbeflächen). Übungsgelände werden nicht mit einem Abstand versehen. (Weiche Tabukriterien)

1.3.4.10 Sonstige Belange

Mindestgröße: Die Errichtung eines Windparks erfordert durch die erforderlichen Abstände der einzelnen WKA untereinander einen großen Flächenbedarf (einzuhaltende Abstandsflächen, Standsicherheit, Windverwirbelungen/Turbulenzeffekte mehrerer Anlagen mit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit). Je nach Positionierung der Anlagen zueinander und der vorherrschenden Windrichtung kann von einem Flächenbedarf einer WKA innerhalb eines Windparks von rund 10 ha pro Windkraftanlage ausgegangen werden. Im Rahmen dieses Konzeptes ist es erstrebenswert, Gebiete auszuweisen, die für die Aufnahme von drei derzeit marktüblichen WKA geeignet sind. Mögliche Potenzialflächen unter 10 ha werden auf Grund der fehlenden Bündelungsmöglichkeit sowie auf Grund der mangelnden Darstellbarkeit bedingt durch den regionalplanerischen Maßstab generell ausgeschlossen. Jedoch sind auch Potenzialflächen unter 20 ha im Einzelfall nur bedingt im Hinblick auf die beabsichtigte Konzentration von WKA geeignet. In die Abwägung des Einzelfalles sind daher weitere Kriterien, wie beispielsweise Landschaftsbild, Windhöufigkeit im Zusammenhang mit den topographischen Gegebenheiten, Erschließung oder Einspeisemöglichkeit eingeflossen. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Auf Grund dieser grundsätzlichen Ausführungen, die sich der Regionale Planungsverband Würzburg zu Eigen macht, wird in der folgenden regionalplanerischen Abwägung zu den einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bei den entsprechenden Einwendungen ggf. auf diese grundsätzlichen Ausführungen verwiesen.

⁸ Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw). Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 21.12.2007 I 3198.

1.4 Übersicht der beteiligten Verbandsmitglieder, Verbände und Fachstellen sowie der eingegangenen Einwendungen

1.4.1 Übersicht der beteiligten Verbandsmitglieder, Verbände und Fachstellen

Verbandsmitglieder

Landkreise
kreisfreie Stadt Würzburg
Gemeinden

Bezirk

Bezirk Unterfranken, Würzburg

Benehmen mit den Fachplanungsträgern

Regierung von Unterfranken und nachgeordnete Behörden

Sachgebiet 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung)
Sachgebiet 21 (Handel und Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr)
Sachgebiet 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung)
Sachgebiet 31 (Straßenbau)
Sachgebiet 32 (Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht)
Sachgebiet 34 (Städtebau)
Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz)
Sachgebiet 51 (Naturschutz)
Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft)
Sachgebiet 55 (Rechtsfragen Umwelt)

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
Staatliches Bauamt Würzburg

Öffentliche Planungsträger (Landesbehörden)

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Projektgruppe DigiNet
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Amt für ländliche Entwicklung Würzburg
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
Autobahndirektion Nordbayern
Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
Landesamt für Finanzen, Würzburg – Liegenschaften
Bayerische Staatsforsten
Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
Schloss- und Gartenverwaltung Würzburg
Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt
Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Süd Würzburg
Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
Immobilien Freistaat Bayern

Sonstige Planungsträger

Verband Wohneigentum
DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Nürnberg
Deutsche Flugsicherung GmbH
Luftsportverband Bayern e.V.
Deutscher Hängegleiterverband, Referat Flugbetrieb
Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
Handwerkskammer für Unterfranken
Tourismusverband Franken e.V.
Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.
Bund der Selbständigen/Gewerbeverband, Landesverband Bayern
Bund der Selbständigen/Gewerbeverband, Bezirksverband Unterfranken
Bayerische Architektenkammer
Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.
Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe
Bayerischer Ziegelindustrieverband
Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Fischereiverband Unterfranken e.V.
Landesfischereiverband Bayern e.V.
Energieagentur Nordbayern, Geschäftsstelle Nürnberg
Energieagentur Unterfranken e.V.
Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW)
EnBW AG
TenneT TSO GmbH
Amprion GmbH
Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH
N-ERGIE AG
PLEdoc GmbH
Open Grid Regional GmbH
RWE Power AG, Abteilung Genehmigungen und Umweltschutz
TransnetBW GmbH
Licht-, Kraft- und Wasserkraftwerke Kitzingen GmbH
Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH
Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG
Bayernwerk AG, Netzcenter Marktheidenfeld
Bayernwerk AG
Unterfränkische Überlandzentrale eG
Bundesverband WindEnergie e.V.
Ferngas Nordbayern GmbH
Fränkische Gas-Lieferungs-Gesellschaft mbH
Gasversorgung Unterfranken GmbH
MEGAL GmbH, Europäische Gasleitungsgesellschaft
Zweckverband Fernwasserversorgung Franken
Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain
Deutsche Telekom AG
Deutsche Post AG
E-Plus Mobilfunk GmbH

Vodafone D2 GmbH
O2 Germany GmbH & Co. KG
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Steigerwaldclub e.V.
Verein Naturpark Steigerwald e.V.
Spessartbund e.V.
Verein Naturpark Spessart e.V.
Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
Deutscher Alpenverein München e.V.
Deutscher Wetterdienst, Verwaltungsstelle München
Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
Landesbund für Vogelschutz, Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken
Landesjagdverband Bayern e.V., Bezirksgruppe Unterfranken
Landesverband Bayern e.V. der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine
Frankenbund, Vereinigung für die fränkische Landeskunde und Kulturpflege e.V.
Bayerischer Verein für Heimatpflege e.V.

Nachbarregionen

Benachbarte bayerische Regionen

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain
Regionaler Planungsverband Main-Rhön
Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West

Regionen benachbarter Länder

Regionalverband Heilbronn-Franken
Regionalversammlung Südhessen

Beteiligung des Bundes

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat – Abt.
VIII Landesentwicklung

Bundesstellen

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen – Kompetenzzentrum
für Baumanagement München – Referat K 4
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen – (BAIUDBw) – Infra I 3
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nebenstelle Verwaltungsaufgaben München/Nürnberg
Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und
Raumordnung, Referat I 1 „Raumentwicklung“
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. Art. 16 BayLplG

1.4.2 Stellen, die Einverständnis erklärt oder keine Stellungnahme abgegeben haben

<p>Keine Stellungnahme abgegeben haben:</p> <p><u>Verbandsmitglieder</u></p> <ul style="list-style-type: none">– Stadt Aub– Gemeinde Bergtheim– Stadt Eibelstadt– Gemeinde Erlabrunn– Gemeinde Gaukönigshofen– Markt Gelchsheim– Markt Giebelstadt– Gemeinde Güntersleben– Gemeinde Kürnach– Gemeinde Margetshöchheim– Gemeinde Oberpleichfeld– Markt Randersacker– Gemeinde Sonderhofen– Gemeinde Waldbrunn– Markt Zell am Main– Markt Abtswind– Gemeinde Castell– Markt Großlangheim– Markt Kleinlangheim– Stadt Mainbernheim– Markt Einersheim– Stadt Marktsteft– Markt Rüdenhausen– Gemeinde Segnitz– Gemeinde Wiesenbronn– Markt Wiesentheid– Markt Wiellanzheim– Gemeinde Aura im Sinngrund– Gemeinde Bischbrunn– Markt Burgsinn– Gemeinde Esselbach– Gemeinde Fellen– Markt Frammersbach– Gemeinde Hafenlohr– Gemeinde Hasloch– Markt Kreuzwertheim– Stadt Marktheidenfeld– Gemeinde Mittelsinn– Gemeinde Neuendorf– Gemeinde Neustadt am Main– Markt Obersinn– Stadt Rieneck– Gemeinde Schollbrunn– Gemeinde Steinfeld <p><u>Öffentliche Planungsträger</u></p> <ul style="list-style-type: none">– Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie– Landesamt für Finanzen, Würzburg – Liegenschaften– Schloss und Gartenverwaltung Würzburg	
---	--

<ul style="list-style-type: none"> – Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Süd Würzburg – Immobilien Freistaat Bayern 	
<p><u>Sonstige Planungsträger</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> – Verband Wohneigentum – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. – Bund der Selbständigen/Gewerbeverband, Landesverband Bayern – Bayerische Architektenkammer – Bayerischer Ziegelindustrieverband – Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken – Fischereiverband Unterfranken e.V. – Energieagentur Nordbayern, Geschäftsstelle Nürnberg – Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW) – EnBW AG – Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH – RWE Power AG, Abteilung Genehmigungen und Umweltschutz – Licht-, Kraft- und Wasserkraftwerke Kitzingen GmbH – Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH – Überlandwerk Schäftersheim GmbH & Co. KG – Ferngas Nordbayern GmbH – Fränkische Gas-Lieferungs-Gesellschaft mbH – MEGAL GmbH, Europäische Gasleitungsgesellschaft – Deutsche Post AG – O2 Germany GmbH & Co. KG – Spessartbund e.V. – Verein Naturpark Spessart e.V. – Deutscher Alpenverein München e.V. – Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V. – Landesjagdverband Bayern e.V., Bezirksgruppe Unterfranken – Landesverband Bayern e.V. der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine – Frankenbund, Vereinigung für die fränkische Landeskunde und Kulturpflege e.V. – Bayerischer Verein für Heimatpflege e.V. 	
<p><u>Bundesstellen</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> – Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Referat I 1 „Raumentwicklung“ 	
<p>Einverständnis oder Zustimmung erklären:</p>	<p>Schreiben vom</p>
<p><u>Verbandsmitglieder</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> – Markt Eisenheim – Gemeinde Leinach – Stadt Ochsenfurt – Stadt Iphofen – Stadt Kitzingen – Gemeinde Nordheim – Markt Schwarzach am Main – Gemeinde Sommerach – Stadt Volkach – Gemeinde Himmelstadt – Markt Triefenstein – Gemeinde Eisingen – Gemeinde Kist 	<ul style="list-style-type: none"> 27.1.2014 6.2.2014 4.2.2014 5.2.2014 7.2.2014 5.2.2014 27.1.2014 30.1.2014 28.1.2014 30.1.2014 23.1.2014 16.12.2014 13.1.2014
<p><u>Sonstige Planungsträger</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> – Bund der Selbständigen – IHK Mainfranken 	<ul style="list-style-type: none"> 6.2.2014 28.1.2014

Keine Anregungen oder Einwände hatten:	Schreiben vom
<u>Verbandsmitglieder</u>	
– Landkreis Kitzingen	15.1.2014
– Markt Höchberg	31.1.2014
– Markt Winterhausen	24.1.2014
– Markt Sommerhausen	27.1.2014
– Gemeinde Thüngersheim	29.1.2014
– Gemeinde Veitshöchheim	16.1.2014
– Gemeinde Waldbüttelbrunn	17.12.2013
– Gemeinde Rödelsee	16.12.2013
– Markt Frickenhausen	22.1.2014
– Gemeinde Kleinrinderfeld	4.12.2013
– Markt Reichenberg	24.1.2014
– Gemeinde Albertshofen	6.2.2014
–	
<u>Öffentliche Planungsträger</u>	
– Sachgebiet 50, Regierung von Unterfranken	3.1.2014
– Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken	21.1.2014
– Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau	6.12.2013
<u>Nachbarregionen</u>	
– Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain	5.2.2014
– Regionaler Planungsverband Oberfranken-West	6.2.2014
– Regierungspräsidium Darmstadt	24.1.2014
<u>Sonstige Planungsträger</u>	
– Tourismusverband Franken	9.1.2014
– Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe	9.2.2014
– Landesfischereiverband Bayern	29.1.2014
– Bayernwerk und Gasversorgung Unterfranken	16.1.2014
– Fernwasserversorgung Franken	12.12.2013
– E-Plus Mobilfunk	18.12.2013
– Naturpark Steigerwald	11.12.2013
– Deutscher Wetterdienst	17.12.2013
– Handwerkskammer für Unterfranken	8.1.2014

2. Allgemeine Einwendungen des Anhörungsverfahrens

2.1 Zustimmung bzw. keine Einwände

2.1.1 Eingegangene Einwendungen

- E 1 Sachgebiet 50, Regierung von Unterfranken (vom 3.1.2014)
Aus der Sicht des technischen Immissionsschutzes besteht mit der Änderung des Regionalplans einschließlich aller zugehörigen Unterlagen Einverständnis.
- E 2 Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (vom 21.1.2014)
Gegen die Änderung des Regionalplanes der Region Würzburg Kapitel B X „Erneuerbare Energien“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ bestehen keine Bedenken.
- E 3 Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (vom 6.12.2013)
Gegen das o.g. Vorhaben bestehen keine Einwände.
- E 4 Markt Höchberg (vom 31.1.2014)
Der Marktgemeinderat des Marktes Höchberg hat sich in seiner Sitzung am 21.01.2014 mit der Thematik befasst und beschlossen, keine Einwände gegen die Fortschreibung des Regionalplanes zu erheben.
- E 5 Gemeinde Leinach (vom 6.2.2014)
Seitens der Gemeinde Leinach besteht hiermit Einverständnis.
- E 6 Stadt Ochsenfurt (vom 4.2.2014)
Die Stadt Ochsenfurt bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“. Das Gebiet der Stadt Ochsenfurt sowie die Gebiete benachbarter Kommunen sind hiervon nicht betroffen, so dass mit der vorgesehenen Änderung Einverständnis besteht.
- E 7 Markt Winterhausen (vom 24.1.2014)
Der Marktgemeinderat Winterhausen hat Kenntnis von der vorliegenden Regionalplanänderung, betreffend das Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“, und beschließt, hierzu keine Einwendungen zu erheben.
- E 8 Markt Sommerhausen (vom 27.1.2014)
Der Marktgemeinderat Sommerhausen hat Kenntnis von der vorliegenden Regionalplanänderung, betreffend das Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ und beschließt, hierzu keine Einwendungen zu erheben.
- E 9 Gemeinde Thüngersheim (vom 29.1.2014)
Die Gemeinde Thüngersheim hat den o. g. Entwurf zur Kenntnis genommen und erhebt keine Einwände.

- E 10 Gemeinde Veitshöchheim (vom 16.1.2014)
Der Hauptausschuss des Gemeinderates hat sich in seiner Sitzung am 14. Januar 2014 mit dem oben genannten Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplanes befasst und die Änderungen des Regionalplanes ohne Einwendungen zur Kenntnis genommen.
- E 11 Gemeinde Waldbüttelbrunn (vom 17.12.2013)
Durch die Planung sind die Belange der Gemeinde Waldbüttelbrunn nicht betroffen.
- E 12 Landkreis Kitzingen (vom 15.1.2014)
Zu Ihrer Anfrage teilen wir mit, dass der Landkreis Kitzingen keine Anmerkungen zu der Planung hat. Belange des Landkreises sind durch die großräumige Planung nicht unmittelbar betroffen.
- E 13 Stadt Iphofen (vom 5.2.2014)
Dem Entwurf wurde zugestimmt. Die Stadt Iphofen spricht sich für die Verbotszone im gesamten Gemeindegebiet aus.
- E 14 Stadt Kitzingen (vom 7.2.2014)
Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass für den Bereich der Stadt Kitzingen im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung ausgewiesen sind. Der Stadtrat stimmt dem Entwurf grundsätzlich zu.
- E 15 Gemeinde Rödelsee (vom 16.12.2013)
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 9.12.2013 den Entwurf vorgestellt bekommen. Änderungen für die Gemeinde Rödelsee ergeben sich keine. Mit dem Entwurf besteht Einverständnis.
- E 16 Markt Schwarzach am Main (vom 27.1.2014)
Der Marktgemeinderat stimmt der Änderung des Regionalplans der Region Würzburg – Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ – zu.
- E 17 Gemeinde Himmelstadt (vom 30.1.2014)
Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans betreffend das Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ zu.
- E 18 Markt Triefenstein (vom 23.1.2014)
Mit der vorliegenden Änderung des Regionalplanes besteht Einverständnis.
- E 19 Gemeinde Eisingen (vom 16.12.2014)
Bezug nehmend auf das Schreiben vom 26.11.2013 teilt die Gemeinde Eisingen mit, dass in der Sitzung des Gemeinderats am 13.12.2013 beschlossen wurde, dem Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würz-

burg betreffend das Kapitel BX "Erneuerbare Energien", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung", zuzustimmen.

E 20 Markt Frickenhausen (vom 22.1.2014)

Der Marktgemeinderat Frickenhausen hat Kenntnis von der vorliegenden Regionalplanänderung - betreffend das Kapitel B X "Erneuerbare Energien", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung" und beschließt, hierzu keine Einwendungen zu erheben.

E 21 Gemeinde Kist (vom 13.1.2014)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kist hat in der Sitzung vom 09.01.2014 beschlossen, gegen den von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes am 15.10.2013 beschlossenen Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg betreffend das Kapitel B X "Erneuerbare Energien", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung" keine Einwendungen zu erheben. Die im Regionalplan vorgenommene Festsetzung der Abstandsflächen wird von der Gemeinde Kist zum Schutz des Landschaftsbildes sowie des Pflanzen- und Tierbestandes ausdrücklich begrüßt.

E 22 Gemeinde Kleinrinderfeld (vom 4.12.2014)

Nachdem die in bereits rechtswirksam gewordenen kommunalen Flächennutzungsplänen festgesetzten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen Bestandschutz genießen (Seite 15 der Änderungsbegründung), das Gemeindegebiet von Kleinrinderfeld vor weiteren Windkraftanlagen geschützt wird (befindet sich gänzlich im Ausschlussgebiet) und die Entfernung zum nächstgelegenen Vorranggebiet für die Windkraftnutzung (WK 31) mehr als acht Kilometer beträgt, erheben wir gegen den Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X "Erneuerbare Energien", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung", keine Einwendungen.

E 23 Markt Reichenberg (vom 24.1.2014)

Das Schreiben des Regionalen Planungsverbandes vom 26.11.2013 wird zur Kenntnis genommen. Zu dem Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X "Erneuerbare Energien", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung" werden keine Änderungswünsche seitens des Marktes Reichenberg vorgetragen.

E 24 Gemeinde Albertshofen (vom 6.2.2014)

Die Gemeinde Albertshofen nimmt den Verwaltungs-Entwurf und den Umweltbericht für die Änderung des Regionalplans der Region Würzburg 1 Kapitel B X "Erneuerbare Energien", Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung" zur Kenntnis. Es bestehen keine Einwendungen. Auf die Beschlüsse vom 03.03.2009 und 22.05.2012 wird hingewiesen: Bereits damals bestand mit der Fortschreibung des Regionalplans der Region Würzburg jeweils Einverständnis; auch hier war Albertshofen insgesamt als Ausschlussgebiet für Windkraft festgelegt worden.

E 25 Tourismusverband Franken (vom 9.1.2014)

In Abstimmung mit unseren zuständigen Ansprechpartnern für den touristischen Bereich im Regionalen Planungsverband Würzburg, Fränkisches Weinland Tou-

rismus GmbH, Tourismusverband Steigerwald, Tourist-Info Spessart-Mainland, Tourismusverband Liebliches Taubertal, bestehen aus touristischer Sicht keine Einwände gegen o.g. Maßnahme.

- E 26 Bund der Selbständigen (vom 6.2.2014)
Wir, der Bund der Selbständigen – BDS Unterfranken, nehmen fristgemäß zur Änderung des Regionalplans Stellung und gehen mit Ihren Vorschlägen konform.
- E 27 Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe (vom 9.12.2013)
Kein Einwand
- E 28 Landesfischereiverband Bayern (vom 29.1.2014)
Gegen den beiliegenden Änderungsentwurf ergeben sich aus Sicht des Fischereiverbandes keine Einwendungen.
- E 29 Bayernwerk (vom 16.1.2014)
Gegen die o.g. Änderung des Regionalplans der Region Würzburg bestehen keine Einwendungen. Diese Stellungnahme ergeht auch im Namen Gasversorgung Unterfranken GmbH. Seit dem 01.01.2007 hat die Energienetze Bayern GmbH die Gasversorgungsnetze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (gasuf) gepachtet. Die Bayernwerk AG ist mit der Betriebsführung der Netze der Energienetze Bayern beauftragt.
- E 30 Fernwasserversorgung Franken (vom 12.12.2013)
Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass in dem angeführten Bereich keine Berührungspunkte mit Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen.
- E 31 E-Plus Mobilfunk (vom 18.12.2013)
Da wir keine Einwände haben, schicken wir Ihnen die Unterlagen zu unserer Entlastung wieder an Ihnen zurück.
- E 32 Naturpark Steigerwald (vom 11.12.2013)
Wir nehmen die Änderung des Regionalplans zur Kenntnis und haben keine Einwände.
- E 33 Deutscher Wetterdienst (vom 17.12.2013)
Von Seiten des Deutschen Wetterdienstes gibt es keine Einwände und Bedenken gegen die angeführte Maßnahme.
- E 34 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (vom 5.2.2014)
Im direkten Grenzbereich zur Region Bayerischer Untermain wurden keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft ausgewiesen. Das regionalplanerische Konzept stimmt in Bezug auf den zugrunde gelegten Kriterienkatalog sowie auf das Vorgehen in den Landschaftsschutzgebieten in den Naturparks - insbesondere im überregionalen Landschaftsschutzgebiet "Spessart"- im Wesent-

lichen mit dem Konzept der Region Bayerischer Untermain überein. Es ergeben sich daher keine Einwendungen oder Anregungen.

E 35 Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (vom 6.2.2014)

Die Belange der Region Oberfranken-West werden durch den Entwurf des Regionalplans der Region Würzburg nicht nachteilig berührt. Gegen den vorliegenden Entwurf des Abschnitts B X 5.1 „Windkraftnutzung“ werden deshalb keine Einwendungen erhoben.

E 36 Regierungspräsidium Darmstadt (vom 24.1.2014)

Aus Sicht des Regierungspräsidiums Darmstadt - Regionalplanung – bestehen gegen die Änderung des Regionalplans der Region Würzburg, Kapitel X „Energieversorgung“, Abschnitt 3 „Windkraftanlagen“ keine Bedenken. Im Bereich der Grenze zur Planungsregion Südhessen sind im Planentwurf keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen vorgesehen.

E 37 Landratsamt Main-Spessart (vom 3.2.2014)

Mit allen anderen, nicht erwähnten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten besteht von Seiten der unteren Naturschutzbehörde Main-Spessart Einverständnis.

2.1.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Die Einwendungen E 1 bis E 37 werden zur Kenntnis genommen. Da dem Regionalplanentwurf zugestimmt wurde oder keine Einwendungen vorgebracht wurden, ist nichts veranlasst.

2.1.3 Beschlussvorschlag

BV Die zustimmenden Äußerungen bzw. die Hinweise, dass keine Einwendungen vorgebracht werden, werden zu Kenntnis genommen; es ist nichts veranlasst.

2.2 Allgemeine Hinweise

2.2.1 Eingegangene Einwendungen

E 38 Landratsamt Main-Spessart - Baurecht (vom 3.2.2104)

Durch den vorgelegten Entwurf sind Belange, die von der Bauverwaltung des Landkreises vertreten werden, nicht betroffen. Die Bauverwaltung verweist zusätzlich darauf, dass der Regionalplan für die Gemeinden verbindliches Recht setzt, weshalb grundsätzlich die Bauleitpläne - auch bereits rechtskräftige - (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Satzungen) den Zielen der Raumordnung anzupassen sind (§ 1 Abs. 4 BauBG). Andererseits steht der Regionalplan der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen an den nicht ausgewiesenen Standorten künftig unmittelbar entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauBG).

[...]

Der Kreistag des Landkreises Main-Spessart hat die fachlichen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und den diesem Schreiben als Anlage beigelegten Be-

schluss gefasst. Ein mehrheitlicher Teil der Kreisräte hat sich zudem für eine Unterstützung der berechtigten Anliegen der Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Main-Spessart ausgesprochen.

E 39 Sachgebiet 55.1, Regierung von Unterfranken (vom 23.12.2013)

Nachdem es bei der Regionalplanfortschreibung im Wesentlichen darum geht, die unterschiedlichsten fachlichen Belange abzuwägen, nehmen wir auf die fachlichen Stellungnahmen der SGe 50, 51 und 52 Bezug, ohne dass wir diese im Einzelnen kennen.

Von unserer Seite sind nur folgende redaktionelle Anmerkungen veranlasst:

- Laut Share-Point Windkraft waren am 30.09.2013 in der Region 130 WKA errichtet. Beachten Sie bitte die Anmerkungen Seite 13 (zu B X 5.1.1 G)
- Beachten Sie auch die Anmerkungen auf Seite 24 der gleichen Heftung (Hinweis auf BNatSchG)

E 40 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (vom 7.2.2014)

Auf Seite 15 der Anlage „text_gem_beschluss“ unter „Ausschlussgebiete“ sollte es der Klarheit wegen „und/oder weiche Tabukriterien“ heißen.

E 41 Stadt Würzburg (vom 30.1.2014)

Unter Ziel 5.1.2, zweiter Spiegelstrich ist folgende Korrektur vorzunehmen: ... , die beim Inkrafttreten der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) Würzburg (2) vom ... bereits rechtswirksam sind. [...]

Nachdem im Regionalplan die Ausschlussgebiete anhand des aufgeführten Kriterienkatalogs definiert und daraus und aus dem Windkraft-Erlass die Potenzialflächen für Windkraftanlagen abgeleitet und in der Erläuterungskarte "Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraft" verortet werden konnten, ist eine nicht unerhebliche Diskrepanz zwischen Gemeinden, denen sich ein erheblicher Spielraum und denen sich keine Möglichkeit beim Ausbau von Windkraft bietet, ersichtlich. Seitens der Stadt Würzburg wird deshalb angeregt, dass in der Region Würzburg (2) z.B. eine "Solidargemeinschaft Windkraft", bestehend aus Vertretern der einzelnen Verbandsmitglieder, gegründet wird, um im Sinne der gesamten Region Würzburg (2) eine sinnvolle und nachhaltige Standortfindung gemäß den in der Erläuterungskarte definierten Potenzialflächen wirtschaftlichen Einzelinteressen voranzustellen.

Regionale und interregionale Abstimmungen sind hierbei unerlässlich. Um eine wirtschaftlich gerechte und ökologisch sinnvolle Ansiedlungspolitik von Windkraftanlagen betreiben zu können, sollte möglicherweise über ein Umlagemodell nachgedacht werden, so dass alle Gemeinden in der Region wirtschaftlich gleich gestellt werden. Nur so können wirtschaftliche Einzelinteressen ausgeschlossen werden, so dass eine sinnvolle Ansiedlungspolitik an aufgrund der örtlichen Windgeschwindigkeiten tatsächlich geeigneten, ökologisch unkritischen und möglichst vorbelasteten Standorten betrieben werden kann. Voraussetzung hierzu wäre auch der Konsens aller Verbandsmitglieder hinsichtlich der nun vorgeschlagenen, festzulegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, da die Windkraftanlagen auf die betroffenen Gemeinden, je nach Standort, auch nachteilige Auswirkungen (Landschaftsbild, Immissionen, etc.) haben werden/können.

E 42 Landratsamt Würzburg (vom 21.1.2014)

Planungsrecht: Aus planungsrechtlicher Sicht werden keine Einwände vorgetragen.

Immissionsschutz: Bezogen auf das Gebiet des Landkreises Würzburg besteht seitens des Immissionsschutzes keine Einwände.

Wasserrecht: Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Entwurf des Regionalplanes grundsätzlich keine Einwände.

Ergänzung vom 10.2.2014:

Die Stellungnahmen der landkreisangehörigen Städte und Gemeinden bitten wir wohlwollend zu prüfen und auch entsprechend zu berücksichtigen, soweit nicht grundsätzliche oder rechtliche Sachgründe entgegenstehen.

E 43 Bundesverband Windenergie (vom 7.2.2014)

Zum Text vom Regionalplan Würzburg {2} Stand: Gemäß Beschluss vom 15. Oktober 2013, RPV 2: Seite 14, 4. Abschnitt, ab 4. Zeile: (" Aus Sicht der betroffenen Anwohner wirken Windkraftanlagen (z.B. Kollisionsgefahr, Scheuchwirkung)").

Hier wird lediglich eine Behauptung aufgestellt, zu der keine Beweise oder Begründungen geliefert werden. Zudem muss an den hier getroffenen Aussagen gezweifelt werden. Um nur das Beispiel Anwohner kurz darzustellen: Woher stammt Ihre zuverlässige Information, dass Windkraftanlagen für die betroffenen (wie definiert sich hier " betroffen"?) Anwohner pauschal bedrängend wirken. Dies widerspricht sich auch offensichtlich mit Ihrer eigenen Darstellung im selben Text auf Seite 21, 1. Stichpunkt: (" Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird."). Dieser gesamte Abschnitt ist daher zu Streichen!

Zum Text vom Regionalplan Würzburg {2} Stand: Gemäß Beschluss vom 15. Oktober 2013, RPV 2: Seite 14, 5. Abschnitt: (" Die Nutzung der Windenergie steht daher möglichst vermieden werden.")

Auch dieser Abschnitt zu überarbeiten: Die Windenergie steht nicht generell in Konflikt mit der Landschaftspflege. So sind Ausgleichsmaßnahmen wertvolle Bereicherungen und auch der Artenschutz wird in zahlreichen Fällen sogar noch verbessert. So führen Windkraftanlagen an Waldstandorten dazu, dass sich die Biodiversität aufgrund unterschiedlich strukturierter Oberflächen/Lebensräume erhöht. So bilden sich etwa durch die Kranstellflächen neue Lebensräume, in sonst relativ homogen strukturierten Waldflächen. (Bei Rückfragen hierzu können wir Ihnen gern entsprechende Referenzquellen bei den Bayerischen Staatsforsten nennen.) Auch eine negative Wirkung von Windenergieanlagen auf Erholung und Tourismus ist so nicht nachzuweisen. Daneben gibt es Agrarwüsten (z.B. Ochsenfurter Gau) und hochbelastete Landschaften (ebenso Ochsenfurter Gau), die nach Ansicht einiger Bürger durch Windkraftanlagen verschönert werden.

E 44 Bund Naturschutz in Bayern (vom 13.2.2014)

Der BN befürwortet ausdrücklich die Nutzung von Windenergie als zentralen Bestandteil der v.a. durch den Klimawandel geforderten und politisch beschlossenen Energiewende.

Erneuerbare Energie muss so effizient und sparsam und so umweltfreundlich wie möglich genutzt werden. Ziel ist neben dem Erhalt und der Förderung von Fauna und Flora für die Nachwelt vor allem der Abschied von der Energieverschwendung, das heißt die absolute Verringerung des Energieverbrauches durch eine Effizienzrevolution und Verhaltensänderungen hinsichtlich Energieeinsparung. Diese tragen dazu bei, die Energie zu 100 Prozent auf absehbare Zeit auf erneuerbare Energien umstellen zu können. Dieser "Generalforderung" des BN sollte bei jeder Gelegenheit als planungsbegleitender Maßnahme Rechnung getragen werden.

Strom aus Windenergie hat die geringsten Erzeugungskosten und die kürzeste energetische Amortisation. Windenergie ist dezentral erzeugte Energie. Werden die Anlagen durch regionale Akteure betrieben, bleibt die Wertschöpfung in der Region und im Land und trägt so zur Erfüllung wirtschaftlicher wie sozialer Ziele bei. Das Ausbaupotential der Stromerzeugung aus Windenergie ist sogar höher als der derzeitige gesamte Stromverbrauch - und dies bei Wahrung von ausreichenden Abständen zur Wohnbebauung und der Aufstellung der Anlagen außerhalb von kritischen Standorten, Naturschutzflächen und Wäldern.

Gleichwohl sind auch für die Nutzung der Windenergie überall die Kriterien der Nachhaltigkeit, des Naturschutzes, des Landschaftsbildes und des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Wenn diese Kriterien in den Planungsverfahren berücksichtigt werden, lassen sich die Auswirkungen auf Natur und Menschen auf ein Mindestmaß senken. Die Vorteile der Windenergie- der Schutz jetziger und künftiger Generationen vor Störfällen in Atomkraftanlagen und radioaktivem Abfall und der Schutz von Mensch und Natur vor weiteren Klimaveränderungen, welche drastische Einschnitte in alle Ökosysteme weltweit hervorrufen werden - können dann voll zur Geltung kommen.

Der BN tritt für eine sorgfältige Qualitätsplanung ein, die es ermöglicht, Windenergieanlagen an für den Artenschutz verträglichen Standorten zu errichten und so zu positionieren, dass sie möglichst geringe Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild haben. Eine solche Perspektive erfordert aber auch eine gezielte Planung und Ermittlung von geeigneten Standorten in allen Landkreisen Bayerns. Nur 1,5 – 2 Prozent der Landesfläche reichen aus, um mit Windenergie im Verbund mit Energieeffizienz und anderen erneuerbaren Energien einen großen Beitrag zum Atomausstieg und zum Klimaschutz zu leisten.

Der BN misst daher der Windenergie große Bedeutung zu. Von einem aktuellen jährlichen Stromverbrauch von 615 Mrd. kWh können ca. 65 Prozent, .d. h. bis zu 390 Mrd. kWh Strom durch Windenergie (onshore) bereitgestellt werden. Eine Studie des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnologie (IWES) in Kassel im Auftrag des Bundesverband WindEnergie (BWE) von 2011 zeigt auf, dass wir in Deutschland ausreichend Fläche für Windenergie am Land haben: ca. 8 Prozent der Fläche sind geeignet. Und: wir benötigen nur 2 Prozent der Fläche, um diese 390 Milliarden kWh Strom herzustellen, das wären 2/3 des heutigen Stromverbrauchs!

Somit stehen in Deutschland. ausreichend Fläche für die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Energiewende zur Verfügung und müssen nicht auf landschaftsoptisch und/oder ökologisch besonders wertvolle Standorte dafür in Anspruch genommen werden.

II. Grundsätzliche Anmerkungen:

Der BN begrüßt aus den o.g. Gründen unter raumordnerischen Gesichtspunkten, aber auch zur Gewährleistung einer längerfristigen Planungssicherheit- v.a. für die von uns favorisierte dezentrale Windkraftnutzung in Bürgerhand - insbesondere die Abgrenzung von Vorrang - und Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung in den Regionalplänen. In diesem Zusammenhang muss allerdings darauf verwiesen werden, dass die Nutzung der Windkraft und anderer regenerativer Energiequellen nur dann fossile Energieträger und die Atomkraftnutzung ersetzen und zur Deckung des Energiebedarfes ausreichen kann, wenn alle Möglichkeiten zur Energieeffizienz und zur Energieeinsparung konsequent genutzt und gezielt gefördert werden.

Diesem Erfordernis wird bis heute noch in viel zu geringem. Umfang Rechnung getragen. Der BN würde es deshalb sehr begrüßen, wenn diese Prämisse zumindest in den Begründungsteil unter Nr. 5.1 aufgenommen werden und ihr im Rahmen einer weiteren Fortschreibung des ganzen Kapitels B X "Energieversorgung" entsprechend Rechnung getragen werden könnte.

Der BUND Naturschutz bittet dringend um eine zügige Durchführung und Genehmigung dieser Regionalplanänderung, da sonst der für den Ausstieg aus der atomaren und fossilen Energieerzeugung notwendige naturverträgliche Ausbau der erneuerbaren Energien, bei dem die Windkraftnutzung eine entscheidende Rolle spielt, gefährdet ist.

In diesem Zusammenhang kritisieren wir nachdrücklich die kürzlich von der bayerischen Staatsregierung beschlossene Änderung der bisherigen Abstandsregelungen als kontraproduktive Restriktion für den unverzichtbaren Ausbau der Windkraftnutzung.

Wir appellieren deshalb an den Regionalen Planungsverband, den hier eingeschlagenen eigenständigen Weg insbesondere bei den Ausschlusskriterien bzw. Abstandsregelungen weiter zu verfolgen und damit die dezentrale Energie- und Stromerzeugung auch im Hinblick auf die damit verbundene regionale Wertschöpfung zu stärken.

[...]

VII. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes:

Wie bereits in anderen Verfahren zur Regionalplanfortschreibung für das Kapitel Energieversorgung/Windkraftnutzung erscheint es auch hier geboten, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass mit der Ausweisung von Vorrang - und Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung den Anforderungen des Klimawandels und der politisch beschlossenen Energiewende bei weitem nicht ausreichend entsprochen wird. Vielmehr bedarf es einer grundsätzlichen Umorientierung zahlreicher raumordnerischer Zielvorgaben (u.a. im Kapitel Verkehr!), um dem vorrangigen Erfordernis der Energieeinsparung Rechnung zu tragen. Der BN würde es deshalb sehr begrüßen, wenn die jetzt im Kapitel B X Windkraftnutzung erfolgende Regionalplanänderung zum Anlass genommen würde, nach Abschluss dieses Verfahrens eine Gesamtfortschreibung des Regionalplanes in Angriff zu nehmen.

E 45 IHK Mainfranken (vom 28.1.2014)

Die IHK Würzburg-Schweinfurt begrüßt den Entwurf des Planungsverbandes. Aus Sicht der Wirtschaft ist der Entwurf nachvollziehbar und abgewogen. Mit Abstandsflächen zu Siedlungsgebieten von 1.000 m (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen) geht der Entwurf über die bestehenden rechtlichen Regelungen für den Bau von Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach §35 BauGB hinaus. Dies ist aus unserer Sicht sinnvoll, um die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber Windkraftanlagen zu erhöhen. Auch der Ersatzbau bereits vorhandener, raumbedeutsamer Windkraftanlagen am gleichen Standort (Repowering) wird durch die Änderung des Regionalplans erfasst. Sie ermöglichen eine verbesserte Nutzung bereits bestehender Windkraftanlagen. Begrüßt werden auch die Überlegungen, ob und in welcher Form in Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Spessart und Steigerwald ggf. Windkraftanlagen errichtet werden können.

Für Verunsicherung sorgt die bereits seit Herbst 2013 in Bayern geführte Diskussion zur Erhöhung der Abstandflächen auf 1 OH. Verstärkt wird die Verunsicherung zu Änderungen im Baurecht durch die aktuell stattfindende Diskussion zur EEG-Reform. In der Sitzung des Planungsausschusses am 24.07.2013 wurde auch von der Regierung von Unterfranken deutlich gemacht, dass sich eine veränderte Abstandsregelung von 10 H mit den energiepolitischen Zielsetzungen nicht vereinbaren lassen. Andere erneuerbare Energien, z.B. Wasserkraft, kommen ebenfalls nicht in Frage, da heute kaum mehr nennenswertes Ausbaupotenzial besteht. Um die Ausbauziele der erneuerbaren Energie erreichen zu können, wird weiterhin die Windkraft eine tragende Rolle spielen müssen. Mit der 10 H-Regelung besteht die Gefahr, dass die im Entwurf dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in kürzester Zeit überholt werden. Die für die Wirtschaft notwendige langfristige Planungssicherheit wäre damit gefährdet.

Ein weiteres Problem stellt aus unserer Sicht der notwendige Netzausbau dar. Nicht nur bei der Stromproduktion im Norden Deutschlands, sondern auch bei einer dezentralen Stromversorgung über Windkraftanlagen muss der erzeugte Strom abtransportiert werden können. Die dazu notwendige Infrastruktur muss bei der Ausweisung von Standorten ebenfalls Beachtung finden.

E 46 Handwerkskammer für Unterfranken (vom 8.1.2014)

Bezüglich Ihres Wunsches hierzu Stellung zu beziehen, verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 29.10.2010 und 22.10.2012, in denen wir bereits die Sichtweise der Handwerkskammer für Unterfranken dargelegt haben. Hinsichtlich der geplanten Änderungen haben wir als Vertreter der Unterfränkischen Handwerkswirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken.

Anlage: Schreiben vom 22.10.2012:

Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zur Änderung des Regionalplans und kommen gerne Ihrem Wunsch nach, hierzu Stellung zu beziehen. Wie bereits mit unserer Stellungnahme vom 29.10.2010 bekundet, bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Änderung.

In besagter Stellungnahme verwiesen wir damals auf die für uns und unsere Mitgliedsbetriebe unerlässliche Forderung nach Versorgungssicherheit gerade in Anbetracht der Energiewende. Weiterhin verwiesen wir gerade in Bezug auf das Thema Windenergie auf einen drohenden Kapitalabfluss aus unserer Region.

Wir, die Handwerkskammer für Unterfranken, vertreten die Ansicht, dass sowohl bei der Installation als auch beim Betrieb der Anlagen der regionale Wertschöpfungsgedanke im Vordergrund stehen muss. Denn nur so ist die Sicherung unserer Strom- bzw. Energieversorgung unter Nutzung regionaler Ressourcen ökonomisch und ökologisch realisierbar.

Abschließend möchten wir aber auch darauf veweisen, dass die Windenergie, für sich allein betrachtet, nicht ausreicht, um die Energiewende zu meistern. Vielmehr ist nach unserem Dafürhalten der richtige Mix aus Erneuerbaren Energien, energieeffizienten Technologien wie z.B. der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der sinnvolle Umgang mit Energie, aber auch der Einsatz von fossil betriebenen Kraftwerken als sog. Brückentechnologie entscheidend.

2.2.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Die Einwendungen des Sachgebietes 55.1, Regierung von Unterfranken, und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden zur Kenntnis genommen. Die redaktionellen Hinweise werden berücksichtigt.

Die Einwendungen der Landratsämter Main-Spessart und Würzburg, der Stadt Würzburg, des Bund Naturschutz in Bayern, der IHK Mainfranken sowie der Handwerkskammer Unterfranken werden zur Kenntnis genommen.

Der Forderung nach einer sinnvollen und nachhaltigen Standortfindung kommt der Regionalplan mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten einerseits und Ausschlussgebieten andererseits nach. So werden Windkraftanlagen auf geeignete Standorte konzentriert, an denen dann die Errichtung der Anlagen aus überörtlicher Sicht unproblematisch ist. Gleichzeitig werden sensible Gebiete, z. B. hinsichtlich Natur und Landschaft oder Besiedelung, möglichst frei gehalten. Die regionalplanerische Steuerung trägt so zu einer nachhaltigen Raumentwicklung bei, die ausreichend Platz für die Nutzung der Windenergie lässt.

Grundsätzlich steuert der Regionalplan auf der Grundlage eines gesamträumlichen Konzeptes und gilt für die Planungsregion. So legt die Regionalplanung Standorträume nach einheitlichen und in der Region abgestimmten Kriterien, die auch überörtliche Aspekte wie Landschaftsverträglichkeit, Rohstoffsicherung, Trinkwasserschutzbelange, Tourismuswirtschaft berücksichtigen, verbindlich fest. Dies kann dazu führen, dass einzelne Gemeinden je nach Eignung mehr oder weniger Flächenpotentiale für WKA zugewiesen bekommen bzw. von jeglicher Windenergienutzung freigehalten werden, vorausgesetzt, es liegen besondere Gründe vor, die das Gebiet besonders schutzwürdig erscheinen lassen. Die Erzielung eines regionalen Konsenses für das gemeinsame Planungskonzept ist der Knackpunkt der Planung aufgrund gegenläufiger Vorstellungen der Kommunen zur Windkraftnutzung. Die Regionalplanung hat das Ziel – den Einwendungen der Landratsämter und der Stadt Würzburg folgend – die Anliegen von Gemeinden in ein schlüssiges und rechtssicheres Regionalplankonzept bestmöglich zu integrieren. Die Verlagerung der Steuerung der Windkraft erfolgt, ohne dass die Kommunen ihr Mitspracherecht zu verlieren. Denn die Wahrung kommunaler Interessen ist durch die Vertreter im Planungsausschuss und das Anhörungs-

verfahren, das alle Kommunen einbezieht, sichergestellt. Die regionalen Konzepte können Entscheidungsfindungen in der Kommune erleichtern und zu einer Entschärfung der auf lokaler Ebene zunehmend emotional geführten Diskussion pro – contra Windkraft führen. Bei der Ausweisung von Flächen werden örtliche Besonderheiten berücksichtigt, Einzelinteressen kann jedoch nicht willkürlich nachgekommen werden, da es sich um ein schlüssiges Gesamtkonzept handeln muss. Eine Abwägung und Entscheidung über Regionalplanziele allein auf der Basis von Mehrheitsentscheidungen durch kommunale Gremien oder durch die jeweils ortsansässige Bevölkerung bzw. der Anzahl und des Umfanges an (privaten) Einwendungen entspräche somit nicht den rechtlichen Anforderungen an eine rechtssichere regionalplanerische Abwägung.

Inwieweit aus dem Bau von Windkraftanlagen auch eine Wertschöpfung vor Ort erreicht werden kann, hängt neben der Eignung des Standortes selbst, auch vom Betreibermodell der WKA ab (s. Kap. 1.2.4). In der Vergangenheit wurden viele Windenergieprojekte so umgesetzt, dass der Gewinn aus dem Anlagenbetrieb nur bei der Betreiberfirma verblieb und die Anwohner im Umfeld finanziell uneteiligt blieben. Dieser Aspekt lässt sich durch die Gründung von Bürgergesellschaften wie z. B. Genossenschaften, die eine finanzielle Beteiligung der Bürger ermöglichen, umgehen oder zumindest abschwächen. Auch ein Umlagemodell mag durchaus sinnvoll sein, doch ist dies nicht Aufgabe der Regionalplanung, vielmehr steht hier die Planverwirklichung im Vordergrund. Auch sieht das Bauplanungsrecht nicht die Möglichkeit vor, zum Beispiel Flächen explizit als Flächen für Bürgerwindparks auszuweisen.

Das sog. Gegenstromprinzip findet Berücksichtigung: Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben erfolgt im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung. So werden bestehende kommunale Bauleitpläne bei der Fortschreibung der Regionalpläne berücksichtigt (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1). Mit Inkrafttreten der Regionalplanfortschreibung werden bauleitplanerische Regelungen nicht notwendigerweise hinfällig. Der Regionalplan Würzburg enthält im Ziel 3.2 eine Ausnahme von den Regeln – keine Errichtung von WKA in den Ausschlussgebieten sowie Konzentration von WKA in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung – für die Errichtung von WKA in Sondergebieten für Windkraftnutzung, die in Flächennutzungsplänen dargestellt sind, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung der Regionalplanfortschreibung bereits rechtswirksam sind.

Der grundsätzliche Hinweis des gezielten Erfordernisses zur Energieeffizienz und Energieeinsparung wird prinzipiell geteilt; richtet sich jedoch explizit an das Regionalplankapitel B X „Erneuerbare Energien“, welches nicht Gegenstand des lau-

fenden Verfahrens zur „Windkraftnutzung“ ist und im Übrigen bereits unter dieser Vorgabe fortgeschrieben wurde (20.08.2013). Das neue Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) bringt Neuerungen und Anpassungsbedarf für die Regionalpläne mit sich, so dass diese – wie vom Bund Naturschutz angeregt – den Anforderungen des Klimawandels und der politisch beschlossenen Energiewende folgend, angepasst werden.

Der Hinweis, dass regionalplanerische Flächen für Windkraftnutzung in der Nähe von Umspannwerken bzw. 110 kV-Leitungen anzusiedeln sind, wird grundsätzlich anerkannt. Mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung im Regionalplan entsteht zwangsläufig auch ein Bedarf nach Einspeisemöglichkeiten des erzeugten Stromes. Aufgabe der Regionalplanung ist es, raumverträgliche Standorte auszuweisen. Im planerischen Gesamtkonzept wird die Nähe zu Umspannwerken bzw. bestehenden 110 kV-Freileitungen nicht berücksichtigt: Infolge der sich verändernden Erzeugungsstandorte von Strom aus Erneuerbaren Energien ist das bestehende Leitungsnetz von Veränderungen betroffen. Durch den Anschluss von dezentralen Anlagen der Erneuerbaren Energien kann es notwendig werden, das Leitungsnetz anzupassen, was im EEG entsprechend geregelt ist.

Aus den vorgebrachten Einwendungen ergibt sich kein neuer Sachverhalt, der zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept führt.

Die Einwendungen des Bundesverbandes für Windenergie werden zur Kenntnis genommen. Der Ansicht, dass mit verschiedenen Begriffsverwendungen der Regionalplandtext bzw. seine Begründung einseitig subjektive Wertungen vornimmt, ist wie folgt zu entgegnen, dass auch die vom Einwender vorgenommene Darstellung subjektiv gewertet werden kann. Dies liegt bei dem derzeit emotional hochgradig belasteten Thema – wie aus der Aufstellung der Auswertungen von vielen Einwendern genauso vorgebracht - in der Natur der Sache. Zudem entsprechen verwendete Begriffe dem umgangssprachlichen Gebrauch. Auch sind zitierte Stellen entweder durch Setzung von Anführungszeichen (z.B. „Verspargelung“) bzw. der genauen Formulierung „wirken...wie“ „aus Sicht der betroffenen Anwohner...“ bereits hinreichend relativiert, um der grundsätzlichen Subjektivität Rechnung zu tragen. Auch ist es unzweifelhaft, dass Windkraftanlagen – bei der Inanspruchnahme von Freiflächen – Flächen- und Nutzungskonkurrenzen nach sich ziehen, die auch für den Naturschutz relevant sind. Insoweit sind keine Änderungen des Begründungstextes veranlasst.

2.2.3 Beschlussvorschlag

- BV Die vorgebrachten Einwendungen mit allgemeinen Hinweisen (Berücksichtigung kommunaler Interessen, Verteilergerechtigkeit, Wertschöpfung, Energiemix, Fortschreibung Regionalplan, redaktionelle Hinweise, Begriffsbestimmungen) führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. Die redaktionellen Änderungshinweise sind in die Begründung zum Entwurf einzuarbeiten.

2.3 Prinzipielle Kritikpunkte: Planungskonzept / Kriteriengerüst / Verfahren

2.3.1 Eingegangene Einwendungen

E 47 Stadt Würzburg (vom 30.1.2014)

Grundsätzlich unterstützt und befürwortet die Stadt Würzburg den Ausbau erneuerbarer Energien, die auch eine wesentliche Strategie zur Umsetzung der lokalen Klimaschutzziele im Rahmen des am 19.12.2012 verabschiedeten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Würzburg darstellen. Neben der Senkung des Verbrauches und der Steigerung der Energieeffizienz ist der Ausbau der erneuerbaren Energien eine weitere wichtige Säule der Energiewende in Würzburg. Die Vorgehensweise bei der Aufstellung der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X "Erneuerbare Energien", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung" und der Ausarbeitung der Potenzialflächen unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Tabukriterien wird kritisch gesehen: [...]

Dabei wird seitens der Stadt Würzburg zudem grundsätzlich abgelehnt, dass die regionalplanerische Vorsorgeregelung bezüglich der Abstände von Siedlungsgebieten zu den Windkraftanlagen über die immissionsrechtlich notwendigen Abstände nach TA Lärm und des Windkrafterlasses hinausgeht. Auch aus artenschutzrechtlicher Sicht wurde dezidiert auf die in der Region 2 vorkommenden, gefährdeten Arten, hier vor allem bei schlaggefährdeten Vogelarten, eingegangen und deren Verbreitungsgebiet und Lebensraum inkl. Puffer als Ausschlussgebiet anerkannt. Auf Grundlage eines dezidiert ausgearbeiteten Katalogs mit harten und weichen Tabukriterien sowie Restriktionskriterien mit Einzelfallbetrachtung ergaben sich in der Region Würzburg (2) insgesamt 23 Vorrang- und 14 Vorbehaltsgebiete.

E 48 Bund Naturschutz in Bayern (vom 16.2.2014)

Im Landkreis Mai-Spessart werden von den insgesamt 15 potentiellen Vorrang-/Vorbehaltsflächen bereits 8 Standorte durch WKAs genutzt. Somit ist vorrangig - zu prüfen, ob es nicht ausreicht, auf diesen 8 Standorten weitere WKAs zu errichten und wie viele weitere Vorrang-/Vorbehaltsflächen tatsächlich noch erforderlich sind, um die zur Gewährleistung der Energiewende notwendigen 30 - 40 WKAs/Landkreis realisieren zu können.(s. Anmerkungen unter Pkt. V.2) Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass unter den Aspekten des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes die Mehrzahl der vorgeschlagenen Vorrang-/Vorbehaltsgebiete äußerst konfliktträchtig erscheint.

E 49 Markt Zelligen (vom 19.2.2014)

Sollte der Regionalplan so in Kraft treten, ist keinerlei Windkraft-Entwicklung außer evtl. einer weiteren Windkraftanlage am Höhberg in Duttenbrunn mehr möglich. Die dort bezeichnete Fläche ist aber so gering, dass dort bei Abstandswahrung zum bestehenden Windrad eine Planung behindert ist. Die restlichen vom Markt Zelligen im Vorverfahren angemeldeten Flächen, Höhen über 300 m über NN finden im aktuellen Regionalplan keine Berücksichtigung. Der Marktgemeinderat beschließt, die oben vorgebrachten Einwendungen im Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung des Regionalplans der Region

Würzburg, Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ einzubringen.

Der Markt Zellingen tritt der im Januar gegründeten „Klagegemeinschaft Pro Windkraft in Bayern“ zu einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von 100 Euro bei. Die Klagegemeinschaft will gegen die „rechtswidrige Verwaltungs- und Genehmigungspraxis“ der Behörden vorgehen.

Die nach Anwendung der „harten“ wie „weichen“ Tabukriterien verbleibenden Potenzialflächen bilden die Basis der weiteren Konkretisierung von Vorranggebieten einerseits, Vorbehaltsgebieten andererseits, orientiert an den relevanten Abwägungsbelangen des Artenschutzes, Landschaftsbilds, der Wasserwirtschaft, der Belange des Luftverkehrs und der Verteidigung sowie des „Überlastungsschutzes“.

Dabei wird im Hinblick auf § 35 Abs. 3 S. 3, 2. Alt. BauGB sichergestellt, dass auf den als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten vorgesehenen Flächen eine Konzentration raumbedeutsamer Windkraftanlagen möglich ist, da die Konzentration an raumverträglichen Standorten die Errichtung und Erschließung von Anlagen unterstützt, die Netzeinspeisung des erzeugten Stroms vereinfacht und den Eindruck einer unkoordinierten „Verspargelung“ der Landschaft für einen weitgehenden Außenbereichsschutz vermeidet. Dies bedeutet, dass als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete nur solche Flächen ausgewiesen werden, die grundsätzlich für die Aufnahme von wenigstens 3 Windkraftanlagen möglich erscheinen, bedingend eine Mindestgröße von ca. 10 ha.

Anlage 1 ist die Gegenüberstellung der Kriterienlisten nach dem Entwurf 2008 und des Jahres 2013 hinsichtlich „harter“ wie „weicher“ Tabukriterien zu entnehmen, wobei sich die nachfolgende Betrachtung ausschließlich auf die Kriterien nach dem Entwurf 2013 beschränkt, da diese Gegenstand der Beschlussfassung am 24.07.2013 waren.

[...]

Kritik einheitlicher Abstandsvorgaben

Bezüglich der vorbezeichneten „harten“ wie „weichen“ Tabukriterien ergibt sich im Hinblick auf existente höchst- bzw. obergerichtliche Rechtsprechung einerseits, die von Verfassungs wegen (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 11 Abs. 2 S. 2 BV) zu beachtende kommunale Planungshoheit andererseits Folgendes:

1. Puffer unterschiedlicher Ausdehnung zu Wohnbau- und gemischten Bauflächen, Sondergebieten mit besonderem Ruhebedürfnis, Wohnnutzung im Außenbereich, Gewerbegebieten, Grünflächen und Erholungseinrichtungen.

Die als „weiche“ Tabukriterien bezeichneten Puffer unterschiedlicher Ausdehnung zu Wohnbau- und gemischten Bauflächen, Sondergebieten mit besonderem Ruhebedürfnis, Wohnnutzung im Außenbereich, Gewerbegebieten, Grünflächen und Erholungseinrichtungen mit besonderen Schutzansprüchen sowie sonstigen Sondergebieten und Gemeinbedarfsflächen tragen zunächst der Maßgabe Rechnung, wonach bestimmte Abstände um Siedlungsflächen allgemein zur Vermeidung unzumutbarer Immissionen i. d. R. nicht als „hartes“ Tabukriterium gewertet werden können.

Dies gilt auch für die Tatsache, dass FFH-Gebiete (lediglich) als „weiche“ Tabukriterien, nicht jedoch als „harte“ Tabukriterien bezeichnet werden, vgl. insoweit OVG Koblenz, Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12, in: Hofmann-Hoepfel, EzKommR, Nr. 1500.2389.

Demgegenüber ergeben sich erhebliche rechtliche Bedenken angesichts des als „weiches“ Tabukriterium bezeichneten einheitlichen Puffers von 1.000 m zu Wohnbau- und gemischten Flächen; diese resultieren nicht notwendigerweise aus der Tatsache, dass die ministeriellen „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ gemäß Bekanntmachung vom 20.12.2011 unter Ziffer 8.2.4.1, S. 18 f. („Lärmschutz“) hinsichtlich der gebotenen Abstände unterscheiden nach allgemeinen Wohngebieten (800 m), Misch- oder Dorfgebiet/ Außenbereichsanwesen (500 m) und Gewerbegebieten (300 m), da insbesondere bezüglich des Mindestabstands zur Wohnbebauung im allgemeinen Wohngebiet darauf hingewiesen wird, bei Einhaltung eines Mindestabstands von 1.000 m sei die Einholung von Lärmgutachten nicht erforderlich, während bei einem Mindestabstand von 800 m die Vorlage von Datenblättern (Herstellerbescheinigung) über das Geräuschverhalten der Anlage in allen regulären Betriebszuständen mindestens bis zum Erreichen der Nennleistung sowie einer nachvollziehbaren Immissionsprognose erfolgen könne, bei Unterschreitung vorbezeichneter Abstände im Regelfall ein Lärmgutachten erforderlich sei; die in den ministeriellen „Hinweisen“ vorgeschlagenen Abstände sind zwar u. a. aus den Maßgaben der TA-Lärm sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung BayVGh, Beschluss vom 07.02.2011, 22 CS 11.31 und den „Schalltechnischen Planungshinweisen für Windparks“ des BayLfU vom August 2011 abgeleitet, entbehren jedoch ungeachtet der innerbehördlichen Verbindlichkeit der Außenwirkung.

Der BayVGh hat jedoch in Fortentwicklung seiner Rechtsprechung BayVGh, Beschluss vom 21.01.2013, 22 CS 12.2297, in: Hofmann-Hoepfel, EzKommR, Nr. 1500.2213 dahin erkannt, dass eine als „weiche“ Tabuzone gewählte einheitliche Abstandsvorgabe von 900 m für Windkraftanlagen zu Wohnbebauung in allgemeinen Wohngebieten, Misch- und Dorfgebieten sowie Außenbereichsflächen, die Grenzen planerischer Gestaltungsfreiheit überschreitet, da dieser einheitliche Schutzabstand die sachlich und rechtlich bestehenden Unterschiede der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen Bereiche ohne die von Verfassung wegen nach Art. 3 Abs. 1 i.V. m. Art. 14 Abs. 1 GG erforderliche sachliche Rechtfertigung einebnet; daraus ergibt sich zunächst, dass der als „weiches“ Tabukriterium bezeichnete Puffer von 1.000 m zu Wohnbau- und gemischten Bauflächen dem vorbezeichneten Verdikt unterfällt, wobei dies im Übrigen auch für den pauschalen Abstand von 300 m zu Gewerbegebieten gilt, da insoweit die in den ministeriellen „Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ gemäß Bekanntmachung vom 20.12.2011 gegebene Empfehlung von 300 m zu Gewerbegebieten abstellt auf die dort anzutreffende Wohnnutzung, die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise planungsrechtlich zulässig ist für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Als vorläufiges Fazit bleibt daher festzuhalten, dass ungeachtet der rechtlichen Zulässigkeit einer Festlegung größerer Abstände von Windkraftanlagen zu Wohnbau- und gemischten Bauflächen sowie zu Gewerbegebieten aus Vorsorgegründen die sachlich und rechtlich bestehenden Unterschiede von Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ohne die von Verfassung wegen (Art. 3 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG) erforderliche sachliche Rechtfertigung eingeebnet und damit in rechtswidriger Weise tangiert werden durch die „weichen“ Tabukriterien - Puffer

von 1.000 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen, - 300 m zu Gewerbegebieten.

2. Vogel- und Fledermausschutz/Landschaftsbild

Angesichts der ebenfalls als „weiches“ Tabukriterium bezeichneten „Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz“ sind darüber hinaus folgende Hinweise auf der Grundlage hierzu ergangener Rechtsprechung wie folgt veranlasst:

(1) Unter Ziffer 9.4, S. 39 f. der ministeriellen „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ gemäß Bekanntmachung vom 20.12.2011 wird zutreffend darauf hingewiesen, dass – sowohl auf der kommunalen Bauleitplanungsebene gemäß § 1a Abs. 4 BauGB wie im Rahmen der Bau-/immissionsschutzrechtlichen Einzelfallgenehmigung – über die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu klären ist, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der bei zulässigen Eingriffen eröffneten Ausnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Diese Prüfung ist grundsätzlich für europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wildlebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie durchzuführen. Relevant für Windkraftanlagen ist im Wesentlichen die Prüfung möglicher Verstöße gegen das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund zu besorgender Kollisionen mit Rotoren, geltend für die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten i. S. von Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG (§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 13a BNatSchG) sowie besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 13a BNatSchG), des Weiteren Tierarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 13c i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Nach vorliegender Rechtsprechung

- muss das Verletzungs-/Tötungsrisiko i. S. des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Vergleich zum allgemeinen Risiko signifikant erhöht sein,
- wird gegen das Verletzungs-/Tötungsverbot dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, d. h., unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleibt, der naturräumlich immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen naturbedingten Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden vgl. insoweit BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14/07; OVG Weimar, Urteil vom 14.10.2009, 1 KO 372/06.

Das ebenfalls für Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen relevante Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann grundsätzlich durch die s. g. „Scheuchwirkung“ einer Windkraftanlage ausgelöst werden.

(2) Sowohl Kollisionen – einschlägig hinsichtlich des Tötungs-/Verletzungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – wie Scheuchwirkungen – relevant im Hin-

blick auf das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – sind in der Regel nur bei Vogel- und Fledermausarten relevant. Besondere Bedeutung gewinnt in diesem Zusammenhang die Differenzierung nach Habitatschutz einerseits, Artenschutz andererseits.

Die Beeinträchtigung eines Vogelschutzgebietes (Habitatschutz) ist nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil das Vorhaben außerhalb des Schutzgebietes liegt, da der Schutz der Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen unverzichtbar ist und Beeinträchtigungen dieser Austauschbeziehungen - z. B. durch Unterbrechung von Flugrouten und Wanderkorridoren – dem Schutzregime des Gebietsschutzes unterfallen. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Windkraftanlagen, die außerhalb eines europäischen Vogelschutzgebietes errichtet werden sollen, Gebietsbestandteile, die für dessen Erhaltungsziele und Schutzzweck maßgebend sind, nicht durch Emissionen erheblich beeinträchtigen.

Ein Funktionsverlust des Schutzgebietes ist dann zu besorgen, wenn die Errichtung von Windenergieanlagen die Gefahr einer möglichen Verriegelung des Gebietes mit sich bringt oder eine Barrierewirkung der Gestalt entfaltet, dass Vögel daran gehindert werden, das Schutzgebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden, zu wechseln.

Verbleibt nach Abschluss einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgebiet vermieden werden, ist das Vorhaben zulässig. Rein theoretische Besorgnisse begründen keine Prüfungspflicht und scheiden als Grundlage für die Annahme erheblicher Beeinträchtigungen aus, die einem Vorhaben entgegen gehalten werden könnten.

Habitat- und Artenschutz sind nicht denselben Prüfmaßstäben unterworfen, da im Bereich des Habitatschutzes Ungewissheiten darüber, ob ein Projekt Erhaltungs- oder Schutzziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes beeinträchtigt, zu Lasten des Vorhabens geht. Im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren – bau- oder aber immissionsschutzrechtlicher Art – gilt hingegen der Grundsatz, dass die erforderliche und beantragte Genehmigung zu erteilen ist, wenn u. a. artenschutzrechtliche Verbote nicht entgegenstehen, wobei die Einhaltung des § 44 BNatSchG „sicher gestellt“ sein muss. Dies ist dann der Fall, wenn die Erfüllung der naturschutzrechtlichen Pflichten aufgrund vorgelegter Unterlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann.

Sowohl hinsichtlich des Habitat- wie bzgl. des Artenschutzes steht der zuständigen Behörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, wobei die naturschutzfachliche Bewertung nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist, vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14/07, BVerwGE 131, 274; OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011, 12 ME 274/10; VG Arnsberg, Urteil vom 22.11.2012, 7 K 2633/10, in: Hofmann-Hoepfel, EzKommR, Nr. 1500.2114.

(3) Die bezüglich des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- /Tötungsverbot) bestimmte Maßgabe der Rechtsprechung, dass sich das Risiko des Erfolgseintritts durch das Vorhaben in „signifikanter Weise“ erhöhen muss, erfolgte vor dem Hintergrund, dass das Tötungs-/Verletzungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Hindernis für die Realisierung von Windenergiean-

lagen werden dürfe, vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011, 12 ME 274/10.

In diesem Zusammenhang ist anerkannt, dass dem Tötungsrisiko auch durch Nebenbestimmungen – namentlich durch Abschaltung der Anlage tagsüber während der Brutzeit – wirksam begegnet werden kann vgl. VG Hannover, Urteil vom 14.07.2011, 12 A 1614/10.

(4) Bezüglich der kollisionsgefährdeten Vogelarten „Schwarzstorch“ und „Rotmilan“ – aufgeführt in Anlage 2 zu den ministeriellen „Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ gemäß Bekanntmachung vom 20.12.2011 – und der kollisionsgefährdeten Fledermausarten „Großer Abendsegler“, „Kleiner Abendsegler“ und „Zwergfledermaus“ – aufgeführt in Anlage 4 der o. g. „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ vom 20.12.2011 - sind in der Rechtsprechung hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Einschätzungsprärogative zur Wahrung der Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Windenergieanlagen folgende Grundsätze anerkannt:

- beträgt der Abstand zwischen einem Rotmilanhorst und einer Windenergieanlage weniger als 1.000 m, ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb der Anlage gegen das Tötungsverbot verstößt, wobei es allerdings einer Betrachtung der konkreten Raumnutzung durch den Rotmilan bedarf, die die vorbezeichnete Vermutung widerlegen kann, wenn eine den Rotmilan gefährdende Raumnutzung nicht stattfindet;
- beträgt der Abstand zwischen einem Rotmilanhorst und einer Windenergieanlage weniger als 1.000 m, bedarf es eines besonderen Nachweises, dass der Rotmilan Flächen im Umfeld oder jenseits der Anlagenstandorte trotz der 1.000 m übersteigenden Entfernung in einer Weise nutzt, die zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos führt;
- das bloße Vorkommen von Zwergfledermäusen und Abendseglern im Bereich einer Windenergieanlage erfüllt den Tatbestand des Tötungsverbots nicht, wenn die Anlagen nicht im Bereich bedeutender Jagdhabitats oder Flugrouten stehen, vgl. VG Hannover, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11, N + R 2013, 217 = Hofmann-Hoepfel, EzKommR, Nr. 1500.2116.

(5) Bezüglich des ebenfalls als „weiches“ Tabukriterium bezeichneten Sichtschutzpuffers bis zu 2.000 m im Falle raumwirksamer Leitstrukturen und landschaftsprägender Höhenrücken bzw. Kuppen ist im Zusammenhang mit den ebenfalls als „weiche“ Tabukriterien bezeichneten Landschaftsschutzgebieten, Bereichen mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten auf Folgendes hinzuweisen:

aa) Unter Ziffer 9.2.3, S. 33 der ministeriellen „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ gemäß Bekanntmachung vom 20.12.2011 wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich zulässig ist in

- Pflegezonen der Biosphärenreservate,
- Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten in Naturparks (ehemalige Schutzzonen),
- sonstigen Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (z. B. Wiesenbrütergebiete, bedeutende Rastgebiete für Zugvögel und bedeutende Zugkorridore entsprechend der Kartographierung in Anlage 1),

- besonders attraktiven Landschaften und Erholungsgebieten (z. B. grünes Band),
- Wäldern mit altem Baumbestand (ab 140 Jahre) sowie besonders strukturreichen Totholz- und biotopbaumreichen Wäldern mit naturnaher Baumartenzusammensetzung.

Angesichts der in den o. g. ministeriellen Hinweisen empfohlenen Ausarbeitung eines Zonierungskonzepts für Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in Naturparken (ehemaligen Schutzzonen) zur Ausweisung geeigneter Standorte für die Windenergienutzung – im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und Bezirke -, der grundsätzlichen Erlaubnisspflichtigkeit der Errichtung baulicher Anlagen in Landschaftsschutzgebieten mit der Möglichkeit einer Befreiung nach den Tatbeständen des § 67 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG unter Berücksichtigung des Gebots, dass das Landschaftsschutzgebiet durch eine erteilte Befreiung nicht funktionslos werden darf, erscheint daher die Kreierung von Landschaftsschutzgebieten als „weiches“ Tabukriterium sachlich wie rechtlich nicht gerechtfertigt.

Dies gilt auch, sofern mit Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als „Eingriff“ i. S. des § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden wären, die nicht vermeidbar sind, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 15 Abs. 1 S. 2, S. 3 BNatSchG). In diesem Falle greift die Verpflichtung des Verursachers, Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Im Falle eines nicht erfolgenden Ausgleichs oder Ersatzes i. S. des § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG in angemessener Frist greift die Verpflichtung gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG, Ersatz in Geld zu leisten, wobei sich mangels feststellbarer Kosten für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen die Ersatzzahlung insbesondere nach Dauer und Schwere des Eingriffs bemisst (§ 15 Abs. 6 S. 3 BNatSchG). Nach Ziffer 9.3.3 der ministeriellen „Hinweise“ wird die Höhe der Ersatzzahlung für Windkraftanlagen in Abhängigkeit von der Bedeutung des Landschaftsbildes (nach Wertstufen) und der Anlagenhöhe (Nabenhöhe inkl. Rotorblätter) festgesetzt, wobei die Ermittlung der Wertstufen in einem Umkreis des 15-fachen der Anlagenhöhe um die Anlage erfolgt.

Daraus ergibt sich, dass die Klassifizierung von

- Landschaftsschutzgebieten,
- Bereichen mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild,
- raumwirksame Leitstrukturen und landschaftsprägenden Höhenrücken bzw. Kuppen mit Sichtschuttpuffer bis zu 2.000 m

als „weiche“ Tabukriterien – die bekanntlich sowohl der Konkretisierung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung als verbleibende Potenzialflächen nach Ausschluss der „harten“ wie „weichen“ Tabukriterien – dienen, die vorbezeichneten gesetzlichen Maßgaben i. S. einer generellen „Benachteiligung“ von Windkraftnutzung in der Region 2 „auszuheben“ geeignet sind.

Begründbar ist dies nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4, 3. Hs. BNatSchG i. d. F. von Art. 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 06.06.2013 (BGBl. I, S. 1482) dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien „besondere Bedeutung“

bei der dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch Schutz von Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kraft Gesetzes zugemessen wird, somit die Erheblichkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. von § 14 Abs. 1 BNatSchG i. S. der Maßgabe von § 1 Abs. 3 Nr. 4, 3. Hs. BNatSchG ebenso zu beurteilen ist wie die Frage der Vermeidbarkeit eines Eingriffs i. S. von § 15 Abs. 1 Se. 2 und 3 BNatSchG.

Fazit:

1. Missachtung des Gebots „substantieller Raumverschaffung“ für Windkraftnutzung

Dem in der höchst- wie obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannten Grundsatz, wonach der Windkraftnutzung sowohl durch die gemeindliche Konzentrationsflächenplanung durch Darstellungen des Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 S. 3, 1. Alt. BauGB wie durch Ziele der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3, 2. Alt. BauGB „substantiell Raum“ zu verschaffen ist, werden nachstehende, sowohl für die Konkretisierung von Vorrangflächen als Ziele der Raumordnung i. S. von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG bzw. Art. 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayLPIG wie von Vorbehaltsgebieten i. S. von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 ROG bzw. Art. 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayLPIG anzuwendende „weiche“ Tabukriterien nicht gerecht:

- einheitlicher „Puffer“ von 1.000 m zu Wohnbau- und gemischten Bauflächen, 300 m zu Gewerbegebieten,
 - Landschaftsschutzgebiete,
 - Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild,
 - raumwirksame Leitstrukturen und landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen mit Sichtschutzpuffer bis zu 2.000 m,
 - landschaftliche Vorbehaltsgebiete.
- Hinsichtlich der Qualifikation von
- FFH-Gebieten,
 - Bereichen mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz

als „weiche“ Tabukriterien besteht die Gefahr einer Missachtung der durch die Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze bezüglich der Wahrung des Tötungs- /Verletzungsgebots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wie des „Störungsverbots“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) bei grundsätzlicher Verkennung der unterschiedlichen Anforderungen an Habitatschutz einerseits, Artenschutz andererseits.

2. Verfahrensrechtliche Anforderungen zur Wahrung der kommunalen Planungshoheit

In Anbetracht der von Verfassungen wegen gewährleisteten kommunalen Planungshoheit als Teilelement der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 11 Abs. 2 S. 2 BV), der durch das BauGB eröffneten gemeindlichen Konzentrationsflächenplanung durch entsprechende Standortausweisungen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan gemäß § 35 Abs. 3 S. 3, 1. Alt. BauGB, der Anpassungspflicht gemeindlicher Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB im Falle der Standortausweisung durch Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung (§ 35 Abs. 3 S. 3, 2. Alt. BauGB i. V. m. § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG bzw. Art. 14 Abs. 2 S. 1 S. 1 BayLPIG), der für in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung geltenden Berücksichtigungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 S.

1 Nrn. 1 bis 3 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ sowie der Qualifizierung von Vorbehaltsgebieten i. S. von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 ROG bzw. Art. 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayLPIG als Abwägungsdirektive für die gemeindliche Bauleitplanung ist die in der Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbands Würzburg vom 24.07.2013 beabsichtigte Beschlussfassung über die Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung,

- Neufassung der anzuwendenden Planungsmethodik einschließlich des Kriteriengerüsts als Grundlage für die Erarbeitung des gesamtträumlichen Planungskonzepts

weder sachgerecht noch rechtmäßig. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands Würzburg vom 05.02.2007 – basierend auf Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 27.12.2004 – dem aus insgesamt 24 Vertretungen der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppe bestehenden Planungsausschuss die Zuständigkeit für die Beschlussfassung u. a. über Teilfortschreibungen des Regionalplans zuweist (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung), sodass der Verbandsversammlung eine Zuständigkeit in diesem Falle nicht zukommt, da die Verbandsversammlung - bestehend aus 127 Mitgliedern – nur für Gesamtfortschreibungen des Regionalplans zuständig ist. Die ausschließliche Zuständigkeit des Planungsausschusses für Teilfortschreibungen des Regionalplans – hier: Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“ – wird jedoch den Vorgaben der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Wahrung kommunaler Planungshoheit im Hinblick auf die – auch nach Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplans i. S. des § 35 Abs. 3 S. 3, 1. Alt. BauGB bzw. nach Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplans mit der Festsetzung eines Sondergebiets „Windenergieanlagen“ (§ 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO) – geltende Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wie die Berücksichtigungspflicht hinsichtlich der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 ROG weder gerecht noch entspricht sie den Maßgaben des seit 01.07.2012 geltenden Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25.06.2012 (Art. 35 Abs. 1 S. 1 BayLPIG 2012).

E 50 Steigerwaldclub (vom 24.1.2014)

Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass sich durch die Ausweisung der Konzentrationszonen die zeichnerisch verbindlich im Regionalplan dargestellt „Vorranggebiet für Windkraftanlagen“ und „Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen“ sich künftig nur auf diese Standorte bezieht und für das übrige Gebiet eine Ausschlusswirkung zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes festzuschreiben ist. Bayern schafft die Energiewende auch ohne die Zerstörung der Horizonte da genügend alternative erneuerbare Energien zur Verfügung stehen. Der nach unserer Meinung wichtigste Faktor bei der Energiewende ist das Einsparpotenzial.

E 51 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

Bezüglich der Grundzielsetzung, in ganz Bayern etwa 1.000 zusätzliche Windkraftanlagen bis 2022 zu bauen, schießt die geplante Änderung des Regional-

plans weit über das Ziel hinaus. Sollten die jetzt so geplanten 23 Vorranggebiete mit einer Fläche von 3.453 ha verwirklicht werden, könnten alleine im Gebiet des RPV Würzburg ca. 350 WKA gebaut werden! Nimmt man noch die Vorrangflächen der Planungsverbände R1 bayerischer Untermain mit 433 ha und R3 Main-Rhön mit 2.417 ha hinzu, so würden in ganz Unterfranken Vorrangflächen für Windkraftnutzung von insgesamt 6.303 ha ausgewiesen mit Platz für etwa 630 WKA! Dazu kommen möglicherweise noch die Vorbehaltsflächen mit insgesamt 6.182 ha in Unterfranken, auf denen weitere 618 WKA gebaut werden könnten! Zusammengenommen also im schlimmsten Fall 12.485 ha mit Platz für 1.248 WKA alleine in Unterfranken! Die Zahlen für Ober- und Mittelfranken sehen vermutlich nicht viel anders aus.

Leider lehrt uns die Erfahrung der letzten Jahre, dass dort, wo es möglich ist WKA zu bauen, auch WKA gebaut werden, möglichst noch als "Bürgerwindpark". Die Wirtschaftlichkeit steht nicht immer an erster Stelle. Der Projektierer eines "Windparks" bekommt in jedem Falle sein Geld, der Hersteller der WKA auch, Bürger und Kommunen aber haben bei grenzwertiger Wirtschaftlichkeit das Nachsehen. Selbstverständlich ist es nicht primäre Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, Bürger oder Kommunen vor Verlusten zu schützen, aber angesichts der deutschlandweit zu beobachtenden Goldgräberstimmung im Hinblick auf den bedingt durch die EEG Planwirtschaft ungebremsten Zubau von erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, hat auch der RPV eine gewisse Mitverantwortung, hier sinnvoll, behutsam und durchaus auch wesentlich restriktiver steuernd zu planen. Der Windkraft "substanziell Raum zu geben" ist die Zielsetzung. Nach der vorliegenden Planung sieht es eher nach "so viel Raum wie möglich für die Windkraft" aus. Das war nicht der Auftrag! Es ist zu erwarten, dass eine konsequente Anwendung der 10-H-Regelung automatisch zu einer erheblichen Reduzierung der möglichen Flächen zur Windkraftnutzung führt. Dies wäre aber nur eine Art Gesundschumpfen des Flächenangebotes von dem jetzt geplanten extremen Überangebot auf ein dann für unsere dort lebenden Mitmenschen und für die Gesamtgesellschaft sinnvolles und erträgliches Maß. [...]

E 52 Firma [REDACTED] (vom 31.1.2014) und [REDACTED] (vom 06.02.2014)

Mit dem unumkehrbaren Beschluss auf Bundesebene zum Ausstieg aus der Atomenergie und dem damit erforderlichen Umstieg auf Erneuerbare Energien sowie dem auf Landesebene in diesem Zuge beschlossenen Konzept „Energie innovativ“ liegen auf politischer Ebene jedoch nunmehr klare Anforderungen an sämtliche Regionen Bayerns vor, einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen der Energiewende zu leisten. Wesentlicher Teil dieses Beitrags muss die ausreichende Bereitstellung von Flächen sein, in denen WEA wirtschaftlich betrieben werden können, da Windenergie an Land zu den Energieträgern mit den größten Ausbaupotenzialen im Bereich der Erneuerbaren Energien zählt. Dabei sind die Stromerzeugungskosten pro Kilowattstunde im Vergleich zu anderen, auch konventionellen Energieträgern relativ gering. Bei einer transparenten und vergleichbaren Betrachtung aller Energieträger und unter Berücksichtigung von deren externen Kosten ist Windenergie im Binnenland sogar eine der günstigsten aller Energieerzeugungsarten. Vor diesem Hintergrund ist es richtig, dass der Planungsverband Würzburg den Beschluss gefasst hat, die Bereitstellung dieser Flächen in der Region auf eine gesteuerte Art und Weise über die Teilfortschrei-

bung des ROPs zu erreichen. In diesem Zusammenhang wurde Anfang 2009 ein erster Entwurf veröffentlicht.

Mit dem nunmehr 2. Entwurf vom 15.10.2013, der deutlich vom 1. Entwurf abweicht, sollen nun abschließend 23 Vorrang- und 14 Vorbehaltsgebiete mit einer Fläche von insgesamt 5.050 ha (1,6 % der Regionsfläche) ausgewiesen werden, in denen die Nutzung der Windkraft erfolgen kann, während die gesamte Restfläche der Region für Windkraft in der Regel ausgeschlossen sein soll. Dieses bewusst gewählte „Schwarz-Weiß-Konzept“ mit einer expliziten Ausschlusswirkung stellt vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich sehr hohe rechtliche Anforderungen an die dem Konzept zugrundeliegende Methodik und insbesondere an den im Ergebnis zur Verfügung gestellten Raum für die Windkraft. Darüber hinaus kommt der Region Würzburg als bayernweit und in der Breite betrachtet vergleichsweise windhöffiger Region (insbesondere LK Kitzingen und südlicher LK Würzburg) eine besondere Bedeutung zu, was die landesweite Bereitstellung von wirtschaftlichen Flächen für die Windkraftnutzung angeht. Diesen Anforderungen wird der aktuelle Entwurf jedoch nicht gerecht. Die zur Verfügung gestellten Flächen sind in der Summe nicht ausreichend, ein Flächenanteil von 2% der Regionsfläche sollte mit Blick auf die angesprochene landesweite Verantwortung in Bezug auf die Windkraftnutzung grundsätzlich angestrebt werden. Im Vergleich zum 1. Entwurf (38 Vorrang- und 18 Vorbehaltsgebiete) wurde in Summe deutlich weniger Fläche zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erreichen nicht wenige der nunmehr vorgesehen Flächen in Bezug auf die Windhöffigkeit nicht die erforderliche Qualität. Gerade in den windstarken Bereichen werden kaum Flächen vorgeschlagen. Damit wohnen nach unserer Auffassung dem Konzept grundsätzliche aber auch konkrete Abwägungsfehler inne. Diese sollen im Folgenden näher beleuchtet werden:

[...] Hinweis: *Die Einwendungen zu den Aspekten „Windhöffigkeit / Wirtschaftlichkeit“ und „Flugsicherungsanlage VOR Würzburg“ werden in den Kap. 2.19 bzw. 2.17 behandelt.*

[...] Um dem potenziellen Flächenangebot nach Abzug der harten Tabukriterien weitere Prüfbereiche zur möglichen Ausweisung zuzuführen, ist eine Reduzierung der weichen Tabu bzw. Restriktionskriterien erforderlich, von denen sich Folgende für eine Überprüfung anbieten:

1.3. Weiche Tabukriterien Natur- Landschaftsschutz

In erster Linie bieten sich im genannten Zusammenhang die Kriterien im Entwurf zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes an. Hier hat der Plangeber die Potenzialflächen großzügig zugunsten der Belange des Natur- und Landschaftsschutz in Form weicher Ausschlusskriterien oder Restriktionskriterien verringert. Diese Verringerung fällt jedoch viel zu umfangreich aus, insbesondere wenn man sich dazu den aktuellen Stand der fachlichen und auch rechtlichen Diskussion (Thema pauschale Abstände zu Schutzgebieten, Horsten etc.) anschaut. Hier verkennt der Plangeber, dass auf der Ebene der Genehmigungsverfahren auf Basis umfangreicher naturschutzfachlicher Untersuchungen unter Berücksichtigung einer Vielzahl an Möglichkeiten von Vermeidungsmaßnahmen an vielen Stellen, in denen die Belange des Natur- und Artenschutzes betroffen waren, Planungen in artenschutzrechtlich verträglicher Weise möglich geworden sind. Hier hat sich bereits vielfach gezeigt, dass pauschale Freihaltungsregelungen weder den tatsächlichen flexiblen natürlichen Gegebenheiten (z. B. auch feh-

lende Horst- Brutplatztreue kollisionsgefährdeter Vogelarten) noch den rechtlichen Anforderungen gerecht werden. Um das Potenzialflächenangebot gerade in den windstarken Bereichen des LK Kitzingen und des östlichen und südlichen LK Würzburg nach Überarbeitung des Windhöflichkeitkriteriums und zur Erreichung eines 2 Prozent-Wertes zu vergrößern, bietet sich folglich gerade dieser fachliche Bereich an, da hier dem thematischen Belang auf Ebene des Genehmigungsverfahrens deutlich stärker und zielführender Rechnung getragen werden kann, als auf der Ebene der Regionalplanung. Beim Landschaftsschutz stellt sich die Situation grundsätzlich so dar, dass sich dabei um einen Themenkomplex handelt, der sehr stark subjektiven Einschätzungen unterlegen ist. Ob eine WEA die Landschaft grundsätzlich stört oder ob ihr nicht sogar eine gewisse Ästhetik zugewiesen werden kann, ist schlichtweg Ansichtssache. Darüber hinaus sollte bei der Anwendung von Kriterien aus dieser Thematik immer Berücksichtigung finden, dass WEA im Vergleich zu Großkraftwerken mit vergleichsweise geringem Aufwand und ohne Rückstände hochgiftiger Substanzen zurückgebaut werden können. Es ist somit bei WEA durchaus von einem temporären Eingriff zu sprechen. Folgende Kriterien sind dementsprechend im Einzelnen zu überarbeiten:

1.3.1. Natur- Artenschutz

Der Plangeber verweist zwar auf den Bayerischen Windkraft-Erlass als eine Grundlage für den Entwurf, was die Bewertung von Konfliktpotenzialen einzelner Flächen anbelangt, legt jedoch im Ergebnis Ausschluss- bzw. Restriktionskriterien fest, die deutlich restriktiver sind als die Vorgaben des Windkraft-Erlasses. Hier ist insbesondere der grundsätzliche Ausschluss von FFH-Gebieten zu nennen, aber auch der Abstandspuffer um die Vogelschutzgebiete von 1.200m, der zwar nicht per se als Tabukriterium betrachtet wird, in dem aber pauschal je nach Datenlage Kollisionsrisiken unterstellt werden, die im Einzelfall nur auf Ebene des Genehmigungsverfahrens fachlich sauber und damit ohne Abwägungsfehler geklärt werden können. Gleiches gilt für die Festlegung von Bereichen mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz. Hierzu ist grundsätzlich anzuführen, dass Schutzgebietsgrenzen aus bestimmten Gründen, an bestimmten Stellen festgelegt worden sind. Innerhalb dieser Grenzen ist ein besonderer Schutzstatus zumeist gerechtfertigt (s. Hinweis bzgl. FFH-Gebiete) und der Ausschluss der Flächen über harte Tabukriterien nachvollziehbar, auch wenn der Windkraft-Erlass selbst innerhalb von Schutzgebieten Möglichkeiten der Windkraftnutzung einräumt. Jedoch bleibt dabei grundsätzlich völlig außer Acht, ob das jeweilige Schutzgut, d.h. die jeweils in den einzelnen Schutzgebieten geschützten Arten tatsächlich ein konkretes Problem mit WEA haben. Diese Frage wird umso wichtiger, wenn es um den Ausschluss von Bereichen geht, die außerhalb der eigentlichen Schutzgebiete liegen. Sie lässt sich jedoch nur über entsprechende Erfassungen am geplanten Standort einer WEA u.a. unter Begutachtung der Raumnutzung (gehört mittlerweile in Bayern zum Standard-Untersuchungsprogramm) geschützter Vogelarten einschätzen. Auch hat sich die Berücksichtigung pauschaler Abstandsempfehlungen zu bekannten Horsten/Nestern potenziell kollisionsgefährdeter Arten in langjähriger Erfahrungssammlung durch professionelle Gutachter als nicht zielführend herausgestellt, da insbesondere Arten wie Rotmilan und Wiesenweihe keine Horst- und Nesttreue aufweisen. Hier sind flexible und der Situation am Standort angepasste Vermeidungskonzepte in der Praxis deutlich

sinnvoller. Deren Abstimmung/Prüfung kann jedoch nur in entsprechender Detail-schärfe auf der Genehmigungsebene geleistet werden.

Die „de-facto“-Vergrößerung von Schutzgebieten durch die Festlegung von pau-schalen und sehr weitläufigen Prüf-Puffern im Sinne eines „vorsorgenden Umge-bungsschutzes“ und darüber hinaus die Freihaltung zusätzlichen Bereichen mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz ist in diesem Zusammenhang somit nicht nachvollziehbar und führt nur dazu, dass das Flächenangebot für die Windkraftnutzung von vorneherein unnötig reduziert wird, insbesondere auch in Bereichen die aus windtechnischer Sicht sehr gut geeignet wären.

Vor dem Hintergrund eines ohnehin noch zu geringen Flächenanteils für die Windkraft in Verbindung mit der beschriebenen fehlerhaften Bewertung von Flä-chen in Bezug auf die Windhöffigkeit/Wirtschaftlichkeit mit nicht wenigen vorge-sehenen Flächen. Die faktisch nicht geeignet sind, ergibt sich das dringende Er-fordernis, die weichen Tabu bzw. Restriktionskriterien in Bezug auf den Natur- und Artenschutz zu reduzieren und die abschließende Prüfung von Konflikten mit der Windkraftnutzung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens zu verlagern, wo dem Belang der Windkraft über die Möglichkeit entsprechender Gutachten und Vermeidungsmaßnahmen eine verbesserte Durchsetzungsfähigkeit unter-stellt werden kann. Potenzialflächen, die nur anhand der angesprochenen natur- und artenschutzrechtlichen weichen Tabukriterien und Restriktionskriterien aktu-ell ausgeschlossen wurden, denen aber gleichzeitig in Bezug auf die Windhöffig-keit eine gute Eignung für die Windkraftnutzung zugesprochen wird, sollten daher als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden.

1.3.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

In seinem vorliegenden Entwurf hat der Plangeber die LSG bislang kategorisch als (weiche) flächenhafte Ausschlussgebiete definiert, obwohl gerade der Bayeri-sche Windkraft-Erlass eine Nutzung von bestimmten Standorten in LSG durch WEA als möglich darstellt. In diesem Zusammenhang verweist der Erlass auf die Möglichkeit der Erstellung von Zonierungskonzepten. An dieser Stelle entzieht sich der Plangeber jedoch seiner Verantwortung, ein bestmögliches und sauber abgewogenes Steuerungskonzept vorzulegen, indem er die LSG (zumindest zu-nächst) pauschal im Sinne der Vorsorge bzgl. Windkraftnutzung ausschließt, eine Vorgehensweise, die der Windkrafte rlass gerade nicht befördern sollte. Hier ist dringend eine Korrektur in der Vorgehensweise geboten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den LSG der Region (Spessart, Steigerwald) für die Wind-kraft sehr gut geeignete Standorte zu finden sind, von denen zumindest ein Teil in landschaftsverträglicher Weise nutzbar gemacht werden muss. Ein Konzept, das seinem Sinn gerecht werden soll, ausreichend nutzbare Flächen für die Windkraft zur Verfügung zu stellen, um sie an anderer Stelle auszuschließen, ver-langt, dass der Plangeber an dieser Stelle auf Basis eines Zonierungskonzeptes bereits eine Abwägung einzelner Bereiche im LSG vornimmt und anhand dieser darstellt, dass an bestimmten Standorten die Auswirkungen auf Natur- und Land-schaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind. Dies ist bislang nicht erfolgt und führt im Zusammenhang mit dem aufgrund feh-lender Windhöffigkeit mangelhaften Flächenangebot im Ergebnis zu einem abwä-gungsfehlerhaften Planentwurf.

1.3.3 Sonstige Ausschluss- bzw. Restriktionskriterien bzgl. Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Tourismus

Unter dieser Kategorie wird den zugrunde liegenden Belangen im vorliegenden Entwurf im Vergleich zum Belang der Windkraftnutzung ein deutlich zu hohes Gewicht beigemessen. Dass eine Abwägung WEA vs. Landschaftsbild grundsätzlich subjektiv ist, haben wir bereits ausgeführt. In vielen Fällen ist zudem davon auszugehen, dass ein größeres öffentliches Interesse einer zukünftigen nachhaltigen und umweltfreundlichen Energieversorgung im Vergleich zu Aspekten des Landschaftsschutzes zukommt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch unter Anwendung von Zonierungskonzepten, die landschaftlich wertvollsten Bereiche für die Windkraftnutzung ausgeschlossen bleiben. Entsprechend zurückhaltend sollte ein solches Ausschluss-/Restriktionskriterium also außerhalb von Landschaftsschutzgebieten angewendet werden. In Bezug auf touristische Belange gibt es zahlreiche Studien, die belegen, dass die Errichtung von WEA in touristisch geprägten Gebieten nicht zu einem Rückgang von Besucherzahlen führt. Im Gegenteil an vielen Stellen werden WFA bereits in touristische Konzepte mit einbezogen und erzeugen damit positive Effekte für den Tourismus.

Hinsichtlich des Denkmalschutzes ist einzuwenden, dass eine Einschätzung zu einer möglichen Beeinträchtigung von Denkmälern durch die Errichtung von WEA in deren Umfeld ebenfalls stets subjektiv geprägt ist. Umso schwieriger ist eine Abwägung in dieser Hinsicht, die unter Umständen auch nur über entsprechend detaillierte Visualisierungen abschließend in vollem Umfang vorgenommen werden kann. Vor diesem Hintergrund sollte dieser Belang auf Regionalplanebene nur sehr vorsichtig Berücksichtigung finden.

[...]

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass der vorliegende Entwurf des RROP Würzburg unserer Ansicht nach durch das mangelhafte Angebot geeigneter Flächen für die Windkraftnutzung grundsätzliche wie auch konkrete Abwägungsfehler enthält, die eine Rechtssicherheit des Planes in Frage stellen. Dieses Risiko würde der Plangeber bei einem Festhalten am Entwurf und der Methodik insbesondere mit Blick auf die Windhöfzigkeitsbewertung wissend in Kauf nehmen, was seiner Funktion und Verantwortung definitiv zuwider laufen würde. Die zwingend nötige Korrektur dieser Fehler muss dazu führen, dass eine Überarbeitung des Kriterienkatalogs in Bezug auf die weichen Tabukriterien und Restriktionskriterien erfolgt. Welche Flächenpotenziale schon außerhalb der Landschaftsschutzgebiete damit erschlossen werden könnten, haben wir z.T. im Detail mit konkreten Korrekturvorschlägen für aktuelle wie auch zukünftige Vorschlagsgebiete gezeigt. Was innerhalb von Landschaftsschutzgebiete möglich ist, muss hingegen schnellst möglich über entsprechende Zonierungskonzepte erarbeitet werden. Diesbzgl. darf sich der Plangeber seiner Verantwortung für ein bestmögliches und rechtssicheres Steuerungskonzept insbesondere im Hinblick auf die steigenden Anforderungen an die Standortqualität im Bereich der Windhöfzigkeit nicht entziehen.

E 53 **Firma** [REDACTED] (vom 31.1.2014)

In Anbetracht der derzeit aktuellen Debatte um den drohenden Klimawandel sowie der sich zunehmend verknappenden Rohstoffe begrüßen wir ausdrücklich die von der Bundesregierung und von der bayerischen Landesregierung (Energiekonzept „Bayern innovativ“ vom 24.05.2011) formulierten Klimaschutzziele, die insbesondere einen erheblichen Ausbau der Windenergienutzung erforderlich

machen. Die Windenergienutzung leistet nicht nur einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz, sie bietet vor allem für den ländlichen Raum erhebliche Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten. Neben der Steigerung der Akzeptanz vor Ort können Bürgerbeteiligungsmodelle die kommunale Wertschöpfung entscheidend erhöhen. Zugleich werden hochqualifizierte Arbeitsplätze in Deutschland geschaffen, wie dies die Erfolgsgeschichte des Unternehmens ENERCON in eindrucksvoller Weise aufzeigt. [...]

Doch es sind weitere positive Nachrichten zu verzeichnen: Nach der letzten Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes wurde die Privilegierung der Nutzung erneuerbarer Energien auch in das Naturschutzrecht übertragen. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist es insbesondere ein Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Beeinträchtigungen des Klimas zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dieser Aspekt muss zukünftig auch im Rahmen der Abwägung naturschutzfachlicher Belange beachtet werden. Angesichts des im Zuge der Umgestaltung der Energieversorgung in Deutschland dringend erforderlichen massiven Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energiequellen sind alle Planungsträger aufgerufen, insbesondere die Windenergienutzung an Land zu fördern. Hierbei kommt den Trägern der Regionalplanung eine gesteigerte Verantwortung zu. Es ist daher notwendig, dass insbesondere die Träger der Regionalplanung ihr bestehendes Potential zur Windenergienutzung durch verstärkte Ausweisung von geeigneten Flächen nutzen. Wir begrüßen es, dass der Regionale Planungsverband Würzburg diese Notwendigkeit grundsätzlich erkannt hat, um die ehrgeizigen Ziele des Landes Bayerns zu gewährleisten. Dieser positive Ansatz genügt jedoch allein nicht, es ist vielmehr notwendig, dass durch die Festsetzung geeigneter Ziele der Raumordnung die vorgesehene Flächen auch tatsächlich durch Windenergieanlagen optimal bebaut und genutzt werden können.

Die Vergangenheit hat leider gezeigt, dass nicht alle im Regionalplan ausgewiesene Eignungsgebiete auch mit WEA bebaut werden können. Verhinderungen durch artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG, durch ungeklärte Grundbesitzverhältnisse bzw. durch die vielen Bürgerinitiativen gegen Windenergie werden Vorhaben in Eignungsgebieten verzögert, verhindert bzw. können nicht optimal umgesetzt werden. Insbesondere das Naturschutz- und Artenschutzrecht wird häufig als Verhinderungsinstrument missbraucht. Um diese Missstände zu vermeiden, ist es erforderlich, etwaige entgegenstehende Belange schon auf der Ebene der Regionalplanung möglichst umfassend zu prüfen und abzuwägen. Die gegenwärtige Genehmigungspraxis für Windenergieanlagen ist mit erheblichen nachteiligen Folgen für den Anlagenbetreiber behaftet und stellt sich oftmals als unkalkulierbar heraus. Dass beim Ausbau der Windenergienutzung ökologische Belange, insbesondere der Vogel- und Fledermausschutz, besondere Beachtung finden müssen, steht für uns außer Frage. Da jedoch nicht für alle Tierarten gesicherte Erkenntnisse über ihre Störempfindlichkeit bzw. ihre Gefährdung vorliegen und populationsökologische Untersuchungen zur Beurteilung der Eingriffswirkung nach wie vor fehlen, haben einige Empfehlungen rein vorsorgeorientierten Charakter. Eine regelmäßige Überprüfung von tierökologischen Abstandskriterien auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse ist unerlässlich. Zur Durchsetzung der Ausbauziele und zur Sicherung der Konzent-

rationswirkung ist es daher erforderlich, potentiell entgegenstehende naturschutzfachliche Belange bereits auf der Ebene der Raumordnung zu prüfen und der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung einen substantiellen Raum zu gewähren.

Darüber hinaus möchten wir anregen, den Status der im Land Bayern unter Schutz gestellten Gebiete zu überprüfen und ggf. neu zu definieren. Der bereits in vielerlei Hinsicht sichtbare und spürbare Klimawandel bringt jedoch Veränderungen für Flora und Fauna mit sich und trägt somit auch zu Veränderungen der Umwelt und des Landschaftsbildes bei. Diese Problematik wird oftmals nicht ausreichend diskutiert und ist somit der Öffentlichkeit nicht hinlänglich bekannt. Die Windenergienutzung wirkt aufgrund der CO₂ freien Energiegewinnung dem Klimawandel und somit auch der Artenreduktion und dem Landschaftswandel entgegen. Dadurch wird die Umwelt gesund und in vielen Bereichen unverändert erhalten bleiben. Es sollten daher Überlegungen angestrebt werden, im Rahmen der Abwägung zum Vorrang der Windenergienutzung gegenüber landschafts- und naturschutzfachlicher Belangen Stellung zu nehmen und sich eindeutig für die Windenergienutzung auszusprechen.

II. Planungskonzept/ Kriterien

In der Begründung des aktuell ausliegenden Entwurfs für die Änderung des Regionalplans Würzburg wird darauf verwiesen, dass dem Regionalplan ein schlüssiges Planungskonzept für den Gesamtraum zu Grunde liegen soll und dass bei der Abwägung alle relevanten Belange berücksichtigt und beachtet werden müssen. Bezüglich der Methodik haben wir folgende Anmerkungen:

Bei der Fortschreibung des Regionalplans Würzburg werden insbesondere im Ziel 5.1.2 verschiedene Gebietskategorien mit unterschiedlichen Auswirkungen für die Windenergienutzung definiert, die unseres Erachtens verbesserungswürdig sind. Grundsätzlich begrüßen wir die Bemühungen um ein einheitliches Planungskonzept für den Raum Würzburg, um der Windenergienutzung einen substantiellen Raum zu verschaffen. Zu diesem Zweck dient insbesondere die Festlegung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung. Allerdings haben wir Zweifel, ob die weitere Differenzierung für sog. "weiße Flächen" (vgl. Begründung, S. 15) sowie die Ausnahmeregelungen für das Repowering sowie für den Bestandsschutz kommunaler Bauleitplanung das einheitliche Planungskonzept nicht gefährden und beeinträchtigen. Außerdem haben wir Bedenken hinsichtlich der Auswahl und Begründung der Ausschlussgebiete sowie der Methodik bei der Ermittlung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung.

1. Einheitliches Planungskonzept

Zunächst haben wir erhebliche Bedenken hinsichtlich der sog. „weißen Flächen“, insbesondere ob der bewusste Verzicht auf eine Konfliktbewältigung das angestrebte Gesamtkonzept für den Planungsraum Würzburg nicht gefährdet. Dies gilt vor allem, da die rechtlichen Auswirkungen der „weißen Flächen“ anderes als bei den Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht geregelt werden. Insofern gibt es unseres Erachtens Mängel im Abwägungsvorgang und den Ergebnissen.

Das Verhältnis zwischen den raumordnerischen Festlegungen von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und den Ausnahmen in Ziel 5.1.2 für Repowering bzw. für die kommunale Bauleitplanung erscheint ebenfalls verbes-

serungswürdig. Einerseits sind Sonderregelungen für Repowering-Anlagen zwar grundsätzlich sinnvoll, allerdings werden die konkreten Festlegungen in der Fortschreibung des Regionalplans Würzburg keinerlei praktische Relevanz entfalten, da der Ersatzbau von Windenergieanlagen äußerst selten am selben Standort des Fundamentes, sondern in der Umgebung erfolgt. Vor diesem Hintergrund regen wir an, bei der Formulierung des Ziels 5.1.2 die Möglichkeit zu eröffnen, im Umkreis der bestehenden Alt-Anlagen neue Windenergieanlagen zu errichten und dabei Bezug auf etwaige Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete oder eine Entfernung zum früheren Standort zu nehmen. Andererseits begrüßen wir auch die Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung, die bei Inkrafttreten der regionalplanerischen Änderungen bereits rechtswirksam bestehen. Dadurch werden Aspekte des Bestandsschutzes und der Planungssicherheit angemessen aufgenommen. Allerdings schlagen wir ergänzend vor, zur Klarstellung die bekannten Flächen der kommunalen Bauleitplanung (wenigstens nachrichtlich) in den Regionalplan Würzburg aufzunehmen, um diese Gebiete für die Windenergienutzung zusätzlich abzusichern. [...]

In der Begründung des aktuell ausliegenden Entwurfs für die Änderung des Regionalplans Würzburg wird darauf verwiesen, dass dem Regionalplan ein schlüssiges Planungskonzept für den Gesamttraum zu Grunde liegen soll und dass bei der Abwägung alle relevanten Belange berücksichtigt und beachtet werden müssen. Bezüglich der Methodik haben wir folgende Anmerkungen:

Bei der Fortschreibung des Regionalplans Würzburg werden insbesondere im Ziel 5.1.2 verschiedene Gebietskategorien mit unterschiedlichen Auswirkungen für die Windenergienutzung definiert, die unseres Erachtens verbesserungswürdig sind. Grundsätzlich begrüßen wir die Bemühungen um ein einheitliches Planungskonzept für den Raum Würzburg, um der Windenergienutzung einen substantiellen Raum zu verschaffen. Zu diesem Zweck dient insbesondere die Festlegung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung. [...] Außerdem haben wir Bedenken hinsichtlich der Auswahl und Begründung der Ausschlussgebiete sowie der Methodik bei der Ermittlung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung.

Bei der Festlegung und Einstufung von Belangen als harte oder weiche Tabukriterien bzw. als Restriktionsflächen mit Einzelfallabwägung werden teilweise widersprüchliche Maßstäbe angesetzt bzw. die Bewertungen unzulässig vermischt. Außerdem bestehen unseres Erachtens Widersprüche zwischen den Anforderungen an Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete und den rechtlichen Auswirkungen der jeweiligen Gebietsfestlegung. Insbesondere die Voraussetzungen für Vorbehaltsgebiete erscheinen zu weitgehend, da bei der Festlegung weiche Tabuzonen pauschal und ohne Abwägung ausgeschlossen werden, obwohl diese ausdrücklich als Teil der planerischen Abwägung eingeordnet werden. Gleichzeitig besteht aber für potentielle Betreiber von Windenergieanlagen eine erheblich geringere Planungs- und Investitionssicherheit gegenüber konkurrierenden Nutzungen in bloßen Vorbehaltsgebieten. Wir regen daher an, die Einstufung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung zu überprüfen und weitere Gebiete aufzunehmen, die derzeit ohne nähere Abwägung ausgeschlossen wurden. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der in der Begründung benannten Interessen der Grundstückseigentümer. Anderenfalls droht eine versteckte

Verhinderungsplanung, wenn die Windenergienutzung in Vorbehaltsgebieten nicht durchgesetzt werden kann.

a) Siedlungswesen

Hinsichtlich der Festlegung von weichen Tabuzonen bei Siedlungsflächen, insbesondere bei einem Abstand von 1.000 m zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen (Dorf-/ Mischgebieten), haben wir erhebliche Bedenken gegen die Begründung und Abwägung dieser zusätzlichen Abstandsflächen. Im Windkraft-Erlass werden für diese Gebiete Abstände von 800 m bzw. 500 m angenommen und in zulässiger Weise begründet. Die in der Begründung für die vorliegende Fortschreibung des Regionalplans Würzburg vorgenommene Festlegungen eines zusätzlichen Vorsorgeabstandes vermögen wir nicht nachzuvollziehen (vgl. Begründung S. 21). Entgegen des raumordnerischen Grundsatzes 5.1.1 werden nicht nur unzumutbare oder erhebliche Beeinträchtigungen zur Begründung herangezogen, sondern bereits mögliche oder vorsorgliche Belästigungen als Maßstab verwendet.

- Insbesondere bei der Berücksichtigung einer sog. „optisch bedrängenden Wirkung“, die sich aus dem bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot im Einzelfall ergeben könnte, sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu den äußeren Grenzen eines Gebietes für die Windenergienutzung ungerechtfertigt. Nach gefestigter Rechtsprechung wird derzeit angenommen, dass bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage (nach derzeitigem Stand der Technik ca. 200 m Gesamthöhe), gemessen vom Turm der Anlage aus, eine „optisch bedrängende Wirkung“ auf Wohnräume ausgeschlossen werden kann. Im Bereich zwischen der zwei- und dreifachen Anlagenhöhe müssen die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden, insbesondere auch die Ausrichtung von Wohnräumen und Sichtverschattung. Daraus folgt, dass selbst vorsorgeorientierter Bewertung des Rücksichtnahmegebotes ein Abstand von 600 m zu den Anlagenstandorten ausreichend erscheint. Bei den äußeren Grenzen von Vor- bzw. Vorbehaltsgebieten müsste schließlich noch berücksichtigt werden, dass die Fundamente und Türme von Windenergieanlagen mit einem weiteren Abstand innerhalb der Gebiete errichtet werden müssen. Weiterhin halten wir die Erwägungen für ungeeignet, um ein (weiches) Tabukriterium zu definieren. Vielmehr sollte das gegenseitige Rücksichtnahmegebot im Wege einer Einzelfallabwägung im konkreten Genehmigungsverfahren und allenfalls als Restriktionskriterium berücksichtigt werden.
- Auch der Verweis auf etwaige Vorbelastungen durch bestehende Schallemissionsquellen ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht zielführend. Die Berechnung der Schallbelastung erfordert eine umfassende Würdigung des konkreten Einzelfalls. Immissionsschutzrechtliche Vorbelastungen müssen nicht zwingend eine Erweiterung der Abstände auslösen, sondern können auch durch Überlagerungen neue Schallquellen neutralisieren.
- Weiterhin gehen auch die Ausführungen zur technischen Entwicklung von Gesamthöhe, Nennleistung und Schallemissionen moderner Windenergieanlagen und den kumulierten Wirkungen von Windparkplanungen fehl. Diese konkreten Auswirkungen müssen im Genehmigungsverfahren ge-

klärt und geregelt werden und sind nicht geeignet, eine regionalplanerische Vorsorgeregulierung zu begründen.

- Schließlich weisen wir die Überlegungen zum Strukturwandel von Dorf- und Mischgebieten als sachfremd zurück, da diese Vermutungen ohne rechtliche Grundlagen und ohne Belege bleiben und für die regionalplanerische Ausweisung und Begründung nicht zielführend sind. Wir regen daher abschließend an, die zusätzlichen Abstände zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen (Dorf-/ Mischgebieten) aufzugeben bzw. hilfsweise diese nicht als weiche Tabuzonen einzustufen. [...]

Hinweis: Die Einwendungen zu den Aspekten „Windhöflichkeit / Wirtschaftlichkeit“ und „Flugsicherungsanlage VOR Würzburg“ werden in den Kap. 2.19 bzw. 2.17 behandelt.

E 54 Bürgerforum [REDACTED] (vom 6.2.2014)

Windkraftanlagen sind technische Bauwerke, die auf Grund ihrer enormen Höhe, sich drehender Flügel und ihrer großen Anzahl einen nie da gewesenen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen. Windkraftanlagen bewirken eine unerträgliche optische Verschmutzung und grobe Verunstaltung einer hochwertigen, vielfältigen Kulturlandschaft. Wohl ist keine Region in Deutschland nicht industriell vorbelastet, doch gilt es gerade deshalb die noch vorhandene historische, natur- und kulturlandschaftliche Substanz, den Erholungswert und das Orts- und Landschaftsbild zu schützen. Die enorme Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes, der Verlust der natürlichen Eigenart der Landschaft, die starke Beeinträchtigung des Erholungswertes durch Windkraftanlagen fallen in den Geltungsbereich des § 35 Abs.3 Nr. 5 BauGB.

Gegenwärtig erreicht der deutsche Kohlendioxydausstoß Rekordwerte. Die Preise für Emissionszertifikate fallen und Kohlekraftwerke erzeugen verstärkt Strom aus fossilen Brennstoffen. Über 24.000 installierte Windkraftanlagen schaffen zusammen mit der Photovoltaik nicht über 13 Prozentanteile bei der Gesamt-Stromproduktion. Es zeigt sich, dass von Seiten der Politik die sogenannte Energiewende ohne hinreichendes Konzept in Angriff genommen und ausschließlich der Produktion von Elektrizität mittels Wind und Sonne Priorität gegeben wurde. So zeichnet sich mittlerweile deutlich ab, wie sehr für eine erfolgreiche Umsetzung mit Hilfe dieser nicht grundlastfähigen Energieerzeugungsart die nötigen Speichertechniken und Stromtrassen fehlen. Sie wurden schlicht außer Acht gelassen. Sträflich vernachlässigt wurde auch die laufende Kontrolle des EEG, in Folge dessen unsoziale Strompreiserhöhungen nötig wurden und gravierende negative Auswirkungen auf einheimische Unternehmen und Arbeitsplätze drohen. Nach vielen Gesprächen mit Bürgern über die erwiesene Sinnlosigkeit weiterer Landschaftszerstörung durch Windkraftanlagen schließen wir uns als Bürgerforum [REDACTED] fachlicher Sichtweise an. Wir verweisen auf § 35 Abs. 3 Nr. 5 Bau GB und auf die vorgenannten Gründe und lehnen deshalb bis auf weiteres jegliche Planung und Genehmigung von zusätzlichen Windkraftanlagen in der Region ab.

2.3.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Die Einwendungen der Stadt Würzburg, des Marktes Zellingen, des Bund Naturschutz in Bayern, des Steigerwaldclubs, der Firmen [REDACTED] sowie der Private Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume aktiv gelenkt. Voraussetzung für den landschafts- und naturverträglichen Ausbau der Windenergie ist die Einhaltung von Abstandsflächen zu Wohnbebauungen sowie der vorsorgende Ausschluss besonders schützenswerter Gebiete und Landschaften. Nur dadurch kann die Akzeptanz und echte Nachhaltigkeit der Windkraft gesichert werden.

Bei der Ermittlung der weichen Tabuzonen hat der Planungsverband entschieden (Beschlüsse vom 24.07.2013 und 15.10.2013), von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, im Sinne eines vorsorgenden Umweltschutzes z.B. größere Abstände zu Grunde zu legen, als dies zum Beispiel das Immissionsschutzrecht oder das Naturschutzrecht verlangen oder besonders schützenswerte Gebiete und Landschaften vorsorgend auszuschließen, um bereits auf der regionalen Planungsebene erkennbare Konflikte mit der Windkraftnutzung erst gar nicht entstehen zu lassen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die weichen Tabukriterien gegebenenfalls zu überprüfen sind, wenn dadurch die Potenzialflächen in einer Weise eingeschränkt werden, dass dadurch der Windenergie nicht in substantieller Weise Raum verschafft wird.

Siedlungsabstände: Nach dem Schreiben des StMI, StMWIVT, StMUG – Unwirtschaftlichkeit und umzingelnde Wirkung von Windkraftanlagen; Abstände – vom 07.08.2013 (ergänzt durch das Schreiben des StMUG und des StMI vom 30.08.2013) sollen die Umsetzung des Energiekonzepts „Energie innovativ“ vom 24.05.2011 und die Erreichung der Ausbauziele im Einklang mit den Bedürfnissen der bayerischen Bevölkerung erfolgen. Wo nach den konkreten Verhältnissen vor Ort der Windkraft substantiell Raum gegeben werden kann, sollen WKA soweit möglich Abstand zur Wohnbebauung halten. Die Regionalen Planungsverbände können außerdem auch höhere Abstandswerte als die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstände bestimmen, wenn die Festlegung begründet und nach Abwägung aller einschlägigen Belange gerechtfertigt ist.

Der RPV hat insbesondere die Siedlungsabstände wiederholt diskutiert und in der Verbandsversammlung am 15.10.2013 sich mehrheitlich für ein regionalplanerisches Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen ausgesprochen (s. Kap. 1.3.4.1). Der Konsens im Rahmen des regionalplanerischen

schen Spielraumes tendiert hier dahin, vorsorgliche Mindestabstände in Verbindung mit einer weitestgehenden Gleichbehandlung jeder Art von Wohnfunktion über den Regionalplan verbindlich werden zu lassen, die über die gestaffelten Richtwerte der TA Lärm hinausgehen. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsschutzrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe (mittlerweile 230 m) keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen. Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.4.1).

Die vorstehenden Abstandserfordernisse sind auch geeignet, Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) zu minimieren. Sie berücksichtigen auch die unterschiedlichen Schutzansprüche im Außenbereich und in geschlossenen Siedlungen. Die größeren Abstände zu Siedlungen, Campingplätzen und Ferienhäusern/Wochenendhausgebieten sind städtebaulich auch darin begründet, dass am Rande solcher Gebiete Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. zur Stärkung der Naherholungsfunktion, erhalten bleiben sollen.

Zu gewerblichen Baufläche und Sonderbauflächen mit gewerblicher Nutzung wird ein Abstandspuffer von 300 m festgelegt, da in Gewerbeflächen auch in begrenztem Umfang Wohnnutzung stattfinden kann. Das bayerische Landesamt für Umwelt hat in einem Gutachten vom Februar 2006 unterschiedliche Gebietsnutzungen mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm in Beziehung gesetzt. Daraus wurde für Gewerbegebiete mit Wohnnutzung aus den Immissionsrichtwerten der TA Lärm für Gewerbe- und Industriegebiete (tagsüber 70 db(A), nachts 50 db(A)) ein Abstandspuffer von 300 m abgeleitet.

Angesichts der aktuellen Entwicklung um höhere Abstandswerte („10 H“) und den gesetzlichen Anforderungen, der Windkraft im Rahmen eines Gesamtkonzeptes substantiell Raum zu verschaffen, wird der Abstand von 1.000 m zu Dorf- und Misch- und Wohngebieten seitens des PPV als Mittelmaß angesehen, um sowohl dem Schutz der Bevölkerung als auch den Anforderungen der Energiewende gerecht zu werden. Auch differenziert der Gesetzentwurf zur 10-H-Abstandsregelung bei seinen Festlegungen zur Wohnbebauung nicht zwischen Wohn-, Misch- und Dorfgebieten. Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalpla-

nerischen Konzepts erfolgen. In Kapitel 1.3.4.1 werden die rechtlichen und fachlichen Aspekte zur 10H-Regelung sowie die Auswirkungen auf die Regionalplanung eingehend erläutert.

Die Einwendungen ergeben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Artenschutz: § 44 BNatSchG enthält mit dem Tötungsverbot, dem Störungsverbot sowie dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, die einer Errichtung von WKA entgegenstehen können und damit auch für den Regionalplan relevant sind. Entsprechend der Anforderung, artenschutzrechtliche Belange angemessen in die Abwägung einzustellen, liegt dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Dieses findet in der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Festlegungen des Regionalplans können nicht selbst gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstoßen. Jedoch stellt ein regionalplanerisches Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windkraftnutzung, bei der erkennbar ist, dass es wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, eine rechtlich „nicht erforderliche“ und damit unzulässige „Scheinplanung“ im Sinne der Rechtsprechung dar.

Im Rahmen des Planungsprozesses ist daher eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt. Nach dem zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab wurden Bereiche der obersten Wertstufe (herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) vorsorgend als weiße Tabuzone festgelegt (s. Kap. 1.3.4.2). Dem entsprechend sind gemäß Anlage 2 Windkraft-Erlass insbesondere für die Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wiesenweihe (Verbreitungsschwerpunkt) in der Region 2 die engen Prüfbereiche um bekannte Brutplätze (1.000 bzw. 3.000 m), für die bereits auf Grund der vorliegenden Kenntnisse von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss, vorsorgend ausgespart worden. In den Räumen mit sehr hohem artspezifischem Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung aufgrund der Konfliktdichte, mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich. Auch für die schlaggefährdeten Vogelarten Rohrweihe, Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard gilt im engeren Prüfbereich die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Arten in Bayern relativ verbreitet sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt, so dass in den enge-

ren Prüfbereichen (1.000 m) nach Festlegung des amtlichen Naturschutzes (HNB) eine Ausweisung „nur“ als Vorbehaltsgebiet angezeigt ist. Dabei geht es v. a. darum, eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse die sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte ergeben könnte, zu vermeiden. Eine umfassende „vorsorgeorientierte“ Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist weder die Aufgabe auf der Ebene der Regionalplanung, noch ist sie aufgrund des Vorhabensbezuges der artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich. Dabei wurde auch die Möglichkeit berücksichtigt, anstelle pauschaler Abstände zu bestimmten SPA-Gebieten eine einzelfallspezifische Betrachtung vorzunehmen. Die Einwendungen ergeben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Bei der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange bleibt es eine besondere Herausforderung, dass der Regionalplan eine eher mittel- bis langfristige Planungsgrundlage sein soll, jedoch der Artenschutz innerhalb der Laufzeit des Regionalplans auch kurzfristig Änderungen insbesondere hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten geben kann. Da im Zuge der Energiewende aber die Region Würzburg einen sehr große Nachfrage an konkreten Windkraftplanungen zu verzeichnen hat und die Region über einer bedeutende Naturraumausstattung hinsichtlich des Artenschutzes verfügt, sollte der vorliegende Regionalplan auch Abwägungen und damit Festlegungen treffen, die der kurz- bis mittelfristigen Steuerung und Umsetzung von WKA Rechnung tragen. Es ist ohnehin angedeutet, dass es nach dieser Regionalplanänderung zu weiteren Fortschreibungen kommen wird, auf der insbesondere Kriterien des Natur- und Artenschutzes erneut zu bewerten wären. Auf diese Weise wären auch derzeit vorsorglich herausgenommene Flächen einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Eine Änderung des Entwurfes ist nicht angezeigt.

FFH-Gebiete: Gemäß § 38 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Laut Windkraft-Erlass ist die Errichtung von WKA nur möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ein Projekt darf nur zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen an anderer Stelle und mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben sind. In der Region Würzburg werden in den FFH-Gebieten als wesentliche Lebensraumtypen Eichen- und Buchenwälder, Auenwälder, magere Flachlandmähwiesen, Magerrasen, Trockenrasen und Sandlebensräume geschützt. In räumlicher Hinsicht betreffen diese Bereiche insbesondere größere zusammenhängende Wälder im Spessart und Steigerwald und der Hochflächen, den Wellenkalkzug, die Bundsandsteinhänge am Main sowie das Verbundsystem des Mains und seiner Nebentäler. Neben der möglichen Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen und –arten (insbesondere im Bereich der Wälder relevant) kommt den FFH-Gebieten in den Wäldern (Altholzbestände als Lebensräume windkraftempfindlicher Fledermausarten) sowie im Offenland (Nahrungshabitate windkraftempfindlicher Vogelarten) eine hohe Bedeutung für den Artenschutz zu (unvollständige Verbreitungsdaten windkraftempfindlicher Arten). Darüber hinaus bestehen in der Region Würzburg mit einem

vergleichsweise geringen Anteil an Wäldern im mittleren Maintal und geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Landkreise Würzburg und Kitzingen) sowie einem hohen Zerschneidungsgrad besondere Erfordernisse zur Erhaltung und Stärkung des Verbundcharakters der überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume nach Grundsatz 7.1.6 LEP. Daher werden FFH-Gebiete aus Vorsorgegründen von Windkraftstandorten freigehalten (weiches Tabukriterium). Die Einwendungen ergeben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Landschaftsschutzgebiete: Zu den grundsätzlichen Aspekten zur Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten wird auf die Ausführungen in Kapitel 1.3.4.3 verwiesen. Dem Plangeber kommt – im Gegensatz zu den Forderungen der Einwender – aus rechtlichen Gründen keine aktive Rolle bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Windkraftanlagen in den Landschaftsschutzgebieten (LSG) zu. Für die LSG der Naturparke Spessart und Steigerwald muss zunächst abgewartet werden, ob der zuständige Ordnungsgeber im Rahmen einer Verordnungsänderung Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen freigibt: Die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten ist grundsätzlich erst nach einer Verordnungsänderung möglich, da die Verordnung in der Regel für die Errichtung baulicher Anlagen ein Erlaubnisverfahren vorsieht und diese Erlaubnis nur erteilt werden kann, wenn der Schutzzweck durch die Errichtung der Anlage nicht beeinträchtigt wird, was bei der Errichtung einer Windenergieanlage regelmäßig der Fall sein wird. Wenn es sich um Landschaftsschutzgebiete handelt, die nach ihrem Schutzzweck auf der ganzen Fläche gegenüber der Windkraftnutzung sensibel sind, ist eine pauschale Betrachtung seitens der Regionalplanung angemessen und das Landschaftsschutzgebiet als weiche Tabufläche zu behandeln.

Gemäß Windkraft-Erlass sollen vorrangig die sog. "grünen Flächen" außerhalb der Landschaftsschutzgebiete genutzt werden. Reicht das Flächenangebot allerdings nicht aus, hat der Ordnungsgeber zwei Möglichkeiten, die Zulassung von Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet zu regeln: das ist zum einen die Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet, wodurch sich aber das Risiko einer immer stärkeren Zerstückelung des Schutzgebietes erhöht und in Naturparks zu einer Reduzierung des Anteils der Schutzzonen an der Naturparkfläche führen kann. Zum anderen hat der Windkraft-Erlass Bayern als Alternative hierzu die Möglichkeit der Zonierung von Landschaftsschutzgebieten und von Landschaftsschutzgebieten (Schutzzonen) in Naturparks geschaffen. Ein Zonierungskonzept stellt durch eine gründliche planerische Abwägung den Erhalt des Schutzzwecks sicher. Die Zonierung kann als Zwei- oder Dreizonenkonzept erfolgen, in Form von Ausschluss- und Ausnahmeflächen und ggf. von zusätzlichen Flächen mit Einzelfallprüfung. Ordnungsgeber sind die Landkreise, kreisfreien Gemeinden bzw. die Bezirke.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat mit den entsprechenden Beschlüssen vom 23.04.2012 und 30.01.2013 dokumentiert, dass er grundsätzlich dazu bereit ist, auch Flächen für Windenergie in den LSG der Naturparke auszuweisen. Für die LSG in den Naturparks „Spessart“ und „Steigerwald“ liegen

noch keine Zonierungskonzepte vor, bzw. es ist noch nicht endgültig entschieden, ob der Verordnungsgeber die jeweilige Verordnung entsprechend ändert (siehe Kap. 1.3.4.3). Die Sicherstellung der komplexen Schutzziele der großflächigen LSG in den Naturparks Spessart und Steigerwald erfordert deren Freihaltung (weiche Tabuzonen) bis zur Änderung der Naturparkverordnung / Ausweisung von Bereichen, in denen eine Windkraftnutzung künftig nicht mehr generell ausgeschlossen ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für die LSG der Naturparke „Spessart“ und „Steigerwald“ abgewartet werden muss, ob ein Zonierungskonzept erstellt wird und welche Gebiete dann überhaupt für die Errichtung von WKA in Frage kommen. Da im Anschluss an das Zonierungskonzept noch eine Verordnungsänderung im Rahmen eines öffentlichen Anhörungsverfahrens erforderlich ist, wäre dies für die Regionalplanung der frühest mögliche Zeitpunkt, im Rahmen eines parallelen Verfahrens regionalplanerisch geeignete zonierte Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung im Regionalplan auszuweisen. Eine Änderung des Entwurfs ist zum derzeitigen Sachstand nicht veranlasst.

Die Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete gemäß RP 2 Karte 1 „Landschaft und Erholung“ sind - entgegen dem vorgebrachten Einwand – nicht pauschal ausgeschlossen, vielmehr erfolgt auf ihnen eine flächenbezogene Bewertung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege (flächenbezogene Einzelfallbetrachtung).

Landschaftsbild: Die Windenergienutzung ist im Außenbereich gem. § 35 BauGB privilegiert. Somit ist die mit der Windenergienutzung immer einhergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes grundsätzlich hinzunehmen und steht der Windenergienutzung nicht entgegen. Um gleichwohl besonders "wertvolle" Landschaftsteile nach Möglichkeit nicht durch eine Windenergienutzung zu beanspruchen, hat der Regionale Planungsverband dem Planungskonzept eine mit der HNB fachbehördlich abgestimmte Bewertung des Landschaftsbildes nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde gelegt. Zentrale Bewertungskriterien waren die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, aber auch Kriterien wie Sichtbeziehungen, Kulturhistorische Elemente mit hoher Fernwirkung, landschaftsbildprägende Elemente, Höhenrücken, Visuelle Leitlinien, Aussichtspunkte und Erholungsschwerpunkte sowie Vorbelastungen sind in die Bewertung miteingeflossen. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt. Der Planungsverband hat sich entschieden, Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild – wie z.B. die Volkacher Mainschleife – aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freizuhalten (weiche Tabuzonen). Dagegen werden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie raumwirksame Leistrukturen, besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen nicht, wie in den Einwendungen dargelegt, vorsorgend ausgeschlossen, sondern im Rahmen der Abwägung einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (vgl. 1.3.4.3). Bei der Betrachtung der Kriterien wie u.a. Vielfalt, Naturnähe und Eigenart der Landschaft im Bezugsraum erscheint die getroffene Bewertung aus regionalpla-

nerischer Sicht weiterhin sachgerecht. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht begründet.

Denkmalpflege: Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege führt eine Liste der landschaftswirksamen Denkmäler in Bayern und stellt diese im Internet zu Verfügung. Landschaftswirksame Denkmäler sind nach fachlichen Kriterien ausgewählte Denkmäler, deren wesentliche Denkmaleigenschaft die Landschaftswirksamkeit ist (z.B. Wallfahrtskirchen auf Bergkuppen). Für die Beurteilung insbesondere der Denkmalsschutzbelange ist wesentlich, dass auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen erfolgt. Dementsprechend liegen auf dieser Planungsebene keine Kenntnisse zur potenziellen Ausgestaltung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (d.h. zu Inhalten, Höhen und Dichten) mit Windkraftanlagen vor. Eine adäquate Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen landschaftswirksamer Denkmäler kann erst im Falle konkreter Projekte bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Aus dem Windenergie-Erlass geht hervor, dass eine erhebliche Beeinträchtigung beispielsweise dann vorliegt, wenn das Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde. Als Nahbereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und schützt. Dieser Aspekt fließt bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein. Das BLfD wurde als zuständige Fachbehörde an dem Verfahren beteiligt. Es besteht bei einem Fall, dem Vorranggebiet WK 22 WK „Nordöstlich Prichsenstadt“, kein Einverständnis mit der regionalplanerischen Ausweisung. Aufgrund der Nachbarschaftsbeziehung zum Bauensemble Altstadt Prichsenstadt wird einer Gebietsausweisung aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt. Zu diesem kritischen Fall erfolgte eine intensive Abstimmung im Rahmen einer gemeinsamen Ortsbesichtigung mit Vertretern des Landesamtes für Denkmalpflege. Das Ergebnis findet bei der Behandlung des Vorranggebiet WK 22 Berücksichtigung (s. Kap. 4). Demnach wird der Forderung nach einer „vorsichtigen“ Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege Rechnung getragen; eine Änderung des Entwurfs ist nicht begründet.

Die Anwendung des Steuerinstrumentariums auf regionaler wie kommunaler Ebene setzt jedoch voraus, dass im untersuchten Gebiet ausreichend geeignete Flächen für WKA bereitgestellt werden und Bereiche, in denen keine WKA errichtet werden sollen, auf Grundlage eines schlüssigen Konzeptes eingeschränkt werden. Andernfalls ist die Planung - bei zu geringem Anteil an Positivflächen oder fehlerhafter Abwägung - vor Gericht nicht haltbar. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Frage, ob in der Region substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde, nicht anhand eines abstrakten Mindestmaßes, sondern erst nach Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse in der Region festgelegt werden kann. Die zitierten 2% wurden in der Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zur Veröffentlichung der Gebietskulisse Windkraft vom 1.2.2012 genannt. Dort heißt es: „Die für die Errichtung von Windkraftanlagen im Hinblick auf den Immissions- und Naturschutz voraussichtlich geeignete Flächen umfassen knapp 2 % der Landesfläche. Für die Errichtung der bayernweit erforderlichen 1.000 bis 1.500 Windkraftanlagen

sind grob geschätzt 0,2 % der Landesfläche erforderlich. Bayern verfügt damit über ausreichend Flächen, um die gewünschte Zahl neuer Windkraftanlagen zu errichten und damit das Ausbauziel des bayerischen Energiekonzepts zu erreichen.“ Größenangaben wie „2 % der Landesfläche“ sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Neben der Größe der auszuweisenden Fläche oder der Anzahl und Energiemenge der WKA ist die Würdigung der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im Planungsraum ausschlaggebend. In die Gesamtbetrachtung einzubeziehen ist insbesondere das Gewicht der angewandten Tabu- und Restriktionskriterien wie Nähe zu Siedlungsgebieten oder Lage in landschaftlich und natur- und artenschutzfachlich sensiblen Räumen sowie die Ermittlung und Überprüfung der harten Tabuzonen. Der Umfang der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windkraftanlagen ergibt sich demnach im Wesentlichen durch die räumliche Verteilung der Kriterien in der Region. Die rechnerische Verteilung der Windkraftanlagen auf die Landkreise darf nicht mit der tatsächlichen Verteilung gleichgesetzt werden, weil die Landkreise sich hinsichtlich ihrer Eignung zur Windkraftnutzung deutlich unterscheiden. Die Einwendungen brachten keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass mit dem regionalen Planungskonzept WKA nicht nach beliebigem Standortmuster entstehen, sondern auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt werden. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert. Die Einwendungen brachten dazu keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Die Einwendungen der Firma [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen. Die methodische Vorgehensweise zur Ermittlung von Vorrang- Vorbehalts- und Ausschlussgebiete sowie sog weißer Flächen ist das Ergebnis eines mehrstufigen Suchverfahrens, in dem sich der RPV auch an dem vom Ministerrat am 20.12.2011 beschlossenen sogenannten Windkraft-Erlass ("Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern") orientiert hat. Anhand eines vom Planungsausschuss und von der Verbandsversammlung (23.07.2013 / 15.10.201) beschlossenen Kriterienkataloges wurden nicht für die Nutzung von Windkraftanlagen geeignete „Tabuzonen“ ausgeschlossen (harte und weiche Tabuflächen). Hier spielten u.a. Abstände zu Siedlungen oder naturschutzfachliche Belange eine Rolle. Die verbleibenden Flächen wurden, auch in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachstellen, einer weiteren Betrachtung unterzogen, z.B. hinsichtlich der Belange des Artenschutzes, des Landschaftsbildes, der Denkmalpflege, des Luftverkehrs oder hinsichtlich ihrer Windhöffigkeit und nachvollziehbar bewertet. Vorbehaltsgebiete wurden dann ausgewiesen, wenn keine harten Tabukriterien (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) sowie keine weichen Tabukriterien zum Tragen kommen und wenn gleichzeitig Abwägungskriterien keine erheblichen Gründe gegen die Nutzung von Windenergie liefern, die naturräumlichen Gegebenheiten und/oder die laut Bayerischem Windatlas zu er-

wartende Windhöflichkeit jedoch die Abwägung eines konkreten Vorhabens mit konkurrierenden Nutzungen notwendig erschienen lassen. Daneben verblieben im Regionalplan unbeplante Gebiete als sog. „weiße Flächen“, da auf ihnen eine regionalplanerische Konfliktbewältigung zwischen Belangen der Windkraftnutzung und den negativ berührten Belangen nicht abschließend geleistet werden konnte. Wegen der erkennbaren negativen Betroffenheiten kamen diese Flächen nicht für die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten in Betracht, mangels Gewicht der Betroffenheiten aber auch nicht als Ausschlussgebiet. Diese können von den Gemeinden überplant werden. Windkraftanlagen sind (ohne gemeindliches Handeln) auf den „weißen Flächen“ im Außenbereich als privilegierte Vorhaben (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und hierzu nachfolgend Nr. 4) zulässig, wenn ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Zur sachgerechten Auswertung und Abwägung der eingebrachten Belange des Anhörungsverfahrens (Stellungnahmen) wurden ergänzende Gespräche mit Fachstellen, Gemeinden und weiteren Betroffenen geführt und fachgutachterliche Bewertungen eingeholt. Auf dieser Grundlage wurde der Fortschreibungsentwurf angepasst. Die Einwendungen ergeben keinen neuen Sachverhalt. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht angezeigt.

Neben dem Neubau von Windkraftanlagen ist generell auch der Ersatz älterer Windkraftanlagen durch neue leistungsstarke Anlagen anzustreben (Repowering). In der Region Würzburg spielen diese Maßnahmen durch die geringe Anzahl an bestehenden „älteren“ Windkraftanlagen nur eine untergeordnete Rolle. Die Ausnahmeregelung wurde aufgenommen, um die Behandlung der vorhandenen Bestände an WKA zu regeln. So wurden aufgrund der technischen Entwicklungen bei den WKA, den Erfahrungen bei der Standortauswahl und den Ausbauzielen der Windenergie, Standorte für die Windenergie nach anderen Kriterien festgelegt, als dies früheren Planungen und der Genehmigungspraxis entsprach. Folge ist, dass manche Standorte mit vorhandenen WKA (sowohl Einzelstandorte als auch Windparks) nicht dem neuen Regionalen Planungskonzept entsprechen. Wird der Regionalplan rechtskräftig, sind solche Bestände planungsrechtlich nicht mehr abgesichert, weil sie in das „Ausschlussgebiet“ im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geraten. Die betroffenen Windenergieanlagen dürfen aufgrund des Bestandsschutzes zwar weiter betrieben und unterhalten, nicht jedoch an den vorhandenen Standorten durch neue Windenergieanlagen ersetzt werden. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass der Ersatz bestehender, raumbedeutsamer Windkraftanlagen durch leistungsfähigere Anlagen am gleichen Standort grundsätzlich möglich, wenn dies mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen im Übrigen vereinbar ist. Eine weitergehende Regelung durch genauere Bestimmung des Standortbereichs bzw. des Umfeldes ist nicht vorgesehen.

Gemäß dem Ziel B X 5.1.2 sind außerhalb der Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung raumbedeutsame Windkraftanlagen in der Regel in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung zu konzentrieren. Ausgenommen ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Sondergebieten (Konzentrationsflächen) für Windkraftnutzung, die in Flächennutzungsplänen dargestellt sind, die beim Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würz-

burg bereits rechtswirksam sind. Eine Darstellung der rechtskräftigen Sondergebiete erfolgt in der Erläuterungskarte „Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraft“. So lassen sich die Gründe für eine ggf. vorliegende abweichende Festlegung im Regionalplan nachvollziehen.

Der Einwand des Bürgerforums [REDACTED] wird zur Kenntnis genommen. Fragen zur Gestaltung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des CO₂-Zertifikatehandels und weiterer grundsätzlicher Fragen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Durch vorsorgende Planung und Ausweisung von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten einerseits, sowie Ausschlussgebieten andererseits, möchte der Regionale Planungsverband Würzburg der Zersiedelung der Kulturlandschaft vorbeugen. Der Einwand führt nicht zu Änderungen.

Der Einwand des Marktes Zellingen zu den verfahrensrechtlichen Anforderungen der kommunalen Planungshoheit wird zur Kenntnis genommen. Träger der Regionalplanung sind die Regionalen Planungsverbände. Sie erfüllen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Die Regionalen Planungsverbände sind Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region.

Gemäß Art. 10 Abs. 5 BayLplG sind wesentliche Aufgaben des Verbandes dem Regionalen Planungsausschuss übertragen, wie insbesondere die Beschlüsse über Teilfortschreibung des Regionalplans. Mit dem neuen Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 erfolgt eine Stärkung der Verbandsversammlung durch Übertragung von Zuständigkeiten. Nach dem in Art. 10 Abs. 3 neu eingefügten Satz 2 kann die Verbandsversammlung die Beschlussfassung auch für Teilfortschreibungen bis zur abschließenden Beschlussfassung des Regionalplans an sich ziehen. Auch Teilfortschreibungen können für eine Region von ganz erheblicher – inhaltlicher oder politischer - Bedeutung sein. In solchen Fällen soll es möglich sein, dass die Beschlussfassung durch das Verbandsorgan erfolgt, in dem jedes Verbandsmitglied vertreten ist.

Auf der Verbandsversammlung am 15.10.2013 wurde auf Antrag des Marktes Zellingen folgender Grundsatzbeschluss gefasst: „Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) beschließt die Beschlussfassung über - die Neufassung der anzuwendenden Planungsmethodik einschließlich des Kriteriengerüsts als Grundlage für die Erarbeitung des gesamtäumlichen Planungskonzepts - sowie den darauf aufbauenden Entwurf zur Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung, gemäß Art. 10 Abs. 3 S. 2 BayLPIG 2012 an sich zu ziehen.“ Damit lagen die wesentlichen inhaltlichen Entscheidungen der Regionalplanfortschreibung „Windkraft“ in den Händen aller Verbandsmitglieder.

Die Verbandsversammlung hat am 16.09.2013 die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg vom 05.02.2007 (RABI v. 08.03. 2007), zuletzt geändert am 12.07.2010 (RABI v. 23.08.2010) beschlossen. § 6 erhält folgende Fassung: „Aufgaben der Verbandsversammlung [...] (2) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über Teilfort-

schreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses an sich ziehen.“

Insoweit ist keine andere Vorgehensweise veranlasst.

2.3.3 Beschlussvorschlag

- BV Die vorgebrachten Einwendungen zum Planungskonzept und zum regionalen Kriteriengerüst (harte und weiche Tabuzonen, Restriktionskriterien) sowie zu verfahrensrechtlichen Anforderungen (kommunale Planungshoheit) führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

2.4 Mensch und Menschliche Gesundheit Wohnen und Wohnumfeld: Lärm, Schattenwurf, Hindernisbefeuerung, Infraschall Naherholung

2.4.1 Eingegangene Einwendungen

- E 55 Landratsamt Würzburg - Gesundheitsamt (vom 21.1.2014)
Sofern die im vorliegenden Umweltbericht vom 25. Juni 2012 aufgeführte Beurteilungskriterien erfüllt bzw. beachtet werden besteht bei dem o.g. Vorhaben grundsätzlich Einverständnis. Ein Abstand zur nächsten Wohnbebauung von mindestens der 10fachen Höhe der am höchsten geplanten Windkraftanlage soll hier jedoch unbedingt eingehalten werden.
Ergänzung vom 10.2.2014: Der von der Staatsregierung beschlossene Mindestabstand von 10 H gegenüber Wohnbebauung, wobei Ausnahmen vorgesehen sind, wird sich natürlich auch auf den Regionalplan der Region Würzburg auswirken und ist deshalb entsprechend zu berücksichtigen.
- E 56 Landratsamt Main-Spessart (vom 3.2.2014)
Die von den Bundesländern Bayern und Sachsen in den Bundesrat eingebrachte Initiative zur Freihaltung einer Zone von 2 km um jegliche Wohnbebauung sowie die aufgrund dieser Initiative von der bayerischen Staatsregierung herausgegebene Anweisung an die Kreisverwaltungsbehörden, bis zu einer Entscheidung diesen 2-km-Puffer zu berücksichtigen, findet im vorliegenden Regionalplan-Änderungsentwurf bislang keine Berücksichtigung.
- E 57 Stadt Röttingen (vom 28.1.2014)
Aufgrund des völlig unklaren sachlich sinnvollen Fortbestandes des bisherigen Entwurfs des Regionalplans Würzburg (2) Windkraftnutzung, wegen der neuen o.g. politischen Willensbildung in München und Berlin lehnt die Stadt Röttingen die Fortschreibung des Regionalplanes ab und fordert den Regionalen Planungsverband auf, erst nach Klärung und Beschlussfassungen in München und Berlin einen dann darauf basierenden neuen Entwurf vorzulegen.

E 58 Private Einwander [REDACTED] (vom 6.2.2014)

Zwar sind manche Ansätze wie beispielsweise die Gleichstellung von Wohn- und Dorfgebieten unbedingt zu begrüßen, doch trägt der geplante Abstand zur Wohnbebauung von nur 1.000 Metern dem Hang zum Bau von immer höheren, leistungsstärkeren und damit auch immer lärmintensiveren Windkraftanlagen in keinsten Weise Rechnung. Die sogenannte "10-H-Regelung" wird voraussichtlich zeitnah von der bayerischen Landesregierung gesetzlich festgelegt, um den Anwohnern einen halbwegs ausreichenden Schutz vor den hinlänglich dokumentierten und bekannten gesundheitlichen Gefahren durch WKA-Immissionen (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) zu gewährleisten. Dieser 10-H-Abstand muss unbedingt im Regionalplan berücksichtigt werden!

E 59 Bund Naturschutz in Bayern (vom 13.2.2014)

Mit den hier verwendeten Ausschlusskriterien besteht im Wesentlichen Einverständnis insbesondere angesichts der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Begründungsteil. [...] Kritisch beurteilt der BN die bei Mischgebieten vorgenommene Verdoppelung des Mindestabstandes gegenüber den Vorgaben des Windkraftrlasses auf 1000 m. Den dafür im Begründungsteil vorgebrachten Argumenten würde nach Auffassung des BN auch mit einer Abstandsvergrößerung auf 700 - 800 m ausreichend Rechnung getragen, wurde doch dieser Abstand im Windkraftrlass sogar für reine Wohngebiete als ausreichend eingestuft. Für die Ausweisung neuer Gebiete und/oder die Vergrößerung bereits im Verfahren befindlicher Gebiete sieht der BN insbesondere folgende Ansatzpunkte:

[...]

- eine praxisgerechtere Ermittlung potentieller visueller Überlastungen von Orten bzw. Gehöften zur Vermeidung einer vollständigen Einkreisung durch Windkraftanlagen: Den Ausführungen in den vorgelegten Unterlagen ist leider nicht zu entnehmen, ob bei der diesbezüglichen Beurteilung potentieller Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete generell die Ortsmitte oder der Ortsrand als Blick- bzw. Aussichtspunkt herangezogen worden ist. Nachdem bei der Mehrzahl der betroffenen Ortschaften von der Ortsmitte aus keine Blickbeziehungen zur umgebenden Landschaft besteht, hält es der BN für sachgerechter, statt dessen die Ortsränder bzw. die Randbebauung und damit die tatsächlich relevanten Blickbeziehungen entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten für eine praxisgerechte Einzelfallprüfung heranzuziehen. Auch dies könnte eine Vergrößerung bereits vorgeschlagener Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete erlauben.

E 60 Stadt Würzburg (vom 30.1.2014)

Die Vorgehensweise bei der Aufstellung der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X "Erneuerbare Energien", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung" und der Ausarbeitung der Potenzialflächen unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Tabukriterien wird kritisch gesehen. [...] Dabei wird seitens der Stadt Würzburg zudem grundsätzlich abgelehnt, dass die regionalplanerische Vorsorgeregulierung bezüglich der Abstände von Siedlungsgebieten zu den Windkraftanlagen über die immissionsrechtlich notwendigen Abstände nach TA Lärm und des Windkraftrlasses hinausgeht.

E 61 Private Einwender [REDACTED]
[REDACTED] (vom 6.2.2014)

Wir erheben Einspruch gegen den geringen Abstand von nur 500 m zwischen Windkraftanlagen und Einzelgehöften. Wir fordern die Gleichstellung von Einzelgehöften und Siedlungen. Der Grund hierfür ist, dass Windkraftanlagen die Gesundheit der Bewohner gefährden können, wie im Anhang dargestellt. Da diese Gesundheitsgefährdung bisher nicht ausreichend erforscht wurde, fordern wir die Regierung auf das Vorsorgeprinzip auch in der Regionalplanung gelten zu lassen und den Abstand mindestens genauso groß in der Planung anzulegen, wie das bei größeren Siedlungen der Fall ist. Das Leben der Menschen in Einzelgehöften ist ebenso viel Wert wie das der Menschen in Siedlungen, und daher genauso schützenswert (Abs. 2 GG).

E 62 Bundesverband Windenergie (vom 7.2.2014)

Zum Text vom Regionalplan Würzburg {2} Stand: Gemäß Beschluss vom 15. Oktober 2013, RPV 2: Seite 20, 3. Abschnitt: (Aus Gründen des Immissionsschutzes ... nicht vorgenommen werden."). Dies ist hier vollkommen richtig dargestellt. Zur Entlastung der Regionalplanung und zur eindeutigen Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit sollte aber explizit in der Begründungskarte dargestellt werden, welcher Abstand weiche und welcher Abstand harte Kriterien darstellt. Mit dieser Maßnahme stärkt die Regionalplanung ihre vorgenommenen Abstandsregelungen in Hinblick auf diejenigen, die möglichst weite Abstände von Ortschaften fordern (Selbstschutz der Regionalplanung)!

Zum Text vom Regionalplan Würzburg {2} Stand: Gemäß Beschluss vom 15. Oktober 2013, RPV 2: Seite 21, 3. Gliederungspunkt zur Regionalplanerischen Vorsorgeregelung: ("-in Bezug auf die technische Entwicklung ... allgemeines Wohngebiet erforderlich machen."). Dieser Punkt wurde fachlich nicht richtig analysiert und dargestellt. Durch immer höhere Anlagen vergrößert sich zwangsläufig die Entfernung zwischen Emissions- und Immissionspunkt, bei derselben Entfernung am Boden (Winkelsatz).

2.4.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Die Einwendungen der Stadt Würzburg, des Landratsamts Würzburg - Gesundheitsamt, des Landratsamts Main-Spessart, der Stadt Röttingen, des Bund Naturschutz in Bayern, des Bundesverbandes Windenergie und der Privaten Einwender [REDACTED]
[REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Nach dem Schreiben des StMI, StMWIVT, StMUG – Unwirtschaftlichkeit und umzingelnde Wirkung von Windkraftanlagen; Abstände – vom 07.08.2013 (ergänzt durch das Schreiben des StMUG und des StMI vom 30.08.2013) sollen die Umsetzung des Energiekonzepts „Energie innovativ“ vom 24.05.2011 und die Erreichung der Ausbauziele im Einklang mit den Bedürfnissen der bayerischen Bevölkerung erfolgen. Wo nach den konkreten Verhältnissen vor Ort der Windkraft substantiell Raum gegeben werden kann, sollen WKA soweit möglich Abstand zur Wohnbebauung halten. Die Regionalen Planungsverbände können außerdem

auch höhere Abstandswerte als die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstände bestimmen, wenn die Festlegung begründet und nach Abwägung aller einschlägigen Belange gerechtfertigt ist.

Der RPV hat insbesondere die Siedlungsabstände wiederholt diskutiert und in der Verbandsversammlung am 15.10.2013 sich mehrheitlich für ein regionalplanerisches Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen ausgesprochen (s. Kap. 1.3.4.1). Der Konsens im Rahmen des regionalplanerischen Spielraumes tendiert hier dahin, vorsorgliche Mindestabstände in Verbindung mit einer weitestgehenden Gleichbehandlung jeder Art von Wohnfunktion über den Regionalplan verbindlich werden zu lassen, die über die gestaffelten Richtwerte der TA Lärm hinausgehen. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsschutzrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe (mittlerweile 230 m) keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen. Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.4.1).

Die vorstehenden Abstandserfordernisse sind auch geeignet, Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) zu minimieren. Sie berücksichtigen auch die unterschiedlichen Schutzansprüche im Außenbereich und in geschlossenen Siedlungen. Die größeren Abstände zu Siedlungen, Campingplätzen und Ferienhäusern/Wochenendhausgebieten sind städtebaulich auch darin begründet, dass am Rande solcher Gebiete Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. zur Stärkung der Naherholungsfunktion, erhalten bleiben sollen.

Windenergieanlagen sind durch § 35 BauGB planmäßig dem Außenbereich zugeordnet. In der TA Lärm werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für Windkraftanlagen, differenziert nach Gebietscharakter, festgelegt. Daraus ergeben sich unterschiedliche Grenzwerte zwischen den Siedlungen und einer Außenbereichsbebauung. So muss eine Wohnbebauung im Außenbereich höhere Lärmwerte tolerieren als eine in reinen oder allgemeinen Wohngebieten. Damit ist auch ein geringerer Abstand der Windenergieanlagen zur Außenbereichsbebauung verbunden.

Im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes handelt es sich bei den genannten Abständen um Vorsorgeabstände. Hieraus ergibt sich noch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens. Aufgrund der als Tabukriterien festgelegten Siedlungsabstände sind zwar regelmäßig keine Überschreitungen von Lärmimmissionswerten zu erwarten, dennoch können im Einzelfall aufgrund der konkreten Raum- und Siedlungsstruktur und der konkreten Immissionssituation Belästigungen auftreten. In der Regel können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens, ähnlich wie bei den Themenfeldern Schattenwurf und nächtliche Beleuchtung, Maßnahmen definiert werden, die auf die Schutzerfordernisse reagieren. Dabei ist bei der Planung von konkreten Anlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen, dass keine Geräuschbelastungen entstehen, die über die gesetzlich zulässigen Werte hinausgehen.

Angesichts der aktuellen Entwicklung um höhere Abstandswerte („10 H“) und den gesetzlichen Anforderungen, der Windkraft im Rahmen eines Gesamtkonzeptes substantiell Raum zu verschaffen, wird der Abstand von 1.000 m zu Dorf- und Misch- und Wohngebieten seitens des PPV als Mittelmaß angesehen, um sowohl dem Schutz der Bevölkerung als auch den Anforderungen der Energiewende gerecht zu werden. Auch differenziert der Gesetzentwurf zur 10-H-Abstandsregelung bei seinen Festlegungen zur Wohnbebauung nicht zwischen Wohn-, Misch- und Dorfgebieten. Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen. In Kapitel 1.3.4.1 werden die rechtlichen und fachlichen Aspekte zur 10H-Regelung sowie die Auswirkungen auf die Regionalplanung eingehend erläutert. Die Einwendungen ergeben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

In Bezug auf den genannten Aspekt der visuellen Überlastung / Umzingelung wird auf die Ausführungen in Kap. 1.3.4.1 verwiesen. Für die Beurteilung der Umzingelung wird vom Ortsmittelpunkt ausgegangen und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung und bestehende WKA bis einschließlich 3 km Entfernung einbezogen. Das Heranziehen einer Entfernung von 3 km als Bezugswert entspricht zudem der Vorgehensweise gem. Windkraft-Erlass zur Ermittlung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen. Die Argumentation, dass eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Belastung für die Ortsränder zur Vergrößerung von Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten führen würde, kann nicht nachvollzogen werden. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Der Einwand des Bundesverbandes Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Die geforderte eindeutige Darstellung der harten und weichen Tabuzonen bezogen auf die Siedlungsabstände ist in der Erläuterungskarte bereits ablesbar. Die vorhandenen und bauleitplanerisch im Flächennutzungsplan festgelegten Gebiete, wie Wohnbauflächen, Gemische Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen, Grünflächen (z.B. Parks, Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sport- und Spielflächen) und

Wohnnutzung im Außenbereich (Weiler, Einzelhöfe), die der Windenergienutzung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen sind als harte Tabuzonen und die davon ausgehenden Mindestabstände zu WKA als weiche Tabuzonen dargestellt. Der Einwand, dass sich durch höhere Anlagen zwangsläufig der Entfernungspunkt zwischen Emissions-/ und Immissionspunkt vergrößert, kann nachvollzogen werden. Allerdings liegt damit noch keine Aussage zur tatsächlichen Schallbelastung vor. Die vorgebrachten Einwände ergaben keinen neuen Sachverhalt, eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

2.4.3 Beschlussvorschlag

BV Die vorgebrachten grundsätzlichen Einwendungen, die sich z.T. auf die im Entwurf festgelegten Mindestabstände zu Wohnsiedlungen, z.T. auf die geplante 10-H-Abstandsregelung sowie auf visuelle Überlastungserscheinungen beziehen, führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. Mit Vorlage eines Gesetzes zu höhenbezogenen Abstandsregelungen (Änderung Bayerische Bauordnung) zur Umsetzung der Länderöffnungsklausel im BauGB wird der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg darüber beraten, ob und inwieweit das regionalplanerische Konzept zur Steuerung der Windkraftnutzung wegen der räumlichen Begrenzung der privilegierten Zulässigkeit der Windenergieanlagen neu ausgerichtet werden muss, und ggf. einen Beschluss dazu fassen.

2.5 Natur- und Artenschutz

2.5.1 Eingegangene Einwendungen

E 63 Landratsamt Würzburg - Untere Naturschutzbehörde (vom 21.1.2014)
Der vorliegende Entwurf ist aus Sicht von Naturhaushalt und Landschaftsbild deutlich besser und gründlicher bearbeitet als die Vorgängerversion von 2009. Die Bearbeitung der Naturschutzbelange ist nachvollziehbar und weitgehend vollständig. Zur Klarstellung, dass die FFH- und artenschutzrechtlichen Vorgaben nur dem derzeitigen Kenntnisstand entsprechen, ist folgende Formulierung in die Begründung zum Regionalplan mit aufzunehmen: "Die Einschätzung der Verträglichkeit der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit FFH und artenschutzrechtlichen Vorgaben beruht auf dem derzeitigen Kenntnisstand. Die Ausweisung bedeutet, aufgrund einer möglichen Betroffenheit von FFH- und SPA-Gebieten sowie der möglichen Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, keine Garantie auf Erteilung einer Genehmigung, da eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung bzw. eine artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wegen erheblicher Beeinträchtigung von Arten, gegebenenfalls durch Summationswirkung mit anderen Projekten, eine Ablehnung von Windkraftanlagen im Gebiet oder in Teilbereichen ergeben kann."

- E 64 Landratsamt Main-Spessart (Untere Naturschutzbehörde (vom 3.2.2014)
Grundsätzliches: Gemäß dem Windkrafterlass der Bayerischen Staatsregierung sind in Bayern 0,2% der Landesfläche für die Windkraft erforderlich, um das Ziel zu erreichen, den Anteil der erneuerbaren Energien am Strombedarf auf 50% innerhalb der nächsten zehn Jahre zu steigern. Im vorliegenden Regionalplanänderungsentwurf sind bereits 1,1% der betroffenen Fläche als Vorranggebiete (!) für die Windkraft ausgewiesen. Der durchschnittlich erforderliche Flächenbedarf ist also allein für Vorranggebiete bereits um mehr als das Fünffache überschritten! Eine Verringerung der geplanten Vorranggebiete in (immer noch enthaltenen) naturschutzfachlich sensiblen Bereichen gefährdet somit nicht die Ausbauziele für die Windenergie, zumal es befremdlich wirkt, dass gerade in Gebieten mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an naturschutzfachlich sensiblen Gebieten (S. 19 des Verordnungsentwurfs) ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Fläche für die Windkraft bereitgestellt wird. [...]
Selbst im Regionalplan ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete schließen nicht bereits die rechtliche Legitimation für die Errichtung von Windkraftanlagen ein. Aufgrund der Ergebnisse einer im Genehmigungsverfahren durchgeführten Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung oder artenschutzrechtlichen Prüfung kann die Errichtung einzelner Windkraftanlagen auch in diesen Gebieten unter Umständen nicht möglich sein. Dies ist in Kap. 2b des Umweltberichts auch bereits ausgeführt.
- E 65 Sachgebiet 51, Regierung von Unterfranken (vom 15.1.2014)
Bereits mit Schreiben vom 08.08.2013 haben wir zu den Entwürfen ausführlich Stellung genommen. Die dort formulierten Anmerkungen sind vollständig eingearbeitet worden, daher besteht aus hiesiger Sicht Einverständnis mit dem Verordnungsentwurf. Die damaligen Ausführungen beruhten auf einer Auswertung der vorhandenen Daten. Einzelne Begehungen der Flächen waren damals und sind auch jetzt aus verständlichen Gründen nicht möglich. Es besteht daher die Möglichkeit, dass spezielle Artvorkommen nicht in der EDV vermerkt sind, wohl aber entscheidungsrelevant sein können. In der Regel besteht bei den unteren Naturschutzbehörden detaillierteres Wissen über spezielle Artvorkommen, die womöglich der höheren Naturschutzbehörde nicht bekannt sind. Daher sind die jeweiligen Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörden zwingend zu beachten.
- E 66 Bund Naturschutz in Bayern (vom 13.2.2014)
[...]
VI. Sonstiges:
VI.1 Ausgleich & Ersatz:
Angesichts der grundsätzlichen Nichtausgleichbarkeit landschaftsoptischer Eingriffe und der Gefahr, durch Biotopgestaltungsmaßnahmen im Nahbereich der Maststandorte zu einem erhöhten Kollisionsrisiko beizutragen, würde es der BN begrüßen, wenn im Regionalplan dazu einige grundsätzliche fachliche Hinweise erfolgen würden. Dabei sollte aber ausdrücklich betont werden, dass die in § 15 Abs. 6 B.NatSchG neu eingeführte Ersatzzahlung gegenüber Ausgleichsmaßnahmen (hier v.a. für Eingriffe in den Naturhaushalt) nachrangigen Charakter hat

und dass Ausgleichsmaßnahmen vorrangig unter funktionalen Aspekten zu planen und räumlich zu positionieren sind.

VI.2 .Eingriffsminimierung durch Repowering:

Der BN hält es insbesondere im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Verpflichtung zur Eingriffsminimierung ebenso für geboten, im Rahmen der Regionalplanänderung explizit darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit des Ersatzes durch leistungsstärkere Anlagen (= "Repowering" bereits vorhandener Windräder) vorrangig zu prüfen ist.

V1.3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP):

Bereits in mehreren Stellungnahmen hat der BN auf das grundsätzliche Erfordernis einer saP hingewiesen- insbesondere zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes. Mittlerweile wird dieser Forderung bereits in Genehmigungsverfahren Rechnung getragen - z.B. beim Anhörungsverfahren für die geplante Errichtung von 8 Windkraftanlagen in der Gmkg. Retzstadt (Lkr. Main-Spessart). Eine entsprechende Vorgabe sollte deshalb auch hier in den Änderungstext aufgenommen werden.

E 67 Stadt Würzburg (vom 30.1.2014)

Die Vorgehensweise bei der Aufstellung der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X "Erneuerbare Energien", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung" und der Ausarbeitung der Potenzialflächen unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Tabukriterien wird kritisch gesehen. [...] Auch aus artenschutzrechtlicher Sicht wurde dezidiert auf die in der Region 2 vorkommenden, gefährdeten Arten, hier vor allem bei schlaggefährdeten Vogelarten, eingegangen und deren Verbreitungsgebiet und Lebensraum inkl. Puffer als Ausschlussgebiet anerkannt.

E 68 Landesbund für Vogelschutz in Bayern (vom 5.2.2014)

Gemäß § 9 (1) ROG hat sich der zu erstellende Umweltbericht auf das, „was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplanes angemessener Weise verlangt werden kann“ zu beziehen. Die bereits absehbaren erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (hier: Vogelarten) sind zu ermitteln und entsprechend zu beschreiben und zu bewerten. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt von den steuernden Verfahren der Regional- und der Flächennutzungsplanung, dass diese am Ende des Planungsprozesses nur dann eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Absatz 3 BauGB wirksam festlegen dürfen, wenn sichergestellt ist, dass sich die Windenergieanlagen in den Vorranggebieten im Genehmigungsverfahren auch tatsächlich durchsetzen (BVerwG, Urteil vom 13. März 2003 – BVerwG 4 C 15.01 - BVerwGE 118, 33 <35>).

Wir verweisen auf die „Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.12.2010 (Az.: IIB5-4112.79-057/11, B4-K5106-12c/28037, 33/16/15-L 3300-077-47280/11, VI/2-6282/756, 72a-U8721.0-2011/63-1 und E6-7235.3-1/396). In Anlage 2 sind die kollisionsgefährdeten Arten aufgeführt.“

Art, Artengruppe	Prüfbereiche	
	Abstand Brutvorkommen zur WKA	Abstand für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	3.000 m	10.000 m
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	1.000 m	6.000 m
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	1.000 m	4.000 m
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	1.000 m	6.000 m
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	1.000 m	6.000 m
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	1.000 m	4.000 m
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	1.000 m	6.000 m
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	3.000 m	6.000 m
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	1.000 m	4.000 m
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	1.000 m; Baumbrüter: 3.000 m	
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	1.000 m	6.000 m

„Relevant ist bei WKA im Wesentlichen die Prüfung möglicher Verstöße gegen das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund der Kollision mit den Rotoren. Nach der Rechtsprechung muss das Verletzungs-/Tötungsrisiko durch das Vorhaben im Vergleich zum allgemeinen Risiko signifikant erhöht sein. Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 9.7.2008, Az.: 9 A 14.07; OVG Thüringen, Urteil vom 14.10.2009, Az.: 1 KO 372/06, in juris Rn. 35). Hierzu müssen hinreichend konkrete fall- bzw. ort-spezifische Anhaltspunkte vorliegen.“ Diese konkreten Anhaltspunkte werden nachstehend ausführlich dargelegt.

[...] *Hinweis: Die konkreten Einwendungen werden bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung berücksichtigt (s. Kap. 4).*

Die vorgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hätten in ihrer Gesamtwirkung in der vorgelegten Entwurfsfassung unweigerlich Bestandseffekte auf die unterfränkische Gesamtpopulation des Rotmilans, Schwarzmilans, Wespenbussards und der Wiesenweihe. Die Beschneidungen sind erforderlich, um die Rechtssicherheit des Regionalplans in seiner Gesamtheit zu gewährleisten. Negativplanungen müssen ausgeschlossen werden können. Die endgültigen Festsetzungen müssen unabhängig von bereits erfolgter unternehmerischer Tätigkeit (diverse Planungen, Pachtsicherungen etc.) erfolgen. Bei nicht ausreichender Berücksichtigung der von uns dargelegten Informationen liegt ein Abwägungsdefizit vor.

2.5.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Die Einwendungen des Sachgebietes 51 (Regierung von Unterfranken), der Stadt Würzburg, der Landratsämter Main-Spessart und Würzburg (Untere Naturschutzbehörde (UNB)), des Bund Naturschutz in Bayern und des Landesbund für Vogelschutz werden zur Kenntnis genommen.

§ 44 BNatSchG enthält mit dem Tötungsverbot, dem Störungsverbot sowie dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, die einer Errichtung von WKA entgegenstehen können und damit auch für den Regionalplan relevant sind. Entsprechend der Anforderung, artenschutzrechtliche Belange angemessen in die Abwägung einzustellen, liegt dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Dieses findet bei der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Festlegungen des Regionalplans können nicht selbst gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstoßen. Jedoch stellt ein regionalplanerisches Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windkraftnutzung, bei der erkennbar ist, dass es wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, eine rechtlich „nicht erforderliche“ und damit unzulässige „Scheinplanung“ im Sinne der Rechtsprechung dar.

Im Rahmen des Planungsprozesses ist daher eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt. Nach dem zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab wurden Bereiche der obersten Wertstufe (herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) vorsorgend als weiche Tabuzone festgelegt (s. Kap. 1.3.4.2). Dem entsprechend sind gemäß Anlage 2 Windkraft-Erlass insbesondere für die Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wiesenweihe (Verbreitungsschwerpunkt) in der Region 2 die engen Prüfbereiche um bekannte Brutplätze (1.000 bzw. 3.000 m), für die bereits auf Grund der vorliegenden Kenntnisse von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss, vorsorgend ausgespart worden. In den Räumen mit sehr hohem artspezifischem Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung aufgrund der Konfliktdichte, mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich.

Auch für die schlaggefährdeten Vogelarten Rohrweihe, Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard gilt im engeren Prüfbereich die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Arten in Bayern relativ verbreitet sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden Aus-

nahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt, so dass in den engeren Prüfbereichen (1.000 m) nach Festlegung des amtlichen Naturschutz (HNB) eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet angezeigt ist. Dabei geht es v. a. darum, eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse die sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte ergeben könnte, zu vermeiden. Eine umfassende „vorsorgeorientierte“ Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist weder die Aufgabe auf der Ebene der Regionalplanung, noch ist sie aufgrund des Vorhabensbezuges der artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich. Die Einwendungen ergeben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Die von den UNB gegebenen Hinweise zu speziellen Artvorkommen im Bereich einzelner WK-Flächen werden – entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik – in Kapitel 4 bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung berücksichtigt.

Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Auch der Zeitpunkt der Realisierung eines Projektes ist auf Regionalplanebene noch nicht bekannt. Im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab kann keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Eine abschließende Beurteilung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange sowie die Prüfung im Hinblick auf eine möglichen Betroffenheit von FFH- und SPA-Gebieten erfolgt deshalb erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, Maßnahmen zur Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Die seitens des Landratsamtes Würzburg (Naturschutz) gegebenen Hinweise zu den Auswirkungen aufgrund einer möglichen Betroffenheit von FFH- und SPA-Gebieten sowie der möglichen Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf das eigentliche Genehmigungsverfahren werden - zusätzlich zu den in der Begründung zum Regionalplanentwurf bereits angeführten Hinweisen zur Erforderlichkeit von detaillierten Untersuchungen im Genehmigungsverfahren - aufgenommen.

Bei der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange bleibt es eine besondere Herausforderung, dass der Regionalplan eine eher mittel- bis langfristige Planungsgrundlage sein soll, jedoch der Artenschutz innerhalb der Laufzeit des Regionalplans auch kurzfristig Änderungen insbesondere hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten geben kann. Da im Zuge der Energiewende aber die Region Würzburg einen sehr große Nachfrage an konkreten Windkraftplanungen zu ver-

zeichnen hat und die Region über einer bedeutende Naturraumausstattung hinsichtlich des Artenschutzes verfügt, sollte der vorliegende Regionalplan auch Abwägungen und damit Festlegungen treffen, die der kurz- bis mittelfristigen Steuerung und Umsetzung von WKA Rechnung tragen. Es ist ohnehin angedeutet, dass es nach dieser Regionalplanänderung zu weiteren Fortschreibungen kommen wird, auf der insbesondere Kriterien des Natur- und Artenschutzes erneut zu bewerten wären. Auf diese Weise wären auch derzeit vorsorglich herausgenommene Flächen einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Eine Änderung des Entwurfes ist nicht angezeigt.

In Bayern erschließt sich für den RPV die Möglichkeit, gebietsbezogene Festlegungen für die Errichtung von WKA vorzunehmen (Vorranggebiete (Ziel) bzw. Vorbehaltsgebiete (Grundsatz) für WKA nach LEP 6.2.2) und an anderen Stellen deren Errichtung auszuschließen (Art. 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BayLplG). Der Planungsverband hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Natur- und Artenschutz und Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Die Anwendung des Steuerinstrumentariums auf regionaler wie kommunaler Ebene setzt jedoch voraus, dass im untersuchten Gebiet ausreichend geeignete Flächen für WKA bereitgestellt werden und Bereiche, in denen keine WKA errichtet werden sollen, auf Grundlage eines schlüssigen Konzeptes eingeschränkt werden. Andernfalls ist die Planung - bei zu geringem Anteil an Positivflächen oder fehlerhafter Abwägung - vor Gericht nicht haltbar. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Frage, ob in der Region substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde, nicht anhand eines abstrakten Mindestmaßes, sondern erst nach Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse in der Region festgelegt werden kann. Die zitierten 2% wurden in der Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zur Veröffentlichung der Gebietskulisse Windkraft vom 1.2.2012 genannt. Dort heißt es: *„Die für die Errichtung von Windkraftanlagen im Hinblick auf den Immissions- und Naturschutz voraussichtlich geeignete Flächen umfassen knapp 2 % der Landesfläche. Für die Errichtung der bayernweit erforderlichen 1.000 bis 1.500 Windkraftanlagen sind grob geschätzt 0,2 % der Landesfläche erforderlich. Bayern verfügt damit über ausreichend Flächen, um die gewünschte Zahl neuer Windkraftanlagen zu errichten und damit das Ausbauziel des bayerischen Energiekonzepts zu erreichen.“* Größenangaben wie „2 % der Landesfläche“ sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Neben der Größe der auszuweisenden Fläche oder der Anzahl und Energiemenge der WKA ist die Würdigung der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im Planungsraum ausschlaggebend. In die Gesamtbetrachtung einzubeziehen ist insbesondere das Gewicht der angewandten Tabu- und Restriktionskrite-

rien wie Nähe zu Siedlungsgebieten oder Lage in landschaftlich und natur- und artenschutzfachlich sensiblen Räumen sowie die Ermittlung und Überprüfung der harten Tabuzonen. Der Umfang der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windkraftanlagen ergibt sich demnach im Wesentlichen durch die räumliche Verteilung der Kriterien in der Region. Die rechnerische Verteilung der Windkraftanlagen auf die Landkreise darf nicht mit der tatsächlichen Verteilung gleichgesetzt werden, weil die Landkreise sich hinsichtlich ihrer Eignung zur Windkraftnutzung deutlich unterscheiden. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Windkraftnutzung spiegelt zugleich den politischen Willen (auch vor Fukushima) der verstärkten Nutzung regenerativer Energie in vielen Gemeinden der Region Würzburg wieder. Die Einwendungen brachten keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

2.5.3 Beschlussvorschlag

BV Die grundsätzlichen Einwendungen zum Natur- und Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Die konkret vorgebrachten Einwendungen zum Natur- und Artenschutz finden bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung Berücksichtigung (s. Kapitel 4).

Die Begründung zum Entwurf (B X 5.1.2 Natur- und Artenschutz) ist um folgenden Hinweis zu ergänzen: "Die Einschätzung der Verträglichkeit der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit FFH und artenschutzrechtlichen Vorgaben beruht auf dem derzeitigen Kenntnisstand. Die Ausweisung bedeutet, aufgrund einer möglichen Betroffenheit von FFH- und SPA-Gebieten sowie der möglichen Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, keine Garantie auf Erteilung einer Genehmigung, da eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung bzw. eine artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wegen erheblicher Beeinträchtigung von Arten, gegebenenfalls durch Summationswirkung mit anderen Projekten, eine Ablehnung von Windkraftanlagen im Gebiet oder in Teilbereichen ergeben kann."

2.6 Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks

2.6.1 Eingegangene Einwendungen

E 69 Gemeinde Hettstadt (vom 4.2.2014)

Der Gemeinderat von Hettstadt hält an seiner bereits früher abgegebenen Erklärung fest, dass er sich gegen die Windkraftnutzung in den Naturparks Spessart und Steigerwald ausspricht. Er spricht sich auch gegen das geplante Zonierungskonzept aus, das zum Ziel hat, in diesen Naturparks ggf. doch die Errichtung von Windkraftträdern zu ermöglichen. Darüber hinaus verleiht der Gemeinderat von Hettstadt seiner Überzeugung Ausdruck, dass die übermäßige Belastung unserer Region durch Windräder bereits gegeben ist. Er fordert die vermehrte Errichtung von Windrädern auch im südlichen Bayern. In der Summe lehnt der Gemeinderat von Hettstadt die Fortschreibung des Regionalplans in der vorliegenden Form ab.

E 70 Stadt Lohr am Main (vom 3.2.2014)

Für das Stadtgebiet ist aufgrund der Raumwiderstände nach wie vor ein „Ausschlussgebiet“ festgesetzt. Insoweit kann auf die bisherigen Stellungnahmen, insbesondere das Schreiben vom 11.06.2012, verwiesen werden. Ergänzend hierzu möchten wir noch anmerken, dass bei einer möglichen zukünftigen Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (Stichwort: Zonierung) beachtet werden sollte, dass das eigenständige Landschaftsbild des Spessarts schützenswert ist. Neben der reinen ökologischen Funktion des Spessarts mit Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräume, sollte auch entsprechend berücksichtigt werden, dass der Spessart ein Erholungsgebiet ist und somit auch eine wichtige Tourismusfunktion erfüllt.

Aus waldwirtschaftlicher Sicht ist wesentlich, dass neben den notwendigen Freiflächen für die Windkraftanlagen auch die wegemäßige Erschließung sowie der Anschluss an das Stromnetz sichergestellt werden muss. Die derzeitige Infrastruktur im Spessart dürfte diesen Voraussetzungen höchstwahrscheinlich nicht entsprechen.

Schreiben vom 11.6.2012: Aus Sicht der Stadt Lohr a. Main ist es fraglich, ob die Höhenlagen des Spessarts für Windkraft überhaupt geeignet sind und die für eine wirtschaftliche Nutzung erforderliche Windhöffigkeit dort dauerhaft erreicht werden würde. Auch sind wir der Auffassung, dass das eigenständige Landschaftsbild des Spessarts (einschl. der Artenvielfalt) schützenswert ist. Dies sollte bei den Überlegungen zu der angedachten möglichen Lockerung der bisherigen Zielsetzungen (Ausschlussgebiet) beachtet werden. Um den Ausbau der regenerativen Energien weiter voranzutreiben, sollten die bereits bestehenden Möglichkeiten in den Bereichen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete optimiert werden („Repowering“)

E 71 Private Einwender [REDACTED]
[REDACTED] (vom 6.2.2014)

Wir erheben Einspruch gegen die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets (insbesondere im Fall Spessart) als weiches Tabukriterium. Wie in vielen Textstücken der „Umweltberichts gemäß Art. 15 BayLplIG v. 25. Juni 2012“ zu Änderung des Regionalplan Würzburg (2) zu lesen ist, handelt es sich beim LSG Spessart um eine Region mit sehr hohem gesellschaftlichen Wert. Das liegt unter anderem daran, dass der Spessart a) einen hohen Wert für den Naturschutz b) hohen Wert für die Erholung und c) einen hohen Wert für das regionale Klima und Wettergeschehen besitzt.

Zu a) Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets Spessart erfolgte aus Gründen, die der Regionalplanungsbehörde bekannt sind, und deswegen hier nicht wiederholt werden müssen. Die Windkraftnutzung ist in keinsten Weise mit den allgemeinen Zielen der Landschaftsschutzgebiete in Einklang zu bringen:

§ 26 Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhalti-

- gen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Nutzung durch Windkraftanlagen steht diesen Zielen in jeder Hinsicht entgegen: Sie beschädigt die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dadurch, dass ständiger Lärm erzeugt wird und Boden versiegelt, Schneisen für Wege geschlagen, Hänge gerodet werden etc. Die Rodung alleine widerspricht § 5 Abs. 1 BNatSchG. Viele Tiere, die auf der roten Liste der gefährdeten Arten stehen und als „verletzlich, hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft“ (z.B. Mopsfledermaus) oder als „potenziell gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder verletzlich, die Schwellenwerte wurden jedoch nur knapp unterschritten oder werden wahrscheinlich in naher Zukunft überschritten“ (z.B. Rotmilan) klassifiziert werden, haben nachweislich einen Rückzugsort im LSG Spessart gefunden, wahrscheinlich verursacht durch den Landschaftsschutzgebiets-Schutz, den sie in den letzten 50 Jahren dort genießen durften. Eine Nutzung durch Windkraftanlagen steht dem Erhaltungsziel dieser Arten und damit auch den Zielen des Landschaftsschutzgebiets diametral gegenüber. Außerdem würde der Erfolg von 50 Jahren LSG-Schutz damit vernichtet, was jeder Logik widerspricht. Hinzu kommt, dass Willkür aus der Regionalplanung spricht, wenn an erster Stelle ein Landschaftsschutzgebiet aus bekannten und gerechtfertigten Gründen errichtet wird, und die Regeln beim nächsten Nutzungskonflikt aufgehoben werden können. Das darf nicht Sinn der Regionalplanung sein. Das LSG Spessart muss daher als hartes Tabukriterium in Bezug auf die Windkraftnutzung im Regionalplan aufgeführt werden.

Zu b) Landschaftsschutzgebiete sind ausgewiesene Gebiete für die Erholung der umgebenden Ballungsräume. Der Spessart liegt zwischen dem großen Ballungsraum Rhein-Main und der siedlungsdichten Region um Würzburg und hat alleine durch seine Lage ein hohes Potential für die Erholung der bevölkerungsstarken Räume der Nachbarregionen. Die Bedeutung des Spessarts für die Erholungssuchenden ist an den Besucherzahlen abzulesen, aber auch schon alleine an der Tatsache, dass die Stadt Frankfurt ein eigenes Schullandheim im Spessart unterhält. Die Statistiken sind leider in den zwei Bundesländern separat geführt, daher erscheinen die Besucherzahlen geringer als sie eigentlich sind. Tourismus ist im Spessart dort zu einer wichtigen und nachhaltigen Einnahmequelle geworden, wo Angebote geschaffen wurden, wie z. B. in Mespelbrunn/Heimbuchenthal oder Heigenbrücken. Auch das „Naherholungsgebiet Bayerische Schanz“ gilt als beliebtes und noch relativ „intaktes“ Erholungsgebiet. Seit Jahrzehnten werden hier grenzübergreifende Angebote realisiert, so etwa durch die beiden Naturparks Spessart (Bayern und Hessen) mit den Natur- und Landschaftsführern, dem Archäologischen Spessartprojekt, dem Spessartbund, den Tourismusverbänden sowie der Waldschänke Bayrische Schanz (u. a. gemeinsame Realisierung der SPESSART WaldWeihnacht, ganzjährige Führungen durch die NuLF des NPS, Natur-Exkursionen Angebote rund um die Kulturlandschaft Spessart, der Birkenhainer Straße, der Ausgrabungsstätte Kloster Einsiedel). Eine Regionalplanung, die an der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region bei gleichzeitiger

Bereitstellung von Erholung für die umgebenden Ballungsräume interessiert sein muss, muss daher das LSG Spessart als hartes Tabukriterium für die Windkraftnutzung ausweisen.

Aus einer Studie der Uni Passau (beauftragt durch den Bund deutscher Mittelgebirge) (<http://cms.deutschemittelgebirge.de>) geht außerdem hervor, dass Besucherzahlen um ca. 30 % durch Windkraftnutzung in Mittelgebirgen zurückgehen. An diesen Zahlen erkennt man, dass Windkraftnutzung nicht mit dem Ziel „besondere Bedeutung für die Erholung“ des § 26 „Landschaftsschutzgebiete“ in Einklang zu bringen ist. Windkraftnutzung im Spessart gefährdet also nicht nur die Erholungsfunktion, sondern auch eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus. Wir fordern daher die Ausweisung des LSG Spessart als hartes Tabukriterium.

Zu c) Das zu ca. 80 % bewaldete Areal des LSG Spessart besitzt eine bedeutende Funktion auf Wetter und Klima der siedlungsdichten Gebiete rund um Würzburg (s. Umweltbericht vom 25.06.2012) in seinem Osten, aber vor allem auch für den Rhein-Main Ballungsraum. Der Spessart mit seinen bewaldeten Höhen besitzt mit Sicherheit eine puffernde Wirkung auf den Austausch von Luftströmungen und deren Schadstoffen zwischen dem Rhein-Main Gebiet und der Region Würzburg. Es erscheint daher äußerst fragwürdig, Bäume, die bereits CO₂-Speicher darstellen und eine gewisse Filterfunktion besitzen, zu roden um Klimaschutz zu betreiben. Das LSG Spessart sollte daher als hartes Tabukriterium in die Regionalplanung zur Windkraftnutzung eingehen.

- E 72 Gemeinde Neuhütten (vom 3.2.2014)
Die übersandte Änderung des Regionalplanes bezüglich der Kapitel „Erneuerbare Energien“ und „Windkraftnutzung“ hat die Gemeinde Neuhütten zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat möchte sich die Option für Windkraftanlagen im Gemarkungsgebiet offen lassen und beantragt, die Gemeinde Neuhütten als möglichen Standort für Windkraftanlagen in die weiteren Planungen mit einzubeziehen.
- E 73 Gemeinde Partenstein (vom 3.2.2014)
Zur übersandten Änderung des Regionalplanes bezüglich der Kapitel „Erneuerbare Energien“ und „Windkraftnutzung“ hat die Gemeinde Partenstein im Zuge ihrer Flächennutzungsplanänderung ein Gutachten über mögliche Standorte von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet erstellen lassen. In diesem Gutachten sind die Flächen, die die Kriterien für Vorrangflächen für Windkraftanlagen erfüllen, dargestellt. Die Gemeinde Partenstein fordert deshalb, den fraglichen Bereich entsprechend des Gutachtens als Vorrangflächen für Windkraftanlagen in den Regionalplan mit aufzunehmen.
- E 74 Gemeinde Rechtenbach (vom 31.1.2014)
Die Gemeinde Rechtenbach befürwortet die Deckung des Strombedarfs durch regenerative Energien. Auf der Gemarkung Rechtenbach sind geeignete Standorte für Windräder vorhanden. Die Gemeinde Rechtenbach beantragt deshalb die Höhenlagen der Gemarkung Rechtenbach als Vorranggebiet für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen auszuweisen.

E 75 Stadt Rothenfels (vom 4.2.2014)

Die Mitglieder des Stadtrates sind nach wie vor der Meinung, dass auch in Waldgebieten bzw. Landschaftsschutzgebieten (hier: Spessart) Windenergieanlagen im verantwortlichen Rahmen zuzulassen sind.

E 76 Markt Geiselwind (vom 2.1.2014)

Der Markt Geiselwind stellt fest, dass die Anträge auf Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für die beiden Teilflächen im westlichen u. östlichen Marktgemeindegebiet Geiselwind, entsprechend dem Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans nicht berücksichtigt wurden.

Der Markt Geiselwind hält an den bisherigen Beschlussfassungen zur Ansiedlung von Windkraftanlagen im Marktgemeindegebiet Geiselwind fest und beantragt in der Begründung auf die gestellten Anträge des Marktes Geiselwind hinzuweisen und das geplante Zonierungskonzept für den Naturpark Steigerwald schnellstmöglich auf den Weg zu bringen.

Weiter beantragt der Markt Geiselwind die Aufnahme und Darstellung der beiden beschlossenen Teilflächen im westlichen u. östlichen Marktgemeindegebiet Geiselwind einschließlich der Fläche zwischen Gräfenneuses und Ebersbrunn, welche nicht als Schutzgebietsfläche festgesetzt ist, als mögliche Potentialflächen für Windkraftanlagen im Regionalplan Würzburg (2).

Als Antragsunterlagen wird die Vorentwurfsplanung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans zur Feststellung geeigneter Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen samt Lagepläne und Umweltbericht übermittelt. Zur genauen Darstellung und Einarbeitung der Flächen können diese bei Bedarf in digitaler Form übermittelt werden. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung und Anpassung. Hinsichtlich der Begründung wird auch auf die bereits gestellten Anträge verwiesen.

E 77 Stadt Gemünden am Main (vom 7.2.2014)

Zusätzlich weisen wir daraufhin, dass sich nahezu das gesamte Gebiet der Stadt Gemünden innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindet. Dahingehend ist zu bedenken, dass eine Herauslösung einzelner Flächen hieraus, nach unserer Auffassung kein weiches Tabukriterium darstellen kann. Zudem sollten die dargestellten Aussparungen aus dem Landschaftsschutzgebiet dahingehend überprüft werden, ob es mit dem tatsächlichen Lageplan über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes übereinstimmt.

E 78 Gemeinde Wiesthal (vom 31.1.2014)

Der Gemeinderat Wiesthal hat von der Verordnung zur Veränderung des Regionalplanes bezüglich der Kapitel "Erneuerbare Energien" und "Windkraftnutzung" Kenntnis genommen. Die Gemeinde Wiesthal beantragt, für das Gebiet ihrer Gemarkung Vorrangflächen für Windkraftanlagen vorzusehen. Als mögliche Standorte werden die Flurabteilungen „Ameisenhart" und "Heigenbrücker Weg" vorgeschlagen, die die Kriterien für diese Standorte weitgehendst erfüllen. Im beiliegenden Lageplan sind die angedachten Gemarkungsbereiche dargestellt. Die Gemeinde bittet, dem Antrag statt zu geben und die genannten Gemeindebereiche in die mögliche Standortwahl mit aufzunehmen.

E 79 Bayerischer Waldbesitzer Verband (vom 12.12.2013)

Wie oben beschrieben sind wir der Meinung, dass auf allen geeigneten Flächen die Windkraft ermöglicht werden sollte. Wir schlagen daher auch konkret die Fläche im Bereich Eschau als Vorranggebiet vor. Dort befinden sich Standorte für sechs Windkraftanlagen. Es ist kein weiterer Eingriff in die Natur nötig, da die Fläche bis zu Netzanbindung in Besitz eines Waldbesitzers liegt. Die benannten Flächen wurden als sehr geeignet eingestuft. Wir bitten daher diese Fläche mit aufzunehmen und beiliegende Stellungnahme zu berücksichtigen.

Anmerkung: Eschau liegt in Planungsregion 1.

E 80 Gräfliches Forstamt (vom 6.2.2014)

Flächen in den Naturparks werden ohne weitere Überprüfung der Eignung und etwaiger Vorbelastungen des Landschaftsbildes nicht berücksichtigt. Als Ergebnis wird eine Fläche von 3.453 ha als Vorranggebiet ausgewiesen. Bei einer Gesamtfläche von 306.163 ha der Regionalfläche entspricht dies 1,1 % der Gesamtfläche. Der Windkrannutzung wird nach der aktuellen Rechtsprechung erst ab einem Flächenanteil von 2% substantiell Raum eingerichted. Wir schlagen deshalb vor auch die potentiellen Flächen in den Naturparks mit zu untersuchen. Die Höhenzüge in den Randbereichen des Spessarts und Steigerwalds sind durch Straßen, Wegen und Hochspannungsleitungen gut erschlossen und für die Windkraftnutzung sehr gut geeignet. Der Eingriff in den Naturhaushalt ist auf den Windwurfflächen im Verhältnis zu dem Nutzen einer CO2freien Energieerzeugung gering. Das Landschaftsbild ist teilweise durch Hochspannungsleitungen und Autobahnen vorbelastet und im Norden des Spessarts ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Hessen geplant. Auch hier wird das Landschaftsbild vorbelastet sein und Windkraftanlagen könnten errichtet werden.

E 81 Energieagentur Unterfranken (vom 7.2.2014)

In der Begründung wird dargelegt, dass Flächen ab einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 4,5 m/s in 140 m Höhe über Grund untersucht werden, damit möglichst viele Flächen zur Auswahl stehen und keine Fläche die in Zukunft oder bei genauer kleinräumiger Betrachtung als ausreichend windhöffig erweisen könnte von vorneherein ausgeschlossen wird. Als Grundlage wurde der bayrische Windatlas genommen. Eine genauere Überprüfung der tatsächliche Windgeschwindigkeit und somit der Wirtschaftlichkeit in der jeweiligen Vorrangfläche soll in einem weiteren Schritt durch die jeweiligen Planer bzw. Projektentwickler durchgeführt werden.

Flächen in den Naturparks werden ohne weitere Überprüfung der Eignung und etwaiger Vorbelastungen des Landschaftsbildes nicht berücksichtigt.

Der bayrische Windatlas wurde in einem 2-dimensionalen Rechenverfahren erstellt. Dieses Verfahren ist für die komplexen Landschaften in Unterfranken nur bedingt geeignet. Darüber hinaus wird bei Waldflächen eine zu hohe Rauigkeit als Grundlage angenommen. Dadurch werden Waldflächen generell mit einer zu geringen Windgeschwindigkeit ausgewiesen.

Windkraftanlagen sind nach der geplanten Einspeisevergütungen nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz EEG zukünftig erst ab einer mittleren Windge-

schwindigkeit von ca. 6,0 m/s in einer Nabenhöhe von 140 m über Grund wirtschaftlich zu betreiben.

Ein Regionalplan ist für einen Zeitraum von ca. 15 Jahren ausgelegt, also in diesem Fall bis ca. 2030. Das bayrische Energiekonzept schaut nur bis 2022, deshalb können die dort festgelegten 1.000 – 1.500 Windkraftanlagen für gesamt Bayern nicht als Grundlage für den Regionalplan der Region 2 genommen werden.

Ergebnis des Auswahlverfahrens:

Als Ergebnis wird eine Fläche von 3.453 ha als Vorranggebiete ausgewiesen. Bei einer Gesamtfläche von 306.163 ha der Regionsfläche entspricht dies 1,1% der Gesamtfläche. Darunter sind Flächen mit mittleren Windgeschwindigkeiten von 4,0 – 4,5 m/s in 140 m über Grund in einem Umfang von

Flächenauflistung (3,5 – 4,9 m/s)

Vorranggebiete

WK 9 "Südwestlich Himmelstadt"	3,5 - 3,9 m/s	108	ha
WK 15 "Nordwestlich Remlingen"	4,0 - 4,9 m/s	611	ha
		719	ha

Vorbehaltsgebiet

WK 24 "Nördlich Gräfendorf"	4,5 - 4,9 m/s	51	ha
WK 25 "Westlich Karsbach"	4,0 - 5,4 m/s	469	ha
WK 29 "Nordöstlich Urspringen"	4,5 - 4,9 m/s	29	ha
		549	ha

Die Flächen WK 9 und 15 sollten auf Grund der zu geringen Windgeschwindigkeiten nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden. So bleiben Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 2.743 ha übrig, das entspricht einem Flächenanteil von 0,8%. Bei einer kleinräumigen und genaueren Untersuchung der Standorte werden sich weitere als ungeeignet erweisen und der Flächenanteil noch geringer werden. Die regionalplanerische Ausweisung verschafft somit der Windkraftnutzung nicht in substanzieller Art und Weise Realisierungsmöglichkeiten. Dies ist erst ab einer Fläche von 2% gegeben.

Die Energieagentur Unterfranken e.V. schlägt vor auch die potentiellen Flächen in den Naturparks mit zu untersuchen, wie es der Bezirkstag beschlossen hat. Die Höhenzüge in den Randbereichen des Spessarts und Steigerwalds sind durch Straßen, Wegen und Hochspannungsleitungen gut erschlossen und für die Windkraftnutzung sehr gut geeignet. Auf den Höhenzügen sind Windgeschwindigkeiten von ca. 5,9 – 6,4 m/s zu erwarten. Das Landschaftsbild ist teilweise durch Hochspannungsleitungen und Autobahnen vorbelastet. Im Norden ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Hessen geplant. Auch hier wird das Landschaftsbild vorbelastet sein und Windkraftanlagen könnten in der Nähe errichtet werden. Der Eingriff in den Naturhaushalt ist auf den durch Stürme verursachten Windwurfflächen im Verhältnis zu dem Nutzen einer CO²-freien Energieerzeugung als gering zu bewerten.

E 82 Privater Einwender [REDACTED] (vom 5.2.2014)

im Rahmen der Änderung des Regionalplans Würzburg, Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ gebe ich folgende Stellungnahme ab. Dabei beziehe ich mich im Wesentlichen auf ein Gebiet östlich des Ortes Ilmenau auf Gemeindegebiet des Marktes Geiselwind und nordwestlich des Ortes Asch-

bach auf Gemeindegebiet der Stadt Schlüsselfeld. Eine grobe Einordnung des betreffenden Gebietes zwischen den Planungsregionen Oberfranken-West und Würzburg (2) ist in nachfolgender Abbildung dargestellt (Abbildung 1).

Das Gebiet östlich von Ilmenau und nordwestlich von Aschbach schlage ich als Vorbehaltsgebiet für die Windenergie vor (Abbildung 2).

Kurzbeschreibung

Das Vorschlagsgebiet „Aschbach-Ilmenau“ liegt im Grenzbereich der Gemeindegebiete Geiselwind, Schlüsselfeld und Steinachsrangen, sowie im Naturpark Steigerwald. Die Lage des Vorschlagsgebiets „Aschbach-Ilmenau“ ist in nachfolgender Abbildung dargestellt (Abbildung 2).

Die Fläche besteht zu 100% aus Wirtschaftswald, der stark nadelholzgeprägt ist.

- Die vorhandenen schwerlastfähigen Forststraßen können für die Errichtung eines Windparks ohne großen Mehraufwand ausgebaut werden und damit ein übermäßige Flächenbeanspruchung vermieden helfen.
- Das Umland, insbesondere das nördliche und westliche Hinterland, ist nur sehr gering besiedelt, eine Störung ist damit als gering einzuschätzen.
- Das am nächsten vom vorgeschlagenen Standort gelegene Dorf „Ilmenau“ dürfte durch seine westliche Lage und die dämpfende Wirkung des Waldes samt eines Hügels wenig von den möglichen Windrädern mitbekommen.

Breite Zustimmung der umliegenden Gemeinden

Wie schon erwähnt liegt das Vorschlagsgebiet „Aschbach-Ilmenau“ im Grenzbereich dreier Gemeindegebiete. Ein Blick in die geplante 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geiselwind zeigt, dass vor Ort eine breite Akzeptanz gegenüber dem Vorschlagsgebiet herrscht. Im zugehörigen Umweltbericht der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans ist das beschriebene Vorschlagsgebiet als „geplantes Sondergebiet für Windkraftanlagen“ ausgewiesen (Abbildung 3).

Die betroffenen Gemeinden stehen dem Thema Windkraft sehr positiv gegenüber. Dies belegt einerseits die geplante Ausweisung des Sondergebiets für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Geiselwind (einstimmige Annahme im Gemeinderat unter Zugrundelegung eines Abstandes von 800 m um Dorf-Mischgebiete, siehe Anlage). Andererseits hat auch die Nachbargemeinde „Stadt Schlüsselfeld“ das Vorhaben, welches in den Gemeindebereich von Schlüsselfeld / Oberfranken fällt, mit fast einstimmigen Stadtratsbeschluss befürwortet.

Die aktuelle Diskussion um die 10H-Regelung hat bei vielen Planungsverbänden die Frage aufgeworfen ob die aktuelle Arbeit an Windkraftkonzepten noch Sinn macht. In vielen Fällen wird eine Abwartehaltung eingenommen. Die neusten Entwicklungen zeigen ein Einlenken der Staatsregierung dahingehend, dass von einer kommenden Verschärfung der bestehenden Abstandsregelungen abgewichen werden kann. Dies ist der Fall, wenn die von der Windkraftplanung betroffenen Gemeinden dem Windkraftprojekt zustimmen. Nach dem demokratischen Prinzip können also Windkraftanlagen errichtet werden wenn Sie natürlich die Immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten und von der Mehrheit der betroffenen Bevölkerung akzeptiert werden.

Bei der Regionalplanung sollte es sich nicht um einen Plan der Verwaltung handeln, sondern um einen Plan, in dem sich die Kommunen mit ihrem Anliegen wiederfinden. Diese Anliegen ergeben sich aus dem in der Planung gewesenen Son-

dergebiet für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Geiselwind.

Zonierungskonzept Naturpark Steigerwald

Nachdem das Vorschlagsgebiet im Naturpark Steigerwald liegt ist von Interesse, dass aktuell ein Zonierungskonzept in Erarbeitung ist. Im Zuge dieser Veränderungen der Rahmenbedingungen wurde das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Geiselwind vorerst eingestellt. Die Chancen, dass im Bereich des Vorschlagsgebietes „Aschbach-Ilmenau“ durch das geplante Zonierungskonzept Ausnahmezonen für die Windkraftnutzung ausgewiesen werden, werden als hoch eingestuft.

Aktuell befindet sich der für die Ausarbeitung des Zonierungskonzepts zuständige Verein „Naturpark Steigerwald e.V.“ auf der Suche nach einem qualifizierten Planungsbüro. Für das Vorschlagsgebiet kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmezone zur Windkraftnutzung gut stehen, da zum einen ein gewisser Abstand zu Schutzgebieten besteht und zu anderen im Gebiet gewisse Vorbelastungen bestehen (Abbildung 4).

Der in der Abbildung dargestellte innere Abstandsradius stellt die Randzone 1km um das Vorschlagsgebiet dar. Der äußere Abstandsradius stellt die Randzone 3km dar. Das SPA-Gebiet Oberer Steigerwald beginnt erst in einer Entfernung von ca. 2km zum Vorschlagsgebiet. Die Region Würzburg legt in der diese Stellungnahme betreffenden Fortschreibung des Regionalplans einen Mindestabstand für Windenergieanlagen zu einem SPA-Gebiet von 1200 m fest. Dieser Mindestabstand wird durch das Vorschlagsgebiet klar eingehalten. Das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten stellt zudem nur ein weiches Tabukriterium dar. Weiche Tabukriterien bedeuten nach den Festlegungen der Region Würzburg, dass der Betrieb von Windkraftanlagen tatsächlich und rechtlich möglich ist.

Die Vorbelastung im Bereich des Vorschlagsgebietes ist hoch. Im Südosten befindet sich ein prägender Gewerbestandort. Südlich vom Vorschlagsgebiet verläuft die, bald dreispurig ausgebaute Autobahntrasse A3, eine der meistbefahrenen Straßen Deutschlands. Westlich des Vorschlagsgebietes befindet sich der große Freizeitpark Geiselwind. Die östlich liegende orange gekachelte Fläche zeigt zudem das in der Regionalplanfortschreibung zum Ziel B V 2.5.2 (neu) „Windenergie“ der Region Oberfranken West ausgewiesene Vorranggebiet für Windkraftanlage WK 172 (Abbildung 5). Das Vorranggebiet liegt wie auch das Vorschlagsgebiet „Aschbach-Ilmenau“ im Naturpark Steigerwald.

Alle aufgezählten Vorbelastungen des Gebietes liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Landschaftsschutzgebieten, der Freizeitpark Geiselwind liegt teilweise darin.

Zusammenfassung und Ausblick - Die betroffenen Gemeinden stehen dem Thema Windkraft positiv sehr gegenüber. Dies belegt einerseits die geplante Ausweisung des Sondergebiets für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Geiselwind (einstimmige Annahme im Gemeinderat unter Zugrundelegung eines Abstandes von 800 m um Dorf-Mischgebiete). Andererseits hat auch die Nachbargemeinde „Stadt Schlüsselfeld“ das Vorhaben, welches in den Gemeindebereich von Schlüsselfeld fällt, mit einstimmigen Gemeinderatsbeschluss befürwortet. - In Zukunft wird die Energiewende in Bayern durch genau solche Flächen wie das Vorschlagsgebiet „Aschbach-Ilmenau“ vorangetrieben. Hohe Mindestabstände zu Wohnbebauung können nur dann reduziert werden, wenn

die betroffenen Gemeinden sich für geplante Windkraftanlagen aussprechen. Die betroffenen Gemeinden stehen dem Thema Windkraft positiv gegenüber. Dies belegt die geplante Ausweisung des Sondergebiets für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Geiselwind. - Aufgrund der Nutzung der bestehenden Infrastruktur wird eine Flächenversiegelung reduziert. - Das SPA-Gebiet Oberer Steigerwald wird durch das Vorschlagsgebiet nicht beeinträchtigt. - Die vorhandene Vorbelastung im Gebiet ist als sehr hoch einzustufen. Eine signifikante Verstärkung der Beeinträchtigung der vorhandenen Schutzgebiete ist durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich des Vorschlagsgebietes nicht zu erwarten. - Flächenausweisungen für Windkraftanlagen finden im Grenzbereich zur Region Oberfranken-West schon statt. Im Sinne einer Konzentrationsplanung von Windkraftanlagen ist das Vorschlagsgebiet ebenfalls zu priorisieren.

Ich hoffe, dass meine Anregungen in die Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) einfließen.

Anlagen: Gemeinde- und Stadtratsbeschlüsse - wie zuvor erwähnt

Karte zum Regionalplan Region Oberfranken-West (4) Verordnung zur Änderung des Regionalplans zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ – Windenergie (20.06.2013)

E 83 Firma [REDACTED] (vom 7.2.2014)

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 28.10.2012 dargelegt, plädiere ich für eine Aufnahme der im Anhang näher gekennzeichneten Flächen im Gemeindegebiet Geiselwind als Vorranggebiet für Windenergieanlagen. Lassen Sie mich kurz das Vorhaben und die Vorzüge des Standortes beschreiben:

Standort:

Die Windenergieanlagen sind geplant auf dem bewaldeten Plateau des Steigerwald-Höhenkamms auf einer Höhe von 450-470m über NN - ausschließlich im Gebiet des Marktes Geiselwind und teilweise im Besitz des Marktes Geiselwind. Die zuführenden Wirtschaftswege bedürfen eines nur geringfügigen Ausbaues.

Windenergieanlagen:

Errichtung von 5-6 Windenergieanlagen mit ca. 2,5 MW, mit einer Nabenhöhe von max. 165m, Rotordurchmesser von max.120m und einer Gesamthöhe von ca. 225m, z.B. Nordex N2500 o.a. Um die bestmögliche dann verfügbare Technik nutzen zu können, sollte eine Gesamthöhe von bis zu 240m wegen des Standortes im Wald möglich sein. Eine endgültige Entscheidung bzgl. der eingesetzten Fabrikate und Mastvarianten/Rotordurchmesser wird erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen. Ein Gittermast hat z.B. einen Flächenbedarf von nur ca. 20x20m für 4 Einzelfundamente mit je 6m Durchmesser.

1. Windkraftanlagen müssen dort errichtet werden, wo auch der Wind bläst. Für die beantragten Flächen im nordwestlichen Gemeindegebiet ist durch Gutachten - d.h. es hat bereits eine genaue kleinräumige Betrachtung stattgefunden - verifiziert, dass eine sehr gute Windhöffigkeit durch den steilen Anstieg von der Ebene auf das Steigerwald-Plateau gegeben ist. Ausreichend Wind ist eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit, nur dann ist eine Ansiedlung von Windenergieanlagen auch „volkswirtschaftlich“ gerechtfertigt.

2. Windenergieanlagen dürfen weder optisch noch akustisch stören. Durch die Ansiedlung der Windenergieanlagen im (Steiger-)Wald und durch eine sehr kleingliedrige Landschaft (Bodenformation und Bewuchs) im Anströmungsbereich der

geplanten Anlagen sind Sichtbeziehungen zu den Windenergieanlagen von vielen Standorten im „Unterland“, wie auch östlich davon nicht oder nur teilweise gegeben. Dies belegen bereits erstellte Sichtbarkeitsanalysen. (Auf Wunsch können Sie diese von Dr. J.Guttenberger erstellten Analysen/Kartenmaterial gerne einsehen.) Zudem ist die Region durch die Autobahn A3, deren Verbreiterung auf sechs Fahrspuren ansteht, durch die ihr angrenzenden Freizeit- und Rastanlagen, durch die Stromtrasse, die vom Atomkraftwerk Grafenrheinfeld in den Ballungsraum Nürnberg führt optisch vorbelastet (siehe auch das Kartenmaterial im Anhang). Akustische Beeinträchtigungen sind durch die gegebenen Abstände (mindestens 1200m) zu Siedlungen/Orten, durch die starken Höhenunterschiede und durch das natürliche „Blätterrauschen“ im Wald -gerade bei relevantem Wind - nicht gegeben.

3. Windenergieanlagen müssen akzeptiert sein. Breite Zustimmung findet die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausweisung von Sondergebietsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im nordwestlichen Gebiet des Marktes Geiselwind im Marktgemeinderat von Geiselwind. Es wurde zweimal ohne Gegenstimmen im Gemeinderat für die Ansiedlung von Windenergieanlagen abgestimmt Auch eine sehr hohe bürgerliche Akzeptanz ist gegeben - dies ist die Erfahrung auf zwei von mir abgehaltenen Bürgerinformationsabenden in den Gemeinden Ebersbrunn und Gräfenneuses (die beiden Ortsteile von Geiselwind in „Nachbarschaft“ der geplanten Anlagen).

4. Windenergieanlagen per se:

Der Wind weht kostenlos, wir verbrauchen keine endlichen Ressourcen, die wir für sinnvollere Zwecke noch brauchen als sie „in die Luft zu blasen“. Ziel des Vorhabens ist es, zu einer nachhaltigen Sicherung der Energieversorgung in der Region - dies ist auch im Sinne des Naturschutzes - und zu begrenzten Kosten der Energiewende beizutragen. Durch den Verzicht auf fossile Energieträger bei der Erzeugung elektrischer Energie wird den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen: pro Jahr werden bei diesem Projekt ca. 20.000 Tonnen CO* eingespart. Es wird voraussichtlich den Strombedarf von ca. 7.000 Haushalten decken.

5. Windenergieanlagen und „Gleichbehandlung“

Durch die zweifache Randlage des Marktes Geiselwind - am Ende des Landkreises Kitzingen und am Ende des Regierungsbezirkes Unterfranken - hat sich eine Situation entwickelt, die eine Ausweisung der beantragten Flächen im Sinne einer Gleichbehandlung in Bayern notwendig macht:

Der Planungsverband des angrenzenden Regierungsbezirks Oberfranken sieht vor, ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen im Gebiet der Stadt Schlüsselfeld innerhalb der Schutzzone des Naturparkes Steigerwald auszuweisen. Außerdem sind im Regierungsbezirk Mittelfranken in ca. 20km Entfernung zu meinem geplanten Standort, genau an der Grenze des Naturparks Steigerwald vier Anlagen bei Mühlhausen/Decheldorf (Oberfranken) errichtet. Wie wäre eine Negierung der Ansiedlung von Windenergieanlagen nur wenige Kilometer weiter östlich zu rechtfertigen?

Der von der Bundesregierung und der Bayrischen Staatsregierung beschlossene Ausstieg aus der Atomindustrie verlangt u.a. den Ausbau der Windenergie -wie auch im Windkrafteerlass der Bayrischen Staatsregierung dargelegt, soll deshalb auch Windenergieerzeugung in den Landschaftsschutzgebieten möglich sein.

Hier, auf diesen Flächen besteht die Möglichkeit einer verträglichen Nutzung des Windenergiepotentials. Ich bitte daher nochmals um die zügige Aufhebung des bestehenden Ansiedlungsverbotes für Windenergieanlagen im Naturpark Steigerwald und die Berücksichtigung eines Vorranggebietes für die vorgesehenen Windenergie-Standorte im Regionalplan der Region Würzburg (2).

Anlage: Karte

2.6.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Die Einwendungen der Gemeinden Hettstadt, Neuhütten, Partenstein, Rechtenbach, der Stadt Lohr am Main, der Stadt Rothenfels, des Marktes Geiselwind, der Stadt Gemünden am Main, der Gemeinde Wiesthal, des Bayerischen Waldbesitzer Verbandes, des Gräflichen Forstamtes, der Energieagentur Unterfranken, der Firma [REDACTED] und der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Zu den grundsätzlichen Aspekten zur Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten wird auf die Ausführungen in Kapitel 1.3.4.3 verwiesen.

Dem Plangeber kommt – im Gegensatz zu den Forderungen der Einwender – aus rechtlichen Gründen keine aktive Rolle bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Windkraftanlagen in den Landschaftsschutzgebieten (LSG) zu. Für die LSG der Naturparke Spessart und Steigerwald muss zunächst abgewartet werden, ob der zuständige Ordnungsgeber im Rahmen einer Ordnungsänderung Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen freigibt:

Die Windkraftnutzung in Landschaftsschutzgebieten ist grundsätzlich erst nach einer Ordnungsänderung möglich, da die Verordnung in der Regel für die Errichtung baulicher Anlagen ein Erlaubnisverfahren vorsieht und diese Erlaubnis nur erteilt werden kann, wenn der Schutzzweck durch die Errichtung der Anlage nicht beeinträchtigt wird, was bei der Errichtung einer Windkraftanlage regelmäßig der Fall sein wird. Gemäß Windkraft-Erlass sollen vorrangig die sog. "grünen Flächen" außerhalb der Landschaftsschutzgebiete genutzt werden. Reicht das Flächenangebot allerdings nicht aus, hat der Ordnungsgeber zwei Möglichkeiten, die Zulassung von Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet zu regeln: das ist zum einen die Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet, wodurch sich aber das Risiko einer immer stärkeren Zerstückelung des Schutzgebietes erhöht und in Naturparken zu einer Reduzierung des Anteils der Schutzzonen an der Naturparkfläche führen kann. Zum anderen hat der Windkraft-Erlass Bayern als Alternative hierzu die Möglichkeit der Zonierung von Landschaftsschutzgebieten und von Landschaftsschutzgebieten (Schutzzonen) in Naturparken geschaffen. Ein Zonierungskonzept stellt durch eine gründliche planerische Abwägung den Erhalt des Schutzzwecks sicher. Die Zonierung kann als Zwei- oder Dreizonenkonzept erfolgen, in Form von Ausschluss- und Ausnahmeflächen und ggf. von zusätzlichen Flächen mit Einzelfallprüfung. Ordnungsgeber sind die Landkreise, kreisfreien Gemeinden bzw. die Bezirke.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat mit den entsprechenden Beschlüssen vom 23.04.2012 und 30.01.2013 dokumentiert, dass er grundsätzlich dazu bereit ist, auch Flächen für Windenergie in den LSG der Naturparke auszuweisen. Für die LSG in den Naturparks „Spessart“ und „Steigerwald“ liegen noch keine Zonierungskonzepte vor, bzw. es ist noch nicht endgültig entschieden, ob der Verordnungsgeber die jeweilige Verordnung entsprechend ändert (siehe Kap. 1.3.4.1). Die Sicherstellung der komplexen Schutzziele der großflächigen LSG in den Naturparks Spessart und Steigerwald erfordert deren Freihaltung (weiche Tabuzonen) bis zur Änderung der Naturparkverordnung / Ausweisung von Bereichen, in denen eine Windkraftnutzung künftig nicht mehr generell ausgeschlossen ist. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für die LSG der Naturparke „Spessart“ und „Steigerwald“ abgewartet werden muss, ob ein Zonierungskonzept erstellt wird und welche Gebiete dann überhaupt für die Errichtung von WKA in Frage kommen. Da im Anschluss an das Zonierungskonzept noch eine Ordnungsänderung im Rahmen eines öffentlichen Anhörungsverfahrens erforderlich ist, wäre dies für die Regionalplanung der frühest mögliche Zeitpunkt, im Rahmen eines parallelen Verfahrens regionalplanerisch geeignete zonierte Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung im Regionalplan auszuweisen. Eine Änderung des Entwurfs ist zum derzeitigen Sachstand nicht veranlasst.

Die Einwendungen der Gemeinden Hettstadt, der Stadt Lohr am Main und der Privaten Einwender [REDACTED]

[REDACTED] werden zur Kenntnis genommen. Mit den Vorgaben des Bayerischen Windkraft-Erlasses vom Dezember 2011 ist zur Förderung der Erneuerbaren Energien eine Windkraftnutzung nun grundsätzlich auch in Landschaftsschutzgebieten und damit auch in der Schutzzone des Naturparks möglich geworden. Dies bedeutet allerdings ausdrücklich nicht, dass die Landschaftsschutzgebiete im Naturpark nun generell für die Windkraftnutzung freigegeben sind. Angesichts der notwendigen Energiewende in Bayern, hat sich der Regionale Planungsverband Würzburg mit den entsprechenden Beschlüssen vom 23.04.2012 und 30.01.2013 dokumentiert, dass er grundsätzlich dazu bereit ist, auch Flächen für Windenergie in den LSG der Naturparke auszuweisen. Der Ausbau regenerativer Energien darf allerdings – den vorgebrachten Einwendungen folgend – die anderen Ziele des Naturparks, insbesondere den Schutz von Natur- und Landschaft und den Tourismus, nicht gefährden. Ein Zonierungskonzept stellt durch eine gründliche planerische Abwägung den Erhalt des Schutzzwecks sicher. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

In Naturschutzgebieten erweisen sich Windenergieanlagen als regelmäßig nicht genehmigungsfähig. Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen verstoßen hier in der Regel gegen das absolute Veränderungsverbot und sind demnach als harte Tabuflächen auszuschließen. Anders zu beurteilen sind - wie oben bereits dargelegt - Landschaftsschutzgebiete. Zwar verstoßen Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen zumeist gegen ihre Festlegungen und ihren Schutzzweck. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kann jedoch eine Befreiung erteilt werden. In Betracht kommt dies vor allem bei der Errichtung einzelner Windkraftanlagen. Im Zusammenhang mit der Steuerung von Standorten für die

Windkraftnutzung im Außenbereich können – Zonierungskonzepte oder die Aufnahme von – gegebenenfalls auf bestimmte Teilbereiche beschränkte – Ausnahmeregelungen in die Landschaftsschutzgebietsverordnung Lösungswege bieten. Daher kommt die Festlegung als harte Tabufläche, d.h. Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WKA aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind, nicht in Frage. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht begründet.

2.6.3 Beschlussvorschlag

- BV Die vorgebrachten Einwendungen, die sich z.T. grundsätzlich, z.T. mit konkreten Flächenwünschen auf die Festlegungen zu den Landschaftsschutzgebieten innerhalb der Naturparke Spessart und Steigerwald (Zonierungskonzept) beziehen, führen zu keinen Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. Sobald neue Ergebnisse bezüglich einer Zonierung der Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Naturparke Spessart und Steigerwald vorliegen, wird der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg darüber beraten und ggf. einen Beschluss fassen.

2.7 Wald

2.7.1 Eingegangene Einwendungen

- E 84 Bund Naturschutz in Bayern (vom 13.2.2014)

Mit den hier verwendeten Ausschlusskriterien besteht im Wesentlichen Einverständnis insbesondere angesichts der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Begründungsteil. Ausdrücklich begrüßt werden der Ausschluss von FFH- und SPA-Gebieten, wobei die Einstufung der FFH-Gebiete als sog. Weiches Ausschlusskriterium für den BN sachlich nicht gerechtfertigt erscheint und wir deshalb dafür plädieren, FFH-Gebiete ebenso wie SPA-Gebiete als sog. hartes Ausschlusskriterium zu werten. [...] Bei schützenswerten Waldflächen sollte zusätzlich ein Umgriff von mindestens 200 m von Windkraftanlagen frei gehalten werden, da in dieser Region Waldflächen für den Naturhaushalt und den Artenschutz eine besondere Bedeutung besitzen und v.a. der Landkreis insgesamt als ausgesprochen waldarm zu betrachten ist. Aus diesem Grund hat auch im Landkreis Würzburg der Kreisausschuss in seiner Sitzung vom 02.07.2012 einstimmig beschlossen, dass bei der im Regionalplan vorgesehenen Konkretisierung raumordnerischer Ziele im Bereich "Energieversorgung" ein solches Ausschlusskriterium für Windkraftanlagen berücksichtigt werden soll. [...]

Im Landkreis Würzburg sind derzeit 58 WEA in Betrieb, weitere 2 sind genehmigt. Um die Energiewende zu gewährleisten, ist es nach Berechnungen des BN nötig, rund 20 % Windstrom in Bayern zu erzeugen. Hierzu sind pro Landkreis rund 30 bis 40 WEA nötig. Ein weiterer Ausbau im Landkreis Würzburg ist somit nicht zwingend erforderlich. Da der Verdichtungsraum Würzburg zu den waldarmen Gebieten in Bayern zählt und die vorhandenen Laubmischwälder vielfach kleinpazelliert und naturschutzfachlich wertvoll sind, sollten in diesen Wäldern keine

weiteren Eingriffe stattfinden. Vorrangflächen im Wald sind daher auf die Bereiche der schon vorhandenen WEA zu beschränken. Zur naturschutzrechtlich verpflichtenden Eingriffsminimierung hält der BN bei der Abgrenzung von Vorrang-/Vorbehaltsflächen im Freiland einen Abstand von 250 m zu Waldrändern für ebenso sinnvoll wie erforderlich. Damit können negative Auswirkungen durch WEA auf kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten von vorne herein wirksam reduziert werden. Dies betrifft vorwiegend die vorgeschlagenen Vorrangflächen WK 15, 17, 18 und 19 sowie die vorgeschlagenen Vorbehaltsflächen WK 31 und 32.

E 85 Bayerische Staatsforsten (vom 14.1.2014)

In dem uns übermittelten Entwurf zur Änderung des Regionalplans sind in den Staatswäldern weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Wir bedauern dies insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit geführten Diskussionen über eine Neuregelung der Mindestabstände zur Wohnbebauung, da gerade die großen geschlossenen Staatswaldkomplexe gute Voraussetzungen für eine Berücksichtigung dieses Aspektes bieten. Sollten Sie in Anbetracht der derzeit ohnehin nicht absehbaren weiteren Entwicklung der Nutzung der Windenergie an Ihrer Absicht festhalten, den Regionalplan im Abschnitt 5.1 zu ändern, bitten wir, sich nochmals ernsthaft mit diesem Gesichtspunkt zu befassen.

E 86 Bayerischer Waldbesitzer Verband (vom 12.12.2013)

Der Regionalplan Würzburg ermöglicht nur auf sehr wenigen Flächen die Errichtung von Windkraftanlagen. Wir sehen vor allem im Wald noch viel vorhandenes Potential und bitten dieses zu nutzen. Der prinzipiellen Ausschluss von Windkraftanlagen aus SPA-Gebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen, Trinkwasserschutzgebieten Zone 1 +2, Fließ- und Standgewässern, Überschwemmungsgebieten, Vorranggebieten für Hochwasserschutz, Naturwaldreservaten lehnen wir ab. Eine erhebliche Beeinträchtigung findet nicht in allen Fällen statt. Wir empfehlen diese Kriterien als weiche Ausschlusskriterien zu erfassen und somit die Windkraftnutzung zu ermöglichen. Die genannten weichen Ausschlusskriterien bei FFH-Gebieten, Bereichen mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz, Landschaftsschutzgebieten in den Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, dem Schutzwald, Bannwald, Erholungswald Intensitätsstufe I und Waldflächen mit sonstigen Aufgaben gem. Waldfunktionsplan lehnen wir ab. Besonders der Hinweis auf den Waldfunktionsplan ist unzulässig. Bei der Erneuerung der Waldfunktionspläne wurde den privaten Waldbesitzern zugesichert, dass der Waldfunktionsplan keine bindende Wirkung für Sie hat. Dies erscheint im Hinblick auf die Tatsache, dass die Schutzfunktionen zum Teil ohne rechtliche Grundlage, aufgrund einer persönlichen Einschätzung des Verfassers erfolgt ist sinnvoll. Dieser Punkt ist zu streichen. Weiter ist der Hinweis auf den Waldfunktionsplan auf Seite 29 zu streichen. Weiter weisen wir darauf hin, dass durch genannte Vorschriften nachhaltig und vorbildlich wirtschaftende Eigentümer benachteiligt werden. Die entstehenden wirtschaftlichen Folgen sind zu entschädigen.

2.7.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Die Einwendungen der Bayerischen Staatsforsten, des Bund Naturschutz und des Bayerischen Waldbesitzer Verbandes werden zur Kenntnis genommen.

Mit einer inzwischen technisch machbaren Gesamtanlagenhöhe bis ca. 200 m ist die Errichtung von WKA über Waldflächen heute grundsätzlich möglich. Sie wird in jüngerer Zeit zunehmend vorangetrieben. Der Nutzungsdruck auf Waldflächen nimmt deshalb deutlich zu. Angesichts der hochgesteckten Ausbauziele für Erneuerbare Energien ist ein grundsätzlicher Ausschluss der Windkraftnutzung über Wald einerseits nicht denkbar. Wälder sind nach der Auffassung des RPV eine sensible Flächenkategorie. Wälder sind komplexe Ökosysteme, Lebensraum für verschiedene, auch bedrohte Arten sowie wesentliche Grundlage für die menschliche Erholung und Naturerfahrung. Insbesondere in den waldärmeren Teilen der Mainfränkischen Platten steht die Walderhaltung, die Sicherung und Verbesserung der Waldfunktionen und die Bewahrung großer zusammenhängender Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsamer Wälder gemäß den Grundsätzen B III 4.1 RP2 sowie 5.4.2 LEP im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund wurden Naturwaldreservate, Schutz- Erholungs- und Bannwald auf Regionalplanungsebene ausgeschlossen (harte und weiche Tabukriterien) und einzelne Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen oder besonderen Auflagen als Restriktionsflächen eingestuft (s. Kap. 1.3.4.4). In aller Regel ist auch die Beschaffung von Ersatzaufforstungsflächen in diesen Landschaften erschwert, da andere Flächennutzungen (insbesondere Landwirtschaft) dominieren. Die Inanspruchnahme von ökologisch besonders wertvollen Waldflächen wird in der Region Würzburg durch die vorrangige Entwicklung der einbezogenen Offenlandflächen und der Waldflächen ohne einschränkende Waldfunktionen minimiert. Angrenzende Waldrandbereiche sind mit einer Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietsausweisung Windkraft vereinbar. Regionalplanerische Festlegungen wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Daher ist für Wälder, die an Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraft angrenzen, die Aufnahme einer Pufferzone (Umgebungsschutz) nicht erforderlich. Erforderliche natur- und artenschutzfachlich begründete Abstände zum Wald können im Falle eines konkreten Windkraftprojektes bzw. in dessen Genehmigungsverfahren geregelt werden. Eine Änderung des Regionalplanentwurfs (B X 5.1) ist nicht veranlasst.

Die rechnerische Verteilung der Windkraftanlagen auf die Landkreise darf nicht mit der tatsächlichen Verteilung gleichgesetzt werden, weil die Landkreise sich hinsichtlich ihrer Eignung zur Windkraftnutzung deutlich unterscheiden.

Hinsichtlich der Einwendungen des Bayerischer Waldbesitzer Verbandes und des Bund Naturschutz zum regionalplanerischen Kriteriengerüst (Ausschluss von Windkraftanlagen in SPA-Gebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen, Trinkwasserschutzgebieten Zone 1 und 2, Fließ- und Standgewässern, Überschwemmungsgebieten, Vorranggebieten für Hochwasserschutz, Naturwaldreservaten)

wird auf ausführliche Begründung der harten Tabukriterien verwiesen (s. Kap.: 1.3.2). Die harten Tabukriterien kennzeichnen die Bereiche, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WKA aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind; diese sind auch für die Waldbereiche konsequent anzuwenden. Bezüglich der weichen Tabukriterien (Siedlungsabstände, FFH-Gebieten, Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in Kap. 2.5.2 verwiesen. Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), Erholungswald (Art. 12 BayWaldG), und Bannwald (Art. 11 BayWaldG) werden entsprechend den Empfehlungen des bayerischen Windkraft-Erlasses ebenfalls als Flächen gewertet, die nicht primär für eine Windkraftnutzung in Frage kommen, da eine Inanspruchnahme nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben nur in Ausnahmefällen möglich wäre. Insbesondere die Bedeutung der Bannwälder im Verdichtungsraum Würzburg sowie der Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Intensitätsstufe I (Waldflächen in der Umgebung von Städten und Fremdenverkehrsorten sowie deren Schwerpunkte des Erholungsverkehrs) erfordert deren besonderen Schutz. Um Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der vielfältigen Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen durch den Bau und Betrieb von WKA in den Gebieten vorsorgend auszuschließen, werden diese Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt (weiche Tabukriterien). Die Waldflächen mit regional besonderen Schutzfunktionen oder besonderen Aufgaben gemäß Waldfunktionskartierung (s. Kap. 1.2.4.4) sind – entgegen dem vorgebrachten Einwand des Bayerischen Waldbesitzer Verbandes – nicht pauschal ausgeschlossen, vielmehr erfolgt auf ihnen eine flächenbezogene Bewertung der forstfachlichen Belange (flächenbezogene Einzelfallbetrachtung). Im Einzelfall können die für die Windkraftnutzung begünstigenden Belange überwiegen.

Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung stellt keinen enteignungsgleichen Eingriff dar, da innerhalb der ausgewiesenen Flächen alle Nutzungen erlaubt sind, die der Windkraft nicht entgegenstehen. In der Regel handelt es sich um land- und/oder forstwirtschaftliche Flächen als auch Wälder, die weiterhin als solche genutzt werden können bzw. ihre Funktion behalten (s. Kap. 1.1 und 1.2.4).

Die vorbrachten Einwendungen erbrachten keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst

2.7.3 Beschlussvorschlag

- BV Die grundsätzlichen Einwendungen zum Wald werden zur Kenntnis genommen. Die konkret vorgebrachten Einwendungen zum Wald sind bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

2.8 Landschaft/Landschaftsbild

2.8.1 Eingegangene Einwendungen

- E 87 Landratsamt Main-Spessart (vom 3.2.2014)
Die sowohl in der Änderungsbegründung (Kap. 2) als auch im Verordnungsentwurf (S. 27) als Planungsgrundlage aufgeführte Landschaftsbildbewertung Bayern ist noch nicht veröffentlicht. Es wird gebeten, darzulegen, inwieweit die Ergebnisse dieser Planungsgrundlage in die Regionalplanänderung eingearbeitet wurden. Ebenso wird gebeten, diese Planungsgrundlage der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen, um die Berücksichtigung nachvollziehen zu können. [...]
- E 88 Stadt Würzburg (vom 30.1.2014)
Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist hinzuzufügen, dass eine Veränderung ein "spürbares Gewicht" aufzeigen muss; Landschaften, die durch technische Bauwerke vorgeprägt sind (bspw. Hochspannungsmasten mit 70 m Höhe und einer Spannweite von 50 m, in der Region Mainfranken auch häufiger in Kammlagen) sind differenziert anderes zu bewerten.

2.8.2 Regionalplanerische Stellungnahme

- ST Die Einwendungen des Landratsamtes Main-Spessart und der Stadt Würzburg werden zur Kenntnis genommen. Die Windenergienutzung ist im Außenbereich gem. § 35 BauGB privilegiert. Somit ist die mit der Windenergienutzung immer einhergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes grundsätzlich hinzunehmen und steht der Windenergienutzung nicht entgegen. Um gleichwohl besonders "wertvolle" Landschaftsteile nach Möglichkeit nicht durch eine Windenergienutzung zu beanspruchen, hat der Regionale Planungsverband dem Planungskonzept eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung des Landschaftsbildes nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde gelegt. Die Einstufung erfolgte seitens der HNB auf Grundlage einheitlicher Kriterien, die bereits bei der Erstellung der Landschaftsentwicklungskonzepte verwendet wurden. Für die Bewertung des Schutzgutes wurden Landschaftsbildeinheiten gebildet, die überwiegend gleichartige Landschaftsausprägungen aufweisen. Dabei wurden die eigenen vorbereitenden Arbeiten zur Landschaftsbildbewertung Bayern eingebunden. Die zentralen Bewertungskriterien waren die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, aber auch Kriterien wie Sichtbeziehungen, Kulturhistorische Elemente mit hoher Fernwirkung, landschaftsbildprägende Elemente, Höhenrücken, Visuelle Leitlinien, Aussichtspunkte und Erholungsschwerpunkte sowie Vorbelastungen fanden Berücksichtigung. Die Landschaftsbildbewertung der HNB ist in die Bewertung der Potenzialflächen und die daraus abgeleiteten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung eingeflossen. Die Themenkarte „Landschaftsbild“ liegt als Arbeitskarte vor und kann bei der Regionsbeauftragten der Region Würzburg eingesehen werden.

Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abge-

stellt. Der Planungsverband hat sich entschieden, Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freizuhalten (weiche Tabuzonen). Außerdem wurden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leistrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (vgl. 1.3.4.3). So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert. Bei der Betrachtung der Kriterien wie u.a. Vielfalt, Naturnähe und Eigenart der Landschaft im Bezugsraum erscheint die getroffene Bewertung aus fachlicher Sicht weiterhin sachgerecht. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht begründet.

2.8.3 Beschlussvorschlag

- BV Die vorgebrachten Einwendungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. In der Begründung des Entwurf (B X 5.1.2 Landschaftsbild) ist die methodische Herangehensweise der Landschaftsbildbewertung kurz zu erläutern.

2.9 Denkmalschutz

2.9.1 Eingegangene Einwendungen

- E 89 Landesamt für Denkmalpflege (vom 30.1.2014)
Die Region Würzburg (2) zählt zu den in ihrer Kulturlandschaft am stärksten durch großtechnische Einrichtungen der Windenergieerzeugung vorbelasteten Regionen Bayerns. Daher ist es verständlich, dass die o. g. Änderung des Regionalplans nur die vergleichsweise bescheidene Zahl von 23 Vorrang- und 14 Vorbehaltsgebieten ausweist. Zudem stehen in vielen dieser Gebiete bereits Windkraftanlagen, bzw. sind genehmigt oder geplant. Aufgrund der bereits eingetretenen vielfältigen Belastungen und Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft sowie landschaftsprägender Denkmäler sind nur noch wenige Einwendungen gegen die vorgesehene Planung sinnfällig. [...] *Hinweis: Die konkret vorgebrachten Einwendungen finden bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung Berücksichtigung (s. Kap. 4).*

2.9.2 Regionalplanerische Stellungnahme

- ST Die grundsätzlichen Einwendungen des Landesamtes für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen. Die konkret vorgebrachten Einwendungen finden bei

der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung Berücksichtigung (s. Kapitel 4).

2.9.3 Beschlussvorschlag

- BV Die grundsätzlichen Einwendungen des Landesamtes für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen. Die konkret vorgebrachten Einwendungen zum Denkmalschutz sind bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

2.10 Wasser

2.10.1 Eingegangene Einwendungen

- E 99 Sachgebiet 52, Regierung von Unterfranken (vom 7.2.2014)
Die beigefügte Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung übersandt. Bereits in früheren Stellungnahmen wurden die Ausschlusskriterien sowie die konkreten Konfliktbereiche zwischen den nach unserer Auffassung vorrangigen Belangen des Grund- und Trinkwasserschutzes und der Windkraftnutzung aufgezeigt und begründet. Auf das einschlägige UMS vom 07.09.2012 bzw. das LfU-Merkblatt 1.2/8 wird verwiesen. Ansonsten besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit der vorgesehenen Änderung des Regionalplanes grundsätzlich Einverständnis.
- E 100 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 6.2.2014)
Allgemeines: Soweit bekannt wurden im Regionalplan bis heute keine Vorrang-, Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in der Region 2 ausgewiesen. Sie liegen der Regionsbeauftragten sowie dem Regionalen Planungsverband vor.
Bei Durchsicht des Umweltberichtes fällt auf, dass bei keiner der Standortbeurteilungen der Windkraft-Projektionsflächen vorhandene Überschneidungen mit Vorrang-/Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung benannt bzw. berücksichtigt werden. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf das Merkblatt 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ vom August 2012 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwiesen. Auf Ziffer 6.2 Regionalplanung wird hier Bezug genommen.
Die Aussage, dass in den weiteren Wasserschutzzonen erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten wären, ist fachlich nicht haltbar. Aufgrund der Tatsache, dass in Kluftgrundwasser- bzw. Karstgrundwasserleitern wie dem Buntsandstein (Kluft-) oder Muschelkalk (Kluft- und Karst-GW-Leiter) zum Teil hohe Fließgeschwindigkeiten (u.U. mehrere hundert Meter in Klüften bis mehrere km pro Tag im Karst) vorherrschen können, sind erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung auch außerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete in den jeweiligen Einzugsgebieten, insbesondere während der Bauphase einer Windkraftanlage, nicht auszuschließen. Weiterhin besteht, bedingt durch die vorhandene Stockwerksgliederung des Grundwassers, insbesondere im Muschelkalk und Keuper, bei tiefgreifenden Gründungen die Gefahr, verschiedene, hydraulisch getrennte Grundwasserstockwerke, infolge unsachgemäßer bzw. fehlerhafter Ausführung

der Gründungsbauwerke miteinander zu verbinden, was nachweislich erhebliche Auswirkungen auf vorhandene Wasserversorgungen haben kann.

Nachfolgend sind die Windkraftflächen (WK xy) für die Landkreise Main-Spessart, Würzburg und Kitzingen aufgeführt. Diese geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Windkraftnutzung sind hinsichtlich Lage und Überschneidungen mit Wasserschutzgebieten (WSG), Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgungen (VR- / VB WV) sowie Einzugsgebieten (EZG) von Wasserversorgungsanlagen (soweit bekannt) bewertet worden. Auf eine hydrogeologische Bewertung der Gebiete wurde hierbei zunächst verzichtet.

Hinweis: Die Behandlung der Einwendungen zu den einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgt in Kapitel 4.

E 101 Bayerisches Landesamt für Umwelt (vom 7.2.2014)

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Georisiken, vorsorgender Bodenschutz).

Nach diesen Grundsätzen geben wir im vorliegenden Verfahren fachliche Hinweise zum Grundwasserschutz und äußern uns außerdem zum Geotopschutz, zur Rohstoffgeologie und zu den Georisiken im Planungsgebiet. Wir weisen hierbei darauf hin, dass ggf. auftretende Planungs- und Zielkonflikte im LfU im Regelfall nicht abgewogen und aufgelöst werden können.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen der hierfür regional zuständigen Sachgebiete der Regierung von Unterfranken und der Stellen bei den Kreisverwaltungsbehörden (untere Naturschutzbehörde und untere Immissionsschutzbehörde) sowie auf das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg. Diesen Stellen steht das LfU bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall beratend zur Seite.

Grundwasserschutz

In unserer Stellungnahme vom 24.07.2012 (Az.: 15-8152-42152/2012) hatten wir neben den Hinweisen zur Aufhebung des Regionalplanziels 3.2 bereits weitere fachliche Hinweise gegeben, um mögliche Konflikte zwischen konkurrierenden raumbedeutsamen Belangen in künftigen Planungsschritten zu vermeiden. Diese besitzen grundsätzlich nach wie vor Gültigkeit. Bezüglich der Überlagerung wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete durch Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung verwiesen wir in unserer Stellungnahme vom 23.10.2012 (Az.: 15-8152-59847/2012) auf das zwischenzeitlich erschienene LfU-Merkblatt 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“. Die Inhalte dieses Merkblattes wurden in den aktuellen Verordnungsentwurf aufgenommen.

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass jede Überschneidung von Wasserschutzgebieten (Zone III) und Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung mit Vorranggebieten für Windkraftnutzung demzufolge nur möglich ist, wenn schon auf Ebene der Regionalplanung unter Einbeziehung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang

„Windkraftnutzung“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist bzw. dass beide vorrangige Nutzungen miteinander vereinbar sind. Gleiche Maßstäbe gelten aus unserer Sicht ebenso für geplante Wasserschutzgebiete sowie für vorgeschlagene Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung.

Weiterhin empfehlen wir, um mögliche Konflikte frühzeitig zu vermeiden, bereits im Zuge der Regionalplanaufstellung auch die geplanten Überschneidungen von (geplanten) Wasserschutzgebieten (Zone III) sowie (vorgeschlagenen) Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung mit Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windkraftanlagen abzustimmen.

(Vorgeschlagene) Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung sollten zumindest als Restriktionskriterien in den Kriterienkatalog unter „Zu B X 5.1.2 Z“ aufgenommen werden. Eine Nichtberücksichtigung dieser wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiete als Restriktionskriterien würde u. E. einer sachgerechten Abwägungsentscheidung zuwiderlaufen.

Aufgrund der besonderen regionalen und lokalen hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Kenntnisse obliegt die Beurteilung geplanter Überlagerungen wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete dem WWA Aschaffenburg.

Bei weiteren Fragen zum Grundwasserschutz wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Tobias Zuber (Referat 95, Tel. 09281/1800-4912).

E 102 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (vom 9.12.2013)

Bei der Bundeswasserstraße Main mit dem Mainkanal zwischen Volkach und Gerlachshausen handelt es sich um einen Verkehrsweg von internationaler Bedeutung, der bei Ihren Untersuchungen scheinbar nicht berücksichtigt wurde. In Ihrer Änderungsbegründung auf Seite 18 ist dieser Verkehrsweg nicht aufgeführt.

Nach § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes (BWaStrG) bedürfen alle baulichen Maßnahmen im Bereich einer Bundeswasserstraße und alle Benutzungen einer Bundeswasserstraße einer Genehmigung des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes, wenn eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Ich bitte daher, dass grundsätzlich ein Uferstreifen von 300 m / das 1 1/2fache der Gesamthöhe – beidseitig der Bundeswasserstraße – von jeglicher Bebauung durch Windkraftanlagen freigehalten wird. Grundlage hierfür ist die Gefahr des Eiswurfes und nachteiliger Lichteffekte, die die Schifffahrt stören könnten (§ 34 (4) Wasserstraßengesetz).

Bei Standorten mit Entfernungen < 1300 m bedarf es in jedem Einzelfall einer Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes.

Ergänzend zu den Abstandsflächen nach dem Naturschutzrecht sind in Bayern gemäß Art. 20 Abs. 1 S. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG § 36) Anlagen genehmigungspflichtig, die weniger als 60 m von der Uferlinie entfernt sind und die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können.

E 103 Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (vom 30.12.2013)

Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit der Wasserversorgung (Daseinsvorsorge) sind die Standorte zukünftiger Windkraftanlagen so zu wählen und festzulegen, dass im Havariefall eine Beschädigung unserer Fernwasserleitungen

ausgeschlossen ist. Hieraus ergibt sich ein Mindestabstand zukünftiger Windenergieanlagen im Ausmaß der Kipphöhe. Diese setzt sich zusammen aus Nabhöhe plus dem halben Rotordurchmesser (= Radius der Rotorfläche).

Bei Nichteinhaltung dieser Mindestabstände werden unsere Fernwasserversorgungsanlagen vermeidbar gefährdet. In einem Schadensfall können je nach Ausmaß mehrere 10.000 Einwohner über mehrere Tage von der leitungsgebundenen Wasserversorgung abgeschnitten sein. Eine Errichtung solcher Anlagen innerhalb der Kipphöhe zu unseren Wasserversorgungssystemen ist daher unseres Erachtens unverantwortlich.

2.10.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Die Einwendungen des Sachgebietes 52, Regierung von Unterfranken, des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg und des Bayerisches Landesamtes für Umwelt wurden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich werden insbesondere auf Grund des LfU- Merkblattes Nr. 1.2/8 (Stand: August 2012) „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ die gegebenen Hinweise des Wasserwirtschaftsamts im aktuellen Regionalplanentwurf berücksichtigt. Hierzu ist auf die Ausführungen des Regionalplankonzepts im Kapitel 1.3.4.6 als auch auf den einschlägigen Teil der Begründung zu verweisen. Die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete sind harte Tabukriterien.

Dem vorliegenden Entwurf liegt das planerische Ziel zugrunde, Überschneidungen von Vorranggebieten für Windkraftnutzung (VRG-WK) mit Wasserschutzgebieten (WSG) Zone III bzw. im Regionalplan bereits ausgewiesenen Vorranggebieten Wasserversorgung (VRG-WV) möglichst zu vermeiden. Eine Überschneidung der vorrangigen Nutzungen findet nur dort statt, wo parallel zu der Regionalplanfortschreibung bereits Sondergebiete für Windkraftnutzung rechtswirksam sind bzw. Windkraftanlagen bereits errichtet wurden. Eine abschließende Prüfung der gleichzeitigen Vereinbarkeit von wasserwirtschaftlichem Vorrang mit Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen erfolgte bereits im Bauleitplanverfahren und im konkreten Genehmigungsverfahren. Im Bereich rechtskräftig ausgewiesener Sondergebiete für Windkraft ist in Anwendung des LFU-Merkblattes demnach eine Überplanung mit einem VRG-WKA möglich, da hier unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung festgestellt wurde, dass der Belang „Windkraftnutzung“ mit dem Schutzzweck des WSG vereinbar ist.

Eine Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftnutzung in der Zone III von Wasserschutzgebieten sowie in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung ist grundsätzlich möglich, wenn schon auf Ebene der Regionalplanung unter Einbeziehung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang „Windkraftnutzung“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist bzw. dass beide vorrangige Nutzungen miteinander vereinbar sind. Entsprechend wurden diese Kriterien WSG Z III, VRG-WV und VGB-WV Trinkwasser in das Konzept als Restriktionskriterien aufgenommen und bei der Abwägung der Einzelflächen berücksichtigt. Im Umweltbericht wurden ebenfalls entsprechende Erläuterungen zum Wasserschutz und Ergänzungen in den Umweltdatenblättern vorgenommen. Ferner fanden die vorgebrachten flä-

chenbezogenen Einwendungen bei der Behandlung der einzelnen WK-Flächen Berücksichtigung (s. Kap. 4).

Gemäß der Stellungnahme des LFU vom 7.2.2014 wären für geplante Wasserschutzgebiete sowie für vorgeschlagene Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung die gleichen Maßstäbe wie für Wasserschutzgebiete (Zone III) und ausgewiesene Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung anzusetzen. Hier wäre eine Überschneidung demzufolge nur möglich, wenn schon auf Ebene der Regionalplanung unter Einbeziehung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang „Windkraftnutzung“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist bzw. dass beide vorrangigen Nutzungen miteinander vereinbar sind. Weiterhin empfiehlt das LFU, um mögliche Konflikte frühzeitig zu vermeiden, bereits im Zuge der Regionalplanaufstellung auch die geplanten Überschneidungen von (geplanten) Wasserschutzgebieten (Zone III) sowie (vorgeschlagenen) Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung mit Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windkraftanlagen abzustimmen. (Vorgeschlagene) Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung sollten demnach zumindest als Restriktionskriterien in den Kriterienkatalog unter „Zu B X 5.1.2 Z“ aufgenommen werden. Eine Nichtberücksichtigung dieser wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiete als Restriktionskriterien würde gemäß der Stellungnahme des LFU einer sachgerechten Abwägungsentscheidung zuwiderlaufen

Die vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung sind in der Begründungskarte und im Kriterienkatalog nicht aufgeführt, da in der Region Würzburg zwar ein Fachbeitrag vorliegt, der auf der Sitzung des Regionalen Planungsverbandes am 24.07.2009 erstmals vorgestellt wurde. Ein Entwurf zur Fortschreibung des einschlägigen Kapitels B XI „Wasserwirtschaft“ existiert jedoch noch nicht. Es ist davon auszugehen, dass sich im Ergebnis des internen, kommunalen Anhörungsverfahrens sowie des offiziellen Beteiligungsverfahrens und insbesondere unter Berücksichtigung weiterer raumordnerischer Belange, wie den Rohstoffbelangen, Änderungen am Flächenzuschnitt ergeben werden. Somit erfüllen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung nicht das Kriterium der „in Aufstellung befindlichen Ziele“ der Regionalplanung, sie werden jedoch in der Abwägung bei den einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft berücksichtigt. Dazu erfolgte am 17.08.2014 eine Abstimmung mit dem Sachgebiet 52, Regierung von Unterfranken, sowie dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg. Die Einwendungen und die erzielten Abwägungsergebnisse zu den einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung sind dem Kapitel 4 zu entnehmen.

Der Abwägung wurde Folgendes zu Grunde gelegt: Bei der Prüfung der Vereinbarkeit von wasserwirtschaftlichem Vorrang (vorgeschlagene VRG-WV) mit Vorranggebieten für Windkraftanlagen ist in Rechnung zu stellen, dass die Festlegung eines Vorranggebietes (nur) der Flächensicherung dient und die Auswirkungen eines Windkraftprojektes von der konkreten Lage innerhalb des WSG, der Überdeckung des Grundwassers an diesem Standort, der Art der Gründung der

jeweiligen Anlage, etc. abhängen. Vorranggebiete für Windkraftnutzung werden in Überschneidungsbereichen nur dort festgelegt, wo nach dem aktuellen Kenntnisstand bei der Errichtung der marktüblichen Anlagen keine Konflikte mit dem festgelegten Nutzungsvorrang Trinkwasserschutz zu erwarten sind. Soweit sich Vorranggebiete für Windkraftanlagen mit festgelegten Vorranggebieten Wasserversorgung überlagern, behält im Konfliktfall die Sicherung der Trinkwasserversorgung Vorrang vor dem Belang der Windkraftnutzung.

Ferner ist in Rechnung zu stellen, dass der Belang einer Trinkwassergewinnung im Bereich von Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung nicht zwingend im Konflikt mit einer Windkraftnutzung stehen muss. Mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes erfolgt noch keine abschließende Abwägung zugunsten der Windkraftnutzung. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets weist der Windkraft in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Damit wird der Vorrang der wasserwirtschaftlichen Belange nicht relativiert und zugleich für den Fall einer Vereinbarkeit mit der Trinkwassernutzung das Interesse an einer Windkraftnutzung gegenüber anderen Belangen gestärkt. Ohne Überplanung ("weiße Fläche") wären Windkraftanlagen in diesem Bereich nach den Vorgaben des § 35 BauGB grundsätzlich privilegiert. Ihre Zulassung müsste insoweit im Ergebnis nach denselben Maßstäben beurteilt werden. Im Übrigen kann die regionalplanerische Flächensicherung einer Anlagengenehmigung für konkrete Projekte nicht vorgreifen. Der Nutzungsvorbehalt für Windkraftanlagen auf Flächen innerhalb der (geplanten) Zone III von Wasserschutzgebieten sowie innerhalb der vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung steht unter dem Vorbehalt, dass die detaillierte Projektplanung mit den jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Vorgaben und u.a. auch mit den Vorgaben der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang gebracht werden kann. Die Anforderungen, die sich aus dem LfUMerkblatt 1.2/8 ergeben, werden insoweit durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten nicht relativiert.

Dem Einwand, dass die im Umweltbericht getroffene Aussage, dass „in den weiteren Wasserschutzzonen keine erhebliche Auswirkungen zu erwarten wären“, aufgrund der hohen Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit im Bundsandstein und Muschelkalk (Kluft- und Karstgrundwasserleiter) fachlich nicht haltbar ist, wird stattgegeben. Im allgemeinen Teil des Umweltberichts sowie in den Datenblättern zu den einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird auf den Konflikt bei einer Überlagerung mit (geplanten) Wasserschutzzonen III, mit (vorgeschlagenen) Vorbehalts- und Vorranggebieten für Wasserversorgung sowie auf die Lage in Einzugsgebieten von Wasserversorgungsanlagen verwiesen.

Der Einwand der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Entwurf wurde den Belangen der „Fließ- und Stillgewässer“ zu denen auch Bundeswasserstraßen zählen mit folgender Festlegung Rechnung getragen: „Im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Fließgewässer 1. Ordnung sowie an Binnengewässer > 1 ha dürfen unter Berücksichtigung von § 61 BNatSchG „Freihaltung von Gewässern und Uferzonen“ im Abstand bis 50 m von der Uferlinie in der Regel keine baulichen

Anlagen errichtet werden. Da auch WKA zu den baulichen Anlagen gehören, sind diese aus den vorgenannten Zonen herauszuhalten; diese werden folglich als Ausschlussgebiete festgelegt (harte Tabukriterien)“. Hierzu ist festzustellen, dass der naturschutzfachlich begründete Mindestabstand wie auch die Abstandsflächen gemäß Art. 20 Abs. 1 S. 2 Bayerisches Wassergesetz auf Grund des in der Regionalplanung zu Grunde zu legenden Maßstabs nicht darstellbar sind. Die Belange der Freihaltung von Gewässern, Bundeswasserstraßen und Uferzonen sollen daher generell im Genehmigungsverfahren geklärt werden (s. Kap. 1.1). Diese Regelung entspricht den Handlungsempfehlungen des StMWIVT (vom Juli 2013). Die Begründung zum Entwurf ist entsprechend zu korrigieren. Im Einzelfall könnten sich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch weitergehende Anforderungen ergeben (z.B. bzgl. Ablenkungsgefahr, Schattenwurf, „Disco-Effekt“ oder Eiswurf). Hiermit ist aber nicht mehr die Ebene der Regionalplanung befasst, sondern diese Erfordernisse, die den Belangen des Einzelfalls Rechnung tragen, leiten sich aus den konkreten Windkraftvorhaben ab, die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens wären. Die in der Stellungnahme der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung angesetzten Abstände beziehen sich auf die Nabenhöhe der Anlagen und Durchmesser der Rotoren, die jedoch erst im Genehmigungsverfahren vorliegen. Hinsichtlich des Belangs des Eiswurfes wird zudem auf die Ausführungen in Kapitel 1.3.4.1 verwiesen. Danach ist auch dieses Thema im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln und stellt nach dem derzeitigen Stand der Technik i.d.R. keinen Hinderungsgrund für den Bau von WKA dar. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Der vom Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain angeführte Einwand zur Einhaltung eines Mindestabstands zukünftiger Windenergieanlagen im Ausmaß der Kipphöhe zu der Fernwasserleitung kann im Regionalplan keine Berücksichtigung finden. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (s. Kap. 1.3.4.7). Die Betreiber werden im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren und der Einzelfallgenehmigung beteiligt, sodass die genannten Abstandsmaße von WKA zu Fernwasserleitungen berücksichtigt werden können. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

2.10.3 Beschlussvorschlag

BV Aufgrund der vorgebrachten wasserwirtschaftlichen Einwendungen sind folgende Korrekturen bzw. Ergänzungen im Entwurf vorzunehmen:

- Im allgemeinen Teil des Umweltberichts sowie in den Datenblättern zu den einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist auf den Konflikt bei einer Überlagerung mit (geplanten) Wasserschutzzonen III und mit (vorgeschlagenen) Vorbehalts- und Vorranggebieten für Wasserversorgung sowie auf die Lage in Einzugsgebieten von Wasserversorgungsanlagen zu verweisen.

- Die Begründung zum Entwurf (B X 5.1.2 Fließ- und Standgewässer) ist zu überarbeiten. Fließ- und Standgewässer einschließlich Bundeswasserstraßen sind auszuschließen (hartes Tabukriterium). Naturschutzfachlich und wasserwirtschaftlich begründete Mindestabstände (50 m bzw. 60 m) sind auf Grund des in der Regionalplanung zu Grunde zu legenden Maßstabs nicht darstellbar; diese sind daher im Regionalplan nicht pauschal zu berücksichtigen (unterhalb der regionalplanerischen Unschärfe).

Die vorgebrachten konzeptionellen wasserwirtschaftlichen Einwendungen sind bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

2.11 Boden

2.11.1 Eingegangene Einwendungen

E 104 Landesamt für Umwelt (vom 7.2.2014)

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Georisiken, vorsorgender Bodenschutz).

Nach diesen Grundsätzen geben wir im vorliegenden Verfahren fachliche Hinweise zum Grundwasserschutz und äußern uns außerdem zum Geotopschutz, zur Rohstoffgeologie und zu den Georisiken im Planungsgebiet. Wir weisen hierbei darauf hin, dass ggf. auftretende Planungs- und Zielkonflikte im LfU im Regelfall nicht abgewogen und aufgelöst werden können.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen der hierfür regional zuständigen Sachgebiete der Regierung von Unterfranken und der Stellen bei den Kreisverwaltungsbehörden (untere Naturschutzbehörde und untere Immissionsschutzbehörde) sowie auf das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg. Diesen Stellen steht das LfU bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall beratend zur Seite.

Georisiken: Eventuelle geologisch bedingte Gefährdungen betreffen üblicherweise nur lokale Bereiche geringer Ausdehnung. Eine übergeordnete Planung ist nur selten betroffen. Die Prüfung großer Flächen auf einen eventuellen Einfluss durch Georisiken ist dem LfU nicht möglich. Sie sind bei einer konkreten Planung gesondert zu berücksichtigen.

Dem LfU vorliegende Informationen zu lokalen Problemen sind in der Standortauskunft Georisiken im Internet unter nachfolgendem link abrufbar: www.lfu.bayern.de/geologie/georisiken_daten/massenbewegungen/index.htm.

Für fachliche Rückfragen zu den Georisiken im Planungsgebiet wenden Sie sich bitte an Frau Simone Patula (Referat 102, Tel. 0821/9071-1390).

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind in dem Verordnungsentwurf ausreichend berücksichtigt.

Geotopschutz: Nach Aktenlage ist nicht auszuschließen, dass sich in mehreren Potenzialflächen Geotope befinden.

Im Einzelnen sind dies:

Potenzialfläche 001: 677R007

Potenzialfläche 017/018: 678A007

Potenzialfläche 020: 677A006

Potenzialfläche 029: 677H001

Potenzialfläche 032: 679A005

Potenzialfläche 037: 679A010

Potenzialfläche 044: 677R003

Potenzialfläche 060: 675R002

Die entsprechenden Auszüge aus dem Geotopkataster Bayern sind beigelegt.

Wir bitten um Prüfung anhand der in den Katasterausügen angegebenen Gauß-Krüger-Koordinaten, ob die Geotope tatsächlich innerhalb von Potenzialflächen liegen. Sofern dies der Fall ist, wird um entsprechende Berücksichtigung gebeten. Bei weiteren Fragen zum Geotopschutz wenden Sie sich bitte an Herrn Peter Köstner (Ref. 101, Tel. 09281/1800-4674).

E 105 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (vom 7.2.2014)

Ergänzungsvorschlag zum Umweltbericht S.15: Unterpunkt „Auswirkungen auf den Boden“. Wir schlagen vor, nach dem zweiten Satz den folgenden Passus einzufügen: „Bei der Positionierung von Windenergieanlagen auf Ackerflächen ist darauf zu achten, dass die Nutzung der Restfläche möglichst wenig beeinträchtigt wird. Nach Nutzungsende der Windkraftanlagen ist sicherzustellen, dass die Anlage einschließlich Fundament beseitigt und die ursprüngliche Bodennutzung ermöglicht wird.“

2.11.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Die Einwendungen des Landesamtes für Umwelt und des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg werden zur Kenntnis genommen. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Berücksichtigung von Geotopen sowie die Auswahl des exakten Standorts innerhalb des Vorranggebiets und die Prüfung hinsichtlich Baugrund und Gründung können daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Das gilt auch für Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in den Bodenhaushalt. Seitens des Bergamtes Nordbayern wurden Hinweise auf mögliche Georisiken im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingebracht. Diese finden bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Berücksichtigung (s. Kap. 4). Die genannten Geotope befinden sich alle außerhalb der im Entwurf enthaltenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

2.11.3 Beschlussvorschlag

- BV Die vorgebrachten Einwendungen zum Schutzgut Boden und zu möglichen Georisiken führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. Die konkret vorgebrachten allgemeinen Hinweise auf mögliche Georisiken sind bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

2.12 Rohstoffe

2.12.1 Eingegangene Einwendungen

- E 106 Bayerisches Landesamt für Umwelt (vom 7.2.2014)

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Georisiken, vorsorgender Bodenschutz). Nach diesen Grundsätzen geben wir im vorliegenden Verfahren fachliche Hinweise zum Grundwasserschutz und äußern uns außerdem zum Geotopschutz, zur Rohstoffgeologie und zu den Georisiken im Planungsgebiet. Wir weisen hierbei darauf hin, dass ggf. auftretende Planungs- und Zielkonflikte im LfU im Regelfall nicht abgewogen und aufgelöst werden können. Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen der hierfür regional zuständigen Sachgebiete der Regierung von Unterfranken und der Stellen bei den Kreisverwaltungsbehörden (untere Naturschutzbehörde und untere Immissionsschutzbehörde) sowie auf das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg. Diesen Stellen steht das LfU bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall beratend zur Seite.

Rohstoffgeologie

Im o.g. Verordnungsentwurf werden nach planungsrechtlichen Vorgaben geeignete Flächen für Windkraftnutzung vorgeschlagen, die sich teilweise mit rohstoffrelevanten Gebieten überschneiden bzw. keine oder zu kleine Pufferabstände zu vorhandenen Rohstoffgewinnungsstellen aufweisen. Grundsätzlich wird empfohlen, einen Pufferabstand von 300 m sowohl zwischen Windkraftanlagen (WKA) und Rohstoffgewinnungsgebieten als auch zu Vorrang-(VR) bzw. Vorbehaltsgebieten (VB) für die Gewinnung von Naturstein (für Schotter, Splitt, Betonzuschlagstoff) sowie von Naturwerkstein (hierbei sind Sprengungen erforderlich) einzuhalten. Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, Tel. 09281/1800-4751) oder an Herrn Dr. Elmar Linhardt (Referat 105, Tel. 09281/1800-4756).

E 107 Bergamt Nordbayern (vom 6.2.2014)

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass das Bergamt Nordbayern sämtliche Überschneidungen von Rohstoffsicherungsflächen und Flächen zur Ausweisung von Windkraft aus Gründen des Lagerstättenschutzes ablehnt. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundeten und sicherem Untergrund errichtet werden.

2.12.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Die Einwendungen des Bergamtes Nordbayern und des Bayerischen Landesamtes für Umwelt werden zur Kenntnis genommen. Gemäß dem Regionalplankonzept sind die Vorranggebiete für Bodenschätze als harte Tabuflächen und die Vorbehaltsgebiete aus Vorsorgegründen als weiche Tabuflächen festgelegt (s. Kap. 1.3.4.6). Beim Abbau von Bodenschätzen, die Sprengmaßnahmen erfordern, ist im Rahmen der planerischen Vorsorge ein Sicherheitspuffer von 300 m eingeräumt (weiche Tabukriterien). Die vom LfU mitgeteilten Rohstoffpotenzialflächen können, so relativiert es das LfU selbst, weil diese noch nicht rechtskräftig ausgewiesen sind und eher der längerfristigen Rohstoffversorgung dienen, keine Berücksichtigung im Regionalplankonzept finden. Da eine „Überplanung“ mit den WK-Flächen aus Sicht der Rohstoffgeologie akzeptiert wird, sind keine Änderungen veranlasst. Ein Sicherheitspuffer zu Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze mit Lockergestein ist gemäß dem Protokoll vom Juli 2013 zur Abstimmung der Hinweise zum Umgang von regionalplanerischen Windkraftausweisungen mit Bodenschatzabbauflächen (Vertreter des LfU, StMUG und StMWIVT) nicht vorgesehen. Regionalplanerische Festlegungen wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Daher ist bei aneinander angrenzenden Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraft und für Rohstoffgewinnung (Lockergestein) die Aufnahme einer Pufferzone nicht erforderlich. Erforderliche (Sicherheits-)Abstände zu bereits genehmigten Abbauflächen können im Falle eines konkreten Windkraftprojektes bzw. in dessen Genehmigungsverfahren geregelt werden. Ein genehmigter Abbau kann gegenüber einer nachfolgenden Windkraftnutzung Bestandsschutz beanspruchen. Die seitens des Bergamtes Nordbayern eingebrachten konkreten Hinweise zu Rohstoffsicherungsflächen finden bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Berücksichtigung (s. Kap. 4). Die vorgebrachten Bedenken ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

2.12.3 Beschlussvorschlag

BV Die vorgebrachten Einwendungen zur Rohstoffgeologie und zu den Rohstoffsicherungsflächen führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. Die eingebrachten konkreten Hinweise zu Rohstoffsicherungsflächen sind bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

2.13 Verkehr

2.13.1 Eingegangene Einwendungen

E 108 Landratsamt Main-Spessart - Kreisstraßenverwaltung (vom 3.2.2014)

Der vorgelegte Entwurf enthält mehrere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die einige Kreisstraßen tangieren (MSP 6 durch WK 2; MSP 3 durch WK 5; MSP 4 durch WK 6, MSP 24 durch WK 11 und WK 29, MSP 43 durch WK 30). Dementsprechend schlägt die Kreisstraßenverwaltung im Rahmen ihrer Stellungnahme Auflagen vor, die zur Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs dienen. Grundsätzlich besteht Einverständnis mit der Ausbildung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen. Da im Zuge der Bauleitplanung und der Baugenehmigungsverfahren jedoch regelmäßig Auflagen erforderlich werden, wird auf diese in der Stellungnahme bereits hingewiesen:

- Im Umfeld von Straßen ergeben sich Mindestabstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Bei Kreisstraßen sind zunächst die straßenrechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen zu beachten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von jeder Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten (bei Kreisstraßen beträgt diese 30 m).
- Durch die Rotationsenergie der Flügel können Eisschollen (Eiswurf) mehrere hundert Meter weit geschleudert werden. Soweit Windkraftanlagen näher an Kreisstraßen herangerückt werden sollen (maximal bis Anbaubeschränkungszone), müssen die Anlagen mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen (z.B. beheizte Flügel etc.) ausgestattet werden. Diese technischen Vorkehrungen sind in der Regel bei Abständen bis 400 m erforderlich.
- Die vorhandenen Feldwegzufahrten sind für eine Anlieferung der Windräder häufig nicht geeignet und müssen entsprechend ausgebaut und danach ggf. wieder rückgebaut werden.
- Für die Verlegung von Stromkabeln im Bereich einer Kreisstraße ist ein gesonderter, gebührenpflichtiger Gestaltungsvertrag mit der Kreisstraßenverwaltung abzuschließen.
- Im Übrigen sind die Belange der Straße in Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen stets mit abzuwägen. Im Einzelfall können sich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch weitergehende Anforderungen ergeben (z.B. Ablenkungsgefahr).

E 109 Autobahndirektion Nordbayern (vom 17.1.2014)

Als Kriterium, das einer Windkraftnutzung regelmäßig entgegensteht, wurde im Regionalplan ein Abstand von mindestens 100 m zu Bundesautobahnen berücksichtigt. Dieser Mindestabstand kann im Einzelfall höher liegen (Anmerkung: z. B. bei Anlagen ohne Eiswurfsicherung).

Nachstehend teilen wir die zu beachtenden Abstandsregelungen mit:

1.1. Mindestabstand Straßenrecht

Unter Bezug auf die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit

sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.12.2011 ist entsprechend Nr. 8.2.4.4 – Straßenverkehr – die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone von Windkraftanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Bei Bundesautobahnen ist dies ein Bereich von 100 m ab befestigten Fahrbahnrand. Bei Tank und Rastanlagen oder Parkplätzen ein Bereich von 100 m ab dem äußersten Fahrbahnrand innerhalb der Anlage.

Bei Einbau einer Eiswurfsicherung hat der erforderliche Mindestabstand gemessen vom Mastmittelpunkt bis zum Fahrbahnrand (=Rand der asphaltierten Fläche) mindestens 100 Meter + Rotorradius unter Beachtung der Exzentrizität zu betragen.

1.2. Mindestabstand wegen Eiswurf

Windkraftanlagen sind entsprechend Nr. 8.2.10 – Eiswurf - generell so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. Nachdem die Gefahr des Eiswurfs von Windkraftanlagen in Bayern grundsätzlich gegeben ist, müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf wie z. B. Eiserkennungssysteme getroffen werden, die die Windkraftanlage bei Eisanhang anhalten oder die Rotorblätter abtauen.

Sofern keine Vorkehrungen gegen Eiswurf getroffen werden, muss folgender Mindestabstand gemessen vom Mastmittelpunkt bis zum Fahrbahnrand eingehalten werden: $(1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Durchmesser}))$.

2. Verkehrliche Erschließung

Das Vorhandensein einer geeigneten Zuwegung sowohl für die Baustellen als auch den späteren Betrieb der Windkraftanlagen ist bereits im Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Die Zufahrt zu den Baustellen muss über das nachgeordnete Netz erfolgen.

3. Planungen der Straßenbauverwaltung:

- Der sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn A7 im Bereich zwischen AK Schweinfurt/Werneck – AK Biebelried ist im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Ausbaustufe „Weiterer Bedarf“ enthalten.
- Der sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn A3 im Bereich zwischen Aschaffenburg-West und Schlüsselfeld ist im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Ausbaustufe „vordringlicher Bedarf“ enthalten.

Ausbauplanungen der Bundesstraßenverwaltung dürfen nicht beeinträchtigt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Zuständigkeit des Staatlichen Bauamtes Würzburg bezüglich der Planungen zum Bau der B26 n.

4. Betrieb und Unterhaltung:

Der Betrieb und die Unterhaltung der Autobahnen A3, A 7, und A81 hat wie bisher in vollem Umfang möglich zu sein. Die Funktion von Ausgleichs- und Ersatzflächen der Autobahndirektion Nordbayern darf nicht beeinträchtigt werden.

Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus dem Betrieb und den Bestand der BAB A3, A7, und A81 geltend gemacht werden.

E 110 Bund Naturschutz in Bayern (vom 13.2.2014)

Mit den hier vorgeschlagenen Vorrang - und Vorbehaltsflächen wird ein Flächenanteil von gerade 1,6 % der Regionsfläche erreicht. Dieser liegt zwar erfreulicherweise über dem bisherigen bayerischen Durchschnittswert (ca. 1%), lässt aber auch angesichts der erforderlichen Streichung einiger potentieller Vorrang/Vorbehaltsflächen keinen ausreichenden Spielraum bei der Detailprüfung im

Rahmen der projektbezogenen Genehmigungsverfahren. Hierfür wäre nach den Berechnungen des BN ein Flächenanteil von mindestens 2% in allen bayerischen Regionen erforderlich.

Für die Ausweisung neuer Gebiete und/oder die Vergrößerung bereits im Verfahren befindlicher Gebiete, sieht der BN insbesondere folgende Ansatzpunkte:

[...]

der Verzicht auf eine privilegierte Berücksichtigung geplanter Eingriffsprojekte: Relevant ist diesbezüglich v.a. die autobahnähnlich geplante Westumgehung Würzburg (B 26n). Hierfür wurde unter Ausnutzung entsprechender Restriktionskriterien ein über 800 m breiter Korridor als -potentieller Standort für die Windkraftnutzung vollkommen gesperrt. Schon angesichts der unzureichenden verkehrlichen Rechtfertigung bzw. Wirksamkeit dieser auch vor Ort umstrittenen Planung und der damit verbundenen massiven Eingriffe hält der BN die hier vorgenommene Privilegierung nicht für gerechtfertigt. Die mit dieser Planung verbundenen Eingriffe sind deutlich gravierender und räumlich weiter reichend als jede Windkraftanlage und jeder Windpark!

E 111 Eisenbahn-Bundesamt (vom 31.1.2014)

Gegen die Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2), betreffend das Kapitel B X "Erneuerbare Energien", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung" bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes erscheint es sachgerecht, wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit Mindestabstände zu Bahntrassen eingehalten werden, die sich an der Größe der Windkraftanlagen orientieren. Dabei sollten auch eventuell vorhandene 110-kV-Bahnstromfernleitungen mit einbezogen werden. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass sturmbedingte Schäden an Windkraftanlagen auch erhebliche Auswirkungen auf Bahntrassen haben können.

Folgende Abstände werden empfohlen:

1.) Abstände von Schienenwegen wegen Eiswurf:

Um die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebs durch Eiswurf oder Rotorblattbruch auszuschließen, empfiehlt das EBA als Abstand das „2fache des Rotordurchmessers“.

2) Abstandsempfehlungen für 110-kV-Bahnstromfernleitungen:

Für Bahnstromfernleitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) wird ein Abstand von 3 x Rotordurchmesser empfohlen. Mit Schwingungsschutzmaßnahmen kann der Abstand auf 1 x Rotordurchmesser reduziert werden. Es wird gebeten, diese Abstandsempfehlungen bei Ihren weiteren Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Bei weiterführenden, bzw. detaillierteren Planungen empfiehlt es sich, insbesondere wegen der Einhaltung der o.g. Abstände zu vorhandenen Bahnlinien oder zu bestehenden Bahnstromfernleitungen darin noch die Deutsche Bahn AG zu beteiligen (Ansprechpartner: OB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Süd, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg).

E 112 Deutsche Bahn (vom 3.2.2014)

Die DB Energie GmbH betreibt potenziell im Einflussbereich der im o.g. Regionalplanung für Windkraftnutzung gekennzeichneten Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete mehrere die 110-kV-Bahnstromleitungen Nr. 424 (WK 8), 522 (WK 26) 533

(WK 15) und 539 (WK 10 und 18). Die betroffenen Abschnitte der Leitungstrassen sind aus den beiliegenden Übersichtsplänen im Maßstab 1:25000 ersichtlich. Für die Richtigkeit der in den Übersichtsplänen eingetragenen Leitungsverläufe besteht jedoch unsererseits keine Gewähr. Der Schutzstreifen für diese Leitungen beträgt bis zu 30 m beiderseits der Leitungssachse. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.

Abstände zu Bahnstromleitungen:

Die zwischen Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen einzuhaltenen Sicherheitsabstände sind in der einschlägigen Freileitungsnorm DIN EN 50341 folgendermaßen geregelt: Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ~ 3 x Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ~ 1 x Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Um eine Aussage zur Betroffenheit unserer Hochspannungsleitung durch die Nachlaufströmung sowie den daraus ggf. resultierenden Handlungsbedarf treffen zu können, benötigen wir zu den betroffenen WEA-Maststandorten den Abstand der WEA-Masten zur Leitungssachse sowie die Nabenhöhe über NN. Die in der o.g. DIN/EN VDE-Norm genannten Festlegungen müssen beachtet werden.

Abstände zu Gleisanlagen:

Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) und aus den Gefahren des Eisabwurfs müssen Windenergieanlagen (WEA) einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen gelten die Abstände nach DIN EN 50341-3-4.

2.13.2 Regionalplanerische Stellungnahme

- ST Der Einwand des Landratsamtes Main- Spessart (Kreisstraßenverwaltung) wird zu Kenntnis genommen. Die genannten Auflagen zur Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs betreffen, so relativiert es die Kreisstraßenverwaltung selbst, das Genehmigungsverfahren; diese finden demnach keine Berücksichtigung im Regionalplankonzept. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Die Einwendungen der Autobahndirektion Nordbayern, des Bund Naturschutz in Bayern, des Eisenbahn-Bundesamtes und der Deutschen Bahn werden zur Kenntnis genommen.

Im Umfeld von Straßen ergeben sich Mindestabstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind lt. Windkraft-Erlass zunächst die straßenbaurechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen zu beachten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von WKA einschließlich ihres Rotors freizuhalten (bei Bundesautobahnen: 100 m ab Fahrbahnrand, bei Bundes- und Staatsstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m). Auf Grund der Darstellungsmöglichkeit im Regionalplan wird die 100 m – Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bei Bundesautobahnen von der Windkraftnutzung ausgeschlossen. Der Abstand von 100 m liegt zwar im Bereich der regionalplanerischen Unschärfe, hier wird jedoch verdeutlicht, dass es sich um einen Mindestabstand handelt, der im Einzelfall noch höher liegen kann. Hingegen sind die Mindestabstände von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen auf Grund des in der Regionalplanung zu Grunde zu legenden Maßstabs nicht darstellbar. Die Belange des Straßenverkehrs sollen daher generell im Genehmigungsverfahren geklärt werden (s. Kap. 1.3.4.7).

Diese Regelung entspricht den Handlungsempfehlungen des StMWIVT (vom Juli 2013). Entgegen den Ausführungen im Windkraft-Erlass (der sich ohnehin in erster Linie an die Genehmigungsbehörden richtet) würden – auch auf Grund der Menge an zu berücksichtigenden Straßen - pauschal höhere Mindestabstände die sinnvolle Suche nach zusammenhängenden Flächen in der Region 2 erschweren, da einmal gewählte Abstände regionsweit einheitlich anzuwenden wären. Weitere bzw. pauschale Mindestabstände von 150 m oder 200 m werden im Hinblick auf das Gesamtkonzept nicht als sinnvoll erachtet. Diese Einschätzung erfolgt auch aus den von den Straßenbauverwaltungen eigens vorgetragenen Hinweisen, dass die Belange der Straße in Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen stets mit abzuwägen sind.

Auch bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, für die keine gesetzlichen Anbauverbote oder Anbaubeschränkungen gelten, können zudem Mindestabstände erforderlich sein. Im Einzelfall könnten sich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch weitergehende Anforderungen ergeben (z.B. bzgl. Ablenkungsgefahr, Schattenwurf, „Disco-Effekt“ oder Eiswurf). Hiermit ist aber nicht mehr die Ebene der Regionalplanung befasst, sondern diese Erfordernisse, die den Belangen des Einzelfalls Rechnung tragen, leiten sich aus den konkreten WK-Planungen ab, die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens wären. Die in der Stellungnahme der Autobahndirektion Nordbayern angesetzten Abstände beziehen sich auf die Nabenhöhe der Anlagen und Durchmesser der Rotoren, die jedoch erst im Genehmigungsverfahren vorliegen. Hinsichtlich des Belangs des Eiswurfes wird zudem auf die Ausführungen in Kapitel 1.3.4.1 verwiesen. Danach ist auch dieses Thema im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln und stellt nach dem

derzeitigen Stand der Technik i.d.R. keinen Hinderungsgrund für den Bau von WKA dar.

Dem sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn A3 im Bereich zwischen Aschaffenburg-West und Schlüsselfeld nach dem derzeit gültigen Bedarfsplan („vordringlicher Bedarf“) steht die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung in der Region Würzburg nicht entgegen.

Die Planungen zum Bau der B 26n finden im regionalen Planungskonzept Berücksichtigung. Für die Straßenbauverwaltung hat die raumgeordnete Linie eine Planungsschärfe von ± 100 m. Das bedeutet, dass die Straßenbauverwaltung in diesem Planungsstand bei Anfragen zu WKA einen Abstand von beiderseits $100\text{ m} + 300\text{ m} = 400\text{ m}$ vom Fahrbahnrand der raumgeordneten Trasse verlangt. Da die Errichtung von WKA in diesem Untersuchungsraum eine Trassenfindung erschweren oder dem Straßenbau sogar entgegenstehen könnte, bedarf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung innerhalb des Untersuchungsraums einer abwägenden Betrachtung in jedem Einzelfall. Entgegen der Feststellung des Bund Naturschutzes wurde der Korridor der B 26 n nicht für die Windkraftnutzung gesperrt. Sofern nicht weitere Ausschlussgründe vorlagen, wurde der Korridor als unbeplantes Gebiet (sog. weiße Fläche) dargestellt. Windkraftanlagen sind in diesem Bereich nach den Vorgaben des § 35 BauGB grundsätzlich privilegiert.

Im Rahmen des Regionalplanverfahrens der benachbarten Region Main-Rhön konnte mit dem Eisenbahn-Bundesamt geklärt werden, dass keine Vorschrift vorliegt, die bestimmte Abstandsflächen von WKA zu Bahnanlagen regelt. Nach deren Aussage des EBA können ggf. erforderliche Sicherheitsabstände im Einzelfall im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Zudem relativiert das EBA bereits seine Bedenken, indem die Gefahr, dass Verkehrsteilnehmer, die abgelenkt werden, beim Eisenbahnverkehr zu vernachlässigen sei. Sturmbedingte Schäden oder Gefahren sind im Vergleich zur Gesamtzahl von Windkraftanlagen relativ selten. Der besonders hohe Sicherheitsstandard moderner Windkraftanlagen drückt sich sehr anschaulich in der Höhe der Betriebshaftpflichtversicherung aus, die unter anderem Unfälle und Personenschäden abdeckt. Für eine Windkraftanlage mit zwei bis drei Megawatt Nennleistung (entspricht derzeitigen Durchschnitt) beträgt diese nur 70 bis 90 Euro im Jahr (Quelle: Wikipedia, Stand: 08.03.2013). Das Risiko möglicher Schäden ist also mit einem geringen Risiko zu bewerten und dieser Belang kann keine Berücksichtigung auf Ebene der Regionalplanung finden (ggf. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens).

Hinsichtlich des Umganges mit Stromleitungen wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.13.2 verwiesen. Die seitens der Deutschen Bahn einzeln angeführten 110-kV Bahnstromleitungen fanden im regionalen Planungskonzept bereits Berücksichtigung. Das Kriterium „Hochspannungsfreileitungen“ im Kriterienkatalog wird um „110-kV-Bahnstromfernleitungen“ ergänzt. Da die geplanten keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht an Bahnstrecken liegen, ergeben sich keine Änderungen.

Die vorgebrachten Bedenken ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

2.13.3 Beschlussvorschlag

- BV Die vorgebrachten Einwendungen zu den verkehrlichen Belangen führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.
Folgende redaktionelle Änderung ist zu berücksichtigen: Das Kriterium „Hochspannungsfreileitungen“ ist um „110-kV-Bahnstromleitungen“ zu ergänzen.

2.14 Energieleitungen

2.13.1 Eingegangene Einwendungen

E 113 PLEDOC (vom 24.1.2014)

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co, KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir bedanken uns für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zum Anhörungsverfahren Änderung des Regionalplans der Region Würzburg, Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“.

Zu Ihrer Information haben wir eine Übersichtskarte Maßstab 1:100.000 erstellt und die unsere Belange betreffenden Flächen WK1 "Nördlich Heßlar"; WK 7 "Nordöstlich Retzstadt"; WK15 „Nordwestlich Remlingen“; WK 18 „Südöstlich Lainach“ und WK 21 „Südöstlich Bibergau“ (in blauer Farbe) dargestellt. Des Weiteren haben wir die Trassenführung der von uns betriebenen und betreuten Gashochdruckleitungen (in roter Farbe) eingetragen und leitungsbezogene Kenndaten hinzugeschrieben. Hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange bestehen gegen die Ausweisung sämtlicher Vorrangs- und/oder Vorbehaltsgebieten zur Nutzung von Windkraft in diesem Planungsstadium keine grundsätzlichen Einwendungen wenn die Sicherheit des Bestandes, des Betriebes und der Unterhaltung der von uns betriebenen und betreuten Versorgungseinrichtungen gewährleistet ist. Die Standorte von Windenergieanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen dem Mast der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Leitung ein lichter Abstand von mindestens 25 m eingehalten wird. Weitere Anregungen und Hinweise entnehmen Sie bitte dem ebenfalls beigefügten Merkblattes der Open Grid Europe GmbH.

E 114 N-ergie Netz (vom 3.2.2014)

In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan über unsere und die von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter. Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen -

befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu den Leitungstrassen muss im Bedarfsfall, jederzeit, ungehindert und ohne besondere Genehmigung möglich sein. Aufgrund der Vielzahl der bestehenden EEG-Anlagen ist davon auszugehen, dass der Anschluss von Windkraftanlagen an das örtliche Mittelspannungsnetz in den meisten Fällen nicht mehr möglich ist. Bei Einzelanlagen wird dies von der N-ERGIE Netz GmbH individuell geprüft. Bei Windparks muss generell davon ausgegangen werden, dass der Anschluss in einer Umspannanlage notwendig ist. Die entsprechenden Anschlussleitungen bzw. die Trassen dafür sollten vorgesehen werden. Liegt die Leistung des Windparks bei 10 MW oder höher, ist die geeignete Spannungsebene für den Anschluss die 110-kV-Ebene. Als zuständiger Netzbetreiber bieten wir an, bei der Bewertung von Anschlusskosten der Vorrangflächen untereinander unterstützend mitzuarbeiten.

Unsere Stellungnahme berücksichtigt auch die Belange des Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co.KG. Wir bitten Sie im Verteiler „Sonstige Planungsträger“ das Überlandwerk Schäfersheim durch die N-ERGIE Netz GmbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg zu ersetzen.

E 115 TenneT (vom 17.1.2014)

Wir haben bereits mit Schreiben NLB-Koe-ID-6449 vom 04.09.2012 ausführlich Stellung zur Windkraftnutzung genommen. Bei der Durchsicht der aktuellen Fassung des Regionalplans der Region Würzburg (2) haben wir festgestellt, dass Sie unsere Anmerkungen teilweise eingearbeitet haben. Des Weiteren möchten wir Sie noch auf folgenden Sachverhalt hinweisen:

Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien - vor allem der Windenergie On- und Offshore im Norden Deutschlands - und dem Rückzug aus konventioneller Stromerzeugung (u. a. Kernkraft) entsteht ein zunehmendes Nord-Süd-Gefälle bei Stromerzeugung und -verbrauch in Deutschland. Um diesen veränderten Anforderungen an die Strominfrastruktur gerecht zu werden, haben die Übertragungsnetzbetreiber im Jahr 2013 im Netzentwicklungsplan Strom (NEP) insgesamt vier HGÜ Korridore für das Jahr 2023 als notwendig ausgewiesen. Bundestag und Bundesrat haben im Sommer 2013 das BBPIG verabschiedet und damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der aus dem NEP resultierenden Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel-Großgartach) und Nr. 4 (Wilster-Grafenrheinfeld) verbindlich festgestellt. Die Netzbetreiber TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH sind gesetzlich verpflichtet, diese Vorhaben umzusetzen. Zum jetzigen Zeitpunkt befindet sich das Vorhaben zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wilster und Grafenrheinfeld auf Bundesfachplanungsebene (Antrag nach § 6 BBPIG) und liegt daher noch nicht trassenscharf vor. Da sich der Untersuchungsraum des Vorhabens in der Region Würzburg befindet, kann auch ein zukünftiger Trassenverlauf innerhalb der Region und damit im Bereich der auszuweisenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten dies bei der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu berücksichtigen.

E 116 Amprion (vom 22.1.2014)

Planungen von Höchstspannungsleitungen für den Untersuchungsraum liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit aus unserer Sicht keine Bedenken. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

E 117 ÜZ Lülsfeld (vom 9.1.2014)

In unserem Netzgebiet befinden sich die Vorranggebiete für Windkraftnutzung WK4 bis WK6, WK20, WK22 sowie die Vorbehaltsflächen für Windkraftnutzung WK26 bis WK28. Einige der Vorranggebiete und Vorbehaltsflächen für Windkraftnutzung innerhalb unseres Netzgebietes sind im Zuge der vorliegenden Änderung des Regionalplans entfallen, da diese sehr großzügig angelegt waren, wie dies unter Punkt 2 der Änderungsbegründung (Seite 4) bestätigt wird. Nach Prüfung der uns überlassenen Unterlagen (Regionalplantext "Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X "Erneuerbare Energien", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung"; Umweltbericht gemäß Art. 15 BayLplG vom 25. Juni 2012; Karte 2b "Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung" und der Erläuterungskarte. Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraft") sehen wir die Interessen der Unterfränkischen Überlandzentrale eG gewahrt, soweit der Bestand und der Betrieb unserer dort vorhandenen elektrischen Versorgungseinrichtungen durch Maßnahmen infolge der vorgenannten Änderung nicht beeinträchtigt werden. Wir gehen davon aus, dass wir im Zuge der konkreten Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden separat gehört werden. Insofern bringen wir im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum vorgelegten Entwurf nur die unten näher erläuterten, allgemeinen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge ein.

Die Vorranggebiete und Vorbehaltsflächen für Windkraftnutzung werden wir in unsere Planunterlagen übernehmen und bei unserer zukünftigen Netzausbauplanung angemessen würdigen. Die geplanten Vorranggebiete und Vorbehaltsflächen werden teilweise von Freileitungen und anderen Versorgungseinrichtungen unseres Unternehmens durchkreuzt bzw. berührt. Die genaue Lage unserer Anlagen stellen wir Ihnen auf Anforderung zur Verfügung.

Inwieweit die erzeugte elektrische Energie in unser Netz aufgenommen werden kann und welcher Verknüpfungspunkt hierzu geeignet ist, bleibt einer Einzelfalluntersuchung gemäß § 5 EEG vorbehalten. Schon heute lässt sich sagen, dass unsere Umspannwerke (11 0 kV/20 kV) - Trotz unseres erheblichen Netzausbaus - für die Aufnahme der gesamten prognostizierten Anlagenleistungen nicht ausgelegt sind. Je nach Zubau der Windkraftanlagen sind deshalb auch weitere Umspannwerke oder diesbezügliche Erweiterungen erforderlich.

Zu den Inhalten der überlassenen Dokumente im Einzelnen:

1. Änderungsbegründung. Punkt 2 (Seite 4. dritter Absatz)

.. (...) u.a. Siedlungsabstände (...)"

Die in der vorliegenden Fassung des neuen Regionalplanentwurfs zugrunde gelegten Siedlungsabstände sind nach unserem Kenntnisstand bereits überholt. Siehe hierzu unsere Ausführungen im ersten Absatz dieses Schreibens. Die Regionalplanung sollte aus unserer Sicht auf aktuelle bzw. neueste Gesetze und Verordnungen aufsetzen.

2. Änderungsbegründung. Punkt 2 (Seite 4, vierter Absatz)

.. Die Festlegung von konkreten Flächen für eine konzentrierte Entwicklung der Windkraftnutzung (...) erleichtert den Anschluss an das Stromnetz".

Durch eine - auch durch uns befürwortete - Konzentration von Windkraftanlagen in einer Größenordnung von jeweils mehreren Megawatt kommen so hohe Gesamtleistungen zustande, dass der Anschluss an das örtliche, weit verzweigte Mittelspannungsnetz nicht mehr möglich ist. Vielmehr müssen derart hohe Leistungen von den überörtlichen 110 kV-Hochspannungsnetzen über 110/20 kV-Umspannwerke aufgenommen werden. Deshalb sind solche Konzentrationsflächen möglichst in Umspannwerksnähe, zumindest aber in der Nähe von 110 kV-Hochspannungsleitungen anzusiedeln, da die öffentlichen Wege bereits heute kaum noch Raum für Kabelverlegungen zulassen. Siehe hierzu auch unsere Ausführungen am Ende dieses Schreibens. Wir bitten dies in den folgenden Ausprägungen des Regionalplans angemessen zu würdigen.

3. Änderungsbegründung, Punkt 5.1.2 (Seite 8. Sätze 1 bis 3)

.. Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind in der Regel nicht innerhalb der Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung zu errichten" und. Außerhalb der Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung sind raumbedeutsame Windkraftanlagen in der Regel in den Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Windkraftnutzung zu konzentrieren".

Als Netzbetreiber sind wir auf eine verlässliche Basis für die Planung unserer Netze angewiesen, nicht zuletzt um Stranded Invests" und damit die unnötige Steigerung unserer Netzentgelte, die durch alle Bürger in unserem Netzgebiet zu entrichten sind, zu verhindern. Sehr vage Festlegungen, dass raumbedeutsame Windkraftanlagen (nur) in der Regel nicht innerhalb der Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung zu errichten sind und dass raumbedeutsame Windkraftanlagen (nur) in der Regel in den Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Windkraftnutzung zu konzentrieren sind, sind hierbei keineswegs zielführend, da diese zwangsläufig zu unnötigen Investitionen und damit zu einer unnötigen Steigerung der Netzentgelte für die Bürger führen können (vgl. § 5 (1) EEG (Anschlusspflicht), insbesondere § 5 (6) Satz 1 Punkte 1 bis 3 (Pflicht zur Übermittlung eines Zeitplans, Informationen, Kosten des Anschlusses)). Deshalb sind diese Aussagen im Sinne einer verlässlichen und belastbaren Planungsbasis dringend zu konkretisieren, nicht zuletzt auch um die Finanzierbarkeit der Energiewende für die Bürger und die Betriebe sicherzustellen.

4. Änderungsbegründung, Punkt 5.1.2 (Seite 8. 1. Spiegelstrich)

"Von den Regeln der Sätze 1 und 3 ausgenommen ist der Ersatzbau von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits vorhandenen, zulässigerweise errichteten, raumbedeutsamen Windkraftanlagen am gleichen Standort (Repowering), wenn dieser mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar ist".

Da bei einem wirkungsvollen Repowering Anlagen mit Einzelleistungen von unter einem MW durch Anlagen der heute üblichen Größenordnungen von bis zu 3 MW ersetzt werden, reichen die vorhandenen Netzanschlüsse zur Übertragung der erzeugten Leistungen nicht aus. Aus Sicht des Netzbetreibers stellt sich deshalb ein Repowering analog einem Neuanschluss großer Anlagen dar. Ein "weiterer Betrieb wie bisher" ist deshalb nicht möglich. Somit gelten alle in diesem Schreiben erwähnten Ausführungen nicht nur für Neuanlagen, sondern auch für das Repowering.

5. Änderungsbegründung, Punkt B X 5.1.1 G (Seite 13. 2. Absatz)

Die Aussage, dass heute Anlagen mit bis zu 7,5 MW (onshore) zur Verfügung stünden und diese auch an bisher wirtschaftlich ungünstigen Standorten einen rentablen Anlagenbetrieb ermöglichen würden, ist nach unserem Kenntnisstand nicht zutreffend. Die Aussage zielt dabei auf den Typ Enercon E 126 mit Nabenhöhen von ca. 100 Metern und Rotordurchmessern von 126 Metern ab, der bislang - mit einer Ausnahme- nur in Küstennähe errichtet wurde und für den Geltungsbereich des Regionalplans Würzburg (2) nicht in Frage kommen wird. Vielmehr sind Anlagen in der Leistungsklasse von ca. 3 MW auch für Unterfranken durchaus marktüblich.

6. Änderungsbegründung, Zu B X 5.1.2 Z (Seite 15. 1. Spiegelstrich, letzter Satz)

"Dennoch ist der Ersatz bestehender, raumbedeutsamer Windkraftanlagen durch leistungsfähigere Anlagen am gleichen Standort grundsätzlich möglich, wenn dies mit den geltenden Bestimmungen im Übrigen vereinbar ist".

Siehe hierzu unsere Ausführungen unter Punkt 4 dieses Schreibens.

7. Änderungsbegründung, Zu B X 5.1.2 Z (Seite 16. 6. Absatz. 2. Satz)

"Eine Konzentration an raumverträglichen Standorten (...) vereinfacht die Netzeinspeisung des erzeugten Stroms(...)"

Siehe hierzu unsere Ausführungen unter Punkt 2 dieses Schreibens.

8. Änderungsbegründung, Kriterienkatalog (Seite 17, Freihaltung bzw. Abstand zu Wohnbauflächen)

Der genannte Abstand zu Wohnbauflächen bzw. gemischten Dorfflächen von 1.000 m wird mit der beabsichtigten Länderöffnungsklausel (Änderung des Baugesetzbuches) obsolet sein. Vergleiche hierzu unsere Anmerkungen am Anfang dieses Schreibens. Der Regionale Planungsverband Würzburg sollte die Änderung der Gesetzgebung abwarten und den Regionalplan dann auf Basis der aktuellen Gesetzeslage (neu) entwickeln.

9. Änderungsbegründung, Kriterienkatalog (Seite 18, Freihaltung bzw. Abstand zu Hochspannungsleitungen)

Der für Hochspannungsleitungen genannte Abstand, der auf Basis der aktuellen Vorschrift DIN EN 50341-3-4 (VDE 0120-3) entwickelt wurde, muss auch für Mittelspannungsfreileitungen gelten. Wir bitten dies in den textlichen Festsetzungen des Regionalplans hinreichend zu würdigen und auf die Möglichkeit der Verkabelung von Mittelspannungsfreileitungen (auf Kosten und zu Lasten des Veranlassers) hinzuweisen.

10. Änderungsbegründung, Begründung der Tabukriterien (Seite 20. 3. Absatz)

"Gegenstand derzeitiger bundesimmissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind in der Regel WKA in der Leistungsklasse 2-3 MW, in Einzelfällen 7,5 MW".

Siehe hierzu unsere Ausführungen unter Punkt 5 dieses Schreibens.

11. Änderungsbegründung, Infrastruktur (Seite 31. 1. Absatz)

Gemäß DIN EN 50341-3-4 sind Mindestabstände von Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen zu Windenergieanlagen von mindestens dem einfachen Rotordurchmesser einzuhalten. Dieser Abstand ist zwischen den Rotorblattspitzen in ungünstigster Stellung und den äußeren ruhenden Leiterseilen einzuhalten. Der vorliegende Regionalplan geht von Windkraftanlagen mit Durchmessern von aktuell 127 Metern aus (Leistungsklasse 7,5 MW). Somit muss der pauschalisierte, horizontale Abstand zwischen den Leitungsachsen und den Standorten der

Windkraftanlagen mindestens das 1,5-fache der maximalen Rotordurchmesser zuzüglich der maximal vorkommenden Traversenausladungen betragen. Die frei zu haltende Trasse rechts und links der Leitungsachse muss doppelt so breit sein. Demnach ist die im Regionalplan gewählte Trasse von 100 Metern deutlich zu schmal. Da sich Hoch- und Höchstspannungsleitungen im Gegensatz zu Mittelspannungsfreileitungen aus technischen Gründen nicht abschnittsweise verkabeln lassen, sind die in den einschlägigen Vorschriften fixierten Abstandskriterien als harte Tabukriterien und nicht wie in den vorliegenden textlichen Festsetzungen der Änderungsbeurteilung als "weiche Tabukriterien" in den Regionalplan aufzunehmen. In der grafischen Ausprägung des Regionalplans "Erläuterungskarte Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraft" sind die Hochspannungstrassen allerdings richtigerweise als "harte Tabukriterien" ausgewiesen. Es sollte auf eine einheitliche Darstellung bzw. Einordnung hingewirkt werden.

12. Regionalplan. Erläuterungskarte "Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraft"

In der Legende ist unter der Rubrik "Infrastruktureinrichtungen" der Punkt "Hochspannungsleitungen + 100m" als hartes Tabukriterium dargestellt. Da die hier zugrunde liegende nationale normative Festlegung DIN EN 50341-3-4 für Freileitungen mit Nennspannungen über 45 kV gültig ist, sollte der Punkt in „Hoch- und Höchstspannungsleitungen + 100m" umbenannt werden.

Abschließend gestatten Sie uns einige Anmerkungen aus Sicht des Netzbetreibers zur Ausweisung von Vorranggebieten bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen: In der vorliegenden Fassung des Regionalplans Würzburg (2) fand der zweite Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2013 der Übertragungsnetzbetreiber keinen Niederschlag. Die diesbezüglichen Planungsvorhaben, insbesondere der Korridor C (DC-Netzausbau: HGÜ-Verbindung zwischen Schleswig-Holstein - Niedersachsen - Baden-Württemberg - Bayern und hier die Maßnahme „HGÜ-Verbindung C06 modifiziert: Wilster nach Raum Grafenrheinfeld") sowie die Netzverstärkung im Nordosten von Baden-Württemberg (hier die Maßnahme "Grafenrheinfeld - Kupferzell") werden auch den Geltungsbereich des vorliegenden Regionalplans tangieren und weitere harte Tabukriterien schaffen. Diese überregionalen Planungen sollten sofort nach ihrer Konkretisierung in den Regionalplan eingearbeitet werden. Windkraftanlagen, die in den heutigen Dimensionen über Leistungen von einigen Megawatt verfügen, können üblicherweise nicht mehr in die durch die Einspeisung von Photovoltaikanlagen vorbelasteten, örtlichen Mittelspannungsnetze aufgenommen werden. Somit müssen für die Anschlüsse nicht selten neue Umspannwerke ausschließlich für die Einspeisung von EEG-Anlagen (insbesondere Windkraftanlagen) errichtet werden. Nach unserer Wahrnehmung findet bei der Ausweisung von Vorranggebieten bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen das Kriterium „Umspannwerksnähe" noch immer zu wenig Beachtung. Denn die Netzbetreiber sind nach § 5 EEG verpflichtet (...) Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anzuschließen (Verknüpfungspunkt), die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist, und die die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist". Dies führt dazu, dass wir als mittelständiger Netzbetreiber bereits das dritte Umspannwerk innerhalb von drei Jahren errichten müssen, um die Energie aus EEG-Anlagen aufnehmen zu können. Dieser Netzausbau ist mit erheblichen Kosten verbunden,

die nicht etwa wie die EEG-Zulage bundesweit solidarisiert werden, sondern sie belasten ausschließlich die Netzentgelte in unserem Netzgebiet und damit unsere Netzkunden erheblich. Dies führt, da es zu einem deutlichen Stadt-Land-Preisgefälle kommt, zu einem erheblichen Nachteil der Bevölkerung auf dem Lande. Wir bitten Sie daher, bei künftigen Ausweisungen derartiger Gebiete, das Kriterium „Umspanwerksnähe“ und damit "vermiedener Netzausbau" in das Planungsregime einfließen zu lassen. Bitte erlauben Sie uns zu bemerken, dass das von Ihnen mehrfach erwähnte Kriterium "Leitungsnähe", noch dazu ohne eine Unterscheidung der Spannungsebenen, zu kurz greift. Denn in den verbleibenden, wenigen und noch dazu kleinflächigen Vorranggebieten bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung sind nur so wenige Windkraftanlagen unterzubringen, dass sich ein jeweils eigenes Umspanwerk kaum wirtschaftlich darstellen lassen wird. Von einigen Anlagenbetreibern wissen wir, dass in unseren Schwachwindgebieten Windkraftanlagen dann sehr schnell unwirtschaftlich werden, wenn der Betrieb mit zeitlichen Einschränkungen verbunden ist. Dies ist wohl dann der Fall, wenn sich im Bereich der Windkraftanlagen geschützte Tierarten (Wiesenweihen, Fledermäuse etc.) aufhalten. Eine solide und verlässliche Planung von Vorranggebieten bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen setzt deshalb die Rücksicht auf naturschutzrechtliche Belange voraus. Dort, wo Anlagenbetreiber mit Betriebseinschränkungen zu rechnen haben, sollten deshalb keine Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen werden.

E 118 TransnetBW (vom 12.12.2013)

Wir haben Ihre Anfrage zum Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X "Erneuerbare Energien", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung" geprüft und festgestellt, dass seitens der TransnetBW GmbH die o.g. Leitungsanlagen, insbesondere durch das Vorbehaltsgebiet WK 33, gemäß Ihrer Pläne betroffen sind.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die von Ihnen angenommene Restriktion gegenüber "Hochspannungsleitungen", welche mit einem Abstand von 100 m angegeben ist (bezugnehmend auf Seite 18, Abschnitt 5.1), aus unserer Sicht als zu gering einzustufen ist.

Gemäß DIN EN 50341-3-4 (VDE (021 0-3)) Ziffer 5.4.5 (Abstände zu Windenergieanlagen) sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingschutzmaßnahmen ~ 3 x Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Gemäß Windkraft-Erlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 Ziffer 5.6.4.8 (Freileitungen) gilt darüber hinaus, dass Aufwendungen für Schwingschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen nach dem Verursacherprinzip zu tragen sind.

2.14.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Der Einwand von PLEDOC wird zur Kenntnis genommen. Der angeführte Einwand zur Einhaltung von Abständen von mindestens 25 m vom jeweiligen Rotor mast zu den vorhandenen Ferngasleitungen kann in der Regionalplanung keine Berücksichtigung finden. Zum einen liegt der Wert unterhalb der Darstellbarkeit im Regionalplan (1: 100.000) und zum anderen erfolgt keine Standortfestlegung. Dies ist Gegenstand im Genehmigungsverfahren.

Der Einwand der N-ergie Netz wird zur Kenntnis genommen; Änderungen ergeben sich daraus nicht. Fragen des Netzanschlusses werden im Genehmigungsverfahren geklärt.

Die Äußerung von Amprion wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen.

Der Einwand von TenneT wird zur Kenntnis genommen. Der aktuelle Netzentwicklungsplan ist bekannt. Da es sich allerdings lediglich um Suchkorridore handelt bzw. zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht geklärt ist, welche HGÜ-Leitung realisiert wird, können diese keine Berücksichtigung bei der Fortschreibung des Regionalplans finden.

Der Einwände der TransnetBW und der ÜZ Lülselfeld werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich sind die einschlägigen DIN- Normen bei der Berücksichtigung der Abstände zu Hochspannungsleitungen maßgeblich (DIN EN 50341-3-4). Für Hochspannungsfreileitungen wurde der Abstand gemäß den aktuellen Handlungsempfehlungen des StMWIVT vom Juli 2013 gewählt (der Windkraft-Erlass Baden-Württemberg ist hier nicht zutreffend). Dieser entspricht der Empfehlung des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft e. V. (VDEW), wonach mindestens ein Abstand von einem Rotordurchmesser zwischen äußerstem Leitungsseil und Rotor spitze einzuhalten ist. Dieser Abstand gilt unter der Annahme, dass die Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ausgestattet sind. Die Kosten für die Nachrüstungen sind vom Bauherrn der WKA zu tragen. In den laufenden Genehmigungsverfahren ist dieser Abstand zunehmend vom Ausnahmefall zum Regelfall geworden. Nach Angaben der Bundesnetzagentur beträgt der Rotordurchmesser mindestens 70 m, jedoch sind derzeit bereits WKA mit 100 m Rotordurchmesser üblich. Um den Betrieb von Hochspannungsfreileitungen und damit eine sichere Stromversorgung nicht zu gefährden, wird regionsweit aus Vorsorgegründen ein Mindestabstand vom 100 m – allein auf Grund der Darstellbarkeit 1:100.000 – angenommen (weiche Tabuzone). Damit werden im regionalplanerischen Konzept unnötig breite Ausschlusskorridore vermieden. Die Festlegung als weiche Tabuzone (siehe Begründung zum Entwurf) ist aufgrund des vorsorgenden Ansatzes begründet; der rechtlich tatsächliche Ausschluss (harte Tabuzone) kann nur am konkreten Projekt erfolgen. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete. Detaillierte Standortabstimmungen erfolgen erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im dann nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Betreiber werden im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren und der Einzelfallgenehmigung beteiligt, so dass ggf. erfor-

derlich werdende weitergehende Abstandsmaße von WKA zu Hochspannungsfreileitungen berücksichtigt werden können. Der Hinweis, dass das Kriterium „Hochspannungsfreileitung + 100 m“ um „Höchstspannungsfreileitungen“ zu ergänzen ist, findet Berücksichtigung.

Die Einwände der ÜZ Lültsfeld werden zur Kenntnis genommen. Dem Einwand, dass regionalplanerische Flächen (für Neuanlagen bzw. Repowering) für Windkraftnutzung in der Nähe von Umspannwerken bzw. 110 kV-Leitungen anzusiedeln sind, kann nicht stattgegeben werden. Aufgabe der Regionalplanung ist es, raumverträgliche Standorte auszuweisen. Im planerischen Gesamtkonzept wird die Nähe zu Umspannwerken bzw. bestehenden 110 kV-Freileitungen nicht berücksichtigt: Infolge der sich verändernden Erzeugungsstandorte von Strom aus Erneuerbaren Energien ist das bestehende Leitungsnetz von Veränderungen betroffen. Durch den Anschluss von dezentralen Anlagen der Erneuerbaren Energien kann es notwendig werden, das Leitungsnetz anzupassen, was im EEG entsprechend geregelt ist. Ferner betreffen Festlegungen zu den Mittelspannungsfreileitungen sowie der Verlegung eines Mittelspannungskabels als Ersatz für vorhandene Mittelspannungsfreileitungen nicht die Ebene der Regionalplanung.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Dies dient dem Schutz der Bevölkerung vor negativen Umwelteinwirkungen wie Geräuschemissionen (Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm), Schattenwurf und Lichtreflexionen und soll den Kommunen eine weitere räumliche Entwicklung ermöglichen. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den notwendigen immissionsschutzrechtlichen Abstand hinausgehender Puffer definiert. Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1). Die vorgebrachten Bedenken ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Zu dem Einwand, dass die Ausschlusswirkung der Festlegungen im Regionalplan aufgrund der Einfügung „in der Regel“ zu vage ist, ist Folgendes festzustellen. Die Regionalen Planungsverbände haben mit dem Regionalplan die Möglichkeit, die privilegierte Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich auf bestimmte Standorte zu konzentrieren. Rechtsgrundlage hierfür ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB: „Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben (der Windenergie) in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“ Zweck und Rechtsfolgen solcher Ausweisungen sind: Unmittelbar aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt sich: Die privilegierte Zulässigkeit der Windenergieanlagen im Außenbereich wird auf die ausgewiesenen Standorte begrenzt. Außerhalb der ausgewiesenen Standorte sind Windenergieanlagen „in der Regel“ unzulässig. Die danach möglichen Ausnahmen betreffen atypische Fälle. Hierzu hat das BVerwG bereits im Jahr 2002 einen grundsätzlichen Kriterienkata-

log entwickelt [BVerwG 4 C 15.01], der von den Verwaltungsgerichten in Verpflichtungsklagen angewendet und nach heutigen Gegebenheiten weiterentwickelt wird. Durch die atypischen Fälle darf der Zweck der Steuerung (Konzentration der Windenergieanlagen auf die ausgewiesenen Flächen) nicht verfehlt, die planerische Konzeption darf nicht berührt werden. Im Allgemeinen können sich Gemeinden und Netzbetreiber daher darauf verlassen, dass außerhalb der im Regionalplan bzw. im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen Windenergieanlagen im Außenbereich nicht zulässig sind. Die vorgebrachten Bedenken ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Dem Hinweis, dass Anlagen in der Leistungsklasse von ca. 3 MW für Unterfranken durchaus marktüblich sind und Anlagen mit bis zu 7,5 MW (onshore) bislang - mit einer Ausnahme - nur in Küstennähe errichtet wurde und für den Geltungsbereich des Regionalplans Würzburg (2) daher nicht in Frage kommen, wird stattgegeben. Die Begründung zum Entwurf wird dahin geändert, dass sich diese auf Anlagen in der Leistungsklasse von ca. 3 MW bezieht. Der Einwand zu einer Erhöhung des Mindestabstandes zu Freileitungen ist damit nicht mehr relevant.

2.14.3 Beschlussvorschlag

- BV Die vorgebrachten Einwendungen, die Belange der Energieleitungen und Netzsysteme betreffend, führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. Folgende redaktionelle Änderungen sind zu berücksichtigen:
- Das Kriterium „Hochspannungsfreileitungen“ ist um „Höchstspannungsfreileitungen“ zu ergänzen.
 - In der "Erläuterungskarte Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraft" sind die Hochspannungstrassen entsprechend den Festlegungen in der Begründung zum Entwurf als "weiche Tabukriterien" auszuweisen.
 - Die Begründung zum Entwurf ist zu ändern (B X 5.1.1): Der Hinweis auf „Anlagen mit 7,5 MW, die an bisher ungünstigen Standorten einen rentablen Anlagenbetrieb ermöglichen“ ist zu streichen (Einsatz für Offshore-Windenergienutzung).

2.15. Richtfunk/Funkstandorte/BOS-Netzkonzept

2.15.1 Eingegangene Einwendungen

E 119 Projektgruppe DigiNet (vom 14.1.2014)

Wir können Ihnen mitteilen, dass die Abstände der ausgewiesenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete, wie in Karte 2b dargestellt, zu 20 der überprüften nächstgelegenen BOS-Basisstationen den kritischen Mindestabstand von 200 m nicht erreichen. Zur Vorrangfläche WK 20 beträgt der ermittelte Abstand zum nächstgelegenen Standort ca. 250 m und liegt damit ebenfalls über dem kritischen Wert von 200 m.

Zur vorgelegten Planfassung der Karte 2b "Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung, Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)" bestehen daher unsererseits keine Einwände.

Bei der Karte 2b "Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung" handelt es sich um die Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete, also geeigneter Flächen für Windkraftanlagen. Auch wenn nach dem derzeitigen BOS-Netzkonzept keine Interessenskollisionen erkennbar sind, kann es durchaus zu weiteren Ergänzungsstandorten im BOS-Netz kommen. Um auch zukünftig eine mögliche Beeinflussung des BOS-Netzes durch eine Windkraftanlage zu vermeiden, bitten wir Sie im Falle einer konkreten Projekt-Planung in den zur Prüfung vorgelegten Flächen um die erneute Beteiligung der Projektgruppe DigiNet des Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr. Für den Bereich WK 20 empfehlen wir sogar zwingend die erneute Beteiligung in einem zukünftigen Genehmigungsverfahren.

E 120 Deutsche Telekom Technik (vom 12.12.2013)

Gegen den Verordnungs-Entwurf zur Änderung des Regionalplanes der Region Würzburg (2), betreffend das Kapitel B X "Erneuerbare Energien", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung", bestehen unsererseits keine Einwände.

Im Geltungsbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien unseres Unternehmens. Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei den weiteren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Wir weisen bereits jetzt schon darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe geplanter Windkraftanlagen verlaufenden Telekommunikationslinien der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind und deshalb ein Abstand von mindestens 15m zwischen den Erdungsanlagen von geplanten Windkraftanlagen und den Telekommunikationslinien der Telekom einzuhalten ist.

Anmerkung: Karten liegen vor

E 121 Deutsche Telekom Technik (vom 24.1.2014)

Leider können wir Aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht für jeden einzelnen Bereich eine Aussage treffen.

Wir haben den Bereich Würzburg in mehrere Teilabschnitte aufgeteilt und eine Übersicht über die darin verlaufenden Richtfunklinks erstellt. Es muss ein Sicherheitsabstand von 50 m zu den Richtfunkstrecken eingehalten werden.

Hinweis: Pläne als Anlage; nur WK 25 betroffen

E 122 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (vom 06.02.2014)

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen 34 unserer Richtfunkverbindungen. Einige Richtfunktrassen kreuzen Ihre Plangebiete, andere grenzen sehr nah an.

- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail 30 digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen

sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die Plangebiete sind in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen Gebieten erfolgt die Namensgebung in der Farbe Rot.

- im Umkreis von 250m um unsere Funkstandorte herum dürfen keine Windenergieanlagen aufgebaut werden, um Störungen auszuschließen. [...]

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Hinweis: Mit diversen Anlagen

E 123 Vodafone (vom 4.2.2014)

Wir weisen darauf hin, dass Vodafone im gesamten Planungsgebiet des Regionalen Planungsverbandes Würzburg zur Sicherstellung des öffentlichen Versorgungsauftrages mit Telekommunikationsdienstleistungen eine Vielzahl von Richtfunkverbindungen betreibt. Bei konkreten Standortplanungen für Windkraftanlagen ist im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz eine Einzelfallbetrachtung der Einhaltung der Sicherheitsabstände zu Richtfunkstrecken zu prüfen und sicherzustellen. Die Regionalplanungsebene ist für diese Fälle nicht hinreichend konkret.

2.15.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Die seitens der Projektgruppe DigiNet, der Deutschen Telekom Technik, der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG und der Vodafone vorgebrachten Äußerungen mit Hinweisen auf Richtfunktrassen, Funkstationen und BOS-Basisstationen werden zur Kenntnis genommen. Da die Belange im Genehmigungsverfahren zu klären sind (s. Kap. 1.3.4.7), ergeben sich keine Änderungen. Die Betreiber werden im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren und der Einzelfallgenehmigung beteiligt, sodass das BOS-Netzkonzept sowie die erforderlichen Abstandsmaße von WKA zu Richtfunkstrecken und Funkstationen berücksichtigt werden können.

Die vorgebrachten Bedenken ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

2.15.3 Beschlussvorschlag

- BV Die vorgebrachten Bedenken, den Richtfunk, die Funkstandorte sowie das BOS-Netzkonzept betreffend, führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

2.16 Luftverkehrliche Belange

2.16.1. Eingegangene Einwendungen

E 124 Luftamt Nordbayern (vom 2.1.2014)

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erhebt gegen die Fortschreibung des Regionalplanes mit den textlichen Ausführungen "Luftverkehrliche Belange" in der Begründung zum fortgeschriebenen Regionalplan keine grundsätzlichen Bedenken. Bis auf die Planungen WK 18 und WK 35 sind luftverkehrliche Einschränkungen durch Windkraftanlagen nicht ersichtlich. Zu diesen beiden Plangebieten ist anzumerken: [...] *Hinweis: Die konkret vorgebrachten Einwendungen finden bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (WK 18 und WK 35) Berücksichtigung (Kapitel 4).*

Es besteht darüber hinaus folgender allgemeiner Vorbehalt: Im Bauverfahren muss Windkraftanlagen über 100 m Höhe luftrechtlich zugestimmt werden (vgl. § 14 LuftVG). Im Umfeld von Flugplätzen mit beschränkten Bauschutzbereichen (§ 17 LuftVG) und des Verkehrslandeplatzes Giebelstadt mit (großem) Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG gilt das Erfordernis einer Zustimmung auch bei geringerer Höhe einer Windkraftanlage. In diesen Fällen darf die Deutsche Flugsicherung GmbH als Gutachterstelle keinen Einwand gegen die zu beurteilende Windkraftanlage erheben. Dies würde zu unserer Versagung der Zustimmung führen. Mit Kennzeichnungsmaßnahmen an Windkraftanlagen vor allem über 100 m Höhe (Tages- und Nachtkennzeichnung) muss gerechnet werden.

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Lagebeziehung des Planungsgebietes zu bestehenden oder geplanten zivilen Flugplätzen bzw. zu Modellfluggeländen, deren Genehmigungsbehörde das Luftamt Nordbayern ist. Unberücksichtigt bleiben dagegen die Belange von Militärflugplätzen sowie von etwaigen sonstigen fliegerisch genutzten Geländen, die keinen Rechtsstatus als Flugplatz im Sinne des § 6 Luftverkehrsgesetz haben (z. B. Landeflächen für Rettungshubschrauber an Krankenhäusern). Insoweit wird gebeten, sich an die zuständige militärische Luftfahrtbehörde bzw. im Beispiel an den jeweiligen Träger eines evtl. betroffenen Krankenhauses zu wenden. Ferner bleiben Belange des militärischen Flugbetriebes und der Schutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen unberücksichtigt. Zuständig ist hierfür das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr bzw. das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in Langen.

E 125 Luftsportverband Bayern (vom 6.2.2014)

Auf Seite 32 des Fortschreibungsentwurfs sind ja erfreulicherweise bereits luftverkehrsrechtliche Belange aufgenommen. Bezogen auf Modellfluggelände möchten wir jedoch anmerken, dass der Hinweis der Verlagerung" zwar grund-

sätzlich denkbar wäre, dass aber in der Praxis eine ja erforderliche „Ersatzbeschaffung“ für Sportgelände nicht möglich ist und Modellflugsportvereinen/Sportvereinen die Existenz entzogen wurde. Auch möchten wir an dieser Stelle wie bereits in unserer o.g. Stellungnahme aus 2012 auf den Fallschirmspringerclub Oberhausen e.V. hinweisen, der auf dem Fallschirmsprung-Gelände Riedenheim-Oberhausen seit über drei Jahrzehnten Fallschirmsport betreibt und dort An- und Abflüge durchführt, deren Beeinträchtigung zu vermeiden ist.

2.16.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Die Einwendungen des Luftamtes Nordbayern und des Luftsportverbands Bayern werden zur Kenntnis genommen. Es ist unbestritten, dass raumbedeutsame Windkraftanlagen in der Umgebung von zivilen als auch militärischen Flugplätzen die Sicherheit des Luftverkehrs beeinträchtigen können. Das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erhebt je nach Standort und Höhe von WKA unterschiedliche formelle und materielle Anforderungen. Grundsätzlich gilt für WKA, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche übersteigen, dass diese nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden dürfen (§ 12 Abs. 2 Satz 1, § 17 LuftVG). Insofern sind entsprechenden Beteiligungen, Beurteilungen im Einzelfall und Zustimmungen in Genehmigungsverfahren bzw. in verwaltungsinternen Zwischenverfahren zwingend.

Gemäß den Ausführungen in Kapitel 1.3.4.8 zum Luftverkehr hat das Regionalplankonzept die Bauschutzbereiche von Flugplätzen, Verkehrs- und Sonderlandeplätzen sowie Segelfluggeländen von vornherein als hartes Kriterium für die Windkraftnutzung ausgeschlossen und die luftrechtlich genehmigten Modellfluggelände als Abwägungsbelange berücksichtigt. Die seitens des Luftamtes konkret vorgebrachten Einwendungen zum Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm sowie zum Außenstart- und Landeplatzgelände „Biebergau-Dettelbach“ finden bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (WK 18 und WK 35) Berücksichtigung (s. Kap. 4). Dem Einwand des Luftsportverbands Bayern zum Fallschirmsprung-Gelände Riedenheim-Oberhausen wurde bereits im regionalen Planungskonzept mit der Streichung der Potenzialfläche 111 Rechnung getragen.

Bezüglich der militärischen Belange und der Belange der Flugsicherung wurde die Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, sowie das Bundesamt für Flugsicherung im Anhörungsverfahren beteiligt.

2.16.3 Beschlussvorschlag

BV Die vorgebrachten grundsätzlichen Äußerungen zu den luftverkehrlichen Belangen werden zur Kenntnis genommen. Die konkreten luftverkehrlichen Einwendungen sind bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (WK 18 und WK 35) zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

2.17 Anlagenschutzbereich VOR-Würzburg

2.17.1 Eingegangene Einwendungen

E 126 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (vom 7.2.2014)

Durch die Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Im Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg(2) haben Sie unter dem Punkt - Luftverkehrliche Belange- den gesamten Anlagenschutzbereich der VOR Würzburg ausgeschlossen. Daher bestehen derzeit keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Januar 2014. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

E 127 Landratsamt Würzburg (Ergänzung vom 10.2.2014)

Wegen des 15-km-Sicherheitsradius für das VOR Würzburg sollte beim Luftamt Nordbayern bzw. bei der Deutschen Flugsicherung GmbH interveniert werden mit dem Ziel, durch entsprechenden Einsatz neuer Technik diesen Radius zu reduzieren oder zumindest in Abständen von 5km/10km/15km eine entsprechende Abstufung bei der Zulassung von WKA einzuräumen oder das Tabukriterium von bisher hart auf weich zu reduzieren.

E 128 Firma ██████████ (vom 31.1.2014)

██████████ (vom 6.2.2014)

[...] Damit wohnen nach unserer Auffassung dem Konzept grundsätzliche aber auch konkrete Abwägungsfehler inne. Diese sollen im Folgenden näher beleuchtet werden:

[...] Die beschriebene Problematik in punkto mangelnder Windhöflichkeit bestimmter Bereiche und damit fehlender geeigneter Flächen im aktuellen Entwurf wird noch deutlich verstärkt durch den pauschalen Ausschluss eines 15km-Radius um die VOR Würzburg in Form eines harten Tabukriteriums. Gerade in diesem Bereich liegen Flächen, die aus windtechnischer Sicht sehr gut für die Windkraft geeignet sind (5,8 bis > 6,0 m/sec in 140m).

Dabei ist der pauschale Ausschluss diesbzgl. in keiner Weise zum aktuellen Zeitpunkt rechtlich und fachlich sicher haltbar. Die aktuell bundesweit in diesem Zusammenhang seitens der DFS (diese gibt die fachliche Stellungnahme ab, das BAF folgt dieser regelmäßig) praktizierte pauschale Ablehnung sämtlicher Standorte im 15km-Umkreis um VOR wurde vielmehr an anderer Stelle bereits gerichtlich widerlegt (s. VGs Aachen 2013 und VG Hannover 2011). Zahlreiche weitere Klageverfahren (u.a. durch uns am Standort Kaltensondheim, VG Würzburg) sind in diesem Zusammenhang anhängig und es ist damit zu rechnen, dass die DFS an der pauschalen Freihaltung der 15 km nicht wird festhalten können. Hier sind vielmehr detaillierte Einzelfallprüfungen bzw. Gutachten notwendig, die ggfs. nur

auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden können. Nichts anderes als diese fachliche Prüfung im Einzelfall schreiben im Übrigen die seitens der BAF/DFS zitierten Richtlinien vor. Insofern würden nach dem aktuellen Entwurf frühzeitig windtechnisch sehr gute Flächen ausgeschlossen, die nach eingehender Prüfung ggfs. bebaut werden könnten. Darüber hinaus verweisen wir darauf, dass die Problematik rund um mögliche Störpotenziale von WEA in Bezug auf die Funktionsfähigkeit von VORs auf eine allgemein anerkannt als veraltet zu bezeichnende Technik zurückzuführen ist. Sofern die bestehenden VORs mit moderner Technik ausgestattet würden, wäre ein möglicher Konflikt mit geplanten WEA komplett aufgelöst. Dieser Umstand sollte in der Abwägung der Belange ebenfalls Berücksichtigung finden.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir den pauschalen Ausschluss aller Potenzialflächen innerhalb des 15km-Radius um die VOR Würzburg ab und halten diesen im Falle der Beibehaltung für einen Abwägungsfehler, der ggfs. die Rechtssicherheit des Regionalplanes in Frage stellt. Wir schlagen daher vor, analog zum ROP Südhessen, lediglich einen engeren Schutzbereich um die VOR von 3km pauschal freizuhalten. Potenzialflächen im äußeren Schutzbereich (bis 15 km) sollten hingegen als Vorbehaltsgebiete mit einem entsprechenden Hinweis auf die Thematik ausgewiesen werden, sofern keine anderen unüberwindbaren Belange entgegenstehen. Was konkrete Potenzialflächen innerhalb des 15km-Radius um die VOR Würzburg angeht, verweisen wir auf unsere Flächenvorschläge unter Punkt 3, wobei weitere Flächen in dem Umkreis denkbar sind.

E 129 Firma ██████████ (vom 31.1.2014)

In der Begründung des aktuell ausliegenden Entwurfs für die Änderung des Regionalplans Würzburg wird darauf verwiesen, dass dem Regionalplan ein schlüssiges Planungskonzept für den Gesamttraum zu Grunde liegen soll und dass bei der Abwägung alle relevanten Belange berücksichtigt und beachtet werden müssen. Bezüglich der Methodik haben wir folgende Anmerkungen:

Bei der Fortschreibung des Regionalplans Würzburg werden insbesondere im Ziel 5.1.2 verschiedene Gebietskategorien mit unterschiedlichen Auswirkungen für die Windenergienutzung definiert, die unseres Erachtens verbesserungswürdig sind. Grundsätzlich begrüßen wir die Bemühungen um ein einheitliches Planungskonzept für den Raum Würzburg, um der Windenergienutzung einen substantiellen Raum zu verschaffen. Zu diesem Zweck dient insbesondere die Festlegung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung. [...] Außerdem haben wir Bedenken hinsichtlich der Auswahl und Begründung der Ausschlussgebiete sowie der Methodik bei der Ermittlung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung. [...]

Luftverkehrliche Belange:

Die Festlegung eines harten Tabukriteriums von 15 km um die Flugsicherungsanlage „VOR Würzburg“ behindert unseres Erachtens die Windenergienutzung im Planungsverband Würzburg in unzulässiger Art und Weise und berührt die Rechtmäßigkeit des gesamten Abwägungsprozesses und des Ergebnisses. Zwar genießen Flugsicherungseinrichtungen grundsätzlich einen besonderen Schutz vor Störungen, allerdings muss auch beim Schutz des Flugverkehrs der rechtliche Rahmen sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Gemäß § 18a Abs. 1 Luftverkehrsgesetz werden insofern allgemeine Regelungen für

Bauverbote formuliert, die allerdings nicht pauschal, sondern auf der Grundlage von gutachtlichen Stellungnahmen und konkreten Behördenentscheidungen ausgesprochen werden. Wir haben bereits erhebliche Zweifel in technischer Hinsicht, dass durch die Errichtung einer einzelnen oder mehrerer Windenergieanlagen erhebliche Störungen des Luftverkehrs bzw. der Flugsicherungseinrichtungen beim „VOR Würzburg“ auftreten, da im Umkreis vergleichbarer Flugsicherungseinrichtungen seit Jahren eine Vielzahl von Windenergieanlagen betrieben werden, ohne dass Schwierigkeiten für die Flugsicherheit aufgetreten wären. Nicht jeder „zusätzlicher Störbeitrag“ (vgl. Begründung S. 32) beeinträchtigt die Funktionsweise der Einrichtungen. Diesem Umstand trägt die Begründung zur Fortschreibung des Regionalplans Würzburg selbst Rechnung, wenn dort nach Mindestabständen von 5 km bzw. 10 km differenziert wird. Dies spricht gegen die Festlegung eines harten Tabukriteriums ohne Abwägungsmöglichkeit. Der behauptete Schutzbereich von 15 km sowie die pauschale Aussage, die zulässige Störung des „VOR Würzburg“ sei insgesamt ausgeschöpft, reicht mangels sachlicher Rechtfertigung nicht aus.

Wir fordern Sie daher auf, das harte Tabukriterium für das „VOR Würzburg“ mangels Rechtfertigung aufzugeben bzw. angemessen zu differenzieren (Abstufung der Tabuzonen, Restriktionsbereich). Ansonsten könnten innerhalb des Radius von 15 km um das „VOR Würzburg“ wenigstens Vorbehaltsgebiete für Windenergienutzung ausgewiesen werden, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und die Belange der Windenergienutzung nicht unzulässig zu beschränken. Letztlich sollte die Entscheidung des Einzelfalls dem Genehmigungsverfahren überlassen bleiben, da eine Vielzahl von Störungsfaktoren auf das „VOR Würzburg“ einwirken. Als Vergleich wird auf die Ausführungen der Regionalplanbegründung zu den militärischen Belangen (u.a. der Flugsicherung) verwiesen, wo eine differenzierte Betrachtung möglich erscheint. [...]

E 130 Stadt Würzburg (vom 30.1.2014)

Die Stadt Würzburg geht in ihrem am 19. Dezember 2012 verabschiedeten Klimaschutzkonzept auch auf die Potenziale erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zur Einsparung fossiler Brennstoffe und Verringerung des CO₂-Ausstosses ein.

In Bezug auf die Nutzung von Windkraft flossen aus dem Windenergieerlass zwei Potenzialflächen im Würzburger Stadtgebiet in das Klimaschutzkonzept ein. Eine dieser potenziell möglichen und weiterverfolgungswerten Standorte für die Stadt Würzburg befindet sich zwischen Oberdürrbach und Versbach westlich des Bannwalds Neuberg. In der nun vorgelegten Änderung des Regionalplans sind diese Flächen als sogenannte "weiße Flächen" definiert, da eine abschließende regionalplanerische Konfliktbewältigung zwischen den Belangen der Windkraftnutzung und den negativ berührten Belangen nicht geleistet werden konnte. Diese Flächen sind wegen der erkennbaren negativen Betroffenheiten keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, mangels Gewicht der Betroffenheiten jedoch auch keine Ausschlussgebiete. Das Stadtgebiet der Stadt Würzburg liegt zu 100% innerhalb der Flugsicherungsanlage VOR Würzburg, die als hartes Tabukriterium definiert ist und einen Radius von 15 km aufweist.

Gemäß den Ausführungen in der Begründung zur Regionalplanänderung sind die durch bereits bestehende Windkraftanlagen sowie andere Bauwerke und Anlagen zulässigen Störungen im gesamten Radialbereich bereits ausgeschöpft. Aus die-

sem Grund wird der gesamte Schutzbereich des VOR (Radius 15 km) unter Berücksichtigung der luftverkehrlichen Sicherheitsansprüche ausgeschlossen.

Die Stadt Würzburg weist in diesem Zuge darauf hin, dass durch die Festlegung, keine weiteren Windkraftanlagen innerhalb des 15 km Radius der Flugsicherungsanlage VOR Würzburg zuzulassen, das Potenzial "Windenergie" auf der Gemarkung der Stadt Würzburg nicht erschlossen werden kann. Diese grundsätzliche Entscheidung ist aus der Sicht der Stadt Würzburg nicht hinnehmbar. Zahlreiche Anlagen sind bereits in den letzten Jahren errichtet oder genehmigt worden. Diese Anlagen verschiedener Gemeinden des Landkreises Würzburg rücken teilweise bis zu 4,5 km an die Flugsicherungsanlage VOR Würzburg heran. Die Potenzialflächen der Stadt Würzburg liegen hingegen im Radius 13 km vom VOR entfernt und sollten daher im Einzelfall bewertet werden.

Das zwingend einzuleitende Raumordnungsverfahren bei den außerhalb der Vorrangstandorte liegenden Flächen ist hierfür das geeignete Instrument, um die Belange der Flugsicherung rechtssicher zu bewerten.

E 131 Gemeinde Gerbrunn (vom 16.1.2014)

Der Karte 2 b "Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung" kann entnommen werden, dass sich das gesamte Gemeindegebiet Gerbrunns mit angrenzenden Gemarkungen sowie beinahe der gesamte südliche Raum des Plangebiets innerhalb eines Ausschlussgebiets für Windkraftanlagen befindet.

Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen sind lediglich im Raum nördlich von Würzburg in Richtung Rhön, d.h. etwa in der Mitte des Plangebiets, vorgesehen. Der nordwestliche Bereich des Regionalplans (Spessart) ist ebenfalls komplett als Ausschlussgebiet deklariert. In der Gesamtbetrachtung (d.h. losgelöst von den konkreten Gründen, die zu den umfangreichen Ausschlussflächen geführt haben) erscheint es deshalb schon im Grundsatz fraglich, ob das im Energiekonzept "Bayern Innovativ" avisierte Ziel einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien durch den Ausbau von Windkraftanlagen und eine dementsprechende Nutzung der Ausbaupotentiale in der Region Würzburg mit dem vorliegenden Regionalplanentwurf erreicht werden kann.

An der Erläuterungskarte "Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraft" lässt sich ablesen, dass für Gerbrunn und die angrenzenden Gemeinden um den Gieshügel herum einerseits Abstandsflächen (die als weiches Tabukriterium ggf. im Einzelfall zu bewerten sind) zu dem Ausschluss von Windkraftanlagen führen. Der Ausschluss andererseits aber vor allem auf den 15-km-Radius der "VOR Würzburg" (als hartes Tabukriterium) zurückzuführen ist.

In den normativen Vorgaben wird hierzu angeführt, dass nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Windkraftanlagen nicht neu errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen - hier die VOR Würzburg mit einem Schutzbereich von 15 km - gestört werden können. Aufgrund schon bestehender Windkraftanlagen oder anderer Bauwerke und Anlagen kann der Gesamtfehler eines VOR-Radials bereits so groß sein, dass durch neu errichtete Windkraftanlagen der maximale Störbeitrag überschritten wird und der Belang der Flugsicherung der Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung in Teilbereichen des 15-km-Radius oder im gesamten 15-km-Radius entgegensteht. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hat in diesem Zusammenhang bestätigt, dass Vermessungsflüge ergeben haben, dass die zu-

lässige Störung der VOR Würzburg komplett ausgeschöpft ist und deshalb der gesamte Schutzbereich von 15 km unter Berücksichtigung der luftverkehrlichen Sicherheitsansprüche ausgeschlossen ist.

Von Seiten der Gemeinden Randersacker, Rottendorf, Theilheim und Gerbrunn bestehen Überlegungen, u.a. im Bereich des Gieshügels (gemeinsam oder separat) Windkraftanlagen zu errichten. Nach den Vorgaben des vorliegenden Regionalplanentwurfs wäre dies bereits von vornherein ausgeschlossen. Insbesondere erscheint dabei ein pauschaler Ausschluss nicht sachgerecht. Es sollte deshalb (weiterhin) eine konkrete Bewertung des Einzelfalls ermöglicht werden. Hierzu sollte der 15-km-Radius um die VOR im Regionalplan nicht bzw. nur als weiches Tabukriterium aufgenommen werden.

Beschluss:

"Die Gemeinde Gerbrunn nimmt den Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X "Erneuerbare Energien", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung" gemäß Beschluss vom 15. Oktober 2013 zur Kenntnis.

Aus den im Sachverhalt dargelegten Gründen erscheint es bereits im Grundsatz fraglich, ob das im Energiekonzept "Bayern Innovativ" avisierte Ziel einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien durch den Ausbau von Windkraftanlagen und eine dementsprechende Nutzung der Ausbaupotentiale in der Region Würzburg mit dem vorliegenden Regionalplanentwurf erreicht werden kann.

Weiterhin bestehen von Seiten der Gemeinden Randersacker, Rottendorf, Theilheim und Gerbrunn Überlegungen, u.a. im Bereich des Gieshügels (gemeinsam oder separat) Windkraftanlagen zu errichten. Nach den Vorgaben des vorliegenden Regionalplanentwurfs wäre dies bereits von vornherein ausgeschlossen. Insbesondere erscheint dabei ein pauschaler Ausschluss nicht sachgerecht. Es sollte deshalb (weiterhin) eine konkrete Bewertung des Einzelfalls ermöglicht werden. Hierzu wäre der 15-km-Radius um die VOR im Regionalplan nicht bzw. nur als weiches Tabukriterium aufzunehmen."

E 132 Gemeinde Rottendorf (vom 29.1.2014)

Im Entwurf zum Regionalplan ist die Gemarkung Rottendorf in den Radius von 15 km um die Flugnavigationsanlage Würzburg einbezogen. In diesem Radius liegt damit ein sogenanntes "hartes Tabukriterium" vor. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist damit in der gesamten Gemarkung Rottendorf ausgeschlossen. Als Ausschlussgebiet werden ferner jene Bereiche festgelegt, die für die Aufnahme eines Windparks (mindestens 10 ha) zu klein sind.

Zunächst wird festgestellt, dass der generelle Ausschluss von Windkraftanlagen im oben genannten Radius um die Flugnavigationsanlage Würzburg fachlich umstritten ist. Auf der Grundlage einer Standortanalyse unter Berücksichtigung aller Restriktionen ist in der Gemeinde Rottendorf nur auf der in der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten ca. 8,3 ha großen Fläche die Errichtung von Windkraftanlagen möglich. Diese Fläche liegt wie bereits oben beschrieben innerhalb des 15 km Radius, und damit im Ausschlussgebiet.

Das mit „Luftverkehrliche Belange“ begründete "harte Tabukriterium" innerhalb des oben genannten Radius ist als Ausschlusskriterium nicht geeignet. Insbesondere sind einzelne Unrichtigkeiten und fehlende Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse zu bemängeln. Sowohl hinsichtlich des maximalen Winkelfehlers als auch

des zugrunde zu legenden Anlagenfehlers des VOR werden Annahmen getroffen, die nicht unumstritten sind. Weiterhin wird auf nicht näher dargelegte Flugvermessungsergebnisse verwiesen, denen zufolge der zulässige Störbeitrag überschritten sein soll. Schließlich bleiben Dokumente des ICAO unberücksichtigt, die sich speziell auf die Frage beziehen, wie sich Windenergieanlagen auf ein VOR auswirken können. Aus den oben genannten Gründen fasste der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Ausschluss von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rottendorf wird aus den oben genannten Gründen abgelehnt.

E 133 Gemeinde Theilheim (vom 14.1.2014)

Das Gremium lehnte die Änderung mehrheitlich ab, weil danach die gesamte Gemarkung Theilheims ein Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen darstellt. Dies widerspricht dem städtebaulichen und landschaftlichen Entwicklungskonzept, welches als Modellprojekt für die Entwicklung suburbaner Räume und die Vernetzung mit der Landesgartenschau 2018 in Würzburg von den Gemeinden Gerbrunn, Randersacker, Rottendorf und Theilheim in Auftrag gegeben wurde. Eine Entwicklungsperspektive stellt eine Energielandschaft auf Basis erneuerbarer Energien auf unserer Gemarkung, wozu auch die Windkraft gehört, dar.

E 134 Gemeinde Biebelried (vom 6.2.2014)

Die Planung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg läuft aufgrund einer Vielzahl von Festsetzungen von Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen dem Ziel einer Energiewende konträr zuwider: Ziel der Gemeinde Biebelried ist es, direkt an der vorgegebenen Energiewende zu partizipieren und vor Ort eine nachhaltige Energieversorgung für die Gemeinde zu 100 % zu schaffen - auch unter Nutzung der Windkraft. Dafür sollten insbesondere auch die Konversionsflächen im Ortsteil Kaltensondheim genutzt werden. Der Belang der Flugsicherheit wird durchaus auch von der Gemeinde Biebelried als sog. hartes Tabukriterium gesehen, allerdings müsste der Belang einer veralteten Technik, die aktuell in der Flugsicherheit der Flugsicherungsanlage VOR Würzburg eingesetzt wird, einer Abwägung zugänglich sein. Die Gemeinde Biebelried fordert daher eine Abwägung aller Belange unter Berücksichtigung eines aktuellen technischen Standards der Flugsicherheit, denn damit würde sich eine erhebliche Reduzierung der Ausschlussgebiete ergeben.

Die aktuell bundesweit in diesem Zusammenhang seitens der DFS praktizierte Ablehnung sämtlicher Standorte im 15 km-Umkreis um VOR wurde an anderer Stelle bereits gerichtlich widerlegt (s. Verwaltungsgerichte Aachen 2013 und Hannover 2011). Zahlreiche Klageverfahren sind in diesem Zusammenhang anhängig und es ist damit zu rechnen, dass die DFS an der pauschalen Freihaltung nicht wird festhalten können. Es kann nicht sein, dass in einer Vielzahl von Gemeinden die Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund eines veralteten technischen Standards einer Flugsicherungsanlage ausgeschlossen ist. Vielmehr haben detaillierte Einzelfallprüfungen und Gutachten stattzufinden.

E 135 Gemeinde Buchbrunn (vom 6.2.2014)

Die Planung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg läuft aufgrund einer Vielzahl von Festsetzungen von Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen dem

Ziel einer Energiewende konträr zuwider: Der Belang der Flugsicherheit wird durchaus auch von der Gemeinde Buchbrunn als sog. hartes Tabukriterium gesehen, allerdings müsste der Belang einer veralteten Technik, die aktuell in der Flugsicherheit der Flugsicherungsanlage VOR Würzburg eingesetzt wird, einer Abwägung zugänglich sein. Die Gemeinde fordert daher eine Abwägung aller Belange unter Berücksichtigung eines aktuellen technischen Standards der Flugsicherheit, denn damit würde sich eine erhebliche Reduzierung der Ausschlussgebiete ergeben.

Die aktuell bundesweit in diesem Zusammenhang seitens der DFS praktizierte Ablehnung sämtlicher Standorte im 15 km-Umkreis um VOR wurde an anderer Stelle bereits gerichtlich widerlegt (s. Verwaltungsgerichte Aachen 2013 und Hannover 2011). Zahlreiche Klageverfahren sind in diesem Zusammenhang anhängig und es ist damit zu rechnen, dass die DFS an der pauschalen Freihaltung nicht wird festhalten können. Es kann nicht sein, dass in einer Vielzahl von Gemeinden die Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund eines veralteten technischen Standards einer Flugsicherungsanlage ausgeschlossen ist. Vielmehr haben detaillierte Einzelfallprüfungen und Gutachten stattzufinden.

2. Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung einer 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hinsichtlich der Ausweisung von verbindlichen Standorten für Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen eingestellt. Das Planungsbüro Arz ist über die geänderte Beschlusslage zu informieren.

E 136 Gemeinde Sulzfeld am Main (vom 6.2.2014)

Die Planung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg läuft aufgrund einer Vielzahl von Festsetzungen von Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen dem Ziel einer Energiewende konträr zuwider: Der Belang der Flugsicherheit wird durchaus auch von der Gemeinde als sog. hartes Tabukriterium gesehen, allerdings müsste der Belang einer veralteten Technik, die aktuell in der Flugsicherheit der Flugsicherungsanlage VOR Würzburg eingesetzt wird, einer Abwägung zugänglich sein. Die Gemeinde fordert daher eine Abwägung aller Belange unter Berücksichtigung eines aktuellen technischen Standards der Flugsicherheit, denn damit würde sich eine erhebliche Reduzierung der Ausschlussgebiete ergeben.

Die aktuell bundesweit in diesem Zusammenhang seitens der DFS praktizierte Ablehnung sämtlicher Standorte im 15 km-Umkreis um VOR wurde an anderer Stelle bereits gerichtlich widerlegt (s. Verwaltungsgerichte Aachen 2013 und Hannover 2011). Zahlreiche Klageverfahren sind in diesem Zusammenhang anhängig und es ist damit zu rechnen, dass die DFS an der pauschalen Freihaltung nicht wird festhalten können. Es kann nicht sein, dass in einer Vielzahl von Gemeinden die Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund eines veralteten technischen Standards einer Flugsicherungsanlage ausgeschlossen ist. Vielmehr haben detaillierte Einzelfallprüfungen und Gutachten stattzufinden.

2. Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung einer 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hinsichtlich der Ausweisung von verbindlichen Standorten für Windkraftanlagen eingestellt. Dieser Beschluss ist ortüblich bekannt zu machen. Das Planungsbüro Arz ist über die geänderte Beschlusslage zu informieren.

E 137 Gemeinde Marktstockheim (vom 26.2.2014)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche 070 dem Gemarkungsbe-
reich Mainstockheim zuzuordnen ist; die Planunterlagen sind entsprechend zu
korrigieren.

2. Diese Potenzialfläche 070 sollte im Anschluss zum bereits dargestellten Vor-
ranggebiet für Windkraftanlagen im Bereich Dettelbach entsprechend ebenso als
Vorranggebiet für Windkraftanlagen im Regionalplan weiter geführt werden.

3. Es bestehen weiterhin folgende Einwendungen zur Planung: Die Planung des
Regionalen Planungsverbandes Würzburg läuft aufgrund einer Vielzahl von Fest-
setzungen von Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen dem Ziel einer Energie-
wende konträr zuwider: Der Belang der Flugsicherheit wird durchaus auch von
der Gemeinde als sog. hartes Tabukriterium gesehen, allerdings müsste der Be-
lang einer veralteten Technik, die aktuell in der Flugsicherheit der Flugsiche-
rungsanlage VOR Würzburg eingesetzt wird, einer Abwägung zugänglich sein.
Die Gemeinde fordert daher eine Abwägung aller Belange unter Berücksichtigung
eines aktuellen technischen Standards der Flugsicherheit, denn damit würde sich
eine erhebliche Reduzierung der Ausschlussgebiete ergeben. Die aktuell bun-
desweit in diesem Zusammenhang seitens der DFS praktizierte Ablehnung sämt-
licher Standorte im 15 km-Umkreis um VOR wurde an anderer Stelle bereits ge-
richtlich widerlegt (s. Verwaltungsgerichte Aachen 2013 und Hannover 2011).
Zahlreiche Klageverfahren sind in diesem Zusammenhang anhängig und es ist
damit zu rechnen, dass die DFS an der pauschalen Freihaltung nicht wird festhal-
ten können. Es kann nicht sein, dass in einer Vielzahl von Gemeinden die Errich-
tung von Windkraftanlagen aufgrund eines veralteten technischen Standards ei-
ner Flugsicherungsanlage ausgeschlossen ist. Vielmehr haben detaillierte Einzel-
fallprüfungen und Gutachten stattzufinden.

E 138 Gemeinde Geroldshausen (vom 28.1.2014)

In der uns überlassenen Fortschreibung sind die beiden Vorrangflächen 20 und
21 nicht mehr enthalten. Stattdessen wird ein Radius von 15 Kilometer um die
VOR gezogen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen hat in seiner Sitzung am
22.01.2014 folgenden Beschluss gefasst: Die Gemeinde Geroldshausen erhebt
gegen diese Nichtberücksichtigung der beiden Vorrangflächen Einwendungen, da
derartige Schutzbereiche erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens
und nicht pauschaliert in der Raumplanung als Abwägung einer möglichen Stö-
rung von Windkraftanlagen für Flugsicherungseinrichtungen festgelegt werden
können.

E 139 Gemeinde Kirchheim (vom 4.2.2014)

Die Abwägung von möglichen Störungen von Windkraftanlagen auf Flugsiche-
rungseinrichtungen kann nicht pauschal in der Raumplanung stattfinden. Eine
mögliche Störung von Windkraftanlagen auf Flugsicherungseinrichtungen kann
unserer Ansicht nach nur im konkreten Planungsfall als Einzelfallentscheidung im
Rahmen einer bauplanungsrechtlichen Bewertung erfolgen.

Die Ausweisung des Schutzradius um die Flugnavigationsanlage „VOR Würz-
burg“ bei Würzburg-Rottenbauer ist daher aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt
und kann nicht zum Wegfall der Vorrangfläche WK 24 "Kirchheim" führen.

Außerdem soll es sich bei der Flug navigationsanlage "VOR Würzburg" bei Würzburg-Rottenbauer um einen UKW-Sender, dessen Prinzip aus den 1930 Jahren stammt, handeln. Durch Umrüstung auf neue Technik (mit z.B. einem Doppler VAA) ist die Störanfälligkeit weitaus geringer.

E 140 Gemeinde Altertheim (vom 19.12.2013)

Auf dem Gemeindegebiet von Altertheim stehen derzeit noch keine Windräder. Das Genehmigungsverfahren für vier Windräder nördlich von Unteraltertheim, Lärchenberg, ist eröffnet. Diese Windräder werden auf Privatflächen errichtet. Drei weitere Windräder sollen im Gemeindewald nördlich von Oberaltertheim errichtet werden. Dieses Gebiet liegt am Rand des Gipsabbaugebietes um Oberaltertheim und am Rand des Radius 15 km der VOR Würzburg. Eine Verschiebung des Randes für das Gipsabbaugebiet und des Radius für die VOR Würzburg an die östliche Grenze des Gemeindewaldes ist möglich.

Die Errichtung von Windrädern in Altertheim ist für die Energiewende wichtig und auch sinnvoll. Die Errichtung von Windrädern in Altertheim ist ebenso für die Gemeinde selbst wichtig und sinnvoll. Die Gemeinde Altertheim verfügt über wenige Einnahmen und kann wichtige Vorhaben (Straßenbauvorhaben, Merzweckhallensanierung, Rathaussanierung, Kläranlagensanierung) wegen fehlender finanzieller Mittel nicht durchführen. Durch die Errichtung von drei Windrädern im Gemeindewald wären zusätzliche Einnahmen von jährlich ca. 100.000 € zu erwarten. Speziell der Bau und Betrieb von Windrädern durch die Bürgerenergie Altertheim sichert dies.

Da der Gemeindewald so nah an der Grenze zu den Gipsabbauflächen und auch zum Radius VOR Würzburg liegt, ist im Falle der Windkraftnutzung eine Beeinträchtigung sowohl des Gipsabbaus als auch der Flugsicherung nicht zu erwarten. In einer Besprechung vom September 2012 wurde der Betrieb von Windrädern auf der Gipsabbaufläche für einen Zeitraum von 20 Jahren schon zugesichert. Wir bitten um entsprechende Änderung des Regionalplanes, damit im Gemeindewald "Tannet" noch drei Windräder errichtet werden können.

E 141 Firma [REDACTED] (vom 6.2.2014)

Das WK 31 umfasste im ersten Entwurf des RROP von 2009, damals noch als Teil des Vorranggebietes WK 17 auch einen Bereich nördlich bzw. nordöstlich von Unteraltertheim, der im aktuellen Entwurf als Ausschlussbereich festgelegt ist. In dem betreffenden Bereich kann mit Windgeschwindigkeiten von ca. 5,8 m/sec in 140m gerechnet werden. Als Gründe für den Ausschluss des betreffenden Bereiches lassen sich aus der Begründungskarte die Belange Rohstoffsicherung (ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau GI 24) und Luftverkehr (15 km Radius VOR Würzburg) ableiten.

Unsererseits wurde bereits im Jahr 2003 im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens eine Prüfung der Verträglichkeit einer Planung von WEA im nun ausgeschlossenen Bereich mit den Belangen der Raumordnung angestoßen. Das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung fiel positiv aus insbesondere vor der Möglichkeit einer befristeten Nutzung der Bereiche für die Windenergie vor dem Hintergrund eines Rohstoffabbaus in der Zukunft.

Im Jahr 2012 wurde unsererseits dann auf Basis des RROP-Entwurfs von 2009, in dem der betreffende Bereich, wie bereits dargestellt, als Vorranggebiet Wind-

kraft WK 17 vorgesehen war, ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid beantragt, u.a. zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Luftverkehrs und den Darstellungen des Regionalplans bzgl. Gipsabbau (GI 24). Dieser Vorbescheid wurde, nach unserer Einschätzung abwägungsfehlerhaft, negativ beschieden, genauso wie ein weiterer unsererseits im August 2013 (und damit ebenfalls nach Maßgabe des RROP-Entwurfs von 2009) beantragter Vorbescheid zum selben Vorhaben unter Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Planvorbehalt). Beide Vorgänge wurden unsererseits gerichtlich angefochten und sind aktuell beim VG Würzburg anhängig. Mit einer Entscheidung zu beiden Vorgängen wird noch im 1. Halbjahr 2014 gerechnet.

Nach rechtlicher Beurteilung unseres juristischen Beistandes ist mit einem für uns positiven Ausgang der Verfahren zu rechnen, so dass dann zwingend eine Erteilung der beiden Vorbescheide die Folge wäre. Damit wären dann sowohl der Konflikt mit dem Belang Rohstoffsicherung als auch mit dem Belang Luftverkehr (positive Stellungnahme der DFS vom 02.07.2012 liegt vor) zugunsten der Realisierung von WEA aufgelöst. Auch ein Ausschluss des Bereiches im aktuellen RROP könnte dem Vorhaben dann nicht mehr entgegenstehen (s. 2. Vorbescheid), so dass davon ausgegangen werden muss, dass in dem betreffenden Bereich WEA errichtet werden.

Was die im Umweltbericht angeführte Thematik der Umzingelung/visuellen Überlastung der Ortsteile Neubrunn, Steinbach und Unteraltertheim angeht, muss festgestellt werden, dass diesbzgl. für die betreffende Fläche nordöstlich von Oberaltertheim allenfalls die Betrachtung der Situation in den Ortsteilen Steinbach und Unteraltertheim relevant ist, da durch die Lage des Bereichs in Sichtachse hinter den Bestandsanlagen in Helmstadt und Neubrunn für den Ortsteil Neubrunn in dieser Hinsicht keine Verschlechterung der Situation zu erwarten ist. Die Situation in Steinbach und Unteraltertheim und eine ggfs. erforderliche Reduzierung von Vorrang-/Vorbehaltsgeländen als Konsequenz aus dieser Betrachtung sollte vor dem Hintergrund der ohnehin zu erwartenden Realisierung im hiermit beantragten Bereich erfolgen. Diesbzgl. wäre nach unserer Auffassung eine Reduzierung des WK 32 zielführender, zumal der Markt Neubrunn nach unserem Kenntnisstand diese Fläche ohnehin u.a. auf Basis eines juristischen Gutachtens ablehnt. Was eine mögliche Realisierung von WEA im Bereich des geplanten FNP-Gebietes in Werbach angeht, ist eine tatsächliche Realisierung von WEA noch nicht absehbar. Somit würde sich in diesem Bereich durchaus Potenzial ergeben, einen Sichtbereich auszusparen. Es sei zudem darauf verwiesen, dass die Sichtbarkeit der geplanten WEA im betreffenden Bereich aufgrund des Höhenunterschiedes im Gelände von 100m im Vergleich zu den Ortsteilen Steinbach und Unteraltertheim zu einer deutlichen Verringerung der Sichtbarkeit der WEA führen würde. Die Gemeinde Altertheim ist darüber hinaus an einer Realisierung von WEA im betreffenden Bereich interessiert, da hier auch kommunale Flächen betroffen sind. Diese Interessenslage sollte in der Bewertung ebenfalls Berücksichtigung finden. Vor diesem Hintergrund halten wir einen Ausschluss des Bereiches, zumal insbesondere der Ausschluss von Flächen innerhalb des 15 km-Radius um die VOR Würzburg nach aktueller Rechtsprechung grundsätzlich in Frage gestellt werden muss und zumal eine positive Stellungnahme der DFS für 8 WEA innerhalb dieses Bereichs (s.o.) bereits vorliegt, für nicht zielfüh-

rend im Sinne des Regionalplanes und beantragen daher die Ausweisung des betreffenden Bereiches als Vorranggebiet, zumindest aber als Vorbehaltsgebiet, da einem naturschutzfachlichen Gutachten zufolge, der Realisierung des dort geplanten Vorhabens auch keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen (s. WK 31). Im Übrigen sollte auch die Vereinbarkeit von Rohstoffabbau und dem Betrieb von WEA fachlich durchführbar sein. Dies haben bereits zahlreiche Gespräche im Rahmen des oben genannten Vorbescheidsantrags bestätigt, dabei wurde mit einem bekannten Bergbaubetreibenden ein Konzept erarbeitet, das eine Parallelnutzung in diesem Bereich ermöglicht hätte. Somit stünden auch aus fachlicher Sicht keine Belange des Rohstoffabbaus einem konkreten Windparkprojekt entgegen.

Wir beantragen somit die Ausweisung dieser Flächen als Vorranggebiet, zumindest aber als Vorbehaltsgebiet (Überlagerung eines Vorbehaltsgebiets Rohstoff durch ein Vorbehaltsgebiet Wind sollte formal sachlich möglich sein) im vorgeschlagenen Umfang des WK 17 aus dem Regionalplanentwurf von 2009.

E 142 Bundesverband Windenergie (vom 7.2.2014)

Die Potentialfläche 70 in Mainstockheim ist mit dem WK 21 als zusammenhängendes Gebiet zu betrachten und als Vorranggebiet aufzunehmen. Zudem besteht auch Seitens der Gemeinde die Bestrebung dieses Gebiet als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung ausweisen zu lassen. Dies ist entsprechend zu berücksichtigen. Auch die von Ihnen definierte WK-Untergrenze von 10 ha ist überschritten (Fläche ist 14 ha groß). Somit könnte im Zusammenhang mit den, im unmittelbaren Umfeld schon bestehenden Anlagen und den noch zu errichtenden Anlagen im WK 21 eine Clusterbildung von Windkraftanlagen (Ziel der Regionalplanung) rund um das Biebelrieder Kreuz entstehen. Dies wiederum hilft der Windkraft essentiellen Raum einzuräumen und einem Bau von (nicht sinnvollen) Einzelanlagen entgegenzuwirken.

E 143 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (vom 14.1.2014)

Mit Blick auf die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende ist die BImA bestrebt, auch im Freistaat Bayern nicht mehr benötigte Dienstliegenschaften auf deren Eignung für „Erneuerbare Energien“ hin zu prüfen und zur Verfügung zu stellen. Insofern hat die Bundesanstalt generell ein großes Interesse daran, ihre geeigneten Liegenschaften zur Erreichung der Etappenziele der Energiewende zur Verfügung zu stellen. Wir bitten darum, die in diesem Falle betroffenen Flächen (ehemaliges US-Übungsgelände in der Gemarkung Kaltensondheim) bei Ihrer aktuellen "Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes Region Würzburg (2)" entsprechend zu berücksichtigen. [...]

Bei der betreffenden Liegenschaft handelt es sich um die Grundstücke mit der Flur-Nummern: 377, 378, 379 und 380 in der Gemarkung Kaltensondheim (Gemeinde Biebelried) mit einer Gesamtgröße von 52,79 ha. Die Grundstücke wurden bis 2006 militärisch genutzt, Überreste aus dieser Vornutzung sind noch vorhanden. Auf Grund der „abseitigen“ Lage der Liegenschaft bietet sich diese daher gänzlich hierfür an, da es sich u.E. um einen durchaus verträglichen Standort handelt. (siehe Anlage).

Des Weiteren handelt es sich um eine Fläche längs der Bundesautobahn A 7, nahe dem Autobahnkreuz Biebelried. Da das Areal bereits durch die Bundesau-

tobahnen A7 und A3 bereits beeinträchtigt ist und bereits ein größerer Windpark in unmittelbarer Nähe vorhanden ist, bietet sich eine Nutzung der Flächen für Windkraft geradezu an, da das gesamte Landschaftsbild durch eine derartige Nutzung nur unwesentlich zusätzlich beeinträchtigt würde.

Nach unserer Auffassung könnten auf den Grundstücken Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe um die ca. 149 m aufgestellt werden, da in dieser Höhe laut "Bayerischer Windatlas"" vom mittleren Windgeschwindigkeiten in Höhe von ca. 6,00 m/s ausgegangen werden kann, somit bietet sich diese Liegenschaft geradezu an, mit einer zweckmäßigen und die Energiewende unterstützende Folgenutzung überplant zu werden.

Gemäß Windenergieerlass Bayern vom 20.12.2011 zählen auch Windkraftanlagen zu den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich (§35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

Die v.g. Grundstücke sind u.E. geeignet, da das Ausschlusskriterium „Militärische Anlage und Schutzbereich“ entfallen ist und das Kriterium Flugnavigationsanlage VOR auf Grund der bereits bestehenden Anlagen ebenfalls nicht mehr zutrifft zumal nach den uns vorliegenden Informationen nach dem „Deutschen Funknavigationsplan“ des Bundesverkehrsministeriums bereits seit 2005 nach und nach abgebaut werden. Andere öffentliche Belange, die der Windkraftnutzung entgegenstehen könnten, sind uns nicht bekannt geworden.

Wir regen daher an, die zuvor genannten Grundstücke in ein Vorranggebiet aufzunehmen und den Regionalplan entsprechend zu ergänzen.

Hinweis:

Für die betreffenden Flächen haben sich bereits über 50 Interessenten bzgl. einer Nutzung für Windkraft und/oder Photovoltaik gemeldet.

E 144 Firma [REDACTED] (vom 3.2.2014)

Aktuell findet ein Ausschreibungsverfahren der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) bzgl. einer militärischen Konversionsfläche in der Gemarkung Kaltensondheim der Gemeinde Biebelried statt (Siehe Anlage1_Windpotentialgebiet_Kaltensondheim im Folgenden auch als „Windpotentialgebiet“ bezeichnet). Hier wäre es möglich, bis zu vier Windkraftanlagen (WKA) mit einer Nabenhöhe von ca. 140 m zu errichten.

Das Windpotentialgebiet eignet sich hervorragend als Fläche zur Nutzung von Windenergie, mit Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Auswirkungen auf das Landschaftsbild und naturschutzrechtlichen Gegebenheiten. Die positive Bewertung des Gebiets bemisst sich im Einzelnen an folgenden Kriterien:

- Wirtschaftliche Machbarkeit ist durch ausreichende Windgeschwindigkeit gegeben. Siehe Anlage2_Windertragsberechnung in Anlehnung an den Erträgen von Bestandsparks in unmittelbarer Nähe
- Eingriff in eine bereits mehrfach vorbelastete Kulturlandschaft südlich des Autobahnkreuzes Biebelried:
 - o Windpotentialgebiet liegt direkt längs der BAB 7, gehört also zu den klassischen „Autobahnstandorten“, welche hohe Akzeptanz in der Öffentlichkeit finden.
 - o Die westlich am nächsten gelegene Ortschaft Kaltensondheim liegt an der Bebauungsgrenze bereits 1.000 m von den möglichen WKA-Standorten entfernt. Darüber hinaus wirkt der dortige Streckenab-

schnitt der BAB 7 als distinguerter Schallemissionspunkt zwischen Kaltensondheim und dem Windpotentialgebiet.

- o In östlicher Richtung liegt das nächstgelegene Wohngebiet der Stadt Kitzingen in 2.000 m Entfernung zu den geplanten WKA Standorten.
- o Weitere Ortschaften innerhalb eines Radius von 2.000 m zum Windpotentialgebiet sind nicht zu verzeichnen.
- o Auf dem Windpotentialgebiet wurde eine Altlastenerkundung (Phase IIa) durchgeführt. Ein Kontaminationsverdacht hat sich bestätigt, derzeit sind aber keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Siehe Anlage3_Exposé BlmA S.3.

Die Attraktivität der Landwirtschaftlichen Nutzung ist durch die leichte Kontaminierung des Windpotentialgebiets (jahrzehntelange Nutzung als Übungsfläche zum Befahren mit Fahrzeugen der US-Streitkräfte) erheblich eingeschränkt. Jedoch wird die Fläche derzeit von Schäfern zur Beweidung genutzt. Dies kann auch in Koexistenz mit der Windenergienutzung geschehen. Die Errichtung von WKA würde dem raumplanerischen Anspruch zu Gute kommen, eine sinnvolle Nachnutzung von ehemals militärisch genutzten Flächen zu erreichen.

- o Die Gemeinde Biebelried hat sich per Grundsatzbeschluss des Gemeinderats für eine Nutzung der Fläche mit Erneuerbaren Energien ausgesprochen. Siehe Anlage4_Grundsatzbeschluss_Gde_Biebelried.

- Naturschutzrechtliche Schutzgebiete (LSG, SPA, FFH, NSG etc.) existieren auf dem Gebiet der Windpotentialfläche nicht.

Trotz der Eignung der Windpotentialfläche auf Grund der oben genannten Kriterien wird mit Bezug auf den Planentwurf die Windenergienutzung ausgeschlossen, da sich die Fläche ca. 12 km östlich des Drehfunkfeuers VOR Würzburg befindet und aus Sicherheitsgründen rund um Drehfunkfeuer, in der international vorgeschriebenen 15km Schutzzone nur noch in genehmigten Ausnahmefällen neue WKA errichtet werden. Laut einer Umfrage des Bundesverbands Windenergie vom Mai/ Juni 2013 werden derzeit in Deutschland rund 3.500 MW geplanter Winderzeugungskapazitäten durch Belange der Flugsicherung behindert. Davon nimmt mit großem Abstand die Behinderung durch die bundesweit 64 Drehfunkfeuer den wichtigsten Behinderungsgrund ein (Behinderung von 1.700 MW) Quelle: Clemens Krips; Fachtagung BWE_September2013.

Zunächst einmal muss kritisiert werden, dass die Tabuzone als „hartes“ Tabukriterium ausgewiesen wurde. Bei der 15 km-Zone handelt es sich lediglich um eine indirekte Ableitung aus den Bestimmungen des § 18a LuftVG. Eine solche Ableitung darf seine Anwendung nicht als „hartes“ sondern lediglich als „weiches“ Tabukriterium finden.

Laut des Textteils des Entwurfs der Regionalplanfortschreibung „(...) hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf Anfrage bestätigt, dass die zulässige Störung der Anlage bereits im gesamten Bereich ausgeschöpft ist.“

Es wird jedoch nicht näher definiert, was das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung als Maßstab für eine Ausschöpfung der zulässigen Störung herangezogen hat. Maßgeblich ist nach VG Aachen, Urteil vom 24.07.2013

Az.: 6K 248/09; Beschluss vom VG Hannover Az.: 12 B 3465/10 folgendes:

„Wann eine Störung vorliegt wurde bereits von einigen Gerichten dargelegt. Für ein Bauverbot zum Zwecke der Abwehr von Gefahren für den Luftverkehr reiche nicht jede Beeinträchtigung einer Radaranlage aus. Vielmehr sei erforderlich, dass unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr die Beeinträchtigung der Flugsicherung nicht mehr hinnehmbar sei. Dies sei vor allem nicht schon dann der Fall, wenn in überschaubarer Zukunft nur hypothetisch mit einem Schadenseintritt zu rechnen sei. Notwendig sei, dass ein solcher Schadenseintritt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden könne.“ (Quelle: BWE Hintergrundpapier: Windenergieprojekte unter Berücksichtigung von Luftverkehr und Radaranlagen, Berlin, 2013).

Den Ausführungen im Textteil des Fortschreibungsentwurfs fehlt an dieser Stelle eine ausführliche Erläuterung, dass durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durch weitere Errichtungen von WKA im 15 km-Radius zum VOR Würzburg eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt festgestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, so ist insb. im Mindestabstand 10 km zum VOR ein Windpark von weniger als 6 WKA (in unserem Fall lediglich 4 WKA im Abstand 12 km) zu genehmigen.

In diesem Zusammenhang ist auch die derzeitige Prüfsystematik des BAF in Frage zu stellen. Ausführende Prüfstelle für die Gutachterlichen Stellungnahmen der BAF ist hierbei die Deutsche Flugsicherung (DFS). Bei Stilllegungsversuchen von einzelnen VOR im Bundesgebiet hält die DFS eigene Winkelfehler von mehr als 5° für ungefährlich, wobei Sie im Falle von Neubauten im 15 km Radius von VOR lediglich 3 – 3,5° Winkelfehler für vertretbar hält (Quelle: 2. Windbranchentag Hessen: Die Deutsche Flugsicherung GmbH und ihre Drehfunkfeuer, Prof. Dr. Martin Maslaton, 2013).

Wir empfehlen Ihnen, statt der generellen Tabuzone von 15 km rund um das Drehfunkfeuer Würzburg, eine Einzelfallentscheidung im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zuzulassen. Aktuelle Entwicklungen auf dem Bereich der zivilen Flugzeugnavigation lassen vermuten, dass die seit über 100 Jahren in Deutschland befindliche und mittlerweile veraltete Technologie des Drehfunkfeuers in den nächsten Jahren gänzlich durch Technologien wie GPS und dergleichen abgelöst wird. Außerdem gibt es nachweislich keinen Zusammenhang zwischen Flugvermessungsergebnissen und der Ursache von Winkelfehlern. Darüber hinaus weist die Methodik der DFS weder eine erkennbare Fehleranalyse, noch technische Verbesserungsmaßnahmen auf. Wir sind als privatwirtschaftliches Unternehmen gerne bereit unseren Teil zur ausreichenden Bewertung des Sachverhalts mit einem eigenen Gutachten zum Thema Flugsicherung beizutragen. In einem solchen Gutachten kann unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten, eine individuell an den Standort und die Ansprüche der beteiligten Parteien (DFS, BAF, Planungsverband, Landratsamt, Windkraftplaner) angepasste Lösung erzielt werden, statt den pauschal angeordneten 15-km Radius aufrecht zu erhalten, der den komple-

xen Ansprüchen moderner Raumplanung nicht genügt. Das Gutachten würde im Einzelnen folgende Lösungsansätze beinhalten:

- Es wird ein messtechnischer Nachweis der VOR-Signale in Nabenhöhe durchgeführt.
- Mit diesen Ergebnissen werden die Simulationsmethoden angepasst.
- Es wird ein Zusammenhang zwischen betrieblicher Nutzung und Winkelfehler definiert.

Eine vorerst pauschale Ablehnung des Windpotentialgebiets mit dem Anspruch des Planungsverbands, bei Ersetzung der VOR-Technologie eine entsprechende Fortschreibung des Regionalplans zu erwirken, erachten wir als kontraproduktiv. Dies würde einen Zeitverlust von weiteren zwei bis drei Jahren mit sich ziehen. Dadurch werden mit einer Vielzahl solcher und ähnlicher Entscheidungen zum Thema Windkraft in Bayern, die ambitionierten Klimaschutzziele der Staatsregierung bis 2020 nicht erreicht.

Laut der Erläuterungskarte „Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraft“ des ROP-Entwurfs, ist das Potentialgebiet außerdem von dem Tabukriterium „Militärische Anlagen und Schutzbereiche“ betroffen. Auf Anfrage bei Ihnen, wurde uns mitgeteilt, dass es sich hierbei um einen militärischen Tiefflugkorridor handelt, dass genauere Informationen jedoch nicht vorliegen. Auf Anfrage beim Kommando Unterstützungsverbände Luftwaffe in Köln wurde das Vorhandensein von Tiefflugstrecken der Bundeswehr oder alliierter Streitkräfte verneint. Auch ein Konflikt mit militärischen Radareinrichtungen wurde ausgeschlossen (Siehe zu Tiefflugstrecke und Radar Anlage5_Schriftverkehr_Luftwaffe_Prowind). Wir sehen im Zusammenhang mit jeglichen militärischen Belangen daher keinen Grund für die weitere Ausweisung des Gebiets als Tabuzone „Militärische Anlagen und Schutzbereiche“ und bitten um deren Streichung.

Aus unserer Sicht wäre es angemessen, unter Berücksichtigung des im BImSchG-Verfahren zu klärenden Sachverhalts im Zusammenhang mit dem VOR Würzburg, das Windpotentialgebiet in Kaltensondheim als Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung auszuweisen. Anlage: Pläne

Ergänzung per Mail: Ich leite Ihnen hiermit einen ganz aktuellen Fall zum Thema Drehfunkfeuer weiter. Das VG Oldenburg hat mit Beschluss vom 05.02.2014 festgestellt, dass eine Einschätzung der Deutschen Flugsicherung und des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung nicht ausreichend für eine Verweigerung der BImSchG-Genehmigung bei Windkraftanlagen ist. Es deckt sich somit mit unserer Forderung, dass die Grundlage der Beurteilung, ob eine Störung vorhanden ist, und wenn ja ob sie ausreicht, um eine Genehmigung zu verwehren, ein gesondertes im BImSchG-Verfahren zu erstellendes Gutachten ist. Wie schon in unserer Stellungnahme mitgeteilt, sind wir gerne dazu bereit ein solches Gutachten während des Genehmigungsverfahrens erstellen zu lassen. Planungsgrundlage ist jedoch, dass wie von Ihnen vorgeschlagen, die Flächen ab 10 km Entfernung zum VOR zumindest als Weiße Flächen ausgewiesen werden.

Ich bitte Sie die angehängte Pressemitteilung in der Bewertung der Stellungnahme im Rahmen der Offenlage ebenfalls zu berücksichtigen. Zur einfachen Handhabung ist sie auch noch mal als pdf angehängt:

Lippstadt (iwr-pressediens) - Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat mit aktuellem Beschluss vom 05.02.2014 -5 B 6430/13- einen Eilantrag der Deutschen Flugsicherung (DFS), der gegen die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) gerichtet war, abgelehnt. Die DFS machte in dem Verfahren geltend, dass die von ihr betriebene Funknavigationsanlage DVOR Bremen als Flugsicherungseinrichtung gem. § 18a LuftVG durch den Betrieb der fünf WEA gestört werde. Sie wandte sich insoweit gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die der Landkreis Wesermarsch entgegen einer auf der gutachtlichen Stellungnahme der DFS beruhenden negativen Einschätzung des am gerichtlichen Verfahren ebenfalls beteiligten Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) erteilt hatte. Das VG Oldenburg lehnte den Eilantrag der DFS aus mehreren Gründen ab. Er sei bereits unzulässig, weil eine Verletzung der DFS in eigenen Rechten ausgeschlossen sei und die DFS versäumt habe, ihre Einwendungen im Rahmen des förmlichen Genehmigungsverfahrens geltend zu machen. Darüber hinaus sei der Eilantrag auch unbegründet, weil die durch die DFS in der Hauptsache erhobene Klage sich aller Voraussicht nach als erfolglos erweise.

„Der Beschluss des VG Oldenburg ist bahnbrechend, weil er unmissverständlich deutlich macht, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Prüfung nicht an eine negative Einschätzung des BAF gebunden ist“, meint Dr. Oliver Frank, Fachanwalt für Verwaltungsrecht bei der auf das Gebiet der Erneuerbaren Energien spezialisierten Lippstädter Anwaltskanzlei Engemann & Partner, die an dem Gerichtsverfahren auf Seiten der Genehmigungsbehörde beteiligt war.

„Genehmigungsbehörden sind daher gehalten, die nicht bindende Einschätzung des BAF kritisch zu hinterfragen. Ein Beurteilungsspielraum des BAF oder der DFS, der von der Genehmigungsbehörde hinzunehmen wäre, besteht gerade nicht.“

Das Gericht hielt die durch die Genehmigungsbehörde vorgenommene Beurteilung, wonach keine relevante Störung der DVOR Bremen durch die beantragten Anlagen entstehe, im Ergebnis für belastbar. Die Darlegungslast für entsprechende Störungen liege beim BAF. Ferner wies das VG Oldenburg deutlich darauf hin, dass sich die negative Prognose der DFS in mehrfacher Hinsicht als angreifbar erweise. Dies gelte zunächst für die angewandte Methodik der rechnerischen Herleitung einer Störung. Im Übrigen habe die DFS nicht nachvollziehbar dargelegt, dass eine Funktionsbeeinträchtigung des DVOR durch die WEA eintrete und dass nicht nur hypothetisch, sondern mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in überschaubarer Zukunft mit einem Schadenseintritt (etwa Kollision, gefährliche Annäherung) zu rechnen sei. Nur bei Vorliegen eines solchen Schadensszenarios könne die Störung von Flugsicherungseinrichtungen aber der Genehmigung für WEA entgegengehalten werden. Schließlich sei es der DFS auch zumutbar, die Navigationsfunktion der DVOR Bremen zu beschränken, wie dies etwa bei vergleichbaren Anlagen bereits geschehen war.

Der Beschluss des VG Oldenburg hat bundesweit Bedeutung für WEA-Genehmigungsverfahren. So häufen sich in jüngster Vergangenheit Fälle, in denen Genehmigungen für WEA aufgrund negativer Stellungnahmen

des BAF abgelehnt wurden. Die Genehmigungsbehörden sind gemäß dem VG Oldenburg nunmehr in der Verantwortung, die Störung von Flugsicherungseinrichtungen

- ggf. mit sachverständiger Hilfe - selbst zu beurteilen. Eine ungeprüfte Übernahme einer negativen Einschätzung des BAF ist damit ausgeschlossen. Anlage: Urteil

E 145 Firma [REDACTED] (vom 31.1.2014)

Wir haben bereits grundsätzlich dargelegt, dass eine erneute wesentliche Überarbeitung des Regionalplanentwurfes mit Blick auf die Anforderungen an die Standortqualität in Bezug auf die Windhöflichkeit/Wirtschaftlichkeit unbedingt erforderlich ist. Auch die zusätzlichen Erschließungspotenziale haben wir bereits beschrieben, insbesondere im Bereich der aktuell freigehaltenen Räume rund um bestehende Schutzgebiete und das VOR Würzburg. Im Folgenden möchten wir in diesem Zusammenhang nun Potenzialflächen zur Ausweisung beantragen, die entweder schon einmal als Vorrang-/Vorbehaltsgebiete vorgesehen waren (1. Entwurf 2009), aktuell als Potenzialfläche vom Plangeber ermittelt wurden oder bislang gar nicht berücksichtigt waren. Im Einzelnen möchten wir folgende Gebiete zur Ausweisung beantragen:

3.1 Dettelbach-Euerfeld — ehemals WK 14 (Vorranggebiet), z.T. Potenzialfläche 061) Im RROP- Entwurf von 2009 war mit dem Vorranggebiet WK 14 in der Gemarkung Euerfeld ein Gebiet vorgesehen, das aus unserer Sicht sehr gut für die Windkraft geeignet ist. Nach aktuellen Berechnungen ist in diesem Bereich mit Windgeschwindigkeiten von über 6,0 m/sec in 140m zu rechnen. Nach dem aktuellen Entwurf befindet sich der Großteil des ehemaligen WK 14 nunmehr im Tabubereich der VOR Würzburg, mit einer Entfernung zur VOR von ca. 13,5 km. Damit läge sie deutlich außerhalb des von uns unter Punkt 1.2 vorgeschlagenen pauschalen Ausschlussbereiches von 3 km und wäre somit einer Detailprüfung auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zugänglich. Aufgrund der bereits unter Punkt 1.2 beschriebenen rechtlichen Entwicklung (s. Urteile Aachen und Hannover) in Bezug auf die Festlegung eines pauschalen Tabubereiches von 15 km und unser aktuell beim VG Würzburg anhängiges Klageverfahren zur selben Problematik im Bereich Kaltensondheim, gehen wir davon aus, dass die Fläche beplant werden kann. Daher sollte, um die Fläche nicht von vorneherein auszuschließen, eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet erfolgen, so dass die abschließende Abwägung zwischen den Belangen Windkraft und Luftverkehr auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen würde (s. Abschnitt 1.2). Ansonsten gehen aus den aktuellen Planunterlagen keine weiteren Belange hervor, die einer Ausweisung der Fläche entgegenstehen könnten. Lediglich für einen Teilbereich als Bestandteil der Potenzialfläche 061 lassen sich Rückschlüsse auf mögliche Belange ziehen, die hier zu berücksichtigen sind. Diesbzgl. ist insbesondere die Rede von artenschutzrechtlichen Belangen (Vorkommen Wiesenweihe und Wespenbussard innerhalb des 1.000m Puffers), die u.a. zum Ausschluss des Teilbereiches innerhalb der Potenzialfläche 061 geführt haben. Sofern diese Belange überhaupt auf den Bereich des übrigen ehemaligen WK 14 anwendbar sind, wird dem Ausschluss jedenfalls unsererseits widersprochen. Diesbzgl. stützen wir uns auf die Aussagen eines bereits im Jahr 2010 vorgelegten, umfangreichen artenschutzrechtlichen Gutachtens, dass zu der eindeutigen Aussage kommt, dass

insbesondere auch etwaige Vorkommender Wiesenweihe innerhalb des 1.000m-Radius um mögliche WEA-Standorte im ehemaligen WK 14 einer Realisierung von WEA nicht entgegenstehen. Das entsprechende Gutachten liegt dem Plangeber bereits vor. Einem in diesem Zusammenhang im Jahr 2011 ergangenen negativen Vorbescheid bzgl. dieser Fläche zum Belang des Natur- und Artenschutzes wurde unsererseits gerichtlich widersprochen, wenn wir auch von einem Verfahren letztlich abgesehen haben. Nach wie vor sind wir der Meinung, dass die hervorragende Eignung des Bereiches für die Windkraftnutzung die Belange des Artenschutzes auch unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen überwiegen muss, zumal aus unserer Sicht insbesondere für die Wiesenweihenvorkommen in der Umgebung kein signifikant erhöhtes Gefährdungspotenzial durch WEA abgeleitet werden kann.

Vor diesem Hintergrund sollte analog zum Belang VOR Würzburg die abschließende Abwägung der widerstrebenden Belange Windkraft und Artenschutz auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens stattfinden und die Fläche als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden. Dass eine solche Betrachtung und Einordnung möglich ist, zeigt die aktuelle Ausweisung des Vorbehaltsgebiets WK 35 (Dettelbach-Bibergau). Aus der Bewertung des Plangebers dieser Fläche geht hervor, dass hier im Prinzip die gleiche Situation bzgl. SPA-Gebiet und Wiesenweihenvorkommen gegeben ist, wie im Bereich der Potenzialfläche 061 bzw. dem ehemaligen WK 14. An dieser Stelle kommt der Plangeber zu der Einschätzung, dass eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet in Betracht kommt. Gleiches muss dann für den hier vorgeschlagenen Bereich gelten. Positiv muss darauf hingewiesen werden, dass sich der Bereich nicht nur aus windtechnischer Sicht für die Windkraftnutzung anbietet, sondern auch aus Gründen der Vorbelastung. Diesbzgl. sind insbesondere die dort verlaufenden Hochspannungsleitungen sowie die Autobahn A3 und die Bahnstrecken zu nennen.

Wir weisen darauf hin, dass für diesen Bereich vertragliche Vereinbarungen zwischen uns und betreffenden Grundstückseigentümern vorliegen. Daraus resultiert eine besondere Betroffenheit unsererseits in Bezug auf diese Fläche. Vor diesem Hintergrund beantragen wir die Ausweisung der Fläche als Vorbehaltsgebiet im hiermit vorgeschlagenen Umfang. [...]

In der Gemarkung Kaltensondheim bieten sich nach unserer Ansicht zwei Flächen für die Windkraftnutzung an, wobei in beiden Bereichen mit Windgeschwindigkeiten von etwa 5,9 m/sec in 140m gerechnet werden kann.

Die Fläche I liegt an der nordöstlichen Gemarkungsgrenze von Kaltensondheim und umfasst einen Offenlandbereich von ca. 12 ha. Damit wird die durch den Plangeber vorgegebene Mindestgröße von 10 ha erreicht. Die Fläche liegt im aktuell vorgesehenen Ausschlussbereich von 15 km um die VOR Würzburg, mit einer Entfernung von ca. 11 km zur VOR. Damit läge sie deutlich außerhalb des von uns unter Punkt 1.2 vorgeschlagenen pauschalen Ausschlussbereiches von 3 km und wäre somit einer Detailprüfung auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zugänglich. In diesem Zusammenhang wurde unsererseits für diesen Bereich bereits ein Vorbescheid zur Beurteilung der luftverkehrsrechtlichen Verträglichkeit im Jahr 2013 gestellt, welcher jedoch aufgrund der Stellungnahmen von DFS bzw. BAF in Bezug auf die VOR Würzburg abgelehnt wurde. Eine detaillierte Begründung für die Ablehnung unter Nachweis eines tatsächlichen Störpotenzials der geplanten WEA wurde jedoch nicht vorgelegt, so dass der Vorgang mittler-

weile beim VG Würzburg anhängig ist. In diesem Rahmen ist unsererseits geplant, ein Fachgutachten zur Beurteilung des Störpotenzials zu beauftragen. Die Ergebnisse könnten dem Plangeber ggfs. zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der bereits unter Punkt 1.2 beschriebenen rechtlichen Entwicklung (s. Urteile Aachen und Hannover) in Bezug auf die Festlegung eines pauschalen Tabubereiches von 15 km, gehen wir davon aus, dass die Fläche tatsächlich beplant werden kann.

Neben der Thematik VOR sind uns aktuell keine Belange bekannt, die gegen die Ausweisung der Fläche sprechen würden. Diesbzgl. kann u.a. bereits auf Ergebnisse von naturschutzfachlichen Erfassungen im Jahr 2013 verwiesen werden, die keine artenschutzrechtlichen Belange ergeben haben, die einer Planung entgegenstehen würden. Auch weist die Gebietskulisse Windkraft den Bereich als „grüne“ Fläche und damit als überwiegend aus Gründen des Immissionsschutzes und Naturschutzes für WEA voraussichtlich möglich aus.

Es muss vielmehr darauf hingewiesen werden, dass sich der Bereich nicht nur aus windtechnischer Sicht für die Windkraftnutzung anbietet, sondern auch aus Gründen der Vorbelastung. So sind im räumlichen Zusammenhang mittlerweile xx WEA in Betrieb und es verlaufen dort mehrere Hochspannungsleitungen sowie die Autobahnen A3 und A7. Somit könnte an dieser Stelle dem Konzentrationsgebot in hohem Maße entsprochen werden.

Darüber hinaus ist die Gemeinde Biebelried sehr an einer Erschließung von Flächen im Gemeindebereich zur Nutzung Erneuerbarer Energien und insbesondere auch der Windkraft interessiert. Diesbzgl. soll eine entsprechende Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass für diesen Bereich vertragliche Vereinbarungen zwischen uns und betreffenden Grundstückseigentümern vorliegen. Daraus resultiert eine besondere Betroffenheit unsererseits in Bezug auf diese Fläche.

Fläche II: Die Fläche 11 umfasst ein ehemaliges militärisches Übungsgelände an der östlichen Gemarkungsgrenze von Kaltensondheim. Die Potenzialfläche weist eine Größe von ca. 38 ha auf und erreicht damit deutlich die vorgegebene Mindestgröße des Plangebers. In Bezug auf die Thematik VOR Würzburg gelten für diesen Bereich im Grundsatz die gleichen Aussagen unsererseits wie für Fläche I, wobei das aktuelle Klageverfahren die Fläche II nicht umfasst. Die Fläche liegt ca. 11,5 km von der VOR Würzburg entfernt, so dass auch eine entsprechende Detailprüfung auf Ebene des Genehmigungsverfahrens durchzuführen wäre.

Im aktuellen Planentwurf ist die Fläche zudem als Teilbereich eines militärischen Schutzbereiches gekennzeichnet und damit als Ausschlussbereich vorgesehen. Diese Einstufung dürfte nach unserem Kenntnisstand nicht mehr korrekt sein, da seitens des Haupteigentümers, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA), aktuell aktiv die Nutzung durch Erneuerbare Energien, ggfs. auch Windkraft, angestrebt wird. Eine entsprechende Stellungnahme seitens der BIMA soll im Rahmen des Anhörungsverfahrens dem Plangeber zugehen. In dem von der BIMA zur Verfügung gestellten Expose zur Fläche ist jedenfalls explizit von einem ehemaligen militärischen Übungsgelände die Rede. Notwendige bauleitplanerische Planänderungen sollen in Abstimmung mit der Gemeinde Biebelried erfolgen.

Neben den Thematiken VOR und militärischer Schutzbereich sind uns aktuell keine Belange bekannt, die gegen die Ausweisung der Fläche sprechen würden. Die positiven Argumente für die Fläche 1 in Bezug auf die Vorbelastung des Bereiches gelten in gleichem Maße auch für die Fläche II. Es ist zudem denkbar, dass durch die räumliche Nähe der Flächen I und II zueinander, im Falle der tatsächlichen Realisierung signifikante Synergieeffekte in Bezug auf die Errichtung der notwendigen Infrastruktur (insbesondere Netzanbindung) erzielt werden können.

Auf die Interessenslage der Gemeinde Biebelried in Bezug auf die Ansiedlung Erneuerbarer Energien, insbesondere Windkraft, wurde bereits unter Fläche I verwiesen. Dies gilt insbesondere auch für die Fläche II als Konversionsfläche. Wir beantragen somit die Ausweisung beider Flächen als Vorbehaltsgebiete im hiermit jeweils vorgeschlagenen Umfang. [...]

In der Gemarkung Sulzfeld, in räumlichem Zusammenhang mit der Fläche 11 in Kaltensondheim, bietet sich nach unserer Ansicht eine Fläche für die Windkraftnutzung an, in der mit Windgeschwindigkeiten von etwa 5,8 m/sec in 140m gerechnet werden kann. Die Fläche liegt an der westlichen Gemarkungsgrenze von Sulzfeld und umfasst vor allem den dortigen Waldbereich. Die durch den Plangeber vorgegebene Mindestgröße von 10 ha wird deutlich erreicht. Die Fläche liegt im aktuell vorgesehenen Ausschlussbereich von 15 km um die VOR Würzburg, mit einer Entfernung von ca. 11 km zur VOR. Damit läge sie deutlich außerhalb des von uns unter Punkt 1.2 vorgeschlagenen pauschalen Ausschlussbereiches von 3 km und wäre somit einer Detailprüfung auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zugänglich.

In diesem Zusammenhang wurde unsererseits für diesen Bereich bereits ein Vorbescheid zur Beurteilung der luftverkehrsrechtlichen Verträglichkeit im Jahr 2013 gestellt, welcher jedoch aufgrund der Stellungnahmen von DFS bzw. BAF in Bezug auf die VOR Würzburg abgelehnt wurde. Eine detaillierte Begründung für die Ablehnung unter Nachweis eines tatsächlichen Störpotenzials der geplanten WEA wurde jedoch nicht vorgelegt. Aufgrund der bereits unter Punkt 1.2 beschriebenen rechtlichen Entwicklung (s. Urteile Aachen und Hannover) in Bezug auf die Festlegung eines pauschalen Tabubereiches von 15 km und unser aktuell beim VG Würzburg anhängiges Klageverfahren zur selben Problematik im Bereich Kaltensondheim, gehen wir davon aus, dass die Fläche beplant werden kann. Daher sollte, um die Fläche nicht von vorneherein auszuschließen, eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet erfolgen, so dass die abschließende Abwägung zwischen den Belangen Windkraft und Luftverkehr auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen würde (s. Abschnitt 1.2).

Es handelt sich bei dem Waldbereich um ein aktuell rechtskräftig ausgewiesenes landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Diese sind nach dem Kriterienkatalog des Plangebers jedoch nur als Restriktionsbereiche berücksichtigt, die einer Einzelfallprüfung bedürfen. Im Falle der Potenzialfläche Sulzfeld a. Main wäre nach unserer Auffassung ein positives Prüfergebnis festzustellen, da es sich bei dem Bereich insgesamt um einen stark vorbelasteten Bereich handelt. Insbesondere die bereits errichteten WEA in Kitzingen sind deutlich im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Waldbereich sichtbar (s. beigefügte Visualisierung). Auch ist in diesem Zusammenhang die mögliche Positionierung von WEA entlang der Autobahn A7 als positives Argument hervorzuheben.

Ein Teilbereich der Waldfläche ist mit der Funktion Klimaschutz, Immissionschutz, Lärmschutz lokal belegt, der restliche Bereich ist hingegen keiner Schutzfunktion zugeordnet. Somit gibt es für den Teil der Waldgebiete, die nicht mit Klima-/Lärmschutz lokal belegt sind keine Gründe, diese nicht der Windenergienutzung zugänglich zu machen. Hinzu kommt, dass bei Betrachtung der Restriktionsfläche lokaler Klima- und Lärmschutz im Bereich der Autobahn, die Frage erlaubt sein muss, inwieweit eine Windkraftnutzung dort dem eigentlichen Schutzziel überhaupt widerspräche. Durch vorrausschauende Planung können Rodungen im Wald minimiert werden, wodurch weder die Lärmschutzfunktion noch die Klimaschutzfunktion maßgeblich beeinträchtigt werden.

Neben den Thematiken VOR und landschaftliches Vorbehaltsgebiet bzw. Waldfunktionen sind uns aktuell keine Belange bekannt, die gegen die Ausweisung der Fläche sprechen würden. Diesbzgl. kann u.a. bereits auf Ergebnisse von naturschutzfachlichen Erfassungen im Jahr 2013 verwiesen werden, die keine artenschutzrechtlichen Belange ergeben haben, die einer Planung entgegenstehen würden. Darüber hinaus ist die Gemeinde Sulzfeld a. Main sehr an einer Erschließung von Flächen im Gemeindebereich zur Nutzung Erneuerbarer Energien und insbesondere auch der Windkraft interessiert. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss für einen Flächennutzungsplan Windkraft wurde bereits gefasst, jedoch vorerst anlässlich der Diskussion um die VOR Würzburg zurückgestellt. Vor diesem Hintergrund beantragen wir die Ausweisung der Fläche als Vorbehaltsgebiet im hiermit vorgeschlagenen Umfang.

E 146 Firma [REDACTED] (vom 31.1.2014)

Generell begrüße ich Ihre Bestrebungen, den weiteren Ausbau der Windenergienutzung in der Planungsregion auch im derzeit ausliegenden Entwurf zu fördern. Zu diesem Zweck habe ich mich entschlossen, auf Flächen, die in meinem Eigentum stehen, einen Windpark realisieren zu lassen und dem Betrieb eine alternative Einnahmequelle als "Energiewirt" zu eröffnen. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Preisverfalls in der konventionellen Landwirtschaftsnutzung und zur Realisierung des Windparks habe ich bereits schuldrechtliche Verträge mit einem Investor geschlossen, der im windhöffigen Bereich Buchbrunn einen Windpark errichten und betreiben will. Weiterhin habe ich ein großes Interesse an einem Eigenbetrieb von Windenergieanlagen, die in enger Zusammenarbeit mit dem Investor geplant und dauerhaft betrieben werden sollen.

Mein Grundeigentum umfasst die folgenden Flurstücke im Bereich der Potenzialfläche "Buchbrunn" (Landkreis Kitzingen): Gemarkung Buchbrunn Fl.Nr. 698/1, hierfür liegt ein Genehmigungsverfahren seit dem 06.12.2012 im Landratsamt Kitzingen vor. Alle Instanzen wurden positiv beurteilt, nur zum Thema Flugsicherung wird zurzeit ein Gutachten zur Vereinbarkeit mit den Belangen des Luftverkehrs erstellt. Außerdem ist für das Flurstück Nr. 627, Gemarkung Buchbrunn ein Projekt in Planung.

Daher möchte ich das Beteiligungsverfahren nutzen, um meine Stellungnahme vorzubringen, insbesondere zur Nichtberücksichtigung der Potenzialfläche "Buchbrunn". In Anbetracht der derzeit aktuellen Debatte um den drohenden Klimawandel sowie der sich zunehmend verknappenden Rohstoffe begrüße ich ausdrücklich die von der Bundesregierung und von der bayerischen Landesregierung (Energiekonzept "Bayern innovativ" vom 24.05.2011) formulierten Klima-

schutzziele, die insbesondere einen erheblichen Ausbau der Windenergienutzung erforderlich machen. Um die Klimaschutzziele in Bayern und in Deutschland zu erreichen, ist ein erheblicher Ausbau der Windenergienutzung auch im Bereich der Planungsregion Würzburg erforderlich. Der Klimawandel kann noch in diesem Jahrhundert zu einer ökologischen Katastrophe führen, die den Lebensraum unzähliger Tier- und Pflanzenarten vernichten und unsere Lebensgrundlagen weltweit gefährden kann, wenn nicht der Ausstoß von klimaschädlichen Gasen, insbesondere von CO₂, durch den Einsatz der Windenergie und anderer erneuerbarer Energien erheblich verringert wird. Der verstärkte Einsatz regenerativer Energien entspricht den internationalen und nationalen Klimaschutzzielen, um den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren. Beim Ausbau der erneuerbaren Energieträger ist insbesondere die Windenergienutzung in der Lage, substantiell zur Verringerung von CO₂-Emissionen beizutragen. Ein nachhaltiger Umgang mit Energie, sowohl bei der Erzeugung als auch beim Verbrauch, dient dem Umwelt- und Klimaschutz. Durch die Erzeugung im eigenen Land werden weiterhin die Versorgungssicherheit und die Unabhängigkeit von Energieimporten gestärkt.

Daneben dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands, Bayerns und der Kommunen des Ländlichen Raums, die u.a. durch Pachteinnahmen und Gewerbesteuern von der Windenergienutzung profitieren. Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourcenschonung und Sicherheit gehen somit eine positive Verbindung ein, von der auch die privaten Eigentümer in der Region profitieren. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan Würzburg bzw. der aktuellen Änderung soll der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen werden, der durch die Klassifizierung als Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Nutzungen geschützt wird. Auf der anderen Seite findet sich jedoch die Ausschlusswirkung für alle Gebiete, die im Regionalplan Würzburg nicht ausgewiesen werden.

Ich wende mich einerseits gegen die allgemeinen Ausschluss- und Abstandskriterien, die zur erheblichen Einschränkung und Nichtberücksichtigung von Potentialflächen führen. Andererseits rege ich an, das potentielle Windnutzungsgebiet in Buchbrunn zu überprüfen und im Regionalplan auszuweisen. Derzeit gilt für die Potenzialfläche in der Gemeinde Buchbrunn die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Vor diesem Hintergrund wurden bereits in Zusammenarbeit mit lokalen Projektierern, Eigentümern und einem Investor die erforderlichen Flächen gesichert und erhebliche Vorleistungen erbracht, u.a. ein Gutachten zur Vereinbarkeit mit den Belangen des Luftverkehrs und behaupteten Störungen des "VOR Würzburg" beauftragt, um die konkreten Planungen vorzubereiten und zu begleiten. Ich rechne in den nächsten Wochen mit weiteren Ergebnissen des Gutachtens. Abgesehen von dem (aus meiner Sicht nicht tragfähigen) Abstandskriterium zum "VOR Würzburg" bestehen keine Ausschluss- oder Restriktionsgründe, die gegen die Ausweisung im fortgeschriebenen Regionalplan Würzburg sprechen. Die Festlegung eines harten Tabukriteriums von 15 km um die Flugsicherungsanlage "VOR Würzburg" behindert meines Erachtens die Windenergienutzung im Planungsverband Würzburg in unzulässiger Art und Weise und berührt die Rechtmäßigkeit des gesamten Abwägungsprozesses und des Ergebnisses. Zwar genießen Flugsicherungseinrichtungen grundsätzlich einen besonderen Schutz vor Störungen, allerdings muss auch beim Schutz des Flug-

verkehrs der rechtliche Rahmen sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Gemäß § 18a Abs. 1 Luftverkehrsgesetz werden insofern allgemeine Regelungen für Bauverbote formuliert, die allerdings nicht pauschal, sondern auf der Grundlage von gutachtlichen Stellungnahmen und konkreten Behördenentscheidungen ausgesprochen werden. Es bestehen bereits erhebliche Zweifel in technischer Hinsicht, dass durch die Errichtung einer einzelnen oder mehrerer Windenergieanlagen erhebliche Störungen des Luftverkehrs bzw. der Flugsicherungseinrichtungen beim "VOR Würzburg" auftreten, da im Umkreis vergleichbarer Flugsicherungseinrichtungen seit Jahren eine Vielzahl von Windenergieanlagen betrieben werden, ohne dass Schwierigkeiten für die Flugsicherheit aufgetreten wären. Nicht jeder "zusätzlicher Störbeitrag" (vgl. Begründung S. 32) beeinträchtigt die Funktionsweise der Einrichtungen. Diesem Umstand trägt die Begründung zur Fortschreibung des Regionalplans Würzburg selbst Rechnung, wenn dort nach Mindestabständen von 5 km bzw. 10 km differenziert wird. Dies spricht gegen die Festlegung eines harten Tabukriteriums ohne Abwägungsmöglichkeit. Der behauptete Schutzbereich von 15 km sowie die pauschale Aussage, die zulässige Störung des "VOR Würzburg" sei insgesamt ausgeschöpft, reicht mangels sachlicher Rechtfertigung nicht aus. Das harte Tabukriterium sollte insbesondere für den Bereich "Buchbrunn" aufgegeben bzw. angemessen differenziert werden, um die Entscheidung über eine etwaige Betroffenheit des "VOR Würzburg" dem konkreten Genehmigungsverfahren zu überlassen und die Rechtmäßigkeit des Gesamtkonzepts zu erreichen. Ich fordere Sie daher auf, das harte Tabukriterium für das "VOR Würzburg" insgesamt mangels Rechtfertigung aufzugeben bzw. angemessen zu differenzieren (Abstufung der Tabuzonen, Restriktionsbereich). Ansonsten könnten innerhalb des Radius von 15 km um das "VOR Würzburg" wenigstens Vorbehaltsgebiete für Windenergienutzung ausgewiesen werden, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und die Belange der Windenergienutzung nicht unzulässig zu beschränken. Letztlich sollte die Entscheidung des Einzelfalls dem Genehmigungsverfahren überlassen bleiben, da eine Vielzahl von Störungsfaktoren auf das "VOR Würzburg" einwirken. Als Vergleich wird auf die Ausführungen der Regionalplanbegründung zu den militärischen Belangen (u.a. der Flugsicherung) verwiesen, wo eine differenzierte Betrachtung möglich erscheint. Ich beantrage somit die Aufnahme der Potenzialfläche "Buchbrunn" als Vorranggebiet (hilfsweise als Vorbehaltsgebiet) für die Windenergienutzung in den Regionalplan Würzburg. Mein Grundeigentum ist für die Windenergienutzung besonders geeignet. Die besondere Berücksichtigung von Eigentümerinteressen wird vom Regionalplan selbst angesprochen und als wichtig erachtet. Der Ausbau der Windenergienutzung ist wesentlich, um die Klimaschutzpolitischen Ziele auf nationaler und internationaler Ebene zu erreichen. Angesichts der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie und der Privilegierungsentscheidung des Baugesetzbuches möchte ich anregen, meine Flächen im Rahmen der regionalplanerischen Entscheidung positiv zu berücksichtigen. Nach meiner Auffassung wäre es abwägungsfehlerhaft, mein Grundeigentum nicht als Windeignungsfläche auszuweisen. Ich werde ggf. rechtliche Schritte prüfen, falls das potentielle Windvorranggebiet nicht ausgewiesen werden sollte. Denn dieser Windpark ist nicht nur ein sinnvolles, sondern ein zwingend erforderliches Projekt um die Klimaschutzziele in der Region zu erfüllen. Um den Anteil der regenerativen Energieträger an der Ener-

gieversorgung zu erhöhen, muss die Nutzung der Windenergie einer geänderten Betrachtungsweise unterzogen und die bislang vorherrschenden Hemmnisse beseitigt werden. Die Windenergie leistet einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz, daher muss sie an geeigneten Standorten auch eine Chance haben. Ich rege daher abschließend an, bei der weiteren Aufstellung des Regionalplans Würzburg auch meine Interessen zu berücksichtigen.

E 147 Firma ██████████ (vom 31.1.2014)

Potenzialfläche „Kaltensondheim“: Auf einem ehemaligen Bundeswehrgelände im Bereich der Gemeinde Biebelried, Ortsteil Kaltensondheim, Landkreis Kitzingen, läuft aktuell eine Ausschreibung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, um die Flächen in Zukunft für die Windenergie zu nutzen (vgl. Darstellung in Anlage 3). An dieser Ausschreibung haben wir uns zusammen mit einer ortsansässigen Genossenschaft beteiligt, um dort einen Windpark zu errichten und zu betreiben. Obwohl die militärische Nutzung dauerhaft aufgegeben wurde, wird die Potenzialfläche „Kaltensondheim“ im aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Würzburg als Ausschlussfläche behandelt und insofern nicht weiter berücksichtigt. Unseres Erachtens bestehen keine regionalplanerischen Ausschluss- oder Restriktionskriterien für die Potenzialfläche. Zwar befindet sich das geeignete Gebiet in einem Abstand von 12 km zur Flugsicherungsanlage „VOR Würzburg“, allerdings lehnen wir die Festlegung eines harten Tabukriteriums im einem Umkreis von 15 km als unzulässig und unverhältnismäßig ab (vgl. Ausführungen unter II, 2, b). Selbst in der Begründung zum Regionalplan-Entwurf wird ausgeführt, dass bei einem Abstand von mehr als 10 km eine deutliche geringere Auswirkung auf das VOR zu erwarten ist. Mangels sachlicher Rechtfertigung sollte das harte Tabukriterium insbesondere für den Bereich „Kaltensondheim“ aufgegeben bzw. angemessen differenziert werden, um die Entscheidung über eine etwaige Betroffenheit des „VOR Würzburg“ dem konkreten Genehmigungsverfahren zu überlassen und die Rechtmäßigkeit des Gesamtkonzepts zu erreichen. Wir beantragen schließlich die Aufnahme der Potenzialfläche „Kaltensondheim“ als Vorranggebiet (hilfsweise als Vorbehaltsgebiet) für die Windenergienutzung in den Regionalplan Würzburg und gehen davon aus, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in gleicher Weise Einwendungen erhoben hat.

Potenzialfläche „Buchbrunn“: Auch im Bereich der Gemeinde Buchbrunn im Landkreis Kitzingen planen wir die Errichtung und den Betrieb eines Windparks; der Bereich wird im beigefügten Lageplan dargestellt (Anlage 4). Derzeit gilt für den Bereich die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Vor diesem Hintergrund haben wir bereits in Zusammenarbeit mit lokalen Projektierern die erforderlichen Flächen gesichert und erhebliche Vorleistungen erbracht, u.a. ein Gutachten zur Vereinbarkeit mit den Belangen des Luftverkehrs und behaupteten Störungen des „VOR Würzburg“ beauftragt, um die konkreten Planungen vorzubereiten und zu begleiten. Wir rechnen in den nächsten Wochen mit weiteren Ergebnissen des Gutachtens. Abgesehen von dem (aus unserer Sicht nicht tragfähigen) Abstandskriterium zum „VOR Würzburg“ bestehen keine Ausschluss- oder Restriktionsgründe, die gegen die Ausweisung im fortgeschriebenen Regionalplan Würzburg sprechen (vgl. zur Kritik II, 2, b). Auch für das Gebiet „Buchbrunn

Wir beantragen somit die Potenzialfläche „Buchbrunn“ als Vorranggebiet (hilfsweise als Vorbehaltsgebiet) für die Windenergienutzung in den Regionalplan Würzburg entsprechend den Darstellungen im Lageplan aufzunehmen.

Anlage: Plan

E 148 Privater Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die Nichtberücksichtigung der bisher eingetragenen Vorrangflächen WK 20 und WK 21 im Gemeindegebiet Geroldshausen, da derartige Schutzbereiche erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens und nicht pauschaliert in der Raumplanung als Abwägung einer möglichen Störung von Windkraftanlagen für Flugsicherungseinrichtungen festgelegt werden können.

2.17.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Die Einwendungen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, des Landratsamtes Würzburg, der Stadt Würzburg, der Gemeinden Gerbrunn, Rottendorf, Theilheim, Biebelried, Buchbrunn, Sulzfeld am Main, Marktstockheim, Geroldshausen und Altertheim, des Bundesverbandes für Windenergie, der Firmen [REDACTED], der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie des Privaten [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Vor dem Hintergrund der umfangreichen Äußerungen wird zunächst auf den aktuellen Sachstand zum Thema „Drehfunkfeuer“ eingegangen:

VOR (VHF Omnidirectional Radio Range) und DVOR (Doppler-VOR) sind Navigationsanlagen für den Luftverkehr. Sie senden ein spezielles UKW-Funksignal aus, anhand dessen eine Empfangsanlage im Flugzeug die Richtung zum VOR bestimmen kann. In Deutschland werden 60 D/VOR-Anlagen von der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) betrieben. Die DFS legt für D/VOR einen Anlagenschutzbereich von 15 Kilometern fest. Dieser wird von der internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO EUR Doc 015) vorgegeben. Dieser Schutzbereich gliedert sich in zwei Zonen. Im Umkreis von drei Kilometern zu den D/VOR sind keine Windkraftanlagen (WKA) zulässig. In einem Radius von 15 Kilometern trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), das im Genehmigungsverfahren beteiligt wird, auf Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der DFS eine Einzelfallentscheidung. Aufgrund schon bestehender WKA oder anderer Bauwerke und Anlagen kann der Gesamtfehler eines VOR-Radials bereits so groß sein, dass durch neu errichtete WKA der maximale Störbeitrag überschritten wird und der Belang der Flugsicherung der Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung in Teilbereichen des 15-km-Radius oder im gesamten 15-km-Radius entgegensteht

Gemäß UMS⁹ vom 18.02.2014 besteht ein materielles Bauverbot gemäß § 18 a Abs. 1 Satz 1 LuftVG, sofern das BAF festgestellt hat, dass durch ein geplantes Bauwerk Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Andere Behörden (Luftfahrtbehörde des Landes oder Baugenehmigungs- bzw. Immissionsschutz-

⁹ Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

behörden) sind demnach für die Wahrnehmung von Flugsicherungsbelangen nicht zuständig.

Für das VOR Würzburg (wie auch für das VOR Charly in der Region Bayerischer Untermain) ist durch die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung geklärt, dass die zulässige Störung einer VOR-Anlage bereits im gesamten Radialbereich ausgeschöpft ist. Dies wurde aufgrund der Ergebnisse von Vermessungsflügen festgestellt. Im Ergebnis wurde daher gemäß dem Schreiben der Obersten Landesplanungsbehörde vom 11.07.2013 der gesamte Schutzbereich des VOR (Radius 15 km) unter Berücksichtigung der luftverkehrlichen Sicherheitsansprüche ausgeschlossen (hartes Tabukriterium).

Derzeit existiert keine Norm zur Beurteilung der Störwirkung von WKA auf D/VOR. Dies führt, wie auch in den Einwänden dargelegt, zu Streitigkeiten hinsichtlich der Ablehnung von WKA seitens des BAF und Anerkennung von durch Betreiber eingereichten Gutachten (Quelle: Fachagentur Windkraft <http://www.fachagentur-windenergie.de/themen/drehfunkfeuer.html>):

Inzwischen liegt eine "Flugsicherheitsanalyse der Wechselwirkungen von Windenergieanlagen und Funknavigationshilfen DVOR/VOR der Deutschen Flugsicherung GmbH" (01.06.2014) vor. Kernaussage ist, dass das von der Deutschen Flugsicherung (DFS) bislang angewandte Verfahren zur Fehlerprognose der UKW-Drehfunkfeuer ungeeignet ist. Es wird als zu stark vereinfachend kritisiert. Darüber hinaus wurde das Verfahren nie validiert. Ein geeignetes Prognoseverfahren ist bisher nicht bekannt. Die Entwicklung eines solchen wird als zeitaufwändig eingeschätzt. Auch konnte keine von Windkraftanlagen außerhalb eines 3-Kilometer-Schutzradiuses ausgehende Störwirkung auf die UKW-Drehfunkfeuer nachgewiesen werden.

Ein Gutachten im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig Holstein ist zu dem Schluss gekommen, dass die Beeinträchtigung eines DVOR der Deutschen Flugsicherung (DFS) in Michelsdorf, welches in der Nähe eines geplanten Windparks liegt, vernachlässigbar gering sei. Die DFS hat das Gutachten von internationalen Experten prüfen lassen, demnach sind diese Ergebnisse jedoch nicht auf andere D/VOR übertragbar. Die DFS will bis auf Weiteres ihre Berechnungsmethode zur Bewertung des Störpotentials von Windkraftanlagen auf Funknavigationssystemen beibehalten.

Fragen des Vollzugs des § 18a LuftVG waren Thema im Bund-Länder-Fachausschuss – Luftfahrt, zuletzt in der Sitzung am 13./14. November 2013 in Bonn. Grundsätzlich sieht das BMVI einen Reformbedarf der aktuellen Fassung des § 18a LuftVG. Das BMVI beabsichtigt deshalb, die Vorschrift mit der nächsten Novelle des LuftVG zu konkretisieren. Einzelheiten dazu sind aber noch nicht bekannt.

Eine seitens der Gemeinde Mömlingen (Landkreis Miltenberg) beauftragte gutachterliche Stellungnahme der MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH zur luftverkehrsrechtlichen Vereinbarkeit der geplanten WKA in der Gemeinde Möm-

lingen mit den Belangen der Funknavigationsanlage VOR Charlie kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass die Belange von Flugsicherungseinrichtungen aufgrund des strikten Einzelfallbezugs für eine vorgezogene Bewertung der späteren flächennutzungsplanerischen Ausweisung völlig ungeeignet sind. Denn es fehlt an pauschalisierbaren, flächenbezogenen Kriterien im Rahmen des Bauverbots nach § 18a LuftVG. Die Frage einer unzulässigen Auswirkung von WKA auf Flugsicherungseinrichtungen ist demnach der konkreten Genehmigungsebene vorbehalten.

Das Landratsamt Miltenberg hat mit Bezug auf die gutachterliche Stellungnahme das Luftamt Nordbayern um nochmalige Prüfung und Mitteilung gebeten, ob aufgrund dieses Gutachtens an der Stellungnahme festgehalten wird oder diese ggf. geändert wird. Ferner wurde die Regierung von Unterfranken um grundlegende Prüfung (ggf. unter Einbeziehung des Ministeriums und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung), ob an den derzeitigen Vorgaben festgehalten wird. Eine Antwort dazu steht noch aus.

Die aktuellen Entwicklungen geben Anlass zu hinterfragen, ob der pauschale Ausschluss (hartes Tabukriterium) des gesamten Schutzbereiches des VOR (Radius 15 km) zur Berücksichtigung der luftverkehrlichen Sicherheitsansprüche vor dem Hintergrund der rechtlichen Entwicklungen (u.a. Einzelfallbezug), der unsicheren Berechnungsmethode und der veralteten Technik angezeigt ist.

So stellt die DFS auf ihrer Homepage (www.dfs.de) selbst fest, dass innerhalb der Anlagenschutzbereiche die zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WKA wohl dem eigentlichen Ziel von Vorranggebieten entgegenstehen. Deshalb empfiehlt die DFS bereits bei der Erstellung von Landes- und Regionalplänen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. Unabhängig davon, ob ein Regional- oder Bauleitplan existiert, prüft die DFS bei Bauanträgen innerhalb des Anlagenschutzbereichs immer mit einer Einzelfallbetrachtung, welche Auswirkung die Realisierung des Bauvorhabens auf die Signalgüte der Navigationsanlagen hat. Darauf verweist die DFS auch in ihrer Stellungnahme zu diesem Regionalplanentwurf.

Bei der Berücksichtigung der luftverkehrlichen Sicherheitsbelange bleibt es eine besondere Herausforderung, dass der Regionalplan eine eher mittel- bis langfristige Planungsgrundlage sein soll, jedoch ggf. kurzfristig Änderungen bezüglich der Bewertung des Störpotenzials von WKA für Radaranlagen zu erwarten sind. Damit würden Gebiete für eine Windkraftnutzung vorzeitig ausgeschlossen, auf denen ggf. WKA (nur) über eine Einzelfallentscheidung im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zugelassen werden könnten.

Um Windkraftanlagen in den äußeren Anlagenschutzbereichen nicht vollständig auszuschließen und um die Möglichkeiten des ICAO EUR Doc 015 vollständig ausschöpfen zu können, sollte der nur der engere Anlagenschutzbereich von 3 km um das VOR Würzburg ausgeschlossen werden (harte Tabuzone). Für den äußeren Anlagenschutzbereich (bis 15 km) sollte in einem nächsten Untersuchungsschritt geprüft werden, ob geeignete Flächen in das regionale Pla-

nungskonzept einbezogen werden können. Dazu wären die nach Abzug der Tabuflächen (harte und weiche Tabuflächen) ermittelten Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzschutzbereich in einer Einzelfallbetrachtung mit den konkurrierenden öffentlichen Belangen (wie bspw. Artenschutz, Landschaftsbild, Trinkwasserschutz, Überlastungsschutz, Denkmalpflege) in Beziehung zu setzen und gegeneinander abzuwägen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Äußerungen und Flächenvorschläge wären in die Gesamtabwägung einzubeziehen. Die ermittelten Flächen sollten als Vorbehaltsgebiete oder ggf. als unbeplante Gebiete (sog. weiße Flächen) in den Regionalplanentwurf mit einem entsprechenden Hinweis auf die Thematik eingestellt werden, sofern keine anderen unüberwindbaren Belange entgegenstehen.

2.17.3 Beschlussvorschlag

- BV Aufgrund der aktuellen Entwicklungen (Rechtsfragen, Berechnungsmethode, Stand der Technik) ist die pauschale Festsetzung des gesamten Anlagenschutzschutzbereichs des VOR Würzburg (Radius 15 km) als harte Tabufläche nicht mehr angezeigt. Der engere Anlagenschutzschutzbereich von 3 km um das VOR Würzburg ist von der Windkraftnutzung auszuschließen (harte Tabufläche). Für den äußeren Anlagenschutzschutzbereich (bis 15 km) ist in einem nächsten Untersuchungsschritt zu prüfen, ob geeignete Flächen in das regionale Planungskonzept einbezogen werden können. Dazu sind die nach Abzug der Tabuflächen (harte und weiche Tabuflächen) ermittelten Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzschutzbereich in einer Einzelfallbetrachtung mit den konkurrierenden öffentlichen Belangen (wie bspw. Artenschutz, Landschaftsbild, Trinkwasserschutz, Überlastungsschutz, Denkmalpflege) in Beziehung zu setzen und gegeneinander abzuwägen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Äußerungen und Flächenvorschläge sind in die Gesamtabwägung einzubeziehen. Die ermittelten Flächen sind als Vorbehaltsgebiete oder ggf. als unbeplante Gebiete (sog. „weiße Flächen“) in den Regionalplanentwurf und den Umweltbericht mit einem entsprechenden Hinweis auf die Thematik einzustellen, sofern keine anderen unüberwindbaren Belange entgegenstehen.

2.18 Militärische Belange

2.18.1 Eingegangene Einwendungen

- E 149 Wehrbereichsverwaltung Süd (vom 12.12.2014)
Vor Bearbeitung der o.a. Beteiligung haben mehrere interne Fachstellen die Planungen zu bewerten. Diese Ergebnisse liegen mir jedoch noch nicht vor; insoweit kann ich mich nicht termingerecht äußern und wird sich die Beantwortung des Bezugschreibens noch verzögern. Sobald mir alle Bewertungen vorliegen, werde ich zum Planungsentwurf Stellung nehmen.
- E 150 Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur (vom 27.1.2014)
Das BAIUDBw KompZ BauMgmt München wurde vom regionalen Planungsverband gebeten, zu einem späteren Zeitpunkt zu o. g. Regionalplan Stellung zu

nehmen. Im Rahmen des Prüfverfahrens durch das BAIUDBw KompZ BauMgmt München waren verschiedene Dienststellen zu beteiligen, deren Stellungnahmen dem BAIUDBw KompZ BauMgmt München bisher nur zum Teil vorliegen. Ich beabsichtige, mich der noch vorzulegenden Stellungnahme des BAIUDBw KompZ BauMgmt München anzuschließen und bitte um Verständnis, dass derzeit eine abschließende Stellungnahme seitens BMVg nicht erfolgen kann.

E 151 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München (vom 28.2.2014)

Der Ausweisung von angefragten 32 Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) in der Region Würzburg (2) wird aus militärischer Sicht unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass der Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des Militärflugplatzes Niederstetten in Baden Württemberg und der beiden US-Militärflugplätze Ansbach/Illesheim, die Luftverteidigungsanlage (LVAnlage) Lauda sowie die Trasse einer Richtfunkstrecke der Bundeswehr westlich von Karsbach nicht in nicht hinnehmbarem Umfang beeinträchtigt werden. Für das Gebiet Nr. 33 gilt eine Beschränkung der Gesamtbauhöhe von 614 m üNN.

1. Flugbetrieb

Die angefragten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete liegen nördlich des Militärflugplatzes Niederstetten im Einflussbereich der MRVA-Sektoren 1, 3 und 4. Ohne Einfluss auf Instrumentenflugverfahren des Militärflugplatzes Niederstetten auszuüben, dürfen WKA in dem Gebiet Nr. 33 nur bis zu einer Höhe von 614 m üNN errichtet werden. Es gilt daher für die Errichtung von WKA in diesem Gebiet eine Beschränkung der Gesamtbauhöhe von 614 m üNN. WKA in den übrigen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten haben keinen Einfluss auf die Instrumentenflugverfahren des Militärflugplatzes Niederstetten.

2. § 18a LuftVG

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete WK 21 und 33 liegen im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG des Militärflugplatzes Niederstetten, ebenso die Gebiete 19/31/32, die bereits mit 10 WKA belastet sind. Das Gebiet Nr. 23 liegt teils im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Niederstetten und teils im Zuständigkeitsbereich des US-Militärflugplatzes Ansbach/ Illesheim. Das Gebiet 37 ist bereits mit 5 WKA belastet und liegt im Zuständigkeitsbereich des US-Militärflugplatzes Ansbach/Illesheim. Inwieweit WKA in den vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Ihrer Bauhöhe beschränkt werden müssen, oder Standorte abgelehnt werden müssen, kann erst nach Vorlage der Standortkoordinaten und der Bauhöhen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Die übrigen 25 Gebiete liegen in keinem Zuständigkeitsbereich und es bestehen keine Beschränkungen aus flugsicherungstechnischer Sicht.

3. LV-Anlage Lauda

Die Errichtung und der Betrieb von WKA in den angefragten 32 Vorrang- und Vorbehaltsgebieten darf die LV-Anlage Lauda nicht beeinträchtigen. Gegen die Umsetzung der Planung gibt es keine Einwände, wenn die WKA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel - etwa unteres Drittel des Rotorblatts) nicht höher gebaut werden als die nachfolgend aufgeführten Bauhöhen über Normalnull:

- im Entfernungsbereich 05 bis 10 km bis zu einer Bauhöhe von 401,1 m üNN,
- im Entfernungsbereich 10 bis 15 km bis zu einer Bauhöhe von 406,9 m üNN,
- im Entfernungsbereich 15 bis 20 km bis zu einer Bauhöhe von 416,8 m üNN,
- im Entfernungsbereich 20 bis 25 km bis zu einer Bauhöhe von 430,4 m üNN,
- im Entfernungsbereich 25 bis 30 km bis zu einer Bauhöhe von 447,9 m üNN,
- im Entfernungsbereich 30 bis 35 km bis zu einer Bauhöhe von 469,3 m üNN,
- im Entfernungsbereich 35 bis 40 km bis zu einer Bauhöhe von 495,0 m üNN,
- im Entfernungsbereich 40 bis 45 km bis zu einer Bauhöhe von 524,1 m üNN,
- im Entfernungsbereich 45 bis 50 km bis zu einer Bauhöhe von 556,4 m üNN;
- ab einer Entfernung von mehr als 50 km keine Einwände.

Die Entfernungsbereiche sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Werden die WKA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der LV-Anlage Lauda hinein. Bei einer ungünstigen Anordnung der WKA in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WKA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung, da der Grenzwert der zulässigen Reichweitenminderung von 3,8 % überschritten wird. Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, daher ist bis zu einer Entfernung der WKA von unter 30 km zur LV-Anlage Lauda ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,5° einzuhalten, ab einer Entfernung von 30 km zwischen den WKA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3°.

Um mehrere WKA auf der Fläche anzuordnen gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffelung. Das bedeutet, dass zwei WKA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des 3-fachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WKA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WKA.

Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): 001°48'05.007" Ost, 49°31'32,698" Nord.

Die WKA sind einzeln hinsichtlich ihrer Störwirkung zu beurteilen. Bauhöhenbeschränkungen und sogar Ablehnungen sind nicht ausgeschlossen.

2.18.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Die Einwendungen der Wehrbereichsverwaltung Süd und des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur werden zur Kenntnis genommen. Eine Fristverlängerung wurde eingeräumt. Die erfolgte Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München vom 28.2.2014 fand Berücksichtigung.

Der Einwand des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Auflagen im Hinblick auf die berührten militärischen Belange – Lage der einzelnen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete im Einflussbereich der MRVA-Sektoren 1, 3 und 4 und im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG des Militärflugplatzes Niederstetten sowie im Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage Lauda - finden sich bereits in der Begründung des Entwurfs (zu B X 5.1.3 und 5.1.4). Die Begründung muss jedoch um einzelne betrof-

fe WK-Gebiete ergänzt werden. Die Änderungen finden bei der Behandlung der betroffenen WK-Gebiete Berücksichtigung (s. Kap.4: WK 19, 21, 23, 31, 32, 33, 37). Es ist festzustellen, dass von Seiten des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement München keine generelle Ablehnung der geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgenommen wurde. Da lt. Stellungnahme der Bundeswehr Einzelfallbetrachtungen für alle WKA erforderlich sind, ist der Belang im Genehmigungsverfahren zu klären. Änderungen in Bezug auf die regionalplanerische Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ergeben sich durch die Stellungnahme der Bundeswehr nicht, da auch keine Richtfunktrassen (Vorbehaltsgebiet WK 25 „Westlich Karsbach“ entfällt) oder Liegenschaften betroffen sind. Die vorgebrachten Einwendungen führen nicht zu konzeptionellen Änderungen.

2.18.3 Beschlussvorschlag

BV Die vorgebrachten Einwendungen zu den militärischen Belangen führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. Die konkreten Hinweise sind bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

2.19 Sonstige Belange

2.19.1 Windhöfigkeit

2.19.1.1 Eingegangene Einwendungen

E 152 Bund Naturschutz in Bayern (vom 13.2.2014)

Mit den hier vorgeschlagenen Vorrang - und Vorbehaltsflächen wird ein Flächenanteil von gerade 1,6 % der Regionsfläche erreicht. Dieser liegt zwar erfreulicherweise über dem bisherigen bayerischen Durchschnittswert (ca. 1%), lässt aber auch angesichts der erforderlichen Streichung einiger potentieller Vorrang/Vorbehaltsflächen keinen ausreichenden Spielraum bei der Detailprüfung im Rahmen der projektbezogenen Genehmigungsverfahren. Hierfür wäre nach den Berechnungen des BN ein Flächenanteil von mindestens 2% in allen bayerischen Regionen erforderlich.

Für die Ausweisung neuer Gebiete und/oder die Vergrößerung bereits im Verfahren befindlicher Gebiete, sieht der BN insbesondere folgende Ansatzpunkte:

[...] - eine wirklichkeitsnähere Einschätzung der Windhöfigkeit der einzelnen Standorte bzw. Gebiete: '

So wurde für die Potentialabschätzung bislang ausschließlich der Bayerische Windatlas herangezogen, obwohl dieser bekanntlich eine veraltete Methodik der Modellierung von Windgeschwindigkeiten benutzt und deshalb v.a. im bayerischen Hügelland und im Mittelgebirge unzureichend abgesicherte Ergebnisse liefert. Nach Auffassung des BN würde der Einsatz modernerer Methoden bzw. dynamischer Modelle („3-D“) weitere potentiell nutzbare Standorte bzw. Flächen liefern. [...] Darüber hinaus kommt der Region Würzburg als bayernweit und in der

Breite betrachtet vergleichsweise windhöffiger Region (insbesondere LK Kitzingen und südlicher LK Würzburg) eine besondere Bedeutung zu, was die landesweite Bereitstellung von wirtschaftlichen Flächen für die Windkraftnutzung angeht. Diesen Anforderungen wird der aktuelle Entwurf jedoch nicht gerecht. Die zur Verfügung gestellten Flächen sind in der Summe nicht ausreichend, ein Flächenanteil von 2% der Regionsfläche sollte mit Blick auf die angesprochene landesweite Verantwortung in Bezug auf die Windkraftnutzung grundsätzlich angestrebt werden. Im Vergleich zum 1. Entwurf (38 Vorrang- und 18 Vorbehaltsgebiete) wurde in Summe deutlich weniger Fläche zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erreichen nicht wenige der nunmehr vorgesehen Flächen in Bezug auf die Windhöffigkeit nicht die erforderliche Qualität. Gerade in den windstarken Bereichen werden kaum Flächen vorgeschlagen. Damit wohnen nach unserer Auffassung dem Konzept grundsätzliche aber auch konkrete Abwägungsfehler inne. Diese sollen im Folgenden näher beleuchtet werden:

E 153 Firma [REDACTED] (vom 31.1.2014) und Firma [REDACTED] (06.02.2014)

[...] Darüber hinaus kommt der Region Würzburg als bayernweit und in der Breite betrachtet vergleichsweise windhöffiger Region (insbesondere LK Kitzingen und südlicher LK Würzburg) eine besondere Bedeutung zu, was die landesweite Bereitstellung von wirtschaftlichen Flächen für die Windkraftnutzung angeht. Diesen Anforderungen wird der aktuelle Entwurf jedoch nicht gerecht. Die zur Verfügung gestellten Flächen sind in der Summe nicht ausreichend, ein Flächenanteil von 2% der Regionsfläche sollte mit Blick auf die angesprochene landesweite Verantwortung in Bezug auf die Windkraftnutzung grundsätzlich angestrebt werden. Im Vergleich zum 1. Entwurf (38 Vorrang- und 18 Vorbehaltsgebiete) wurde in Summe deutlich weniger Fläche zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erreichen nicht wenige der nunmehr vorgesehen Flächen in Bezug auf die Windhöffigkeit nicht die erforderliche Qualität. Gerade in den windstarken Bereichen werden kaum Flächen vorgeschlagen. Damit wohnen nach unserer Auffassung dem Konzept grundsätzliche aber auch konkrete Abwägungsfehler inne. Diese sollen im Folgenden näher beleuchtet werden:

1.1. Windhöffigkeit/Wirtschaftlichkeit

Da es bei einer Positivausweisung darum gehen muss, Flächen zur Verfügung zu stellen, auf denen Windkraftnutzung nach entsprechender Genehmigung tatsächlich, d.h. insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, möglich ist, muss das Kriterium der Windhöffigkeit als maßgebliche Kenngröße für eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eine wesentliche Rolle im Rahmen der Abwägung bei der Erstellung eines regionalplanerischen Steuerungskonzeptes für die Windkraftnutzung spielen. Dem vorliegenden Entwurf liegen in diesem Zusammenhang Daten nach Bayerischem Windatlas 2010 zugrunde, obwohl dieser allgemein anerkannt und auch vom Plangeber selbst festgestellt aufgrund seines methodischen Ansatzes (2D) als Bewertungsgrundlage für die Windhöffigkeit ungeeignet ist. Dies zeigt auch die mittlerweile ausgeschriebene Überarbeitung des Windatlas mit möglichen ersten Ergebnissen im ersten Quartal 2014. Die Heranziehung einer geeigneten Datengrundlage ist jedoch für die Erfüllung des o.g. Anspruchs an die ausgewiesenen Flächen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit unabdingbar. Ein Steuerungskonzept, das sich diesbzgl. auf unzureichende Daten stützt ist hingegen offensichtlich abwägungsfehlerhaft. Ebenfalls als abwä-

gungsfehlerhaft zu bezeichnen und in dieser Hinsicht noch gravierender ist die Einschätzung des Plangebers in Bezug auf die Kenngröße, die einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA angeblich erlauben soll. Maßgebliche Kenngröße hierfür ist die zu erwartende Windgeschwindigkeit am Standort. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diesbzgl. alle Flächen, die eine Windgeschwindigkeit von mindestens 4,5 m/sec in 140m Naben hohe (nach Windatlas Bayern 2010) aufweisen. Zwar ist es richtig, dass Flächen aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten der großräumigen Betrachtung von Windgeschwindigkeiten auf Regionsebene nicht vorschnell angesichts möglicherweise zu geringer Windgeschwindigkeiten ausgeschlossen werden sollten, jedoch entspricht der vom Plangeber zugrunde gelegte Wert in keiner Weise auch nur annähernd den tatsächlichen Anforderungen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit beim Betrieb von WEA. Diesbzgl. hat sich im Laufe unserer mittlerweile 17 jährigen Tätigkeit in der Planung von Windparkprojekten, insbesondere an Binnenlandstandorten mit mittlerer und niedriger Windgeschwindigkeit, gezeigt, dass selbst unter den aktuell noch sehr günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Niedrigzinsphase, EEG-Vergütung) mit einem wirtschaftlicher Betrieb von WEA erst ab Windgeschwindigkeiten von mindestens 5,8 m/s in 140m zu rechnen ist, in besonderen Einzelfällen, unter äußerst optimalen Randbedingungen ggfs. ab 5,6 m/sec. Diese Einschätzung gilt umso mehr, da zukünftig (vermutlich zum Jahreswechsel 2014/2015) mit einer Anpassung des EEG-Vergütungsmodells zu rechnen ist und dies die Anforderungen an die Standortqualität deutlich erhöhen wird. Vor diesem Hintergrund muss das dem Steuerungskonzept zugrunde liegende Kriterium der Windhöffigkeit angepasst werden hin zu einem Windgeschwindigkeitsbereich ab 5,8 m/sec in 140m, natürlich auf Basis einer geeigneten Datengrundlage. Um möglichen Ungenauigkeiten einer großräumigen Datengrundlage und den technischen Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich spezieller Schwachwind-WEA Rechnung zu tragen, könnte zusätzlich der Bereich ab 5,6 m/sec einbezogen werden. Nach Abzug der harten Tabukriterien sollte dann zunächst ein entsprechendes Raster bzgl. Windhöffigkeit abgebildet werden, um dann, immer mit Blick auf ein ausreichendes Flächenangebot, mit weichen Tabukriterien weiter abzuschichten.

Der Plangeber muss sich im Zusammenhang mit der Festlegung eines Windhöffigkeitskriteriums bewusst, sein, dass insbesondere viele der lokalen Projektinitiatoren, nicht über die entsprechende Erfahrung verfügen, selbstständig die Qualität eines Standortes in einer windschwachen Region einschätzen zu können. Vor diesem Hintergrund wird einem von Plangeber ausgewiesenen Gebiet zumindest unterschwellig eine grundsätzliche Eignung für die Windkraftnutzung auch aus wirtschaftlicher Sicht unterstellt. Gerade diese Initiatoren arbeiten fast ausschließlich mit „Risiko“- Kapital, das vor Ort eingesammelt wird, so dass hier vor allem Kleinanleger vor Ort finanzielle Verluste erleiden, wenn sich eine Fläche bei genauerer Betrachtung als nicht wirtschaftlich nutzbar herausstellt. Daraus ergibt sich eine ganz besondere Verantwortung für den Plangeber, in Bezug auf das Windhöffigkeitskriterium ein tragfähiges und schlüssiges Konzept zu erarbeiten.

Wenn man die von uns vorgeschlagene Kenngröße als Bewertungsmaßstab für die auszuweisenden Flächen anlegt, ist jedoch davon auszugehen, dass sich das Flächenangebot nach dem aktuellen Abwägungsschema noch deutlich verringern wird. Nach unserer Einschätzung wird sich gerade im Bereich des LK Main-Spessart die bislang fehlerhafte Anwendung eines Windhöffigkeitskriteriums be-

merkbar machen. Ein Großteil der dort als Vorrang- Vorbehaltsgebiete vorgesehenen Flächen für die Windkraftnutzung wird sich aktuell (s. z.B. WK 25 Karsbach, Rückzug des Investors) und erst recht zukünftig (unter verschlechterten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen) als nicht wirtschaftlich nutzbar herausstellen. Damit wäre im Ergebnis sicher kein substantieller Raum für die Windkraft mehr gegeben und die angestrebte Steuerungswirkung würde nicht erreicht werden. [...]

E 154 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

Die Windhöffigkeit fast aller jetzt geplanter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist in unzureichendem Maße berücksichtigt worden. Ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen ist lt. BWENVindguard erst ab einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,5 bis 7,0 m/s möglich. Selbst Standorte mit einer Windgeschwindigkeit von 7,0 m/s werden qualitativ als "grenzwertig" bezeichnet! Der hessische Teilregionalplan-Energie legt eine Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s als Bedingung zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergienutzung fest. Der RPV Bayerischer Untermain legt in seinem Kriterienkatalog lt. Beschluss vom 17.05.2013 eine Mindestwindgeschwindigkeit von 5,8 m/s zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen fest unter Berufung auf ein Gutachten der Fa. EuroWind GmbH, Köln vom 28.06.2012. Flächen mit einer Windgeschwindigkeit unter 5,6 m/s werden ausgeschlossen!

Zitat il_bx-a3_20130517_text S. 27: Auf der Verbandsversammlung der Region Bayerischer Untermain wurde am 31. Juli 2012 beschlossen, dass in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft auch eine wirtschaftliche Windenergienutzung gewährleistet sein muss. Es wurde daher ein Wert von 5,8 m/s im 140m Höhe festgelegt. Da im Euro Wind-Gutachten die Windgeschwindigkeiten nicht absolut, sondern in Stufen festgelegt sind und die Windgeschwindigkeit von 5,8 m/s in der Stufe von 5,6 — 6,0 m/s liegt, erfolgt der Ausschluss bei Windgeschwindigkeiten unter 5,6 m/s in 140 m Höhe. Hierbei handelt es sich nicht um ein Ausschlusskriterium aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, sondern um den planerischen Willen des Planungsverbandes zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Windenergienutzung (Ausschlusskriterium). Die im vorliegenden Änderungsentwurf des RPV Würzburg ausgewiesenen Vorranggebiete weisen deutlich niedrigere Windgeschwindigkeiten auf. Eine Ausweisung von Flächen zur Windkraftnutzung mit unzureichender Windhöffigkeit ist volkswirtschaftlich verantwortungslos. Dort, wo WKA gebaut werden dürfen, werden erfahrungsgemäß auch WKA gebaut (s.o.). Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit einer Windgeschwindigkeit unter 5,8 m/s müssen ausgeschlossen werden! Eine wirtschaftliche Windenergienutzung ist nicht gewährleistet.

2.19.1.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Die Einwendungen des Bund Naturschutz in Bayern, der Firmen [REDACTED] [REDACTED] (06.02.2014) sowie der Privaten Einwender [REDACTED] [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen. In Bezug auf den genannten Aspekt Windhöffigkeit wird auf die grundsätzlichen Ausführungen im Kap. 1.2.2 verwiesen.

Die Neuauflage des Bayerischen Windatlas (4-dimensionale Berechnung) bietet einen Überblick über die Windverhältnisse in Bayern und beinhaltet zusätzlich Angaben zu rechnerischen Erträgen und Ertragsschwankungen, mit denen die Chancen und Risiken von Standorten besser abgeschätzt werden können. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen. In der Region Würzburg zeigt der Windatlas im Bereich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Durchschnitt mittlere Windgeschwindigkeiten von 5,0 m/s bis 5,5 m/s in 130 m Höhe über Grund auf. Der Bayerische Windatlas als Planungshilfe für die Regionalplanung erlaubt nur eine näherungsweise Abschätzung der tatsächlichen Windgeschwindigkeit. Durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ergibt sich keine Garantie auf Wirtschaftlichkeit. Insofern muss bei der Errichtung von WKA dieser Aspekt im konkreten Fall für den konkreten Standort mit einer konkreten Anlage überprüft und bewertet werden. Dies ist nicht Aufgabe der Regionalplanung.

Laut Bundesverband Windenergie (Landesverband Bayern) sind 5-m/s- Standorte - abhängig von den standortspezifischen Faktoren wie Windgeschwindigkeit, Verteilung der Windgeschwindigkeit, Luftdichte und Anströmung sowie der gewählten Anlagentechnik - durchaus wirtschaftlich nutzbar. Am 01.08.2014 ist das neue EEG 2014 in Kraft getreten. Das Referenzertragsmodell ist auch im EEG 2014 enthalten. Das Modell stellt sicher, dass windschwache Standorte, an denen geringere Erträge erzielt werden können, wirtschaftlich nicht benachteiligt werden. Der Ausgleich erfolgt durch eine längere Geltung des Anfangswerts.

Die Wahl des Referenzwerts, d.h. des Schwellenwerts für die Ausweisung potentieller Standorträume als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet, erweist sich als wichtige Stellschraube - je nach Blickwinkel mit unterschiedlicher Intention. Will man einen möglichst hohen Energieertrag und wirtschaftlichen Gewinn erzielen, so sind Standorte zu realisieren, die möglichst hohe Windgeschwindigkeiten erwarten lassen. Wählt man den Referenzwert entsprechend hoch werden allerdings Flächenpotenziale und damit Raum für weitere Abwägungsspielräume in der Region Würzburg bereits von Beginn an stark eingeschränkt. Eine abschließende Festlegung eines Grenzwertes für die Windhöffigkeit ist nicht möglich, da aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöffigkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb führen können. Geht es zudem nach dem Leitbild des Regionalen Planungsverbandes für das Windkraftkonzept sollen Standorträume für WKA regionsweit möglichst ausgewogen realisiert werden. Es ist nicht Pflicht des Planungsverbandes, die am besten geeigneten Standorte zu sichern. Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt vielmehr in der Gesamtschau aller betroffenen Belange unter Anwendung der regionsweit einheitlichen Kriterien. Die Anforderungen an die Windhöffigkeit für die Planungsregion Würzburg werden demnach wenig restriktiv ausgelegt. Zum einen sollen damit mögliche Abweichungen der realen Windstärke eingefangen werden, zum anderen soll auch dem technischen Fortschritt Rechnung getragen werden, der in den letzten Jahren bereits zu einer besseren Nutzbarkeit windschwacher Standorte führte.

Wenn ein standortbezogenes Windgutachten ausreichende Winderträge prognostiziert, die Vorgaben eines Regional-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanes eingehalten werden können und weder immissions-, natur-, noch landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen, sind die Grundvoraussetzungen für eine ökonomische Realisierbarkeit eines Windenergieprojektes gegeben. Weitere Standortfaktoren, wie die Entfernung zum nächsten Einspeisepunkt, die geforderte Einspeisespannung, die Eigentumsverhältnisse der betroffenen Flächen, die Höhe von Ersatzzahlungen auf Grund der Wertstufe des Landschaftsbildes etc., können wesentliche Kostenpunkte und somit einflussreiche Wirtschaftlichkeitsfaktoren darstellen.

Die Anwendung des Steuerinstrumentariums auf regionaler wie kommunaler Ebene setzt – wie in den Äußerungen dargelegt - voraus, dass im untersuchten Gebiet ausreichend geeignete Flächen für WKA bereitgestellt werden und Bereiche, in denen keine WKA errichtet werden sollen, auf Grundlage eines schlüssigen Konzeptes eingeschränkt werden. Andernfalls ist die Planung - bei zu geringem Anteil an Positivflächen oder fehlerhafter Abwägung - vor Gericht nicht haltbar. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Frage, ob in der Region substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde, nicht anhand eines abstrakten Mindestmaßes, sondern erst nach Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse in der Region festgelegt werden kann. Die zitierten 2% wurden in der Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zur Veröffentlichung der Gebietskulisse Windkraft vom 1.2.2012 genannt. Dort heißt es: *„Die für die Errichtung von Windkraftanlagen im Hinblick auf den Immissions- und Naturschutz voraussichtlich geeignete Flächen umfassen knapp 2 % der Landesfläche. Für die Errichtung der bayernweit erforderlichen 1.000 bis 1.500 Windkraftanlagen sind grob geschätzt 0,2 % der Landesfläche erforderlich. Bayern verfügt damit über ausreichend Flächen, um die gewünschte Zahl neuer Windkraftanlagen zu errichten und damit das Ausbauziel des bayerischen Energiekonzeptes zu erreichen.“* Größenangaben wie „2 % der Landesfläche“ sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Neben der Größe der auszuweisenden Fläche oder der Anzahl und Energiemenge der WKA ist die Würdigung der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im Planungsraum ausschlaggebend. In die Gesamtbeurteilung einzubeziehen ist insbesondere das Gewicht der angewandten Tabu- und Restriktionskriterien wie Nähe zu Siedlungsgebieten oder Lage in landschaftlich und natur- und artenschutzfachlich sensiblen Räumen sowie die Ermittlung und Überprüfung der harten und weichen Tabuzonen. Der Umfang der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung ergibt sich demnach im Wesentlichen durch die räumliche Verteilung der Kriterien in der Region. Eine geringe Konzentration von Gebieten für die Windkraftnutzung im Landkreis Kitzingen gegenüber anderen Regionsteilen wird grundsätzlich anerkannt. Dieser Wert ist insbesondere vor dem Hintergrund zu betrachten, dass der Landkreis Kitzingen einen hohen Anteil von naturschutzfachlich sensiblen Gebieten (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete) aufweist. Ferner führten weitere zu berücksichtigende raumordnerische Kategorien oder andere nutzungsorientierte Belange, wie z.B. Einschränkungen durch luftverkehrliche Belange (bspw. Verkehrslandeplatz Giebelstadt, Flugsicherungsanlagen) oder mili-

tärische Belange zu einer Einschränkung der Suchkulisse für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung.

Die vorgebrachten Hinweise brachten keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Regionalplanentwurfs ist nicht veranlasst.

2.19.1.3 Beschlussvorschlag

BV Die vorgebrachten Einwendungen zur Windhöfigkeit führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

2.19.2 Flächengröße

2.19.2.1 Eingegangene Einwendungen

E 155 Stadt Würzburg (vom 30.1.2014)

Begrüßt wird weiterhin, dass der Regionalplan durch die Ausweisung dieser 37 Vorrang- und Vorbehaltsflächen mit einer jeweiligen Flächengröße von mindestens 10 ha ausdrücklich darauf abzielt, raumbedeutsame Windkraftanlagen auf den vorgesehenen Flächen zu konzentrieren (Windparks) und Einzelanlagen nach Möglichkeit zu vermeiden.

E 156 Firma ██████████ (vom 31.1.2014)

[...] Schließlich regen wir an, auf das pauschale Kriterium einer Mindestgröße zu verzichten, da sich die Konzentrationswirkung und die möglichen Belastungen durch einen Windpark weniger nach der pauschalen Größenangabe richten, sondern vielmehr nach dem Zuschnitt der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete sowie nach der Windpark-Konfiguration im Einzelfall.

2.19.2.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Die Einwendungen der Stadt Würzburg und der Firma ██████████ werden zur Kenntnis genommen. Mit der Mindestflächengröße von 10 ha ist, je nach Flächenzuschnitt und lokalen Gegebenheiten, die Errichtung von bis zu drei Windenergieanlagen möglich. Dies entspricht zumeist den planerischen Zielen der Kommunen und auch den Interessen der Betreiber der Windkraftanlagen; die Vorgabe einer möglichst breiten Beteiligung der Kommunen an der Energiewende wird entsprechend berücksichtigt. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Einbindung von Windpark-Konfigurationen – wie von der Firma ██████████ angeregt - kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes erfolgen. Die vorgebrachten Einwendungen zur Mindestflächengröße brachten keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Regionalplanentwurfs ist nicht veranlasst.

2.19.2.3 Beschlussvorschlag

BV Die vorgebrachten Einwendungen zur Mindestflächengröße führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

3. Forderungen zur Ausweisung zusätzlicher Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete

3.1 Potenzialfläche 47

3.1.1 Eingegangene Einwendungen

E 157 Markt Rimpar (vom 19.2.2014)

Der Marktgemeinderat des Marktes Rimpar hat sich in seiner Sitzung am 23.1.2014 mit der geplanten Änderung befasst und dabei beschlossen, den Antrag zu stellen, Flächen für einen Windpark Rimpar im Bereich nordwestlich von Rimpar (nördliche Grenze: Gramschatzer Wald) – Flurlage „Vogelherd“ mit in den Regionalplan aufzunehmen. Der Marktgemeinderat hat sich ausdrücklich für diese Fläche ausgesprochen, um in Sachen „Energiewende“ tätig werden zu können.

E 158 Firma [REDACTED] (vom 6.6.2014)

Wir bitten Sie, die folgenden Informationen bei der erneuten einzelfallbezogenen Bewertung der Potenzialgebiete 47 und 48 zu berücksichtigen.

Die Firma [REDACTED] hat für das Jahr 2014 eine Großvogelerfassung beauftragt (Recherche und Kartierung kollisionsgefährdeter und störungsempfindlicher Vögel gemäß Bayrischen Windkrafterlass).

Mit der Erfassung beauftragt ist ein qualifiziertes Gutachterbüro (Kaminsky Naturschutzplanung GmbH).

- Gemäß der bisherigen Ergebnisse (Stand 05.06.2014, 1 Begehung noch ausstehend) wurden keine Brutn planungsrelevanter Vögel im Umkreis von 1.000 m um das Plangebiet (s. Karte im Anhang) festgestellt.
- Es liegen keine Informationen zu Vorkommen kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Vogelarten vor, aus denen sich ein Umgebungsschutz zum GLB „Lerchenberg-Vogelherd“ oder dem FFH-Gebiet „Gramschatzer Wald“ begründen ließe.
- Gemäß der Kartierung des Landesbundes für Vogelschutz aus dem Jahr 2012 befindet sich der nächstgelegene nachgewiesene Brutplatz der Wiesenweihe in einer Entfernung von ca. 8 km.

Die positive Stellungnahme der Marktgemeinde Rimpar zur Aufnahme der Fläche in die Fortschreibung des Regionalplans liegt Ihnen vor.

3.1.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Die Einwendungen des Marktes Rimpar sowie der Firma [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden Voruntersuchungen für ein Windkraftvorhaben und auf Basis der regionsweit einheitlichen Handhabung des Kriterienkatalogs nochmals überprüft. Der Höhenrücken am „Galgenberg“ und im Bereich der Flurlage „Vogelherd“ ist grundsätzlich für die Windkraftnutzung geeignet. Die Fläche zieht sich entlang des geschützten Landschaftsbestandteils „Lerchenberg-Vogelherd“ (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet). Das LB „Lerchenberg-Vogelherd“ stellt als landschaftliche Leitlinie mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt einen typischen und sensiblen Landschaftsraum dar und ist im ABSP als Schwerpunktgebiet erfasst und von der Windkraftnutzung ausgenommen (harte Tabuzone). Zu diesem wie auch zum nordwestlich liegenden FFH-Gebiet „Gramschatzer Wald“ ist seitens des Naturschutzes ein Umgebungsschutz von 200 m geboten; zum FFH-Gebiet wird dieser eingehalten. Der Umgebungsschutz ist in Anwendung der regionalplanerischen Konzepts kein Tabukriterium, fließt jedoch in die Einzelfallbetrachtung mit ein. Unter Berücksichtigung der Voruntersuchungen ist nicht auszuschließen, dass auf diesem Standortbereich Anlagen mit den Belangen von Natur- und Artenschutz in Einklang gebracht werden können. Gleichwohl handelt es sich um einen landschaftlich sensiblen Bereich, so dass für den Bereich unter Berücksichtigung der Belange Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsbild nur die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes in Betracht kommt. Begrenzt wird der Bereich von der WÜ 3 im Norden und dem LB „Lerchenberg-Vogelherd“ im Westen. Der Bereich nördlich der WÜ 3 wird aufgrund der Lage im 200m Abstandspuffer zum FFH-Gebiet „Gramschatzer Wald sowie der Überlagerung mit dem ABSP-Schwerpunktgebiet „Vorland des Gramschatzer Waldes bei Güntersleben und Rimpar“ ausgeschlossen. Da die natur- und artenschutzrechtlichen Belange im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren abgeklärt werden, ist die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Windkraftnutzung aus regionalplanerischer Sicht vertretbar. Eine Ausweitung des Vorbehaltsgebietes auf die westlich gelegene Potenzialfläche 48 ist nicht vorzusehen (10 ha), da sonst der Lerchenberg beidseitig mit WKA umstellt würde. Eine disperse Ansiedlung von WKA gilt es zu verhindern.

Weitere Belange sind in Anwendung der regionalplanerischen Kriterien nicht negativ berührt. Jedoch wurde seitens des Marktes Rimpar mittlerweile ein Vorschlag der Verwaltung zur Einleitung einer Flächennutzungsplanänderung mit dem Ziel WKA mit Höhen von 200 m zuzulassen, abgelehnt (20.08.2014). Auswirkungen durch Lärm, Schattenwurf, Wertminderung insbesondere in Bezug auf das geplante Neubaugebiet Wasserleiten sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden befürchtet. Mit dem im Regionalplan unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen wird diesen Belangen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt

dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

Mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes erfolgt noch keine abschließende Abwägung zugunsten der Windkraftnutzung. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes weist der Windkraft in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Im Übrigen kann die regionalplanerische Flächensicherung einer Anlagengenehmigung für konkrete Projekte nicht vorgreifen. Der Nutzungsvorbehalt für Windkraftanlagen steht unter dem Vorbehalt, dass die detaillierte Projektplanung mit den jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Vorgaben in Einklang gebracht werden kann.

3.1.3 Beschlussvorschlag

- BV Die Potenzialfläche 47 ist im Bereich nördlich der WÜ 3 als Vorbehaltsgebiet WK 38 „Westlich Rimpar“ festzulegen und in den Entwurf sowie in den Umweltbericht einzustellen.

3.2 Potenzialfläche 44

3.2.1 Eingegangene Einwendungen

- E 159 Gemeinde Greußenheim (vom 8.1.2014)

Potenzialfläche 44: Die Gemeinde Greußenheim will sich im Bereich der Flurlage Hardt eine Fläche für die Windkraft freihalten und beantragt dies im Fortschreibungsverfahren des Regionalplans. Die WK 30 und 14 liegen im gleichen Sichtbereich wie der Bereich Hardt und würden keine weitere Beeinträchtigung entstehen lassen. Den Nachweis würde man zum gegebenen Zeitpunkt über einen Planer erbringen. Eine Beauftragung des Planers soll aktuell aber noch nicht erfolgen. Ein Lageplan ist der Einwendung beigelegt.

Begründung: Der Geschäftsleiter berichtet, dass es schwer zu verstehen sei, warum die beiden beiliegenden Pläne zunächst eine widersprüchliche Aussage erwarten lassen (freie weiße Fläche in der einen Karte und dann ein Ausschlussgebiet in der anderen). Allerdings muss man berücksichtigen, dass in der Karte der Tabuzonen und Potentialflächen alle harten und weichen Tabuzonen der einzelnen Restriktionskriterien eingetragen wurden. In Bezug auf Siedlungswesen, Landschaftsschutz, Militär und Schutzgebieten verbleiben da kaum noch Flächen. Dadurch ergeben sich bestimmte freie Bereiche, die zunächst den Anschein erwecken, dass hier noch etwas möglich sei. Diese Bereiche wurden aber als Suchkulisse einer Einzelfallbetrachtung unterzogen und damit ergeben sich dann

in der Karte Siedlung und Versorgung die Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete. Der freie Bereich im Westen von Greußenheim (Alter Berg und nördlich davon) wird aufgrund der Einzelfallbetrachtung von der Windkraftnutzung ausgeschlossen. Aus den Begründungen zum Regionalplan (Bewertung der Potentialflächen und den Umweltauswirkungen) ist zu erkennen, dass das Waldgebiet Alter Berg besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz hat und von Windkraft freizuhalten ist. Der nördliche Bereich davon hätte umzingelnde Wirkung durch die vorhandenen Windkraftzonen von Birkenfeld, Remlingen, Erlenbach und auch Uettingen. Eine durchgehende Beeinträchtigung von 120 ° würde sich ergeben. Deshalb sei für Greußenheim auch Ausschlussgebiet festgelegt. Selbst das WK 30 auf der Gemarkung Birkenfeld sei aus einer alten Planung übernommen und könnte am Artenschutz scheitern. Insgesamt ergeben sich für die Windkraftnutzung in Greußenheim damit keine Möglichkeiten. Bei der Gesamtbetrachtung der Karte muss man feststellen, dass es tatsächlich langsam eng wird im westlichen Bereich von Würzburg.

In der anschließenden Diskussion stellt der Gemeinderat fest, dass man sich im Bereich Hardt unbedingt eine Fläche für die Windkraftnutzung vorstellen kann. Die angeführten Argumente können aus Sicht des Gemeinderates nicht angenommen werden, da in der Gesamtbetrachtung eine mögliche Fläche für Greußenheim (siehe beiliegende Planausschnitte) im Sichtbereich der WK 15, WK 30, WK 14 und der dahinter liegenden WK 10 — 13 und 29 liegen und damit die Horizontbetrachtung nicht zusätzlich beeinträchtigt. Deshalb solle die Freihaltung einer Fläche im Bereich Hardt in der Regionalplanung angestrebt werden. Man sehe sich hier auch zu den Nachbargemeinden einer Ungleichbehandlung ausgesetzt, da durch die dortigen Windkraftanlagen nun die Gemeinde Greußenheim beeinträchtigt wird, in dem auf der Gemarkung nur noch Ausschlussgebiet vorhanden ist und selbst in der Konzentrationsfläche der Gemeinde Greußenheim aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan keine Verwirklichung mehr möglich ist. Deshalb wird gegen den aktuellen Stand der Regionalplanung Einwendung erhoben mit dem Ziel der Reduzierung der Ausschlussfläche im Bereich Hardt (siehe gelbe Markierung in den Planausschnitten) und der Ausweisung einer Vorrang- bzw. Vorbehaltsfläche.

E 160 Firma [REDACTED] (vom 3.2.2014)

Potenzialfläche 44: In Anlage 2.2 wird ausführlich zur Eignung/ bzw. Nichteignung der Potentialfläche 44 Stellung genommen. Dies geschieht in Form der Benennung zahlreicher Fluren in dem Gebiet (Bayerlesberg, Istelberg, Istelgrund, Aller Berg, etc.) mit Hinblick auf Naturschutz, Erholung und Landschaftsbild. Eine konkrete Benennung und damit eine konkrete Bewertung in diesem Zusammenhang bleibt jedoch im Besonderen für das Waldgebiet Würleinsberg/ Erbholz (siehe Anlage1_WK15_Erweiterungsvorschlag) aus. Vielmehr wird die gesamte Potentialfläche 44, außerhalb der derzeit festgelegten Vorranggebiete, von der Möglichkeit der Windkraftnutzung ausgeschlossen:

„(...) Aufgrund der besonderen Bedeutung der vorgenannten Landschaftsausschnitte für den Natur- und Artenschutz, das Orts- und Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung und des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald mit besonderen Schutzfunktionen sind die Flächen außerhalb der dargestellten Vorranggebiete von der Windkraftnutzung freizuhalten. (...)“

Eine pauschale Einbeziehung von Würleinsberg/ Erbholz im Zuge des generellen Ausschluss des Gebiets nördlich von WK 15, bei gleichzeitiger Nichtbenennung der konkreten Flurnamen (obwohl diese Benennung konsistent zur Benennung der anderen Fluren in diesem Gebiet wäre), lässt vermuten, dass der Ausschluss in diesem Fall ohne eine genaue Bewertung des konkreten Teilgebiets erfolgt ist. Aus vielerlei Hinsicht eignet sich der Standort jedoch für die Ausweisung als Vorranggebiet:

- Eine Ausweitung der Umzingelungswirkung der in Anlage 2.2 genannten Orte Birkenfeld, Remlingen, Erlenbach b. Marktheidenfeld und darüber hinaus Karbach, Tiefenthal, Triefenstein und Greußenheim kann ausgeschlossen werden. Für jeden der Orte würde eine Ausweisung des Gebiets am Würleinsberg lediglich eine Einbindung in das Gesamtensemble der bestehenden Windkraftanlagen (WKA) in Remlingen und der geplanten WKA in Erlenbach bedeuten. An der Gradzahl der möglichen Umzingelung würde sich nichts ändern. Lediglich von Marktheidenfeld aus, würde eine vollständige Berücksichtigung des Würleinsberg zu einer geringen Erweiterung der Gradzahl von ca. 5 ° führen (siehe hierzu auch Anlage2_Karbach_Sichtwinkel)
- Der im Text der Anlage 2.2 erwähnte Anspruch der „Konzentration“ ist mit Hinblick auf die von uns geforderte Erweiterung in Karbach in Verbindung mit den bestehenden WKA in Remlingen und mit den geplanten WKA auf dem Gemeindegebiet von Erlenbach erfüllt, da sich hier ein Gesamtgebiet ausweisen lässt, das sich lückenlos an den Gemarkungsgrenzen der Anrainergemeinden befindet. Darüber hinaus werden alle Gemeinden durch eine Ausweisung auf der eigenen Gemarkung (und damit Möglichkeit zur kommunalen Wertschöpfung) für den Eingriff in das Landschaftsbild entschädigt.
- Darüber hinaus verlangt es eine praxisorientierte Herangehensweise im Rahmen der Raumplanung nicht nur planungsrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, sondern auch die politischen Entwicklungen zu spezifischen Planungszielen mit einzubeziehen. Die aktuelle Kabinettsvorlage der Bundesregierung vom 21.01.2014 sieht für die bevorstehende Änderung der Energiepolitik die sog. „Länderöffnungsklausel“ vor, die es ermöglicht, länderspezifische Regelungen über Mindestabstände zwischen Standorten für Windkraftanlagen und Wohnbebauung festzulegen. Die bayerische Staatsregierung möchte daraufhin einen Mindestabstand vom 10-fachen der WKA-Gesamthöhe in der BayBO festlegen. In der Praxis bedeutet dies einen Mindestabstand von 2.000 m zur Wohnbebauung. Dies würde für das Potentialgebiet 44, wie auch für das benachbarte Potentialgebiet 29 bedeuten, dass fast alle Flächen alleine wegen des Abstandskriteriums für die Windenergienutzung tabu wären. Das von uns vorgeschlagene Gebiet in Karbach weist den Vorteil auf, dass es in seiner Gänze weiter als 2.000 m von der Wohnbebauung entfernt ist (siehe hierzu auch Anlage3.1_PotG44_2000mPuffer, Anlage3.2_PotG29_2000mPuffer). Der Würleinsberg ist somit bei Anwendung der Abstandsregel „10H“ Teil der Residualfläche von 0,05 % der bayerischen Landesfläche, die dann noch für die Entwicklung von Windenergie zur Verfügung stünden (Siehe hierzu Anlage4_Abstandserhöhung_10H).

Sollte die aktuelle ROP-Fortschreibung nicht nur eine Ausweisung von Windkraftzonen zum Ziel haben, sondern darüber hinaus auch die tatsächliche Realisierung von Windkraftprojekten im Sinne der Energieziele der bayerischen Staats- sowie der Bundesregierung, so ist das von uns vorgeschlagene Gebiet am Würleinsberg, unter Berücksichtigung der oben aufgeführten weiteren Begründungen, als im hohen Maße für die Windkraftnutzung geeignet anzusehen.

- Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass insbesondere auch die naturschutzrechtlichen Ausschlussgründe innerhalb des Potentialgebiets 44 einer genaueren Prüfung im Rahmen der Flächennutzungsplanverfahren und im Wege der BImSchG-Verfahren bedürfen.
Anlage: Pläne

3.2.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Die Einwendungen der Gemeinde Greußenheim und der Firma [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 44 wurde auf Basis der regionsweit einheitlichen Handhabung des Kriterienkatalogs und der fachbehördlichen Flächenbewertung sowie der Abwägungsergebnisse aus dem Anhörungsverfahren nochmals überprüft. Vor dem Hintergrund der Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 30 und der Reduzierung des Vorranggebietes WK 15 ist der Belang der visuellen Belastung neu zu beurteilen (s. Kap 4.27.3 und 4.15.3). Auch sind artenschutzfachliche Belange (Altdaten Brutnachweise Schwarzmilan und Rotmilan im Bereich Büchelberg) aufgrund der aktuellen Datenlage neu zu bewerten. Die Höhenlagen im Bereich „Lange Hardt“ und „Roßköpflein“ mit offenen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Fluren sind grundsätzlich für die Windkraft geeignet. Begrenzt werden diese vom „Büchelberg“ im Norden, einem wertvollen Laubmischwald (ASK Vögel), der vielfältige Waldfunktionen übernimmt (Wald mit besonderer Bedeutung Bodenschutz, Klima, Biotop). Eine weitere Einschränkung erfolgt mit dem aktuellen Brutnachweis des Rotmilans im nordwestlichen Bereich des Waldgebietes am „Büchelberg“. Der engere Prüfbereich von 1.000 m ist entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik (vgl. Kap 1.3.4.2) als Ausschlussgebiet festzulegen. Nach Norden begrenzt das Waldgebiet „Aller Berg“ (Bodenschutzwald, ASK Vögel) den Bereich.

Ferner ist der „offene Sichtbereich“ im Anschluss an das Vorranggebiet WK 15 von der Ortslage Remlingen in Richtung Nordosten („Rapplesberg“) von visuellen Belastungen freizuhalten. Trotz der Akkumulation von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen um die Ortslagen von Birkenfeld und Remlingen (WK 14 / Sondergebiet 3. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Birkenfeld, WK 15 / Sondergebiet 5. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Remlingen mit 6 WKA / WK 16) sowie unter Berücksichtigung des o.g. Bereichs („Lange Hardt“ und „Roßköpflein“) in der Gemarkung Greußenheim, ist hier im Kontext mit den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 nicht von einer umzingelnden Wirkung auszugehen (s. Kap. 1.3.4.1). Weitere Belange sind in Anwendung der regionalplanerischen Kriterien nicht negativ berührt. In der Abwägung kann nach nochmaliger Prüfung entsprechend den vorgenannten Darlegungen dem Einwand der Gemeinde

Greußenheim gefolgt werden. Der Offenlandbereich „Lange Hardt“ und „Roßköpflein“ wird als Vorranggebiet festgelegt.

Hinweis im Nachgang zur Auswertung des Anhörungsverfahrens: Die Einwendungen der Firma [REDACTED] zur Einbeziehung des Bereiches „Würleinsberg/ Erbholz“ in das Vorranggebiet WK 15 finden bei der Behandlung des Vorranggebietes WK 15 (s. Kap. 4.15) Berücksichtigung bzw. sind Gegenstand der vertieften Untersuchung zu den Auswirkungen der 10H-Regelung, die unter TOP 2 der Planungsausschusssitzung am 14.10.2015 behandelt wurden.

3.2.3 Beschlussvorschlag

BV In der Potenzialfläche 44 sind die Offenlandflächen im Bereich „Lange Hardt“ und „Roßköpflein“ (Gemarkung Greußenheim) als Vorranggebiet WK 39 „Nordwestlich Greußenheim“ festzulegen und in den Entwurf sowie den Umweltbericht einzustellen.

3.3 Potenzialfläche 45

3.3.1 Eingegangene Einwendungen

E 161 Firma [REDACTED] (vom 31.1.2014)

Potenzialfläche 45: Mit dem WK 17 hat der Plangeber nach aktuellem Entwurf den Bereich der Potenzialfläche 045 ausgewiesen, der für die Windkraft eigentlich weniger geeignet ist. Eine aktuelle und detaillierte Ertragsberechnung für diesen Bereich kommt auf eine Windgeschwindigkeit von 5,6 m/sec in 140m, was unseren Ausführungen zufolge den absoluten Grenzbereich in Bezug auf die Nutzbarkeit durch WEA darstellt. Auch wurde in etwa diese Fläche im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Leinach artenschutzfachlich untersucht mit dem Ergebnis, dass einer Nutzung durch WEA artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen könnten.

Deutlich besser geeignet wäre der bewaldete Bereich rund um den Gaigel. Hier ergeben entsprechende Ertragsberechnungen Windgeschwindigkeiten von ca. 5,8 m/sec, was auf die bessere Exposition zurückzuführen ist. Auch die artenschutzrechtlichen Belange, die für den Bereich Ameisenberg problematisch sind (insbesondere Raumnutzung Rotmilan) kommen für die bewaldeten Bereich nicht zum Tragen, da diese allenfalls überflogen jedoch nicht bejagt werden.

Der vorgeschlagene Bereich ist teilweise als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan ausgewiesen. Dies stellt jedoch kein Ausschlusskriterium dar, sondern erfordert eine Prüfung im Einzelfall. Die vorgeschlagenen Waldbereiche sind teilweise mit den Schutzfunktionen Bodenschutz und Landschaftsbild belegt. Dies stellt jedoch nicht zwingend ein Ausschlusskriterium dar, vielmehr soll dem Windkraft-Erlass zufolge dem Belang Windkraft in der Abwägung eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Auch ist eine Beeinträchtigung der Schutzfunktion Boden unwahrscheinlich, da Rodungen nur in einem begrenzten Umfang von ca. 0,5 ha pro WEA erfolgen müssten. In Bezug auf das Landschaftsbild ist die bestehende Vorbelastung in Form einer Hochspannungsleitung zu berücksichtigen. Auch der geplante Bau der B26n sollte diesbzgl. Berücksichtigung finden.

Insgesamt müsste nach unserer Auffassung in der Abwägung der Belange der Windkraft ein entsprechendes Gewicht beigemessen werden und der ausgewiesen werden, was wir hiermit beantragen. [...]

E 163 Firma [REDACTED] (vom 31.1.2014)

Potenzialfläche „Greußenheim“

Schließlich planen wir auf dem Gebiet der Gemeinde Greußenheim, Landkreis Würzburg, die Errichtung und den Betrieb eines Windparks, der innerhalb eines im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sondergebietes liegt (vgl. Lageplan in Anlage 5). Die Flächensicherung wurde bereits abgeschlossen. Um die Darstellungen des Regionalplans Würzburg zu ergänzen und klarzustellen, regen wir an, die Potenzialfläche „Greußenheim“ mindestens nachrichtlich aufzunehmen und für die Windenergienutzung auszuweisen.

3.3.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Der Einwand der Firma [REDACTED] wird zur Kenntnis genommen.

Nach nochmaliger Prüfung des Standorts auf Basis der regionsweit einheitlichen Handhabung des Kriterienkatalogs und der fachbehördlichen Flächenbewertung wird an der früheren Abwägungsentscheidung festgehalten. Der bewaldete Bereich um den „Gaigel“ wird von der geplanten B 26n gequert. Der Planungskorridor der raumgeordneten Trasse steht einer Ausweisung als Vorranggebiet entgegen, da die Errichtung von WKA in diesem Raum einer Linienfindung (Linienbestimmungsverfahren) oder dem Straßenbau sogar entgegenstehen können (s. Kap. 1.3.4.7). Die südwestlich gelegene Fläche unterschreitet die auf regionaler Ebene zur Anwendung kommende Mindeststandortgröße von 10 ha (s. Kap. 1.3.4.10). Wie in der „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen“ nachvollziehbar dargelegt kommt den nordwestlich der geplanten B 26n gelegenen, zergliederten Kiefern-mischwäldern (u.a. „Gaigel“ „Vogelhütte“ „Ziegelrain) im Verbund mit den naturschutzfachlich bedeutsamen biotopgeschützten Trockenlebensräume im Bereich der Hangzonen eine besondere Bedeutung aufgrund der besonderen wertvollen Naturausstattung und ihrer landschaftsprägenden Funktion zu. Die Fläche liegt im Landschaftsraum der „Maintalhänge zwischen Würzburg und Wiesenfeld“ mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (Stufe 4). Nach Norden schließt sich der geschützte Landschaftsbestandteil „Kehlberg“ sowie das FFH-Gebiet 6124-372 „Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim“ mit repräsentativen Trockenstandorten an. Die Flächen sind als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet und als ABSP Schwerpunktgebiet „Leinacher Wellenkalk und Erlabrunner Maintalhänge“ ausgewiesen.

Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt hierin ein besonderes Gewicht zu. Diese Gebiete haben also gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eine einschränkende Wirkung, schließen sie aber nicht von vorneherein völlig aus. Gleichwohl erfordert die Anlage von WKA im Wald eine sehr sorgfältige Standortwahl. Wälder sind in der hier vertretenden Auffassung eine sensible Flächenkategorie. Gerade ältere strukturreiche Kiefernwälder können ein hohes artenschutzfachliches Konfliktpotenzial darstellen, da hier regelmäßig windenergiesensible Arten vorkommen. Für das angrenzende FFH-Gebiet liegen Nachweise der Bechsteinfledermaus und des Große Mausohrs (Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie) vor. Neben dem Arten- und Biotopschutz kommen

den Wäldern weitere wichtige Ausgleichsfunktionen zu. Dies betrifft insbesondere die Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen für den Bodenschutz, die gemäß dem Waldaktionsplan alle Waldflächen im beantragten Bereich betreffen. In der Einzelfallbetrachtung führte die hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien zum Ausschluss der Fläche. In der Abwägung wurde den dem Windkraftausbau am Standort entgegenstehenden Belangen der Vorzug vor den klimaschutzbezogenen Belangen eingeräumt. Die Behandlung der Einwendungen zum Vorranggebiet WK 15 erfolgt in Kapitel 4. Im Ergebnis erfolgt keine Berücksichtigung des Gebiets im weiteren Verfahren.

Die Stellungnahme der Firma [REDACTED] wird zur Kenntnis genommen.

Die Berücksichtigung von dem im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiet für Windkraftnutzung (Gemeinde Greußenheim) wurde im Planungsprozess bereits geprüft und ausgeschlossen. Maßgebend für den Ausschluss waren die Lage im Bereich des Korridors der Nachtiefflugstrecke für Hubschrauber des Militärflughafens Niederstetten (harte Tabuzone) sowie die Lage im Planungskorridor der raumgeordneten Trasse der B 26n (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung). Gemäß dem Ziel B X 5.1.2 sind außerhalb der Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung raumbedeutsame Windkraftanlagen in der Regel in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung zu konzentrieren. Ausgenommen ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Sondergebieten (Konzentrationsflächen) für Windkraftnutzung, die in Flächennutzungsplänen dargestellt sind, die beim Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg bereits rechtswirksam sind. Insofern wurde dem vorgebrachten Belang bereits Rechnung getragen. Eine Darstellung der rechtskräftigen Sondergebiete für Windkraftnutzung erfolgt in der Erläuterungskarte „Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraft“. So lassen sich die Gründe für eine ggf. vorliegende abweichende Festlegung im Regionalplan nachvollziehen.

3.3.3 Beschlussvorschlag

- BV Die vorgebrachten Einwendungen, die sich auf zusätzliche konkrete Flächen für Windkraftnutzung im Bereich der Potenzialfläche 45 beziehen, führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. An der Festlegung als Ausschlussgebiet bzw. „weiße Fläche“ (Korridor B 26 n) ist festzuhalten.

3.4 Potenzialflächen 76 und 77

3.4.1 Eingegangene Einwendungen

- E 164 Firma [REDACTED] (vom 31.1.2014)

Die Potenzialfläche 76 liegt südlich der Gemeinde Uettingen und nördlich der Bundesautobahn 3, welche die südliche Begrenzung der Fläche darstellt, In der den Anhörungsunterlagen beiliegenden „Bewertung der Potenzialflächen“ wird angebracht, dass diese Fläche aufgrund von Topographie und weitgehender Bewaldung nur eingeschränkt für Windkraft geeignet wäre. Dem muss deutlich wi-

dersprochen werden. Die Fläche ist besonders im Bereich der Autobahn exponiert. In Hauptwindrichtung (südwestliche Richtungen) finden sich zwar vereinzelt höher liegende Geländebereiche, jedoch auch Täler und Sättel. Dadurch können mittlere Windgeschwindigkeiten von 5,8 m/s (in 140 m über Grund) erreicht werden. Ganz im Gegensatz zu den in den Unterlagen vermerkten 4,5-4,9 m/s nach Bayerischem Windatlas.

Das Gebiet ist nur zum Teil bewaldet, Von den bewaldeten Gebieten, ist nur ein Teilbereich mit Waldfunktionen belegt. Von den gemäß Waldfunktionsplan hier vorhandenen Kategorien, sind keine Kategorien vertreten, die im Regionalplanentwurf als Ausschlussgebiete definiert worden sind. Ein Großteil des Waldes wurde als Erholungsfunktion Stufe II festgesetzt, welche von der Windkraftnutzung nicht ausgenommen ist. Als Restriktionsflächen seitens der Regionalplanung eingestufte Schutzfunktionsgebiete finden sich lediglich der Bodenschutz, der nur zum Teil in der Potenzialfläche liegt, bzw. dort nur kleine Flächen ausmacht sowie der Klima- und Lärmschutz (lokal) im Bereich der Autobahn. Diese Restriktionsflächen sollen gemäß Regionalplanentwurf der flächenbezogene Einzelfallbetrachtung unterzogen werden. Somit gibt es für den Teil der Waldgebiete, die nicht mit Bodenschutz, bzw. Klima-/Lärmschutz lokal belegt sind keine Gründe diese nicht als Vorranggebiet auszuweisen/der Windenergienutzung zugänglich zu machen. Hinzu kommt, dass bei Betrachtung der Restriktionsfläche lokaler Klima- und Lärmschutz im Bereich der Autobahn, die Frage erlaubt sein muss, inwieweit eine Windkraftnutzung dort dem eigentlichen Schutzziel überhaupt widerspräche. Durch vorrausschauende Planung können Rodungen im Wald minimiert werden, wodurch weder die Lärmschutzfunktion noch die Klimaschutzfunktion maßgeblich beeinträchtigt werden. Außerdem muss in die Abwägung mit einbezogen werden, dass v.a. auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder gefordert wird, dass Vorranggebiete für Windenergie doch möglichst in vorbelasteten Gebieten, wie zum Beispiel entlang der Autobahn ausgewiesen werden sollen. Unserer Ansicht nach handelt es sich bei diesen Restriktionsflächen um Gebiete, die sich für eine Windkraftnutzung eignen und die, wie im Regionalplanentwurf (unter „Vorgehensweise“) beschrieben, eine Chance „verdienen“ einer Privilegierung nach §35 Abs. 1 Nr.5 BauGB gerecht zu werden. Auch bei den Flächen außerhalb des Waldes liegen unserer Einschätzung nach keine Gründe vor, die gegen eine Ausweisung zum Vorranggebiet sprechen würden. Somit ist eine Einstufung der Potenzialfläche 76 als „weiße Fläche“ nicht nachvollziehbar. Der gewässergeprägte Talraum des Aalbaches (vgl. „Bewertung der Potenzialflächen 75+76“, letzter Absatz) liegt nicht in der Potenzialfläche, sondern innerhalb der Siedlungspuffers von Mädelhofen und Roßbrunn und scheidet somit ohnehin schon für die Windkraftnutzung aus. Das Potenzialgebiet 76 muss unserer Ansicht nach aufgrund fehlender Ausschlusskriterien und nur relativ kleinräumigen Restriktionsflächen als Vorranggebiet eingeordnet werden. Für eine Einordnung in die Kategorie „weiße Fläche“ gibt es keine nachvollziehbaren Gründe!

E 165 Privater Einwender [REDACTED] (vom 15.1.2014)

Die Potentialfläche 76 innerhalb der Gemarkung Uettingen nördlich der Autobahn gelegen, ist in den Anhörungsunterlagen als weiße Fläche vorgesehen. Dies ist für mich nicht nachvollziehbar. Nach einem Blick in die Erläuterungskarte ergeben sich keine Ausschlusskriterien für diese Fläche. Die Abstandskriterien zur

Wohnbebauung können eingehalten werden und auch sonst sind keine Gründe gegen eine Ausweisung dieser Fläche erkennbar. Im Gegenteil, aus meiner Sicht spricht einiges dafür, diese Fläche für die Windkraftnutzung nutzbar zu machen. Die besagte Fläche ist nach Einschätzung eines Gutachtens für die Nutzung von Windenergie geeignet, da dort durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5,8 m/s zu erwarten sind. In exponierten Lagen (um 340m üNN) in Autobahnnähe ist ausreichend Platz für Windenergieanlagen vorhanden. Auf den sogenannten Offenlandflächen sind keine Rodungen notwendig. Die Fläche ist mehrfach vorbelastet. Es handelt sich größtenteils um landwirtschaftliche Nutzflächen. Außerdem befinden sich dort eine Biogasanlage und ein Stall mit Tierhaltung (Ohne Wohnbebauung). Es verläuft eine Kreisstraße durch das Gebiet und eine Autobahn grenzt direkt an. Wie soll sich ein Gebiet noch besser eignen? Sollte man nicht gerade solche Gebiete mit Vorbelastung vorrangig nutzbar machen? Vor allem, wenn sie wie hier an der Autobahn, möglich sind, ohne landschaftlich "unberührte" Bereiche zu "verbauen".

Ich bin der Meinung: Ja, unbedingt und bitte Sie um Aufnahme der Potenzialfläche 76 (östlich der Kreisstraße) als Vorranggebiet für Windkraft. Ähnliches gilt für Teile der Potentialfläche 77. Der Bereich, südlich der A3 gelegen, der zum Gemeindegebiet von Uettingen gehört, ist in den Anhörungsunterlagen als Ausschlussgebiet markiert. Auch auf diesen Flächen kann mit Windgeschwindigkeiten von rund 5,8 m/s gerechnet werden. Und auch hier ist in der Erläuterungskarte kein Hinweis zu finden, der einen Ausschluss dieser Fläche begründet. Die Kreisstraße und die Autobahn stellen auch hier einen erheblichen Eingriff ins Landschaftsbild dar. Wenn die Windkraftnutzung auf den Ackerflächen in Autobahnnähe ermöglicht würde, könnten komfortable Abstände zur Wohnbebauung eingehalten werden. In der Beschreibung der Potentialflächen wird auf dieses Gebiet nicht näher eingegangen. Die vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken beziehen sich auf einen anderen Teilraum. Mir erschließt sich somit kein Grund für einen Ausschluss dieser Fläche.

E 166 Firma ██████████ (vom 31.1.2014)

Die Potenzialfläche 77 liegt südlich der A3, Ein Teil der Fläche wurde zum Vorranggebiet WK 19, bzw. Vorbehaltsgebiet WK 31 und 32 ausgewiesen. Zum Teil wurden dort auch schon Windenergieanlagen realisiert. Die Restfläche wurde als Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung eingeordnet. Besonders für den Bereich östlich von Helmstadt, bzw. direkt südlich der A3 ist die Einordnung zum Ausschlussgebiet nicht nachvollziehbar. Das südlich an die Autobahn angrenzende Waldstück (Gemeindegebiet Uettingen) ist nach Waldfunktionsplan komplett restriktionsfrei. Es liegen keine sonstigen Ausschluss- und/oder Restriktionskriterien vor.

Auch unter der „Bewertung der Potenzialflächen 77+78“ sind keine Kriterien zu finden, die gegen eine Ausweisung dieses Gebietes sprechen würden. Im letzten Absatz werden zwar artenschutzrechtliche Bedenken für den Raum östlich des Marktes Helmstadt angeführt. Die darauffolgenden Ausführungen beziehen sich jedoch alle, bis auf den letzten Halbsatz auf den Raum westlich, bzw. südwestlich von Helmstadt. Somit ist davon auszugehen, dass hier ein redaktioneller Fehler vorliegt, bzw. östlich und westlich vertauscht wurden. Der im letzten Halbsatz beschriebene „Heergrund“, indem ein Wespenbussard als Nahrungsgast beobachtet

wurde, befindet sich jedoch tatsächlich östlich von Helmstadt, was jedoch für einen Ausschluss der Fläche keinesfalls ausreichen sollte.

Nach einem uns vorliegenden Zwischenbericht (Kaminsky, Juni 2013) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bereich östlich von Helmstadt und südlich der A3 (Offenlandbereich und Waldgebiet) ist davon auszugehen, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Gründe gegen den Rau von WEA vorliegen. Es wurden zwar planungsrelevante Arten beobachtet, jedoch gibt es keine Hinweise auf Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten. Zudem ist nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko, welches ein sozialadäquates Maß übersteigt, für die betroffenen Arten zu rechnen. Somit gibt es aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Gründe dieses Gebiet nicht als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.

Sollte gegen eine Ausweisung des Gebietes östlich von Helmstadt/südlich der A3 eine optische Überbelastung durch umzingelnde Wirkung angeführt werden, muss dem ebenso widersprochen werden. Eine durchgehende optische Belastung von mehr als 120° des Gesichtsfeldes kann allein dadurch schon vermieden werden, dass der direkt nordöstlich an die bestehenden Vorrang-/Vorbehaltsgebiete angrenzende Raum, im Bereich des Heergrundes ausgespart bleibt, da es sich hier, wie der Name schon nahe legt, um eher niedere Lagen handelt, die ohnehin für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ungeeignet sind. Wenn man nur den aufgrund von Topographie und Windhöffigkeit für Windkraft grundsätzlich geeigneten Raum nördlich und südlich der A 3 ausweist, wäre man weit davon entfernt die maximal gewollte Beeinträchtigung von kumulierten 180° des Blickfeldes zu erreichen. Somit wäre eine pauschale Ablehnung dieses Gebietes aufgrund „umzingelnder Wirkung“ nicht haltbar.

Bei den hier beschriebenen Teilflächen der Potenzialflächen 76 und 77 besteht unserer Ansicht nach die Möglichkeit der Windenergie Raum zu verschaffen, ohne dass dies anderen Schutzgütern, wie z.B. des Schutzgutes Mensch und der Natur entgegensteht. Darüber hinaus wäre ein Bereich, der schon jetzt durch großräumige Verkehrsinfrastruktur eine deutliche Vorbelastung aufweist, für Windenergie nutzbar, quasi ohne zusätzlichen „Landschaftsverbrauch“. Somit beantragen wir die Ausweisung der hier beschriebenen Teilflächen der Potenzialflächen 76 und 77 als Vorranggebiete im hiermit vorgeschlagenen Umfang. [...]

E 167 Gemeinde Holzkirchen (vom 29.1.2014)

Im Verordnungsentwurf (Seiten 8 – 10) ist für den gesamten Gemeindebereich keine Vorrang- oder Vorbehaltsfläche (Definitionen siehe Seite 15) enthalten.

In der Übersichtskarte (Karte 2b – Windkraftnutzung) ist der Gemeindebereich fast vollständig als Ausschlussfläche (siehe Definitionen) dargestellt; lediglich in der Südostecke Richtung Uettingen/Helmstadt ist ein kleiner Restbereich als sog. weiße Fläche (siehe Definitionen) dargestellt, für die zwar negative Faktoren vorliegen, die jedoch nicht so gewichtig sind, dass dies von vornherein einen pauschalen Ausschluss rechtfertigen würde. Im Ergebnis bedeutet dies, dass für die Gemeinde Holzkirchen, dass in den Entwurfsunterlagen keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen Windkraft vorgesehen sind und auch für die sog. weiße Fläche aufgrund deren Vorbelastung und geringen Größe eine Windkraftanlage unrealistisch ist. Eine Stellungnahme im Verfahren erscheint deshalb nicht erforderlich. Sofern aus Gründen des Landschaftsbildes eine Windkraftnutzung auf der sog.

weißen Fläche ausdrücklich nicht erwünscht sein sollte, könnte dies durch eine entsprechende Stellungnahme konkret vorgetragen werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass aus Gründen des Landschaftsbildes auch auf der sog. weißen Fläche im südöstlichen Gemeindebereich keine Windkraftnutzung erfolgen soll.

E 282 Gemeinde Uettingen (vom 29.1.2014)

Hinweis: Der Einwand E 282 findet auch bei der Behandlung des Vorranggebietes WK 16 (s. Kap. 4.16) Berücksichtigung.

In der nördlichen Ecke der Gemarkung Uettingen sind bereits drei Windkraftanlagen vorhanden, die auf der Basis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung errichtet wurden. Diesem Bereich entspricht die (nicht parzellenscharf gehaltene) Darstellung des Vorranggebietes WK 16, das sich über die Gemarkung Uettingen hinaus auch auf die Nachbargemarkung Remlingen erstreckt.

Die übrige Gemarkung Uettingen ist mit Ausnahme eines Streifens in West-Ost-Richtung im südlichen Gemarkungsbereich als Ausschlussgebiet (gepunktete Markierung) dargestellt, in dem keine Windkraftanlagen möglich sind. Der Streifen ohne Markierung stellt in der planerischen Beurteilung eine sog. „weiße Fläche“ dar, für die negative Faktoren vorliegen, die eine Einstufung als Vorrangfläche oder Vorbehaltsfläche ausschließen, jedoch einen völligen Ausschluss noch nicht rechtfertigen. Im Bereich der „weißen Fläche“ ist eine Windkraftanlage nur dann möglich, wenn die Gemeinde in diesem Bereich ein „Sondergebiet Windkraft“ ausweist. Eine entsprechende Absicht besteht nach hiesiger Kenntnis nicht. Insgesamt ist für das Gemeindegebiet Uettingen festzustellen, dass im Sinne einer Konzentrationswirkung von Windkraftanlagen auf einen bestimmten Bereich und der Vermeidung der „Verspargelung der Landschaft“ die Entstehung von Windkraftanlagen auf nur einen bestimmten Bereich beschränkt bleiben soll, nämlich den als WK 16 dargestellten nördlichen Gemarkungsbereich, in dem bereits Anlagen entstanden sind. Die übrige Gemarkung Uettingen soll als Ausschlussgebiet eingestuft werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass in der Gemarkung Uettingen die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Sinne einer Konzentrationswirkung nur im Bereich des WK 16 möglich sein sollen und die übrige Gemarkung als Ausschlussgebiet eingestuft werden soll.

3.4.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Die Einwendungen der Gemeinden Holzkirchen und Uettingen, der Firma [REDACTED] und des Privater Einwenders [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialflächen 76 und 77 wurden auf Basis der regionsweit einheitlichen Handhabung des Kriterienkatalogs und der fachbehördlichen Flächenbewertung sowie der Abwägungsergebnisse aus dem Anhörungsverfahren nochmals überprüft.

Im Ergebnis der Anhörung wird südlich der Ortslage Helmstadt das Vorranggebiet WK 19 ausgewiesen, das sich in südöstlicher Richtung bis auf die Gemarkung Unteralterheim erstreckt (s. Kap. 4.19.3). Mit den darin errichteten 11 und weite-

ren 2 genehmigten WKA sowie 3 weiteren geplanten Windkraftvorhaben östlich von Alterheim (Vorbescheid in Bezug auf die Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet Gips positiv) liegt bereits eine Belastung des Landschaftsraumes vor. Jede weitere Planung muss daher – den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Äußerungen folgend – im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten kritisch hinterfragt werden. Im Kontext mit den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 sind die Orientierungswerte für eine durchgehende Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen bezogen auf die Ortslage Helmstadt nahezu ausgeschöpft. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung insbesondere im Bereich vorgeprägter Standorte wird seitens des Regionalen Planungsverbandes Würzburg grundsätzlich positiv begrüßt, jedoch ist die Zusatzwirkung mit weiteren Gebietsausweisungen im Norden und Nordosten als erheblich zu werten. Die Freihaltung des östlich gelegenen Heergrundes allein reicht nicht aus um die visuellen Belastungen zu mindern, vielmehr ist die Freihaltung des gesamten sich an die WK 19 anschließenden nordöstlichen Sichtfeldes gefordert (Sichtfeld „Heergrund“ / „Lange Höhe“). Im Bereich „Lange Höhe“ werden zudem wasserwirtschaftliche Belange berührt (vorgeschlagene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung). Zudem kommen den Wäldern südlich der BAB A 3 neben ihrer Bedeutung als Erholungswald (Stufe 2) weitere wichtige Ausgleichsfunktionen zu. Dies betrifft insbesondere die Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen für den Bodenschutz, den Lärmschutz und das Landschaftsbild. In der Einzelfallbetrachtung führt die hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien zum Ausschluss der Fläche. Vor diesem Hintergrund wird der Bereich östlich der WÜ 11 von einer Windkraftnutzung ausgenommen. Der Bereich westlich der WÜ 11 verbleibt als sog. „weiße Fläche“ (Unbeplantes Gebiet). Mit Lage in der Wasserschutzzone III bzw. in den angrenzenden vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung kommt dem Belang des Trinkwasserschutzes insbesondere im Hinblick auf die Rodungsproblematik im Wald besondere Bedeutung zu. Teile der Waldflächen sind als Erholungswald Stufe II ausgewiesen und übernehmen zudem besondere Schutzfunktionen für den Boden. Wegen der erkennbaren negativen Betroffenheiten kommen diese Flächen nicht für die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung in Betracht, mangels Gewicht der Betroffenheiten aber auch nicht als Ausschlussgebiet.

3.4.3 Beschlussvorschlag

- BV Die vorgebrachten Einwendungen, die sich auf zusätzliche konkrete Flächen für Windkraftnutzung im Bereich der Potenzialflächen 76 und 77 beziehen, finden keine Berücksichtigung. Innerhalb der Potenzialflächen 76 und 77 ist der Bereich östlich der WÜ 11 im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen von visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten sowie aufgrund entgegenstehender forstfachlicher Belange und berührter Trinkwasserschutzbelange zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen. Der Bereich westlich der WÜ 11 verbleibt als sog. „weiße Fläche“ (im Regionalplan unbeplantes Gebiet).

3.5 Potenzialfläche 86

3.5.1 Eingegangene Einwendungen

E 168 Firma [REDACTED] (vom 31.1.2014)

Die Potenzialfläche 086 im Bereich der Gemeinde Wiesenbronn bietet aus unserer Sicht gute Möglichkeiten für die Nutzung durch WEA. Mit errechneten sehr guten Windgeschwindigkeiten von 6,0 m/sec ist mit einem wirtschaftlichen Betrieb von WEA in diesem Bereich zu rechnen. Die Gründe, die zum Ausschluss der Potenzialfläche 086 geführt haben, liegen vor allem im Bereich des Natur- bzw. Artenschutzes und des Landschaftsschutzes. Unsere grundsätzliche Kritik an der bisherigen Methodik beim pauschalen Ausschluss von Flächen in diesem Zusammenhang haben wir bereits dargestellt. Sofern unseren Vorschlägen in diesem Zusammenhang Folge geleistet würde, müsste die Fläche als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden. Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens könnten die betreffenden Belange dann abschließend und sachgerecht abgewogen werden unter Berücksichtigung etwaiger Vermeidungsmaßnahmen etc. Die darüber hinaus erwähnten Richtfunkstrecken in dem Bereich stellen nach unserer Detailabfrage keine wesentliche Beeinträchtigung des Flächenpotenzials dar. Auch die Thematik Modellflugplatz ist nach unseren Erfahrungen in der Regel lösbar. Als Beispiel sei in diesem Zusammenhang die von uns aktuell in Rheinhessen geplante Verlegung eines Segelflugplatzes erwähnt. Diesbzgl. gibt es ein breites Spektrum an Möglichkeiten. Vor diesem Hintergrund sehen wir auf der Ebene der Regionalplanung keine Belange, die der Ausweisung der Fläche unüberwindbar entgegenstehen würden und beantragen daher die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet.

3.5.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Der Einwand der Firma [REDACTED] wird zur Kenntnis genommen.

Die Fläche westlich Wiesenbronn wurde bereits im Planungsprozess geprüft und auf Basis der regionsweit einheitlichen Handhabung des Kriterienkatalogs und der fachbehördlichen Flächenbewertung als Ausschlussgebiet festgelegt. Dazu wurde die Potenzialfläche einer Einzelfallbetrachtung unterzogen. Dabei wurden Restriktionskriterien im Sinne von abwägungsfähigen im jeweiligen rechtlichen Rahmen in die Prüfung einbezogen. Ausgehend von der konkreten örtlichen Situation werden die nicht unmittelbar zu einem Ausschluss führenden negativ betroffenen Belange mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Im Rahmen des Planungsprozesses ist eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt. Die Konfliktbewertung windkraftempfindlicher Vogelarten erfolgte auf der Grundlage der direkten Be-

rücksichtigung von Brutvorkommen (s. Kap. 1.4.3.2), da eine da im regionalen Maßstab eine Verletzung des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden kann. Im Hinblick auf die Beurteilung der Funktion der Potentialfläche als Nahrungshabitat und Flugkorridore wurden standortbezogene Einschätzungen getroffen. Die Fläche grenzt im Norden und Westen direkt an das SPA-Gebiet 6327-471 „Südlicher Steigerwald“, wobei ein Großteil der Fläche innerhalb des 1.200 m Puffer liegt. Ferner liegt die Fläche im engeren Prüfbereich von 1.000 m um aktuelle Nachweise der Wiesenweihe, der Rohrweihe, des Baumfalken und des Wespenbussards sowohl innerhalb als auch außerhalb des SPA-Gebietes, was für sich allein betrachtet schon zu der Herabstufung der Fläche zu einem Vorbehaltsgebiet führen würde. Aufgrund der direkten Nähe zwischen Teilflächen des SPA-Gebietes und der nahen Lage (100 m bis 600 m) zum FFH-Gebiet 6327-371 „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ sind Wechselwirkungen möglicherweise relevant. In der Gesamtbewertung ist nach den vorhandenen Daten die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung, aufgrund der Konfliktdichte, mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich, was zu einer ablehnenden Stellungnahme der HNB führte.

In die Gesamtabwägung einzustellen ist zudem, dass mögliche Windkraftanlagen am Rand des Steigerwaldtraufs wirksam würden, der durch ein aus regionaler Sicht sehr hochwertiges Landschaftsbild gekennzeichnet ist (weiche Tabufläche). Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Im Zuge der Konzepterstellung (Konfliktbewertung im Rahmen der Umweltprüfung) wurde daher vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt. Der Planungsverband hat sich entschieden, Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild von der Nutzung von WKA freizuhalten (weiche Tabuzonen) und Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leiststrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung zu unterziehen (vgl. 1.3.4.3). Die Potenzialfläche grenzt direkt an die bedeutende visuelle Leitstruktur „Mittlerer Steigerwaldtrauf“ (einschließlich 1.000m-Puffer) an. Dabei gehört insbesondere der Bereich nördlich der Kreisstraße KT 14 mit seinen Weinbergs- und Hangbereichen und den Übergangsbereichen in die freie Landschaft zu den besonders schutzwürdigen Landschaftszonen. Zu berücksichtigen sind zudem die Sichtbeziehungen von regional bedeutsamen Aussichtspunkten von beliebten Ausflugszielen wie dem „Schwanberg“ im Naturpark „Steigerwald“ (Kriterium „regional bedeutsame touristische Einrichtungen“ s. Kap. 1.3.4.3).

Überlagert werden die negativ betroffenen Belange (Artenschutz, Landschaftsbild) mit weiteren Restriktionen wie den vier querenden Richtfunkstrecken, die mittig verlaufende Kreisstraße KT 14 sowie dem Modellflugplatz Wiesenbronn der Modellflug-Gemeinschaft Kitzingen e.V., die zu weitreichenden Einschränkungen der Windenergienutzung auf der Fläche führen. Diese lassen sich zwar einzeln

betrachtet ggf. im Genehmigungsverfahren lösen (Verlegung Modellflugplatz) oder führen nur zu – teils erheblichen – Einschränkungen (Richtfunkstrecken). In der Gesamtbetrachtung ist jedoch die hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien zu berücksichtigen, die zu einem nachvollziehbaren Ausschluss der Fläche führt. In der Abwägung wurde den dem Windkraftausbau am Standort entgegenstehenden Belangen der Vorzug vor den klimaschutzbezogenen Belangen eingeräumt. Im Ergebnis erfolgt keine Berücksichtigung der Potenzialfläche 86 im weiteren Verfahren; an den vorherigen Abwägungsentscheidungen wird festgehalten

3.5.3 Beschlussvorschlag

BV An der Festlegung der Potenzialfläche 86 als Ausschlussgebiet ist festzuhalten; die vorgebrachten Einwendungen führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept.

3.6 Potenzialflächen 34, 35, 36, 93, 97, 107 und 109

3.6.1 Eingegangene Einwendungen

E 169 Firma [REDACTED] (vom 31.1.2014)

Potenzialfläche 34+35+36:Im Bereich der Gemeinde Unterpleichfeld, Rupprechtshausen, Hilpertshausen (Potenzialfläche 034, 035 und 036) im Landkreis Würzburg beabsichtigen wir, bei Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen einen Windpark mit bis zu 10 Windenergieanlagen des Typs ENERCON zu errichten und langfristig zu betreiben. Die Potenzialfläche ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt (Anlage 1). Bei unseren bisherigen Planungen sind wir auf sehr großes Interesse von Grundstückseigentümern und Gemeindebürgern gestoßen, den Windpark gemeinsam mit ENERCON zu realisieren. Der Ausbau der Windenergie im ländlichen Raum hat erhebliche positive Auswirkungen insbesondere auf die Grundstückseigentümer und landwirtschaftlichen Betriebe. Direkte und indirekte Zahlungen aus der Windenergienutzung tragen dazu bei, die ländlichen Strukturen zu erhalten, zu sichern und den heutigen Möglichkeiten anzupassen. Es kann sich daraus eine spürbare Verbesserung in der Situation der ländlichen Räume, speziell bei den landwirtschaftlichen Betrieben, entwickeln. Die Erträge aus der Windenergienutzung verbleiben überwiegend vor Ort, da die Grundstückseigentümer mehrheitlich im Bereich um den geplanten Windpark leben und arbeiten.

Allerdings ist die Potenzialfläche im aktuellen Entwurf für die Fortschreibung des Regionalplans als Ausschlussfläche berücksichtigt worden. Nach dem geltenden Regionalplan, der die Grundlage für unsere bisherigen Planungsleistungen und Investitionen dient, ist das Gebiet als „weiße Fläche“ dargestellt. Der jetzige Ausschluss der Fläche beruht auf einer geänderten Bewertung artenschutzfachlicher Belange, vor allem wegen einer möglichen Betroffenheit der Wiesenweihe, die durch eine Abstand von 1000 m zu einem benachbarten SPA-Gebiet geschützt werden soll. Allerdings sprechen wissenschaftliche Erkenntnisse dafür, dass ab einer Distanz von 350 m zu Windenergieanlagen-Standorten die Brutplatzwahl

der Wiesenweihe nicht beeinflusst wird (vgl. Ergebnisse zum BMU-Forschungsprojekt „Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge“ von GRAJETKY, B. (2010)). In Schleswig-Holstein konzentrieren sich danach Brutplätze der Wiesenweihe in den Räumen mit den höchsten Dichten von Windenergieanlagen mit Horstabständen zwischen 76 m und 890m zu Windenergieanlagen (GRAJETZKY et al. 2008, 2010). Bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit einer größeren Nabenhöhe verringert sich das Risiko für die geschützten Wiesenweihen, da rund 90 % der Flüge unterhalb von 20 m stattfinden. Der Großteil der übrigen Flugaktivitäten beschränkt sich auf Höhen von 20 — 100 m, die durch den Rotorradius aktueller Windenergieanlagen kaum oder nicht berührt werden. Selbst innerhalb bzw. am Rande des SPA-Gebiets „Hellweg-Börde“ (Nordrhein- Westfalen) konnten bisher keine Totfunde von Wiesenweihen belegt werden. Seit über 20 Jahren wird über die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf verschiedene Tierarten in Deutschland geforscht, für die einzelnen Projekte werden umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfungen und Artenschutzgutachten erstellt. Der wissenschaftliche Erkenntnisstand ist demnach hoch. Weiterhin wurde festgestellt, dass Kollisionen an Windenergieanlagen insgesamt so selten sind, dass sie sich nicht auf die Populationsgrößen oder den örtlichen Bestand einzelner Vogelarten auswirken. Insofern wird der Tatbestand der artenschutzrechtlichen Schutznormen von § 44 BNatSchG nicht erfüllt. In Bezug auf Brutplätze zeigt sich vor allem bei der Wiesenweihe, dass ihre Horste inmitten der Äcker nur durch aufwändige Schutzmaßnahmen bei der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung überstehen. Die Änderung der Landnutzung, die Intensivierung der Landwirtschaft und die Erweiterung von Siedlungsflächen führen zu erheblichen Lebensraumverlusten, nicht nur für die Wiesenweihe. Hingegen bieten die Wege und Flächen innerhalb von Windparks häufig neue Nahrungsquellen in den sonst monotonen Ackerschlägen; es bestehen daher auch erhebliche Vorteile für die Wiesenweihenpopulation im Umfeld von Windparks. Parallel mit der Windenergieentwicklung seit 1990 sind die Bestände der Wiesenweihe gewachsen (vgl. DDA: Vögel in Deutschland 2009, S. 7).

Daher halten wir einen Abstand von 350 m zum SPA-Gebiet bzw. zu Brutplätzen der Wiesenweihe für ausreichend. Statt pauschaler Abstände auf der Ebene der Regionalplanung sollte im Interesse der Wiesenweihe stärker ein Flächenmanagement und Vermeidungsverfahren im konkreten Genehmigungsprozess erarbeitet werden. Abgesehen von den artenschutzrechtlichen Belangen werden die Kriterien des aktuellen Regionalplan-Entwurfes für die Potenzialfläche eingehalten. Das Gebiet erscheint uns als sehr geeignet für die Windenergienutzung, vor allem hinsichtlich der Windhöflichkeit. Wir beantragen daher, die Potenzialfläche „Unterpleichfeld“ entsprechend den Darstellungen im beigefügten Lageplan als Vorranggebiet in den Regionalplan Würzburg aufzunehmen, um der Windenergienutzung im Planungsraum substantiellen Raum zu verschaffen. Hilfsweise regen wir an, die Fläche als Vorbehaltsgebiet auszuweisen, um die konkreten Belange des Wiesenweihenschutzes im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens angemessen zu bewerten und zu berücksichtigen.

E 170 Grundstücksgemeinschaft [REDACTED] (vom 5.2.2014)
Potenzialfläche 93: Wir haben uns als Bürger und Flächenbesitzer aus Markt Willanzheim und Umgebung zu einer GbR zusammengeschlossen, da wir den

Ausbau der Windenergie bei uns vor rt aktiv fördern und damit zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen möchten. Unser Ziel ist es gemeinsam Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Bürgerwindrädern zur Verfügung zu stellen und zusammen mit einem Kooperationspartner diese Planung weiter zu führen. Da das Gebiet auch seitens des Regionalen Planungsverbandes als Potenzialfläche (Nr. 93) für Windkraft betrachtet wurde, schien die Fläche als sehr geeignet für die Windkraftnutzung. Folglich haben wir Zeit und Aufwand in die Planung eines Windparks investiert und uns mit der Fa. [REDACTED] aus Uffenheim einen Partner ausgewählt, der uns bei der Realisierung unterstützt. Da im aktuellen Änderungsentwurf des Regionalplans die Potenzialfläche Nr. 93 (Willanzheim/lphofen) nicht weiter als Windvorranggebiet ausgewiesen wird, weißten wir im Zuge des Anhörungsverfahrens mit Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung des Regionalplans (hinsichtlich Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“) daraufhin, dass wir mit der vorliegenden Änderung des Regionalplans nicht einverstanden sind. Wir beantragen die Potenzialfläche 93 als Vorranggebiet in den Regionalplan Würzburg aufzunehmen, um der Windenergienutzung im Planungsraum substantiellen Raum zu schaffen.

Die Begründung der Nicht-Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken hinsichtlich der lokalen Wiesenweihenpopulation ist in unseren Augen nicht hinreichend, da diese auf pauschalen Abständen und Daten aus der Vergangenheit basiert. Jedoch wurde durch unseren Projektierer bereits im letzten Jahr eine allgemeine Beurteilung des Gebiets bei einem Gutachterbüro (Kaminsky) in Auftrag gegeben. Diese aktuelleren, orts- und vorhabenspezifischen Erkenntnisse deuten auf eine sehr geringe Aktivität kollisionsgefährdeter Arten hin, zudem sei bis dahin (Juni 2013) auch kein Anzeichen einer Vogelbrut im Gebiet ersichtlich. Die artenschutzrechtlichen Belange könnten im Zuge einer Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet und dem anschließenden Genehmigungsverfahren angemessen bewertet und berücksichtigt werden. Entsprechend ist auch weiterhin unser Ziel ein Bürgerwindprojekt in Willanzheim/lphofen zu realisieren und zwar auf eine Art und Weise, die für Flächenbesitzer, Bürger und die Gemeinde die bestmögliche Lösung darstellt.

E 171 Firma [REDACTED] (vom 5.2.2014)

Potenzialfläche 93: Die beabsichtigte Änderung des Regionalplans Würzburg in Bezug auf die Windkraftnutzung berührt meine Interessen. Ich möchte den Ausbau der Windenergie fördern und damit zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen. Zu diesem Zwecke plane ich gemeinsam mit Flächenbesitzern und Bürgern die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Bürgerhand, insbesondere im Bereich Willanzheim/lphofen. In diesem Zusammenhang sind bereits Planungs- und Gutachterkosten entstanden. Im Zuge des Anhörungsverfahrens mit Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung des Regionalplans (hinsichtlich Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“) weise ich hiermit daraufhin, dass ich mit der vorliegenden Änderung des Regionalplans nicht einverstanden bin. Ich beantrage die Potenzialfläche 93 (Markt Willanzheim, Stadt lphofen) als Vorranggebiet in den Regionalplan Würzburg aufzunehmen, um der Windenergienutzung im Planungsraum substantiellen Raum zu schaffen. Generell begrüße ich ihre Bestrebungen, den Ausbau der Windenergienutzung in der Planungsregion Würzburg durch den derzeitigen Änderungsentwurf zu för-

dern. Jedoch spreche ich mich gegen allgemeine Ausschluss- und Abstandskriterien aus, die zu erheblichen Einschränkungen und Nichtberücksichtigung von Potenzialflächen führen. Insbesondere dann wenn Entscheidungen, die auf allgemeinen und pauschalen Kriterien basieren, durch projekt- und standortspezifische Kenntnisse in Frage zu stellen sind. Die Bewertung der Fläche als ungeeignet für die Windkraftnutzung aufgrund einer bloßen Nähe zu bestimmten SPA- und FFH-Gebieten, die als Verbreitungsschwerpunkte für Wiesenweihen beurteilt werden, wird einer realistischen Einschätzung nicht gerecht. Jedoch ist es verständlich, dass im Zuge der Planungen seitens des Regionalen Planungsverbandes eine Notwendigkeit besteht sich an bestimmten Maßstäben zu orientieren, da eine spezifische gutachterliche Beurteilung eines ganzen Planungsgebietes nicht umsetzbar ist.

Nachdem die Fläche 93 in Willanzheim/lphofen als Potenzialfläche für Windkraft veröffentlicht wurde, begannen wir, die Fa. [REDACTED] als Koordinator von Bürgerwindrädern gemeinsam mit Flächenbesitzern und Bürgern vor Ort, mit der Planung auf diesem Gebiet. Da neben einem größtmöglichen Nutzen für die Bürger und die Standort-Gemeinde auch eine gerechte Pachtverteilung im Mittelpunkt unserer Bürgerwind-Idee steht, haben sich über 20 Bürger vor Ort zu einer Verpachtungs-GbR zusammengeschlossen. Im Rahmen der Planung wurde auf unsere Kosten bereits eine allgemeine Beurteilung des Gebiets beim Gutachterbüro Kaminsky in Auftrag gegeben. Hierbei wurde im Jahr 2013 eine nur sehr geringe Aktivität kollisionsgefährdeter Arten festgestellt, zudem konnten keine Anzeichen einer Vogelbrut im Gebiet festgestellt werden. Aufgrund der negativen Beurteilung des Gebiets seitens des Regionalen Planungsverbandes, wurde vorerst auf die Erstellung einer detaillierten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verzichtet, um nicht noch größere Kosten zu generieren als bereits angefallen sind.

Seit über 20 Jahren wird über die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf verschiedene Tierarten geforscht, für die einzelnen Projekte werden umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfungen und Artenschutzgutachten erstellt. Der wissenschaftliche Erkenntnisstand ist demnach hoch. Wissenschaftliche Erkenntnisse sprechen dafür, dass ab einer Distanz von 350 Metern zu WEA-Standorten die Brutplatzwahl der Wiesenweihe nicht beeinflusst wird (vgl. Ergebnisse zum BMU Forschungsprojekt „Greifvogel und Windkraft-anlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge“ von Grajetzky, B. (2010)). Eine Untersuchung in Schleswig-Holstein in den Räumen mit den höchsten Dichten von Windenergieanlagen zeigte, dass die Mehrzahl der Neststandorte zwischen 100-500 Meter (— 35% in 101 -300 m; 42% in 301 -500m) von WEA entfernt lagen. Das einer WEA am nächsten gelegene Nest befand sich in einer Entfernung von 76 m (Grajetzky 2010 et al). Obwohl Wiesenweihen also wohl kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA aufweisen, und durchaus in der direkten Nähe von WEA aktiv sind, sind aktuell deutschlandweit lediglich zwei Wiesenweihen-Totfunde unter WEA belegt (Landesumweltamt Brandenburg 2012). Diese geringe Kollisionsgefahr der Art lässt sich dadurch begründen, dass 60% der Flugaktivitäten von Wiesenweihen zwischen 0 und 5 Meter und 90 % der Flugaktivitäten unterhalb von 20 m, also unterhalb des Rotorbereiches stattfinden (Grajetzky 2010 et al.). Da Wiesenweihen vornehmlich unterhalb von 30m aktiv sind, bewegen sie sich dabei in ei-

nem Bereich der durch den Rotorradius aktueller Windenergieanlagen nicht be-
rührt wird.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass Kollisionen an WEA insgesamt so selten
sind, dass sie sich nicht auf die Populationsgröße oder den örtlichen Bestand
einzelner Vogelarten auswirken. Insofern wird der Tatbestand der artenschutz-
rechtlichen Schutznormen nach §44 BNatSchG nicht erfüllt. Die Raumnutzung
der Wiesenweihe orientiert sich an der landwirtschaftlichen Bodennutzung und
damit am Futterangebot. Die Änderung der Landnutzung, die Intensivierung der
Landwirtschaft und die Erweiterung von Siedlungsflächen führen zu erheblichen
Lebensraumverlusten für die Wiesenweihe. Wege und Flächen innerhalb von
Windparks bieten hingegen neue Nahrungsquellen in den sonst monotonen
Ackerlandschaften; vor diesem Hintergrund bieten sich für die Wiesenweihepopu-
lation im Umfeld von Windparks sogar Vorteile. Parallel mit der Windenergie-
entwicklung seit 1990 sind die Bestände der Wiesenweihe gewachsen. Der mittel-
fristige Trend von 1990 bis 2008 verzeichnet Bestandszunahmen von über 50%
(vgl. DNR (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne Umwelt- und
naturvertragliche Windenergienutzung in Deutschland“)

Obige Ausführungen sollen die Bedeutung und Schutzwürdigkeit der Wiesenwei-
he oder anderen Arten keinesfalls herabmindern. Doch gilt es im Zuge der Be-
wertung eine gewisse Verhältnismäßigkeit zu wahren. Bürgerwindräder, deren
Planung vor Ort bereits gemeinschaftlich initiiert wurde, bieten die Chance einen
Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz zu leisten und darüber hinaus die Wert-
schöpfung der Energieerzeugung vor Ort zu behalten und dabei den ländlichen
Raum zu stärken. Gerade im Hinblick auf die künftige Entwicklung sollten Wind-
energieanlagen auch im Hinblick auf den Artenschutz nicht als potentielle Gefahr
sondern vielmehr als Chance für Natur und Umwelt betrachtet werden. Für die
zukünftige Entwicklung bei fortschreitendem Klimawandel wird prognostiziert,
dass die Bestände europäischer Vogelarten ihren Verbreitungsschwerpunkt in
den westlichen und nördlichen Ostseeraum verlagern. Mit den Lebensraumver-
lusten wird ein deutlicher Bestandsrückgang verbunden sein (vgl. Huntley, Green,
Collingham, Willis (2008): A Climatic Atlas of European Breeding Birds). Wind-
energie bietet als wirtschaftlichste Quelle sauberer und umweltfreundlicher Ener-
gie die Chance Natur und Umwelt zu schützen sowie den Lebensraum von Tieren
wie der Wiesenweihe mittel- bis langfristig zu erhalten und die Population zu
schützen.

Pauschale Abstände wie ein Ausschluss in einem Prüfbereich von 1 .000 m wer-
den einer realistischen Einschätzung der Gefährdung und somit auch dem Schutz
einer lokalen Wiesenweihenpopulation nicht gerecht. Stattdessen wäre eine Aus-
weisung des Gebietes als Vorranggebiet verbunden mit konkreten Maßnahmen
zur Unterstützung und zum Schutz der Wiesenweihe, die orts- und vorhabenspe-
zifisch im Genehmigungsverfahren zu erarbeiten sind, sinnvoller. So kann durch
Flächenmanagement sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu Guns-
ten der Population tatsächlicher Nutzen gestiftet, statt lediglich potentieller Scha-
den vermieden werden.

Abgesehen von artenschutzrechtlichen Belangen werden die Kriterien des aktuel-
len Änderungsentwurfes des Regionalplans für die Potenzialfläche eingehalten.
Das Gebiet erscheint als sehr geeignet für die Windkraftnutzung. Ich beantrage
daher die Potenzialfläche für Windkraft 93 (Willanzheim/lphofen) als Vorrangge-

biet in den Regionalplan Würzburg aufzunehmen. Im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens können dann die konkreten Belange des Wiesenweihenschutzes angemessen bewertet und berücksichtigt werden.

E 172 Firma [REDACTED] (vom 31.1.2014)

Potenzialfläche 97: Die Potenzialfläche 097 im Bereich der Stadt Iphofen bietet aus unserer Sicht gute Möglichkeiten für die Nutzung durch WEA. Zwar wird die Windhöffigkeit nach unseren Detailberechnungen im Windatlas überschätzt (6,0 bis 6,4 m/sec), doch ist aktuell bei unsererseits prognostizierten Windgeschwindigkeiten von 5,8 bis 5,9 m/sec mit einem wirtschaftlichen Betrieb von WEA in diesem Bereich zu rechnen.

Die Gründe, die zum Ausschluss der Potenzialfläche 097 geführt haben, liegen vor allem im Bereich des Natur- bzw. Artenschutzes. Diesbzgl. geht es um das Vorkommen der Wiesenweihe im weiteren Umfeld der Fläche, konkret ist von aktuellen Wiesenweihenfundpunkten nordwestlich der Fläche die Rede (s. Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen). Dieses Artvorkommen führte zum Ausschluss des westlichen Bereiches der Potenzialfläche.

Dieser Argumentation wird unsererseits widersprochen. Diesbzgl. stützen wir uns auf einen uns mittlerweile vorliegenden avifaunistischen Erfassungsbericht, der die Ergebnisse naturschutzfachlicher Untersuchungen im Bereich der Potenzialfläche im Jahr 2013 darstellt. In Bezug auf die Wiesenweihe geht aus dem Bericht hervor, dass 2013 kein einziger Brutplatz der Wiesenweihe im 1.000m Radius um mögliche WER-Standorte innerhalb der Potenzialfläche nachgewiesen wurde. Auch in Vorjahren erfasste Brutplätze der Wiesenweihe (ASK-Daten) lagen immer deutlich außerhalb des westlichen Kernbereiches der Fläche mit Abständen von mindestens 500m zu den bislang erfassten Brutplätzen. Dazu muss ergänzt werden, dass nach einhelliger Meinung von Fachgutachtern und Behörden, ein Umkreis von 200-500m um Neststandorte der Wiesenweihe den potenziell kritischen Bereich für diese Art in Bezug auf WEA darstellt, da nahezu ausschließlich in diesem Umkreis Flüge in kritischer Höhe von 60 bis 200m stattfinden können. Somit lagen alle bislang erfassten Brutplätze immer außerhalb des Gefahrenbereiches möglicher Standorte im Potenzialbereich. Zudem lagen alle bislang erfassten Brutplätze westlich der Kreisstraße KT 1, die somit eine mögliche Abgrenzungslinie für die Potenzialfläche darstellen könnte. Im Kerngebiet der Potenzialfläche 097 wurde hingegen noch nie eine Brut festgestellt!

Damit sind aus unserer Sicht die Argumente zum Ausschluss der Fläche in dieser Hinsicht widerlegt. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Wiesenweihen ist aus den vorliegenden Daten nicht abzuleiten. Darüber hinaus kann über Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere Flächenmanagement bei der Bewirtschaftung) sichergestellt werden, dass der Bereich der Potenzialfläche weiterhin unattraktiv für die Wiesenweihe bleibt, so dass nicht mit einer zukünftigen Änderung der Situation in Bezug auf das Gefährdungspotenzial zu rechnen wäre.

Da aus dem Erfassungsbericht auch in Bezug auf andere Arten kein signifikant erhöhtes Risiko durch mögliche WEA in der Potenzialfläche abzuleiten ist, stehen unserer Ansicht nach der Ausweisung der Fläche keine natur- bzw. artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Zumindest sind keine artenschutzrechtlichen Gründe gegeben, die Fläche von vorneherein auszuschließen. Aufgrund der Betroffenheit vor allem der Wiesenweihe könnte eine Ausweisung als Vorbehaltsge-

biet unter geringfügiger Reduzierung der Fläche um die Bereiche westlich der KT 1 erfolgen, so dass die abschließende Abwägung zwischen den Belangen Windkraft und Artenschutz auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen würde.

Auch die in der Bewertung der Potenzialfläche vom Plangeber angeführten Punkte in Bezug auf Bodendenkmäler und eine Richtfunktrasse stellen keine Belange dar, die zu einem Ausschluss der Fläche führen könnten. Bodendenkmäler tangieren den Bereich nur marginal und die einzuhaltenden Abstände zu geschützten Richtfunktrassen betragen in der Regel nicht mehr als beidseitig 30m. Technisch ist es sogar möglich, WEA in eine Richtfunk-Trasse hinein zu stellen und das Signal entsprechend um die WEA herumzuleiten.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Stadt Iphofen beabsichtigt einen Flächennutzungsplan bzgl. möglicher Konzentrationszonen für WEA aufzustellen. Hierzu liegt bereits ein erster Entwurf vor. Aus diesem geht mit dem W 41 ein Bereich hervor, der sich mit weiten Teilen der Potenzialfläche 097 deckt. Im Entwurf des FNP ist zu entnehmen, dass die Stadt Iphofen die Ausweisung dieses Gebietes anstrebt, so dass also mit einer Ausweisung der Potenzialfläche als Vorbehaltsgebiet auch den kommunalen Interessen Rechnung getragen werden könnte. Vor diesem Hintergrund beantragen wir die Ausweisung der Fläche als Vorbehaltsgebiet im hiermit vorgeschlagenen Umfang. [...]

E 173 Firma [REDACTED] (vom 31.01.2014)

Potenzialfläche 97: Wir planen auf dem Gebiet des Marktes Willanzheim und der Stadt Iphofen, Landkreis Kitzingen, die Errichtung und den Betrieb eines Windparks (Anlage 2). Die zunächst durch die Regionalplanung festgestellte Potenzialfläche 97 wurde allerdings in der Fortschreibung des Regionalplans aufgrund des SPA-Gebietes bzgl. der Wiesenweihe und der Rohrweihe ausgeschlossen. Aus den bereits genannten Gründen (vgl. III. 1.) beantragen wir daher, die Potenzialfläche Willanzheim/ Iphofen entsprechend den Darstellungen im beigefügten Lageplan als Vorranggebiet in den Regionalplan Würzburg aufzunehmen, um der Windenergienutzung im Planungsraum substantiellen Raum zu verschaffen. Hilfsweise regen wir an, die Fläche als Vorbehaltsgebiet auszuweisen, um die konkreten Belange des Wiesenweihenschutzes im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens angemessen zu bewerten und zu berücksichtigen. Anlage: Plan

E 174 Markt Bütthard (vom 22.1.2014)

Fläche Nr. 107: Diese ist an drei Seiten umgeben von dem SPA-Gebiet 6426-471 "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg". Als speziell schützenswerter Vogel wird hierbei die Wiesenweihe angeführt. Bereits in der Begründung wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass der Waldbereich nur bedingt Lebensraum der Wiesenweihe ist. Sie lebt in Ackerbauandschaften, feuchten Niederungen, Streuwiesen oder Mooren. Dieser Lebensraum wird durch das ausgewiesene SPA-Gebiet 6426-471 weitläufig geschützt.

In Verbindung mit der Baugenehmigung der bestehenden Windkraftanlagen in Gaurettersheim/Tiefenthal wurde auch untersucht, in wieweit die Wiesenweihe empfindlich auf Windkraftanlagen reagiert. Hierzu liegt uns eine "Gutachterliche Stellungnahme zum Schutz der Wiesen- und Rohrweihe bei der geplanten Erweiterung des Windparks Tiefenthal" (2007) vom Büro für Ökologie, Naturschutz und

räumliche Planung vor. Hierbei wurden verschiedene Fallbeispiele betrachtet und Quellen wie die "Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windenergie auf Vögel im Binnenland" von Bergen (2001) mit einbezogen. In der Stellungnahme wurde dargestellt, dass trotz der Windkraftanlagen die Wiesenweihe nicht vertrieben werden und aufgrund der geringen Flughöhe kaum Kollisionsverluste zu verzeichnen sind.

Zudem wurde im Rahmen der Windkraftanlagen in Tiefenthal aus Naturschutzsicht nur Schutzmaßnahmen für eventuelle Wiesenweihebrutstandorte gefordert. Diese liegen wie bereits dargestellt jedoch nicht in Waldbereichen.

Sollten in dem betroffenen Gebiet weitere schützenswerte Vögel sein, bitten wir um genauere Informationen über die Art der schützenswerten Vögel sowie deren Störanfälligkeit hinsichtlich Windkraftanlagen. Hinsichtlich des Arguments der Bewahrung des Landschaftsbildes fügen sich Windkraftanlagen mit Standort im Wald besser und unauffälliger ein, als auf den offenen Freilandstrukturen. Südöstlich von Oesfeld wird in der Regionalplanfortschreibung eine Fläche aufgrund Wohnnutzung im Außenbereich (Weiler, Einzelhöfe) ausgespart, jedoch gibt es dort keine Außenbereichsnutzung. Wir bitten Sie, die Fläche erneut zu prüfen.

E 175 Gemeinde Riedenheim (vom 28.1.2014)

In Ihrer Bewertung der Potenzialfläche 109 kommen Sie zu dem Schluss, dass aufgrund der besonderen Artvorkommen im Gebiet und der nachgewiesenen Bruthabitate der Wiesenweihe (Artnachweise von 2012 im engeren Prüfbereich von 1000 m), die hier einen Verbreitungsschwerpunkt bilden, die Errichtung weiterer WKA in diesem Standortbereich auszuschließen ist. Diese Einschätzung wird von der Gemeinde Riedenheim nicht geteilt. Grundlage der Einschätzung der Gemeinde Riedenheim sind faunistische Erhebungen des sbi-Instituts, Dipl. Geogr. Ralf Bolz, Buchstr. 15, 91484 Sugenheim. Dieser führte 2013 Aktivitätsbeobachtungen zur Vogelaktivität gemäß Windkrafteerlass durch. Zusätzlich erfolgte im Frühjahr (im unbelaubten Zustand) eine Hortsuche in den Wäldern im Umkreis von mindestens 1000 m. Außerdem eruierte er die Fledermausaktivität, um das potenzielle Kollisionsrisiko abzuschätzen. Dabei wurde festgestellt, dass die Fledermausaktivität am Boden sehr gering ist, aber trotzdem ein Gondelmonitoring notwendig ist, um die Höhenaktivität festzustellen. Bezüglich kollisionsgefährdeter Vogelarten war die Hortsuche im Wald im Umfeld von 1000 m Radius negativ. Weitere folgende Feststellungen wurden getroffen:

Das gesamte Umfeld gehört zum bekannten Wiesenweißen-Brutgebiet und wird jedes Jahr im Rahmen des Artenhilfsprogramms durch den LBV bearbeitet. Auf dem Roggenhybrid-Acker (Fruchtfolge 2013), auf dem die Errichtung der WEA geplant ist, erfolgten in diesem Jahr möglicherweise bis zu vier Wiesenweißen-Bruten. Allerdings wurde vor der Ernte lediglich einer markiert, um ein Ausmähen der Brut bei der Ernte zu vermeiden. Der hohe Brutverlust ist vor allem aufgrund der über den Acker verlaufenden Freileitung zu vermuten, welche von Rabenkrähen als Ansitz genutzt wird, um Jungvögel zu erbeuten.

Die Wiesenweihe zeigt kein Meideverhalten zu WEAs. Verstärktes Kollisionsrisiko besteht vor allem während der Balzzeit. Daher ist eine Auflage eines Abschaltens auf diesem Zeitraum im Frühjahr (tagsüber) wahrscheinlich. Wiesenweißen-Bruterfolgen allerdings nicht exakt an den gleichen Standorten, sondern variieren

stark je nach der Feldfrucht. Damit ist ein Abschalten nur bei einer tatsächlichen Brut im direkten Umfeld einer WEA sinnvoll.

Als weitere potenzielle kollisionsgefährdete Art trat die Rohrweihe auf. Auch diese Art zeigt kein Meideverhalten zu WEAs und fliegt ebenfalls überwiegend unterhalb des Rotorbereichs, kann aber vor allem in der Balzzeit höher steigen. Der Gesamtanteil an Flügen der Rohrweihe in Rotorhöhe innerhalb des 1.000 m-Radius betrug 0,25 % der gesamten Beobachtungszeit.

Fazit der Untersuchung: Insgesamt besteht für die zwei genannten Weihenarten ein erhöhtes Kollisionsrisiko, insbesondere für die Wiesenweihe zur Balzzeit. Dieses sollte jährlich nach Überprüfung, ob eine Brut stattfindet, über ein zeitlich begrenztes Abschalten (3-4 Wochen, tagsüber) minimiert bzw. möglichst ausgeschlossen werden.

Aufgrund der faunistischen Erhebungen von Herrn Dipl. Geogr. Ralf Bolz lehnt die Gemeinde Riedenheim die vom Regionalen Planungsverband vorgeschlagene Bewertung der Potenzialfläche 109 ab und beantragt, dort der Errichtung einer weiteren WEA unter den vorgeschlagenen Auflagen zuzustimmen.

Für den Bau einer weiteren WEA in diesem Bereich sprechen auch die Pläne von EnBW, dort auf einer Fläche von ca. 9 ha ein neues Umspannwerk zu errichten, durch das das Verbreitungsgebiet der Wiesenweihe stark eingeschränkt wird (siehe beiliegendem Planentwurf).

3.6.2 Regionalplanerische Stellungnahme

St Die Einwendungen des Marktes Bütthard, der Gemeinde Riedenheim, der Firma [REDACTED], der Grundstücksgemeinschaft [REDACTED], der Firma [REDACTED], der Firma [REDACTED], werden zur Kenntnis genommen. Eine Ausweisung der Potenzialflächen 34, 35, 36, 93 und 97 als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung kann nicht berücksichtigt werden; an den vorherigen Abwägungsentscheidungen wird festgehalten.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. Die Ausarbeitung des Plankonzepts erfolgte in mehreren Arbeitsschritten (s. Kap. 1.3.2). Zunächst wurden die Flächen ausgesondert, die aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen für eine Windkraftnutzung nicht in Frage kommen (harte Tabuzonen). Des Weiteren schließen die weichen Kriterien jene Zonen aus, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WKA zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, aber nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes Würzburg aus Vorsorgegründen oder auf Grundlage fachlich entsprechend begründeten Stellungnahmen generell keine WKA errichtet werden sollen (weiche Tabuzonen).

Bei der Ermittlung der weichen Tabuzonen hat der Planungsverband entschieden, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, im Sinne eines vorsorgenden Ar-

tenschutzes Abstände zu Nist-, Brut-, Wohn-, und Zufluchtsstätten vorzusehen, um hier von vornherein keine Störungen zu verursachen. Dabei wurde in Rechnung gestellt, dass diese gegebenenfalls zu überprüfen sind, wenn dadurch die Potenzialflächen in einer Weise eingeschränkt werden, dass dadurch der Windenergie nicht in substanzieller Weise Raum verschafft wird. Dabei wurde auch die Möglichkeit berücksichtigt, anstelle pauschaler Abstände zu bestimmten SPA-Gebieten eine einzelfallspezifische Betrachtung vorzunehmen. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Die nach Ausschluss der Tabuzonen (harte und weiche Tabukriterien) verbliebenen Potenzialflächen/Suchräume wurden in einem weiteren Arbeitsschritt einer Einzelfallbetrachtung unterzogen. Dabei wurden Restriktionskriterien im Sinne von abwägungsfähigen Belangen – hier beispielsweise Abwägungsbelange wie der Artenschutz - im jeweiligen rechtlichen Rahmen in die Prüfung einbezogen. Dabei werden ausgehend von der konkreten örtlichen Situation die nicht unmittelbar zu einem Ausschluss führenden negativ betroffenen Belange mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Zum Ausschluss der Flächen führte insbesondere eine hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien.

Allein aus der „Weißdarstellung“ in der Begründungskarte (die, wie der Name auch sagt, keinen Zielcharakter besitzt), kann nicht auf die Eignung der Flächen geschlossen werden, da allein nicht alle Kriterien (z.B. Waldfunktionen, Geotope, Platzrunde Flugplätze), insb. die Restriktionskriterien (Artenschutz, Landschaftsbild, Überlastung, etc.) darstellbar sind und erst im Zuge einer Einzelabwägung bewertet wurden.

Der Regionalplan soll für private Investoren eine frühzeitige Planungshilfe darstellen. Für Private ersetzt er keine Genehmigungen, sondern hat unter Berücksichtigung öffentlicher Belange die Aufgabe, bestimmte Raumfunktionen bzw. Nutzungsmöglichkeiten zu sichern und damit Raumnutzungskonflikte zu vermeiden. Insbesondere im Stadium der Aufstellung eines Regionalplans sind Änderungen von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten (insb. auf Grund neuerer Erkenntnisse) möglich oder gar erforderlich. Darauf wurde seitens des RPV immer wieder hingewiesen. Eine Beachtungspflicht erhält der Regionalplan erst nach abschließenden Beschluss durch den Planungsausschuss und der Verbindlicherklärung (Datum des Inkrafttretens). Die unternehmerische Entscheidung, vor Verbindlicherklärung eines Regionalplans, in eine bestimmte Fläche zu investieren, erfolgt selbstverständlich auf eigenes Risiko. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass auch ein verbindliches Ziel der Raumordnung (z.B. ein Vorranggebiet Windkraft) keine privatrechtliche Anspruchsgrundlage auf Genehmigung

einer bestimmten Nutzung darstellt. Diese erfolgt erst durch z.B. durch die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (s. Kap. 1.1).

Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt. Nach dem zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab wurden Bereiche der obersten Wertstufe (herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) aus Vorsorgegründen als weiche Tabuzonen festgelegt (vgl. Kap. 1.3.4.2). In den Räumen mit sehr hohem artspezifischen Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können: In den Kerngebieten der Wiesenweihe gilt im engeren Prüfbereich von 1.000 m die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des bayerischen Bestandes (Daten von 2013) von nur 152 Brutpaaren und des Verbreitungsschwerpunktes in Unterfranken und angrenzenden Gebieten (129 Brutpaare), ihres schlechten Erhaltungszustandes in Bayern sowie der besonders hohen bundesweiten Bedeutung des bayerischen Brutbestandes sind keine Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in Deutschland führen kann. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung, aufgrund der Konfliktdichte, mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich.

Die Wiesenweihe gilt aufgrund ihres Flugverhaltens – insbesondere aufgrund der großen Flughöhen beim Streckenflug zwischen Brutplatz und Jagdhabitat, im Balzflug und bei der Beuteübergabe im Nestumfeld – sowie wegen des fehlenden Meideverhaltens gegenüber WKA als kollisionsgefährdete Vogelart. Dies spiegelt sich in den „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2007) sowie im Bayerischen Winderlass wider, in denen die Wiesenweihe jeweils als kollisionsgefährdete Art genannt ist und ihren Brutplätzen ein fachlich erforderlicher Abstand (Vogelschutzwarten) bzw. ein Prüfbereich (Bayerischer Winderlass) von 1.000 m zu geplanten WKA zugewiesen ist. Darüber hinaus ist in einem Abstand von bis zu 6.000 m zu prüfen, ob regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate vorhanden sind.

Untersuchungen z. B. aus Norddeutschland, bei denen für Wiesenweihen niedrige Flughöhen festgestellt wurden und aufgrund derer eine Betroffenheit durch WKA deshalb bezweifelt wird, sind nicht 1:1 auf die hiesigen Verhältnisse übertragbar. Denn hier legen die Tiere nach Beobachtungen der unterfränkischen Wiesenweihen-Betreuer große Entfernungen in großer Höhe zurück, möglicherweise verursacht durch ein geringes Nahrungsangebot (Mäuse) und die dadurch bedingte Notwendigkeit, weitere Jagdflüge zu unternehmen.

Die Potenzialflächen 34, 35, 36, 93, 97, 107 und 109 wurden bereits im Planungsprozess geprüft und auf Basis der regionsweit einheitlichen Handhabung des Kriterienkatalogs und der naturschutzfachlichen Flächenbewertung aufgrund artenschutzrechtlicher Belange als Ausschlussgebiet (weiche Tabuzone) festgelegt. Auch nach erneuter Prüfung durch die HNB wird an der Abwägungsentcheidung festgehalten:

Potenzialfläche 93: Die offen und exponiert liegende, landwirtschaftlich genutzte Fläche grenzt an das SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ an, welches zum Schutz der Wiesenweihe gemeldet wurde. Sowohl im SPA-Gebiet als auch außerhalb und in dem für die Nutzung von Windenergie vorgesehenen Gebiet gibt es aktuelle und über die Jahre zunehmende Wiesenweihenbruten (2007 - 2012) in einem engeren Prüfbereich von 1.000 m, die auf einen Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe verweisen (weiche Tabufläche). Während im Jahr 2013 aufgrund der äußerst ungünstigen Wetterbedingungen in jenem Jahr keine Bruten stattfanden wurden 2014 wieder Brutversuche im Bereich der Potenzialfläche sowie erfolgreiche Bruten im näheren Umfeld nachgewiesen. Die Wiesenweihe hat sich im dortigen Raum somit dauerhaft etabliert. Zudem befindet sich im Nahbereich das FFH-Gebiet 6327-302 „Kalktuffquellen zwischen Willanzheim und Markt Einersheim“.

Potenzialfläche 97: Die Fläche liegt in der kleinteilig bewegten Landschaft oberhalb des Breitbachs. Der westliche Teil liegt im engeren Prüfbereich von 1.000 m von aktuellen und über die Jahre zunehmenden Wiesenweihenbruten (2009 - 2012), die hier einen Verbreitungsschwerpunkt bilden (weiche Tabufläche). Während im Jahr 2013 aufgrund der äußerst ungünstigen Wetterbedingungen in jenem Jahr keine Bruten stattfanden wurden 2014 wieder Brutversuche im Bereich der Potenzialfläche sowie erfolgreiche Bruten im näheren Umfeld nachgewiesen. Die Wiesenweihe hat sich im dortigen Raum somit dauerhaft etabliert. Im Süden befindet sich im Abstand von ca. 700 m das SPA-Gebiet 6227-471 „Südlicher Steigerwald“ (teilweise Lage im 1.200 m Pufferbereich). Der im Osten verbleibende Gebietsteil ist mit weiteren Restriktionen – einem Bodendenkmal und einer querenden Richtfunkstrecke – belegt und unterschreitet die auf regionaler Ebene zur Anwendung kommende Mindeststandortgröße von 10 ha (s. Kap. 1.3.4.10). Mit Stellungnahme vom 5.2.2014 hat sich die Stadt Iphofen für die Ausweisung eines Ausschlussgebietes im gesamten Gemeindegebiet ausgesprochen.

Potenzialflächen 34, 35 und 36: Die Flächen grenzen unmittelbar an das SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ an, welches zum Schutz der Wiesenweihe gemeldet wurde. Auch außerhalb des SPA-Gebietes sind zahlreiche Wiesenweihenbruten registriert. Alle Flächen liegen im engeren Prüfbereich von 1.000 m von zahlreichen aktuellen und über die Jahre zunehmenden Wiesenweihenbruten (2000 - 2014), die hier einen bedeutenden Verbreitungsschwerpunkt bilden (weiche Tabufläche). Der Raum bei Unterpleichfeld war dieses Jahr (2014) von 15 Paaren besiedelt! Es handelt sich bei diesem Raum um eines der bedeutendsten Brutgebiete der Wiesenweihe in Mitteleuropa.

Potenzialfläche 107: Der als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesene „Büttharder Gemeindewald“ mit ausgedehnten Eichen-Hainbuchenwälder und eingelagerten Aufforstungen (Fichte, Kiefer, Mischwald) ist aufgrund der besonderen Bedeutung des Waldes für das Orts- und Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung und des nicht unerheblichen Flächenbedarfs im Wald mit Schutzfunktionen (Klimaschutz/lokal) als sehr konfliktträchtig einzustufen. An drei Seiten schließt sich das SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ an. Im nahen Umfeld sind aktuelle und über die Jahre zunehmenden Wiesenweihenbruten nachgewiesen, die hier einen Verbreitungsschwerpunkt bilden. Im engeren Prüfbereich von 1.000 m ist eine Windkraftnutzung auszuschließen, dies gilt jedoch nur bedingt für Wälder. Südwestlich schließt sich in Baden-Württemberg das SPA-Gebiet 6425-441 „Wiesenweihe Taubergrund“ an. In die Gesamtbetrachtung ist jedoch die hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien zu berücksichtigen, die zu einem nachvollziehbaren Ausschluss der Fläche führt. In der Abwägung wurde den dem Windkraftausbau am Standort entgegenstehenden Belangen der Vorzug vor den klimaschutzbezogenen Belangen eingeräumt. Im Ergebnis erfolgt keine Berücksichtigung der Potenzialfläche 107 im weiteren Verfahren; an den vorherigen Abwägungsentscheidungen wird festgehalten

Potenzialfläche 109: Der Standortbereich schließt sich an die ausgewiesenen Sondergebiete „Windkraft“ (Gemeinsamer FNP Röttingen, Bieberehren, Riedenheim, Tauberrettersheim; FNP Bütthard) mit den darin errichteten sechs WKA (2008) an. Direkt angrenzend liegt das SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“, welches zum Schutz der Wiesenweihe gemeldet wurde (Lage innerhalb des 1.200 m Puffer). Auch außerhalb des SPA-Gebietes und in den für die Nutzung der Windenergie vorgesehenen Bereichen sind aktuelle und über die Jahre zunehmenden Wiesenweihenbruten nachgewiesen, so dass hier von einem Verbreitungsschwerpunkt dieser Art ausgegangen wird (engerer Prüfbereich mit 1.000 m / Ausschluss). Entgegen der Erwartung hat sich das Verbreitungsgebiet der Wiesenweihe nach Westen hin ausgeweitet. In der Begründung zum gemeinsamer FNP „Röttingen, Bieberehren, Riedenheim, Tauberrettersheim“ (2004) wurde ein Abstand zur (damaligen) faktischen Gebietsgrenze mit 1.000 m festgelegt. Ferner wurde angeführt dass „die als Habitatvoraussetzung für die Wiesenweihe wichtige freie Horizontlinie, durch die angrenzenden Wälder im Westen und Süden abfallende reich strukturierte Gelände bereits gestört ist, so dass mit einer Ausdehnung des Ausbreitungsgebietes nach Westen nicht zu rechnen ist.“ Aufgrund der besonderen Artvorkommen im Gebiet und der nachgewiesenen Bruthabitate der Wiesenweihe (Art-nachweise von 2012 im engeren Prüfbereich von 1.000 m), die hier einen Verbreitungsschwerpunkt bilden, ist die Errichtung weiterer WKA in diesem Standortbereich auszuschließen.

Bei der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange bleibt es eine besondere Herausforderung, dass der Regionalplan eine eher mittel- bis langfristige Planungsgrundlage sein soll, jedoch der Artenschutz innerhalb der Laufzeit des Regionalplans auch kurzfristig Änderungen insbesondere hinsichtlich der Fort-

pflanzungsstätten geben kann. Da im Zuge der Energiewende aber die Region Würzburg einen sehr große Nachfrage an konkreten Windkraftplanungen zu verzeichnen hat und die Region über einer bedeutende Naturraumausstattung hinsichtlich des Artenschutzes verfügt, sollte der vorliegende Regionalplan auch Abwägungen und damit Festlegungen treffen, die der kurz- bis mittelfristigen Steuerung und Umsetzung von WKA Rechnung tragen. Es ist ohnehin angedeutet, dass es nach dieser Regionalplanänderung zu weiteren Fortschreibungen kommen wird, auf der insbesondere Kriterien des Natur- und Artenschutzes erneut zu bewerten wären. Auf diese Weise wären auch derzeit vorsorglich herausgenommene Flächen einer erneuten Überprüfung zu unterziehen.

Ergebnis: An der Festlegung der Potenzialflächen 34, 35, 36, 93, 97, 107 und 109 als Ausschlussgebiet wird festgehalten; die vorgebrachten Bedenken ergeben keinen neuen Sachverhalt.

3.6.3 Beschlussvorschlag

BV An der Festlegung der Potenzialflächen 34, 35, 36, 93, 97, 107 und 109 als Ausschlussgebiet ist festzuhalten; die vorgebrachten Einwendungen führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept.

3.7 Potenzialfläche 30

3.7.1 Eingegangene Einwendungen

E 176 Bürgerwindpark [REDACTED] (vom 5.2.2014)

Im Jahr 2013 hat die Fa. Kaminsky in unserem Auftrag eine saP-Begutachtung u.a. der Potenzialfläche 30 durchgeführt. Daraus ergeben sich keine Ausschlusskriterien. Das schriftliche Gutachten wird uns in den nächsten Wochen vorliegen. Bei Bedarf stellen wir dieses dann gerne zur Verfügung. Weiterhin gehen wir von einer Windhöflichkeit von 5,6-5,7 m/s. Das schriftliche Ergebnis dieses Windgutachtens wird uns in Kürze vorliegen. Bei Bedarf stellen wir Ihnen dieses gerne zur Verfügung. Der wirtschaftliche Betrieb von WKAen hängt auch von der vorhandenen Infrastruktur ab. Das WK 6 und die Vorbehaltsgebieten WK 27 und 28 sind ca. 9 km vom nächsten Einspeisepunkt der ÜZ Lültsfeld (Bergtheim/Opferbaum) entfernt. Die Herstellung der Infrastruktur über eine solche Strecke ist in der Regel für ein oder zwei WKA wirtschaftlich nicht darstellbar. Auch vor diesem Hintergrund bitten wir, die Potenzialfläche 30 als Windvorbehaltsfläche auszuweisen.

3.8.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Der Einwand des Bürgerwindparks [REDACTED] wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 30 wurde auf Basis der regionsweit einheitlichen Handhabung des Kriterienkatalogs und der fachbehördlichen Flächenbewertung sowie der Abwägungsergebnisse aus dem Anhörungsverfahren nochmals überprüft. Die nur 14,5 ha große Fläche bietet nur ein kleines Entwicklungspotenzial und ist als

Konzentrationsstandort für WKA ungeeignet. Restriktionen ergeben sich durch die Lage parallel zur BAB A7 und die querende WÜ 9. Ferner liegen im Nahbereich Nachweise für die Wiesenweihe vor (kein Verbreitungsschwerpunkt), was lediglich die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für Windkraftnutzung ermöglicht hätte. Es ist das Planungsziel des RPV raumbedeutsame WKA konzentriert aufzustellen, um eine "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Die Festlegung einer weiteren Konzentrationszone östlich der BAB A7 würde zu einer dispersen Ansiedlung von WKA westlich der Ortslage von Hausen führen. Die Potenzialfläche 30 und das Vorbehaltsgebiet WK 28 werden durch den zu berücksichtigenden Abstandspuffer zum Jobsthaler Hof räumlich voneinander getrennt. Daher wird die Konzentrationszone nördlich des Jobsthaler Hofes ausgewählt (Vorbehaltsgebiet WK 28), da diese im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorranggebiet WK 5 steht. An der Festlegung der Potenzialfläche 30 als Ausschlussgebiet wird festgehalten; die vorgebrachten Einwendungen ergeben keinen neuen Sachverhalt.

3.8.3 Beschlussvorschlag

BV An der Festlegung der Potenzialfläche 30 als Ausschlussgebiet ist festzuhalten; die vorgebrachten Einwendungen führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept.

4. Einwendungen, die sich auf einzelne Vorrang- und Vorbehaltsgebiete beziehen

4.1 Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“

4.1.1 Eingegangene Einwendungen

E 177 Landratsamt Main-Spessart (vom 3.2.2014)

Der am Ostrand des Vorranggebietes liegende strukturreiche Laubwaldbereich Kiesholz ist aufgrund seiner naturschutzfachlichen Wertigkeit aus dem Gebiet herauszunehmen. Hier muss mit einer artenreichen Vogel- und Fledermausfauna gerechnet werden (Artenschutzkartierung (ASK) Mittelspecht als Art. der strukturreichen älteren Wälder).

E 178 Gemeinde Eußenheim (vom 27.1.2014)

Der Vorrangfläche WK 1 wird durch die Gemeinde Eußenheim zugestimmt soweit sich diese auf den derzeitigen Anlagenbestand beschränkt. Eine Ausdehnung wird jedoch, auch im Hinblick auf die Äußerung der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der umgebenden strukturreichen Laubwälder und der daraus resultierenden Artenvielfalt, abgelehnt. Insbesondere die Waldrandbereiche stellen für die Gemeinde Eußenheim einen wichtigen Landschaftsbestandteil mit Naherholungsfunktion dar, sodass eine Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsfläche durch die Gemeinde Eußenheim abzulehnen ist. Die Bereiche außerhalb der bestehenden Anlagen sollten auf Grund ihrer hohen Wertigkeit für Natur und Um-

weltschutz (siehe auch Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde) im Regionalplan als Ausschlussflächen dargestellt werden.

E 179 Stadt Karlstadt (vom 31.1.2014)

Die Stadt Karlstadt fordert die Herausnahme der nördlichen und östlichen Erweiterung der Vorrangflächen gegenüber den im Flächennutzungsplan Karlstadt dargestellten Konzentrationsflächen, die bis an die Gemarkungsgrenze der Stadt Arnstein reichen. Der vorhandene Windpark auf den Gemarkungen Karlstadt und Eußenheim mit insgesamt 11 Anlagen belastet heute schon die Menschen im Stadtteil Heßlar und das Landschafts- und Ortsbild erheblich.

E 180 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 6.2.2014)

WK 1 „Nördlich Heßlar“ / Landkreis Main-Spessart: WK 1 liegt fast vollständig im EZG der Werntalbrunnen der Stadtwerke Karstadt. Der Südteil von WK 1 überschneidet sich mit der Zone IIIB der Werntalbrunnen. Die WK-Fläche ist um den Überschneidungsbereich zu verkleinern bzw. auf die Grenzen des WSG zurückzunehmen. Für den in der Schutzzone IIIB gelegenen Teil des WK-Gebietes käme allenfalls eine Einzelfallprüfung in Betracht.

E 181 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (vom 7.2.2014)

Die vorgelegten Vorrang -und Vorbehaltsflächen für Windkraft betreffen zum Teil auch Waldflächen. Die meisten dieser Waldflächen eignen sich für Windräder, und häufig gibt es im Hinblick auf die Waldfunktionen keine Einschränkungen. In einigen Fällen jedoch müssen forstfachlich Einwände erhoben werden. Dies wird im Folgenden ausgeführt.

Das Vorranggebiet umfasst im Südosten den nördlichen Teil der Abteilung „Kiesholz“ des Stadtwaldes Karlstadt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um einen bis zu 150jährigen Eichenbestand mit Buche, Hainbuche, Kirsche und Esche. Der Bestand ist aus ehemaligem Mittelwald hervorgegangen. Er ist gekennzeichnet durch stehendes Totholz und eine Vielzahl von Biotopbaumanwärttern. Darüber hinaus hat der Bestand Trinkwasserschutzfunktion. Aus Grund ihrer hohen ökologischen Wertigkeit sollte diese Waldfläche daher aus dem Vorranggebiet herausgenommen werden.

E 182 Privater Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

Ich begrüße es sehr, dass der Regionale Planungsverband beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Dadurch können die Bürgerinnen und Bürger von der Energiewende profitieren und die Region Würzburg ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Eine Fläche, die sich meiner Meinung nach besonders gut für die Windkraftnutzung eignet befindet sich östlich von Eußenheim und nördlich von Heßlar. Hier stehen bereits elf Windkraftanlagen der Vestas, was die Eignung des Standortes zur Nutzung der Windenergie in meinen Augen bereits sehr deutlich widerspiegelt. Wie ich dem Entwurf der Regionalplanänderung entnommen habe hat auch der Regionale Planungsverband die Eignung dieses Gebietes erkannt und weist es als Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“ im Planwerk aus. Diese Ausweisung begrüße ich sehr und entnehme den Karten, das die Möglichkeit besteht weitere Windkraftanlagen an diesem Standort zu errichten, womit eine sehr gute

Konzentrationswirkung erzielt werden kann. Leider ist das Gebiet nicht bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde Eußenheim ausgewiesen worden. Hier wurde zwar ebenfalls die Eignung des Standortes erkannt, jedoch sprach die Lage im Suchkorridor der B 26n gegen eine Ausweisung. Inzwischen ist die Trasse der B 26n jedoch festgelegt worden und verläuft südlich der bestehenden Windenergieanlagen. Zwischen dem Ausbau der B 26n und der Nutzung der Windenergie liegt daher an diesem Standort kein Konflikt mehr vor, weshalb eine Ausweisung des Standortes „Nördlich Heßlar als Vorranggebiet für mich die logische Konsequenz darstellt.

Der Flächennutzungsplan Eußenheim sieht für Sonderbauflächen zur Windkraftnutzung zudem einen Abstand von 200 m zum Wald vor, der für mich jedoch aus zwei Gründen nicht nachvollziehbar ist: Erstens stehen mehrere der bereits am Standort „Nördlich Heßlar“ befindlichen Windkraftanlagen in einer Entfernung von weniger als 100 m zum Wald. Wenn Windkraftanlagen dort doch offensichtlich genehmigungsfähig sind, macht es meines Erachtens nach keinen Sinn auf der Ebene der Regional- oder Bauleitplanung einen pauschalen Abstand für Windkraftanlagen zum Wald festzulegen. Vielmehr erscheint es sinnvoll, die Entscheidung über die Zulässigkeit eines solchen Vorhabens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären.

Zweitens entnehme ich dem Entwurf der Regionalplanänderung, dass es hier als möglich erachtet wird, auch Vorranggebiete für Windkraftanlagen im Wald auszuweisen. Ich gehe daher davon aus, dass Standorte am Waldrand grundsätzlich ebenfalls für die Nutzung der Windenergie geeignet sind. Da der Standort nördlich von Heßlar alle Kriterien des Regionalen Planungsverbandes Würzburg an die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftnutzung erfüllt, bitte ich Sie, das Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“ im Regionalplan der Region Würzburg auszuweisen.

E 183 Firma ██████████ (vom 4.2.2014)

Ein Gebiet, das nach dieser Definition sehr gut für die Windkraftnutzung geeignet ist befindet sich auf der flachhügeligen Hochfläche nördlich von Heßlar. Aufgrund der hier bereits vorhandenen sechs Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Karlstadt, weiteren fünf auf dem Gebiet der Gemeinde Eußenheim, sowie der hier verlaufenden 110 kV-Freileitung zeichnet sich der Standort bereits durch eine deutliche technische Vorprägung aus. Damit lässt sich an hier eine sehr gute Konzentrationswirkung für Windkraftanlagen erreichen, mit dem Ziel andere, weniger geeignete Standorte von Windenergieanlagen frei zu halten.

2.1 Abgrenzung des Vorranggebietes WK 1

Die Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes WK 1 „Nördlich Heßlar“ erfolgte anhand folgender Ausschluss- und Abstandskriterien des Regionalen Planungsverbandes Würzburg:

- Mindestabstand von 1000 m zu den Siedlungsbereichen
- Mindestabstand von 400 m zur geplanten Trasse der B 26n (vgl. Anlage 2)
- Mindestabstand von 100 m zu Hochspannungsleitungen
- 1000 m Puffer um die visuellen Leitstrukturen „Aschbachtalrand“ und „Werntalrand“
- Ausschluss der Wälder und geschützten Biotopkomplexe der Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete

2.2 Bewertung des Windenergiestandortes „Nördlich Heßlar“

Aufgrund der bereits bestehenden elf Windenergieanlagen am Standort „Nördlich Heßlar“ lässt sich dessen besondere Eignung für die Windkraftnutzung bereits sehr deutlich erkennen. Dies wird durch die im Folgenden genannten Aspekte unterstrichen.

Die Windhöffigkeit des Gebietes „Nördlich Heßlar“ ist für die Region Würzburg als gut zu bewerten (vgl. Anlage 3). Mit durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten von 5,0 – 5,4 m/s im Kerngebiet zählt der Standort zu den windstarken Gebieten in der Region und ist somit sehr gut für die Windkraftnutzung geeignet.

Des Weiteren zeichnet sich das Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“ auch durch sein vergleichsweise geringes Konfliktpotenzial gegenüber anderen Nutzungsformen aus.

Das ist vor allem auf die bereits bestehende technische Vorprägung zurückzuführen. Dadurch fallen z. B. Eingriffe in das Landschaftsbild durch die Errichtung weiterer Windkraftanlagen nicht mehr besonders ins Gewicht, da sie den Charakter des bestehenden Landschaftsbildes nur noch geringfügig verändern würden.

Zudem gibt es im Umfeld des potenziellen Vorranggebietes WK 1 „Nördlich Heßlar“ keine Schutzgebiete, wie z. B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete. Das Konfliktpotenzial mit dem Natur- und Artenschutz ist daher im Vergleich zu anderen Standorten als gering zu bewerten.

3 Vergleich mit den Kriterien des FNP Eußenheim

Auch die Gemeinde Eußenheim hat die Eignung des Standortes „Nördlich Heßlar“ bei der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erkannt. Darin wird die Absicht geäußert, die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Windkraft auf den Höhenbereich Esbachhöhe zu beschränken.

Als Grund der besonderen Eignung dieses Gebietes wird dabei insbesondere auf die bestehende Vorbelastung des Landschaftsbildes durch bereits bestehende Windkraftanlagen, sowie die 380 kV-Freileitung der E.on Netz GmbH hingewiesen. Zudem wird die Konzentrationswirkung des Standortes besonders hervorgehoben.

Eine Ausweisung als Sondergebietsfläche für Windkraft war jedoch zu diesem Zeitpunkt durch die Lage des Gebietes im Suchkorridor für die geplante Trasse der B 26n nicht möglich. Mit der Landesplanerischen Beurteilung durch die Regierung von Unterfranken vom 15.12.2011 ist das Raumordnungsverfahren für den geplanten Neubau der B 26n jedoch inzwischen abgeschlossen. Die Trasse der B 26n soll südlich des Vorranggebietes WK 1 verlaufen und hält den von der Regionalplanung vorgesehenen Abstand von 400 m zum Windvorranggebiet ein. Einer Ausweisung des Vorranggebietes WK 1 „Nördlich Heßlar“ steht der geplante Ausbau der B 26n im Gegensatz zum Zeitpunkt 3. Änderung des FNPs der Gemeinde Eußenheim im Jahr 2012 daher nicht mehr im Wege.

3 Fazit

Die Kriterien des Regionalen Planungsverbandes Würzburg zur Potenzialflächenanalyse gewährleisten einen behutsamen und bedachten Ausbau der Windenergie im Sinne der Raumordnung, durch deren konsequente Anwendung eine konzentrierte Planung von Windkraftanlagen umgesetzt werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen begrüßen wir das Vorhaben der Regionalplanung, weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung auszuweisen.

zur Abgrenzung von Windvorranggebieten gewählt hat. Hinzu kommen weitere Vorteile, wie die technische Vorprägung durch Windkraftanlagen und Hochspannungsleitung, sowie die zu erwartende geringe Konflikträchtigkeit in Bezug auf den Arten- und Naturschutz.

Außerdem erfüllt das Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“ die Zielvorgabe des Regionalen Planungsverbandes, nach der die Konzentration von Windkraftanlagen an bereits bestehenden Windenergiestandorten Vorrang vor der Ausweisung neuer Gebiete haben soll. Durch die bereits vorhandenen elf Windkraftanlagen ist hier bereits eine sehr gute Konzentrationswirkung vorhanden, die durch eine Erweiterung der Vorrangfläche für Windkraftanlagen noch besser genutzt werden kann.

Aufgrund der besonderen Eignung des Standortes bitten wir Sie daher, das Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“ in seiner im Entwurf der Änderung des Kapitels B X „Erneuerbare Energien“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ gewählten Form im Regionalplan auszuweisen.

E 184 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.

2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.

3. Die Windhöflichkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.

4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

4.1.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“

ST Die Einwendungen des Landratsamtes Main-Spessart (Untere Naturschutzbehörde (UNB)), der Gemeinde Eußenheim, der Stadt Karlstadt, des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (AELF) und der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region

dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellungen der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Die Stadt Karlstadt hat nördlich der Ortslage Heßlar ein Sondergebiet für Windkraftnutzung mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs.3 S.3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet ausgewiesen (10. Flächennutzungsplanänderung). In diesem sind bereits 6 WKA errichtet. Mit dem Ziel, eine weitere Entwicklung der erneuerbaren Energie Windkraft zu ermöglichen, hat die Stadt Karlstadt eine Standortanalyse zur Ausweisung von Sondergebieten für WKA durchführen lassen (29.02.2013). Diese umfasst 8 potenzielle Standortbereiche, darunter auch den Standort nördlich Heßlar (Standort 1).

Auf der Gemarkung Eußenheim wurden angrenzend an das ausgewiesenen Sondergebiet für Windkraft auf der Gemarkung Heßlar mit 6 WKA im Bereich der „Eschbachhöhe“ weitere 5 WKA errichtet. Diese Konzentrationszone fand aufgrund der Lage im großräumigen Untersuchungskorridor der B 26n keine Berücksichtigung in der Bauleitplanung. Mit der 3. Flächennutzungsplanänderung hat die Gemeinde Eußenheim lediglich eine Sondergebietsfläche mit einer Größe von ca. 8,84 ha am östlichen Gemarkungsrand an der Grenze zur Gemarkung Gauaschach der Stadt Hammelburg und der Gemarkung Sachserhof der Stadt Arnstein mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. Abs. 3 S. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet rechtskräftig ausgewiesen. Diese liegt unterhalb der regionalplanerisch festgelegten Mindestgröße von 10 ha; auch werden mit einem Mindestabstand von 700 m zur nächsten Wohnbebauung die im Regionalplan festgelegten Siedlungsabstände von 1.000 m zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen nicht eingehalten.

Der Bereich im Anschluss an das Sondergebiet auf der Gemarkung Heßlar wurde im Planungsprozess geprüft und auf Basis der regionsweit einheitlichen Handhabung des Kriterienkatalogs im restriktionsfreien Bereich als Vorranggebiet WK 1 festgelegt. Durch die Überplanung als Vorranggebiet erfolgt eine abschließende

Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt. Mit der geringfügigen Erweiterung im Offenlandbereich wird eine bessere Ausnutzung eines vorhandenen Gebietes erreicht und damit die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche gewährleistet. Mit der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Flächensicherung durch die Festlegung des Vorranggebietes werden keine vollendeten Tatsachen geschaffen, da das regionalplanerische Instrumentarium einer ggf. möglichen weiteren Anlagenzulassung im Einzelfall nicht vorgreift. Die Nutzbarkeit der Fläche kann durch die technischen Mindestabstände (Abstand zwischen den WKA i.d.R. das Fünffache in Hauptwindrichtung und das Dreifache des Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung) beschränkt sein. Insbesondere mit Blick auf ein mögliches Repowering der WKA sollte die Fläche im Sinne einer optimierten Nutzung hinsichtlich Flächengröße und -zuschnitt so gestaltet werden, dass eine günstige Aufstellung mehrerer Anlagen ermöglicht wird. Zu berücksichtigen ist ferner, dass dort, wo ein Regionalplan mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB abschließend Standorte für WKA festlegt, die Gemeinden die Möglichkeiten zu einer flächenscharfen Nachsteuerung wahrnehmen können. Diese Spielräume können die Gemeinden auch bei den Standortfestlegungen zur Windenergie nutzen und im Zuge der Bauleitplanung bspw. die konkreten Standorte für WKA innerhalb einer für die Windkraftnutzung vorgesehenen Fläche bestimmen.

Infolge der Ausweisungsunterschiede zwischen kommunaler und regionaler Planung wurden die Abwägungsspielräume unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Kriterien sowie den vorgebrachten Äußerungen im Bereich des Vorranggebietes WK 1 überprüft:

Die Stellungnahme des WWA Aschaffenburg gab Anlass zu einer Überprüfung der wasserwirtschaftlichen Belange. Dem vorliegenden Entwurf liegt das planerische Ziel zugrunde, Überschneidungen mit Wasserschutzgebieten (WSG) Zone III bzw. regionalplanerischen Vorranggebieten Wasserversorgung möglichst zu vermeiden. Angesichts des geringen Potentials an grundsätzlich für die Windkraftnutzung geeigneten Flächen im Regionsgebiet wurden jedoch in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung die Möglichkeiten einer gleichzeitigen Vereinbarkeit von wasserwirtschaftlichem Vorrang mit Vorranggebieten für Windkraftanlagen geprüft. Hierbei ist in Rechnung gestellt, dass die Festlegung eines Vorranggebietes (nur) der Flächensicherung dient und die Auswirkungen eines Windkraftprojektes von der konkreten Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes, der Überdeckung des Grundwassers an diesem Standort, der Art der Gründung der jeweiligen Anlage, etc. abhängen. Vorranggebiete für Windkraftnutzung wurden in Überschneidungsbereichen nur dort festgelegt, wo nach dem aktuellen Kenntnisstand bei der Errichtung der marktüblichen Anlagen keine Konflikte mit dem festgelegten Nutzungsvorrang Trinkwasserschutz zu erwarten sind.

Innerhalb der Zone IIIB der Werntalbrunnen liegt das rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiet für Windkraft (10. Änderung FNP Stadt Karlstadt 2004) mit sechs errichteten WKA. Eine Prüfung der gleichzeitigen Vereinbarkeit von wasserwirt-

schaftlichem Vorrang mit Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen erfolgte bereits im Bauleitplanverfahren. Dazu wurde festgestellt, „dass der Abstand zur grundwasserführenden Schicht ausreichend groß ist; ggf. wären beim Bau und Betrieb der Anlagen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmende Schutzmaßnahmen durchzuführen“. Im Zuge der detaillierten Projektplanung im Genehmigungsverfahren konnte das Vorhaben (6 WKA 2006) mit den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang gebracht werden. Im Bereich des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes für Windkraft ist in Anwendung des LFU-Merkblattes demnach eine Überplanung mit einem VRG-WKA möglich, da hier unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung festgestellt wurde, dass der Belang „Windkraftnutzung“ mit dem Schutzzweck des WSG vereinbar ist. Auch greift die regionalplanerische Flächensicherung einer möglichen weiteren Anlagengenehmigung (z.B. Repowering) für ein konkretes Projekt nicht vor. Der Vorrang bzw. der Nutzungsvorbehalt für Windkraftanlagen kann auf Flächen innerhalb der Zone III von Wasserschutzgebieten bzw. wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten nur unter der Voraussetzung greifen, dass die detaillierte Projektplanung mit den jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Vorgaben und u.a. auch mit den Vorgaben der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang gebracht werden kann. Die Überplanung der Zone IIIB der Werntalbrunnen im Bereich des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes für Windkraft (10. Änderung FNP Stadt Karlstadt 2004) mit einem Vorranggebiet für Windkraftnutzung wird aufrechterhalten.

Der östliche Überschneidungsbereich mit der Zone IIIB der Werntalbrunnen liegt außerhalb des Sondergebietes und umfasst den strukturreichen Laubwaldbereich Kiesholz. Die Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung am 17.07.2014 hat ergeben, dass aufgrund der Rodungsproblematik der Waldstandort eine genaue Prüfung des Einzelfalls erfordert und allenfalls mit einem Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung überplant werden könnte. In die Abwägung einzustellen ist, dass dem Laubwaldbereich Kiesholz neben der wasserwirtschaftlichen Bedeutung eine hohe ökologische Wertigkeit zugesprochen wird (UNB, AELF) und als Standort für WKA demnach aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt wird. In der Einzelfallbetrachtung führt die hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien zum Ausschluss der Fläche. Im Ergebnis der Abwägung wird das Vorranggebiet WK 1 im Bereich des Waldbereichs „Kiesholz“ auf die Grenzen der Schutzzone IIIB der Werntalbrunnen zurückgenommen.

Bezüglich der u.a. von der UNB, dem AELF und Privater Einwender vorgebrachten Äußerungen zum Artenschutz ist Folgendes festzustellen: Entsprechend der Anforderung, artenschutzrechtliche Belange angemessen in die Abwägung einzustellen, liegt dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Dieses findet der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen

Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt.

Die von der UNB angeführte artenreiche Vogel- und Fledermausfauna im Bereich des Laubwaldbereich „Kiesholz“ (Artenschutzkartierung (ASK): Mittelspecht als Art. der strukturreichen älteren Wälder) führt auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg zu einem Ausschluss des Vorranggebietes bzw. zu einer Abstufung zu einem Vorbehaltsgebiet. Es verdeutlicht jedoch die naturschutz- und artenschutzfachliche Bedeutung des Waldbereichs. Aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Landschaftsbild, Natur- und Artenschutz sowie Wasser) ist jedoch der Ausschluss des Laubwaldbereichs „Kiesholz“ begründet.

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen, außer Betrieb gesetzt werden. Eine Änderung des Entwurfs ist, bis auf den Ausschluss des Laubwaldbereichs „Kiesholz“, somit nicht veranlasst.

Angrenzende Waldrandbereiche sind mit einer Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietsausweisung Windkraft vereinbar. Regionalplanerische Festlegungen wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer an den Rändern "offenen" Darstellung verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Daher ist für Wälder, die an Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraft angrenzen, die Aufnahme einer Pufferzone (Umgebungsschutz) nicht erforderlich. Erforderliche natur- und artenschutzfachlich begründete Abstände zum Wald können im Falle eines konkreten Windkraftprojektes bzw. in dessen Genehmigungsverfahren geregelt werden.

Hinsichtlich der Einwendungen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist Folgendes festzustellen: Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde daher vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragen-

der Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem wurden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild (bspw. Heckenkomplex „Heßlarer Graben“) sowie raumwirksame Leistrukturen (bspw. „Werntalrand“, „Aschbachtalrand“) sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. Dem Einwand, dass dem innerhalb des Vorranggebietes WK 1 liegenden strukturreichen Laubwaldbereich „Kiesholz“ durchaus eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild beizumessen ist, wird stattgegeben. In der Abwägung wird den dem Windkraftausbau am Standort Laubwaldbereich „Kiesholz“ entgegenstehenden Belangen – Landschaftsbild, Naturschutz und Wasser – der Vorzug vor den klimaschutzbezogenen Belangen eingeräumt. Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss der umgebenden Offenlandflächen zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Naherholung) erfordern würde, ist nicht erkennbar. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen insbesondere der Privaten Einwender hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Eine weitere Prüfung von erforderlichen Abständen kann erst bei einer konkreten Standortplanung bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (s. Kap.1.1). Dabei ist bei der Planung von konkreten Anlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen, dass keine Geräuschbelastungen entstehen, die über die gesetzlich zulässigen Werte hinausgehen. Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöfigkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 1 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,4 m/s in 130m Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen. Vor dem Hintergrund der Winddaten kann auf regionalplanerischer Ebene von einem geeigneten Standort ausgegangen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass, bis auf die Reduzierung im Bereich des Laubwaldbereichs „Kiesholz“, einer Streichung (Private Einwender) bzw. einer weiteren Reduzierung der WK 1 im Bereich der nördlichen Erweiterung der Vorrangfläche gegenüber der im Flächennutzungsplan Karlstadt dargestellten Konzentrationsfläche sowie im Bereich außerhalb des Anlagenbestandes in der Gemarkung Eußenheim, nicht stattgegeben wird. Die Festlegung des Vorranggebietes WK 1 ergibt sich aus der regionsweit einheitlichen Anwendung der Kriterien, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der fachbehördlichen Flächenbewertung, die sich größtenteils aus rechtlich verbindlichen Vorgaben ableiten. Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamträumliches Konzept für die gesamte Region sicherzustellen, welches der Windkraftnutzung substantiell Raum schafft sowie im Sinne einer räumlichen Steuerung und Konfliktbewältigung bereits auf Regionalplanebene die Eignung potentieller Gebiete zur Windkraftnutzung klärt. Diesbezüglich liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Änderung des Entwurfs begründen würden.

Die Einwendungen des Privater Einwenders [REDACTED] sowie der Firma [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen. In vorherigen Ausführungen wird begründet dargelegt, dass dem innerhalb des Vorranggebiet WK 1 gelegenen Laubwaldbereich „Kiesholz“ neben der wasserwirtschaftlichen Bedeutung (Trinkwasserschutzzone IIIB) eine hohe ökologische und naturschutzfachliche Wertigkeit zugesprochen wird. In der Abwägung wurde den vorgenannten, dem Windkraftausbau entgegenstehenden Belangen der Vorzug vor den klimaschutzbezogenen Belangen eingeräumt. Im Ergebnis wird das Vorranggebiet WK 1 im Bereich des Waldbereichs „Kiesholz“ auf die Grenzen der Schutzzone IIIB der Werntalbrunnen zurückgenommen. Der Forderung, das Vorranggebiet WK 1 gemäß der Entwurfsdarstellung (Stand 15.10.2013) beizubehalten und in diesem WK-Standorte im Wald zuzulassen kann aus den vorgenannten Gründen nicht vollständig Rechnung getragen werden.

4.1.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“

- BV Das Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“ ist aufgrund wasserwirtschaftlicher Belange sowie aus Gründen des Arten- und Naturschutzes und des Landschaftsbildes im Bereich des Laubwaldbereichs „Kiesholz“ auf die Grenzen der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „Werntalbrunnen“ zurückzunehmen; dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.

4.2 Vorranggebiet WK 2 „Südöstlich Obersfeld“

4.2.1 Eingegangene Einwendungen

E 185 Landratsamt Main-Spessart (vom 3.2.2014)

Das Vorranggebiet WK2 wird aus Sicht des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes aus folgenden Gründen abgelehnt: Die Bereiche Wetterbrunnholz, Buchwald, Roter Rain, Kaltengrund und Oberholz sind aufgrund ihrer Wertigkeit in der ASK "Vögel" erfasst. Das östlich dieses zusammenhängenden Waldes liegende Mittelbergholz besteht aus überwiegend strukturreichem Laubwald, der ebenfalls eine reiche Vogel- und Fledermausfauna erwarten lässt. Das im Umweltbericht und bei der Bewertung der Potentialflächen .angeführte· Brutgebiet der Wiesenweihe bei Dattensoll muss aus der Sicht des Artenschutzes sehr wohl als Verbreitungsschwerpunkt bewertet werden, da hier .2012 sieben Brutpaare erfasst wurden, die auch Nahrungsflüge in die weitere Umgebung unternehmen.

Teilbereiche des WK 2 liegen im 1.000 rh Schutzradius um einen Wespenbus-sardhorst, der sich im nördlich angrenzenden Bauholz befindet.

Das WK 2 weist zum WK 1 einen Abstand von 2,3 km und zum WK 3 einen Abstand von 0,9 km auf. Dies widerspricht dem auf Seite 13 des Umweltberichtes formulierten Anspruch des Regionalplanes: "Durch die Bündelung von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten und gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle kann eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht werden."

Um dies zu erreichen, sind die Flächen des WK 2 und die weißen Flächen zwischen WK 1 und 2 als Ausschlussflächen festzusetzen, zumal es sich hier um überwiegend hochwertige Laubwaldgebiete mit eingestreuten Streuobst- Wiesen- und Ackerbereichen handelt, die u.a. eine reiche Vogel- und Fledermausfauna erwarten lassen. Ein durchgehender "Anlagenbrei" mit Anlagenhöhen von 200 m entlang der Südseite des Aschbachtals kann nicht Ziel des Regionalplanes sein. Beispiele gibt es dafür in der Region schon zu viele. Diese sind Ausfluss der auf Seite 17/18 des Umweltberichts "in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten".

E 186 Gemeinde Eußenheim (vom 27.1.2014)

Gewerbegebiet „Pyropark“

Die Vorrangfläche WK 2 grenzt räumlich relativ nahe an das Gewerbegebiet „Pyropark“ der Gemeinde Eußenheim an. Wie die Gemeinde bereits in ihrer Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung zur Regionalplanänderung dargelegt hatte, handelt es sich hier um einen Gewerbekomplex, der ausschließlich der Erzeugung von pyrotechnischen Erzeugnissen (Feuerwerkskörper für private und gewerbliche Nutzung) dient.

Bedingt durch die größeren Mengen von dort gelagerten und verarbeiteten Explosivstoffen ist in diesem Umfeld mit einem deutlich höheren Gefährdungspotenzial zu rechnen. Daher wurde von der Gemeinde eine Berücksichtigung eines deutlich größeren Abstandes zur Sicherheit gefordert.

Aus Sicht des Brandschutzes wird an dieser Anmerkung festgehalten, da durch ein Heranrücken von Windkraftanlagen an diesen brand- und explosionsgefähr-

deten Bereich nach Auffassung der Gemeinde Eußenheim die Sicherheit des Industriebetriebes gefährdet werden könnte.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Für den Bereich südwestlich der Vorrangfläche WK 2 wurde im Hinblick auf die angedachte Ausweisung einer Sondergebietsfläche für die Windkraftnutzung bereits 2009 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Die untersuchte Kernzone befindet sich in einem Abstand von ca. 300 m zur geplanten Vorrangfläche.

Gemäß Aussagen des Institutes für Vegetationskunde und Landschaftsökologie, Georg-Eger-Straße 1b, 91334 Hemhofen, liegt hier ein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die Greifvogelarten Uhu und Wespenbussard vor. Ein weiteres Störungsverbot für die Art des Rotmilans ist nach Aussage des Gutachters nicht auszuschließen.

Ebenso ist es nach Angaben des Gutachters fraglich ob die Verbotstatbestände bezüglich der vor Ort festgestellten Fledermausarten vermeidbar sind.

Von einer Ausweisung in diesem Bereich wurde von Seiten des Gutachters abgeraten.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ist festzustellen, dass diese saP–Untersuchung auch bei einer möglichen zwischenzeitlichen Verlegung der Brutstandorte, ein deutliches Ausschlusskriterium für die Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld des damaligen Untersuchungsgebietes darstellt.

Insbesondere das Vorhandensein der geschützten Fledermausarten ist auch weiterhin als gegeben anzusehen.

Die Unterlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen sowohl dem Regionalen Planungsverband als auch der Unteren Naturschutzbehörde vor.

Artenschutzkartierung

Der Waldbereich, der die Kernzone der Vorrangfläche WK 2 bildet, ist in der Artenschutzkartierung als Bereich mit besonders hoher Bedeutung für den Vogelschutz gekennzeichnet.

Die Fläche stellt, auch nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde, einen wesentlichen Bereich mit hoher Wichtigkeit für den Artenschutz dar. In jedem Fall ist an dieser Stelle mit dem Vorkommen von besonders geschützten Tierarten zu rechnen.

Somit liegt in diesem Umfeld ein Bereich mit herausragender oder zumindest besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz gemäß dem Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbandes vor, sodass zumindest das Vorliegen eines „weichen Tabukriteriums“ anzunehmen ist.

Strukturreiche Laubwälder

Da der Bereich zwischen der Vorrangfläche WK 1 und der Vorrangfläche WK 2 nicht als Ausschlussfläche dargestellt ist, kann ausgehend von der Leitfunktion der Vorrangflächen WK 1 und WK 2 die Entstehung einer durchgängigen Kette von Windkraftanlagen entlang des Höhenrückens nicht ausgeschlossen werden.

Bei diesen Bereichen handelt es sich um strukturreiche Laubwälder mit einer hohen Artenvielfalt und erheblicher Bedeutung für das Landschaftsbild, die von einer Bebauung mit Windkraftanlagen in jedem Fall freigehalten werden sollte. Diese Auffassung wird von der Unteren Naturschutzbehörde geteilt und durch diese unterstützt. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Regionalplan verwiesen.

Naturschutzbehörde ebenfalls von einem Bereich mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz auszugehen.

Sichtbeeinträchtigung

Für die Gemeindeteile Obersfeld und Hundsbach bilden die Vorrangflächen WK 1, WK 2 und WK 3 zusammen mit den bestehenden Windkraftanlagen in der Gemarkung Gauaschach eine optische Beeinträchtigung in einem Winkel von ca. 200°, der lediglich in einem geringen Teilbereich zwischen den Flächen WK 1 und WK 2 unterbrochen wird.

Insbesondere aus Sicht des Gemeindeteiles Obersfeld ist diese Lücke zwischen den beiden Teilflächen optisch nicht wahrnehmbar, sodass ein zusammenhängender Sichtbereich über dem nordöstlichen, östlichen, südöstlichen, südlichen und südwestlichen Horizont entsteht. Dies betrifft die überwiegende Ausrichtung der Wohn- und Erholungsbereiche der Bevölkerung und beeinträchtigt diese vollständig.

Da durch den Regionalen Planungsverband ein maximaler Sichtbarkeitsbereich der Konzentrationsflächen ausgehend von den Ortschaften von 120° als maximale Belastungsgrenze der Bevölkerung angenommen wird, liegt hier eine deutliche Überschreitung der durch den Regionalen Planungsverband vorgegebenen Obergrenzen vor.

Daher fordert die Gemeinde Eußenheim die Einhaltung einer auch aus Sicht des Gemeindeteiles Obersfeld wahrnehmbaren Unterbrechung der Windkraftnutzung auf dem Höhenzug, sodass ein Teilbereich der Freisitze bzw. Wohn- und Erholungsbereiche nicht durch Windkraftanlagen optisch beeinträchtigt wird.

Landschaftsschutz / Tourismus

Der Höhenrücken der von der Teilfläche WK 2 überlagert wird, ist direkt einsichtig von den Höhenrücken „Naturschutzgebiet Homburg“ und „Naturschutzgebiet Ammerfeld“, die bedeutende Aussichtspunkte darstellen und für die Region eine erhebliche touristische Funktion besitzen.

Diese Bereiche werden durch Wanderer und Ausflügler stark frequentiert und sind auch infrastrukturell entsprechend ausgestattet.

Die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Höhenrücken im Bereich der Vorrangfläche und evtl. auch im Bereich zwischen den Vorrangflächen WK 1 und WK 2 würde die südliche Hauptblickrichtung in erheblichem Maße zusätzlich beeinträchtigen.

Daher fordert die Gemeinde Eußenheim, entsprechend des Kriterienkataloges des Regionalen Planungsverbandes, Absatz „Landschaft, Denkmalschutz und Touristik“, Punkt „regional bedeutsame touristische Einrichtungen bzw. regional bedeutsame Aussichtspunkte, Erhebungen“ eine intensive Einzelfallbetrachtung gemäß Kriterienkatalog durchzuführen.

Denkmalschutz

Nördlich der Ausweisungsfläche auf der Gemarkung Gössenheim befindet sich die Burgruine Homburg, die ein überregional bedeutendes und kulturhistorisch bedeutsames Baudenkmal mit hoher Fernwirkung und gleichzeitig ein wesentliches für die Region bedeutsames Ausflugsziel darstellt. Teilbereiche der Ruine wurden erst kürzlich mit nicht unerheblichem Aufwand gesichert und saniert.

Durch eine zusätzliche Errichtung von Windkraftanlagen im näheren Umfeld ist davon auszugehen, dass das Erscheinungsbild des Baudenkmals durch Windkraftanlagen im Bereich der Fläche WK 2 noch deutlich stärker beeinträchtigt

wird, da hierdurch der gesamte südliche Peripheriebereich in den Höhenzügen mit Windkraftanlagen bebaut wird. Dies wirkt sich insbesondere auf den Bereich der Zufahrt zur Burgruine aus und ist somit prägend für das Gesamterscheinungsbild.

Gleiches gilt für das hochrangige Baudenkmal der Historischen Kirchenburg im Gemeindeteil Aschfeld, die ebenfalls durch eine Hinterbauung durch Windkraftanlagen in südöstlicher Richtung in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt wird. Dieses Baudenkmal wird seit Jahrzehnten aufwendig saniert und stellt einen touristischen Besucherschwerpunkt in der Gemeinde Eußenheim dar.

Daher fordert die Gemeinde Eußenheim auch hierzu eine entsprechend kritische Einzelfallbetrachtung gemäß dem Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbandes.

Zusammenfassung:

Die Gemeinde Eußenheim kann der zusätzlichen Vorrangfläche WK 2 zu den bereits bestehenden Windkraftanlagen in den Bereichen WK 1 und der Gemarkung Gauaschach, sowie den derzeit in Planung befindlichen Anlagen im Bereich WK 3, sowohl aus Gründen des Brand- und Katastrophenschutzes, des Naturschutzes als auch den Belangen des Landschaftsschutzes und der optischen Belastung der Bevölkerung nicht zustimmen.

Ebenso bestehen Bedenken aus Sicht der Denkmalpflege bezüglich der Ruine Homburg. Es wird angenommen, dass hierzu auch eine entsprechende Äußerung durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erfolgt ist.

Gemäß Aussagen des Regionalplanes ist davon auszugehen, dass bei einer Ausweisung einer Vorrangfläche die Errichtung von Windkraftanlagen restrisikofrei möglich ist.

Da durch die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bereits das Vorkommen von besonders geschützten Tierarten feststeht, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 44 BNatSchG beeinträchtigt werden können, ist eine Untersagung einer Errichtung aus artenschutzrechtlichen Gründen wahrscheinlich.

Gleichzeitig ist eine Beeinträchtigung der Erscheinung des Baudenkmals Ruine Homburg sowie des Baudenkmals Historische Kirchenburg in Aschfeld anzunehmen. Hierzu wurden in ähnlichen Fällen durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ebenso bereits Einwendungen gegen die Errichtung von Windkraftanlagen erhoben.

Aus diesen Gründen ist der Ausweisungsbereich nach Auffassung der Gemeinde Eußenheim nicht als restrisikofrei zu bezeichnen und daher, nach den Ausführungen des Regionalen Planungsverbandes, nicht als Vorrangfläche geeignet.

Die Gemeinde Eußenheim erhebt daher aus den vorgenannten Gründen Einwände gegen die Darstellung der Vorrangfläche WK 2 im Entwurf des Regionalplanes und fordert, im Hinblick auf die hohe artenschutzrechtliche Bedeutung des Höhenrückens und dessen prägende Funktion im Hinblick auf das Landschaftsbild, den Bereich zwischen den Teilflächen WK 1 und WK 2 als Ausschlussfläche darzustellen.

Die Forderung eines Verzichtes auf die Fläche WK 2 wird nach interkommunaler Abstimmung von der Stadt Arnstein unterstützt, auf deren Gemarkung ebenfalls ein Teilbereich der Fläche WK 2 zu liegen kommt, die von der Stadt Arnstein

ebenfalls abgelehnt wird. Somit wird auch auf die Aussagen der Stadt Arnstein verwiesen.

E 187 Stadt Arnstein (vom 26.03.2014)

Für den Bereich südwestlich der Vorrangfläche WK 2 wurde nach Kenntnis der Stadt Arnstein durch die Gemeinde Eußenheim im Hinblick auf die angedachte Ausweisung einer Sondergebietsfläche für die Windkraftnutzung bereits 2009 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Die untersuchte Kernzone befindet sich in einem Abstand von ca. 300 m zur geplanten Vorrangfläche. Gemäß Aussagen des Institutes für Vegetationskunde und Landschaftsökologie, Georg-Eger-Straße 1b, 91334 Hemhofen liegt hier ein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die Greifvogelarten Uhu und Wespenbussard vor. Ein weiteres Störungsverbot für die Art des Rotmilans ist nach Aussage des Gutachters nicht auszuschließen. Ebenso ist nach Angaben des Gutachters fraglich, ob die Verbotstatbestände bezüglich der vor Ort festgestellten Fledermausarten vermeidbar sind. Von einer Ausweisung in diesem Bereich wurde von Seiten des Gutachters abgeraten.

Nach Aussagen der unteren Naturschutzbehörde ist der Waldbereich der die Kernzone der Vorrangfläche WK 2 bildet in der Artenschutzkartierung als Bereich mit besonders hoher Bedeutung für den Vogelschutz gekennzeichnet. Die Fläche stellt, auch nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde, einen wesentlichen Bereich mit hoher Wichtigkeit für den Artenschutz dar. In jedem Fall ist an dieser Stelle mit dem Vorkommen von besonders geschützten Tierarten zu rechnen.

Somit liegt in diesem Umfeld ein Bereich mit herausragender oder zumindest besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz gemäß den Kriterienkatalog des regionalen Planungsverbandes vor, sodass zumindest das Vorliegen eines „weichen Tabukriteriums“ anzunehmen ist. Die umgebenden Flächen weisen wegen den strukturreichen Laubwäldern eine hohe Artenvielfalt auf und haben zudem eine erhebliche Funktion im Hinblick auf das Landschaftsbild.

Weiter weist der Stadtrat darauf hin, dass bei einer Ausweisung des Vorranggebietes WK 2 im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet WK 3 auf Eußenheimer Gemarkung und den Vorrangflächen auf der Gemarkung Gauaschach, gemäß Regionalplan Main – Rhön (3) und der auf der Gemarkung Gauaschach bereits bestehenden Konzentrationsfläche, eine Umschließung von Sachserhof mit einem Bogenwinkel von ca. 160° erfolgt. Dies ist für die Bevölkerung von Sachserhof eine erhebliche Belastung, zusätzlich zu den bestehenden bzw. derzeit in Planung befindlichen Windkraftanlagen auf den Gemarkungen Eußenheim und Gauaschach.

Zusammenfassung:

Für den Bereich der Vorrangfläche WK 2 liegen mehrere Hinweise bzw. konkrete Nachweise für das Vorkommen besonders geschützter Tierarten vor. Ebenso sind diese Flächen mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild belegt. Die Stadt Arnstein kann daher der Ausweisung der Vorrangfläche WK 2 aus Gründen des Arten- und Naturschutzes nicht zustimmen. Hierzu wird auch auf die Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Main – Spessart und der Gemeinde Eußenheim verwiesen.

Weiter würde die Umsetzung der Vorrangfläche WK 2, in Zusammenhang mit der Vorrangfläche WK 3 und den Ausweisungsflächen auf der Gemarkung Gauaschach eine weiträumige Umschließung von Sachserhof zur Folge haben, was eine erhebliche zusätzliche Belastung der dortigen Bewohner zur Folge hätte.

Aus diesen Gründen wird die Darstellung der Vorrangfläche WK 2 im Regionalplan von der Stadt Arnstein abgelehnt.

E 188 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 6.2.2014)

Die Angaben im Datenblatt WK 2 sind unvollständig. Geringfügige Überschneidung mit WSG Brunnen Erlasee, Standortverwaltung Hammelburg. Der Brunnen wird für den Jugendhof genutzt. Eine Überprüfung des WSG ist erforderlich. WK 2 ist grundsätzlich möglich. Eine Einzelfallprüfung ist erforderlich.

E 189 Landesamt für Denkmalpflege (vom 30.1.2014)

Die Region Würzburg (2) zählt zu den in ihrer Kulturlandschaft am stärksten durch großtechnische Einrichtungen der Windenergieerzeugung vorbelasteten Regionen Bayerns. Daher ist es verständlich, dass die o. g. Änderung des Regionalplans nur die vergleichsweise bescheidene Zahl von 23 Vorrang- und 14 Vorbehaltsgebieten ausweist. Zudem stehen in vielen dieser Gebiete bereits Windkraftanlagen, bzw. sind genehmigt oder geplant.

Aufgrund der bereits eingetretenen vielfältigen Belastungen und Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft sowie landschaftsprägender Denkmäler sind nur noch wenige Einwendungen gegen die vorgesehene Planung sinnfällig. [...]

Bedenken bestehen auch gegen die die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets WK 2. In seinem östlichen Abschnitt ist es nur 1 km von der Burgruine Büchold (D-6-77-114-156) entfernt. Deren landschaftswirksamer Turm würde durch Windkraftanlagen in diesem knappen Abstand eine übermächtige Konkurrenz erhalten und dadurch erheblich beeinträchtigt werden.

[...]

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In der Auflistung der Vorranggebiete im Umweltbericht werden bei einzelnen Flächen zwar Bodendenkmäler und die entsprechenden Schutzbestimmungen erwähnt, doch sind dabei die bislang bekannten Bodendenkmäler nicht vollständig erfasst worden.

In folgenden Vorrangflächen sind die nachfolgend aufgeführten Bodendenkmäler zu ergänzen: WK 2: D-6-5925-0058; D-6-5925-0009; D-6-5925-0011; D-6-5925-0090; D-6-5925-0010; D-6-5925-0091, jeweils vorgeschichtliche Grabhügel.

Diese Denkmäler sind bei der Realisierung einzelner WKA's innerhalb der Vorranggebiete zu berücksichtigen und gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität.

Eine aktuelle Kartierung der Bodendenkmäler mit zugehörigem kurzem Listenzug bietet der öffentlich unter <http://www.blfd.bayern.de/> zugängliche Bayern-Viewer-denkmal.

E 190 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (vom 7.2.2014)

Die vorgelegten Vorrang -und Vorbehaltsflächen für Windkraft betreffen zum Teil auch Waldflächen. Die meisten dieser Waldflächen eignen sich für Windräder, und häufig gibt es im Hinblick auf die Waldfunktionen keine Einschränkungen. In einigen Fällen jedoch müssen forstfachlich Einwände erhoben werden. Dies wird im Folgenden ausgeführt.

Das Gebiet ist geprägt durch einen hohen Anteil alter biotopbaumreicher und damit ökologisch sehr hochwertiger Laubwälder, insbesondere älterer Eichen- und Buchenwälder mit z.T. sehr hohem Biotopbaumanteil, in denen der Errichtung von Windkraftanlagen ein erhöhtes Interesse an der Walderhaltung entgegensteht und die sich deshalb aus forstfachlicher Sicht nicht als Vorrangflächen eignen. Die Waldflächen sollten zu einem Vorbehaltsgebiet herabgestuft werden.

E 191 Landesbund für Vogelschutz in Bayern (vom 5.2.2014)

In nachstehend aufgeführten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind aufgrund der höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten für die dort nachgewiesenen kollisionsgefährdeten aufgeführten Arten mit einem einhergehenden signifikant erhöhten Tötungsrisiko, Gebietsbeschneidungen erforderlich.

WK 2 und 3: Relevanz für Wespenbussard. Herausnahme der 1.000 m Zone um den BP ist erforderlich.



E 192 Private Einwander [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.

2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.

3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.
4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

4.2.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 2 „Südöstlich Obersfeld“

ST Die Einwendungen des Landratsamtes Main-Spessart (Untere Naturschutzbehörde (UNB)), der Gemeinde Eußenheim, der Stadt Arnstein, des Landesbund für Vogelschutz, des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLFD), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Würzburg sowie der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellungen der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Mit der 3. Flächennutzungsplanänderung hat die Gemeinde Eußenheim lediglich eine Sondergebietsfläche mit einer Größe von ca. 8,84 ha am östlichen Gemarkungsrand an der Grenze zur Gemarkung Gauaschach der Stadt Hammelburg und zur Gemarkung Sachserhof der Stadt Arnstein mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 für das übrige Gemeindegebiet rechtskräftig ausge-

wiesen. Dieses Sondergebiet liegt unterhalb der regionalplanerisch festgelegten Mindestgröße von 10 ha; auch werden mit einem Mindestabstand von 700 m zur nächsten Wohnbebauung die im Regionalplan festgelegten Siedlungsabstände von 1.000 m zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen nicht eingehalten. Im kommunalen Planungskonzept wurde der Bereich des geplanten Vorranggebietes WK 1 nicht berücksichtigt, da Wald als Ausschlussgebiet definiert wurde und ein Sicherheitspuffer von 1.000 m zum Gewerbegebiet „Pyropark“ festgelegt wurde.

In der Gemarkung der Stadt Arnstein wurde eine Sondergebietsfläche für die Windkraftnutzung am Standort „Strutholz“ mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet ausgewiesen (3. Änderung FNP Stadt Arnstein 28.03.2008). Da dieses Gebiet vollständig belegt ist, hat die Stadt Arnstein mit dem Ziel, eine weitere Entwicklung der erneuerbaren Energie Windkraft zu ermöglichen, eine Studie zur Ermittlung und Bewertung von möglichen Flächen für die Windkraftnutzung durchführen lassen (11.12.2012/25.04.2013). Der Bereich um die „Hardthöhe“ (ca. 320 üNN) mit dem Waldgebiet „Mittelbergholz“ fand aufgrund der festgelegten Abstandsradien zu Wohnbauflächen von 1.000 m (Sondergebiet Jugendzeltplatz im Bereich des Solarparks Erlasee) sowie zu gewerblichen Bauflächen von 600 m (hier Sondergebiet „Pyropark“) keine Berücksichtigung in der Studie.

Durch die Überplanung als Vorranggebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt. Die für die Windkraftnutzung geeigneten Offenland- und Waldflächen auf den Hochflächen um die „Hardthöhe“ und „Hundsbacher Höhe“ wurden als Vorranggebiet WK 2 ausgewiesen

Infolge der Ausweisungsunterschiede zwischen kommunaler und regionaler Planung wurden die Abwägungsspielräume unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Kriterien sowie den vorgebrachten Äußerungen im Bereich des geplanten Vorranggebietes geprüft.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen (Privater Einwender) hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer

definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1). Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

Mit der Überprüfung der dem regionalen Plankonzept zu Grunde gelegten Abstandspuffer erfolgte eine Neubewertung des rechtskräftig im Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebietes „Zeltplatz“ (Einzelfallprüfung). Als Sondergebiet, das der Erholung dient (§ 10 BauNVO), lässt sich der Abstand zu dem Zeltplatz aus den Grenzwerten nach DIN 18005 Teil 1 (Schallschutz im Städtebau) zum Schutz vor Lärmbelastungen im Bereich von „allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Campingplatzgebieten“ ableiten. Demnach wird zum Sondergebiet „Zeltplatz“ – vergleichbar den Wohnbauflächen – aus Vorsorgegründen ein Mindestabstand von 1.000 m festgelegt. Die größeren Abstände zu Campingplätzen und Ferienhäusern/Wochenendhausgebieten sind städtebaulich auch darin begründet, dass am Rande solcher Gebiete Freiräume ohne akustische Belastungen und dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. zur Stärkung der Naherholungsfunktion, erhalten bleiben sollen. Die Berücksichtigung der Belange der Kommunen erfolgt teilweise dadurch, dass das Vorranggebiet um den Abstandspuffer von 1.000 m zum Sondergebiet Zeltplatz reduziert und dieser Bereich als Ausschlussgebiet festgelegt wird.

Die Festlegung eines von der Gemeinde Eußenheim geforderten deutlich höheren Sicherheitsabstandes (1.000 m) zum Gewerbegebiet „Pyropark“ (Gemeinde Eußenheim) ist nicht begründet. An der Abwägungsentscheidung – Abstandspuffer von 300 m zum Gewerbegebiet – wird festgehalten. Ein Brandfall kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zum Brandschutz sind jedoch vorrangig im Rahmen der Anlagengenehmigung geeignete und angemessene Auflagen zu treffen, die auf die konkrete standörtliche Situation und den Anlagentyp angepasst sind.

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöfigkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 2 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,4 m/s in 130m Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabelhöhen von Windenergieanlagen.

Bezüglich der vorgebrachten Äußerungen zum Artenschutz ist Folgendes festzustellen: Im Rahmen des Planungsprozesses ist eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsbereich

tungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2).

Die im Rahmen der 3. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Eußenheim erstellte spezielle artenschutzrechtliche (Vor-)Prüfung wurde bereits im regionalplanerischen Konzept berücksichtigt. So besteht im Ergebnis der Studie für den Rotmilan und den Uhu lediglich ein Brutverdacht im weiteren Untersuchungsraum sowie für den Wespenbussard der Verdacht auf ein Brutrevier westlich des Untersuchungsgebietes „Erlenbuch“. Dies führte auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik (s. Kap 1.3.4.2) nicht zu einem Ausschluss bzw. Abstufung des Vorranggebietes.

Die in der ASK „Vögel“ erfassten Bereiche „Wetterbrunnenholz“, „Buchwald“, „Roter Rain“, „Kaltengrund“ und „Oberholz“ verweisen auf eine reiche Vogel- und Fledermausfauna. Ein Ausschluss bzw. Abstufung des Vorranggebietes ist auch hier nicht begründet. Gleichwohl ist eine relevante negative Betroffenheit dieses Belangs festzustellen, der in die Gesamtabwägung eingestellt wird.

Der Hinweis der UNB und des Landesbundes für Vogelschutz auf einen Wespenbussardhorst im nördlichen Bauholz findet insofern Berücksichtigung, als dass das Vorranggebiet im 1.000 m Prüfbereich auf ein Vorbehaltsgebiet abgestuft wird. Für den schlaggefährdeten Wespenbussard gilt im engeren Prüfbereich die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Art in Bayern relativ verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt, so dass in dem engeren Prüfbereich (1.000 m) nach Festlegung des amtlichen Naturschutz (HNB) eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet angezeigt ist. Ein Ausschluss des 1.000 m Prüfbereichs ist jedoch nicht begründet.

Im Vorgriff auf die notwendige detaillierte Betrachtung in der Zulassung werden von der Regionalplanung nach dem zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab lediglich Bereiche der obersten Wertstufe (herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt (s. Kap. 1.3.4.2). In den Räumen mit sehr hohem artspezifischem Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung aufgrund der Konfliktdichte mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich. Dabei geht es v. a. darum, eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse die sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte ergeben könnte, zu vermeiden. Eine umfassende „vorsorgeorientierte“ Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist weder die Aufgabe auf der Ebene der Regionalplanung, noch ist sie aufgrund des Vorhabensbezuges der artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich.

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagestandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum

Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Hinsichtlich der Einwendungen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist Folgendes festzustellen: Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem wurden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss des als Vorranggebiet ausgewiesenen Höhenrückens mit der „Harthöhe“ (ca. 320 üNN) sowie der „Hundsbacher Höhe“ (ca. 311 m üNN) begründet, ist nicht erkennbar.

Die genannten, sich durch mögliche Windkraftvorhaben ergebenden Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen werden grundsätzlich anerkannt. Mögliche Anlagen bzw. Teile davon werden von den Höhenrücken „Naturschutzgebiet Homburg“ und Naturschutzgebiet Ammerfeld“ bzw. von regionalbedeutsamen Baudenkmalen wie der Bergruine Homburg oder der Kirchenburg im Gemeindeteil Aschfeld in weiter Ferne sichtbar bzw. im Hintergrund wahrnehmbar sein. Die resultierende Beeinträchtigung wird aufgrund der durch die Entfernung bedingten geringen Dominanz, aufgrund der teilweisen Sichtverschattung, aufgrund des Abrückens von der Hangkante und der Entfernung von ca. 4,5 bis 7 km als vertretbar eingestuft.

In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Hang- und Tallagen sowie der umgebenden Gehölzstrukturen und Wälder eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Direkte Sichtbeziehungen werden sich jedoch vor allem auf die Ortslagen Dattensoll und Büchold sowie die Talhänge des Gegenhangs und Sondersituationen wie bspw. höher gelegenen Siedlungsrandlagen der im Tal liegenden Ortschaften Obersfeld, Hundsbach und Bühler beschränken. Bei den genannten Ortslagen bestehen jeweils windkraftan-

lagenfreie Korridore, so dass nicht von einer unzumutbaren Belastung ausgegangen werden kann; auch liegen diese nur für bestimmte Blickrichtungen vor.

Eine Sichtbarkeit ist demnach nur für bestimmte Konstellationen gegeben, auch werden die Vorranggebiete WK 1 und WK 2 mit einem Abstand von ca. 2,3 km als eigenständige Windparks wahrgenommen werden. Von einer Bebauung des „gesamten südlichen Peripheriebereich bzw. von einem Anlagenbrei“ wäre demnach nicht auszugehen. Weiterhin wirkt hier der Verzicht auf das Vorranggebiet WK 3 zusätzlich entlastend (s. 4.3.3). Die Wirkung im Landschaftsbild ist anlagenimmanent. Durch die räumliche Konzentration der Anlagen an einem durch den Solarpark „Erlasee“ im Nahbereich vorgeprägten Standort und der Freihaltung an anderer Stelle wird die Inanspruchnahme als vertretbar eingestuft. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

In Bezug auf die Auswirkung von Windkraftanlagen auf den Tourismus bestehen bislang nur wenige Erkenntnisse. Dabei scheint jedoch der konkreten Einzelsituation eine wichtige Bedeutung zuzukommen. Aufgrund der einbezogenen Kriterien der Standortfindung und -abgrenzung wird die Ausweisung auch unter touristischen Gesichtspunkten als vertretbar eingestuft.

Für die Beurteilung insbesondere der Denkmalsschutzbelange ist wesentlich, dass auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen erfolgt. Dementsprechend liegen auf dieser Planungsebene keine Kenntnisse zur potenziellen Ausgestaltung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (d.h. zu Inhalten, Höhen und Dichten) mit Windkraftanlagen vor. Eine adäquate Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen landschaftswirksamer Denkmäler kann erst im Falle konkreter Projekte bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Aus dem Windenergie-Erlass geht hervor, dass eine erhebliche Beeinträchtigung beispielsweise dann vorliegt, wenn das Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde. Als Nähebereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und schützt (s. Kap. 1.3.4.3). Im Übrigen wurde das BLfD als zuständige Fachbehörde an dem Verfahren beteiligt. Bedenken wurden lediglich bezüglich der Burgruine Büchold mit ihrem landschaftswirksamen Turm im Abstand von 1 km zum östlichen Abschnitt des Vorranggebietes WK 2 geäußert. Grundsätzlich wird bezogen auf die Burgruine Büchold eine durch mögliche Windkraftvorhaben ergebende Beeinträchtigung der Kulissenwirkung sowie der Sichtbeziehungen anerkannt. Hier wirkt sich die Reduzierung des Vorranggebietes zum Schutz der schonungsbedürftigen Erholungsfunktionen (Sondergebiet Zeltplatz) entlastend aus. Mit einem Abstand der Burgruine Büchold von nunmehr rund 3 km zum Vorranggebiet wird auch den Bedenken im Rahmen der denkmalpflegerischen Belange Rechnung getragen. Aufgrund der topographischen Situation sowie der sichtverschattenden Wirkung der Wälder wird eine verminderte Sichtbarkeit möglicher Anlagen vorliegen; auch liegen diese nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Von vielen Positionen aus sind Sichtbeziehungen weiterhin ohne Einschränkung gegeben, so dass nicht von einer unzumutbaren Belastung

ausgegangen werden kann. Sichtbarkeitsanalysen auf Anlagenebene sollten diesen Aspekt einbeziehen.

Dem Hinweis des BLFD, zu der nicht vollständigen Erfassung der bislang bekannten Bodendenkmäler, wird durch Berücksichtigung der sechs angeführten Bodendenkmäler im Umweltbericht Rechnung getragen.

Die Streichung des ehemaligen Vorbehaltsgebiet WK 3 „Östlich Obersfeld“ (s. Kap. 4.3.3) sowie die Reduzierung des Vorranggebietes WK 2 wirken sich entlastend auf visuelle Überlastungen der Ortslagen (Einkreisung) aus. Trotz der Akkumulation von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen um die Ortslagen u.a. von Obersfeld, Büchold, Sachserhof, Hundsbach, Bühler und Dattensoll mit

- Vorranggebiet WK 10 „Heide“ (vormals WK 22 Region Main-Rhön) und 1 WKA
- Sondergebiet Windkraft 3. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Eußenheim
- Vorranggebiet WK 2 „Südöstlich Obersfeld“
- Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“

ist hier im Kontext mit den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 nicht von einer umzingelnden Wirkung auszugehen (s. Kap. 1.3.4.1).

Die Einwendungen des Landratsamtes Main- Spessart (Untere Naturschutzbehörde (UNB)) sowie des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (AELF) zu den Waldflächen werden zur Kenntnis genommen.

Mit einer inzwischen technisch machbaren Anlagenhöhe von bis zu 200 m ist die Errichtung von WKA über Waldflächen heute grundsätzlich möglich. Sie wird in jüngerer Zeit zunehmend vorangetrieben. Der Nutzungsdruck auf Waldflächen nimmt deshalb deutlich zu. Angesichts der hochgesteckten Ausbauziele für Erneuerbare Energien ist ein grundsätzlicher Ausschluss der Windkraftnutzung über Wald einerseits nicht denkbar. Andererseits sind Wälder komplexe Ökosysteme, Lebensraum für verschiedene, auch bedrohte Arten sowie wesentliche Grundlage für die menschliche Erholung und Naturerfahrung. Insbesondere in den waldärmeren Teilen der Mainfränkischen Platten steht die Walderhaltung, die Sicherung und Verbesserung der Waldfunktionen und die Bewahrung großer zusammenhängender Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder gemäß den Grundsätzen B III 4.1 RP2 sowie 5.4.2 LEP im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund wurden Naturwaldreservate, Schutz-Erholungs- und Bannwald auf Regionalplanungsebene ausgeschlossen und einzelne Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen oder besonderen Auflagen als Restriktionsflächen eingestuft (s. Kap. 1.3.4.4). Den Waldbereichen „Wetterbrunnenholz“, „Buchwald“, „Roter Rain“, „Kaltengrund“ und „Oberholz“ und „Mittelbergholz“ wurde seitens der UNB sowie des AELF eine besondere forstliche Wertigkeit aufgrund des hohen Anteils alter Biotopbaumreicher und damit ökologisch sehr hochwertiger Laubwälder, insbesondere älterer Eichen- und Buchenwälder mit z.T. sehr hohem Biotopbaumanteil sowie eine besondere artenschutzfachliche Bedeutung beigemessen, die durch die Ausweisung eines Vorranggebietes beeinträchtigt werden kann. In aller Regel ist auch die Beschaffung von

Ersatzaufforstungsflächen in diesen Landschaften erschwert, da andere Flächennutzungen (insbesondere Landwirtschaft) dominieren. Die Inanspruchnahme von ökologisch besonders wertvollen Waldflächen kann im Gebiet durch die vorrangige Entwicklung der einbezogenen Offenlandflächen und der Waldflächen ohne einschränkende Waldfunktionen minimiert werden. Die Berücksichtigung der forstlichen und naturschutzfachlichen Belange erfolgt im Wesentlichen dadurch, dass die ökologisch besonders wertvollen Waldbereiche „Wetterbrunnenholz“, „Buchwald“, „Roter Rain“, „Kaltengrund“ und „Oberholz“ und „Mittelbergholz“ zum Vorbehaltsgebiet abgestuft werden.

Die Einwendungen der Gemeinde Eußenheim und des Landratsamtes Main-Spessart (Untere Naturschutzbehörde (UNB)) werden zur Kenntnis genommen. Demnach soll, um eine durchgängige Kette von WKA entlang des Höhenrückens („riegelartige“ Bebauung) zu vermeiden, der Bereich zwischen dem Vorranggebiet WK1 und dem Vorranggebiet WK 2 nicht als „weiße Fläche“, sondern als Ausschlussgebiet dargestellt werden. In der Abwägung wird den Belangen des Überlastungsschutzes der Anwohner (Freihaltung eines Sichtbereichs für die Ortslagen Münster, Bühler, Hundsbach und den Weiler Dattensoll), den artenschutzbezogenen Belangen (Verbreitungsschwerpunkt Brutgebiet Wiesenweihe bei Dattensoll), den ökologischen Belangen sowie den Belangen des Landschaftsbildes (struktureiche Laubwälder) nach nochmaliger Prüfung entsprechend den vorgenannten Darlegungen der Vorzug vor den klimaschutzbezogenen Belangen eingeräumt. In der Einzelfallbetrachtung führt die hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien nunmehr zum Ausschluss, des Bereichs zwischen dem Vorranggebiet WK1 und dem Vorranggebiet WK 2.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wird zur Kenntnis genommen. Mit der Reduzierung des Vorranggebietes WK 2 wird das Wasserschutzgebiet „Brunnen Erlasee“ nicht tangiert; die Einwände sind demnach nicht mehr relevant.

4.2.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 2 „Südöstlich Obersfeld“

BV Das Vorranggebiet WK 2 „Südöstlich Obersfeld“ ist aufgrund entgegenstehender artenschutzrechtlicher Belange im engeren Prüfbereich von 1.000 m um den Wespenbussardbrutplatz im „Bauholz“ (WK 2a „Südlich Obersfeld“) sowie forstlicher, natur- und artenschutzfachlicher Belange in den Waldbereichen „Wetterbrunnenholz“, „Buchwald“, „Roter Rain“, „Kaltengrund“ und „Oberholz“ und „Mittelbergholz“ (WK 2b „Südlich Obersfeld“) auf ein Vorbehaltsgebiet abzustufen.

Das Vorranggebiet WK 2 „Südöstlich Obersfeld“ ist aufgrund zu berücksichtigender Erholungsbelange um den Bereich des Abstandspuffers von 1.000 m um das Sondergebiet „Zeltplatz“ zurückzunehmen und als Ausschlussgebiet festzulegen. WK 2 „Südöstlich Obersfeld“ ist in WK 2 „Südlich Obersfeld“ umzubenennen.

Der Bereich zwischen dem Vorranggebiet WK 1 und dem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet WK 2 / 2b ist aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberla-

gerung verschiedener Restriktionskriterien (visueller Überlastungsschutz, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild) als Ausschlussgebiet festzulegen.

Die angeführten Bodendenkmäler sind in das Datenblatt im Umweltbericht aufzunehmen.

4.3 Vorranggebiet WK 3 „Östlich Obersfeld“

4.3.1 Eingegangene Einwendungen

E 193 Landratsamt Main-Spessart (vom 3.2.2014)

Das Sondergebiet für Windkraft, das die Gemeinde Eußenheim in ihrem Flächennutzungsplan ausgewiesen hat, beschränkt sich auf das Offenland, um die strukturreichen Laubwälder der "Bessinger Spitze" zu schonen. Im benachbarten - Bauholz wurde ein Wespenbussardhorst 2010 kartiert. Große Teile des WK 3 liegen im 1.000 m Radius um den Horst. Die o.g. Bereiche sind aus dem WK 3 herauszunehmen.

E 194 Landesbund für Vogelschutz in Bayern (vom 5.2.2014)

In nachstehend aufgeführten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind aufgrund der höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten für die dort nachgewiesenen kollisionsgefährdeten aufgeführten Arten mit einem einhergehenden signifikant erhöhten Tötungsrisiko, Gebietsbeschneidungen erforderlich.

WK 2 und 3: Relevanz für Wespenbussard. Herausnahme der 1.000 m Zone um den BP ist erforderlich.



E 195 Gemeinde Eußenheim (vom 27.1.2014)

Die Fläche WK 3 entspricht weitestgehend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eußenheim. Bedingt durch die planerische Unschärfe im Hinblick auf den Maßstab der Plandarstellung im Regionalplan und der vertie-

fenden Untersuchung im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird von einer Übereinstimmung ausgegangen, sodass gegen diese Ausweisung keine Einwände vorgetragen werden.

Nach sachlicher und eingehender Beratung und ausführlicher Diskussion stimmt der Gemeinderat den vorgenannten Ausführungen von Herrn Öchsner zu den Vorrangflächen WK 1, WK 2 und WK 3 zu.

E 196 Stadt Hammelburg (vom 21.1.2014)

Die Stadt Hammelburg lehnt das Vorbehaltsgebiet WK 3 ab. Alle weiteren Vorbehalts- und Vorranggebiete werden akzeptiert.

E 197 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 6.2.2014)

Die Angaben im Datenblatt WK 3 sind unvollständig. WK 3 liegt vollständig in einem VR-Gebiet für die Wasserversorgung. Es bestehen geringfügige Überschneidungen mit der Zone III des WSG Brunnen 1, 2 und 3 des ZV Wasserversorgung Hundsbacher Gruppe. WK 3 liegt vollständig im EZG der drei Brunnen. Auf WK 3 ist zu verzichten oder es ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

E 198 Landesamt für Denkmalpflege (vom 30.1.2014)

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In der Auflistung der Vorranggebiete im Umweltbericht werden bei einzelnen Flächen zwar Bodendenkmäler und die entsprechenden Schutzbestimmungen erwähnt, doch sind dabei die bislang bekannten Bodendenkmäler nicht vollständig erfasst worden. In folgenden Vorrangflächen sind die nachfolgend aufgeführten Bodendenkmäler zu ergänzen:

WK 3: D-6-5925-0017, vorgeschichtliche Grabhügel

Diese Denkmäler sind bei der Realisierung einzelner WKA's innerhalb der Vorranggebiete zu berücksichtigen und gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität.

Eine aktuelle Kartierung der Bodendenkmäler mit zugehörigem kurzem Listenauszug bietet der öffentlich unter <http://www.blfd.bayern.de/> zugängliche Bayern-Viewer-denkmal.

E 199 Regionaler Planungsverband Main-Rhön (vom 11.2.2014)

Gegen das Vorranggebiet WK 3 „Östlich Obersfeld“ südwestlich von Gauaschach bestehen keine Bedenken. Trotz der Akkumulation der Vorrang- und Vorbehaltsflächen um den Ortsteil Gauaschach (Region Main-Rhön: WK 22 „Heide“, WK 78 „Nordöstlich Gauaschach“ und drei Anlagen in Bestand; Region Würzburg: WK 3 „Östlich Obersfeld“ und eine Anlage in Bestand) ist hier im Kontext mit den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 nicht von einer umzingelnden Wirkung auszugehen. Dennoch ist im Zusammenhang mit der weiter entfernt liegenden WK 2 „Südöstlich Obersfeld“ auf eine potenzielle visuelle Überlastung des Ortsteils Gauaschach hinzuweisen.

E 200 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schatten-schlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.
2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.
3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.
4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

4.3.2 Regionalplanerische Stellungnahme

Vorranggebiet WK 3 „Östlich Obersfeld“

ST Die Einwendungen des Landratsamtes Main-Spessart (Untere Naturschutzbehörde (UNB)), der Gemeinde Eußenheim, der Stadt Hammelburg, des Landesbundes für Vogelschutz (LBV), des Landesamtes für Denkmalpflege, des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, des Regionalen Planungsverbandes der Region Main-Rhön sowie der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesi-

chert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Mit der 3. Flächennutzungsplanänderung hat die Gemeinde Eußenheim lediglich eine Sondergebietsfläche mit einer Größe von ca. 8,84 ha am östlichen Gemarkungsrand an der Grenze zur Gemarkung Gauaschach der Stadt Hammelburg und der Gemarkung Sachserhof der Stadt Arnstein mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet rechtskräftig ausgewiesen. Diese liegt unterhalb der regionalplanerisch festgelegten Mindestgröße von 10 ha; auch werden mit einem Mindestabstand von 700 m zur nächsten Wohnbebauung die im Regionalplan festgelegten Siedlungsabstände von 1.000 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen nicht eingehalten. Daher wurde lediglich der Teil der Konzentrationsfläche in das regionalplanerische Konzept einbezogen (Vorranggebiet WK 3), der mit den regionalplanerischen Kriterien übereinstimmt. Im kommunalen Planungskonzept fand, da Wald einschließlich eines Abstandspuffers von 200 m als Ausschlussgebiet festgelegt wurde, der Bereich des geplanten Vorranggebietes WK 3 keine Berücksichtigung.

Das Gebiet im Anschluss an das Sondergebiet wurde im Planungsprozess geprüft und auf Basis der regionsweit einheitlichen Handhabung des Kriterienkatalogs in den restriktionsfreien Offenland- und Waldflächen als Vorranggebiet WK 3 festgelegt. Mit der Erweiterung des rechtskräftigen Sondergebietes sollte eine bessere Ausnutzung eines vorhandenen Gebietes und damit die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche erzielt werden.

Infolge der Ausweisungsunterschiede zwischen kommunaler und regionaler Planung wurden die Abwägungsspielräume unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Kriterien sowie den vorgebrachten Äußerungen im Bereich des geplanten Vorranggebietes WK 3 überprüft:

Unter Bezug auf die Äußerung des Regionalen Planungsverbandes der Region Main-Rhön sind die Belange hinsichtlich einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes neu zu bewerten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass mittlerweile die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön vom 4. August 2014: Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“ am 12.08.2014 in Kraft getreten ist. Das nunmehr verbindlich festgelegte Vorranggebiet WK 10 "Heide" (vormals WK 22), Stadt Hammelburg, ist als Ziel der Raumordnung gemäß Art. 2 BayLplG zu beachten.

Die vorliegend geplanten Vorranggebiete WK 2 und 3 (Regionalplan Würzburg) sowie das mittlerweile verbindlich ausgewiesene Vorranggebiet WK 10 (vormals WK 22) des Regionalplans Main-Rhön bilden zusammen mit dem rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebiet Windkraft auf der Gemarkung Obersfeld (3. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Eußenheim) das räumliche Grundgerüst für die Ausweisung von Windkraftstandorten. Dieses Grundgerüst wird durch die bestehende Einzelanlage nördlich von Sachserhof ergänzt. Die geplanten Vor-

ranggebiete WK 2 und 3 sowie das mittlerweile verbindlich ausgewiesene Vorranggebiet WK 10 (vormals WK 22, Regionalplan Main-Rhön) liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander. Trotz der Entlastung durch die Reduzierung des Vorranggebietes WK 2 (s. Kap. 4.2.3), wäre in der Summe für einzelne Konstellationen im Kontext mit den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 mit visuellen Überlastungserscheinungen sowie einem vollständigen Einkreisen von Orten zu rechnen (s. Kap. 1.3.4.1). So lässt sich eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von fast 180° für den Ortsteil Sachserhof ermitteln. Mit der Herausnahme des geplanten Vorranggebietes WK 3 „Östlich Obersfeld“ kann einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegensteuert werden und ein Sichtfeld von ca. 60° zwischen dem Vorranggebiet WK 2 und dem Sondergebiet Windkraft auf der Gemarkung Obersfeld (3. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Eußenheim) freigehalten werden.

Für die Streichung des Vorranggebietes WK 3 sprechen zudem entgegenstehende Belange des Artenschutzes und der Wasserwirtschaft, die zumindest die Abstufung auf ein Vorbehaltsgebiet gefordert hätten:

Der Hinweis der UNB und des LBV auf einen Wespenbussardhorst im nördlichen Bauholz wäre insofern zu berücksichtigen, als dass das Vorranggebiet WK 3 im 1.000 m Prüfbereich auf ein Vorbehaltsgebiet abzustufen wäre (struktureiche Laubwälder der „Bessinger Spitze“). Für die schlaggefährdete Vogelart Wespenbussard gilt im engeren Prüfbereich die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Art in Bayern relativ verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt, so dass in den engeren Prüfbereichen (1.000 m) nach Festlegung des amtlichen Naturschutz (HNB) eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet angezeigt ist. Ein Ausschluss des 1.000 m Prüfbereichs wäre jedoch nicht begründet. Damit erfolgte der Hinweis, dass bei Anlagengenehmigung mit erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen ist.

Der Hinweis des WWA Aschaffenburg, dass das Vorranggebiet WK 3 vollständig in einem vorgeschlagenen Vorranggebiet für die Wasserversorgung und vollständig im EZG Wasserschutzgebietes Brunnen 1, 2 und 3 des ZV Wasserversorgung Hundsbacher Gruppe liegt, wäre gemäß erfolgter Abstimmung mit dem WWA Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) insofern zu berücksichtigen, als dass das Vorranggebiet auf ein Vorbehaltsgebiet abzustufen wäre. Eine Streichung des Vorranggebietes aufgrund der wasserwirtschaftlichen Belange wäre jedoch nicht begründet.

Mit dem Ziel, einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegenzusteuern und vor dem Hintergrund des eingeschränkten Ausbaupotenzials des Standortes WK 3 (Abstufung auf ein Vorbehaltsgebiet), wird dem Ausbau des Standortes WK 2 der Vorrang eingeräumt und in der Folge das Vorranggebiet WK 3 gestrichen und als Ausschlussgebiet festgelegt. Mit der Streichung des Vorranggebietes WK 3 wird von einem wesentlichen Beitrag der regionalen Planung zur Minderung der Auswirkungen aus dieser Windkraftsituation im Umfeld ausgegangen.

Aufgrund der Streichung des Vorranggebietes WK 3 sind die Bedenken in Bezug auf die Siedlungsabstände, zum Landschaftsbild, zur Windhöflichkeit sowie zum Artenschutz nicht mehr relevant.

4.3.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 3 „Östlich Obersfeld“

BV Das Vorranggebiet WK 3 „Östlich Obersfeld“ ist im Sinne der regionalen Gesamt abwägung aus Gründen von visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten sowie aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Belange zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen.

4.4 Vorranggebiet WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“

4.4.1 Eingegangene Einwendungen

E 201 Stadt Arnstein (26.03.2014)

Die Vorrangflächen WK 4 und 5 sind im Zusammenhang mit den bestehenden Windkraftanlagen auf den Gemarkungen Arnstein, Schraudenbach, Vasbühl und Kaisten zu sehen.

Durch die Vorrangfläche WK 5 wird die südliche, südöstliche und östliche Flanke des Stadtteiles Schwebenried überlagert. In Verlängerung des östlichen Endes der Vorrangfläche schließen die bestehenden Windkraftanlagen auf der Gemarkung Vasbühl an. Im Anschluss daran befinden sich die bestehenden Windkraftanlagen auf der Gemarkung Kaisten, sodass auch der nordöstliche Bereich des Stadtteiles Schwebenried von Windkraftanlagen umschlossen ist. Dieser Effekt wird durch die Vorrangfläche WK 4 in nördlicher Richtung zusätzlich verstärkt.

Hieraus entwickelt sich eine Umschließung des Stadtteiles in einem Winkel von ca. 200°, der sich vom südwestlichen Horizont bis zum nordöstlichen Horizont zieht. Nach Aussagen des Regionalplanes soll eine Umschließung eines Gemeindehorizontes von mehr als 120° möglichst unterbunden werden.

Von Seiten der Bewohner von Schwebenried wurde der Wunsch geäußert den südlichen Sichtbereich von der Errichtung von Windkraftanlagen freizuhalten. Daher fordert die Stadt Arnstein die südwestlichen Bereiche der Vorrangfläche WK 5 entsprechend dem beiliegenden Lageplan zu reduzieren, zumal es sich bei diesen Bereichen um Flächen handelt, die aufgrund ihrer Höhenlage für die Windkraftnutzung weniger gut geeignet sind.

Gleichzeitig fordert die Stadt Arnstein den Verzicht auf die Vorrangfläche WK 4. Durch die Kombination der beiden Flächenreduzierungen könnte die Beeinträchtigung des Stadtteiles Schwebenried auf ein für die Bevölkerung erträgliches Maß reduziert werden.

Zum Ausgleich für die Flächenreduzierung regt die Stadt Arnstein an, die Vorrangfläche WK 5 in östliche und südöstliche Richtung, bis an die Gemarkungsgrenze heran, zu erweitern.

Im Umfeld des vom Regionalen Planungsverband als ökologisch hochwertig eingestuften Waldbereiches wird derzeit eine spezielle artenschutzrechtliche Prü-

fung durchgeführt, sodass die Belange des Naturschutzes bereits berücksichtigt werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden, sobald sie vorliegen, dem Regionalen Planungsverband mitgeteilt, sodass eine Konfliktsituation durch ein evtl. mögliches Vorkommen besonders geschützter Tierarten, soweit diese vorgefunden werden, auf der Ebene des Regionalplanes berücksichtigt werden kann.

Im Rahmen der überregionalen Zusammenarbeit bei der Regionalplanaufstellung für die Regionen Würzburg und Main – Rhön (3) regt die Stadt Arnstein an, die Ausweisungsfläche auf der westlichen Gemarkung Schraudenbach (WK 27) nochmals zu bewerten, da diese ebenfalls eine erhebliche Belastung für den Stadtteil Schwebenried darstellt.

Zusammenfassung:

Die Vorrangflächen WK 4 und 5 bilden zusammen mit den bestehenden Windkraftanlagen auf den Gemarkungen Schraudenbach, Vasbühl und Kaisten eine erhebliche Umschließung von mehr als 50 % des Ortsbereiches von Schwebenried, was eine unzumutbare Belastung der Bewohner zur Folge hätte.

Zur Reduzierung dieser Umschließung fordert die Stadt Arnstein die Zurücknahme der Vorrangfläche WK 5 im südwestlichen Bereich entsprechend dem beiliegenden Lageplan sowie einen Verzicht auf die Vorrangfläche WK 4. Hierdurch soll die Umschließung auf ein für die Bevölkerung tragbares Maß reduziert werden. Als Ausgleich für die Reduzierung regt die Stadt Arnstein eine Erweiterung der Vorrangfläche WK 5 in östliche Richtung bis zur Gemarkungsgrenze an.

E 202 Regionaler Planungsverband Main-Rhön (vom 11.2.2014)

Gegen die Ausweisung der Vorrangflächen WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“ und WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ bestehen Bedenken, da sich hieraus für die Ortsteile Vasbühl (Markt Werneck) und Kaisten (Gde. Wasserlosen) aus dem Zusammenspiel der beiden Flächen mit den bestehenden Anlagen gemäß den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 eine umzingelnde Wirkung ergibt. Aus hiesiger Sicht könnten durch die Herausnahme der Vorrangfläche WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“ die Ortsteile Vasbühl und Kaisten entscheidend entlastet werden. Wir bitten, dies zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Ferner ist für den Ortsteil Schraudenbach (Markt Werneck) auf eine potenzielle visuelle Überlastung aus dem Zusammenspiel der nördlich (Region Main-Rhön: Anlagen in Bestand; Region Würzburg: WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“), westlich (Region Main-Rhön: WK 27 „Klingenberg“ und Anlagen in Planung/Bestand; Region Würzburg: WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ und Anlagen in Bestand) und südlich (Region Main-Rhön: WK 28 „Nördlich Mühlhausen“; Region Würzburg: WK 26 „Östlich Gänheim“) gelegenen WK-Flächen bzw. der bestehenden Anlagen hinzuweisen.

Des Weiteren erfolgt der Hinweis, dass im Rahmen des dritten Anhörungsverfahrens des Regionalplans Main-Rhön (3) Kapitel B VII „Energieversorgungsanlagen“ Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“ vom Landesbund für Vogelschutz eine Wiesenweihenbrut aus dem Jahr 2013 auf dem Gebiet der WK 27 „Klingenberg“ gemeldet wurde, welche sich nach laufender Überprüfung negativ auf den südlichen Teil der WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ auswirken könnte.

E 203 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.
2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.
3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.
4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

4.4.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“

ST Die Einwendungen der Stadt Arnstein und des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön sowie der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine

ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

In der Gemarkung der Stadt Arnstein wurde eine Sondergebietsfläche für die Windkraftnutzung am Standort „Strutholz“ mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet ausgewiesen (3. Änderung FNP Stadt Arnstein 28.03.2008). Da dieses Gebiet vollständig belegt ist, hat die Stadt Arnstein mit dem Ziel, eine weitere Entwicklung der erneuerbaren Energie Windkraft zu ermöglichen, eine Studie zur Ermittlung und Bewertung von möglichen Flächen für die Windkraftnutzung durchführen lassen (11.12.2012/25.04.2013). Der Bereich am „Riedenberg“ fand keine Berücksichtigung kommunalen Planungskonzept.

Auf Basis der regionsweit einheitlichen Handhabung des Kriterienkatalogs wurden die restriktionsfreien Offenlandflächen am „Riedenberg“ als Vorranggebiet WK 4 festgelegt. In Erweiterung einer bestehenden Konzentrationszone in den östlich angrenzenden Gemarkungen Kaisten und Vasbühl mit 4 WKA sollte eine bessere Ausnutzung eines vorhandenen Gebietes und damit die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche erzielt werden.

Infolge der Ausweisungsunterschiede zwischen kommunaler und regionaler Planung wurden die Abwägungsspielräume unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Kriterien sowie den vorgebrachten Äußerungen im Bereich des geplanten Vorranggebietes WK 4 überprüft:

Unter Bezug auf die vorgebrachten Äußerungen sind die Belange hinsichtlich einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes neu zu bewerten: Die geplanten Vorranggebiete WK 4 und 5 (Regionalplan Würzburg) sowie das mittlerweile verbindlich ausgewiesene Vorbehaltsgebiet WK 56 „Klingenberg“ (vormals WK 27 Regionalplan Main-Rhön) bilden zusammen mit den rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebieten Windkraft auf den Gemarkungen Schwebenried (3. Änderung Flächennutzungsplan Arnstein) und Kaisten (Flächennutzungsplan Wasserlosen) das räumliche Grundgerüst für die Ausweisung von Windkraftstandorten. Dieses Grundgerüst wird durch die bestehenden Einzelanlagen (4 WKA nördlich von Kaisten, 2 WKA westlich Vasbühl, 2 WKA südöstlich von Schwebenried, 3 bestehende sowie 5 geplante WKA westlich von Schraudenbach) ergänzt. Die geplanten Vorranggebiete WK 4 und 5 (Regionalplan Würzburg) sowie das Vorbehaltsgebiet WK 57 (vormals WK 27 Regionalplan Main-Rhön) liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander. Wie in den Einwendungen dargelegt, wäre in der Summe für einzelne Konstellationen im Kontext mit den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 mit visuellen Überlastungserscheinungen sowie einem vollständigen Einkreisen von Orten zu rechnen (s. Kap. 1.3.4.1). So lässt sich eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von ca. 180° für den Ortsteil Vasbühl (Markt Werneck) und von ca. 140° für den Ortsteil Schwebenried (Stadt Arnstein) ermitteln. Mit der Herausnahme des geplanten Vorranggebietes WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“ kann einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes

entgegensteuert und ein Sichtfeld von ca. 60° freigehalten werden. Weiterhin wirkt hier die Reduzierung des Vorranggebietes WK 5 zusätzlich entlastend (s. Kap. 4.5.2).

Vor allem mit der Streichung des Vorranggebietes WK 4 wie auch über die Reduzierung des Vorranggebietes WK 5 (s. Kap. 4.5.3) wird von einem wesentlichen Beitrag der regionalen Planung zur Minderung der Auswirkungen durch visuelle Überlastungserscheinungen ausgegangen.

Aufgrund der Streichung des Vorranggebietes WK 4 sind die Bedenken in Bezug auf die Siedlungsabstände, zum Landschaftsbild, zur Windhöffigkeit sowie zum Artenschutz nicht mehr relevant.

4.4.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“

BV Das Vorranggebiet WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“ ist im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen von visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen.

4.5 Vorranggebiet WK 5 „Südöstlich Schwebenried“

4.5.1 Eingegangene Einwendungen

E 204 Landratsamt Main-Spessart / Untere Naturschutzbehörde (UNB) (vom 3.2.2014)
Im westlichen Teil der Gemarkung Schraudenbach, der wie eine Ausstülpung in die Region 2-hineinragt, hat sich ein Brutschwerpunkt der Wiesenweihe über die Jahre hinweg entwickelt, dessen Schutzbereich sich mit der Vorrangfläche überschneidet. Außerdem sind die Prüfbereiche für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate im 6.000 m Radius zu berücksichtigen. Beim Strutholz handelt es sich um einen strukturreichen Laubwaldbereich, der eine reiche Vogel- und Fledermausfauna erwarten lässt. Das WK 5 ist um die o. g. Bereiche zu reduzieren.

E 205 Landesbund für Vogelschutz in Bayern (vom 5.2.2014)
Die Wiesenweihe existiert mit ca. 400 Brutpaaren in Deutschland. Bei der hiesigen Population der Wiesenweihe handelt es sich um die derzeitige einzige bekannte Source Population, also eine Population, die auch andere Bereiche in Europa mit neuen Brutvögeln versorgt. Die lokale Population kann angesichts ihrer Gesamtgröße und ihrer Funktion keinen Ausfall gegenüber den natürlichen Todesursachen mehr verkraften. Bereits der Ausfall von ein oder zwei Männchen würde jeweils zum Verlust der Brut führen. Bei angenommenen 20 Jungvögeln auf 10 Brutpaare würde dies die Fortpflanzungsrate von 2,0 auf 1,5 und damit auf einen Wert unterhalb der Arterhaltung senken. Damit würde für die lokale Population angesichts der geringen Gesamtgröße praktisch jeder Brutausfall populationsrelevant.

Als Anlage sind die lokalen Wiesenweihenkerpopulationen, die sich aus den Brutergebnissen der Jahre 2006 – 2013 ergeben, aufgeführt. Wir verweisen diesbezüglich auf das AHP Wiesenweihe, die Brutdaten liegen dem LfU und den Naturschutzbehörden ortsgenau vor. Die Kernpopulationen sind für den günstigen Erhaltungszustandes des Populationsbestandes ausschlaggebend, in den berechneten Kernbereichen (Isolinien gleicher Nutzungsintensität) werden verstreute Einzelbruten nicht berücksichtigt, dies hat im Rahmen des eigentlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. Gerade für die Wiesenweihe ist ausführlich dokumentiert, dass sie über eine hohe Brutplatztreue verfügt. Wir verweisen diesbezüglich auch auf das Helgoländer Papier I und II (Entwurfssfassung vom 07.11.2012) der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG-VSW). Die LAG-VSW umfasst alle staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland und repräsentiert damit nicht nur eine Einzelmeinung. Vielmehr repräsentiert sie den gebündelten Sachverstand des amtlichen Vogelschutzes.

Helgoländer Papier II:

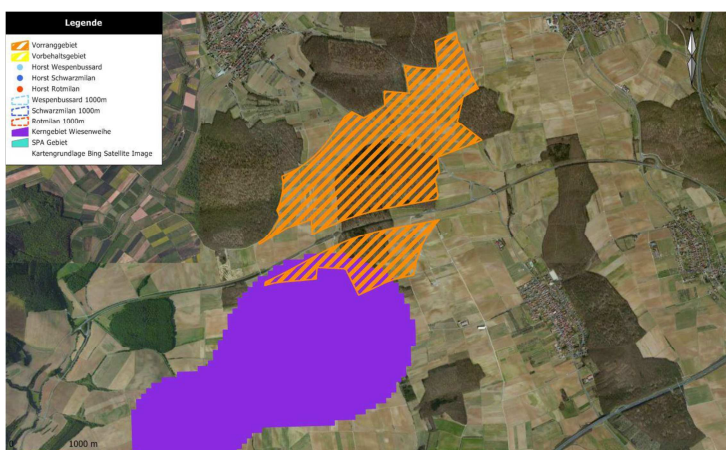
„Wegen des erhöhten Kollisionsrisikos im Brutplatzbereich und regional auch der Meidung von WEA sind 1.000 m Tabu- und 3.000 m Prüfbereich zu berücksichtigen. Insbesondere sind stabile Brutkonzentrationen (Schwerpunkträume) sowie regelmäßig genutzte Einzelbrutbereiche gänzlich von WEA freizuhalten.“

Aufgrund der in der Regionalplanung zu berücksichtigenden, naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Vorgaben ergibt sich daher nachstehende Notwendigkeit der Änderung.

In folgenden Vorranggebieten kann eine Planungssicherheit in keinsten Weise garantiert werden, da aktuelle Kernbereiche überlagert werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ergibt sich insbesondere bei den Balzflügen/Thermikflügen, aufgrund der Nutzung größerer Flughöhen.

Nicht realisierbar sind daher folgende Vorranggebiete:

Die südliche Teilfläche von WK 5, wegen einer Überlagerung mit einem Hauptverbreitungscluster.



E 206 Stadt Arnstein (26.03.2014)

Die Vorrangflächen WK 4 und 5 sind im Zusammenhang mit den bestehenden Windkraftanlagen auf den Gemarkungen Arnstein, Schraudenbach, Vasbühl und Kaisten zu sehen.

Durch die Vorrangfläche WK 5 wird die südliche, südöstliche und östliche Flanke des Stadtteiles Schwebenried überlagert. In Verlängerung des östlichen Endes der Vorrangfläche schließen die bestehenden Windkraftanlagen auf der Gemarkung Vasbühl an. Im Anschluss daran befinden sich die bestehenden Windkraftanlagen auf der Gemarkung Kaisten, sodass auch der nordöstliche Bereich des Stadtteiles Schwebenried von Windkraftanlagen umschlossen ist. Dieser Effekt wird durch die Vorrangfläche WK 4 in nördlicher Richtung zusätzlich verstärkt.

Hieraus entwickelt sich eine Umschließung des Stadtteiles in einem Winkel von ca. 200°, der sich vom südwestlichen Horizont bis zum nordöstlichen Horizont zieht. Nach Aussagen des Regionalplanes soll eine Umschließung eines Gemeindehorizontes von mehr als 120° möglichst unterbunden werden.

Von Seiten der Bewohner von Schwebenried wurde der Wunsch geäußert den südlichen Sichtbereich von der Errichtung von Windkraftanlagen freizuhalten. Daher fordert die Stadt Arnstein die südwestlichen Bereiche der Vorrangfläche WK 5 entsprechend dem beiliegenden Lageplan zu reduzieren, zumal es sich bei diesen Bereichen um Flächen handelt, die aufgrund ihrer Höhenlage für die Windkraftnutzung weniger gut geeignet sind.

Gleichzeitig fordert die Stadt Arnstein den Verzicht auf die Vorrangfläche WK 4. Durch die Kombination der beiden Flächenreduzierungen könnte die Beeinträchtigung des Stadtteiles Schwebenried auf ein für die Bevölkerung erträgliches Maß reduziert werden.

Zum Ausgleich für die Flächenreduzierung regt die Stadt Arnstein an, die Vorrangfläche WK 5 in östliche und südöstliche Richtung, bis an die Gemarkungsgrenze heran, zu erweitern.

Im Umfeld des vom Regionalen Planungsverband als ökologisch hochwertig eingestuften Waldbereiches wird derzeit eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, sodass die Belange des Naturschutzes bereits berücksichtigt werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden, sobald sie vorliegen, dem Regionalen Planungsverband mitgeteilt, sodass eine Konfliktsituation durch ein evtl. mögliches Vorkommen besonders geschützter Tierarten, soweit diese vorgefunden werden, auf der Ebene des Regionalplanes berücksichtigt werden kann.

Im Rahmen der überregionalen Zusammenarbeit bei der Regionalplanaufstellung für die Regionen Würzburg und Main-Rhön (3) regt die Stadt Arnstein an, die Ausweisungsfläche auf der westlichen Gemarkung Schraudenbach (WK 27) nochmals zu bewerten, da diese ebenfalls eine erhebliche Belastung für den Stadtteil Schwebenried darstellt.

Zusammenfassung:

Die Vorrangflächen WK 4 und 5 bilden zusammen mit den bestehenden Windkraftanlagen auf den Gemarkungen Schraudenbach, Vasbühl und Kaisten eine erhebliche Umschließung von mehr als 50 % des Ortsbereiches von Schwebenried, was eine unzumutbare Belastung der Bewohner zur Folge hätte.

Zur Reduzierung dieser Umschließung fordert die Stadt Arnstein die Zurücknahme der Vorrangfläche WK 5 im südwestlichen Bereich entsprechend dem beiliegenden Lageplan sowie einen Verzicht auf die Vorrangfläche WK 4. Hierdurch soll die Umschließung auf ein für die Bevölkerung tragbares Maß reduziert werden. Als Ausgleich für die Reduzierung regt die Stadt Arnstein eine Erweiterung der Vorrangfläche WK 5 in östliche Richtung bis zur Gemarkungsgrenze an.

E 207 Regionaler Planungsverband Main-Rhön (vom 11.2.2014)

Gegen die Ausweisung der Vorrangflächen WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“ und WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ bestehen Bedenken, da sich hieraus für die Ortsteile Vasbühl (Markt Werneck) und Kaisten (Gde. Wasserlosen) aus dem Zusammenspiel der beiden Flächen mit den bestehenden Anlagen gemäß den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 eine umzingelnde Wirkung ergibt. Aus hiesiger Sicht könnten durch die Herausnahme der Vorrangfläche WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“ die Ortsteile Vasbühl und Kaisten entscheidend entlastet werden. Wir bitten, dies zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Ferner ist für den Ortsteil Schraudenbach (Markt Werneck) auf eine potenzielle visuelle Überlastung aus dem Zusammenspiel der nördlich (Region Main-Rhön: Anlagen in Bestand; Region Würzburg: WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“), westlich (Region Main-Rhön: WK 27 „Klingenberg“ und Anlagen in Planung/Bestand; Region Würzburg: WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ und Anlagen in Bestand) und südlich (Region Main-Rhön: WK 28 „Nördlich Mühlhausen“; Region Würzburg: WK 26 „Östlich Gänheim“) gelegenen WK-Flächen bzw. der bestehenden Anlagen hinzuweisen.

Des Weiteren erfolgt der Hinweis, dass im Rahmen des dritten Anhörungsverfahrens des Regionalplans Main-Rhön (3) Kapitel B VII „Energieversorgungsanlagen“ Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“ vom Landesbund für Vogelschutz eine Wiesenweihenbrut aus dem Jahr 2013 auf dem Gebiet der WK 27 „Klingenberg“ gemeldet wurde, welche sich nach laufender Überprüfung negativ auf den südlichen Teil der WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ auswirken könnte.

E 208 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.

2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.

3. Die Windhöufigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.

4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

4.5.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 5 „Südöstlich Schwebenried“

ST Die Einwendungen des Landratsamtes Main-Spessart (UNB), des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern (LBV), der Stadt Arnstein, des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön sowie der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

In der Gemarkung der Stadt Arnstein wurde eine Sondergebietsfläche für die Windkraftnutzung am Standort „Strutholz“ mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. Abs. 3 S. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet ausgewiesen (3. Änderung FNP Stadt Arnstein 28.03.2008). Da dieses Gebiet vollständig belegt ist, hat die Stadt Arnstein mit dem Ziel, eine weitere Entwicklung der erneuerbaren Energie Windkraft zu ermöglichen, eine Studie zur Ermittlung und Bewertung von möglichen Flächen für die Windkraftnutzung durchführen lassen (11.12.2012 / 25.04.2013). Für den Bereich Schwebenried wurden im Anschluss (westlich und nördlich) an das Sondergebiet weitere Ausweisungsf lächen vorgeschlagen.

Diese Gebiete im Anschluss an das Sondergebiet wurden im vorliegenden Planungsprozess geprüft und auf Basis der regionsweit einheitlichen Handhabung des Kriterienkatalogs im restriktionsfreien Bereich als Vorranggebiet WK 5 festge-

legt. Mit der Erweiterung des rechtskräftigen Sondergebietes sollte eine bessere Ausnutzung eines vorhandenen Gebietes und damit die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche erzielt werden.

Infolge der Ausweisungsunterschiede zwischen kommunaler und regionaler Planung wurden die Abwägungsspielräume unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Kriterien sowie den vorgebrachten Äußerungen im Bereich des Vorranggebietes WK 5 überprüft:

Unter Bezug auf die Äußerungen der Stadt Arnstein und des Regionalen Planungsverbandes der Region Main-Rhön sind die Belange hinsichtlich einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes neu zu bewerten:

Die geplanten Vorranggebiete WK 4 und 5 (Regionalplan Würzburg) sowie das mittlerweile verbindlich ausgewiesene Vorbehaltsgebiet WK 56 „Klingenberg“ (vormals WK 27 Regionalplan Main-Rhön) bilden zusammen mit den rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebieten Windkraft auf den Gemarkungen Schwebenried (3. Änderung Flächennutzungsplan Arnstein) und Kaisten (Flächennutzungsplan Wasserlosen) das räumliche Grundgerüst für die Ausweisung von Windkraftstandorten. Dieses Grundgerüst wird durch die bestehenden Einzelanlagen (4 WKA nördlich von Kaisten, 2 WKA westlich Vasbühl, 2 WKA südöstlich von Schwebenried, 3 bestehende sowie 5 geplante WKA westlich von Schraudenbach) ergänzt. Die geplanten Vorranggebiete WK 4 und 5 liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander. Trotz der Entlastung durch die Streichung des Vorranggebietes WK 4 (s. Kap. 4.4.3), wäre in der Summe für einzelne Konstellationen im Kontext mit den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 mit visuellen Überlastungserscheinungen und sowie mit einem vollständigen Einkreisen von Orten zu rechnen (s. Kap. 1.3.4.1). So wird eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von 120° für den Ortsteil Schwebenried überschritten. Mit einer Reduzierung des Vorranggebietes WK 5 um den südöstlich von Schwebenried gelegenen Offenlandbereich zwischen den Waldbereichen „Bernholz“ und „Strutholz“ kann – und damit den Ausführungen des Stadt Arnstein folgend – einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegengesteuert werden.

Für eine Reduzierung in diesem Bereich spricht ferner, dass der südlich der B 26 liegende Offenlandbereich am „Mittelberg“ aufgrund entgegenstehender Belange des Artenschutzes - entsprechend dem Vorbehaltsgebiet WK 56 (vormals WK 27 Regionalplan Region Main-Rhön) - auf ein Vorbehaltsgebiet abzustufen wäre. Eine Realisierung der Windenergienutzung ist hier mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich. Für diesen Bereich liegen Hinweise auf die Wiesenweihe und eine aktuelle Brut in 2013 vor. Diese befinden sich, entgegen der Stellungnahme des LBV und der UNB, nicht im Kerngebiet des Wiesenweihenvorkommens und wären mit der Abstufung zum Vorbehaltsgebiet entsprechend der regionsweit vereinheitlichten Bewertung des Artenschutzes (s. dazu Kapitel 1.3.4.2) hinreichend berücksichtigt. Damit erfolgte der Hinweis, dass bei Anlagengenehmigung mit erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen ist.

Mit der Standortreduzierung des Vorranggebietes WK 5 wird von einem wesentlichen Beitrag der regionalen Planung zur Minderung der Auswirkungen aus dieser Windkraftsituation im Umfeld ausgegangen.

Dem Vorschlag der Stadt Arnstein, nach Ausweitung des Vorranggebietes in östliche Richtung bis zur Gemarkungsgrenze, kann insofern nachgekommen werden, dass der außerhalb des 1.000 m-Radius um die Ortslage von Vasbühl gelegene Bereich des biotopkartierten mesophilen Laubwaldbereiches „Meßlartalholz“ als Vorbehaltsgebiet Berücksichtigung findet. Gegen die Ausweisung als Vorranggebiet spricht, dass insbesondere in den waldärmeren Teilen der Mainfränkischen Platten die Walderhaltung (u.a. besonders ökologisch besonders bedeutsame Wälder) gemäß den Grundsätzen B III 4.1 RP2 sowie 5.4.2 LEP im Vordergrund steht. Den ökologisch sehr hochwertigen Laubwäldern, insbesondere älterer Eichen- und Buchenwälder wird eine besondere natur- und artenschutzfachliche Bedeutung beigemessen, die durch die Ausweisung eines Vorranggebietes für WKA beeinträchtigt werden kann. Nach Auskunft der Stadt Arnstein liegen die angekündigten Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung noch nicht vor (Stand 05.09.2014). In aller Regel ist auch die Beschaffung von Ersatzaufforstungsflächen in diesen Landschaften erschwert, da andere Flächennutzungen (insbesondere Landwirtschaft) dominieren. Die Inanspruchnahme von ökologisch besonders wertvollen Waldflächen sollte im Vorranggebiet für WKA durch die vorrangige Entwicklung der einbezogenen Offenlandflächen und der Waldflächen ohne einschränkende Waldfunktionen minimiert werden. Da es sich bei dem Laubwald nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG handelt, ist jedoch ein Ausschluss der Fläche nicht zwingend begründet. Die Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange erfolgt im Wesentlichen dadurch, dass der biotopkartierte mesophile Laubwaldbereich „Meßlartalholz“ als Vorbehaltsgebiet festgelegt wird. Mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes erfolgt noch keine abschließende Abwägung zugunsten der Windkraftnutzung. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes weist der Windkraft in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Damit wird der Vorbehalt der naturschutzfachlichen Belange nicht relativiert und zugleich für den Fall einer Vereinbarkeit das Interesse an einer Windkraftnutzung gegenüber anderen Belangen gestärkt.

Bezüglich der weiteren vorgebrachten Äußerungen zum Artenschutz ist Folgendes festzustellen: Im Rahmen des Planungsprozesses ist eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). Die Forderung der UNB nach Berücksichtigung der Prüfbereiche für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate der Wiesenweihe im Radius von 6.000 m sowie Ausschluss des strukturreichen Laubwaldes „Strutholz“ mit zu erwartender reicher Vogel- und Fledermausfauna wird zur Kenntnis genommen,

führt auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik (s. Kap 1.3.4.2) jedoch nicht zu einem Ausschluss bzw. Abstufung des Vorranggebietes. Im Vorgriff auf die notwendige detaillierte Betrachtung in der Zulassung werden von der Regionalplanung nach dem zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab lediglich Bereiche der obersten Wertstufe (herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt (vgl. Begründung). In den Räumen mit sehr hohem artspezifischem Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung aufgrund der Konfliktdichte mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich. Dabei geht es v. a. darum, eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse die sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte ergeben könnte, zu vermeiden. Eine umfassende „vorsorgeorientierte“ Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist weder die Aufgabe auf der Ebene der Regionalplanung, noch ist sie aufgrund des Vorhabensbezuges der artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich.

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen (Privater Einwender) hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R.

Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1). Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

In Abstimmung mit der Stadt Arnstein erfolgte eine Berücksichtigung einer geplanten gewerblichen Entwicklungsfläche (4. Flächennutzungsplanänderungsverfahren Stadt Arnstein) nördlich der B 26n. Da die weitere Gestaltung dieser Fläche noch nicht absehbar ist und die Stadt Arnstein im Umfeld ggf. Entwicklungsflächen für eine Windkraftnutzung zulassen möchte, wird die geplante Gewerbefläche unter Berücksichtigung eines Abstandspuffers von 300 m als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Damit wird den räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden Rechnung getragen.

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöflichkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 37 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s in 130m Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen. Vor dem Hintergrund der Winddaten kann auf regionalplanerischer Ebene von einem geeigneten Standort ausgegangen werden.

Hinsichtlich der Einwendungen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist Folgendes festzustellen: Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem wurden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). Dem entsprechend wird das Waldgebiet „Schellenbergholz“ und das gewässergeprägte Teuretal einschließlich des Heckengebietes am Riedenberg aufgrund der besonderen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, das Orts- und Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung von einer Windkraftnutzung freigehalten. Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss der Offenland- und Waldflächen im Bereich der WK 5 zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Nah-

und Freizeiterholung) erfordern würde, ist nicht erkennbar. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

4.5.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 5 „Südöstlich Schwebenried“

BV Das Vorranggebiet WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ ist um den südöstlich von Schwebenried gelegenen Offenlandbereich zwischen den Waldbereichen „Bernholz“ und „Strutholz“ aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (visueller Überlastungsschutz, Artenschutz) zu reduzieren, dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.

Der Bereich der geplanten gewerblichen Entwicklungsfläche nördlich der B 26n (4. Flächennutzungsplanänderung Stadt Arnstein) ist unter Berücksichtigung eines Abstandspuffers von 300 m als Vorbehaltsgebiet WK 5a „Südöstlich Schwebenried“ festzulegen. In das Vorbehaltsgebiet ist der Laubwaldbereich „Meßlartalholz“ einzubeziehen.

4.6 Vorranggebiet WK 6 „Südwestlich Binsbach“ Vorbehaltsgebiet WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“ Vorbehaltsgebiet WK 28 „Nordwestlich Hausen“

4.6.1 Eingegangene Einwendungen

E 209 Landratsamt Main-Spessart / Untere Naturschutzbehörde (UNB) (vom 3.2.2014)
Diese Vorbehaltsgebiete werden aufgrund der vorliegenden Nachweise kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten abgelehnt.
Redaktionelle Anmerkung: Das Vorranggebiet WK 6 grenzt nicht an die Gemarkung Rimpar. Im Umweltbericht wird bei diesen Flächen jeweils auf die 6. Flächennutzungsplanänderung Rimpar Bezug genommen.

E 210 Stadt Arnstein (26.03.2014)
Südlich bzw. südwestlich des Stadtteiles Binsbach ist im Regionalplan die Ausweisung der Vorrangfläche WK 6 und die Vorbehaltsfläche WK 28 vorgesehen.
Die Bürger der nächstgelegenen Stadtteile haben sich aufgrund der befürchteten Lärmemissionen, sowie der befürchteten Beeinträchtigungen durch Schattenwurf nahezu vollständig und geschlossen gegen eine Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich ausgesprochen. Dies ist auch dadurch begründet, dass die Ausweisungsflächen südlich der Bebauungsstrukturen und damit im Bereich der Hauptausrichtung der Erholungs- und Freizeiträume sowie der Freibereiche der Bürger liegen. Des Weiteren werden Bedenken durch die Bürger vorgebracht, die eine übermäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Entstehung von Windkraftanlagen in Zusammenhang mit den bereits weiter südlich bzw. südöstlich vorhandenen Anlagen befürchten. Aufgrund der Verpflichtung der Stadt Arnstein für das Wohl und die Sicherheit ihrer Bürger zu sorgen wird die Ausweisung der Vorrangfläche WK 6 und die Vorbehaltsfläche WK 28 abgelehnt.

Zusammenfassung: Die Vorrangfläche WK 6 und die Vorbehaltsfläche WK 28 wurde von der Bevölkerung der nächstgelegenen Wohnbereiche der Stadt Arnstein aufgrund befürchteter Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen und Schattenwurf abgelehnt. Bezogen auf die Fürsorgepflicht der Stadt Arnstein für das Wohlbefinden ihrer Bürger muss die Stadt Arnstein eine Ausweisung der Vorrangflächen WK 6 und der Vorbehaltsfläche WK 28 ablehnen.

E 211 Gemeinde Hausen (vom 30.1.2014)

Im vorgelegten Entwurf zur Änderung des Regionalplanes ist unter Pkt. 5.1.3 (Ziel) nur ein Vorranggebiet (Jobstaler Höhe) für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen, und zwar „Südwestlich Binsbach“ (WK 6) vorgesehen – soll auch weiter in der Planung bleiben.

Das Vorranggebiet Ziel WK 28 soll laut Gemeinderatsbeschluss vom 23.01.2014 nicht weiter verfolgt und aus der Planung heraus genommen werden.

Unter Pkt. 5.1.4 (Grundsatz) soll der Bereich „Nordöstlich Gramschatz“ (WK 27) als Vorbehaltsgebiet für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen werden und es gibt bereits einen genehmigten Flächennutzungsplan.

WK 27 soll auch weiter beplant werden.

Von Seiten der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hausen gibt es die „Bürgerinitiative Windkraft mit Anstand“. 850 Unterschriften „Forderung“: Mit meiner Unterschrift unterstütze ich den Antrag der BI Windkraft mit Anstand den Mindestabstand vom geplanten Windpark Jobstaler Höhe zu Wohngebieten auf das 10-fache der Gesamthöhe festzusetzen – sogenannte 10-H-Regelung –.

Von Seiten des Gesetzgebers wird es mit Sicherheit neue Festsetzungen geben, dabei weiß man derzeit nicht ob zu einer Länderöffnungsklausel – sog. 10-H-Regelung – kommen wird und unter welchen weiteren Parameter und Auflagen Windräder gebaut werden können. Die Gemeinde Hausen bei Würzburg nimmt den Regionalplanungsvorschlag zur Kenntnis und reicht die Stellungnahme an den Regionalplanungsverband weiter.

E 212 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 6.2.2014)

Die Angaben im Datenblatt WK 6 sind unvollständig. Der südwestliche Teil von WK 6 liegt in der Zone III des WSG Rimpar-Gramschatz und reicht bis an die Zone II des WSG. Erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Bau und Betrieb einer WK-Anlage können nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin überschneiden sich Teile der WK-Fläche mit dem VB-Gebiet Wasserversorgung Estenfeld. Die WK-Fläche ist um den Überschneidungsbereich zu verkleinern bzw. auf die Grenzen des WSG sowie des VB WV-Bereiches zurückzunehmen. Für den in der Schutzzone III gelegene Teil des WK-Gebietes käme allenfalls eine Einzelfallprüfung in Betracht.

WK 27 liegt mit dem nordwestlichen Teil in dem Vorbehaltsgebiet der Wasserversorgung Würzburg-Estenfeld. Der südöstliche Teil von WK 27 liegt in der Zone III des WSG „Lerchenwiesen / Jobstälerrain“, Gemeinde Rimpar, und reicht fast bis an die Zone II des WSG heran. Erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Bau und Betrieb einer WKA können nicht ausgeschlossen werden. Um zukünftige Konflikte mit der Wasserversorgung zu vermeiden, ist auf die Ausweisung des VB-Gebietes WK 27 zu verzichten.

E 213 Bund Naturschutz in Bayern (vom 16.2.2014)

Im Landkreis Würzburg sind derzeit 58 WEA in Betrieb, weitere 2 sind genehmigt. Um die Energiewende zu gewährleisten, ist es nach Berechnungen des BN nötig, rund 20 % Windstrom in Bayern zu erzeugen. Hierzu sind pro Landkreis rund 30 bis 40 WEA nötig. Ein weiterer Ausbau im Landkreis Würzburg ist somit nicht zwingend erforderlich.

Bei der potentiellen Vorbehaltsfläche WK 27 sowie bei der potentiellen Vorrangfläche WK 6 ist aus Sicht des BN noch einmal eine grundsätzliche Überprüfung erforderlich, da dort bei der Errichtung von WKAs der Korridor nach Gramschatz, mit seiner "waldinselartigen Lage" zugestellt werden könnte. Dabei ist insbesondere zu überprüfen, ob sich daraus negative Auswirkungen auf jagende/ziehende Fledermaus- und Vogelarten ergeben können und ob diese durch entsprechende Vorgaben bez. Positionierung und Betrieb der einzelnen WKAs ausreichend minimiert werden können. Andernfalls sind die beiden Flächen zu streichen.

E 214 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.
2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.
3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.
4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

E 215 Privater Einwender [REDACTED] (vom 28.1.2014) und 21 weitere

Windkraftanlagen in diesen Gebieten hätten erhebliche negative Auswirkungen auf mich und die ansässige Bevölkerung. Dies betrifft folgende optische und akustische Beeinträchtigungen mit entsprechender Verringerung der Lebensqualität und möglicher gesundheitlicher Konsequenzen:

- Ständige Unruhe im Landschaftsbild durch die Drehbewegung der riesigen Rotoren und die blinkenden Signallichter bei Tag und Nacht.
- Schattenwurf und Lichtreflexionen durch die Rotorblätter.
- Optische Bedrängung aufgrund der enormen Dimensionen der Windkraftanlagen.
- Lärmimmissionen und Infraschall: Durch die Autobahn A7 bin ich bereits einer starken Vorbelastung ausgesetzt!
- Wertminderung des Eigenheimes etc.
- Aufgrund der meist vorherrschenden Windrichtung von den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Richtung Binsbach summieren sich die Schallimmissionen.

Zudem wird die Landschaft in diesem Raum insbesondere von dem großen Waldgebiet des „Gramschatzer Waldes“ und vom Münster „Mariä Himmelfahrt und St. Georg der Große“, der weilerartigen Klosteranlage „Fährbrück“, geprägt. Windkraftanlagen in der Umgebung von Münster und Kloster werden eine völlig neue Dominante in dieser Landschaft darstellen. Damit wird der Charakter dieser Landschaft und ihre Erholungsfunktion völlig zerstört. Außerdem verlange ich eine Erweiterung des Mindestabstandes der oben genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf die sogenannte „10 H Regelung“ (Abstand zu Wohngebäuden ergibt sich aus der 10-fachen Höhe der Windkraftanlage).

- E 216 Private Einwender [REDACTED] (vom 11.1.2014) und 8 weitere
Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind die Windkraftanlagen ständig sichtbar. Sie erzeugen Schallemissionen und verursachen Schlagschattenwurf. Die Landschaft wird in diesem Raum insbesondere von dem großen Waldgebiet des „Gramschatzer Waldes“ und vom Münster „Mariä Himmelfahrt und St. Georg der Große“ der weilerartigen Klosteranlage „Fährbrück“ geprägt. Windkraftanlagen (zusammen mit WK 6 und WK 28) mit einem Abstand von 3 bis 4 km zur Kirche und Kloster werden eine völlig neue Dominante in dieser Landschaft darstellen. Damit wird der Charakter dieser Landschaft zerstört.
- E 217 Private Einwender [REDACTED] (vom 1.2.2014) und 2 weitere
Ich fühle mich stark in meiner Lebensqualität beeinträchtigt und verlange eine Herausnahme der Gebiete. Unter anderem verstehe ich nicht wie man sich trotz Empfehlung der unteren Naturschutzbehörde, die Gebiete herauszunehmen, widersetzen kann! Trotz geschützter Vögel und Fledermaus Arten die uns hier auch bekannt sind. Das Vorhaben kann nicht als gut geheißen werden.
- E 218 Private Einwender [REDACTED] (vom 25.1.2014) und 1 weiterer
In diesem Bereich stellen Windkraftanlagen eine unzumutbare Belästigung durch optische und akustische Einwirkungen dar. Wir haben in Binsbach mit einer 90% Beteiligung gegen dieses Vorhaben gestimmt und erwarten als demokratischen Freistaat die Herausnahme dieses Gebietes. In den anderen angrenzenden Ortschaften sieht es ähnlich aus!
- E 219 Private Einwenderin [REDACTED] (vom 13.1.2014) und weitere 6
Dieser Standort verursacht für mich eine übermäßige Betroffenheit. Die Windkraftanlagen haben schädliche Umwelteinwirkungen auf mein Wohngebiet. In erster Linie geht es um optische und akustische Beeinträchtigungen:
- Lichtimmissionen durch Tag- und/oder Nachtbefeuerungen
 - Schattenwurf, Lichtreflexionen
 - Optisch erdrückende Bedrängung aufgrund der enormen Dimensionen von Windkraftanlagen (Höhe und Umfang des Mastes, Größe des Maschinenhauses, Drehbewegung der Rotorblätter).
 - Infraschall
 - Lärmemissionen: Bei mir ist durch die Autobahn A7 eine Vorbelastung gegeben! Außerdem gibt es offenbar Planungen für den 6-spurigen Ausbau der A7.

- Diese Mehrbelastung ist nicht zumutbar!

E 220 Privater Einwender [REDACTED] (vom 14.1.2014)

In diesem Bereich stellen Windkraftanlagen eine unzumutbare Belästigung durch optische und akustische Einwirkungen dar. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft werden erheblich beeinträchtigt. Ich verlange eine Erweiterung des Mindestabstandes des oben genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebietes auf die „10 H Regelung“.

E 221 Private Einwender (vom 29.1.2014) und 1 weiterer

Mein Wohnort ist bereits mehrfach mit Emissionen belastet. Es führt in weniger als einem Kilometer eine Autobahn vorbei. Bei entsprechender Windrichtung sind die Anfahrgeräusche der LKWS und der Motorräder von dem Raststättenbetrieb deutlich zu hören. Im weiteren Verlauf der Autobahn befindet sich eine Brücke. Von dort sind die Auffahrgeräusche, die von den Fahrzeugen beim Auffahren auf die Brücke verursacht werden, ebenfalls sehr deutlich zu hören. Weiterhin befindet sich in sehr naher Entfernung, ca. 500 m, ein Mobil-Funkmast mit einer sehr hohen Sendeleistung. Ebenso führen auch bereits mehrere Hochspannungsleitungen in Ortsnähe vorbei. Somit liegt bereits eine erhebliche Konzentration von verschiedensten Emissionen vor. Mit den Windkraftanlagen kämen weitere hinzu. Die gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall sind noch nicht ausreichend wissenschaftlich erforscht. Ich sehe hier eine ebensolche Gefahr wie bei den Hochspannungsleitungen. Diese galten auch eine sehr lange Zeit als unbedenklich, bis letztlich der wissenschaftliche Beweis für die negativen gesundheitlichen Auswirkungen auf Mensch und Tier erfolgte.

Ich verlange eine Erweiterung des Mindestabstandes des oben genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebietes auf die „10 H Regelung“.

E 222 Private Einwender [REDACTED] (vom 1.2.2014) und weitere 3

Diese Ausweisung wurde für ganz Binsbach bedeuten das wir genau im Sonnenverlauf diese Windräder hingestellt bekommen.

Unter anderem haben wir hier schon eine Mehrbelastung durch die Autobahn A7. Somit ist das Gebiet nicht vertretbar gegenüber Mensch und Natur!

E 223 Private Einwender [REDACTED] (vom 11.1.2014) und weitere 4

Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind die Windkraftanlagen ständig sichtbar. Ich sehe diese Projekte als Verbrechen an Mensch und Natur. Wenn sich manche mit diesem Thema mal intensiv beschäftigen würden, würden sie sehen das der Gewinn und der Verlust von den Projekten in Windschwachgebieten in keinem Verhältnis steht! Hören Sie auf unser Land im grünen Deckmantel zu zerstören, für nichts und wieder nichts!

E 224 Private Einwender [REDACTED] (vom 25.1.2014) und 22 weitere

Die Windkraftanlagen wirken aufgrund ihrer Dimensionierung bedrängend. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind die Windkraftanlagen ständig sichtbar. Sie erzeugen Schallemissionen und verursachen Schlagschattenwurf. Durch die Drehbewegung der Rotoren bringen Windkraftanlagen Unruhe in die Landschaft und wirken sich negativ auf die Tier-

welt aus — insbesondere auf Vögel und Fledermäuse. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft werden erheblich beeinträchtigt. Ich verlange eine Erweiterung des Mindestabstandes des oben genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebietes auf die „10 H Regelung“.

E 225 Private Einwender [REDACTED] (vom 1.2.2014) und weitere 111

In diesem Bereich stellen Windkraftanlagen eine unzumutbare Belästigung durch optische und akustische Einwirkungen dar. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft werden erheblich beeinträchtigt. Ich verlange eine Erweiterung des Mindestabstandes des oben genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebietes auf die „10 H Regelung“.

E 226 Private Einwender [REDACTED] (vom 9.1.2014) und 40 weitere

Ich fühle mich stark in meiner Lebensqualität beeinträchtigt und verlange eine Erweiterung des Mindestabstandes des oben genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebietes auf die „10 H Regelung“.

E 227 Private Einwender [REDACTED] (vom 29.1.2014)

1. Die Mindestabstände eventueller Windkraftanlagen auf der Fläche WK 28 zur Wohnbebauung in den Gemeinden Hausen b. W. sind zu gering, um die Wohnbevölkerung angemessen vor den Belastungen der Windkraftanlagen zu schützen. Da inzwischen Windkraftanlagen mit 200 m Höhe gebaut werden, wäre die Wohnbevölkerung einer starken Beeinträchtigung bei Tag und bei Nacht durch Immissionen, verursacht durch die Windkraftanlagen, ausgesetzt zusätzlich zu den bereits vorhandenen Immissionen durch die A7. Deshalb fordere ich, größere Abstände, die bereits in der politischen Diskussion sind, bei der Neufassung zu berücksichtigen und das Gebiet WK 28 aus der Planung zu entfernen, und auch die Gebiete WK 6 und WK 27, die für die Wohnbevölkerung in Gramschatz und Binsbach zu ähnlichen Belastungen führen würden, aus der Planung zu entfernen.
2. Das harmonische Erscheinungsbild der Landschaft mit Gramschatz Wald im Westen, den nach Osten anschließenden offenen Feldfluren mit Bachtälern und Dörfern und dem markanten und schon von weitem aus allen Richtungen sichtbaren Kirchturm der Wallfahrtskirche Fährbrück im Zentrum würde empfindlich gestört durch Windkraftanlagen auf den Flächen WK 28, WK 6 und WK 27. Wie stark die Windkraftanlagen einen ehemals nahezu lieblichen Landschaftsraum zerstören können, lässt sich unmittelbar erfahren an den vorhandenen Windkraftanlagen zwischen Dipbach und Eisenheim neben der neu vorgesehenen Fläche WK 20. Deshalb fordere ich, die Flächen WK 28, WK 6 und WK 27 aus dem Regionalplanentwurf wieder zu entfernen, um dem beschädigten Landschaftsbild nicht noch neue Wunden hinzuzufügen.
Zu WK 28

E 228 Private Einwender [REDACTED] (vom 20.1.2014) und 29 weitere

Dieser Standort verursacht für mich eine übermäßige Betroffenheit. Die Windkraftanlagen haben schädliche Umwelteinwirkungen auf mein Wohngebiet. In erster Linie geht es um optische und akustische Beeinträchtigungen:

- Lichtimmissionen durch Tag- und/oder Nachtbefeuerungen

- Schattenwurf, Lichtreflexionen
- Optisch erdrückende Bedrängung aufgrund der enormen Dimensionen von Windkraftanlagen (Höhe und Umfang des Mastes, Größe des Maschinenhauses, Drehbewegung der Rotorblätter).
- Infraschall
- Lärmemissionen: Bei uns ist durch die Autobahn A7 eine Vorbelastung gegeben! Außerdem gibt es offenbar Planungen für den 6-spurigen Ausbau der A7. Die Lärmquellen liegen im Westen von Hausen. Aus dieser Richtung kommt in der Regel der Wind.

Verbunden mit diesem Vorhaben zeichnet sich zukünftig, eine nicht unerhebliche Wertminderung unserer Immobilie ab. Aus genannten Gründen verlange ich eine Erweiterung des Mindestabstandes des oben genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebietes auf die „10 H Regelung“.

E 229 Private Einwender [REDACTED] (vom 29.1.2014) und 37 weitere

Dieser Standort verursacht für mich eine übermäßige Betroffenheit. Die Windkraftanlagen haben schädliche Umwelteinwirkungen auf mein Wohngebiet. In erster Linie geht es um optische und akustische Beeinträchtigungen:

- Lichtimmissionen durch Tag- und/oder Nachtbefeuerungen
- Schattenwurf, Lichtreflexionen
- Optisch erdrückende Bedrängung aufgrund der enormen Dimensionen von Windkraftanlagen (Höhe und Umfang des Mastes, Größe des Maschinenhauses, Drehbewegung der Rotorblätter).
- Infraschall
- Lärmemissionen: Bei uns ist durch die Autobahn A7 eine Vorbelastung gegeben! Außerdem gibt es offenbar Planungen für den 6-spurigen Ausbau der A7. Die Lärmquellen liegen im Westen von Hausen. Aus dieser Richtung kommt in der Regel der Wind.

Verbunden mit diesem Vorhaben zeichnet sich zukünftig, eine nicht unerhebliche Wertminderung unserer Immobilie ab. Aus genannten Gründen verlange ich eine Erweiterung des Mindestabstandes des oben genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebietes auf die „10 H Regelung“.

E 230 Private Einwender [REDACTED] (vom 29.1.2014) und 25 weitere

Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind die Windkraftanlagen ständig sichtbar. Sie erzeugen Schallemissionen und verursachen Schlagschattenwurf. Die Landschaft wird in diesem Raum insbesondere von dem großen Waldgebiet des „Gramschatzer Waldes“ und vom Münster „Mariä Himmelfahrt und St. Georg der Große“ der weilerartigen Klosteranlage „Fährbrück“ geprägt. Windkraftanlagen (zusammen mit WK 6 und WK 27) mit einem Abstand von 3 bis 4 km zur Kirche und Kloster werden eine völlig neue Dominante in dieser Landschaft darstellen. Damit wird der Charakter dieser Landschaft zerstört. Ich verlange eine Erweiterung des Mindestabstandes des oben genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebietes auf die „10 H Regelung“.

Ergänzung von B. Biedermann: Auch im Staatsforst dürfen keine neuen Windräder gebaut werden, selbst wenn alle dafür sind (SZ, München, 21.1.2014) Und bei uns, wo alle dagegen sind, sollen sie dann gebaut werden?

Ergänzung von E. Bernhard: Zusätzlich findet eine zunehmende Umzingelung durch den Ausbau entlang der B 19 statt und die Sichtachse auf das schützenswerte Kulturgut Wallfahrtskirche Fährbrück wird von mehreren Seiten zerstört.

- E 231 Private Einwender [REDACTED] (vom 10.1.2014) und 34 weitere
Die Windkraftanlagen wirken aufgrund ihrer Dimensionierung bedrängend. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind die Windkraftanlagen ständig sichtbar. Sie erzeugen Schallemissionen und verursachen Schlagschattenwurf. Durch die Drehbewegung der Rotoren bringen Windkraftanlagen Unruhe in die Landschaft und wirken sich negativ auf die Tierwelt aus — insbesondere auf Vögel und Fledermäuse. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft werden erheblich beeinträchtigt. Ich verlange eine Erweiterung des Mindestabstandes des oben genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebietes auf die „10 H Regelung“.
- E 232 Private Einwender [REDACTED] (vom 12.1.2014) und 32 weitere
In diesem Bereich stellen Windkraftanlagen eine unzumutbare Belästigung durch optische und akustische Einwirkungen dar. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft werden erheblich beeinträchtigt. Ich verlange eine Erweiterung des Mindestabstandes des oben genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebietes auf die „10 H Regelung“.
- E 233 Private Einwender [REDACTED] (vom 13.1.2014) und 13 weitere
Ich fühle mich stark in meiner Lebensqualität beeinträchtigt und verlange eine Erweiterung des Mindestabstandes des oben genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebietes auf die „10 H Regelung“.

4.6.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 6, „Südwestlich Binsbach“, Vorbehaltsgebiet WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“, Vorbehaltsgebiet WK 28 „Nordwestlich Hausen“

- ST Die Einwendungen des Landratsamtes Main-Spessart (UNB), der Stadt Arnstein, der Gemeinde Hausen, des Bund Naturschutzes in Bayern sowie der Privaten Einwender (E 214 bis E 233) werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaft

ten werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Das geplante Vorranggebiet WK 6 ist im Bereich der Gemarkung Gramschatz bereits jetzt im Flächennutzungsplan des Marktes Rimpar als Konzentrationszone dargestellt (6. Änderung). Durch die Überplanung als Vorranggebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien festgestellt. In der Gemarkung der Stadt Arnstein wurde eine Sondergebietsfläche für die Windkraftnutzung am Standort „Strutholz“ mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 für das übrige Gemeindegebiet ausgewiesen (3. Änderung FNP Stadt Arnstein 28.03.2008). Da dieses Gebiet vollständig belegt ist, hat die Stadt Arnstein mit dem Ziel, eine weitere Entwicklung der erneuerbaren Energie Windkraft zu ermöglichen, eine Studie zur Ermittlung und Bewertung von möglichen Flächen für die Windkraftnutzung durchführen lassen (11.12.2012 / 25.04.2013). Im Ergebnis dieser Studie ist im Bereich Binsbach ein Ausweisungsvorschlag dargestellt. Ziel dieser Ausweisung ist eine zusammenhängenden Konzentrationszone im Rahmen einer innerkommunalen Zusammenarbeit der Stadt Arnstein, des Marktes Rimpar und der Gemeinde Hausen b. Würzburg.

Das Gebiet wurde im Planungsprozess geprüft und auf Basis der regionsweit einheitlichen Handhabung des Kriterienkatalogs und der fachbehördlichen Flächenbewertung im restriktionsfreien Bereich als Vorranggebiet WK 6 und in den restriktionsarmen Bereichen als Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung (WK 27 und WK 28) festgelegt. Durch die Erweiterung des rechtskräftigen Sondergebietes für Windkraftnutzung (Gemarkung Gramschatz, Gemarkung Binsbach, Gemarkung Hausen b. Würzburg) wird eine bessere Ausnutzung eines vorhandenen Gebietes erreicht und damit die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche gewährleistet.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA

auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1). Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

Ob durch die Lage im Nahbereich zur BAB A7 aus immissionsschutzrechtlichen Gründen bereits eine Vorbelastung vorliegt, ist auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu klären, da dies anhand konkreter WKA-Standorte zu erfolgen hat und der Regionalplanung keine belastbaren Informationen über „Straßenlärm“ vorliegen, die in das regionalplanerische Konzept einfließen könnten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist im Genehmigungsverfahren durch Vorlage einer Schallimmissionsprognose (Schallgutachten) nachzuweisen. Neben den Geräuschen der Windkraftanlage ist dabei auch die Vorbelastung am geplanten Standort zu berücksichtigen, also die Geräusche anderer bereits bestehender gewerblicher und industrieller Quellen. Verkehrsgeräusche werden getrennt betrachtet.

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöflichkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 37 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s in 130m Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen. Vor dem Hintergrund der Winddaten kann auf regionalplanerischer Ebene von einem geeigneten Standort ausgegangen werden.

Hinsichtlich der Einwendungen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist Folgendes festzustellen: Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und

Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem wurden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild (z.B. Gramschatzer Wald), raumwirksame Leistrukturen (z.B. Werntalrand zwischen Arnstein und Thüngen), sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (vgl. 1.3.4.3). Dementsprechend wurden die strukturreichen Hanglagen der „Meilenhöhe“ und das angrenzende Waldgebiet (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“) aufgrund der besonderen natur- und artenschutzfachlichen Bedeutung und der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung von einer Windkraftnutzung ausgenommen. Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieses Bereichs um die „Meilenhöhe“ und „Jobsthaler Höhe“ zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Nah- und Freizeiterholung, Sichtbeziehungen) erfordern würde, ist nicht erkennbar. In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Hang- und Tallagen sowie der umgebenden Gehölzstrukturen und Wälder eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Direkte Sichtbeziehungen auf mögliche Anlagen bzw. Teile davon werden sich jedoch vor allem auf die Ortslagen Gramschatz, Binsbach und Hausen (höher gelegene Siedlungsrandlagen) beschränken. Bei den genannten Ortslagen bestehen jeweils windkraftanlagenfreie Korridore, so dass nicht von einer unzumutbaren Belastung ausgegangen werden kann; auch liegen diese nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum Artenschutz ist festzustellen, dass im Rahmen des Planungsprozesses eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt ist. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). In den Datenblättern zum Umweltbericht sind kollisionsgefährdete Vogelarten und Fledermäuse (Wiesenweihe, Abendsegler) aufgeführt, die jedoch auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg zu einem Ausschluss der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete führen. Im östlich der BAB A 7 gelegenen Standortbereich am „Dachsberg“ befinden sich aktuelle Nachweise der Wiesenweihe. Da es sich nicht um einen Verbreitungsschwerpunkt handelt, wurde der Bereich in Abstimmung mit HNB als Vorbehaltsgebiet (WK 28) festgelegt. Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange – wie mögliche Flugkorridore - erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten,

etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zu den Belangen der Denkmalpflege ist festzustellen, dass der Standortbereich östlich der BAB A7 (WK 28) aufgrund der Lage in einer Entfernung von ca. 3 km zu dem Baudenkmal Münster „Mariä Himmelfahrt und St. Georg der Große“ und der weilerartigen Klosteranlage „Fährbrück“ und damit verbundener möglicher negativ berührter Belange der Denkmalpflege sowie zu berücksichtigender möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (s. oben) als Vorbehaltsgebiet WK 28 ausgewiesen wurde. Der Belang des Denkmalschutzes im Bereich des Vorbehaltsgebietes WK 28 steht nicht zwingend im Konflikt mit einer Windkraftnutzung. Die im Entwurf vorgesehene Festlegung eines Vorbehaltsgebiets weist der Windkraftnutzung in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Damit ist noch keine abschließende raumordnerische Abwägung zugunsten der Windkraftnutzung erfolgt. Im Übrigen kann diese regionalplanerische Flächensicherung einer Anlagengenehmigung für ein konkretes Projekt nicht vorgreifen. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Dementsprechend liegen auf dieser Planungsebene keine Kenntnisse zur potenziellen Ausgestaltung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (d.h. zu Inhalten, Höhen und Dichten) mit Windkraftanlagen vor. Eine adäquate Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen landschaftswirksamer Denkmäler kann erst im Falle konkreter Projekte bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Fortschreibungsentwurf wird auf die Bedeutung der Belange des Denkmalschutzes bei der konkreten Standortwahl von Windkraftanlagen hingewiesen (vgl. Datenblatt Umweltbericht). Grundsätzlich wird eine durch mögliche Windkraftvorhaben ergebende Beeinträchtigung der Kulissenwirkung sowie der Sichtbeziehungen anerkannt. Aufgrund der topographischen Situation wird eine verminderte Sichtbarkeit möglicher Anlagen vorliegen; auch liegen diese nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Von vielen Positionen aus sind Sichtbeziehungen weiterhin ohne Einschränkung gegeben, so dass nicht von einer unzumutbaren Belastung ausgegangen werden kann. Sichtbarkeitsanalysen auf Anlagengenehmigungsebene sollten diesen Aspekt einbeziehen. Im Übrigen wurde das BLfD als zuständige Fachbehörde an der Erstellung des Umweltberichtes beteiligt. In Bezug auf das Baudenkmal Münster „Mariä Himmelfahrt und St. Georg der Große“ und der weilerartigen Klosteranlage „Fährbrück“ wurden von Seiten des Denkmalschutzes keine Einwände vorgebracht. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Der Einwand des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wird zur Kenntnis genommen. Dem vorliegenden Entwurf liegt das planerische Ziel zugrunde, Überschneidungen mit Wasserschutzgebieten (WSG) Zone III bzw. regionalplaneri-

schen Vorranggebieten Wasserversorgung möglichst zu vermeiden. Angesichts des geringen Potentials an grundsätzlich für die Windkraftnutzung geeigneten Flächen im Regionsgebiet wurden jedoch in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung die Möglichkeiten einer gleichzeitigen Vereinbarkeit von wasserwirtschaftlichem Vorrang mit Vorranggebieten für Windkraftanlagen geprüft. Hierbei ist in Rechnung gestellt, dass die Festlegung eines Vorranggebietes (nur) der Flächensicherung dient und die Auswirkungen eines Windkraftprojektes von der konkreten Lage innerhalb des WSG, der Überdeckung des Grundwassers an diesem Standort, der Art der Gründung der jeweiligen Anlage, etc. abhängen. Vorranggebiete für Windkraftnutzung wurden in Überschneidungsbereichen nur dort festgelegt, wo nach dem aktuellen Kenntnisstand bei der Errichtung der marktüblichen Anlagen keine Konflikte mit dem festgelegten Nutzungsvorrang Trinkwasserschutz zu erwarten sind.

Das Vorranggebiet WK 6 stellt eine Erweiterung des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes für Windkraft (6. Änderung FNP Rimpar) dar. Dieses liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes (WSG) „Lerchenwiesen / Jobstälerrain“, Gemeinde Rimpar, sowie eines vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung. Innerhalb des Sondergebietes wurden noch keine WKA genehmigt, so dass noch keine Aussagen dazu vorliegen, ob ein konkretes Vorhaben mit den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang gebracht werden kann (Einzelfallprüfung). Für das Vorranggebiet WK 6 und das Vorbehaltsgebiet WK 27 hat die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) ergeben, dass das Wasserschutzgebiet zur Überarbeitung vorgesehen ist und eine Ausweitung der Zone II im Bereich der jetzigen Zone III geplant ist. Eine Vereinbarkeit, dass der Belang „Windkraft“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes vereinbar ist, konnte nicht erzielt werden. Im Überschneidungsbereich mit der Zone III des Wasserschutzgebietes „Lerchenwiesen / Jobstälerrain“ können erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Bau und Betrieb einer WKA nicht ausgeschlossen werden. Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, werden das Vorranggebiet WK 6 sowie das Vorbehaltsgebiet WK 27 auf die Grenzen des Wasserschutzgebietes zurückgenommen. In der Einzelfallbetrachtung führt die hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien, wie die Lage in der geplanten Trinkwasserschutzzone II sowie im Bereich eines Bodendenkmals, zum vollständigen Ausschluss des Vorbehaltsgebietes WK 27. Mit der Reduzierung der Vorrangfläche WK 6 und der Streichung der Vorbehaltsfläche WK 27 können die Einwendungen zur Streichung der Gebiete zumindest in Teilen berücksichtigt werden. Der zur Streichung vorgesehene Bereich des Vorranggebietes WK 6 liegt zudem im Bereich der Richtfunkstrecke „Unterpleichfeld 2 – Bischofsheim/Rhön 2“, was zu der Einstellung eines Genehmigungsverfahrens (2008) für die Errichtung einer WKA führte.

Außerhalb des Wasserschutzgebietes verbleibt die Festlegung des Vorranggebietes WK 6 für Windkraftnutzung trotz Überschneidung mit einem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung, da wegen der lediglich randlichen Überschneidung die Festlegung als Vorranggebiet Windkraftnutzung nicht im Widerspruch zu dem auf der Fläche zugleich vorgeschlagenen Nutzungsvorbehalt

Wasserversorgung steht (Lage fast vollständig im Sondergebiet für Windkraft gem. 6. Flächennutzungsplanänderung Rimpar). Im Umweltbericht wird auf die Überlagerung mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung mit dem Hinweis, dass im Konfliktfall der Sicherung der Trinkwasserversorgung ein besonderes Gewicht zukommt, verwiesen.

Grundsätzlich steuert der Regionalplan auf der Grundlage eines gesamtträumlichen Konzeptes und gilt für die Planungsregion. Bei der Ausweisung von Flächen werden örtliche Besonderheiten berücksichtigt, Einzelinteressen kann jedoch nicht willkürlich nachgegeben werden, da es sich um ein schlüssiges Gesamtkonzept handeln muss. Eine Abwägung und Entscheidung über Regionalplanziele allein auf der Basis von Mehrheitsentscheidungen durch kommunale Gremien oder durch die jeweils ortsansässige Bevölkerung bzw. der Anzahl und des Umfangs an (privaten) Einwendungen entspräche somit nicht den rechtlichen Anforderungen an eine rechtssichere regionalplanerische Abwägung (s. Kap. 1.1).

Zum redaktionellen Hinweis des Landratsamtes Main-Spessart ist festzustellen, dass das Vorranggebiet WK 6 die Konzentrationszone „Meilenhöhe-Süd“ gem. der 6. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Rimpar umfasst. Diese liegt jedoch, wie zu Recht angemerkt, auf der Gemarkung Gramschatz. Die redaktionelle Änderung findet Berücksichtigung.

4.6.3 **Beschlussvorschlag zu**
****Vorranggebiet WK 6 „Südwestlich Binsbach“****
****Vorbehaltsgebiet WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“****
****Vorbehaltsgebiet WK 28 „Nordwestlich Hausen“****

BV Das Vorranggebiet WK 6 „Südwestlich Binsbach“ ist aufgrund entgegenstehender wasser-wirtschaftlicher Belange auf die Grenzen des Wasserschutzgebietes „Lerchenwiesen / Jobstälerrain“ zurückzunehmen; dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.

In das Datenblatt zum Umweltbericht ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Überlagerung mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung. Im Konfliktfall kommt der Sicherung der Trinkwasserversorgung ein besonderes Gewicht zu.“

Das Vorbehaltsgebiet WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“ ist aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Trinkwasserschutz, Bodendenkmal) zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen.

Für das Vorbehaltsgebiet WK 28 „Nordwestlich Hausen“ ergeben sich aus dem Anhörungsverfahren keine Änderungen. Am Vorbehaltsgebiet WK 28 ist in der vorgeschlagenen Form festzuhalten.

4.7 Vorranggebiet WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“

4.7.1 Eingegangene Einwendungen

E 234 Landratsamt Main-Spessart (vom 3.2.2014)

In der Anl. 2.2 zur Begründung wird das Vorranggebiet WK 7 (Potentialflächen 26 und 37) als südöstlich von Retzstadt gelegen angegeben. Tatsächlich liegt es nordöstlich von Retzstadt.

E 235 Stadt Arnstein (26.03.2014)

Bei der Vorrangfläche WK 7 handelt es sich um die sinnvolle Erweiterung der bereits genehmigten Konzentrationsflächen auf der Gemarkung Retzstadt, die in absehbarer Zeit errichtet werden. Mit der Darstellung dieser Flächen im Regionalplan besteht von Seiten der Stadt Arnstein Einverständnis.

Zusammenfassung: Die Vorrangfläche WK 7, angrenzend an die Gemarkung Retzstadt, wird von der Stadt Arnstein als sinnvolle Konzentrationsfläche mit den derzeit in Bau befindlichen Windkraftanlagen auf der Gemarkung Retzstadt gesehen und daher befürwortet.

E 236 Markt Thüngen (vom 5.2.2014)

Das Vorranggebiet für Windkraftanlagen WK 7 liegt mit einem schmalen Streifen in der äußersten südöstlichen Ecke des Gemarkungsgebietes Thüngen.

Im Bereich der Gemarkung Thüngen liegen die Potentialflächen 019 und 020. Aufgrund der Bewertung der Potentialflächen sind diese Flächen als Windkraftstandort kritisch bewertet worden und als sog. "weiße Flächen" dargestellt. Die Beurteilung dieser Flächen liegt den Gemeinderat ebenfalls als Tischvorlage vor. Im Bereich der "weißen Flächen" ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung theoretisch die Errichtung von Windkraftanlagen möglich.

Die Untere Naturschutzbehörde hat bezüglich dieser "weißen Fläche" in der Flurlage "Unterholz" folgende Stellungnahme zur Regionalplanänderung abgegeben:

"Gemäß dem vorliegenden Regionalplan-Entwurf handelt es sich weder um ein Vorrang- oder Vorbehalts-, noch um ein Ausschlussgebiet. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird für diesen Bereich die Ausweisung eines Ausschlussgebietes gefordert. Nachdem mit den Vorranggebieten WK 1 im Norden, WK 7 im Südosten sowie WK 9 im Südwesten, jeweils in einem Abstand von 2,5 bis 6 km, drei Vorranggebiete um diesen Bereich herum verstreut liegen, würde durch die Errichtung von WEAs in dieser WEA-freien "Lücke" genau das entstehen, was im Umweltbericht (S. 18) als unbedingt zu vermeiden aufgeführt wird, nämlich eine unkoordinierte, "Verspargelung" der Landschaft. Zudem handelt es sich bei ca. 70 % des Waldgebietes Unterholz um einen naturschutzfachlich sehr wertvollen ehemaligen Mittelwald, der auch aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht beeinträchtigt werden darf'.

Die Verwaltung schlägt unter Bezugnahme auf die vorstehend zitierte Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vor, zu fordern, den Bereich Unterholz als Ausschlussgebiet festzulegen. Das Vorranggebiet WK 7 sollte auf die Gemarkung Retzstadt beschränkt werden. Soweit das Vorranggebiet WK 7 auf den Gemarkungen Binsfeld und Thüngen liegt, wird dadurch das Landschaftsbild im Bereich des Wemtalhanges optisch stark beeinträchtigt. [...]

Beschluss:

Das Vorranggebiet WK 7 ist auf die Gemarkung Retzstadt zu begrenzen. Soweit das Vorranggebiet WK 7 auf den Gemarkungen Binsfeld und Thüngen liegt, wird dadurch das Landschaftsbild im Bereich des Wemtalhanges optisch stark beeinträchtigt.

E 237 Landratsamt Main-Spessart (vom 3.2.2014)

Zur "weißen Fläche" im Unterholz im Norden der Gemarkung Thüngen:

Gemäß dem vorliegenden Regionalplan-Entwurf handelt es sich weder um ein Vorrang- oder Vorbehalts-, noch um ein Ausschlussgebiet. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird für diesen Bereich die Ausweisung eines Ausschlussgebietes gefordert. Nachdem mit den Vorranggebieten WK 1 im Norden, WK 7 im Südosten sowie WK 9 im Südwesten, "jeweils in einem Abstand von 2,5 bis 6 km, drei Vorranggebiete um diesen Bereich herum verstreut liegen, würde durch die Errichtung von WEAs in dieser WEA-freien "Lücke" genau das entstehen, was im Umweltbericht (S. 18) als unbedingt zu vermeiden aufgeführt wird, nämlich eine unkoordinierte "Verspargelung" der Landschaft. Zudem handelt es sich bei ca. 70% des Waldgebiets Unterholz um einen naturschutzfachlich sehr wertvollen ehemaligen Mittelwald, der auch aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht beeinträchtigt werden darf.

E 238 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.

2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.

3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.

4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

4.7.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“

ST Die Einwendungen des Landratsamtes Main-Spessart, der Stadt Arnstein, des Marktes Thüngen sowie der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden

Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Das Vorranggebiet WK 7 umfasst im Wesentlichen eine geplante interkommunale Konzentrationszone der Gemeinde Retzstadt und der Stadt Arnstein. Im Bereich der Gemarkung Retzstadt ist bereits jetzt im Flächennutzungsplan der Gemeinde Retzstadt eine Konzentrationszone rechtswirksam ausgewiesen (7. Änderung). Innerhalb dieser sind bereits 5 WKA genehmigt (28.02.2014). In der Gemarkung der Stadt Arnstein wurde eine Sondergebietsfläche für die Windkraftnutzung am Standort „Strutholz“ mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet ausgewiesen (3. Flächennutzungsplanänderung Stadt Arnstein 28.03.2008). Da dieses Gebiet vollständig belegt ist, hat die Stadt Arnstein mit dem Ziel, eine weitere Entwicklung der erneuerbaren Energie Windkraft zu ermöglichen, eine Studie zur Ermittlung und Bewertung von möglichen Flächen für die Windkraftnutzung durchführen lassen (11.12.2012 / 25.04.2013). Im Ergebnis dieser Studie ist im Bereich Binsfeld ein Ausweisungsvorschlag dargestellt. Im Bereich dieses Ausweisungsvorschlages konnte der Genehmigungsantrag für weitere 3 WKA gegenwärtig nicht beschieden werden (Stand 28.02.2014), da diese außerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes Windkraft liegen (Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB). Gleichwohl hat die Stadt Arnstein signalisiert, dass sie dem Vorhaben positiv gegenübersteht, sofern der Vorhabenbereich im späteren Bauleitplanänderungsverfahren positiv ausgewiesen wird (Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2013).

Durch die Überplanung als Vorranggebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt.

Die parzellenscharf ausgewiesene Konzentrationszone auf der Gemarkung Retzstadt weicht teilweise von der Darstellung des Vorranggebietes WK 7 ab. Infolge der Ausweisungsunterschiede zwischen kommunaler und regionaler Planung wurden die Abwägungsspielräume im Umfeld des Vorranggebietes WK 7 geprüft. Die Teilfläche 1c gem. 7. Flächennutzungsplanänderung liegt im Ausschlussgebiet des Regionalplans. Maßgeblich dafür ist die Lage der Teilfläche in dem als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesenen Waldbestand des „Kaitlochholzes“. In der Einzelfallbetrachtung führte die hohe Konfliktdichte (natur- und artenschutzrechtlich wertvoller Mischwaldbestand, Naherholungsfunktion, Landschaftsbild, Walderhaltung) bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien zum Ausschluss der Fläche. In der Konzentrationsteilfläche 1 c wurde u.a. unter Berücksichtigung der Verbindungswirkung der Bauleitplanung eine WKA genehmigt (28.02.2014). Mit der Teilfläche 1 c wurde parzellenscharf ein Randbereich des wertvollen Mischwaldbestandes unter Ausparung der Biotopflächen ausgewiesen. Eine Einbeziehung des untergeordneten Teils des Waldbestand „Kaitlochholz“ in den Regionalplan ist aufgrund der Größe der Teilfläche (2 ha) und des eher abstrakteren Steuerungsanspruchs der regionalplanerischen Festlegungen, die nicht parzellenscharf, sondern im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich werden, nicht möglich. Die offene Signatur des Vorranggebietes führt jedoch in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe", in der dem Planinterpreten ein weiterer Konkretisierungsspielraum zugestanden wird.

In Anwendung der regionalplanerischen Kriterien wurden die restriktionsfreien Offenlandflächen in Erweiterung der parzellenscharfen Ausweisung der Konzentrationsfläche gem. 7. Änderung Flächennutzungsplan Retzstadt als Vorranggebiet WK 7 festgelegt. Die vorgebrachten Bedenken ergaben keinen neuen Sachverhalt; an den vorherigen Abwägungsentscheidungen wird festgehalten. Mit der Erweiterung wird eine bessere Ausnutzung eines vorhandenen Gebietes erreicht und damit die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche gewährleistet. Zu berücksichtigen ist ferner, dass dort, wo ein Regionalplan mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB abschließend Standorte für WKA festlegt, die Gemeinden die Möglichkeiten zu einer flächenscharfen Nachsteuerung wahrnehmen können. Diese Spielräume können die Gemeinden auch bei den Standortfestlegungen zur Windenergie nutzen und im Zuge der Bauleitplanung bspw. die konkreten Standorte für WKA innerhalb einer für die Windkraftnutzung vorgesehenen Fläche bestimmen.

Den Forderungen des Marktes Thüngen nach einer Reduzierung des Vorranggebietes WK 7 im Bereich der Gemarkungen Thüngen und Binsfeld bzw. der Forderung der Privaten Einwender das Vorranggebiet vollständig zu streichen, wird nur bedingt nachgekommen. Auf der Gemarkung Thüngen sind in die Abgrenzung des Vorranggebietes auch Biotopflächen (Feldgehölze und Hecken südöstlich von Thüngen) einbezogen. Diese nehmen den überwiegenden Teil des dort ausgewiesenen Gebietes ein und wären von einer Windkraftnutzung freizuhalten. Die Berücksichtigung der Belange erfolgt teilweise dadurch, dass das Vorranggebiet

WK 7 um den der kleinflächigen Standortbereich auf der Gemarkung Thüngen reduziert wird.

Den Belangen nach einer Streichung des Vorranggebietes im Bereich der Gemarkung Binsfeld wird nicht stattgegeben. Wie im Folgenden dargelegt, ergeben die vorgebrachten Bedenken keinen neuen Sachverhalt.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen (Privater Einwender) hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1). Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 3.4.1).

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöflichkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 37 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,7 m/s in 130m Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen. Vor dem Hintergrund der Winddaten kann auf regionalplanerischer Ebene von einem geeigneten Standort ausgegangen werden.

Die vorgebrachten Einwendungen zum Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich

abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem werden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie raumwirksame Leistrukturen, besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.4.3). Aufgrund der naturschutzfachlichen Bewertung der HNB wurden für die Abgrenzung des Vorranggebietes WK 7 die visuelle Leitstruktur „Werntalrand zwischen Arnstein und Thüngen“ sowie der Höhenrücken „Toter Mann“ einschließlich eines Puffers von 1.000 m herangezogen. Der Werntalrand sowie der landschaftsprägende Höhenrücken wurden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als regionale landschaftliche Leitlinien mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt von der Windkraftnutzung ausgeschlossen. Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss des als Vorranggebiet ausgewiesenen Bereichs auf der Gemarkung Binsfeld erfordern würde, ist nicht erkennbar. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum Artenschutz ist festzustellen, dass im Rahmen des Planungsprozesses eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgten. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). In den Datenblättern zum Umweltbericht sind kollisionsgefährdete Vogelarten und Fledermäuse (Uhu, Flughörnchen, Raufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus, Baumfalke) aufgeführt, die jedoch auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg zu einem Ausschluss der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete führen. Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange – wie mögliche Flugkorridore - erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst. So konnten im Zuge des erfolgten Genehmigungsverfahrens zu den 5 WKA, bau- und anlagenbedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG bei Einhaltung der Maßnahmen der saP und der Vorgaben der HNB mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Stellungnahme der Gemeinde Thüngen und der UNB wird zur Kenntnis genommen. Demnach soll, um eine unkoordinierte „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden, das Waldgebiet „Unterholz“ (Potenzialfläche 20) nicht als „weiße Fläche“, sondern als Ausschlussgebiet dargestellt werden. In der Abwägung wird den Belangen des Überlastungsschutzes der Anwohner (Freihaltung eines Sichtbereichs für die Ortslage Heßlar in Richtung Süden), den wasserwirtschaftlichen Belangen (Wasserschutzzone III B), den ökologischen Belangen sowie den Belangen des Landschaftsbildes (naturschutzfachlich wertvolle, strukturreicher Mittelwald) und denkmalpflegerischen Belangen (Schlossanlage Thüngen in 1,3 km Entfernung) nach nochmaliger Prüfung entsprechend den vorgenannten Darlegungen der Vorzug vor den klimaschutzbezogenen Belangen eingeräumt. In der Einzelfallbetrachtung führt die hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien nunmehr zum Ausschluss des Waldgebietes „Unterholz“.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Spessart wird zur Kenntnis genommen. Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt. In der Anl. 2.2 zur Begründung wird das Vorranggebiet WK 7 (Potenzialflächen 26 und 37) als nordöstlich von Retzstadt gelegen angegeben.

4.7.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“

BV Das Vorranggebiet WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“ ist aufgrund entgegenstehender naturschutzfachlicher Belange (Biotop 6025-0084 „Hecken und Feldgehölze südöstlich Thüngen) um die Fläche auf der Gemarkung Thüngen zu reduzieren; dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.

Die „weiße Fläche“ im Bereich des Waldgebietes „Unterholz“ in der Gemarkung Thüngen (Potenzialfläche 20) ist aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Trinkwasserschutz, visueller Überlastungsschutz, Naturschutz, Landschaftsbild, Denkmalschutz) als Ausschlussgebiet festzulegen.

4.8 Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“

4.8.1 Eingegangene Einwendungen

E 239 Landratsamt Main-Spessart – Untere Naturschutzbehörde (UNB) (vom 3.2.2014)
Der im Windkrafteerlass festgelegte Mindestabstand von 1.000 m zwischen WEA-Standorten und dem Brutplatz des Uhus im Steinbruch Schraud ist zwingend einzuhalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Bescheid vom 18.12.2012 der Josef Schraud GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs in südwestliche Richtung erteilt wurde. Die zukünftige Nutzung umfasst im Südwesten und Süden den Bereich bis einschließlich der Grundstücke Fl.-Nrn. 1671, 1678, 1679. Gemäß dem rechtskräftigen Rekultivierungsplan wird die Nutzung im 1. Rekulti-

vierungsabschnitt (im östlichen Bereich des Süd-Teils des bestehenden Steinbruchs) bereits ab 2017 eingestellt. Die Steilwände auf Fl. -Nrn. 1428 und 1430 bleiben als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen erhalten mit dem Ziel, als potenzielle Brut-Steilwand für Uhu, Dohlen und andere Felsbrüter zur Verfügung zu stehen. Es ist nicht auszuschließen, dass die östliche Steilwand im Süd-Teil in Zukunft als Brutplatz vom Uhu genutzt wird. Bei der Rekultivierungsplanung wurde dieses Ziel explizit verfolgt und daher so in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Auch zu einem in der Zukunft abweichendem Brutplatz innerhalb des Steinbruchs muss aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend ein Abstand von 1.000 m zur nächsten WEA eingehalten werden. Sollte dies bei einem veränderten Brutplatz nicht mehr gegeben sein, ist das Vorranggebiet im aktuell geplanten Umfang nicht verwirklichtbar bzw. müsste eine ggfs. bereits errichtete WEA dauerhaft abgeschaltet werden.

E 240 Gemeinde Retzstadt (vom 7.2.2014)

Die Gemeinde Retzstadt beantragt die Änderung des Regionalplans im Bereich der Vorrangfläche für Windkraftanlagen WK 8. Die Vorrangfläche ist um die Teilfläche 2b gem. Lageplanausschnitt vom 21.1.2014 zu erweitern.

E 241 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 6.2.2014)

Der Südteil des WK liegt teilweise im EZG der Wassergewinnung Kalter Berg der Gemeinde Veitshöchheim. WK 8 ist grundsätzlich möglich. Aufgrund der Lage im EZG einer Wasserversorgung wird eine Einzelfallprüfung angeraten.

E 242 Bayerisches Landesamt für Umwelt (vom 7.2.2014)

In nachfolgender Tabelle sind alle Rohstoff-Vorrang- und -Vorbehaltsgebiete sowie sonstige, rohstofflich- bzw. gewinnungstechnische Situationen aufgeführt, die mit überörtlich raumbedeutsamen Windkraftanlagen kollidieren. Im Süden weniger als 300 m Pufferabstand zur Rohstoff-VB Ca 17.

E 243 Bergamt Nordbayern (vom 6.2.2014)

Hier befindet sich die Vorrangfläche für Kalkstein CA 5,u in der Nähe. Es muss ein Mindestabstand von 300 m zwischen beiden Ausweisungen eingehalten werden.

E 244 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.
2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.
3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.
4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

4.8.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 8 WK „Südlich Retzstadt“

ST Die Einwendungen des Landratsamt Main-Spessart (UNB), der Gemeinde Retzstadt sowie der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Das Vorranggebiet WK 8 umfasst im Wesentlichen eine interkommunale Konzentrationszone für Windkraftnutzung der Gemeinde Retzstadt und der Gemeinde Güntersleben. Sondergebiete für Windkraftnutzung sind auf der Gemarkung Güntersleben gem. 7. Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie auf der Gemarkung Retzstadt gem. 5 Flächennutzungsplanänderungsverfahren rechtskräftig ausgewiesen. In diesen sind bereits 10 WKA errichtet. Da die Gebiete vollständig belegt sind, hat die Gemeinde Retzstadt mit dem Ziel eine weitere Entwicklung der erneuerbaren Energie zu fördern, das 7. Flächennutzungsplanänderungsverfahren eingeleitet. Im Bereich des Vorranggebietes WK 8 liegen die Teilfläche 2a und die mit Gemeinderatsbeschluss (10/2014) neu in das Verfahren eingestellte Teilfläche 2b.

Mit der geringfügigen Erweiterung im Offenlandbereich wird eine bessere Ausnutzung eines vorhandenen Gebietes erreicht und damit die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche gewährleistet. Mit der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Flächensicherung durch die Festlegung des Vorranggebietes werden keine vollendeten Tatsachen geschaffen, da das regionalplanerische Instrumentarium einer ggf. möglichen weiteren Anlagenzulassung im Einzelfall nicht vorgreift. Die Nutzbarkeit der Fläche kann durch die technischen Mindestabstände (Abstand zwischen den WKA i.d.R. das Fünffache in Hauptwindrichtung und das Dreifache des Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung) beschränkt sein. Insbesondere mit Blick auf ein mögliches Repowering der WKA sollte die Fläche im Sinne einer optimierten Nutzung hinsichtlich Flächengröße- und zuschnitt so gestaltet werden, das eine günstige Aufstellung mehrerer Anlagen ermöglicht wird. Zu berücksichtigen ist ferner, dass dort, wo ein Regionalplan mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB abschließend Standorte für WKA festlegt, die Gemeinden die Möglichkeiten zu einer flächenscharfen Nachsteuerung wahrnehmen können. Diese Spielräume können die Gemeinden auch bei den Standortfestlegungen zur Windenergie nutzen und im Zuge der Bauleitplanung bspw. die konkreten Standorte für WKA innerhalb einer für die Windkraftnutzung vorgesehenen Fläche zu bestimmen.

Durch die Überplanung als Vorranggebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt.

Vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Gemeinde Retzstadt (Berücksichtigung Teilfläche 2b) und der UNB (Berücksichtigung 1.000 m Puffer um potenziellen Uhubrutplatz) sind insbesondere die artenschutzfachlich begründeten regionalplanerischen Kriterien für eine Neuabgrenzung des Vorranggebietes relevant:

Entsprechend der Anforderung artenschutzrechtliche Belange angemessen in die Abwägung einzustellen, liegt dem Regionalplankonzept eine regionsweit einheitliche Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Dieses findet der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt.

Maßgebend für die jetzige Abgrenzung des Vorranggebietes WK 8 war u.a. die Begründung der Flächennutzungsplanänderung Retzstadt (11.07.2013), in die die Erkenntnisse aus der saP eingeflossen waren. Demnach wurde aufgrund eines Nachweises des Baumfalken im Waldbereich „Bienberg“ ein Abstand von 700 m

zum Waldrand der Abgrenzung des Sondergebietes zugrunde gelegt. Ferner wurde um den Brutplatz des Uhus im Steinbruch südöstlich von Retzstadt ein 1.000 m Puffer als Tabufläche festgelegt.

Der seitens der Gemeinde Retzstadt geforderten Erweiterung des Vorranggebietes um die Teilfläche 2b stehen, nach erfolgter Überprüfung, aus regionalplanerischer Sicht keine Tabu- oder Restriktionskriterien entgegen. Der saP zur 7. Flächennutzungsplanänderung Retzstadt (19.07.2013) ist zu entnehmen, dass für den Baumfalken lediglich ein starker Brutverdacht (2012) im Gehölz zwischen Oberloch und Bienberg vorliegt. Dies führt auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik (s. Kap 1.3.4.2) nicht von vornweg zu einem Ausschluss des Gebietes. Demnach gilt für den Baumfalken im engeren Prüfbereich von 1.000 m um den Brutplatz zwar die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da aber die Art in Bayern relativ weit verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt. Zudem steht die Streichung von der Liste der vogelschlaggefährdeten Arten durch LAG VSW bevor. Im Umweltbericht ist der Hinweis auf den Brutverdacht des Baumfalken bereits berücksichtigt. Da offensichtlich keine Tabukriterien entgegenstehen, kann der Erweiterung des Vorranggebietes in nordwestlicher Richtung im Bereich der Offenlandflächen zugestimmt werden. Das Waldgebiet „Oberloch“ (landschaftliches Vorbehaltsgebiet) begrenzt das Vorranggebiet in Richtung Norden. Die ursprünglich eingeplanten Abstände zum Waldrand werden im Sinne der möglichst optimalen Ausnutzung des Gebietes damit gestrichen. Da die artenschutzrechtlichen Belange im konkreten Genehmigungsverfahren abgeklärt werden, ist dies aus regionalplanerischer Sicht vertretbar.

Der Einwand der UNB, dass auch zu einem in der Zukunft abweichendem Brutplatz innerhalb des Steinbruchs aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend ein Abstandes von 1.000 m zur nächsten WKA eingehalten werden muss, wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes wurden insbesondere durch die Berücksichtigung eines 1.000 m Abstandes zum Brutplatz des Uhu im Steinbruch berücksichtigt. Da entsprechend dem Rekultivierungsplan der Erweiterung des Steinbruchs eine potenzielle Brutsteilwand für Dohlen, Uhu und andere Felsenbrüter als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt wird, ist nicht auszuschließen, dass die Steilwand in Zukunft vom Uhu als Brutplatz genutzt wird. Gleichwohl reicht allein der Verdacht auf Vorkommen bestimmter Arten bzw. eines in Zukunft abweichenden Brutplatz auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik (s. Kap 1.3.4.1) nicht aus, um ein regionalplanerisches Gebiet auszuschließen, zu ändern oder abzustufen. Auch sollten in die Begründung zum Regionalplan nur gesicherte Funde als Hinweis aufgenommen werden, um die Begründung nicht zu überfrachten. Im vorliegenden speziellen Fall ist jedoch ein entsprechender Hinweis in der Begründung zum Gebiet und im Umweltbericht aufzunehmen, dass bei Anlagengenehmigung mit erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen ist.

Des Weiteren muss hier auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen werden. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Auch der Zeitpunkt der Realisierung eines Projektes ist auf Regionalplanebene noch nicht bekannt. Im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab kann keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Eine solche Prüfung erfolgt deshalb erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden.

Die Einwendungen der Privaten Einwender werden zur Kenntnis genommen. Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infra-schall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1). Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöffigkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 8 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,6 m/s in 130m Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen. Vor dem Hin-

tergrund der Winddaten kann auf regionalplanerischer Ebene von einem geeigneten Standort ausgegangen werden.

Hinsichtlich der Einwendungen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist Folgendes festzustellen: Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem werden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen (wie bspw. die westlich liegenden Maintalhänge) sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieses Bereichs zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Naherholung) erfordern würde, ist nicht erkennbar. Vielmehr ist der Landschaftsraum durch die 10 bereits errichteten Windkraftanlagen und eine mittig verlaufenden 110 kV-Freileitung optisch vorbelastet. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet umfasst im Wesentlichen die rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebiete für Windkraftnutzung gem. 7. Änderung Flächennutzungsplanänderung Güntersleben sowie die 5. und im Verfahren befindliche 7. Flächennutzungsplanänderung Retzstadt mit insgesamt 10 bereits errichteten WKA. Eine abschließende Prüfung der gleichzeitigen Vereinbarkeit von wasserwirtschaftlichem Vorrang mit Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen erfolgte bereits im Bauleitplanverfahren sowie im konkreten Genehmigungsverfahren. Im Übrigen kann diese regionalplanerische Flächensicherung einer Anlagengenehmigung für ein konkretes Projekt nicht vorgreifen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. Der Hinweis auf die teilweise Lage im EZG der Wassergewinnung Kalter Berg der Gemeinde Veitshöchheim wird in das Datenblatt des Umweltberichts aufgenommen.

Die Einwendungen des Bayerisches Landesamt für Umwelt sowie des Bergamtes Nordbayern werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet für Bodenschätze CA5,u "Südöstlich Retzstadt" (Kalkstein) wurde einschließlich eines Sicherheitspuffers von 300 m (Sprengmaßnahmen) als Tabufläche ausgewiesen und der Abgrenzung des Vorranggebietes zu Grunde gelegt (s. Kap. 1.3.4.6). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan wegen des eher abstrakten Steuerungsanspruchs nicht parzellenscharf sind. Die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Maßstab 1:100.000

mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

4.8.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“

BV Das Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“ ist in nordöstlicher Richtung im Bereich der Offenlandflächen bis auf Höhe des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (Waldbereich „Oberloch“) zu erweitern.

Das Datenblatt im Umweltbericht ist um folgende Hinweise zu ergänzen:

- Das Vorranggebiet WK 8 liegt teilweise im Einzugsgebiet der Wassergewinnung „Kalter Berg“ der Gemeinde Veitshöchheim
- Im Rekultivierungsplan der Erweiterung des Steinbruchs wird eine potenzielle Brutsteilwand (Fl.Nrn.: 1428 und 1432) für Dohlen, Uhu und andere Felsenbrüter als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Steilwand in Zukunft vom Uhu als Brutplatz genutzt wird. Bei Anlagengenehmigung ist mit erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

4.9 Vorranggebiet WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“

4.9.1 Eingegangene Einwendungen

E 245 Landratsamt Main-Spessart - Untere Naturschutzbehörde (UNB) (vom 3.2.2014)
Das Vorranggebiet WK 9 wird aus Sicht des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes aus folgenden Gründen abgelehnt:
Es handelt sich ausschließlich um mögliche WEA-Standorte im Himmelstädter Wald. Aus diesem Gebiet sowie dem angrenzenden Zellinger Gemeindewald sind Vorkommen der Haselmaus sowie verschiedener Amphibienarten (Kamm- und Teichmolch, Spring- und Grasfrosch) dokumentiert. Aus artenschutzrechtlicher Sicht muss hier in einen Ausnahmetatbestand hineingeplant werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass insbesondere für die Haselmaus sowie die Amphibienarten der Verbotstatbestand des Tötens i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt wird. Folge wäre die Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die ggfs. durch die Regierung von Unterfranken, höhere Naturschutzbehörde, erteilt wird. Dieser Belang ist vor der Ausweisung mit der Regierung von Unterfranken zu klären. Anmerkung: Artenschutzrecht ist nicht mit anderen Belangen abwägbar!
Die mit der Errichtung von WEAs im Wald verbundenen Eingriffe sind deutlich höher einzustufen als diejenigen, die bei der Errichtung von WEAs beispielsweise auf Konversions- oder Ackerflächen entstehen. Gemäß § 15 Abs. 1 "BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort (im

Rahmen der Regionalplanung entspricht dies der Planungsregion) mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen."

Im Planungsraum der Region 2 stehen genügend Alternativen (1,1% der Planungsfläche s. o.) für Vorranggebiete mit weniger Beeinträchtigungen zur Verfügung. Die Landschaftsbild-Bewertung für diesen Bereich ist auch dem aktuellen Änderungsentwurf des Regionalplans zufolge als hoch einzustufen. Gemäß der Gebietskulisse Windkraft handelt es sich weder um einen grünen noch um einen gelben, sondern um einen weißen, also bis jetzt nicht geprüften Bereich.

E 246 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 6.2.2014)

Die Angaben im Datenblatt WK 9 sind unvollständig. WK 9 liegt vollständig im EZG der Trinkwassergewinnung Zellinger Becken. Es gibt zwar keine Überschneidungen mit bestehenden WSG, jedoch großflächige Überschneidungen mit VR-/VB-Gebieten der Wasserversorgung. WK 9 ist unter der Voraussetzung einer Rücknahme des östlichen WK-Umgriffs auf die Grenzen der VR-/VB-Gebiete der Wasserversorgung grundsätzlich möglich. Aufgrund der Lage im EZG einer Wasserversorgung wird eine Einzelfallprüfung angeraten.

E 247 Landesamt für Denkmalpflege (vom 30.1.2014)

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In der Auflistung der Vorranggebiete im Umweltbericht werden bei einzelnen Flächen zwar Bodendenkmäler und die entsprechenden Schutzbestimmungen erwähnt, doch sind dabei die bislang bekannten Bodendenkmäler nicht vollständig erfasst worden. In folgenden Vorrangflächen sind die nachfolgend aufgeführten Bodendenkmäler zu ergänzen:

WK 9: D-6-6024-0277, vorgeschichtlicher Grabhügel

Diese Denkmäler sind bei der Realisierung einzelner WKA's innerhalb der Vorranggebiete zu berücksichtigen und gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität.

Eine aktuelle Kartierung der Bodendenkmäler mit zugehörigem kurzem Listenauszug bietet der öffentlich unter <http://www.blfd.bayern.de/> zugängliche Bayern-Viewer-denkmal.

E 248 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (vom 7.2.2014)

Die vorgelegten Vorrang -und Vorbehaltsflächen für Windkraft betreffen zum Teil auch Waldflächen. Die meisten dieser Waldflächen eignen sich für Windräder, und häufig gibt es im Hinblick auf die Waldfunktionen keine Einschränkungen. In einigen Fällen jedoch müssen forstfachlich Einwände erhoben werden. Dies wird im Folgenden ausgeführt.

Betroffen ist nahezu ausschließlich ökologisch sehr hochwertiger Laubwald der Gemeinde Himmelstadt, in dem der Errichtung von Windkraftanlagen ein erhöhtes Interesse an der Walderhaltung entgegensteht. Hier kann der Windkraftnutzung nicht der Vorrang eingeräumt werden. Aus forstfachlicher Sicht kommt hier allenfalls die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet in Frage, wobei aber vorab geklärt werden sollte, wie die Erschließung der künftigen Windkraftfläche möglichst waldschonend erreicht werden kann.

E 249 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schatten-schlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.
2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.
3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.
4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

4.9.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“

ST Die Einwendungen des Landratsamtes Main-Spessart (UNB), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Würzburg und der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Die Anwendung des Steuerinstrumentariums auf regionaler wie kommunaler Ebene setzt jedoch voraus, dass im untersuchten Gebiet ausreichend geeignete Flächen für WKA bereitgestellt werden und Bereiche, in denen keine WKA errichtet werden sollen, auf Grundlage eines schlüssigen Konzeptes eingeschränkt werden. Andernfalls ist die Planung - bei zu geringem Anteil an Positivflächen oder fehlerhafter Abwägung - vor Gericht nicht haltbar. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Frage, ob in der Region substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde, nicht anhand eines abstrakten Mindestmaßes, sondern erst nach Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse in der Region festgelegt werden kann. Die Gebietskulisse Windkraft stellt eine nicht rechtsverbindliche Um-

weltplanungshilfe dar. Der Ausschluss von Flächen die in der Gebietskulisse Windkraft als weißer „ungeprüfter“ Bereich dargestellt sind, würde dem Ziel des Planungsverbandes, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu erstellen, zuwider laufen.

Alternativen zum geplanten Windkraftkonzept des Regionalplans wären die kleinräumige Steuerung des Baus von Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Gemeinden oder die fallbezogene Beurteilung im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Innerhalb der Potenzialfläche 28 wurde ein für die Windkraftnutzung grundsätzlich geeigneter Waldbereich am „Brandrain“ als Vorranggebiet WK 9 festgelegt. Durch die Überplanung als Vorranggebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Forderungen nach Streichung des Vorranggebietes WK 9, wurden die Abwägungsspielräume unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Kriterien sowie den vorgebrachten Äußerungen im Bereich des geplanten Vorbehaltsgebietes geprüft. Im Bereich des Vorranggebietes WK 9 führt die Firma [REDACTED] derzeit die vorbereitenden Untersuchungen für ein geplantes Anlagengenehmigungsverfahren vor. Die dem Regionalen Planungsverband vorliegenden Untersuchungen und Abstimmungsergebnisse werden in die Abwägung eingestellt.

Entsprechend der Anforderung artenschutzrechtliche Belange angemessen in die Abwägung einzustellen, liegt dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Dieses findet der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). Die ablehnende Stellungnahme der UNB sowie Privater Einwender aus artenschutzrechtlichen Gründen (u.a. Vorkommen Haselmaus sowie verschiedener Amphibienarten) wird zur Kenntnis genommen, führt auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik (s. Kap. 1.3.4.2) jedoch nicht zu einem Ausschluss bzw. Abstufung des Vorranggebietes. Im Vorgriff auf die notwendige detaillierte Betrachtung in der Zulassung werden von der Regionalplanung nach dem zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab lediglich Bereiche der obersten Wertstufe (herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt (vgl. Begründung). In den Räumen mit sehr hohem artspezifischem Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des

§ 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung, aufgrund der Konfliktdichte, mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich. Dabei geht es v. a. darum, eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse die sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte ergeben könnte, zu vermeiden. Eine umfassende „vorsorgeorientierte“ Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist weder die Aufgabe auf der Ebene der Regionalplanung, noch ist sie aufgrund des Vorhabensbezuges der artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich.

Dem Regionalen Planungsverband liegen mittlerweile Ergebnisse der vorbereitenden Artenschutzuntersuchungen (Kaminsky Naturschutzplanung GmbH / Stand 27.08.2014) für ein im Vorranggebiet WK 9 geplantes Anlagengenehmigungsverfahren vor. Die Ergebnisse legen dar, dass der relevante Bereich um den Himmelstädter Wald von als kollisionsgefährdet geltenden Arten sowie Zug- und Rastvögeln kaum genutzt wird, in dem Bereich keine Hinweise auf Brutvorkommen windkraftempfindlicher Arten festgestellt wurden und auch bei den Fledermäusen keine Anzeichen für größere Quartiere bestehen.

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Hinsichtlich der Einwendungen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist Folgendes festzustellen: Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem wurden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). Dementsprechend

wurden die als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesenen bewaldeten Maintalhänge (visuelle Leitstruktur „Maintalhänge bei Zelligen und Himmelstadt“) einschließlich der geschützten Biotopkomplexe am „Steinbühl“ und „Sternberg“ (LB-Vorschlag / aufgelassener Streuobsthang, Magerrasenfläche mit sehr artenreicher Flora und Fauna, darunter seltene Arten; Orchideenreichtum) als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss der südwestlich angrenzenden Waldbereiche im „Himmelstädter Wald“ zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Nah- und Freizeiterholung) erfordern würde, ist nicht erkennbar. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen (Privater Einwender) hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1). Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöflichkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 9 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,1 m/s in 130m Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen.

Die Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (AELF) zu den Waldflächen wird zur Kenntnis genommen.

Mit einer inzwischen technisch machbaren Anlagenhöhe von bis zu 200 m ist die Errichtung von WKA über Waldflächen heute grundsätzlich möglich. Sie wird in jüngerer Zeit zunehmend vorangetrieben. Der Nutzungsdruck auf Waldflächen

nimmt deshalb deutlich zu. Angesichts der hochgesteckten Ausbauziele für Erneuerbare Energien ist ein grundsätzlicher Ausschluss der Windkraftnutzung über Wald einerseits nicht denkbar. Andererseits sind Wälder komplexe Ökosysteme, Lebensraum für verschiedene, auch bedrohte Arten sowie wesentliche Grundlage für die menschliche Erholung und Naturerfahrung. Insbesondere in den waldärmeren Teilen der Mainfränkischen Platten steht die Walderhaltung, die Sicherung und Verbesserung der Waldfunktionen und die Bewahrung großer zusammenhängender Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten gemäß den Grundsätzen B III 4.1 RP2 sowie 5.4.2 LEP im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund wurden Naturwaldreservate, Schutz-, Erholungs- und Bannwald auf Regionalplanungsebene ausgeschlossen und einzelne Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen oder besonderen Auflagen als Restriktionsflächen eingestuft (s. Kap. 1.3.4.4). Dem Waldgebiet der WK 9 kommt in Anwendung des regionseinheitlichen Kriterienkatalogs keine dieser besonderen Schutzfunktionen zu. Gleichwohl wird dem betroffenen Laubwaldbestand seitens des AELF eine besondere ökologische Wertigkeit beigemessen und ein Abstufung zum Vorbehaltsgebiet gefordert, wobei vorab zu klären wäre, wie die Erschließung der künftigen Windkraftfläche möglichst waldschonend erreicht werden könne. Angesichts des geringen Potentials an grundsätzlich für die Windkraftnutzung geeigneten Flächen, insbesondere in den Gemarkungen Himmelstadt und Zellingen, aufgrund einer Vielzahl entgegenstehender Belange (u.a. Hubschraubertiefflugkorridor, Korridor B 26n, SPA-Gebiete) ist ein Ausschluss dieses Waldgebietes nicht begründet. Eine Minimierung der Inanspruchnahme von ökologisch besonders hochwertigen Waldflächen erfolgte bereits durch den Ausschluss von Wäldern mit besonderen Schutzfunktionen (u.a. Sternberg, Steinbühl, Pillenberg, Brunntalgraben, Kapellengraben). Auch stehen Offenlandflächen nicht zur Verfügung, die vorrangig zu nutzen wären. Seitens der Firma [REDACTED] wurde im Rahmen der Vorbereitung der Antragsunterlagen im Juli 2013 eine vegetationskundliche Voruntersuchung vorgenommen, auf deren Grundlage die geplanten Anlagenstandorte so verschoben wurden, dass die Eingriffe in die Landschaft soweit möglich minimiert werden (Verschiebung in Lichtungen und in mäßig bis weniger hochwertigen Mischwald). Auch die Zuwegung innerhalb des Waldes wurden abgeprüft, mit dem Ergebnis, dass die bereits recht gut ausgebauten Land- und Forstwirtschaftswege genutzt werden könnten und nur geringe Ausbaumaßnahmen nötig sind. Der seitens des AELF geforderte waldschonende Standortwahl und Erschließung wird demnach entsprochen. In der Abwägung wurde den klimaschutzbezogenen Belangen entsprechend den vorgenannten Darlegungen der Vorrang vor forstökologischen Belangen eingeräumt. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wurde zur Kenntnis genommen. Der Abwägung wird die Empfehlung des LFU zu Grunde gelegt, um mögliche Konflikte frühzeitig zu vermeiden, bereits im Zuge der Regionalplanaufstellung auch die geplanten Überschneidungen von (geplanten) Wasserschutzgebieten (Zone III) sowie (vorgeschlagenen) Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung mit Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hinsichtlich der Real-

sierbarkeit von Windkraftanlagen abzustimmen. Für das Vorranggebiet WK 9 hat die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) ergeben, dass aufgrund Lage im Lage im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung „Zellinger Becken“, der geplanten Erweiterung des Wasserschutzgebietes und der hohen Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit das Vorranggebiet auf den kleinräumigen Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung zurückgenommen wird. Im Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung verbleibt die Festlegung als Vorranggebiet für Windkraftnutzung. Im Umweltbericht wird auf die Überlagerung mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung mit dem Hinweis, dass im Konfliktfall der Sicherung der Trinkwasserversorgung ein besonderes Gewicht zukommt, verwiesen.

Der Einwand des Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Das Datenblatt im Umweltbericht wird um den Hinweis auf das Bodendenkmal D-6-6024-0277 „vorgeschichtlicher Grabhügel“ ergänzt.

4.9.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“

BV Das Vorranggebiet WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“ ist aufgrund entgegenstehender wasserwirtschaftlicher Belange um den kleinräumigen Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung zu reduzieren; dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.

In das Datenblatt zum Umweltbericht sind folgende Hinweise aufzunehmen / ergänzen:

- Lage im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung „Zellinger Becken“. Teilweise Überlagerung mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung. Im Konfliktfall kommt der Sicherung der Trinkwasserversorgung ein besonderes Gewicht zu.
- Hinweis auf Bodendenkmal D-6-6024-0277 „vorgeschichtlicher Grabhügel“

4.10 Vorranggebiet WK 10 „Nördlich Stadelhofen“

4.10.1 Eingegangene Einwendungen

E 250 Stadt Karlstadt (vom 31.1.2014)

Die vorgesehenen Vorrangflächen für die Erweiterungen an den Standorten WKA 10, 11 und 13 erwirken eine nicht vertretbare Umzingelung des Ortsteiles Stadelhofen. Die visuellen Beeinträchtigungen bei einer Ausnutzung der Vorrangflächen des WK 11 sind von so erheblicher Bedeutung, dass die visuelle Beeinträchtigung und Wirkung auf den Ortsteil Stadelhofen nicht hinnehmbar ist. Damit die Umzingelung von Stadelhofen auf ein erträgliches Maß reduziert wird, fordert die Stadt Karlstadt eine deutliche Zurücknahme der Vorrangflächen auf den angrenzenden Gemarkungen der Nachbargemeinden.

E 251 Landesamt für Umwelt (vom 7.2.2014)

Auf die Überlagerung mit sog. Rohstoffpotenzialflächen wird in der folgenden Tabelle hingewiesen. Diese noch nicht rechtskräftig ausgewiesenen Gebiete sollen und können der mittel- bis längerfristigen Rohstoffversorgung dienen. Eine „Überplanung“ mit den vorgeschlagenen WK-Flächen hat zur Folge, dass sie für den Zeitraum der Nutzung mit WK nicht zur Verfügung stehen, was von Seiten der Rohstoffgeologie bedauernd akzeptiert wird. Je nach Erkundungsgrad werden bei den Rohstoffpotenzialflächen (mit aufsteigendem Wissensstand) „Hauptverbreitungsgebiete“, „Vorkommen“ und „Lagerstätten“ unterschieden. Bei den in der Region großflächig ausstreichenden Rohstoffen, wie u.a. Muschelkalk (in unterschiedlicher Ausbildung) sind Überschneidungen zwischen WK-Flächen und „Hauptverbreitungsgebieten“ sowie „Vorkommen“ unausweichlich und werden nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Hier: Großflächige Überschneidung mit Lagerstätte „Unterer Muschelkalk“.

E 252 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.
2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.
3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.
4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

4.10.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 10 „Nördlich Stadelhofen“

ST Die Einwendungen der Stadt Karlstadt sowie der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaft-

ten werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Das geplante Vorranggebiet WK 10 umfasst im Wesentlichen das rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiet für „Windkraft“ (10. Flächennutzungsplanänderung Stadt Karlstadt) nördlich von Stadelhofen mit drei darin errichteten WKA. Durch die Überplanung als Vorranggebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt.

Angesichts unterschiedlicher Planungskriterien (Siedlungsabstand 1.000 m) ist eine gegenseitige Übertragbarkeit der Planinhalte nicht vollständig möglich. In Anwendung der regionalplanerischen Kriterien wurde der Bereich außerhalb des 1.000 m Abstandspuffer um die Ortslage Stadelhofen sowie die nördlich in der Gemarkung Steinfeld gelegenen restriktionsfreien Offenlandflächen in Erweiterung der parzellenscharfen Ausweisung des Sondergebietes als Vorranggebiet WK 10 festgelegt. Mit der geringfügigen Erweiterung im Offenlandbereich wird eine bessere Ausnutzung eines vorhandenen Sondergebietes erreicht und damit die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche gewährleistet. Mit der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Flächensicherung durch die Festlegung des Vorranggebietes werden keine vollendeten Tatsachen geschaffen, da das regionalplanerische Instrumentarium einer ggf. möglichen weiteren Anlagenzulassung im Einzelfall nicht vorgreift. Die Nutzbarkeit der Fläche kann durch die technischen Mindestabstände (Abstand zwischen den WKA i.d.R. das Fünffache in Hauptwindrichtung und das Dreifache des Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung) beschränkt sein. Insbesondere mit Blick auf ein mögliches Repowering der WKA sollte die Fläche im Sinne einer optimierten Nutzung hinsichtlich Flächengröße und -zuschnitt so gestaltet werden, das eine günstige Aufstellung mehrerer Anlagen ermöglicht wird. Zu berücksichtigen ist ferner, dass dort, wo ein Regionalplan mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB abschließend Standorte für WKA festlegt, die Gemeinden die Möglichkeiten zu einer flächenscharfen Nachsteuerung wahrnehmen können. Diese Spielräume können die Gemeinden auch bei den Standortfestlegungen zur Windenergie nutzen und im Zuge der Bauleitplanung bspw. die konkreten Standorte für WKA innerhalb einer für die Windkraftnutzung vorgesehenen Fläche zu bestimmen.

Die Reduzierung der geplanten Vorranggebiete WK 11 (s. Kap. 4.11.3) sowie WK 12 (s. Kap. 4.12.3) wirken sich entlastend auf visuelle Überlastungen der Ortslagen (Einkreisung) aus. Trotz der Akkumulation von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen um die Ortslage von Stadelhofen mit

- Vorranggebiet WK 10 / Sondergebiet 10. Flächennutzungsplanänderung Stadt Karlstadt mit 3 WKA,
- Vorranggebiet WK 11 mit 3 WKA
- Vorranggebiet WK 12 / Sondergebiet 6. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Urspringen mit 3 WKA
- Vorranggebiet WK 13 / Sondergebiet 11. Flächennutzungsplanänderung Markt Zellingen mit 1 WKA)

ist hier im Kontext mit den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 nicht von einer umzingelnden Wirkung auszugehen (s. Kap. 1.3.4.1).

Die Einwendungen der Privaten Einwender [REDACTED]
[REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1). Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöufigkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 10 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,2 m/s in 130m

Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen. Vor dem Hintergrund der Winddaten kann auf regionalplanerischer Ebene von einem geeigneten Standort ausgegangen werden.

Die vorgebrachten Einwendungen zum Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen) Außerdem werden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leistrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieses Bereichs am "Eßlersberg" zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Naherholung) erfordern würde, ist nicht erkennbar. Vielmehr ist der Landschaftsraum durch die 3 bereits errichteten Windkraftanlagen optisch vorbelastet. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum Artenschutz ist festzustellen, dass im Rahmen des Planungsprozesses eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgten. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). In den Datenblättern zum Umweltbericht sind kollisionsgefährdete Vogelarten und Fledermäuse (Uhu) aufgeführt, die jedoch auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg zu einem Ausschluss der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete führen. Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange – wie mögliche Flugkorridore - erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Ände-

zung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst. So konnten im Zuge des erfolgten Genehmigungsverfahrens zu den 3 WKA bau- und anlagenbedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände gem. § 44 BNatSchG bei Einhaltung der Maßnahmen der saP mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die vorgebrachten Bedenken ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Vorranggebietes ist nicht veranlasst.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (LFU) wird zur Kenntnis genommen.

Die vom LfU mitgeteilten Rohstoffpotenzialflächen können, so relativiert es das LfU selbst, weil diese noch nicht rechtskräftig ausgewiesen sind und eher der längerfristigen Rohstoffversorgung dienen, keine Berücksichtigung im Regionalplankonzept finden. Da eine „Überplanung“ mit den WK-Flächen aus Sicht der Rohstoffgeologie akzeptiert wird, sind keine Änderungen veranlasst.

4.10.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 10 „Nördlich Stadelhofen“

BV Aus dem Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. Am Vorranggebiet WK 10 „Nördlich Stadelhofen“ ist in der vorgeschlagenen Form festzuhalten.

4.11 Vorranggebiet WK 11 „Südlich Steinfeld“

4.11.1 Eingegangene Einwendungen

E 253 Landratsamt Main-Spessart - Untere Naturschutzbehörde (UNB) (vom 3.2.2014)
Das Vorranggebiet WK 11 wird für die Teilbereiche, die in der Gebietskulisse Windkraft in der roten Zone liegen, abgelehnt. Es handelt sich hierbei um den westlichsten Teil des Vorranggebiets, um die naturschutzfachlich äußerst wertvollen Wald- und Offenlandflächen (z.T. kartierte Biotope) westlich am Pilzberg.

E 254 Stadt Karlstadt (vom 31.1.2014)
Die vorgesehenen Vorrangflächen für die Erweiterungen an den Standorten WKA 10, 11 und 13 erwirken eine nicht vertretbare Umzingelung des Ortsteiles Stadelhofen. Die visuellen Beeinträchtigungen bei einer Ausnutzung der Vorrangflächen des WK 11 sind von so erheblicher Bedeutung, dass die visuelle Beeinträchtigung und Wirkung auf den Ortsteil Stadelhofen nicht hinnehmbar ist. Damit die Umzingelung von Stadelhofen auf ein erträgliches Maß reduziert wird, fordert die Stadt Karlstadt eine deutliche Zurücknahme der Vorrangflächen auf den angrenzenden Gemarkungen der Nachbargemeinden.

E 256 Landesamt für Umwelt (vom 7.2.2014)
Auf die Überlagerung mit sog. Rohstoffpotenzialflächen wird in der folgenden Tabelle hingewiesen. Diese noch nicht rechtskräftig ausgewiesenen Gebiete sollen und können der mittel- bis längerfristigen Rohstoffversorgung dienen. Eine „Überplanung“ mit den vorgeschlagenen WK-Flächen hat zur Folge, dass sie für

den Zeitraum der Nutzung mit WK nicht zur Verfügung stehen, was von Seiten der Rohstoffgeologie bedauernd akzeptiert wird. Je nach Erkundungsgrad werden bei den Rohstoffpotenzialflächen (mit aufsteigendem Wissensstand) „Hauptverbreitungsgebiete“, „Vorkommen“ und „Lagerstätten“ unterschieden. Bei den in der Region großflächig ausstreichenden Rohstoffen, wie u.a. Muschelkalk (in unterschiedlicher Ausbildung) sind Überschneidungen zwischen WK-Flächen und „Hauptverbreitungsgebieten“ sowie „Vorkommen“ unausweichlich und werden nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Großflächige Überschneidung mit Lagerstätte „Unterer Muschelkalk“

E 257 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.

2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.

3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.

4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

4.11.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 11 „Südlich Steinfeld“

ST Die Einwendungen der Stadt Karlstadt, des Landratsamtes Main Spessart (Untere Naturschutzbehörde (UNB)) sowie der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

In der Gemarkung Steinfeld wurden die restriktionsfreien Offenlandflächen am Pilzberg im Bereich von 3 bereits errichteten WKA als Vorranggebiet WK 10 festgelegt. Durch die Überplanung als Vorranggebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt.

Der Forderung der UNB nach Reduzierung des westlichen Teils des Vorranggebietes WK 11 um die rote Zone gemäß Gebietskulisse Windkraft (naturschutzfachlich äußerst wertvollen Wald- und Offenlandflächen am Pilzberg; z.T. kartierte Biotope) wird insofern nachgekommen, als dass der südöstlich der errichteten WKA gelegene Bereich sowie die tiefer gelegenen Hangzonen des „Nördlichen Heißberggrabens“ aus der WK 11 herausgenommen werden. Dieser Bereich umfasst u.a. den Wald sowie die Teilfläche 06 des Biotops 6024-0065 mit großflächigen, z.T. von Gehölzsukzession überwachsene Magerrasen und flächigen Gebüschen. Innerhalb der im Vorranggebiet verbleibenden Offenlandflächen des „Pilzberges“ liegen weitere Teilflächen des Biotops 6024-0065. Angesichts des eher abstrakteren Steuerungsanspruchs der regionalplanerischen Festlegungen, die nicht parzellenscharf, sondern im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich werden, ist eine Herausnahme der Biotopteilflächen aus dem Vorranggebiet nicht möglich. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die detaillierte Prüfung potenzieller Wirkungen auf Biotope bzw. gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatschG kann erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Mit der Reduzierung des Vorranggebietes WK 11 sowie der WK 12 (s. Kap. 4.11.3 und 4.12.3) kann – und damit den Ausführungen des Stadt Karlstadt teilweise folgend – einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes (Einkreisung) entgegensteuert werden. Trotz der Akkumulation von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen um die Ortslage von Stadelhofen mit

- Vorranggebiet WK 10 / Sondergebiet 10. Flächennutzungsplanänderung Stadt Karlstadt mit 3 WKA
- Vorranggebiet WK 11 mit 3 WKA
- Vorranggebiet WK 12 / Sondergebiet 6. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Urspringen mit 3 WKA
- Vorranggebiet WK 13 / Sondergebiet 11. Flächennutzungsplanänderung Markt Zelligen mit 1 WKA)

ist hier im Kontext mit den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 nicht von einer umzingelnden Wirkung auszugehen (s. Kap. 1.3.4.1).

Mit der Berücksichtigung der bestehenden Standortbereiche der 3 WKA einschließlich der umgebenden restriktionsfreien Offenlandbereiche kann die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche gewährleistet werden. Mit der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Flächensicherung durch die Festlegung des Vorranggebietes werden keine vollendeten Tatsachen geschaffen, da das regionalplanerische Instrumentarium einer ggf.

möglichen weiteren Anlagenzulassung im Einzelfall nicht vorgeht. Die Nutzbarkeit der Fläche kann durch die technischen Mindestabstände (Abstand zwischen den WKA i.d.R. das Fünffache in Hauptwindrichtung und das Dreifache des Rotor Durchmesser quer zur Hauptwindrichtung) beschränkt sein. Insbesondere mit Blick auf ein mögliches Repowering der WKA sollte die Fläche im Sinne einer optimierten Nutzung hinsichtlich Flächengröße- und -zuschnitt so gestaltet werden, dass eine günstige Aufstellung mehrerer Anlagen ermöglicht wird. Zu berücksichtigen ist ferner, dass dort, wo ein Regionalplan mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB abschließend Standorte für WKA festlegt, die Gemeinden die Möglichkeiten zu einer flächenscharfen Nachsteuerung wahrnehmen können. Diese Spielräume können die Gemeinden auch bei den Standortfestlegungen zur Windenergie nutzen und im Zuge der Bauleitplanung bspw. die konkreten Standorte für WKA innerhalb einer für die Windkraftnutzung vorgesehenen Fläche zu bestimmen.

Die Einwendungen der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1). Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöflichkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 10 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,1 m/s in 130m

Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen.

Die vorgebrachten Einwendungen zum Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem werden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieses Bereichs am "Pilzberg" zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Naherholung) erfordern würde, ist nicht erkennbar. Vielmehr ist der Landschaftsraum durch die 3 bereits errichteten Windkraftanlagen optisch vorbelastet. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum Artenschutz ist festzustellen, dass im Rahmen des Planungsprozesses eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgten. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). In den Datenblättern zum Umweltbericht sind kollisionsgefährdete Vogelarten und Fledermäuse (Uhu) aufgeführt, die jedoch auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg zu einem Ausschluss der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete führen. Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange – wie mögliche Flugkorridore - erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gestiegenen Höhen vordringen. Außerdem können Windanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst. So konnten im Zuge des erfolgten Genehmigungsverfahrens zu den 3 WKA bau- und anlagenbedingte sowie be-

triebsbedingte Auswirkungen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände gem. § 44 BNatschG bei Einhaltung der Maßnahmen der saP mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die vorgebrachten Bedenken ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Vorranggebietes ist nicht veranlasst.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (LfU) wird zur Kenntnis genommen. Die vom LfU mitgeteilten Rohstoffpotenzialflächen können, so relativiert es das LfU selbst, weil diese noch nicht rechtskräftig ausgewiesen sind und eher der längerfristigen Rohstoffversorgung dienen, keine Berücksichtigung im Regionalplankonzept finden. Da eine „Überplanung“ mit den WK-Flächen aus Sicht der Rohstoffgeologie akzeptiert wird, sind keine Änderungen veranlasst.

4.11.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 11 „Südlich Steinfeld“

BV Das Vorranggebiet WK 11 „Südlich Steinfeld“ ist aufgrund der zu berücksichtigenden Belange des Naturschutzes sowie des visuellen Überlastungsschutzes im südwestlichen (Wald und Teilfläche 06 des Biotops 6024-0065) und südlichen Bereich (tiefer gelegenen Hangzonen des „Nördlichen Heißberggrabens“) zu reduzieren; dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.

4.12 Vorranggebiet WK 12 „Nördlich Urspringen“ Vorbehaltsgebiet WK 29 „Nördlich Urspringen“

4.12.1 Eingegangene Einwendungen

E 258 Gemeinde Roden (vom 28.1.2014)

Das Vorranggebiet WK 12 ist auf den Gemarkungen Roden und Ansbach zu groß bemessen. Es wird in diesem Zusammenhang auf das laufende Flächennutzungsplanänderungsverfahren der Gemeinde (5. Änderung) zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung hingewiesen. Das Vorranggebiet soll entsprechend reduziert werden.

E 259 Gemeinde Urspringen (vom 3.12.2014)

Der Gemeinderat Urspringen hat in seiner Sitzung vom 17.12.2013 über den o. g. Änderungsentwurf beraten. Die Gemeinde Urspringen lehnt diesen Entwurf in der vorliegenden Form ab.

Begründung:

1. Auf den bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Urspringen bezüglich der Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung wird hingewiesen.
2. Aufgrund dieser Planung entsteht eine Einkreisung der Gemeinde Urspringen von Windkraftzonen, die laut Regionalplan nicht zulässig sind.
3. Rechtsunsicherheit bei der Abstandsfläche zur Wohnbebauung.
4. Auf die Gutachten beim Landratsamt zum Artenschutz wird auch hingewiesen.

E 260 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 6.2.2014)

Die Angaben im Datenblatt WK 12 sind unvollständig. WK 12 liegt fast vollständig im EZG der Trinkwassergewinnung Zellinger Becken. Weiträumige Überschneidungen mit VR-/VB-Gebieten der Wasserversorgung sind vorhanden. Ein kleiner Teilbereich überschneidet sich mit der Zone III des WSG der Brunnen 1 und 2 Urspringen. Die WK-Fläche ist um den Überschneidungsbereich zu verkleinern bzw. auf die Grenzen des WSG sowie des VR- / VB WV-Bereiches zurückzunehmen. Für den in der Schutzzone III gelegenen Teil des WK-Gebietes käme allenfalls eine Einzelfallprüfung in Betracht.

Das Vorbehaltsgebiet WK 29 liegt vollständig im EZG der Trinkwassergewinnung Zellinger Becken. Es gibt keine Überschneidungen mit bestehenden WSG oder VR-/VB-Gebieten der Wasserversorgung. WK 29 ist grundsätzlich möglich. Aufgrund der Lage im EZG einer Wasserversorgung wird eine Einzelfallprüfung angeraten.

E 261 Landesamt für Umwelt (vom 7.2.2014)

Auf die Überlagerung mit sog. Rohstoffpotenzialflächen wird in der folgenden Tabelle hingewiesen. Diese noch nicht rechtskräftig ausgewiesenen Gebiete sollen und können der mittel- bis längerfristigen Rohstoffversorgung dienen. Eine „Überplanung“ mit den vorgeschlagenen WK-Flächen hat zur Folge, dass sie für den Zeitraum der Nutzung mit WK nicht zur Verfügung stehen, was von Seiten der Rohstoffgeologie bedauernd akzeptiert wird. Je nach Erkundungsgrad werden bei den Rohstoffpotenzialflächen (mit aufsteigendem Wissensstand) „Hauptverbreitungsgebiete“, „Vorkommen“ und „Lagerstätten“ unterschieden. Bei den in der Region großflächig austreichenden Rohstoffen, wie u.a. Muschelkalk (in unterschiedlicher Ausbildung) sind Überschneidungen zwischen WK-Flächen und „Hauptverbreitungsgebieten“ sowie „Vorkommen“ unausweichlich und werden nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Großflächige Überschneidung mit Lagerstätte „Unterer Muschelkalk“

E 262 Private Einwander [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.

2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.

3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.

4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

4.12.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 12 „Nördlich Urspringen“ Vorbehaltsgebiet WK 29 „Nördlich Urspringen“

ST Die Einwendungen der Gemeinden Urspringen und Roden, des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg sowie der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

In Anwendung der regionalplanerischen Kriterien wurden die nördlich und westlich von Urspringen gelegenen restriktionsfreien Offenland- und Waldflächen in Erweiterung der parzellenscharfen Ausweisung der Sondergebiete für Windkraftnutzung der Gemeinde Urspringen (7. Flächennutzungsplanänderung) mit drei darin errichteten WKA sowie die geplante Konzentrationszone der Gemeinde Roden (5. Flächennutzungsplanänderung) als Vorranggebiet WK 12 festgelegt. Darüber ist eine Erweiterung des Sondergebietes (7. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Urspringen) in Richtung Norden auf die offene, flurbereinigte, in Südwestrichtung exponierte Ebene des Mausberges grundsätzlich gegeben. Aufgrund der negativen Betroffenheiten bezüglich des Artenschutzes (1.000 m Pufferbereich um Altnachweise Rotmilan und Baumfalke) kam in diesem Bereich nur die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes in Betracht.

Durch die Überplanung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt.

Infolge der Ausweisungsunterschiede zwischen kommunaler und regionaler Planung wurden die Abwägungsspielräume im Umfeld des geplanten Vorranggebietes WK 12 sowie des Vorbehaltsgebietes WK 29 geprüft.

Unter Bezug auf die Äußerungen der Gemeinde Urspringen sind die Belange hinsichtlich einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes neu zu bewerten: Die Vorranggebiete WK 12, 13 und 14 sowie das Vorbehaltsgebiet WK 29 bilden zusammen mit den rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebieten Windkraft auf den Gemarkungen Urspringen (6. Flächennutzungsplanänderung), Duttenbrunn (11. Flächennutzungsplanänderung Zellingen) sowie Birkenfeld (3. Flächennutzungsplanänderung) das räumliche Grundgerüst für die Ausweisung von Windkraftstandorten. Dieses Grundgerüst wird durch die bestehenden Einzelanlagen (3 WKA nördlich Urspringen, 1 WKA nördlich Duttenbrunn, 6 WKA westlich Urspringen und 1 WKA südwestlich Urspringen) ergänzt. Die Vorranggebiete WK 12 und 13 liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander. Trotz der Entlastung durch die Reduzierung des Vorranggebietes WK 14 „nördlich Birkenfeld“ (s. Kap. 4.14.2), wäre in der Summe für einzelne Konstellationen im Kontext mit den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 mit visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten zu rechnen (s. Kap. 1.3.4.1). So wird eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von ca. 120° für die Ortslage Urspringen überschritten. Mit einer Reduzierung des Vorranggebietes WK 12 um den nordwestlich gelegenen Bereich zwischen dem Sondergebiet am „Mausberg“ und der Ortsverbindungsstraße von Urspringen nach Ansbach kann – und damit den Ausführungen der Gemeinde Urspringen weitgehend folgend – einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegensteuert werden.

Für eine Reduzierung des Vorranggebietes WK 12 in diesem Bereich spricht ferner, dass sich dieser Bereich gemäß dem Hinweis des WWA Aschaffenburg mit einem vorgeschlagenen Vorranggebiet für Trinkwasserversorgung überschneidet und eine Überlagerung gemäß den Empfehlungen des LfU nur mit einem Vorbehaltsgebiet möglich wäre. Hier wäre eine Überschneidung mit einem Vorranggebiet Windkraftnutzung demzufolge nur möglich, wenn schon auf Ebene der Regionalplanung unter Einbeziehung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang „Windkraftnutzung“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist bzw. dass beide vorrangigen Nutzungen miteinander vereinbar sind. Eine Vereinbarkeit der vorrangigen Nutzungen konnte gemäß der Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) nicht erzielt werden.

An der Festlegung des westlichen Teils des geplanten Vorranggebietes WK 12 wird festgehalten. Dieser umfasst die Höhenlagen des „Hausberges“ (350 m ü NN) auf der Gemarkung Urspringen und den sich anschließenden Hö-

henrücken um den „Äußeren Lehm- und Weichselberg“ auf der Gemarkung Roden. Eine Reduzierung des Vorranggebietes WK 12 auf den Bereich des Höhenrückens um den „Äußeren Lehm- und Weichselberg“ – wie von der Gemeinde Roden gefordert – ist nicht nachvollziehbar, zumal am „Hausberg“ bereits 3 WKA errichtet wurden. Mit der Einbeziehung der restriktionsfreien Höhenlage am „Hausberg“ (3 WKA im Bestand) wird die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche gewährleistet. Eine weitere Konzentrationszone verbleibt im Bereich des „Mausberges“ mit dem reduzierten Vorranggebiet WK 12 sowie dem Vorbehaltsgebiet WK 29 (Vorbehalt Artenschutz). Mit der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Flächensicherung durch die Festlegung des Vorranggebietes WK 12 und des Vorbehaltsgebietes WK 29 werden keine vollendeten Tatsachen geschaffen, da das regionalplanerische Instrumentarium einer ggf. möglichen weiteren Anlagenzulassung im Einzelfall nicht vorgreift. Die Nutzbarkeit der Fläche kann durch die technischen Mindestabstände (Abstand zwischen den WKA i.d.R. das Fünffache in Hauptwindrichtung und das Dreifache des Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung) beschränkt sein. Insbesondere mit Blick auf ein mögliches Repowering der WKA sollte die Fläche im Sinne einer optimierten Nutzung hinsichtlich Flächengröße- und -schnitt so gestaltet werden, dass eine günstige Aufstellung mehrerer Anlagen ermöglicht wird. Zu berücksichtigen ist ferner, dass dort, wo ein Regionalplan mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB abschließend Standorte für WKA festlegt, die Gemeinden die Möglichkeiten zu einer flächenscharfen Nachsteuerung wahrnehmen können. Diese Spielräume können die Gemeinden auch bei den Standortfestlegungen zur Windenergie nutzen und im Zuge der Bauleitplanung bspw. die konkreten Standorte für WKA innerhalb einer für die Windkraftnutzung vorgesehenen Fläche bestimmen.

Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum Artenschutz ist festzustellen, dass im Rahmen des Planungsprozesses eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgten. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). In den Datenblättern zum Umweltbericht sind kollisionsgefährdete Vogelarten (Altnachweise Rotmilan und Schwarzmilan) und Fledermäuse aufgeführt, die jedoch auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg zu einem Ausschluss der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete führen. In Abstimmung mit der HNB wurde der engere Prüfbereich von 1.000 m um die Altnachweise von Rotmilan und Schwarzmilan als Vorbehaltsgebiet WK 29 festgelegt. Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange – wie mögliche Flugkorridore - erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außer-

dem können Windkraftanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst. So konnten im Zuge des erfolgten Genehmigungsverfahrens zu den 9 WKA bau- und anlagenbedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatschG bei Einhaltung der Maßnahmen der saP mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die vorgebrachten Bedenken ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Vorranggebietes WK 12 bzw. des Vorbehaltsgebietes WK 29 ist nicht veranlasst.

Der Forderung der Gemeinde Roden, nach Berücksichtigung der im Waldbereich „Weichselberg“ ausgewiesenen Konzentrationszone für Windkraftnutzung (laufendes Flächennutzungsplanänderungsverfahren), kann insofern nachgekommen werden, dass dieser Bereich als Vorbehaltsgebiet Berücksichtigung findet. Gegen die Ausweisung als Vorranggebiet spricht, dass insbesondere in den waldärmeren Teilen der Mainfränkischen Platten die Walderhaltung, die Sicherung und Verbesserung der Waldfunktionen und die Bewahrung großer zusammenhängender Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten gemäß den Grundsätzen B III 4.1 RP 2 sowie 5.4.2 LEP im Vordergrund steht. Vor diesem Hintergrund wurden Naturwaldreservate, Schutz-, Erholungs- und Bannwald auf Regionalplanungsebene ausgeschlossen und einzelne Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen oder besonderen Auflagen als Restriktionsflächen eingestuft (s. Kap1.3.4.4). Dem Wald am Weichselberg kommt gemäß Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für den lokalen Klimaschutz zu. Die steilen Hanglagen (westlicher Teil) sind zudem als Bodenschutzwald ausgewiesen und sind allein aufgrund der Topographie in der Regel mit einer Windkraftnutzung nicht vereinbar. In aller Regel ist auch die Beschaffung von Ersatzaufforstungsflächen in diesen Landschaften erschwert, da andere Flächennutzungen (insbesondere Landwirtschaft) dominieren. Die Inanspruchnahme von Waldflächen mit besonderen Funktionen kann im Gebiet durch die vorrangige Entwicklung der einbezogenen Offenlandflächen und der Waldflächen ohne einschränkende Waldfunktionen minimiert werden (Vorranggebiet WK 12). Die Berücksichtigung der forstlichen und naturschutzfachlichen Belange erfolgt im Wesentlichen dadurch, dass der westliche Teil des Waldgebietes am „Weichselberg“ (Bodenschutzwald) weiterhin als Ausschlussgebiet festgelegt wird.

Einer Ausweitung des geplanten Vorranggebietes WK 12 nach Nordwesten kann nicht gefolgt werden, da das Gebiet von einer Nachttiefflugstrecke für Hubschrauber begrenzt wird, welches generell zur Wahrung der Belange des Militärs als harte Tabufläche definiert ist (s. Kap. 1.3.4.9).

Die Einwendungen der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten

Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1).

Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöflichkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 12 UND WK 29 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,2 m/s in 130m Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen.

Die vorgebrachten Einwendungen zum Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem wurden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leistrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieser Bereiche („Mausberg“, „Hausberg“, „Weichselberg“) zu-

gunsten der genannten Zwecke (u.a. Naherholung) erfordern würde, ist nicht erkennbar. Vielmehr ist der Landschaftsraum durch die 9 bereits errichteten Windkraftanlagen optisch vorbelastet. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (LfU) wird zur Kenntnis genommen. Die vom LfU mitgeteilten Rohstoffpotenzialflächen können, so relativiert es das LfU selbst, weil diese noch nicht rechtskräftig ausgewiesen sind und eher der längerfristigen Rohstoffversorgung dienen, keine Berücksichtigung im Regionalplankonzept finden. Da eine „Überplanung“ mit den WK-Flächen aus Sicht der Rohstoffgeologie akzeptiert wird, sind keine Änderungen veranlasst.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wird zur Kenntnis genommen. Eine Überschneidung des Vorranggebietes WK 12 mit der Zone III des Wasserschutzgebietes der Brunnen 1 und 2 Urspringen ist nicht vorgesehen. Die zeichnerische Darstellung (Festlegungen der VRG/VBG werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt) wird überprüft und das Wasserschutzgebiet Brunnen 1 und 2 Urspringen vollständig als Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung dargestellt. Der Umweltbericht wird um den Hinweis, dass das „Vorranggebietes WK 12 sowie das Vorbehaltsgebiet WK 29 im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung „Zellinger Becken“ liegt“ ergänzt.

4.12.3 Beschlussvorschlag **Vorranggebiet WK 12 „Nördlich Urspringen“** **Vorbehaltsgebiet WK 29 „Nördlich Urspringen“**

BV Das Vorranggebiet WK 12 „Nördlich Urspringen“ ist um den Bereich zwischen dem Sondergebiet für Windkraftnutzung am „Mausberg“ (7. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Urspringen) und der Ortsverbindungsstraße von Urspringen nach Ansbach aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (visueller Überlastungsschutz, Trinkwasserschutz) zu reduzieren; dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen. WK 12 „Nördlich Urspringen“ ist in WK 12 „Nordöstlich Urspringen“ und WK 12a „Nordöstlich Roden“ umzubenennen.

Das Vorranggebiet WK 12 ist in Richtung Westen um den östlichen Teil des Waldgebietes am „Weichselberg“ zu erweitern und unter Berücksichtigung von ökologischen und forstlichen Belangen als Vorbehaltsgebiet WK 12b „Nordöstlich Roden“ auszuweisen.

Die zeichnerische Darstellung der WK 12 ist zu überprüfen und die Zone III des Wasserschutzgebietes der Brunnen 1 und 2 Urspringen vollständig als Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung darzustellen.

In das Datenblatt (WK 12 und WK 29) zum Umweltbericht ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Lage im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung Zellinger Becken“.

Am Vorbehaltsgebiet WK 29 „Nördlich Urspringen“ ist in der vorgeschlagenen Form festzuhalten. Aus dem Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen.

4.13 Vorranggebiet WK 13 „Nordwestlich Duttenbrunn“

4.13.1 Eingegangene Einwendungen

E 263 Stadt Karlstadt (vom 31.1.2014)

Die vorgesehenen Vorrangflächen für die Erweiterungen an den Standorten WKA 10, 11 und 13 erwirken eine nicht vertretbare Umzingelung des Ortsteiles Stadelhofen. Die visuellen Beeinträchtigungen bei einer Ausnutzung der Vorrangflächen des WK 11 sind von so erheblicher Bedeutung, dass die visuelle Beeinträchtigung und Wirkung auf den Ortsteil Stadelhofen nicht hinnehmbar ist. Damit die Umzingelung von Stadelhofen auf ein erträgliches Maß reduziert wird, fordert die Stadt Karlstadt eine deutliche Zurücknahme der Vorrangflächen auf den angrenzenden Gemarkungen der Nachbargemeinden.

E 264 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 6.2.2014)

Die Angaben im Datenblatt WK 13 sind unvollständig. Das Vorranggebiet liegt vollständig im EZG der Trinkwassergewinnung Zellinger Becken. Es gibt keine Überschneidungen mit bestehenden WSG oder VR- / VB-Gebieten der Wasserversorgung. WK 13 ist grundsätzlich möglich. Aufgrund der Lage im EZG einer Wasserversorgung wird eine Einzelfallprüfung angeraten.

E 265 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.

2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.

3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.

4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

4.13.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 13 „Nordwestlich Duttenbrunn“

ST Die Einwendungen der Stadt Karlstadt sowie der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Das geplante Vorranggebiet WK 13 umfasst im Wesentlichen das rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiet für „Windkraft“ (11. Flächennutzungsplanänderung Markt Zellingen) südöstlich der Ortslage von Duttenbrunn mit einer darin errichteten WKA. Durch die Überplanung als Vorranggebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt.

Angesichts unterschiedlicher Planungskriterien (Siedlungsabstand 1.000 m) ist eine gegenseitige Übertragbarkeit der Planinhalte nicht vollständig möglich. In Anwendung der regionalplanerischen Kriterien wurde der Bereich außerhalb des 1.000 m Abstandspuffers um die Ortslagen Duttenbrunn und Stadelhofen sowie die umgebenden restriktionsfreien Offenlandflächen (Gemarkungen Duttenbrunn und Urspringen) in Erweiterung der parzellenscharfen Ausweisung des Sondergebietes als Vorranggebiet WK 13 festgelegt. Mit der geringfügigen Erweiterung

im Offenlandbereich wird eine bessere Ausnutzung eines vorhandenen Sondergebietes erreicht und damit die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche gewährleistet. Mit der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Flächensicherung durch die Festlegung des Vorranggebietes werden keine vollendeten Tatsachen geschaffen, da das regionalplanerische Instrumentarium einer ggf. möglichen weiteren Anlagenzulassung im Einzelfall nicht vorgreift. Die Nutzbarkeit der Fläche kann durch die technischen Mindestabstände (Abstand zwischen den WKA i.d.R. das Fünffache in Hauptwindrichtung und das Dreifache des Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung) beschränkt sein. Insbesondere mit Blick auf ein mögliches Repowering der WKA sollte die Fläche im Sinne einer optimierten Nutzung hinsichtlich Flächengröße und zuschnitt so gestaltet werden, das eine günstige Aufstellung mehrerer Anlagen ermöglicht wird. Zu berücksichtigen ist ferner, dass dort, wo ein Regionalplan mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB abschließend Standorte für WKA festlegt, die Gemeinden die Möglichkeiten zu einer flächenscharfen Nachsteuerung wahrnehmen können. Diese Spielräume können die Gemeinden auch bei den Standortfestlegungen zur Windenergie nutzen und im Zuge der Bauleitplanung bspw. die konkreten Standorte für WKA innerhalb einer für die Windkraftnutzung vorgesehenen Fläche zu bestimmen.

Die Reduzierung der geplanten Vorranggebiete WK 11 (s. Kap. 4.11.2) sowie WK 12 (s. Kap.4.12.2) wirken sich entlastend auf visuelle Überlastungen der Ortslagen (Einkreisung) aus. Trotz der Akkumulation von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen um die Ortslage von Stadelhofen (WK 10 / Sondergebiet 10. Flächennutzungsplanänderung Stadt Karlstadt mit 3 WKA, WK 11 mit 3 WKA, WK 12 / Sondergebiet 6. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Urspringen mit 3 WKA und WK 13 / Sondergebiet 11. Flächennutzungsplanänderung Markt Zellingen mit 1 WKA) ist hier im Kontext mit den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 nicht von einer umzingelnden Wirkung auszugehen (s. Kap. 1.3.4.1).

Die Einwendungen der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den ge-

nannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1). Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöflichkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 13 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,3 m/s in 130m Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen.

Die vorgebrachten Einwendungen zum Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem werden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leistrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieses Bereichs am "Lerchenberg" zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Naherholung) erfordern würde, ist nicht erkennbar. Vielmehr ist der Landschaftsraum durch die bereits errichtete Windkraftanlage optisch vorbelastet. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum Artenschutz ist festzustellen, dass im Rahmen des Planungsprozesses eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgten. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). In den Datenblättern zum Umweltbericht sind kollisionsgefährdete Vogelarten (Altnachwei-

se Rotmilan, Schwarzmilan) und Fledermäuse aufgeführt, die jedoch auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg zu einem Ausschluss der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete führen. Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gestiegenen Höhen vordringen. Außerdem können Windanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst. So konnten im Zuge des erfolgten Genehmigungsverfahrens der einen WKA bau- und anlagenbedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände gem. § 44 BNatschG bei Einhaltung der Maßnahmen der saP mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die vorgebrachten Bedenken ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Vorranggebietes ist nicht veranlasst.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die vollständige Lage im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung Zellinger wird in das Datenblatt des Umweltberichts aufgenommen.

4.13.3 Beschlussvorschlag **Vorranggebiet WK 13 „Nordwestlich Duttenbrunn“**

BV Aus dem Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. Am Vorranggebiet Vorranggebiet WK 13 „Nordwestlich Duttenbrunn“ ist in der vorgeschlagenen Form festzuhalten.

In das Datenblatt zum Umweltbericht ist folgender Hinweis aufzunehmen: Lage im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung „Zellinger Becken“.

4.14 Vorranggebiet WK 14 „Nördlich Birkenfeld“

4.14.1 Eingegangene Einwendungen

E 266 Gemeinde Birkenfeld (vom 2.1.2014)

Die Gemeinde Birkenfeld sieht durch die großflächigen Ausweisungen eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Bevölkerung und deren Wohnbereiche (Einkreisung). Durch die relative Nähe zu Wohngebieten und die Einsichtigkeit der Landschaft werden die Anlagen vor allem bei einer südlichen, südwestlichen und südöstlichen Ausrichtung von der Bevölkerung als störend und belastend wahrgenommen. Es ist nicht einzusehen, warum Teile des Steigerwalds und

des gesamten Spessarts ausgenommen werden und die fränkische Platte übermäßig belastet wird. Durch die Höhenlage in Spessart und Steigerwald ist hier mit einer guten Windhöffigkeit zu rechnen. Hinzu käme eine relativ geringe Besiedelung. Die Ortschaften in diesem Bereich sind meist in Täler gebettet. Eine Planung in diesen Waldflächen würde weit weniger störend empfunden werden. Allgemein ist festzustellen, dass das Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet WK 14 und WK 30 zu groß bemessen ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde (3. Änderung) zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung hingewiesen. Das Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet soll entsprechend reduziert werden.

E 267 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 6.2.2014)

Die Angaben im Datenblatt WK 14 sind unvollständig. Die WK-Fläche liegt im EZG des Brunnens im Katzensteingrund der Gemeinde Birkenfeld sowie im VR- / VB-Gebiet für die Wasserversorgung Zellinger Becken. Das festgesetzte WSG des Brunnens ist zu klein. Das WSG ist zur Überarbeitung vorgesehen und wird zukünftig deutlich größer werden. Ein Konflikt zwischen Windkraftnutzung und Wasserversorgung ist wahrscheinlich. Auf die Ausweisung der Vorrangfläche WK 14 ist zu verzichten, um Konfliktpotenziale mit der Wasserversorgung zu vermeiden.

E 268 Landesbund für Vogelschutz in Bayern (vom 5.2.2014)

In folgenden Vorranggebieten kann eine Planungssicherheit in keinster Weise garantiert werden, da relevante Abstände zu Brutplätzen nicht eingehalten werden können. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wäre gegeben. Wir verweisen diesbezüglich auch auf den aktuellen Kenntnisstand bezüglich des Rotmilans. Hierbei wäre bereits eine Abstandzone von 1.500m anzuwenden.

Helgoländer Papier II: „Das Verbreitungsgebiet des Rotmilans ist klein und beschränkt sich auf Teile Mitteleuropas. Für den Rotmilan trägt Deutschland mehr Verantwortung als für jede andere Vogelart, da hier mehr als 50 % des Weltbestandes der Art lebt. Der Rotmilan brütet in abwechslungsreichem Wald-Offenland-Mosaik und bevorzugt häufig Bereiche, die durch viele kleine Wälder und einen hohen Grünlandanteil gekennzeichnet sind. Die Nahrungssuche findet im Offenland statt. Der Rotmilan zeigt gegenüber WEA kein Meideverhalten. Da Balzflüge im Frühjahr, Thermikkreisen und z. T. Nahrungsflüge in Höhen stattfinden, in denen sich die Rotoren der WEA befinden, besteht für die Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko. So gehört der Rotmilan absolut und auf den Brutbestand bezogen zu den häufigsten Kollisionsopfern an WEA. Allein in Deutschland wurden bereits 172 kollisionsbedingte Verluste (vor allem Altvögel) registriert, so dass die Windenergienutzung in kurzer Zeit auf Platz 1 unter den Verlustursachen bei dieser Art gerückt ist. Für das Bundesland Brandenburg ließen sich anhand eines Modells bei einem Stand von 2.860 WEA zwischen 304 und 354 Kollisionen pro Jahr errechnen. Allein die Verluste durch WEA gefährden hier den landesweiten Erhaltungszustand der Population. Telemetriestudien und darauf basierende Modellierungen legen nahe, dass mindestens 2/3 der Aktivitäten im Radius von 1.500 m um den Brutplatz erfolgen und dass sich mit einem Taburadius von 1.500 m um den Horst das Kollisionsrisiko deutlich minimieren lässt. Ein Prüfbereich von 4.000 m um die Horste ist darüber hinaus geeignet, das Kollisionsrisiko wei-

ter zu senken, indem die wichtigsten Nahrungsflächen von WEA freigehalten werden. Die hier vorgeschlagene Vergrößerung des Tabubereiches um 500 m (gegenüber LAG VSW 2007) erfolgte nach intensiver Diskussion und unter Berücksichtigung der Vielzahl in den letzten Jahren hinzugekommener neuer Erkenntnisse.“ Nicht realisierbar sind daher folgende Vorranggebiete: WK 14: Relevanz für drei Arten: Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard. Daher ist ein unüberwindbarer Raumwiderstand seitens des Artenschutzes gemäß den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vorhanden.



E 269 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.
2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.
3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.
4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

4.14.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 14 „Nördlich Birkenfeld“

ST Die Einwendungen der Gemeinde Birkenfeld, des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, des Landesbundes für Vogelschutz (LBV) sowie der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickel-

ten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Das geplante Vorranggebiet WK 14 umfasst im Wesentlichen das rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiet für „Windkraft“ (3. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Birkenfeld) nördlich der Ortslage von Birkenfeld. Diese liegt unterhalb der regionalplanerisch festgelegten Mindestgröße von 10 ha. Durch die Überplanung als Vorranggebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt.

Angesichts unterschiedlicher Planungskriterien Maßstäbe und Abwägungsergebnisse (z.B. Darstellbarkeit im Regionalplan erst ab ca. 10 ha, Prüfkriterium Grundstücksverfügbarkeit nur auf kommunaler Ebene) ist eine gegenseitige Übertragbarkeit der Planinhalte nicht vollständig möglich. In Anwendung der regionalplanerischen Kriterien wurden die umgebenden restriktionsfreien Offenlandflächen in Erweiterung der parzellenscharfen Ausweisung des Sondergebietes als Vorranggebiet WK 14 festgelegt. Mit der geringfügigen Erweiterung im Offenlandbereich wird eine bessere Ausnutzung eines vorhandenen Sondergebietes erreicht und damit die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche gewährleistet. Mit der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Flächensicherung durch die Festlegung des Vorranggebietes werden keine vollendeten Tatsachen geschaffen, da das regionalplanerische Instrumentarium einer ggf. möglichen weiteren Anlagenzulassung im Einzelfall nicht vorgreift. Die Nutzbarkeit der Fläche kann durch die technischen Mindestabstände (Abstand zwischen den WKA i.d.R. das Fünffache in Hauptwindrichtung und das Dreifache des Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung) beschränkt sein. Insbesondere mit Blick auf ein mögliches Repowering der WKA sollte die Fläche im Sinne einer optimierten Nutzung hinsichtlich Flächengröße- und zu-

schnitt so gestaltet werden, das eine günstige Aufstellung mehrerer Anlagen ermöglicht wird. Zu berücksichtigen ist ferner, dass dort, wo ein Regionalplan mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB abschließend Standorte für WKA festlegt, die Gemeinden die Möglichkeiten zu einer flächenscharfen Nachsteuerung wahrnehmen können. Diese Spielräume können die Gemeinden auch bei den Standortfestlegungen zur Windenergie nutzen und im Zuge der Bauleitplanung bspw. die konkreten Standorte für WKA innerhalb einer für die Windkraftnutzung vorgesehenen Fläche bestimmen.

Infolge der Ausweisungsunterschiede zwischen kommunaler und regionaler Planung wurden die Abwägungsspielräume im Umfeld des geplanten Vorranggebietes WK 14 geprüft.

Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum Artenschutz ist darauf hinzuweisen, dass dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Dieses findet der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2).

Der Hinweis des LBV auf einen Rotmilanhorst im nordwestlich gelegenen „Bauholz“ sowie von Brutnachweisen des Rotmilan, des Schwarzmilan sowie des Wespenbussard im Waldgebiet an der „Hönigshöhe“ findet insofern Berücksichtigung, als dass das Vorranggebiet im 1.000 m Prüfbereich gestrichen wird. Maßgeblich ist hierfür der Brutnachweis des Rotmilan. Für die schlaggefährdeten Vogelart Rotmilan gilt im engeren Prüfbereich die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund der seit Jahrzehnten rückläufigen Bestandsentwicklung in seinem nordbayerischen Verbreitungsschwerpunkt und seines ungünstigen Erhaltungszustandes in Bayern sowie der besonderen Verantwortung Deutschlands für den weltweiten Erhalt der Art sind keine Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich. Ein Ausschluss bzw. Abstufung des außerhalb des engeren Prüfbereichs liegenden Vorranggebietes ist jedoch auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg veranlasst. Im Vorgriff auf die notwendige detaillierte Betrachtung in der Zulassung werden von der Regionalplanung nach dem zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab lediglich Bereiche der obersten Wertstufe (herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt (vgl. Begründung). In den Räumen mit sehr hohem artspezifischem Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung, aufgrund der Konfliktdichte, mit hoher Wahrscheinlichkeit

nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich. Dabei geht es v. a. darum, eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse die sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte ergeben könnte, zu vermeiden. Eine umfassende „vorsorgeorientierte“ Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist weder das Ziel auf der Ebene der Regionalplanung, noch ist sie aufgrund des Vorhabensbezuges der artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich.

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wurde zur Kenntnis genommen. Dem vorliegenden Entwurf liegt das planerische Ziel zugrunde, Überschneidungen mit Wasserschutzgebieten Zone III bzw. regionalplanerischen Vorranggebieten Wasserversorgung möglichst zu vermeiden. Gemäß den Empfehlungen des LfU wären für geplante Wasserschutzgebiete sowie für vorgeschlagene Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung die gleichen Maßstäbe wie für Wasserschutzgebiete (Zone III) und ausgewiesene Vorranggebiete Wasserversorgung anzusetzen und die Abstufung auf ein Vorbehaltsgebiet demnach gefordert. Um mögliche Konflikte frühzeitig zu vermeiden, wären bereits im Zuge der Regionalplanaufstellung die geplanten Überschneidungen von (geplanten) Wasserschutzgebieten (Zone III) sowie (vorgeschlagenen) Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung mit Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windkraftanlagen abzustimmen. Für das Vorranggebiet WK 14 hat die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) ergeben, dass das Wasserschutzgebiet des Brunnens im Katzensteingrund der Gemeinde Birkenfeld zur Überarbeitung vorgesehen ist und zukünftig deutlich größer werden wird. Im Überschneidungsbereich mit den vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung (Erweiterung Wasserschutzgebiet) können erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Bau und Betrieb einer WKA nicht ausgeschlossen werden. Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, wird das Vorranggebiet WK 14 auf den Überschneidungsbereich mit den vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung zurückgenommen. Der Hinweis auf die vollständige Lage im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung des Brunnens im Katzensteingrund (Gemeinde Birkenfeld) wird in das Datenblatt des Umweltberichts aufgenommen.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen (Privater Einwender) hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionssschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1). Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöffigkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 14 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 4,9 m/s in 130m Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen.

Hinsichtlich der Einwendungen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist Folgendes festzustellen: Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem werden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). Eine besondere

Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieses Bereichs an den Randhöhen des „Esberges“ zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Nah- und Freizeiterholung, Sichtbeziehungen) erfordern würde, ist nicht erkennbar. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Die Flächenreduzierungen der Vorranggebiete WK 14 und WK 15 (s. Kap. 4.14.2 und 4.14.2) und vor allem die der Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 30 (s. 4.27.2) wirken sich entlastend auf visuelle Überlastungen der Ortslagen (Einkreisung) aus. Es wird von einem wesentlichen Beitrag der regionalen Planung zur Minderung der Auswirkungen aus dieser Windkraftsituation im Umfeld ausgegangen. Trotz der Akkumulation von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen um die Ortslage von Birkenfeld (WK 14 / Sondergebiet 3. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Birkenfeld, WK 15 / Sondergebiet 5. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Remlingen mit 6 WKA) sowie unter Berücksichtigung des neu in das Verfahren aufgenommenen Vorranggebietes im Bereich der „Langen Hart“, Gemeinde Greußenheim, ist hier im Kontext mit den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 nicht von einer umzingelnden Wirkung auszugehen (s. Kap. 1.3.4.1). Die vorgebrachten Bedenken ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Vorranggebietes ist nicht veranlasst.

4.14.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 14 „Nördlich Birkenfeld“

BV Das Vorranggebiet WK 14 „Nördlich Birkenfeld“ ist aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlichen Belange um den 1.000 m Prüfbereich um die Rotmilanbrutplätze zu reduzieren; dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.

Das Vorranggebiet WK 14 „Nördlich Birkenfeld“ ist aufgrund entgegenstehender Trinkwasserschutzbelange auf den Überschneidungsbereich mit den vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung zurückzunehmen; dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.

In das Datenblatt zum Umweltbericht ist folgender Hinweis aufzunehmen: Lage im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung des Brunnens im Katzensteingrund, Gemeinde Birkenfeld.

4.15 Vorranggebiet WK 15 „Nordwestlich Remlingen“

4.15.1 Eingegangene Einwendungen

E 270 Landratsamt Main-Spessart – Wasserrecht (vom 3.2.2014)

Die Vorbehaltsfläche WK 24 "Nördlich Gräfendorf" und vier der geplanten Windkraftanlagen aus der Vorrangfläche WK 15 „Nordwestlich Remlingen" liegen in geplanten Wasserschutzgebieten. Aus wasserrechtlicher Sicht hat der Schutz des Trinkwassers in Zone 1 und 2 Vorrang. [...]

Bei einem Teil des 611 ha großen Vorranggebietes handelt es sich um Laubwald. Werden Windenergieanlagen im Wald errichtet, muss erfahrungsgemäß eine Fläche von 0,5 bis 1 ha pro Anlage für den Maststandort, die Kranstellfläche und die Zuwegung gerodet werden. Die Walderhaltung hat laut Regionalplan der Region 2 einen besonderen Stellenwert. Dieser Grundsatz gilt insbesondere in den waldrärmeren Teilen des hier betroffenen Naturraumes "Mainfränkische Platten". Abgesehen von seiner geringen Flächengröße .im Naturraum ist der Wald innerhalb des Vorranggebietes auch deshalb schutzwürdig, weil es sich um wertvollen Laubwald handelt. Betroffen sind Buchen-Eichen-Bestände mit vielen alten Eichen, einzelnen Altbuchen sowie potentiellen Biotopbäumen. In der Lage "Eichholz", einem 160jährigen Buchen-Eichen-Bestand, besitzt der Wald laut Waldfunktionskarte eine besondere Bedeutung als Lebensraum sowie für das Landschaftsbild. Bei einer aktuellen Bestandsaufnahme wurden Fledermausarten, wie Bechstein-, Bart- und Mopsfledermaus sowie Kleiner Abendsegler nachgewiesen. Die Tiere nutzen den Wald als Quartier und als Nahrungsbiotop. Alle Fledermausarten sind streng geschützt nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Weiterhin ist das Vorkommen der ebenfalls streng geschützten Haselmaus wahrscheinlich. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in den bewaldeten Flächen des geplanten Vorranggebietes ist bau- und anlagebedingt eine Schädigung der genannten Arten i. S. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu vermeiden. Aus den genannten Gründen sollte der Wald nicht in das Vorranggebiet aufgenommen werden. Im Offenland des Gebietes steht ausreichend Raum für die Nutzung der Windkraft zu Verfügung.

E 271 Bund Naturschutz in Bayern (vom 13.2.2014)

Zur naturschutzrechtlich verpflichtenden Eingriffsminimierung hält der BN bei der Abgrenzung von Vorrang-/Vorbehaltsflächen im Freiland einen Abstand von 250 m zu Waldrändern für ebenso sinnvoll wie erforderlich. Damit können negative Auswirkungen durch WEA auf kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten von vorne herein wirksam reduziert werden. Dies betrifft vorwiegend die vorgeschlagenen Vorrangflächen WK 15, 17, 18 und 19 sowie die vorgeschlagenen Vorbehaltsflächen WK 31 und 32

E 272 Gemeinde Erlenbach b. Marktheidenfeld (vom 4.2.2014)

Das Vorranggebiet WK 15 ist zu groß bemessen ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf das laufende Flächennutzungsplanänderungsverfahren der Gemeinde (12. Änderung) zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung hingewiesen. Das Vorranggebiet soll dann entsprechend reduziert werden. Des Weiteren befindet sich im Bereich des Vorranggebietes der Trinkwasserbrunnen Tannacker. Auf das beantragte Wasserschutzgebiet wird hingewiesen.

E 273 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 6.2.2014)

Die Angaben im Datenblatt WK 15 sind unvollständig. Teile des Vorranggebietes liegen in dem zukünftigen, derzeit im Entwurfsstadium befindlichen, Wasserschutzgebiet der WV Erlenbach.

Da in diesem Bereich derzeit die Planungen für einen Windpark (Fa. ██████████) mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden, ist eine zusätzliche Überpla-

nung durch ein VR-/VB-Gebiet für Windkraftanlagen aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Hier sollten die Ergebnisse der derzeitigen Prüfung für den geplanten Windpark, die fachlich als Einzelfallprüfung anzusehen sind, berücksichtigt werden. Weiterhin bestehen Überschneidungen mit dem VR-Gebiet Wasserversorgung Triefenstein-Homburg (Bugquelle) und dem VR- / VB-Gebiet Remlingen, Brunnen Krähenhütte.

E 274 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (vom 7.2.2014)

Die vorgelegten Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Windkraft betreffen zum Teil auch Waldflächen. Die meisten dieser Waldflächen eignen sich für Windräder, und häufig gibt es im Hinblick auf die Waldfunktionen keine Einschränkungen. In einigen Fällen jedoch müssen forstfachlich Einwände erhoben werden. Dies wird im Folgenden ausgeführt.

Mit WK 15 wurde eine außerordentlich große Fläche als Vorranggebiet vorgeschlagen, die zu einem erheblichen Teil Waldeigenschaft aufweist.

Nur im Westen weist der Waldbereich besondere Funktionen als Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie als Lebensraum und für die biologische Vielfalt auf. Allerdings dürfte eine so große mit Windrädern belegte Fläche kaum landschaftsverträglich sein.

Entweder sollte also die Fläche deutlich verringert werden oder zumindest sollten die Waldbereiche als Vorbehaltsgebiet festgelegt werden.

E 275 Bergamt Nordbayern (vom 6.2.2014)

Auch hier muss ein Mindestabstand von 300 m zur ausgewiesenen Vorrangfläche für Kalkstein CA 12,u eingehalten werden.

E 276 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden (vom 20.1.2014)

Direkt westlich angrenzend befindet sich das VR Ca 12,u (mindestens 300m, derzeit < 300 m!).

→ Reduzierung der VR WK 15 im Westen

E 277 Firma ██████████ (vom 31.1.2014)

Im östlichen Bereich des Vorranggebietes WK 15, in der Gemarkung Remlingen, wurden unsererseits im Jahr 2012 bereits sechs WFA errichtet, was die grundsätzliche Eignung von großen Teilen des Bereiches für die Windkraftnutzung belegt. Seit 2010 sind wir darüber hinaus mit der Planung von weiteren sechs WEA im westlichen Bereich, Gemarkungen Erlenbach b. Marktheidenfeld und Tiefenthal, befasst. Hierzu wurde mittlerweile auch ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren eingeleitet, dessen Ergebnis für das 1. Quartal 2014 erwartet wird.

Aus dem laufenden Verfahren ist bislang lediglich ein Belang erkennbar geworden, der u.U. der Errichtung einzelner geplanter WEA-Standorte entgegenstehen könnte. Dabei handelt es sich um den Belang des Trinkwasserschutzes, da sich aus für uns unerfindlichen Gründen erst im Genehmigungsverfahren herausgestellt hat, dass in einem Teilbereich des WK 15 seit langem ein Wasserschutzgebiet geplant ist. Festsetzungen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Trinkwasserversorgung gibt es jedoch nicht. Da der Plangeber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die WEA bereits eine Stellungnahme zu der Thematik abgegeben hat, gehen wir von einer hinreichenden Kenntnis des Sachverhaltes aus.

In seiner Stellungnahme hat der Plangeber aufgrund der beschriebenen Thematik eine Überprüfung und ggfs. Anpassung des WK 15 angekündigt.

Vor diesem Hintergrund möchten wir hiermit zur weiteren Verfahrensweise mit dem von der geplanten Ausweisung des Wasserschutzgebietes tangierten Teilbereich des WK 15 dringend beantragen, dass dieser Bereich (zumindest in der geplanten Schutzzone III) weiterhin als Vorranggebiet (zumindest aber als Vorbehaltsgebiet) für Windkraftnutzung erhalten bleibt. Diesbzgl. sollten die erheblichen bereits getätigten Investitionen (u.a. Windmessung, Gutachten) unsererseits in die laufende Planung sowie die bereits getroffenen vertraglichen Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern in dem Bereich (u.a. die Gemeinde Erlenbach b. Marktheidenfeld selbst) Berücksichtigung finden. Eine abschließende Entscheidung, welche geplanten WEA-Standorte mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sind, erfolgt dann auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens. In diesem Zusammenhang liegt mittlerweile ein Bodengutachten vor, das zumindest die Realisierungsmöglichkeit für einzelne geplant WEA-Standorte im Bereich des geplanten WSG wahrscheinlich macht. Es sei ergänzend darauf hingewiesen, dass durch eine Errichtung der sechs geplanten WEA im räumlichen Zusammenhang mit den bereits errichteten sechs WEA im WK in hohem Maße dem Gebot der Konzentration von WEA entsprochen werden könnte.

E 278 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.
2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.
3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.
4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

E 279 Private Einwender [REDACTED] (vom 4.2.2014) und (in Teilen) 17 weiteren Personen

Das Vorranggebiet Erlenbach/Tiefenthal halte ich für absolut nicht geeignet und würde uns sowohl als Gemeinde, aber gerade auch als Bürger und Einwohner in Erlenbach benachteiligen und überfordern. Ich lehne dieses Gebiet als Vorrangfläche zur Nutzung für Windenergie aus folgenden Gründen ab:

1. Abstandszone zu gering zur bestehenden Wohnbebauung
2. Erholungswald
3. WKA's in Wassereinzugsgebiet
siehe Erläuterungen zu diesen Punkten am Ende
4. Vollkommene Umzingelung (und erhebliche Naturschädigung im Umkreis) für Erlenbach durch den Alten Steinbruch, den Neuen Steinbruch jeweils von Heidel-

bergCement, das einzelne Windrad auf der Tiefenthaler Höhe sowie die Windparks Remlingen / Üettingen und der geplanten Anlage auf Erlenbacher Gemarkung. In Richtung Mar liegt hinter dem alten Steinbruch das Lengfurter -, dann das Marktheidenfelder- Industriegebiet und auf der anderen Seite der Straße Richtung Marktheidenfeld liegt die große Gasleitung

5. (Mögliche Trinkwassergefährdung) Aufgrund der schon seit Jahrzehnt vorhandenen Grundwasserbeeinträchtigung mit teilweise erheblicher Überschreitung von Grenzwerten (Grenzwert 0,10— gemessen 0,19 und 0,27) ohne dass Behörden trotz jahrelanger Kenntnis tätig waren. Und ohne dass mittlerweile Maßnahmen getätigt wurden. Vermutlich bis die Verjährungen für HC greifen.

6. Erhebliche Menge an Ablagerungen von Stoffen, die früher HC genehmigt waren, aber heute nicht mehr genehmigungsfähig wären — befinden sich im alten Steinbruch sowohl auf Erlenbacher als auch auf Lengfurter Gemarkung — Punkte 5 und 6 harren dringend der behördlichen Überprüfung — auch ein möglicher Zusammenhang der Punkte 5 und 6 muss meiner Meinung dringend überprüft werden.

7. Durch das gesamte Gefahrenpotential der verschiedenartigsten, hier geschilderten Umstände, besteht langfristig ggf. erhebliche Gefahr für das Grundwasser und damit evtl. auch für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Erlenbach.

8. Hinzu kommt, dass HC seine Planung nur ruhen lässt, um entgegen der alten Genehmigung (und dem ausdrücklichen Verbot, den Grundwasserspiegel anzuschneiden) sich Abbau unter dem Grundwasserspiegel bereits jetzt genehmigen lassen wollte und sicherlich noch immer will. Auch wenn man das jetzt erst mal — aufgrund von Unterschriftensammlungen — ruhen lässt. Aufgrund dieser schon mal eingereichten Abbau-Pläne wurde bereits ein massives Grundwasserabpumpen in den Main zur Genehmigung eingebracht, was die Situation der Wasserversorgung insgesamt noch mehr gefährdet. Unterlagen liegen Ihnen sicherlich vor.

Ich bin der Auffassung, dass jeder Bundesbürger Nachteile hinnehmen muss, um für die Volkswirtschaft günstige Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Es kann aber nicht sein, dass hier alles auf die Bevölkerung von Erlenbach abgeladen wird, und möglicherweise dann nicht nur die Entsorgung der Ablagerungen, die Reinigungsmaßnahmen des Grundwassers, die Sicherheit in den aufgelassenen Steinbrüchen und letztlich dann noch die rausgeworfenen Gelder für die eigene Wasserversorgung möglicherweise alleine von unserer Ortsbevölkerung getragen werden muss. Darüber hinaus schauen wir dann noch gratis fast rundum auf die Folgen des Raubbaus und der Schädigung an der Natur und unseres natürlichen Umfelds. Tolle Aussichten für die weitere Entwicklung unseres liebenswerten Weinortes mit Herz.

Punkt 1:

In den aktuellen Koalitionsverhandlungen setzte Ministerpräsident Seehofer durch, dass für Bayern eine sogenannte 10H-Regelung anzustreben ist. Das bedeutet: Der Abstand eines Windrads zur Wohnbebauung muss das Zehnfache der Höhe dieses Windrads betragen- bei den heute üblichen Windrädern mit 200 Metern Höhe also zwei Kilometer. Diese Abstandsregelung ist bei den geplanten Standorten nicht berücksichtigt — die Abstände zur Wohnbebauung sind zu gering. Nach dem Bericht des Ärzteforums „Emissionsschutz unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb" (Dr. Eckhard Kuck) wird aufgrund der

ausgehenden gesundheitlichen Schädigung (Infraschall) durch WKA's ein Mindestabstand zur Wohnbebauung von 3 km gefordert.

Punkt 2: Erholungswald

„Zwischen Birkenfeld und Erlenbach besitzt der Laubwald mit einem 160-jährigen Buchen-Eichen-Bestand besondere Bedeutung als Lebensraum wie fürs Landschaftsbild. In einer aktuellen Bestandsaufnahme seien Bechstein-, Bart und Mopsfledermaus sowie Kleiner Abendsegler nachgewiesen worden". (Mainpost vom 24.01.2014) Das Eichholz, als großes zusammenhängendes Waldgebiet ist ein beliebtes und genutztes Naherholungsgebiet. Da Windkraftanlagen und Naturlandschaft für viele Menschen nicht vereinbar sind, werden die WKA's sich für den heimischen Erholungssuchenden höchstwahrscheinlich nicht positiv auswirken. Es wäre sehr bedauerlich, wenn die Freizeitaktivitäten wie Walken, Wandern, Joggen und Radfahren auf Grund der Erholungsbeeinträchtigungen der sich ständig über den Köpfen drehenden Rotoren nicht mehr im Eichholz ausgeübt würden. Auch für die traditionellen Maifeste im Eichholz werden sich die WKA's negativ auswirken. Durch die Ausweisung dieses Vorranggebietes können die Schutzgüter Landschaft sowie Fauna nicht nachhaltig gesichert werden. Das berechnete öffentliche Interesse zum Schutze eines intakten Waldgebietes mit seinen besonderen Gegebenheiten von Flora und Fauna ist in diesem Fall vorrangig vor dem Bauvorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen. Welches Umsetzungsinteresse besteht, darf keine Rolle spielen bei der Ausweisung von Vorranggebieten. Ich beantrage daher, dass das Gebiet in der Beschlussfassung zum Regionalplan nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Im Übrigen ging der Ortsbevölkerung nicht erst durch die Umgehungsstraße, sondern bereits durch den massiven Gesteinsabbau im alten Steinbruch der HC AG ihr ursprünglicher Erholungswald und Zugangsort für die sonntäglichen Spaziergänge bereits vor Jahren verloren. Hinzu kommt, dass das Waldgebiet Richtung Homburg massiv dezimiert wurde und noch wird — durch den neuen Steinbruch. Diese gravierenden Einschnitte in den Waldbestand um unsere Gemeinde herum, darf doch jetzt nicht noch weiter voranschreiten und somit keinen Bereich mehr im ursprünglichen Zustand lassen. Das wäre in meinen Augen ein Frevel und eine erhebliche Benachteiligung unserer Bevölkerung.

Punkt 3:

Die Sicherung der kommunalen Trinkwasserversorgung Erlenbachs muss Vorrang vor dem Bau der Windkraftanlagen haben. Die geplanten WKA Standorte auf dem karstigen Untergrund nordöstlich von Erlenbach, der als Einzugsgebiet des geplanten Wasserschutzgebietes gilt, wurden vom Wasserwirtschaftsamt in Frage gestellt oder ganz ausgeschlossen. Die notwendigen Ölwechsel, die für die Getriebeteile der geplanten Windkraftanlagen erforderlich sind können für das Trinkwasser zur Gefahr werden. Seit Jahrzehnten ist das Ziel der Gemeinde Erlenbach die eigenständige Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Dies könnte durch den Bau der WKA zunichte gemacht werden. Ich wäre dankbar, wenn gemeinsam mit meinem Widerspruch auch die angesprochenen Punkte bzgl. der Schädigung unseres Grundwasser und der Ablagerungen mit ggf. langfristig erheblichem Kostenpotential überprüft würde. Es wäre fatal und ein Dilemma, wenn die Kosten am Ende von der Lärm, Staub und Verstaubung über viele Jahrzehnte ertragenden Bevölkerung - und damit von der Allgemeinheit - getragen werden müsste, nur weil man nicht nach Aufdeckung der Mängel und der entsprechenden

Fristen richtig reagiert hat. Egal um welche Behörden oder Kommunalen Träger oder Verantwortlichen es sich hierbei handelt.

E 280 Privater Einwender [REDACTED] (vom 3.2.2014)

Widerspruch aus folgenden Gründen :

Gefährdung von Art 2 Abs. 2 „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit,,

- Durch Infraschall, Druckluftschwankungen
- Gefahr Für Trinkwasser durch Öl in den WKA
- Lichtemissionen durch Tag und/oder Nachtbefeuerung
- Optisch erdrückende Bedrängung auf Grund der enormen Dimensionen
- Abholzung von Buchenwald der wichtig ist für Trinkwasserversorgung
- Gefährdung von dem Naherholungsraum in diesem Gebiet (viele Bürger drehen dort Ihre Sonntagsrunde)
außerdem treiben viele dort Sport (Laufen, Walken, Fahrradfahren)

weitere Gründe :

Risiko wenn die WKA nicht rentabel sind und zum Schluss z.B. die Gemeinde Erlenbach für den Rückbau aufkommen muss auf deren Grundstücken die WKA errichtet werden sollen.

Außerdem waren im Sommer/Herbst in den Flurstücken Sallg/Buch an einem Tag 7 Milane unterwegs die durch § 44 Abs. 1 Nrl BNatSchG geschützt sind.

Ich verlange auch eine Erweiterung des Mindestabstandes auf die „10 H „Regelung für die Gemeinde Erlenbach mit Ortsteil Tiefenthal.

4.15.2 Regionalplanerische Stellungnahme

Vorranggebiet WK 15 „Nordwestlich Remlingen“

ST Die Einwendungen des Landratsamtes Main-Spessart, des Bund Naturschutz in Bayern, des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (AELF), der Gemeinde Erlenbach b. Marktheidenfeld, der Firma [REDACTED] sowie der Privaten Einwender (E 278 - E 280) werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Das geplante Vorranggebiet WK 15 umfasst im Wesentlichen das rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiet für Windkraftnutzung (5. Flächennutzungsplanänderung Markt Remlingen) nordwestlich der Ortslage von Remlingen sowie die - ehemals – geplante Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung (12. Flächennutzungsplanänderungsverfahren Gemeinde Erlenbach) nördlich der Ortslage Erlenbach. Durch die Überplanung als Vorranggebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt. Angesichts unterschiedlicher Planungskriterien, Maßstäbe und Abwägungsergebnisse (z.B. Darstellbarkeit im Regionalplan erst ab ca. 10 ha, Prüfkriterium Grundstücksverfügbarkeit nur auf kommunaler Ebene) ist eine gegenseitige Übertragbarkeit der Planinhalte nicht vollständig möglich. Mit der geringfügigen Erweiterung im Offenland und in den Waldbereichen wird eine bessere Ausnutzung eines vorhandenen Sondergebietes erreicht und damit die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche gewährleistet. Mit der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Flächensicherung durch die Festlegung des Vorranggebietes werden keine vollendeten Tatsachen geschaffen, da das regionalplanerische Instrumentarium einer ggf. möglichen weiteren Anlagenzulassung im Einzelfall nicht vorgreift. Die Nutzbarkeit der Fläche kann durch die technischen Mindestabstände (Abstand zwischen den WKA i.d.R. das Fünffache in Hauptwindrichtung und das Dreifache des Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung) beschränkt sein. Insbesondere mit Blick auf ein mögliches Repowering der WKA sollte die Fläche im Sinne einer optimierten Nutzung hinsichtlich Flächengröße- und zuschnitt so gestaltet werden, das eine günstige Aufstellung mehrerer Anlagen ermöglicht wird. Zu berücksichtigen ist ferner, dass dort, wo ein Regionalplan mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB abschließend Standorte für WKA festlegt, die Gemeinden die Möglichkeiten zu einer flächenscharfen Nachsteuerung wahrnehmen können. Diese Spielräume können die Gemeinden auch bei den Standortfestlegungen zur Windenergie nutzen und im Zuge der Bauleitplanung bspw. die konkreten Standorte für WKA innerhalb einer für die Windkraftnutzung vorgesehenen Fläche zu bestimmen.

Die Firma XXXXXXXXXX plant in den Gemarkungen Erlenbach und Tiefenthal den Bau eines Windparks mit sechs Windkraftanlagen. Die dem Regionalen Pla-

nungsverband vorliegenden vorbereitenden Untersuchungen werden in die Abwägung eingestellt.

Infolge der Ausweisungsunterschiede zwischen kommunaler und regionaler Planung wurden die Abwägungsspielräume im Umfeld des geplanten Vorranggebietes WK 15 geprüft.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg gab Anlass zu einer Überprüfung der betroffenen wasserwirtschaftlichen Belange. Dem vorliegenden Entwurf liegt das planerische Ziel zugrunde, Überschneidungen von Vorranggebieten für Windkraftnutzung mit Wasserschutzgebieten Zone III bzw. regionalplanerischen Vorranggebieten Wasserversorgung zu vermeiden. Gemäß den Empfehlungen des LFU wären für geplante Wasserschutzgebiete sowie vorgeschlagene Vorranggebiete Wasserversorgung die gleichen Maßstäbe wie für Wasserschutzgebiete (Zone III) und die Abstufung auf ein Vorbehaltsgebiet demnach gefordert. Um mögliche Konflikte frühzeitig zu vermeiden, wären bereits im Zuge der Regionalplanaufstellung die geplanten Überschneidungen von (geplanten) Wasserschutzgebieten (Zone III) sowie (vorgeschlagenen) Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung mit Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windkraftanlagen abzustimmen.

Für das Vorranggebiet WK 15 hat die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) ergeben, dass eine Vereinbarkeit zwischen Trinkwasserversorgung und Windkraftnutzung im Bereich des im Entwurfsstadium befindlichen Wasserschutzgebietes der WV Erlenbach auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten hydrogeologischen Untergrunderkundung nicht hergestellt werden konnte. Demnach ist die Errichtung von WKA im Bereich der engeren Schutzzone (Zone II) aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht genehmigungsfähig; der Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen. Eine Errichtung von Windkraftanlagen in der Weiteren Schutzzone (Zone III) käme nur in Frage, wenn dies mit dem Grundwasserschutz vereinbar ist. Hierfür ist entscheidend, dass die Schutzfunktion der Deckschichten nicht wesentlich gemindert werden darf. Ausnahmen für eine Errichtung sind nur bei besonders günstigen Untergrundverhältnissen möglich. Dies ist hier nicht der Fall. Die hydrogeologische Auswertung der Aufschlüsse ergab eine geringe Schutzfunktion der Deckschichten, eine Beeinträchtigung der Brunnen im Zuge der Gründungsmaßnahmen ist somit - insbesondere aufgrund hoher Fließgeschwindigkeiten im Muschelkalk - nicht unwahrscheinlich. Zudem wäre, aufgrund der Entfernung der Deckschichten, die Nutzung der Brunnen während der Bauphase nicht möglich. WKA-Standorte im Bereich der Zone III wurden daher als sehr kritisch eingestuft und nicht zugestimmt. Für die Genehmigung von WKA wären weitere hydrogeologische Erkundungen des Untergrundes notwendig, wobei seitens des WWA Aschaffenburg eine veränderte fachliche Einschätzung der Situation dadurch aber vorrausichtlich nicht zu erwarten ist. Eine Ausweisung der Zone III als Vorbehaltsgebiet – wie von der Firma [REDACTED] gefordert - ist daher nicht angezeigt.

Im Überschneidungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung „Gebiet Remlingen“ (Brunnen Krähenhütte), sind bereits 6 WKA errichtet; das Flächenpotenzial ist ausgeschöpft. Im Zuge der detaillierten Projektplanung im Genehmigungsverfahren konnte das Vorhaben mit den wasserwirtschaftlichen Anforderungen in Einklang gebracht werden. In Anwendung des LfU-Merkblattes ist demnach eine Überplanung mit einem Vorranggebiet für Windkraftnutzung möglich. Zu den kleinräumigen Überschneidungen mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet Gebiet Wasserversorgung Triefenstein-Homburg (Bugquelle) und dem Vorranggebiet Gebiet Wasserversorgung Remlingen (Brunnen Krähenhütte) ergab die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014), dass das Vorranggebiet WK 15 auf die Überschneidungsbereiche zurückzunehmen ist.

Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, wird das Vorranggebiet WK 15 auf die Überschneidungsbereiche mit im Entwurfsstadium befindlichen Wasserschutzgebiet der WV Erlenbach sowie mit den vorgeschlagenen Vorranggebieten Wasserversorgung Triefenstein-Homburg (Bugquelle) und Remlingen (Brunnen Krähenhütte) zurückgenommen und unter Berücksichtigung der entlastenden Wirkung auf visuelle Überlastungserscheinungen (s.u.) sowie negativ berührter forstfachlicher Belange als Ausschlussgebiet festgelegt.

Die Flächenreduzierung des Vorranggebietes WK 15 wirkt sich entlastend auf visuelle Überlastungen der Ortslagen (Einkreisung) aus. Es wird von einem wesentlichen Beitrag der regionalen Planung zur Minderung der Auswirkungen aus dieser Windkraftsituation im Umfeld ausgegangen. Trotz der Akkumulation von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen um die Ortslage von Remlingen (WK 15 / Sondergebiet 5. Flächennutzungsplanänderung Markt Remlingen mit 6 WKA, WK 16 mit 3 WKA), der bestehenden 1 WKA westlich von Remlingen, der Berücksichtigung des neu in das Verfahren aufgenommene Vorranggebiet im Bereich der „Langen Hart“ (Gemarkung Greußenheim) sowie des geplanten Vorranggebietes 08-TBB des Regionalplans Heilbronn-Franken ist hier im Kontext mit den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 davon auszugehen, dass die genannten Orientierungswerte nicht überschritten, jedoch bezogen auf die Ortslage Remlingen nahezu erreicht werden (s. Kap. 1.3.4.1). Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht für den gesamten Ort gegeben und je nach Lage der einzelnen Wohnhäuser innerhalb Remlingens unterschiedlich stark anzunehmen.

Bezüglich der vorgebrachten Bedenken (AELF) zur Inanspruchnahme von Wäldern ist Folgendes festzustellen: Mit einer inzwischen technisch machbaren Gesamthöhe von ca. 200 m ist die Errichtung von WKA über Waldflächen heute grundsätzlich möglich. Sie wird in jüngerer Zeit zunehmend vorangetrieben. Der Nutzungsdruck auf Waldflächen nimmt deshalb deutlich zu. Angesichts der hochgesteckten Ausbauziele für Erneuerbare Energien ist ein grundsätzlicher Ausschluss der Windkraftnutzung über Wald einerseits nicht denkbar. Andererseits sind Wälder komplexe Ökosysteme, Lebensraum für verschiedene, auch bedrohte Arten sowie wesentliche Grundlage für die menschliche Erholung und Naturer-

fahrung. Insbesondere in den waldärmeren Teilen der Mainfränkischen Platten steht die Walderhaltung, die Sicherung und Verbesserung der Waldfunktionen und die Bewahrung großer zusammenhängender Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten gemäß den Grundsätzen B III 4.1 RP2 sowie 5.4.2 LEP im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund wurden Naturwaldreservate, Schutz-, Erholungs- und Bannwald auf Regionalplanungsebene ausgeschlossen und einzelne Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen oder besonderen Auflagen als Restriktionsflächen eingestuft (s. Kap.1.3.4.4). Insbesondere dem 160 jährigen Buchen- und Eichenbestand in der Lage „Eichenholz“ wird gemäß den vorgebrachten Äußerungen eine besondere Bedeutung für den Artenschutz, als Lebensraum, für das Landschaftsbild sowie die Erholung beigemessen, die durch die Ausweisung eines Vorranggebietes beeinträchtigt werden kann. Die Inanspruchnahme von ökologisch besonders wertvollen Waldflächen kann im Gebiet durch die vorrangige Entwicklung der einbezogenen Offenlandflächen und der Waldflächen ohne einschränkende Waldfunktionen auf der Gemarkung Remlingen minimiert werden. Die Berücksichtigung der forstlichen und naturschutzfachlichen Belange erfolgt im Wesentlichen dadurch, dass der ökologisch besonders wertvollen Waldbereich „Eichholz“ - u.a. auch aufgrund der Lage im geplanten Wasserschutzgebiet - aus dem Vorranggebiet WK 15 herausgenommen wird.

Angrenzende Waldrandbereiche sind mit einer Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietsausweisung Windkraft vereinbar. Regionalplanerische Festlegungen wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Daher ist für Wälder, die an Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraft angrenzen, die Aufnahme einer Pufferzone (Umgebungsschutz) nicht erforderlich. Erforderliche natur- und artenschutzfachlich begründete Abstände zum Wald können im Falle eines konkreten Windkraftprojektes bzw. in dessen Genehmigungsverfahren geregelt werden.

Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum Artenschutz ist darauf hinzuweisen, dass dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Dieses findet der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). In den Datenblättern zum Umweltbericht sind kollisionsgefährdete Vogelarten (Rotmilan, Baumfalke, Uhu) und Fledermäuse aufgeführt, die jedoch wie auch die vorgebrachten Sichtbeobachtungen auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg zu einem Ausschluss der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete führen. Im Vorgriff auf die

notwendige detaillierte Betrachtung in der Zulassung werden von der Regionalplanung nach dem zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab lediglich Bereiche der obersten Wertstufe (herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt (vgl. Begründung). In den Räumen mit sehr hohem artspezifischem Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung, aufgrund der Konfliktdichte, mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich.

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst. So konnten im Zuge des erfolgten Genehmigungsverfahrens zu den 6 WKA bau- und anlagenbedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG bei Einhaltung der Maßnahmen der saP mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen (Private Einwender) hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1). Druckluftschwankungen durch Windkraftanlagen sind bislang nicht bekannt. Durch Rückbauver-

pflichtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gewährleistet, dass der Betreiber die Kosten für den Rückbau trägt. Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöflichkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 15 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,2 m/s in 130m Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen.

Hinsichtlich der Einwendungen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist Folgendes festzustellen: Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem wurden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss der Wälder und Offenlandflächen nordwestlich von Remlingen zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Nah- und Freizeiterholung, Sichtbeziehungen) erfordern würde, ist nicht erkennbar. Vielmehr ist der Landschaftsraum durch die 6 bereits errichteten Windkraftanlagen optisch vorbelastet. Der Forderung nach Berücksichtigung des Waldbereiches „Eichholz“ aufgrund seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild (Waldfunktionsplan) und die Erholung wird – u.a. auch aufgrund der Lage im geplanten Wasserschutzgebiet und der naturschutzfachlichen Bedeutung – insofern nachgekommen, dass dieser Bereich aus dem Vorranggebiet WK 15 herausgenommen wird. Weitere Änderungen des Entwurfs sind nicht veranlasst.

Die Einwendungen des Bayerisches Landesamt für Umwelt sowie des Bergamtes Nordbayern werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet für Bodenschätze CA 12,u " "Nördlich Erlenbach" (Kalkstein) wurde einschließlich eines Sicherheitspuffers von 300 m (Sprengmaßnahmen) als Tabufläche ausgewiesen und der Abgrenzung des Vorranggebietes zu Grunde gelegt (s. Kap. 1.3.4.6). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan wegen des eher abstrakten Steuerungsanspruchs nicht parzellenscharf sind. Die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Maßstab 1:100.000

mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

4.15.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 15 „Nordwestlich Remlingen“

BV Das Vorranggebiet WK 15 „Nordwestlich Remlingen“ ist aufgrund entgegenstehender Trinkwasserschutzbelange auf den Überschneidungsbereich mit dem im Entwurfsstadium befindlichen Wasserschutzgebiet der WV Erlenbach sowie den kleinräumigen Überschneidungsbereich mit den vorgeschlagenen Vorranggebieten Wasserversorgung Triefenstein-Homburg (Bugquelle) und Remlingen (Brunnen Krähenhütte) zurückzunehmen. Aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Landschaftsbild, Erholung, Natur- und Artenschutz, Forstwirtschaft, visueller Überlastungsschutz) sind diese Bereiche als Ausschlussgebiet darzustellen.

4.16 Vorranggebiet WK 16 „Nördlich Uettingen“

4.16.1 Eingegangene Einwendungen

E 281 Markt Remlingen (vom 29.1.2014)

Der Markt Remlingen hat auf der Basis des damaligen Standes der Regionalplanung durch die 5. Änderung seines Flächennutzungsplanes ein Vorranggebiet Windkraft ausgewiesen. Mit Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 10.01.2014 wurde die Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Weiter ist in den Entwurfsunterlagen im östlichen Grenzbereich der Gemarkung Remlingen ein Vorranggebiet WK 16 enthalten, das sich darüber hinaus auch auf die Nachbargemeinde Uettingen erstreckt, wo bereits mehrere Windkraftanlagen errichtet wurden. Sofern dieses Vorranggebiet im Zuge der jetzigen Regionalplan-Änderung Rechtskraft erlangen würde, würde dies bedeuten, dass auch für diesen Bereich der Windkraftnutzung der Vorrang eingeräumt ist.

Aus gemeindlicher Sicht sollte angestrebt werden, dass neben dem rechtskräftigen parzellenscharf ausgewiesenen Vorranggebiet kein weiteres Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wird, da der Windkraft im Gemeindegebiet bereits ein im Landesdurchschnitt überdurchschnittlich großer Bereich der Vorrang eingeräumt wurde und die Windkraftanlagen auf diesen Bereich konzentriert bleiben sollen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass im Gebiet des Marktes Remlingen Windkraftanlagen auf den in der 5. FNP-Änderung parzellenscharf festgelegten Bereich des hier als WK 15 dargestellten Vorranggebiets konzentriert bleiben sollen. Darüber hinaus sollen keine weiteren Grundstücke bzw. Flächen als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden.

Das Vorbehaltsgebiet WK 16 soll deshalb aus dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Regionalplans herausgenommen werden.

E 282 Gemeinde Uettingen (vom 29.1.2014)

In der nördlichen Ecke der Gemarkung Uettingen sind bereits drei Windkraftanlagen vorhanden, die auf der Basis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung errichtet wurden. Diesem Bereich entspricht die (nicht parzellenscharf gehaltene) Darstellung des Vorranggebiets WK 16, das sich über die Gemarkung Uettingen hinaus auch auf die Nachbargemarkung Remlingen erstreckt.

Die übrige Gemarkung Uettingen ist mit Ausnahme eines Streifens in West-Ost-Richtung im südlichen Gemarkungsbereich als Ausschlussgebiet (gepunktete Markierung) dargestellt, in dem keine Windkraftanlagen möglich sind. Der Streifen ohne Markierung stellt in der planerischen Beurteilung eine sog. „weiße Fläche“ dar, für die negative Faktoren vorliegen, die eine Einstufung als Vorrangfläche oder Vorbehaltsfläche ausschließen, jedoch einen völligen Ausschluss noch nicht rechtfertigen. Im Bereich der „weißen Fläche“ ist eine Windkraftanlage nur dann möglich, wenn die Gemeinde in diesem Bereich ein „Sondergebiet Windkraft“ ausweist. Eine entsprechende Absicht besteht nach hiesiger Kenntnis nicht. Insgesamt ist für das Gemeindegebiet Uettingen festzustellen, dass im Sinne einer Konzentrationswirkung von Windkraftanlagen auf einen bestimmten Bereich und der Vermeidung der „Verspargelung der Landschaft“ die Entstehung von Windkraftanlagen auf nur einen bestimmten Bereich beschränkt bleiben soll, nämlich den als WK 16 dargestellten nördlichen Gemarkungsbereich, in dem bereits Anlagen entstanden sind. Die übrige Gemarkung Uettingen soll als Ausschlussgebiet eingestuft werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass in der Gemarkung Uettingen die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Sinne einer Konzentrationswirkung nur im Bereich des WK 16 möglich sein sollen und die übrige Gemarkung als Ausschlussgebiet eingestuft werden soll.

E 283 Landesamt für Umwelt (vom 7.2.2014)

Auf die Überlagerung mit sog. Rohstoffpotenzialflächen wird in der folgenden Tabelle hingewiesen. Diese noch nicht rechtskräftig ausgewiesenen Gebiete sollen und können der mittel- bis längerfristigen Rohstoffversorgung dienen. Eine „Überplanung“ mit den vorgeschlagenen WK-Flächen hat zur Folge, dass sie für den Zeitraum der Nutzung mit WK nicht zur Verfügung stehen, was von Seiten der Rohstoffgeologie bedauernd akzeptiert wird. Je nach Erkundungsgrad werden bei den Rohstoffpotenzialflächen (mit aufsteigendem Wissensstand) „Hauptverbreitungsgebiete“, „Vorkommen“ und „Lagerstätten“ unterschieden. Bei den in der Region großflächig austreichenden Rohstoffen, wie u.a. Muschelkalk (in unterschiedlicher Ausbildung) sind Überschneidungen zwischen WK-Flächen und „Hauptverbreitungsgebieten“ sowie „Vorkommen“ unausweichlich und werden nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Randliche Überschneidung bzw. grenzt unmittelbar an Lagerstätte „Unterer Muschelkalk“

E 284 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schatten-

schlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.

2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.

3. Die Windhöflichkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.

4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

4.16.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 16 „Nördlich Uettingen“

ST Die Einwendungen des Marktes Remlingen, der Gemeinde Uettingen und der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Mit der 3. Flächennutzungsplanänderung hat der Markt Remlingen eine Sondergebiet für Windkraftnutzung nördlich der Ortslage mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet rechtskräftig

ausgewiesen. Der nordöstlich der Ortslage Remlingen gelegene Bereich (Vorbehaltsgebiet WK 44 gem. Regionalplanentwurf 2009 bzw. Vorranggebiet WK 16 gemäß Regionalplanentwurf 2013) wurde mit Hinweis auf die Vermeidung einer „Einkreisung“ des Siedlungsgebietes ausgeschlossen.

Nördlich von Uettingen ist eine Konzentrationszone durch drei errichtete WKA bereits vorgegeben (Gemarkung Uettingen). Durch die Überplanung als Vorranggebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt. Der für die Windkraftnutzung geeignete restriktionsfreie Offenlandbereich außerhalb des Siedlungspuffers zu Uettingen (1.000 m) wurde als Vorranggebiet WK 16 festgelegt (Gemarkungen Uettingen und Remlingen). Mit der Einbeziehung des Offenlandbereich in der Gemarkung Remlingen wird eine bessere Ausnutzung eines vorhandenen Standortbereichs für Windkraftanlagen erreicht und damit die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche gewährleistet.

Infolge der Ausweisungsunterschiede zwischen kommunaler und regionaler Planung wurden die Abwägungsspielräume im Umfeld des geplanten Vorranggebietes WK 16 geprüft.

Bezüglich der Forderung des Marktes Remlingen, dass Vorranggebiet zu streichen, da die Gemeinde der Windkraft bereits in einem im landesdurchschnitt großen Bereich den Vorrang eingeräumt hat, ist festzustellen, dass für die gesamte Planungsregion Würzburg ein einheitliches Planungskonzept angewandt wurde, was bei regionsweiter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien eine nicht gleichmäßige Ermittlung von geeigneten Windkraftflächen in Kommunen mit ihren jeweiligen Eigen- und Besonderheiten zur Folge hat. Dennoch sind im Rahmen der Einzelabwägung übermäßige einseitige Belastungen der Bevölkerung gem. Grundsatz B VII 5.3.1 zu vermeiden. Eine hohe Konzentration von Flächen für die Windkraft im Gemeindegebiet wird grundsätzlich anerkannt. Dies ist ein Ergebnis aus der Suche nach Potenzialflächen für die Windkraftnutzung, da andere hoch zu gewichtende Belange (Kriterien) nicht von vornherein der Windkraft entgegenstanden. Die Ausweisung von Flächen spiegelte zugleich den politischen Willen (auch vor Fukushima) der verstärkten Nutzung regenerativer Energie wieder.

Mit Blick auf eine mögliche visuelle Überlastung angesichts der ausgewiesenen zwei Vorranggebiete im Marktgemeindegebiet ist zunächst festzustellen, dass das Vorranggebiet WK 16 einen bereits durch 3 WKA vorgeprägten Bereich umfasst. Die Flächenreduzierung des Vorranggebietes WK 15 (s. Kap. 4.15.2) wirkt sich dabei entlastend auf eine mögliche visuelle Überlastung der Ortslage von Remlingen (Einkreisung) aus. Es wird von einem wesentlichen Beitrag der regionalen Planung zur Minderung der Auswirkungen aus dieser Windkraftsituation im Umfeld ausgegangen. Trotz der Akkumulation von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen um die Ortslage von Remlingen (WK 15 / Sondergebiet 5. Flächennutzungsplanänderung Markt Remlingen mit 6 WKA, WK 16 mit 3 WKA), der bestehenden 1 WKA westlich von Remlingen, der Berücksichtigung des neu in das Verfahren aufgenommene Vorranggebiet im Bereich der „Langen Hart“ (Gemarkung Greußenheim) sowie des geplanten Vorranggebietes 08-TBB des Regi-

onalplans Heilbronn-Franken ist hier im Kontext mit den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 davon auszugehen, dass die genannten Orientierungswerte nicht überschritten, jedoch nahezu erreicht werden (s. Kap. 1.3.4.1). Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht für den gesamten Ort gegeben und je nach Lage der einzelnen Wohnhäuser innerhalb Remlingens unterschiedlich stark anzunehmen. In der Umgebung sowie von den umliegenden Ortschaften aus gesehen, wird aufgrund der Hang- und Tallagen und Sichtverschattungen durch Wälder eine verminderte Sichtbarkeit möglicher Anlagen vorliegen; auch liegen diese nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Von vielen Positionen aus sind Sichtbeziehungen weiterhin ohne Einschränkung gegeben, so dass nicht von einer unzumutbaren Belastung ausgegangen werden kann. Aufgrund der beträchtlichen Zahl an bestehenden Anlagen (6 und 3) wird trotz der Zusatzwirkung aufgrund der erheblichen Vorprägung des Landschaftsraums an dem Vorranggebiet WK 16 festgehalten.

Mit der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Flächensicherung durch die Festlegung des Vorranggebietes werden keine vollendeten Tatsachen geschaffen, da das regionalplanerische Instrumentarium einer ggf. möglichen weiteren Anlagenzulassung im Einzelfall nicht vorgreift. Die Nutzbarkeit der Fläche kann durch die technischen Mindestabstände (Abstand zwischen den WKA i.d.R. das Fünffache in Hauptwindrichtung und das Dreifache des Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung) beschränkt sein. Insbesondere mit Blick auf ein mögliches Repowering der WKA sollte die Fläche im Sinne einer optimierten Nutzung hinsichtlich Flächengröße- und zuschnitt so gestaltet werden, das eine günstige Aufstellung mehrerer Anlagen ermöglicht wird. Zu berücksichtigen ist ferner, dass dort, wo ein Regionalplan mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB abschließend Standorte für WKA festlegt, die Gemeinden die Möglichkeiten zu einer flächenscharfen Nachsteuerung wahrnehmen können. Diese Spielräume können die Gemeinden auch bei den Standortfestlegungen zur Windenergie nutzen und im Zuge der Bauleitplanung bspw. die konkreten Standorte für WKA innerhalb einer für die Windkraftnutzung vorgesehenen Fläche zu bestimmen. Die vorgebrachten Bedenken zur Streichung des Vorranggebietes WK 16 ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Vorranggebietes ist nicht veranlasst.

Zu der Forderung der Gemeinde Üttingen das übrige Gemeindegebiet als Ausschlussfläche festzulegen, wird auf die Stellungnahme in Kapitel 3.4.2 verwiesen.

Die Einwendungen der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme

nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1). Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöflichkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 16 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,4 m/s in 130m Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabelhöhen von Windenergieanlagen.

Die vorgebrachten Einwendungen zum Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem werden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leistrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieses Bereichs am "Lerchenberg" zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Naherholung) erfordern würde, ist nicht erkennbar. Vielmehr ist der Landschaftsraum durch die drei bereits errichteten Windkraftanlagen optisch vorbelastet. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum Artenschutz ist festzustellen, dass im Rahmen des Planungsprozesses eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgten. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap...1.3.4.2). In den Datenblättern zum Umweltbericht sind kollisionsgefährdete Vogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Uhu) und Fledermäuse aufgeführt, die jedoch auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg zu einem Ausschluss der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete führen. Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst. So konnten im Zuge des erfolgten Genehmigungsverfahrens zu den 3 WKA bau- und anlagenbedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG bei Einhaltung der Maßnahmen der saP mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die vorgebrachten Bedenken ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Vorranggebietes ist nicht veranlasst.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (LfU) wird zur Kenntnis genommen.

Die vom LfU mitgeteilten Rohstoffpotenzialflächen können, so relativiert es das LfU selbst, weil diese noch nicht rechtskräftig ausgewiesen sind und eher der längerfristigen Rohstoffversorgung dienen, keine Berücksichtigung im Regionalplankonzept finden. Da eine „Überplanung“ mit den WK-Flächen aus Sicht der Rohstoffgeologie akzeptiert wird, sind keine Änderungen veranlasst.

4.16.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 16 „Nördlich Uettingen“

BV Aus dem Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. Am Vorranggebiet WK 16 „Nördlich Uettingen“ ist in der vorgeschlagenen Form festzuhalten.

4.17 Vorranggebiet WK 17 „Südlich Leinach“

4.17.1 Eingegangene Einwendungen

E 285 Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (vom 29.1.2014)

Die geplanten Vorranggebiete für Windkraftanlagen WK 17 ("Südlich Leinach") und WK 18 (Südöstlich Leinach") werden abgelehnt, da sie schwerwiegende optische Beeinträchtigungen für die Baudenkmäler Festung Marienberg (Entfernung ca. 7 km) sowie Schloss- und Hofgarten Veitshöchheim (Entfernung ca. 3,5 km) erwarten lassen. Die "Potentialflächen 45 und .46" werden ebenfalls abgelehnt, da sie die Vorranggebiete 17 und 18 deutlich erweitern und bei Umwandlung zu Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten die Genehmigung zusätzliche Windkraftanlagen ermöglichen würden. [...]

Die Aussage des Umweltberichts zu WK 17 "Südlich Leinach" und WK 18 "Südöstlich Leinach" (S. 53 ff. u. S. 55 ff.) zum Schutzgut "Kulturelles Erbe" - Festung Marienberg und Schloss/Hofgarten Veitshöchheim sind als betroffene Baudenkmäler ausdrücklich genannt - " dass durch die Errichtung weiterer WKA in Verbindung mit den bestehenden WKA auf der Gemarkung Leinach keine erheblichen Beeinträchtigungen, bzw. keine wesentliche Verschlechterung der derzeitigen Situation zu erwarten ist. " kann nicht nachvollzogen werden.

Auf der Fläche WK 18 stehen bereits seit mehreren Jahren drei Windkraftanlagen, die bereits zu erheblichen Beeinträchtigungen von Festung Marienberg und Hofgarten Veitshöchheim führen. Vom Hofgarten Veitshöchheim aus sind die über die Horizontlinie ragenden Rotoren der Windräder in ca. 3,5 km Abstand deutlich sichtbar und liegen genau in der Hauptsichtachse des Heckentheaters, was dazu führt, dass der historisch wichtige Blickbezug von dort zum Gegenhang des Mains und weiter zur Silhouette des bewaldeten Horizontes empfindlich gestört ist. Auch der Fernblick von Osten auf die Festung Marienberg ist durch die von dort ca. 7 km entfernten Windräder erheblich gestört.

Die drei genannten Windkraftanlagen südöstlich von Leinach wurden ohne Beteiligung der Bayerischen Schlösserverwaltung errichtet, weitere sind dort laut Kartendarstellung bereits genehmigt. Zusätzliche noch höhere Windkraftanlagen würden zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung führen, die angesichts der Bedeutung der betroffenen Baudenkmäler vermieden werden muss. Eine Mehrung der vom Hofgarten Veitshöchheim und von der Festung Marienberg aus sichtbaren Windkraftanlagen wird daher aus denkmalpflegerischer Sicht klar abgelehnt.

Gegen die geplanten Vorbehaltsgebiete bestehen keine Einwände. Diese liegen alle in ausreichend großer Entfernung zu den Objekten der Bayerischen Schlösserverwaltung.

E 286 Bund Naturschutz in Bayern (vom 13.2.2014)

Zur naturschutzrechtlich verpflichtenden Eingriffsminimierung hält der BN bei der Abgrenzung von Vorrang-/Vorbehaltsflächen im Freiland einen Abstand von 250 m zu Waldrändern für ebenso sinnvoll wie erforderlich. Damit können negative Auswirkungen durch WEA auf kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten von vorne herein wirksam reduziert werden. Dies betrifft vorwiegend die vorge-

schlagenen Vorrangflächen WK 15, 17, 18 und 19 sowie die vorgeschlagenen Vorbehaltsflächen WK 31 und 32.

E 287 Firma [REDACTED] (vom 31.1.2014)

Mit dem WK 17 hat der Plangeber nach aktuellem Entwurf den Bereich der Potenzialfläche 045 ausgewiesen, der für die Windkraft eigentlich weniger geeignet ist. Eine aktuelle und detaillierte Ertragsberechnung für diesen Bereich kommt auf eine Windgeschwindigkeit von 5,6 m/sec in 140m, was unseren Ausführungen zufolge den absoluten Grenzbereich in Bezug auf die Nutzbarkeit durch WEA darstellt. Auch wurde in etwa diese Fläche im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Leinach artenschutzfachlich untersucht mit dem Ergebnis, dass einer Nutzung durch WEA artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen könnten.

Deutlich besser geeignet wäre der bewaldete Bereich rund um den Gaigel. Hier ergeben entsprechende Ertragsberechnungen Windgeschwindigkeiten von ca. 5,8 m/sec, was auf die bessere Exposition zurückzuführen ist. Auch die artenschutzrechtlichen Belange, die für den Bereich Ameisenberg problematisch sind (insbesondere Raumnutzung Rotmilan) kommen für die bewaldeten Bereich nicht zum Tragen, da diese allenfalls überflogen jedoch nicht bejagt werden.

Der vorgeschlagene Bereich ist teilweise als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan ausgewiesen. Dies stellt jedoch kein Ausschlusskriterium dar, sondern erfordert eine Prüfung im Einzelfall.

Die vorgeschlagenen Waldbereiche sind teilweise mit den Schutzfunktionen Bodenschutz und Landschaftsbild belegt. Dies stellt jedoch nicht zwingend ein Ausschlusskriterium dar, vielmehr soll dem Windkraft-Erlass zufolge dem Belang Windkraft in der Abwägung eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Auch ist eine Beeinträchtigung der Schutzfunktion Boden unwahrscheinlich, da Rodungen nur in einem begrenzten Umfang von ca. 0,5 ha pro WEA erfolgen müssten. In Bezug auf das Landschaftsbild ist die bestehende Vorbelastung in Form einer Hochspannungsleitung zu berücksichtigen. Auch der geplante Bau der B26n sollte diesbzgl. Berücksichtigung finden.

Insgesamt müsste nach unserer Auffassung in der Abwägung der Belange der Windkraft ein entsprechendes Gewicht beigemessen werden und der vorgeschlagene Bereich zusätzlich als Vorranggebiet ausgewiesen werden, was wir hiermit beantragen.

E 288 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.

2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.

3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.
4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

4.17.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 17 „Südlich Leinach“

ST Die Einwendungen der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Firma [REDACTED] sowie der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Mit der 11. Flächennutzungsplanänderung hat die Gemeinde Leinach eine Sondergebietsfläche mit einer Größe von ca. 20,5 ha südöstlich von Leinach im Anschluss an die bestehende Sondergebietsausweisung im Flurbereich „Flössenroth / Kühruh“ (8. Flächennutzungsplanänderung) mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 für das übrige Gemeindegebiet rechtskräftig ausgewiesen. Im kommunalen Planungskonzept fand der Standortbereich um den Ameisenberg keine Berücksichtigung, da im Gemeinderat keine Zustimmung über

die Ausweisung erreicht werden konnte (Begründung zur 11. Flächennutzungsplanänderung S. 5).

Infolge der Ausweisungsunterschiede zwischen kommunaler und regionaler Planung wurden die Abwägungsspielräume unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Kriterien sowie den vorgebrachten Äußerungen im Bereich des geplanten Vorranggebietes geprüft.

Bezüglich der u.a. von der Firma [REDACTED] vorgebrachten Äußerungen zum Artenschutz ist Folgendes festzustellen. Entsprechend der Anforderung artenschutzrechtliche Belange angemessen in die Abwägung einzustellen, liegt dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Dieses findet bei der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). Die im Rahmen der 11. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Leinach erstellte faunistische Bestandsaufnahme im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde bereits im regionalplanerischen Konzept berücksichtigt:

- Baumfalke: konkrete Hinweise auf Brutplatz im 1km-Radius oder nahen Umfeld ergaben sich nicht.
- Rotmilan: konkrete Hinweise auf Brutplatz im 1km-Radius ergaben sich nicht; allerdings wird ein Horst randlich bei Greußenheim vermutet. Analog einem WKA-Vorhaben in Greußenheim ist der „Großraum Ameisenberg“ als regelmäßig aufgesuchtes Nahrungshabitat mehrerer Brutpaare vom Rotmilan, als auch als regelmäßig genutzter Flugkorridor zwischen Brut- und Nahrungshabitat anzusprechen.
- Wespenbussard: konkrete Hinweise auf Brutplatz im 1km-Radius oder nahen Umfeld ergaben sich nicht.
- Aufgrund von Erhebungen für Mopsfledermaus, Großem Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus zumindest im südlichen Bereich von einer Nutzung als Nahrungshabitat auszugehen.

Hierzu ist festzustellen, dass allein der Verdacht auf Vorkommen bestimmter Arten nicht ausreicht, um ein regionalplanerisches Gebiet zu ändern oder abzustufen. Dies führte auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik (s. Kap 1.3.4.2) nicht zu einem Ausschluss bzw. Abstufung von Vorranggebieten. Im Vorgriff auf die notwendige detaillierte Betrachtung in der Zulassung werden von der Regionalplanung nach dem zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab lediglich Bereiche der obersten Wertstufe (herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) als Aus-

schlussgebiet festgelegt (vgl. Begründung). In den Räumen mit sehr hohem art-spezifischem Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Si-cherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung aufgrund der Konfliktdichte mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzaufgaben und Einschränkungen möglich. Dabei geht es v. a. darum, eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenku-lisse die sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte ergeben könnte, zu vermeiden. Eine umfassende „vorsorgeorientierte“ Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist weder das Ziel auf der Ebene der Regionalpla-nung, noch ist sie aufgrund des Vorhabensbezuges der artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich.

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anla-genstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von mo-dernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Hö-hen vordringen. Außerdem können Windkraftanlagen mit spezieller Annähe-rungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, an-hand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Ände-rung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Den vorgebrachten Einwendungen (Privater Einwender) zu den Siedlungsabstän-den hat das regional-planerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgege-sichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch be-drängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Ge-sichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hin-blick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Ak-zeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schat-tenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzel-ner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren berück-sichtigt werden (s. Kap. 1.1).

Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbe-zogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine

entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

In Bezug auf den genannten Aspekt Windhöffigkeit wird auf das entsprechende Kapitel verwiesen (s. Kap. 1.2.2). In Ergänzung dazu wird auf den Bayerische Windatlas 2014 verwiesen, der im Bereich des Vorranggebietes WK 17 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,6 m/s in 130 m Höhe über Grund aufzeigt. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen. Laut Bundesverband Windenergie (Landesverband Bayern) sind 5-m/s-Standorte - abhängig von den standortspezifischen Faktoren wie Windgeschwindigkeit, Verteilung der Windgeschwindigkeit, Luftdichte und Anströmung sowie der gewählten Anlagentechnik - durchaus wirtschaftlich nutzbar. Dabei ist es nicht die Pflicht des Planungsverbandes, die am besten geeigneten Standorte zu sichern. Die Auswahl der Vorranggebiete erfolgt vielmehr in der Gesamtschau aller betroffenen Belange unter Anwendung der regionsweit einheitlichen Kriterien. Auch wenn die Firma [REDACTED] feststellt, dass der bewaldete Standort rund um den „Gaigel“ mit Bezug auf die angeführte aktuelle und detaillierte Ertragsberechnung, besser geeignet ist, ist keine Änderung des Fortschreibungsentwurfs veranlasst. Ergänzend dazu ist darauf hinzuweisen, dass der Bayerische Windatlas 2014 für den Bereich „Gaigel“ eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s in 130 m Höhe über Grund aufweist.

Eine Stellungnahme zur Berücksichtigung der Potenzialfläche 45 (Standortbereich um den „Gaigel“ erfolgt im Kapitel 3.3.2.

Die vorgebrachten Einwendungen (Privater Einwender) zum Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem wurden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieses Bereichs am „Ameisenberg“ zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Naherholung) erfordern würde, ist nicht erkennbar. Vielmehr ist der Landschaftsraum durch die vier im Umfeld bereits errichteten Windkraftanlagen optisch vorbelastet. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Zu den seitens der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vorgebrachten schwerwiegenden optischen Beeinträchtigungen für die Baudenkmäler Festung Marienberg (ca. 6 km) und Schloss- und Hofgarten Veitshöchheim (ca. 4,5 km) ist Folgendes festzustellen. Aus dem Windenergie-Erlass geht hervor, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals beispielsweise dann vorliegt, wenn das Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde. Als Nähebereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und schützt. Für die Beurteilung insbesondere der Denkmalschutzbelange ist wesentlich, dass auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen erfolgt. Dementsprechend liegen auf dieser Planungsebene keine Kenntnisse zur potenziellen Ausgestaltung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (d.h. zu Inhalten, Höhen und Dichten) mit Windkraftanlagen vor. Eine adäquate Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen landschaftswirksamer Denkmäler kann erst im Falle konkreter Projekte bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Sichtbarkeitsanalysen auf Anlagengenehmigungsebene sollten diesen Aspekt einbeziehen.

Die genannte, sich durch die bereits vier errichteten und weitere mögliche Windkraftvorhaben ergebende erhebliche Kulissenwirkung auf die Festung Marienberg wird grundsätzlich als Beeinträchtigung anerkannt. WKA werden jedoch nur in weiter Ferne sichtbar bzw. im Hintergrund wahrnehmbar sein; auch liegt eine Kulissenwirkung nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Von vielen Positionen aus sind Sichtbeziehungen auf Festung Marienberg weiterhin ohne Einschränkung gegeben. Die resultierende Beeinträchtigung wird aufgrund der durch die Entfernung bedingten geringen Dominanz, aufgrund der teilweisen Sichtverschattung, aufgrund des Abrückens von der Hangkante als vertretbar eingestuft.

Die genannten, sich durch die bereits vier errichteten und weiteren möglichen Windkraftvorhaben ergebenden Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen vom Heckentheater, als auch von mehreren Bereichen des Hofgarten Veitshöheim, werden grundsätzlich anerkannt. Bedingt durch die räumliche Anordnung des Vorranggebietes WK 17 zu den vier errichteten WKA (Vorranggebiet WK 18) ist eine Erweiterung des Sichtsektors jedoch auszuschließen. Auch werden mögliche weitere Anlagen bzw. Teile davon im Hintergrund wahrnehmbar sein und aufgrund der umgebenden Gehölzstrukturen und Wälder eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen im entsprechenden Maintalabschnitt durch das dominierende Bahnbrückenbauwerk und die vier WKA sowie durch die Entfernung bedingte geringe Dominanz, der teilweisen Sichtverschattung und des Abrückens von der Hangkante, werden die resultierenden Beeinträchtigungen als vertretbar eingestuft.

Die Wirkung im Landschaftsbild ist anlagenimmanent. Durch die räumliche Konzentration des Standortraumes an einem im Nahbereich vorgeprägten Standort und der Freihaltung an anderer Stelle wird die Inanspruchnahme als vertretbar eingestuft. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Die Stellungnahme des Bund Naturschutz wird zur Kenntnis genommen. Angrenzende Waldrandbereiche sind mit einer Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietsausweisung Windkraft vereinbar. Regionalplanerische Festlegungen wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Daher ist für Wälder, die an Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraft angrenzen, die Aufnahme einer Pufferzone (Umgebungsschutz) nicht erforderlich. Erforderliche natur- und artenschutzfachlich begründete Abstände zum Wald können im Falle eines konkreten Windkraftprojektes bzw. in dessen Genehmigungsverfahren geregelt werden.

4.17.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 17 „Südlich Leinach“

BV Aus dem Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. Am Vorranggebiet WK 17 „Südlich Leinach“ ist in der vorgeschlagenen Form festzuhalten.

4.18 Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“

4.18.1 Eingegangene Einwendungen

E 289 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 6.2.2014)

Die Angaben im Datenblatt WK 18 sind unvollständig bzw. fehlerhaft. Teile des Vorranggebietes WK 18 liegen in dem vorgeschlagenen Wasserschutzgebiet Zeller Quellstollen der TWV Würzburg. Die Nordostspitze von WK 18 liegt in dem VR-Gebiet der Brunnen Sandflur der Gemeinde Margetshöchheim. Die WK-Fläche ist um den Überschneidungsbereich zu verkleinern bzw. auf die Grenzen des WSG sowie des VR WV-Bereiches zurückzunehmen. Für den in der zukünftigen Schutzzone III gelegenen Teil des WK-Gebietes käme allenfalls eine Einzelfallprüfung in Betracht.

E 290 Luftamt Nordbayern (vom 2.1.2014)

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erhebt gegen die Fortschreibung des Regionalplanes mit den textlichen Ausführungen "Luftverkehrliche Belange" in der Begründung zum fortgeschriebenen Regionalplan keine grundsätzlichen Bedenken. Bis auf die Planungen WK 18 und WK 35 sind luftverkehrliche Einschränkungen durch Windkraftanlagen nicht ersichtlich. Zu diesen beiden Plangebieten ist anzumerken:

WK 18: Wir empfehlen dringend die Ausweisung allenfalls als Vorbehaltsgebiet. Das Plangebiet liegt in Verlängerung des direkten An- und Abflugs zum/vom Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm. Luftrechtlichen Ablehnungen von Windkraftanlagen (§ 14 LuftVG) bei ungünstiger Lage und großer Höhe sind - wie in einem konkreten Fall (siehe Anlage) schon erfolgt - sehr wahrscheinlich. Sollte das Gebiet als Vorbehaltsgebiet erhalten bleiben, müssten die Planer von Windkraftanlagen auf das hohe Risiko der Verwerfung der Planung im Vorfeld hingewiesen werden.

Hinweis: Der Stellungnahme ist ein Beispiel zu einer Zustimmungsversagung von 2 WKA im geplanten WK 18 beigelegt. Näheres ist dieser Anlage zu entnehmen.

E 291 Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (vom 29.1.2014)

Die der geplanten Vorranggebiete für Windkraftanlagen WK 17 ("Südlich Leinach") und WK 18 (Südöstlich Leinach") werden abgelehnt, da sie schwerwiegende optische Beeinträchtigungen für die Baudenkmäler Festung Marienberg (Entfernung ca. 7 km) sowie Schloss- und Hofgarten Veitshöchheim (Entfernung ca. 3,5 km) erwarten lassen. Die "Potentialflächen 45 und .46" werden ebenfalls abgelehnt, da sie die Vorranggebiete 17 und 18 deutlich erweitern und bei Umwandlung zu Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten die Genehmigung zusätzliche Windkraftanlagen ermöglichen würden. [...]

Die Aussage des Umweltberichts zu WK 17 "Südlich Leinach" und WK 18 "Südöstlich Leinach" (S. 53 ff. u. S. 55 ff.) zum Schutzgut "Kulturelles Erbe" - Festung Marienberg und Schloss/Hofgarten Veitshöchheim sind als betroffene Baudenkmäler ausdrücklich genannt - " dass durch die Errichtung weiterer WKA in Verbindung mit den bestehenden WKA auf der Gemarkung Leinach keine erheblichen Beeinträchtigungen, bzw. keine wesentliche Verschlechterung der derzeitigen Situation zu erwarten ist. " kann nicht nachvollzogen werden.

Auf der Fläche WK 18 stehen bereits seit mehreren Jahren drei Windkraftanlagen, die bereits zu erheblichen Beeinträchtigungen von Festung Marienberg und Hofgarten Veitshöchheim führen. Vom Hofgarten Veitshöchheim aus sind die über die Horizontlinie ragenden Rotoren der Windräder in ca. 3,5 km Abstand deutlich sichtbar und liegen genau in der Hauptsichtachse des Heckentheaters, was dazu führt, dass der historisch wichtige Blickbezug von dort zum Gegenhang des Mains und weiter zur Silhouette des bewaldeten Horizontes empfindlich gestört ist. Auch der Fernblick von Osten auf die Festung Marienberg ist durch die von dort ca. 7 km entfernten Windräder erheblich gestört.

Die drei genannten Windkraftanlagen südöstlich von Leinach wurden ohne Beteiligung der Bayerischen Schlösserverwaltung errichtet, weitere sind dort laut Kartendarstellung bereits genehmigt. Zusätzliche noch höhere Windkraftanlagen würden zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung führen, die angesichts der Bedeutung der betroffenen Baudenkmäler vermieden werden muss. Eine Mehrung der vom Hofgarten Veitshöchheim und von der Festung Marienberg aus sichtbaren Windkraftanlagen wird daher aus denkmalpflegerischer Sicht klar abgelehnt.

Gegen die geplanten Vorbehaltsgebiete bestehen keine Einwände. Diese liegen alle in ausreichend großer Entfernung zu den Objekten der Bayerischen Schlösserverwaltung.

E 292 Bund Naturschutz in Bayern (vom 13.2.2014)

Zur naturschutzrechtlich verpflichtenden Eingriffsminimierung hält der BN bei der Abgrenzung von Vorrang-/Vorbehaltsflächen im Freiland einen Abstand von 250 m zu Waldrändern für ebenso sinnvoll wie erforderlich. Damit können negative Auswirkungen durch WEA auf kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten von vorne herein wirksam reduziert werden. Dies betrifft vorwiegend die vorgeschlagenen Vorrangflächen WK 15, 17, 18 und 19 sowie die vorgeschlagenen Vorbehaltsflächen WK 31 und 32.

E 293 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.
2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.
3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.
4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

4.18.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“

ST Die Einwendungen der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, des Luftamtes Bayern, des Bund Naturschutz sowie der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf.

Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Mit der 11. Flächennutzungsplanänderung hat die Gemeinde Leinach ein Sondergebiet für Windkraftnutzung mit einer Größe von ca. 20,5 ha südöstlich von Leinach im Anschluss an die bestehende Sondergebietsausweisung im Flurbereich „Flössenroth / Kühruh“ (8. Flächennutzungsplanänderung) mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 für das übrige Gemeindegebiet rechtskräftig ausgewiesen. Durch die Überplanung als Vorranggebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt. Die Gebiete im Anschluss an das Sondergebiet wurden im Planungsprozess geprüft und auf Basis der regionsweit einheitlichen Handhabung des Kriterienkatalogs im restriktionsfreien Bereich als Vorranggebiet WK 18 festgelegt. Mit der Erweiterung des rechtskräftigen Sondergebietes sollte eine bessere Ausnutzung eines vorhandenen Gebietes und damit die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche erzielt werden.

Die Einwendungen des Luftamtes gaben zur Überprüfung des Vorranggebietes WK 18 Anlass. Das Vorranggebiet wird im östlichen Bereich in Verlängerung des direkten An- und Abflugs zum/vom Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm (s. Lageplan gem. Einwand) auf ein Vorbehaltsgebiet abgestuft. Da luftrechtliche Ablehnungen von Windkraftanlagen (§ 14 LuftVG) bei ungünstiger Lage und großer Höhe in einem konkreten Fall schon erfolgt sind und damit sehr wahrscheinlich sind, ist die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes geboten. Ein regionalplanerisches Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windkraftnutzung, bei dem erkennbar ist, dass es wegen entgegenstehender Vorgaben nicht umsetzbar ist, stellt eine rechtlich „nicht erforderliche“ und damit unzulässige „Scheinplanung“ im Sinne der Rechtsprechung dar. In die Begründung wird ein Hinweis auf die Lage im Bereich der Verlängerung des direkten An- und Abflugs zum/vom Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm aufgenommen, um auf das Risiko der Verwerfung der Planung hinzuweisen. Dagegen ist die Streichung des Gebietes nicht gefordert, da im Bereich in Verlängerung des direkten An- und Abflugs zum/vom Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm bereits eine WKA genehmigt werden konnte (Sondergebiet Windkraftnutzung gem. 8. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Leinach). Die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets weist der Windkraftnutzung in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Damit ist noch keine abschließende raumordnerische Abwägung zugunsten der Windkraftnutzung erfolgt. Im Übrigen kann diese regionalplanerische Flächensicherung einer Anlagengenehmigung für ein konkretes Projekt nicht vorgreifen. Der Nutzungsvorbehalt für Windkraftanlagen kann nur unter der Voraussetzung greifen, dass die detaillierte Projektplanung mit dem Luftrecht (§ 14 Luft VG) in Einklang gebracht werden kann.

Die vorgebrachten Einwendungen zum Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem werden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). Vor diesem Hintergrund wurde u.a. der östlich angrenzende Bereich der visuellen Leitstruktur „Maintalhänge“ ausgeschlossen. Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieser Hochfläche zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Naherholung) erfordern würde, ist nicht erkennbar. Vielmehr ist der Landschaftsraum durch die vier im Umfeld bereits errichteten Windkraftanlagen optisch vorbelastet. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Zu den seitens der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vorgebrachten schwerwiegenden optischen Beeinträchtigungen für die Baudenkmäler Festung Maienberg (ca. 5 km) und Schloss- und Hofgarten Veitshöchheim (ca. 2,6 km) ist Folgendes festzustellen. Aus dem Windenergie-Erlass geht hervor, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals beispielsweise dann vorliegt, wenn das Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde. Als Nahebereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und schützt. Für die Beurteilung insbesondere der Denkmalschutzbelange ist wesentlich, dass auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen erfolgt. Dementsprechend liegen auf dieser Planungsebene keine Kenntnisse zur potenziellen Ausgestaltung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (d.h. zu Inhalten, Höhen und Dichten) mit Windkraftanlagen vor. Eine adäquate Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen landschaftswirksamer Denkmäler kann erst im Falle konkreter Projekte bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Sichtbarkeitsanalysen auf Anlagenebene sollten diesen Aspekt einbeziehen.

Die genannte, sich durch die bereits vier errichteten und weitere mögliche Windkraftvorhaben ergebende erhebliche Kulissenwirkung auf die Festung Marienberg wird grundsätzlich als Beeinträchtigung anerkannt. WKA werden jedoch nur in weiter Ferne (ca. 5 km) sichtbar bzw. im Hintergrund wahrnehmbar sein; auch liegt eine Kulissenwirkung nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Von vielen Positionen aus sind Sichtbeziehungen auf die Festung Marienberg weiterhin ohne

Einschränkung gegeben. Die resultierende Beeinträchtigung wird aufgrund der durch die Entfernung bedingten geringen Dominanz, aufgrund der teilweisen Sichtverschattung, aufgrund des Abrückens von der Hangkante als vertretbar eingestuft. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Die genannten, sich durch die bereits vier errichteten und weiteren möglichen Windkraftvorhaben ergebenden Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen vom Heckentheater, als auch von mehreren Bereichen des Hofgarten Veitshöheim, werden grundsätzlich anerkannt. Mit der geringfügigen Erweiterung der rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebiete für Windkraftnutzung in Richtung Osten und Süden ist eine Erweiterung des Sichtsektors jedoch auszuschließen. Gleichwohl können mit einem Heranrücken möglicher Windkraftvorhaben an die Hangkante die Beeinträchtigungen auf die Sichtbeziehungen zunehmen. Das Vorranggebiet wird – der Forderung der Schlösserverwaltung teilweise folgend – im östlichen Bereich auf die Grenzen des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes für Windkraftnutzung zurückgenommen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen im entsprechenden Maintalabschnitt durch das dominierende Bahnbrückenbauwerk und die vier WKA sowie durch die Entfernung bedingte geringe Dominanz, der teilweisen Sichtverschattung und des Abrückens von der Hangkante, werden die verbleibenden resultierenden Beeinträchtigungen als vertretbar eingestuft.

Bezüglich der vorgebrachten Äußerungen (Bund Naturschutz in Bayern und der Privaten Einwander) zum Artenschutz ist Folgendes festzustellen. Entsprechend der Anforderung artenschutzrechtliche Belange angemessen in die Abwägung einzustellen, liegt dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Dieses findet der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). In den Datenblättern zum Umweltbericht sind kollisionsgefährdete Vogelarten (Rotmilan) und Fledermäuse aufgeführt, die jedoch auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg zu einem Ausschluss der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete führen.

Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Auch der Zeitpunkt der Realisierung eines Projektes ist auf Regionalplanebene noch nicht bekannt. Auch kann im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Eine detailliertere Prüfung mit Vorgaben zur

Feinabgrenzung der Flächen, der endgültigen Positionierung der Maststandorte, der Dimensionierung der einzelnen sowie eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange (saP) sowie der Prüfung des Projektes mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windkraftanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. So konnten im Zuge des erfolgten Genehmigungsverfahrens zu den 4 WKA bau- und anlagenbedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG bei Einhaltung der Maßnahmen der mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Angrenzende Waldrandbereiche sind mit einer Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietsausweisung Windkraft vereinbar. Regionalplanerische Festlegungen wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Daher ist für Wälder, die an Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraft angrenzen, die Aufnahme einer Pufferzone (Umgebungsschutz) nicht erforderlich. Erforderliche natur- und artenschutzfachlich begründete Abstände zum Wald können im Falle eines konkreten Windkraftprojektes bzw. in dessen Genehmigungsverfahren geregelt werden.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungs-

verfahren berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1). Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöfigkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 37 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,6 m/s in 130m Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen. Vor dem Hintergrund der Winddaten kann auf regionalplanerischer Ebene von einem geeigneten Standort ausgegangen werden.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme gab Anlass zu einer Überprüfung der betroffenen wasserwirtschaftlichen Belange. Dem vorliegenden Entwurf liegt das planerische Ziel zugrunde, Überschneidungen von Vorranggebieten für Windkraftnutzung mit Wasserschutzgebieten Zone III bzw. regionalplanerischen Vorranggebieten Wasserversorgung zu vermeiden. Gemäß den Empfehlungen des LfU wären für geplante Wasserschutzgebiete sowie vorgeschlagene Vorranggebiete Wasserversorgung die gleichen Maßstäbe wie für Wasserschutzgebiete (Zone III) und die Abstufung auf ein Vorbehaltsgebiet demnach gefordert. Um mögliche Konflikte frühzeitig zu vermeiden, wären bereits im Zuge der Regionalplanaufstellung die geplanten Überschneidungen von (geplanten) Wasserschutzgebieten (Zone III) sowie (vorgeschlagenen) Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung mit Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windkraftanlagen abzustimmen.

Innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes Zeller Quellstollen der TWV Würzburg (Schutzzone III) liegt ein Teil des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes Windkraftanlagen der Gemeinde Leinach (8. Flächennutzungsplanänderung) mit 2 errichteten WKA sowie auf der Gemarkung Hettstadt das rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiet Windkraftanlagen mit einer teilerrichteten WKA (gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn und Waldbüttelbrunn). Eine grundsätzliche Prüfung der gleichzeitigen Vereinbarkeit von wasserwirtschaftlichem Vorrang mit Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen erfolgte zunächst im Bauleitplanverfahren; im Zuge der detaillierten Projektplanung im Genehmigungsverfahren konnte das Vorhaben (3 WKA) mit den wasserwirtschaftlichen Vorgaben in Einklang gebracht werden. Für das Vorranggebiet WK 18 hat die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) ergeben, dass im Bereich der rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebiete für Windkraft in Anwendung des LfU-Merkblattes demnach eine Überplanung mit einem Vorranggebiet möglich ist, da hier unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung festgestellt wurde, dass der Belang „Windkraftnutzung“ mit dem Schutzzweck des WSG vereinbar ist. Auch greift die regionalplanerische Flächensicherung einer möglichen weiteren

Anlagengenehmigung (z.B. Repowering) für ein konkretes Projekt nicht vor. Der Vorrang bzw. der Nutzungsvorbehalt für Windkraftanlagen kann auf Flächen innerhalb der Zone III von Wasserschutzgebieten bzw. wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten nur unter der Voraussetzung greifen, dass die detaillierte Projektplanung mit den jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Vorgaben und u.a. auch mit den Vorgaben der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang gebracht werden kann. Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Bedeutung des vorgeschlagenen Wasserschutzgebietes Zeller Quellstollen soll, gemäß der Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vom 13.10.2014, jedoch von einer Erweiterung des Vorranggebietes WK 18 in Richtung Westen abgesehen werden. Im Überschneidungsbereich mit der geplanten Trinkwasserschutzzone III können erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Bau und Betrieb einer WKA nicht ausgeschlossen werden. Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, wird das Vorranggebiet WK 18 im westlichen Bereich auf die Grenzen des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes Windkraftnutzung zurückgenommen. In der Abwägung wird dem Belang des Trinkwasserschutzes nach nochmaliger Prüfung teilweise der Vorzug vor den klimaschutzbezogenen Belangen eingeräumt. Mit der Reduzierung des Vorranggebietes WK 18 im östlichen Bereich aufgrund entgegenstehender denkmalpflegerischer Belange wird eine Anpassung des Gebietes mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung der Brunnen Sandflur der Gemeinde Margetschöchheim hinfällig.

4.18.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“

BV Das Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“ ist aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege im östlichen Bereich auf die Grenzen des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes Windkraftnutzung (11. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Leinach) zurückzunehmen; dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.

Das Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“ ist aufgrund entgegenstehender Trinkwasserschutzbelange im westlichen Bereich auf die Grenzen des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes Windkraftnutzung (gemeinsamer Flächennutzungsplan Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn, Waldbüttelbrunn) zurückzunehmen; dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.

Das Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“ ist aufgrund entgegenstehender Belange des Luftverkehrsrecht im Bereich in Verlängerung des direkten An- und Abflugs zum/vom Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm auf ein Vorbehaltsgebiet abzustufen (WK 18b „Südöstlich Leinach“).

**4.19 Vorranggebiet WK 19 „Südlich Helmstadt“
Vorbehaltsgebiet WK 31 „Nördlich Unteraltertheim“
Vorbehaltsgebiet WK 32 „Östlich Neubrunn“**

4.19.1 Eingegangene Einwendungen

E 294 Bund Naturschutz in Bayern (vom 13.2.2014)

Zu WK 19, WK 31 und WK 32:

Zur naturschutzrechtlich verpflichtenden Eingriffsminimierung hält der BN bei der Abgrenzung von Vorrang-/Vorbehaltsflächen im Freiland einen Abstand von 250 m zu Waldrändern für ebenso sinnvoll wie erforderlich. Damit können negative Auswirkungen durch WEA auf kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten von vorne herein wirksam reduziert werden. Dies betrifft vorwiegend die vorgeschlagenen Vorrangflächen WK 15, 17, 18 und 19 sowie die vorgeschlagenen Vorbehaltsflächen WK 31 und 32.

E 295 Markt Helmstadt (vom 20.1.2014)

Zu WK 19 und WK 31: Der Markt Helmstadt hat auf der Basis des damaligen Standes der Regionalplanung durch die 3. Änderung seines Flächennutzungsplanes ein Vorranggebiet Windkraft ausgewiesen, das zum 25.09.2013 in Kraft getreten ist und durch das die Konzentration von Windkraftanlagen auf einen bestimmten Bereich des Gemeindegebiets bewirkt werden soll. Dieses Vorranggebiet ist als WK 19 in den jetzigen Verfahrensunterlagen enthalten. Die Darstellung in den Regionalplan-Unterlagen ist jedoch grundsätzlich nicht parzellenscharf.

Darüber hinaus ist in den Entwurfsunterlagen im östlichen Anschluss an das Vorranggebiet WK 19 ein Vorbehaltsgebiet WK 31 dargestellt, das sich gemeindeübergreifend auf die Gemarkungen Helmstadt und Unteraltertheim erstreckt. Sofern dieses Vorbehaltsgebiet im Zuge der jetzigen Regionalplan-Änderung Rechtskraft erlangen würde, würde dies bedeuten, dass in diesem Bereich nach entsprechender Abwägung mit anderen Nutzungsarten unter Umständen eine Windkraftnutzung möglich ist. Aus gemeindlicher Sicht sollte angestrebt werden, dass neben dem rechtskräftigen parzellenscharf ausgewiesenen Vorranggebiet kein weiteres Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wird, da der Windkraft im Gemeindegebiet bereits ein im Landesdurchschnitt überdurchschnittlich großer Bereich der Vorrang eingeräumt wurde und die Windkraftanlagen auf diesen Bereich konzentriert bleiben sollen.

Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt, dass im Gebiet des Marktes Helmstadt Windkraftanlagen auf den rechtskräftigen Bereich des parzellenscharf ausgewiesenen Vorranggebiets WK 19 konzentriert bleiben sollen und darüber hinaus keinen weiteren Grundstücke bzw. Flächen als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden sollen. Das sich auf die Gemarkung Helmstadt erstreckende Vorbehaltsgebiet WK 31 soll deshalb aus dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Regionalplans herausgenommen werden.

E 296 Gemeinde Altertheim (vom 19.12.2013)

Auf dem Gemeindegebiet von Altertheim stehen derzeit noch keine Windräder. Das Genehmigungsverfahren für vier Windräder nördlich von Unteraltertheim, Lärchenberg, ist eröffnet. Diese Windräder werden auf Privatflächen errichtet.

Drei weitere Windräder sollen im Gemeindewald nördlich von Oberaltertheim errichtet werden. Dieses Gebiet liegt am Rand des Gipsabbaugebietes um Oberaltertheim und am Rand des Radius 15 km der VOR Würzburg. Eine Verschiebung des Randes für das Gipsabbaugebiet und des Radius für die VOR Würzburg an die östliche Grenze des Gemeindewaldes ist möglich.

Die Errichtung von Windrädern in Altertheim ist für die Energiewende wichtig und auch sinnvoll. Die Errichtung von Windrädern in Altertheim ist ebenso für die Gemeinde selbst wichtig und sinnvoll. Die Gemeinde Altertheim verfügt über wenige Einnahmen und kann wichtige Vorhaben (Straßenbauvorhaben, Merzweckhallensanierung, Rathaussanierung, Kläranlagensanierung) wegen fehlender finanzieller Mittel nicht durchführen. Durch die Errichtung von drei Windrädern im Gemeindewald wären zusätzliche Einnahmen von jährlich ca. 100.000 € zu erwarten. Speziell der Bau und Betrieb von Windrädern durch die Bürgerenergie Altertheim sichert dies.

Da der Gemeindewald so nah an der Grenze zu den Gipsabbauflächen und auch zum Radius VOR Würzburg liegt, ist im Falle der Windkraftnutzung eine Beeinträchtigung sowohl des Gipsabbaus als auch der Flugsicherung nicht zu erwarten. In einer Besprechung vom September 2012 wurde der Betrieb von Windrädern auf der Gipsabbaufläche für einen Zeitraum von 20 Jahren schon zugesichert. Wir bitten um entsprechende Änderung des Regionalplanes, damit im Gemeindewald "Tannet" noch drei Windräder errichtet werden können.

E 297 Markt Neubrunn (vom 29.1.2014)

Zu WK 32: Die Fläche WK 19 ist in dem Plan als Vorrangfläche eingezeichnet, die Fläche WK 32 als Vorbehaltsgebiet. Die Fläche WK 32 soll jedoch gestrichen werden, da die Bebauung dieser Fläche mit WEA in Verbindung mit den Flächen in Baden-Württemberg eine einkreisende Wirkung haben wird (siehe Begründung des Gutachtens). Die Flächen WK 49 und 50 aus dem Regionalplanentwurf 2009 sollen in dem neuen Regionalplan aufgenommen werden, da diese auch im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. Die Energiewende ist von der Bundesregierung gewollt und gefordert. Daher muss es möglich sein, eine Tiefflugstrecke auch zu verlegen.

E 298 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 6.2.2014)

Zu WK 19 und WK 32:

WK 19 überschneidet im südlichen Teil das VR- /VB-Gebiet für die Wasserversorgungsanlage Luft-Linke-Sohle der Aussiedlerhöfe Altertheim. Für das weiter südlich angrenzende Wasserschutzgebiet der Wasserversorgung Aussiedlerhöfe Altertheim wurde in der Vergangenheit nur ein Fassungsgebiet und eine engere Schutzzone ausgewiesen. Die WK-Fläche ist zumindest um den Überschneidungsbereich zu verkleinern bzw. auf die Grenzen des VR- / VB WV-Bereiches zurückzunehmen. Bei einer Überprüfung des WSG kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zukünftig deutlich größer wird. Ein Konflikt zwischen Windkraftnutzung und Wasserversorgung ist dann wahrscheinlich. Der südliche Rand des Vorranggebietes WK 19 liegt teilweise in der Zone III des Wasserschutzgebietes Werbach-Welzbachtal (Baden-Württemberg). Da hier die Belange der Wasserversorgung eines benachbarten Bundeslandes betroffen sind, wären der betroffene Wasserversorger und die dort zuständigen Behörden ebenfalls zu hören.

WK 32 liegt nahezu vollständig in der Zone III des Wasserschutzgebietes Werbach-Welzbachtal (Baden-Württemberg). Die Ausweisung eines VB-Gebietes für Windkraftnutzung, welches nahezu vollständig in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet liegt, ist mit den Belangen des Trinkwasserschutzes nicht vereinbar und grundsätzlich abzulehnen, da hier die Belange der Wasserversorgung eines benachbarten Bundeslandes betroffen sind, wären der betroffene Wasserversorger und die dort zuständigen Behörden ebenfalls zu hören.

E 299 Bayerisches Landesamt für Umwelt (LFU) (vom 7.2.2014)

In nachfolgender Tabelle sind alle Rohstoff-Vorrang- und -Vorbehaltsgebiete sowie sonstige, rohstofflich- bzw. gewinnungstechnische Situationen aufgeführt, die mit überörtlich raumbedeutsamen Windkraftanlagen kollidieren.

WK 19: Grenzt unmittelbar südlich ohne Pufferabstand an das Rohstoff-VR CA 1 und an bestehenden Abbau an (Abstand zu geplante Abbau kleiner 300 m)

WK 31: Grenzt im Osten unmittelbar an Rohstoff-VB GI 24, im Norden an VR TO/LE2 und grenzt bzw. überschneidet sich minimal mit aktivem Abbau.

Zu WK 31: Auf die Überlagerung mit sog. Rohstoffpotenzialflächen wird in der folgenden Tabelle hingewiesen. Diese noch nicht rechtskräftig ausgewiesenen Gebiete sollen und können der mittel- bis längerfristigen Rohstoffversorgung dienen. Eine „Überplanung“ mit den vorgeschlagenen WK-Flächen hat zur Folge, dass sie für den Zeitraum der Nutzung mit WK nicht zur Verfügung stehen, was von Seiten der Rohstoffgeologie bedauernd akzeptiert wird. Je nach Erkundungsgrad werden bei den Rohstoffpotenzialflächen (mit aufsteigendem Wissensstand) „Hauptverbreitungsgebiete“, „Vorkommen“ und „Lagerstätten“ unterschieden. Bei den in der Region großflächig ausstreichenden Rohstoffen, wie u.a. Muschelkalk (in unterschiedlicher Ausbildung) sind Überschneidungen zwischen WK-Flächen und „Hauptverbreitungsgebieten“ sowie „Vorkommen“ unausweichlich und werden nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Überschneidung mit Lagerstätte „Ton (Löß/Lößlehm)“

E 300 Bergamt Nordbayern (vom 6.2.2014)

Zu WK 31: Hier befindet sich im direkten Anschluss die Vorbehaltsfläche für Gips GI 24 hier muss ein Mindestabstand von 300 m zwischen den Ausweisungen eingehalten werden und die Vorrangfläche für Ton/Lehm TO/LE 2. Innerhalb dieser befindet sich ein bergrechtlich genehmigter Tonabbau. Aus Gründen der ausreichenden Standsicherheit muss ein Sicherheitsabstand von 100 m zur Rohstoffsicherungsfläche eingehalten werden.

E 301 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden (vom 20.1.2014)

Zu WK 31:

VR ToI/LE 2 grenzt im Norden sowie VB GI 24 im Osten direkt an VB WK 31 an; VR CA1,u hat teilweise einen zu geringen Abstand zu VB WK 31 (mind. 300 m)

→ Reduzierung der VB WK 31 im Norden; Osten und Westen.

E 302 Regionalverband Heilbronn-Franken (vom 5.2.2014)

Zu WK 19, WK 31 und WK 32:

Auf der Basis eines kriteriengeleiteten Standortsuchverfahrens werden von ursprünglich 114 Potentialflächen in den aktuellen Unterlagen 23 Vorranggebiete und 14 Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung weiterverfolgt. Hiervon befinden sich ein Vorranggebiet und 3 Vorbehaltsgebiete in zwei Teilbereichen in weniger als 5 km Entfernung zur gemeinsamen Regionsgrenze. Der aus dem Vorranggebiet WK 19 und den Vorbehaltsgebieten WK 31 und WK 32 gebildete Teilbereich befindet sich nördlich der Ortslage Wenkheim in der Gemeinde Werbach und erstreckt sich in SW-NO-Richtung über eine Länge von ca. 5 km und eine Breite von ca. 1,5 km. Im genannten Bereich befinden sich östlich der bayerischen Gemeinde Neubrunn etwa mittig innerhalb des Standortbereichs bereits 7 Windkraftanlagen (Teil Vorranggebiet WK 19). Der Standortbereich befindet sich in mehr als 1 km Entfernung zur Ortslage Wenkheim, wobei sich in dem Abstandsbereich nördlich von Wenkheim innerhalb der Gemeinde Werbach ein geplantes regionalplanerisches Vorranggebiet mit 9 Windkraftanlagen sowie ein weiterer geplanter Konzentrationsstandort für die Windkraftnutzung im FNP im Aufstellungsverfahren befindet. Bei dem Teilbereich nördlich von Werbach-Wenkheim wird zwar einerseits die Bildung eines ländergrenzenübergreifenden größeren Standortbereichs positiv beurteilt; dahingehend werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Andererseits sollte aufgrund der Größe (mit baden-württembergischen Teilbereichen ca. 6 km Längenausdehnung) und der Lage des Standortbereichs in topographisch bewegtem Gelände zwischen mehreren Ortslagen eine ausreichende Berücksichtigung möglicher Überlastungseffekte auf die tangierten Ortslagen stattfinden.

E 303 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München (vom 28.2.2014)

§ 18a LuftVG

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete WK 21 und 33 liegen im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG des Militärflugplatzes Niederstetten, ebenso die Gebiete 19/31/32, die bereits mit 10 WKA belastet sind. Das Gebiet Nr. 23 liegt teils im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Niederstetten und teils im Zuständigkeitsbereich des US-Militärflugplatzes Ansbach/ Illesheim. Das Gebiet 37 ist bereits mit 5 WKA belastet und liegt im Zuständigkeitsbereich des US-Militärflugplatzes Ansbach/Illesheim. Inwieweit WKA in den vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Ihrer Bauhöhe beschränkt werden müssen, oder Standorte abgelehnt werden müssen, kann erst nach Vorlage der Standortkoordinaten und der Bauhöhen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Die übrigen 25 Gebiete liegen in keinem Zuständigkeitsbereich und es bestehen keine Beschränkungen aus flugsicherungstechnischer Sicht.

E 304 Firma [REDACTED] (vom 6.2.2014)

Das WK 31 umfasste im ersten Entwurf des RROP von 2009, damals noch als Teil des Vorranggebietes WK 17 auch einen Bereich nördlich bzw. nordöstlich von Unteraltertheim, der im aktuellen Entwurf als Ausschlussbereich festgelegt ist. In dem betreffenden Bereich kann mit Windgeschwindigkeiten von ca. 5,8

m/sec in 140m gerechnet werden. Als Gründe für den Ausschluss des betreffenden Bereiches lassen sich aus der Begründungskarte die Belange Rohstoffsicherung (ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau GI 24) und Luftverkehr (15 km Radius VOR Würzburg) ableiten.

Unsererseits wurde bereits im Jahr 2003 im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens eine Prüfung der Verträglichkeit einer Planung von WEA im nun ausgeschlossenen Bereich mit den Belangen der Raumordnung angestoßen. Das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung fiel positiv aus insbesondere vor der Möglichkeit einer befristeten Nutzung der Bereiche für die Windenergie vor dem Hintergrund eines Rohstoffabbaus in der Zukunft.

Im Jahr 2012 wurde unsererseits dann auf Basis des RROP-Entwurfs von 2009, in dem der betreffende Bereich, wie bereits dargestellt, als Vorranggebiet Windkraft WK 17 vorgesehen war, ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid beantragt, u.a. zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Luftverkehrs und den Darstellungen des Regionalplans bzgl. Gipsabbau (GI 24). Dieser Vorbescheid wurde, nach unserer Einschätzung abwägungsfehlerhaft, negativ beschieden, genauso wie ein weiterer unsererseits im August 2013 (und damit ebenfalls nach Maßgabe des RROP-Entwurfs von 2009) beantragter Vorbescheid zum selben Vorhaben unter Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Planvorbehalt). Beide Vorgänge wurden unsererseits gerichtlich angefochten und sind aktuell beim VG Würzburg anhängig. Mit einer Entscheidung zu beiden Vorgängen wird noch im 1. Halbjahr 2014 gerechnet.

Nach rechtlicher Beurteilung unseres juristischen Beistandes ist mit einem für uns positiven Ausgang der Verfahren zu rechnen, so dass dann zwingend eine Erteilung der beiden Vorbescheide die Folge wäre. Damit wären dann sowohl der Konflikt mit dem Belang Rohstoffsicherung als auch mit dem Belang Luftverkehr (positive Stellungnahme der DFS vom 02.07.2012 liegt vor) zugunsten der Realisierung von WEA aufgelöst. Auch ein Ausschluss des Bereiches im aktuellen RROP könnte dem Vorhaben dann nicht mehr entgegenstehen (s. 2. Vorbescheid), so dass davon ausgegangen werden muss, dass in dem betreffenden Bereich WEA errichtet werden.

Was die im Umweltbericht angeführte Thematik der Umzingelung/visuellen Überlastung der Ortsteile Neubrunn, Steinbach und Unteraltertheim angeht, muss festgestellt werden, dass diesbzgl. für die betreffende Fläche nordöstlich von Oberaltertheim allenfalls die Betrachtung der Situation in den Ortsteilen Steinbach und Unteraltertheim relevant ist, da durch die Lage des Bereichs in Sichtachse hinter den Bestandsanlagen in Helmstadt und Neubrunn für den Ortsteil Neubrunn in dieser Hinsicht keine Verschlechterung der Situation zu erwarten ist. Die Situation in Steinbach und Unteraltertheim und eine ggfs. erforderliche Reduzierung von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten als Konsequenz aus dieser Betrachtung sollte vor dem Hintergrund der ohnehin zu erwartenden Realisierung im hiermit beantragten Bereich erfolgen. Diesbzgl. wäre nach unserer Auffassung eine Reduzierung des WK 32 zielführender, zumal der Markt Neubrunn nach unserem Kenntnisstand diese Fläche ohnehin u.a. auf Basis eines juristischen Gutachtens ablehnt. Was eine mögliche Realisierung von WEA im Bereich des geplanten FNP-Gebietes in Werbach angeht, ist eine tatsächliche Realisierung von WEA noch nicht absehbar. Somit würde sich in diesem Bereich durchaus Poten-

zial ergeben, einen Sichtbereich auszusparen. Es sei zudem darauf verwiesen, dass die Sichtbarkeit der geplanten WEA im betreffenden Bereich aufgrund des Höhenunterschiedes im Gelände von 100m im Vergleich zu den Ortsteilen Steinbach und Unteraltertheim zu einer deutlichen Verringerung der Sichtbarkeit der WEA führen würde. Die Gemeinde Altertheim ist darüber hinaus an einer Realisierung von WEA im betreffenden Bereich interessiert, da hier auch kommunale Flächen betroffen sind. Diese Interessenslage sollte in der Bewertung ebenfalls Berücksichtigung finden.

Vor diesem Hintergrund halten wir einen Ausschluss des Bereiches, zumal insbesondere der Ausschluss von Flächen innerhalb des 15 km-Radius um die VOR Würzburg nach aktueller Rechtsprechung grundsätzlich in Frage gestellt werden muss und zumal eine positive Stellungnahme der DFS für 8 WEA innerhalb dieses Bereichs (s.o.) bereits vorliegt, für nicht zielführend im Sinne des Regionalplanes und beantragen daher die Ausweisung des betreffenden Bereiches als Vorranggebiet, zumindest aber als Vorbehaltsgebiet, da einem naturschutzfachlichen Gutachten zufolge, der Realisierung des dort geplanten Vorhabens auch keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen (s. WK 31).

Im Übrigen sollte auch die Vereinbarkeit von Rohstoffabbau und dem Betrieb von WEA fachlich durchführbar sein. Dies haben bereits zahlreiche Gespräche im Rahmen des oben genannten Vorbescheidsantrags bestätigt, dabei wurde mit einem bekannten Bergbaubetreibenden ein Konzept erarbeitet, das eine Parallelnutzung in diesem Bereich ermöglicht hätte. Somit stünden auch aus fachlicher Sicht keine Belange des Rohstoffabbaus einem konkreten Windparkprojekt entgegen.

Wir beantragen somit die Ausweisung dieser Flächen als Vorranggebiet, zumindest aber als Vorbehaltsgebiet (Überlagerung eines Vorbehaltsgebiets Rohstoff durch ein Vorbehaltsgebiet Wind sollte formal sachlich möglich sein) im vorgeschlagenen Umfang des WK 17 aus dem Regionalplanentwurf von 2009.

E 305 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

Zu WK 19, WK 31 und WK 32

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.
2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.
3. Die Windhöufigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.
4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

E 306 Private Einwander

(vom 28.1.2014)

Zu WK 32: Als Initiatoren des Bürgerantrages gegen Windkraftanlagen im Süden und Südwesten um Neubrunn, begrüßen wir ihren Vorschlag des Vorranggebietes WK 19 die Gemarkung Neubrunn betreffend.

Bezüglich des Vorbehaltsgebietes WK 32 bitten wir um die Beachtung, dass zu den bereits existierenden 9 WKA's aktuell noch weitere Windkraftanlagen auf Baden-Württembergischer Seite in Planung sind. Hierdurch entsteht eine durchgehende Beeinträchtigung von 120° im Nordosten von Neubrunn. Aus diesem Grund erscheint uns das Vorbehaltsgebiet WK 32 ungeeignet. Die doppelte Belastung von WKA's auf bayerischer und badischer Gemarkung wäre unverhältnismäßig groß und stellt aus unserer Sicht eine eindeutige Überlastung der Bevölkerung und der Landschaft dar. Die Gemarkungen im Süden und Südwesten von Neubrunn sollen frei von Windkraftanlagen bleiben. In mehreren öffentlichen Sitzungen haben Gemeinderat und Bürgermeister von Neubrunn angekündigt, Bemühungen gegen den militärischen Schutzbereich im Süden und Südwesten von Neubrunn (Hubschraubertiefflugstrecke) anzustreben mit dem Ziel, dort Flächen im Wald für neue WKA's zu schaffen. Dies gab den Anlass unseres Bürgerantrages, welcher vom Gemeinderat abgelehnt wurde. Antrag und Ablehnung fügen wir Ihnen im Anhang als Kopie bei.

Nach Veröffentlichung der aktuellen Änderung des Regionalplanes möchte der Gemeinderat und der Bürgermeister von Neubrunn jedoch weiterhin an diesen Plänen festhalten. Sollte tatsächlich im Süden und Südwesten von Neubrunn ein Vorrang oder Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen werden, ist aus unserer Sicht eine Entscheidung mit den Mitteln der direkten Demokratie (Art. 18a der bay. Gemeindeordnung/Bürgerbegehren) unausweichlich.

Anlage: Bürgerantrag:

Keine Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen bzw. keine Genehmigungen von Windkraftanlagen im Baugenehmigungsverfahren im Süden bis Westen (Rainberg bis Allersberg) auf der Gemarkung Neubrunn

Begründung:

Im Rahmen der Bürgerversammlung am 24.07.2013 unter dem Tagesordnungspunkt „5 Verschiedenes — Bekanntmachungen“ haben wir erfahren, dass weitere Flächen in Neubrunn für Windkraftanlagen ausgewiesen werden sollen. Auf Nachfrage wurde über die Planung von vier neuen Windkraftanlagen im Südwesten, Ortsgebiet Männlein, informiert. Zum Sachstand der Planung gab es keine weiteren Informationen. Wir verstehen wohl, dass aufgrund unterschiedlicher Beweggründe die Errichtung von Windkraftanlagen auf der Gemarkung Neubrunn durch den Gemeinderat befürwortet wird. Sicherlich spielt der Aspekt der Nutzung von regenerativen Energien hier eine besondere Rolle bei einer Pro-Entscheidung für Windkraftanlagen auf der Gemarkung Neubrunn. Im Umkreis von ca. 3,2 Kilometer um Neubrunn und Böttigheim stehen bereits 31 Windkraftanlagen (Stand 08.08.2013). Für die gesamtheitliche Betrachtung sind nicht nur die Windkraftanlagen auf bayerischen Boden, sondern auch die im direkt angrenzenden Bundesland Baden-Württemberg zu beachten. Diese große Anzahl an Windkraftanlagen ist bereits jetzt eine Überlastung der Bürger und der Natur. Weitere Windkraftanlagen im Gewann „Männlein“ bringen aus unserer Sicht bedeutende Nachteile für die Region, die Marktgemeinde und deren Bürger. Der er-

heblich Eingriff in die Natur durch Rodung und Versiegelung von Waldflächen Der Schlagschattenwurf bis über die Ortsgrenze (200 Meter Bauhöhe werfen einen 1,4 Kilometer langen Schatten auf ebener Fläche') Die akustische Belästigung durch Rotorenlärm bei überwiegend vorherrschendem Westwind Die optische Beeinträchtigung durch die Bauhöhe der Windkraftanlagen (ca. 200 m) und Lichtsignale (größtenteils Ausrichtung der Wohnhäuser Richtung Süd/Südwest) Die Verspargelung der Landschaft und die nachhaltige Zerstörung des Ortsbildes durch eine Umzingelung mit Windkraftanlagen Es ist zu befürchten, dass Neubrunn seine Attraktivität auch für Neubürger durch die Errichtung 'von Windkraftanlagen verliert und dadurch zwangsläufig eine Rückläufigkeit der Entwicklung des Ortes, der Wirtschaft und der Immobilienwerte erfährt. Der Erholungs- und Freizeitwert auf dem Tennis- und Zeltplatz, sowie die malerische Landschaftskulisse, auf die Neubrunn bislang stolz verweisen konnte, wird empfindlich gestört. Deshalb beantragen wir, in der Aufstellung des Flächennutzungsplans, sowie bei bereits erfolgten und künftigen Baugenehmigungsverfahren unsere Argumentation zum Thema Windkraftanlagen zu beachten und keine Standorte für Windkraftanlagen im Süden bis Westen (Rainberg bis Allersberg) auf der Gemarkung Neubrunn auszuweisen beziehungsweise zuzulassen. Es gibt mittlerweile hinlängliche Beispiele, dass Gemeinden sich gegen Windkraftanlagen erfolgreich wehren können, wenn die politische Führung der Gemeinde das möchte. Wir versperren uns nicht gegen den notwendigen Einsatz von regenerativen Energien. Es stehen jedoch auch andere, bisher nicht berücksichtigte Möglichkeiten zur Verfügung.

4.19.2 Regionalplanerische Stellungnahme
Vorranggebiet WK 19 „Südlich Helmstadt“
Vorbehaltsgebiet WK 31 „Nördlich Unteraltertheim“
Vorbehaltsgebiet WK 32 „Östlich Neubrunn“

ST Die Einwendungen der Märkte Helmstadt und Neubrunn, des Bund Naturschutz, des WWA Aschaffenburg, des LfU, des Regionalverbandes Heilbronn-Franken, der Firma [REDACTED] sowie der Privaten Einwender (E 305 und E 306) werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Der Markt Helmstadt hat südlich der Ortslage ein Sondergebiet für Windkraftnutzung mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs.3 S. 3 für das übrige Gemeindegebiet ausgewiesen (3. Flächennutzungsplanänderung), indem bereits 8 WKA errichtet wurden.

Durch die Überplanung als Vorranggebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt. Die für die Windkraftnutzung geeigneten restriktionsfreien Offenland- und Waldbereiche wurden als Vorranggebiet WK 18 (Berücksichtigung 1.000 m Puffer zu Wohn- und Mischgebieten, 1.000 m Puffer zum Uhubrutplatz, 300 m Puffer Vorranggebiet Bodenschätze CA1,u), die Bereiche mit Restriktionen als Vorbehaltsgebiet WK 31 (Artenschutz) und WK 32 (Trinkwasserschutz) ausgewiesen. Mit der Festlegung einer interkommunalen Konzentrationszone wird die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche gewährleistet.

Infolge der Ausweisungsunterschiede zwischen kommunaler und regionaler Planung wurden die Abwägungsspielräume unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Kriterien sowie den vorgebrachten Äußerungen im Bereich des geplanten Vorranggebietes WK 19 sowie der Vorbehaltsgebiete WK 31 und 32 überprüft:

Bezüglich der Forderung des Marktes Helmstadt, das Vorbehaltsgebiet WK 31 zu streichen, da die Gemeinde der Windkraft bereits in einem im Landesdurchschnitt großen Bereich den Vorrang eingeräumt hat, ist festzustellen, dass für die gesamte Planungsregion Würzburg ein einheitliches Planungskonzept angewandt wurde, was bei regionsweiter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien eine nicht gleichmäßige Ermittlung von geeigneten Windkraftflächen in Kommunen mit ihren jeweiligen Eigen- und Besonderheiten zur Folge hat. Dennoch sind im Rahmen der Einzelabwägung übermäßige einseitige Belastungen der Bevölkerung gem. Grundsatz B VII 5.3.1 zu vermeiden. Eine hohe Konzentration von Flächen für die Windkraft im Gemeindegebiet wird grundsätzlich anerkannt. Dies ist ein Ergebnis aus der Suche nach Potenzialflächen für die Windkraftnutzung, da andere hoch zu gewichtende Belange (Kriterien) nicht von vornherein der Windkraft entgegen-

standen. Die Ausweisung von Flächen spiegelte zugleich den politischen Willen (auch vor Fukushima) der verstärkten Nutzung regenerativer Energie wieder.

Mittlerweile wurden im Vorbehaltsgebiet WK 31 drei WKA errichtet, eine weitere WKA wurde genehmigt. In die Standortabwägung werden nunmehr auch die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Untersuchungen (saP) zu den Windkraftvorhaben bei Alterheim berücksichtigt. Demnach ergaben sich keine Hinweise auf aktuelle Brutplätze der Rohrweihe, des Rotmilans und der Wiesenweihe im 1 km-Radius oder nahen Umfeld, noch finden sich hier regelmäßig genutzte Flugkorridore zwischen Brut- und Nahrungshabitaten. Für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich durch die WKA bei Alterheim keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, wenn die genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen werden. Der artenschutzfachlich begründete Vorbehalt für WK 31 – Brutnachweis/ Altdaten Rotmilan und Wespenbussard am „Lerchenberg“ – entfällt demnach.

Mit den mittlerweile in WK 19 und WK 31 errichteten 11 und einer weiteren genehmigten WKA sowie 3 weiteren geplanten Windkraftvorhaben östlich von Alterheim (Vorbescheid in Bezug auf die Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet Gips positiv) ist der betroffene Landschaftsraum ausreichend mit Gebietsplanungen belegt. Es ist Sinn und Ziel der Regionalplanung, möglichst geeignete Konzentrationsbereiche auszuweisen. Das Vorranggebiet WK 19 wird demgemäß auf die nunmehr restriktionsfreien Offenland- und Waldbereiche der Gemarkung Alterheim des vormaligen Vorbehaltsgebiet WK 31 erweitert (Vorbehalt Artenschutz ist entfallen). Die Wälder am „Allersberg“ und „Lerchenrein“ im Süden von Helmstadt haben je nach Blickwinkel sichtverschattende Wirkung und mindern die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die südlich errichteten WKA. Die den Wäldern nördlich vorgelagerten, offen einsehbaren strukturarmen Offenlandfluren sind – der Stellungnahme des Marktes Helmstadt folgend – vor allem im Sinne eines visuellen Überlastungsschutzes von einer Windkraftnutzung freizuhalten; das Vorbehaltsgebiet WK 31 ist demgemäß in diesen Bereichen zu streichen. Weitere Einschränkungen für eine Windkraftnutzung ergeben sich in diesem Bereich durch eine querende Richtfunkstrecke, den Hinweis auf ein aktuelles Verbreitungsgebiet des Feldhamsters sowie weitergehender Forderungen des Bergamtes, des LfU und des Industrieverbandes Steine und Erden zur Einhaltung von Sicherheitsabständen zu Rohstoffsicherungsflächen. Aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener die Windkraftnutzung ggf. einschränkender Belange ist der Ausschluss des der Ortslage Helmstadt südlich vorgelagerten Offenlandbereichs begründet. Aufgrund der Streichung des nördlichen Teils des Vorbehaltsgebiet WK 31 sind die Bedenken in Bezug auf eine übermäßige Belastung im Hinblick auf die zugewiesenen Gebietsausweisungen sowie die Forderungen nach Einhaltung von Sicherheitsabständen zu Rohstoffsicherungsflächen und die Hinweise auf Überlagerung von Rohstoffpotenzialflächen nicht mehr relevant.

Vor dem Hintergrund der Erweiterung des Vorranggebietes WK 19 und unter Bezug auf die Äußerungen u.a. der Gemeinde Neubrunn, des Regionalverbandes

Heilbronn Franken sowie Privater Einwender sind die Belange hinsichtlich einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes neu zu bewerten:

Das Vorranggebiet WK 19 (WK 19 und ehemals WK 31) mit dem Sondergebiet für Windkraftnutzung (3. Flächennutzungsplanänderung Markt Helmstadt) und 11 errichteten und einer genehmigten WKA, sowie das Vorbehaltsgebiet WK 32, bilden das räumliche Grundgerüst für die Ausweisung von Windkraftstandorten im Wirkraum. Dieses Grundgerüst wird durch weitere geplante Vorranggebiete und/oder Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung in Baden-Württemberg ergänzt: der Windpark „nordwestlich Werbach-Wenkheim“ mit 9 WKA (geplantes Vorranggebiet 12_TBB Regionalplan Heilbronn-Franken) sowie östlich anschließend die geplante Konzentrationszone W 2 (6. Flächennutzungsplanänderung Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim – Großrinderfeld – Königheim – Werbach; Main-Tauber-Kreis) bzw. das geplante Vorranggebiet 13_TBB Regionalplan Heilbronn-Franken. Ferner ist der Windpark Wertheim-Höhefeld (geplantes Vorranggebiet 10_TBB Regionalplan Heilbronn-Franken) mit 14 WKA zu berücksichtigen.

Die geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Konzentrationsflächen liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander. Die Ausweisung eines länderübergreifenden größeren Standortbereichs wird seitens des Regionalen Planungsverbandes Würzburg grundsätzlich positiv begrüßt, jedoch ist aufgrund der beachtlichen Zahl an bestehenden und genehmigten Anlagen (22) die Zusatzwirkung mit der Gebietsausweisung der WK 32 trotz der Vorprägung als erheblich zu werten. Trotz der Entlastung durch die Streichung des nördlichen Bereichs - des ursprünglich geplanten Vorbehaltsgebiet WK 31 - wäre in der Summe für einzelne Konstellationen mit visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten zu rechnen (s. Kap. 1.3.4.1). So wird eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von ca. 120° für die Ortslagen Neubrunn und Unteralterheim ausgeschöpft bzw. überschritten. Um eine „riegelartige“ Bebauung“ von ca. 5 km in SW-NO-Richtung zu vermeiden, sollte auf das Vorbehaltsgebiet WK 32 verzichtet und dieser Bereich als Ausschlussgebiet festgelegt werden. Mit der Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 32 kann – und damit u.a. den Ausführungen der Standortgemeinde Neubrunn folgend – einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes teilweise entgegensteuert werden. Eine Beeinträchtigung der Ortslagen kann nicht völlig vermieden werden. So wird nach dem derzeitigen Stand der Regionalplanfortschreibung der Region Heilbronn-Franken an den Ausweisungen TB_12 und TB_13 trotz der Zusatzwirkung aufgrund der erheblichen Vorprägung festgehalten.

Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung sind – entgegen der Befürchtung der Privaten Einwender – im Gemeindegebiet Neubrunn nicht geplant. Das Gemeindegebiet wurde im Planungsprozess geprüft und auf Basis der regionsweit einheitlichen Handhabung des Kriterienkatalogs außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete WK 19 und 32 (Streichung) als Ausschlussgebiet festgelegt. Dem entsprechend ist eine Berücksichtigung der - seitens der Gemeinde Neubrunn geforderten - Vorbehaltsflächen WK 49 und WK 50 aus dem Regionalplanentwurf 2008 nicht möglich. Diese liegen im Bereich der Nachttief-

flugstrecken für Hubschrauber, die einschließlich eines 3 km breiten Korridors generell zur Wahrung der Belange des Militärs als harte Tabuflächen definiert sind (s. Kap. 1.3.4.9).

Die Einwendungen der Gemeinde Altertheim und Firma [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen. Den Forderungen nach einer Erweiterung des Vorbehaltsgebietes WK 31 (nunmehr Vorranggebiet WK 19) in Richtung Osten in Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze GI24 "Nördlich Altertheim" kann nicht zugestimmt werden. Die Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen gründet sich auf die regionsweit einheitliche Handhabung des Kriterienkatalogs und der fachbehördlichen Flächenbewertung, die sich größtenteils aus rechtlich verbindlichen Vorgaben ableiten. Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamträumliches Konzept für die gesamte Region sicherzustellen, welches der Windkraftnutzung substantiell Raum schafft sowie im Sinne einer räumlichen Steuerung und Konfliktbewältigung bereits auf Regionalplanebene die Eignung potentieller Gebiete zur Windkraftnutzung klärt. Der Bereich im Anschluss an das (ehemalige) Vorbehaltsgebiet WK 31 ist als Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung festgelegt. Maßgeblich für den Ausschluss war einerseits die Lage im äußeren Anlagenschutzbereich des VOR-Würzburg. Eine intensive Auseinandersetzung mit diesem Aspekt erfolgt in Kapitel 2.17. Vor diesem Hintergrund wäre – in Abhängigkeit von den Beschlüssen des Planungsverbandes – ggf. die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für Windkraftnutzung gegeben. Von wesentlicher Bedeutung ist jedoch die zusätzliche Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet für Gips GI24 „Nördlich Altertheim“ (ausgewiesen unter RP 2 B IV 2.1.1.2). Die Sicherung von Bodenschätzen ist ein wichtiges Anliegen der Landes- und Regionalplanung. Gemäß dem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 05.04.2012 „ist die (befristete) Errichtung von Windkraftanlagen in Vorbehaltsgebieten nur zulässig, wenn das besondere Gewicht, das dem Belang Rohstoffsicherung und -gewinnung zukommt (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG), in der Abwägung durch noch gewichtigere Belange, die für die Nutzung als Standort für eine Windkraftanlage sprechen, überwunden werden kann“. Demnach kommt den Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze gemäß RP 2 Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ hinsichtlich der Rohstoffsicherung und -gewinnung ein besonderes Gewicht zu, das mit dem Belang der Nutzung von Windkraft abzuwägen ist. Vor diesem Hintergrund hatte das Bergamt Nordbayern mit Schreiben vom 23.11.2012 einer anvisierten zeitlichen Überlagerung des Vorbehaltsgebietes Bodenschätze mit einer konkurrierenden Windkraftnutzung im Bereich der westlichen Randlagen der Lagerstätte, zum Schutz der standortgebundenen Lagerstätte abgelehnt, da die verschiedenen Standortvorschläge die Bedenken des Bergamtes nicht ausräumen konnten.

Das Rohstoffkonzept in der Region Würzburg ist das Ergebnis eines intensiven Abstimmungs- und Abwägungsverfahrens mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Vor diesem Hintergrund hat der Planungsverband entschieden (Beschlüsse vom 24.07.2013 und 15.10.2013), von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze – u.a. dem Einwand des Bergamtes Nordbayern folgend – im Sinne der Vorsorge und einer Konfliktvermeidung auf regio-

nalplanerischer Ebene als Ausschlussgebiet festzulegen (weiche Tabuzone). Dabei wurde berücksichtigt, dass die weichen Tabukriterien gegebenenfalls zu überprüfen sind, wenn dadurch die Potenzialflächen in einer Weise eingeschränkt werden, dass dadurch der Windenergie nicht in substanzieller Weise Raum verschafft wird. Aufgrund der erforderlichen Anpassung an das neue LEP steht in der Region Würzburg momentan die Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze im Vordergrund. Mit Vorlage dieser Ergebnisse werden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze – auch im Hinblick auf eine (befristete) Windkraftnutzung – erneut zu bewerten sein. Daher hält der RVP an der getroffenen Festlegung, die Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze vorsorgend auszuschließen weiterhin fest. Auch eine Überlagerung des Vorranggebietes WK 19 (ehemals Vorbehaltsgebiet WK 31) mit den Randzonen des Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze ist, da weiche Tabukriterien nicht für einzelne Bereiche zurückgenommen werden können, aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Aufgrund der Streichung des geplanten Vorbehaltsgebiet WK 32 sind die Bedenken des WWA Aschaffenburg bezüglich der Lage in der Zone III des Wasserschutzgebietes Werbach-Welzenbachtal (Baden-Württemberg) sowie die Bedenken der privaten Einwander bezüglich negativer Auswirkungen (WK 32) auf Gesundheit und Wohlbefinden (Lärm, Schattenschlag, Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall, Discoeffekt, Brand etc.), das Landschaftsbild, den Artenschutz und hinsichtlich finanzieller Aspekte nicht mehr relevant.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg gab Anlass zu einer Überprüfung der betroffenen wasserwirtschaftlichen Belange. Der Abwägung wird die Empfehlung des LfU zu Grunde gelegt, um mögliche Konflikte frühzeitig zu vermeiden, bereits im Zuge der Regionalplanaufstellung auch die geplanten Überschneidungen von (geplanten) Wasserschutzgebieten (Zone III) sowie (vorgeschlagenen) Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung mit Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windkraftanlagen abzustimmen. Für das vormals geplante Vorbehaltsgebiet WK 31 (nunmehr Vorranggebiet WK 19) hat die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) ergeben, dass das Wasserschutzgebiet der „Wasserversorgung Aussiedlerhöfe Altertheim“ zur Überarbeitung vorgesehen ist und zukünftig deutlich größer werden wird. Im Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung (Erweiterung Wasserschutzgebiet) können aufgrund der hohen Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Bau und Betrieb einer WKA nicht ausgeschlossen werden. Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, wird das vormals geplante Vorbehaltsgebiet WK 31 (nunmehr Vorranggebiet WK 19) auf den kleinräumigen Überschneidungsbereich mit den vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung zurückgenommen.

Eine Überschneidung des Vorranggebietes WK 19 mit der Zone III des Wasserschutzgebietes „Werbach-Welzenbachtal“ (Baden-Württemberg) ist nicht vorge-

sehen. Die zeichnerische Darstellung (Festlegungen der VRG/VBG werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt) wird überprüft und das Wasserschutzgebiet „Werbach-Welzenbachtal“ vollständig als Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung dargestellt.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (LfU), des Bergamtes Nordbayern sowie des Industrieverbandes Steine und Erden werden zur Kenntnis genommen. Die vom LfU mitgeteilten Rohstoffpotenzialflächen können, so relativiert es das LfU selbst, weil diese noch nicht rechtskräftig ausgewiesen sind und eher der längerfristigen Rohstoffversorgung dienen, keine Berücksichtigung im Regionalplankonzept finden. Da eine „Überplanung“ mit den WK-Flächen aus Sicht der Rohstoffgeologie akzeptiert wird, sind keine Änderungen veranlasst.

Das Vorranggebiet für Bodenschätze CA1,u "Südlich Helmstadt" (Kalkstein) wurde einschließlich eines Sicherheitspuffers von 300 m (Sprengmaßnahmen) als Tabufläche ausgewiesen und der Abgrenzung des Vorranggebietes zu Grunde gelegt (s. Kap. 1.3.4.8). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan wegen des eher abstrakten Steuerungsanspruchs nicht parzellenscharf sind. Die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze GI24 "Nördlich Altertheim" grenzt an das Vorbehaltsgebiet WK 31 (nunmehr Vorranggebiet WK 19) an. Ein zusätzlicher Sicherheitsabstand von 300 m ist fachlich nicht begründet. Der Regionalplan sieht diesen Abstand bei Festgestein mit Sprengungen vor. Bei Gipsabbau ist dies nicht erforderlich. Gemäß dem Protokoll vom Juli 2013 zur Abstimmung der Hinweise zum Umgang von regionalplanerischen Windkraftausweisungen mit Bodenschatzabbauflächen (Vertreter des LfU, StMUG und StMWIVT) heißt es u.a.: „Ein regionalplanerisch festgelegter Abstand zwischen Vorranggebieten für Bodenschätze (Lockergestein) und Vorranggebieten für Windkraftanlagen wird als nicht erforderlich erachtet. Es wird daher empfohlen auf einen Abstand zu verzichten.“ Regionalplanerische Festlegungen wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Daher ist bei aneinander angrenzenden Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraft und für Rohstoffgewinnung die Aufnahme einer Pufferzone nicht erforderlich. Erforderliche (Sicherheits-)Abstände zu bereits genehmigten Abbauflächen können im Falle eines konkreten Windkraftprojektes bzw. in dessen Genehmigungsverfahren geregelt werden. Ein genehmigter Abbau kann gegenüber einer nachfolgenden Windkraftnutzung Bestandsschutz beanspruchen. Die vorgebrachten Bedenken ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Vorranggebietes WK 19 (ehemals WK 31) ist nicht veranlasst.

Die Stellungnahme des Bund Naturschutz wird zur Kenntnis genommen. Angrenzende Waldrandbereiche sind mit einer Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietsausweisung Windkraft vereinbar. Regionalplanerische Festlegungen wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Daher ist für Wälder, die an Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraft angrenzen, die Aufnahme einer Pufferzone (Umgebungsschutz) nicht erforderlich. Erforderliche natur- und artenschutzfachlich begründete Abstände zum Wald können im Falle eines konkreten Windkraftprojektes bzw. in dessen Genehmigungsverfahren geregelt werden. Die vorgebrachten Bedenken ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Vorranggebietes WK 19 ist nicht veranlasst.

Die Einwendungen der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1). Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöffigkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 19 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,7 m/s in 130m Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen. Vor dem Hin-

tergrund der Winddaten kann auf regionalplanerischer Ebene von einem geeigneten Standort ausgegangen werden.

Die vorgebrachten Einwendungen zum Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem werden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leistrukturen, sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieses Landschaftsraums zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Naherholung) erfordern würde, ist nicht erkennbar. Vielmehr ist der Landschaftsraum durch die 11 bereits errichteten Windkraftanlagen optisch vorbelastet. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum Artenschutz ist festzustellen, dass im Rahmen des Planungsprozesses eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgten. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). In den Datenblättern zum Umweltbericht sind kollisionsgefährdete Vogelarten (Rotmilan, Wespenbussard, Uhu) und Fledermäuse aufgeführt, die jedoch auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg zu einem Ausschluss der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete führen. Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst. So konnten im Zuge des erfolgten Genehmigungsverfahrens zu den 12 WKA bau- und anlagenbedingte sowie betriebs-

bedingte Auswirkungen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG bei Einhaltung der Maßnahmen der saP und der Vorgaben der HNB mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die vorgebrachten Bedenken ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf die Lage von einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 19, WK 31, WK 32) im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG des Militärflugplatzes Niederstetten befindet sich bereits in der Begründung des Entwurfs (zu B X 5.1.3 Z).

4.19.3 Beschlussvorschlag

Vorranggebiet WK 19 „Südlich Helmstadt“

Vorbehaltsgebiet WK 31 „Nördlich Unteraltertheim“

Vorbehaltsgebiet WK 32 „Östlich Neubrunn“

BV Das Vorbehaltsgebiet WK 31 „Südlich Helmstadt“ ist im Bereich der Gemarkung Unteraltertheim auf ein Vorranggebiet aufzustufen und in das Vorranggebiet WK 19 einzubeziehen, da der artenschutzfachlich begründete Vorbehalt entfällt. Der übrige Bereich nördlich der Waldgebiete „Altersberg“ und „Lerchenberg“ ist aus Gründen des Überlastungsschutzes zu streichen und aufgrund einer Vielzahl berührter Belange als Ausschlussgebiet festzulegen.

Das Vorranggebiet WK 19 „Nördlich Unteraltertheim“ (ehemals Vorbehaltsgebiet WK 31) ist aufgrund entgegenstehender Trinkwasserschutzbelange um den kleinräumigen Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung zurückzunehmen; dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 32 „Östlich Neubrunn“ ist im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen von visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen.

4.20 Vorranggebiet WK 20 „Nordöstlich Dipbach“

4.20.1 Eingegangene Einwendungen

E 307 Markt Eisenheim (vom 27.1.2014)

Der Markt Eisenheim stimmt der Änderung des Regionalplanes der Region Würzburg betreffend das Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ zu und erhebt keine Bedenken. Die Ausweisung der 1000 m Pufferzone zum Landschaftsschutzgebiet und die Zielfestschreibung als Ausschlussfläche werden ausdrücklich begrüßt.

E 308 Gemeinde Nordheim (vom 5.2.2014)

Die vorliegende Regionalplanänderung bezüglich Windkraft wird seitens der Gemeinde Nordheim begrüßt um den Ausbau an erneuerbaren Energien zu unterstützen. Unabhängig davon wird der Regionale Planungsverband bei Bauleitplanungen anderer Kommunen gebeten, Anlagen, die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“ mit den Bau- und Kulturdenkmälern „Volkacher Kirchberg“, „Vogelsburg“ und „Schloss Hallburg“ haben, nicht zu befürworten. Dies betrifft insbesondere Flächen auf der Gemarkung Prosselsheim.

E 309 Gemeinde Sommerach (vom 30.1.2014)

Die vorliegende Regionalplanänderung bezüglich Windkraft wird seitens der Gemeinde Sommerach begrüßt um den Ausbau an erneuerbaren Energien zu unterstützen. Unabhängig davon wird der Regionale Planungsverband bei Bauleitplanungen gebeten, Anlagen, die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“ haben, nicht zu befürworten.

E 310 Stadt Volkach (vom 28.1.2014)

Die vorliegende Regionalplanänderung bezüglich Windkraft wird begrüßt um den Ausbau an erneuerbaren Energien zu unterstützen, da sie im Einklang mit der Flächennutzungsplanung der Stadt Volkach steht.

Unabhängig davon wird der Regionale Planungsverband bei Bauleitplanungen anderer Kommunen gebeten, Anlagen, die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“ mit den Bau- und Kulturdenkmälern „Volkacher Kirchberg“, „Vogelsburg“ und „Schloss Hallburg“ haben, nicht zu befürworten. Dies betrifft insbesondere Flächen auf der Gemarkung Prosselsheim. Diesbezüglich wird auch auf die erheblichen Investitionen zur Förderung des Tourismus für den Aussichtspunkt an der Vogelsburg im Rahmen des Projekts „Terroir f“ hingewiesen.

E 311 Gemeinde Prosselsheim (vom 20.1.2014)

Unter Bezugnahme auf den o. g. Betreff senden wir Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Prosselsheim. Darin Stellungnahme beantragt die Gemeinde die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windkraftanlagen im Bereich Bauernholz der Gemarkung Prosselsheim (siehe Markierung im beiliegenden Lageplan).

Für diesen Bereich wird momentan die 5. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung eines Sondergebiets für Konzentrationszonen Windkraftanlagen aufgestellt. Das Verfahren befindet sich im 1. Anhörungsprozess gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB. Die Ausweisung ist insofern regionalplanerisch erforderlich, da für den Bereich entlang der Gemarkungsgrenze zu Eisenheim (siehe Markierung im beiliegenden Lageplan) zwei Bauvorbescheide der Firma [REDACTED] mit insgesamt 9 Windkraftanlagen beantragt wurden.

Der Antrag auf Vorbescheid mit 9 Windkraftanlagen wurde mit Bescheid vom 04.06.2013 des Landratsamtes Würzburg, Az. FB 23.3-170Pro1/10, abgelehnt. Gegen diese Ablehnung wurde durch die Firma [REDACTED] eine Verpflichtungsklage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Az. W 5 K 13583/13, eingereicht. Diese Klage ist momentan anhängig und noch nicht entschieden. Nach dem ablehnenden Bescheid des Landratsamtes Würzburg wurde von der Firma

■ für den maßgeblichen Bereich entlang der Gemarkungsgrenze zu Eisenheim ein Antrag auf Vorbescheid für 5 Windkraftanlagen vom 05.08.2013 eingereicht.

Aufgrund der sich in Aufstellung befindlichen 5. Flächennutzungsplanänderung konnte die Gemeinde Presseisheim beim Landratsamt eine Zurückstellung gem. § 15 Abs. 3 BauGB für den maßgeblichen Antrag auf Vorbescheid für ein Jahr erwirken (Bescheid v. 18.12.2013, Az. FB 23 .3-170 Püs 1/13).

Zur Abwendung von -schlimmstenfalls - 9 Windkraftanlagen entlang der Gemarkungsgrenze zu Eisenheim ist es für die Gemeinde Presseisheim äußerst wichtig, die 5. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des Bauernholzes für höchstens 3 Windkraftanlagen durchzuführen.

E 312 Regionaler Planungsverband Main-Rhön (vom 11.2.2014)

Gegen das Vorranggebiet WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ nördlich von Eisenheim bestehen keine Bedenken.

E 313 Bund Naturschutz in Bayern (vom 13.2.2014)

Die für den Landkreis Kitzingen vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berühren weder SPA- noch FFH-Gebiete, grenzen aber mittelbar an das SPA-Gebiet 6426-471 (Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg) an. Dieses SPA-Gebiet wurde zum Schutze der Wiesenweihe eingerichtet. Der BN hält es deshalb für dringend erforderlich, im Bereich der potentiellen Vorrangflächen 20, 21 und 23 sowie im Bereich der potentiellen Vorbehaltsflächen 35, 36 und 37 durch Vorgaben bez. der Feinabgrenzung der Flächen, insbesondere aber bez. der endgültigen Positionierung der Maststandorte, bez. der Dimensionierung der einzelnen Windräder (z.B. Nabenhöhe und Durchmesser) sowie durch Festlegung von ggfls. erforderlichen Einschränkungen bei den Betriebszeiten der einzelnen Windräder der naturschutzrechtlichen Verpflichtung zur Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung Rechnung zu tragen und so einer Kollisionsgefahr für diese Vogelart soweit irgend möglich entgegen zu wirken.

E 314 Private Einwender ■ (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.
2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe. Die zu schützende Volkacher Mainschleife ist schon zerstört durch die alles dominierenden Riesenwindkraftanlagen zwischen Eisenheim und Dipbach (Blick auf Fahr von Volkach kommend)!
3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.

4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

E 315 Privater Einwender [REDACTED] (vom 28.10.2013)

Unser Haus in der Dorfstrasse 20 befindet sich an der nordöstlichsten Ecke im Altort Püssensheim und aufgrund der Topologie zugleich auch am höchsten Punkt. Daher sind wir von allen Maßnahmen die in diesem Randgebiet der Gemeinde durchgeführt werden unmittelbar betroffen.

Hiermit möchten wir Sie auf die aktuelle Situation hinweisen, wie sie bereits heute in unserer unmittelbaren Umgebung durch die bereits jetzt vorhandenen alternativen Energieerzeugungsanlagen besteht:

1. Photovoltaik Freilandanlage
Entfernung: ca. 300 m, Größe 20 ha, Leistung 5,5 MW
2. Windkraftanlagen Dipbach
Entfernung zur nächsten Anlage: ca. 1,6 km, 7 WEA mit in Summe 14 MW Leistung, 2 weitere sind in Vorbereitung
Wir rechnen nach Inbetriebnahme aller WEA auch bei uns mit deutlichen Geräuschen aus diesem Bereich.
3. Biogasanlage mit Trocknungsanlage
Entfernung ca. 400m mit direkter Sichtverbindung zum Abgassystem, Zwei Gas- Verbrennungsmotoren mit in Summe ca. 0,7 MW Leistung laufen im Dauerbetrieb (Tag, Nacht, Sonntag, Feiertag, Ostern, Weihnachten, etc.) Gemäß Leitfaden für „Tieffrequente Schallimmissionen von Biogasanlagen“ vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (Ausgabe Feb 2011) beträgt der Schallpegel für derartige Anlagen am Auspuffende mit Zusatzdämpfereinheit bei ordnungsgemäßem Betrieb konstant 110dB. Aufgrund der Entfernung zu uns reduziert sich dieser auf einen Schallpegel, der nachts nur noch knapp über dem Grenzwert 45dB liegt, wobei tieffrequente Geräusche deutlich dominieren. Diese durchdringen problemlos Fenster und Mauern und sind damit auch innerhalb unserer eigenen vier Wände dauerhaft wahrnehmbar. Zusätzlich wurde im letzten Jahr als Erweiterung noch eine Trocknungsanlage errichtet. Das Gebäude befindet sich in nur ca. 300 m Entfernung zu unserem Wohnhaus. Aufgrund der Bauweise mit Schrägdach und an der höchsten Stelle einer offenen Seite wirkt dieses Gebilde schallverstärkend. Dabei sind wir die einzigen Anwohner, die sich aufgrund der Lage unseres Hauses vor der Öffnung befinden, in welchem ein Gebläse mit einer Leistung von mehr als 20KW unterbrechungsfrei brummt. Damit wurde eine weitere permanente Lärmquelle fest installiert.

Aufgrund des Betriebes dieser Anlagen haben wir jetzt schon zeitweise einen objektiv wie subjektiv wahrnehmbaren grenzwertigen Schallpegel! Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in unserer unmittelbaren Umgebung alle möglichen neuen Energiekonzepte mit einer Gesamtleistung von mehr als 20MW alternativer Energieleistung existieren. Laut Erhebung des Bezirkes Unterfranken sind wir in Püssensheim bereits heute was den Aus-

bau alternativer Energien anbelangt mit an der Spitze. Es kann nicht angehen, dass uns noch mehr aufgebürdet wird. Die Wohn- und damit Lebensqualität hat sich dadurch in letzter Zeit deutlich reduziert.

Man muss sich auch fragen, warum diese gerade an der Kante zum Maintal stehen müssen. Bei Anlagenhöhen von fast 200 m könnten diese auch auf fast jedem Hügel der unterfränkischen Hochebene im Maindreieck errichtet werden bei nur geringsten Renditeeinbußen. Ich war schon etwas schockiert als ich gesehen habe, wie rücksichtslos die letzten Waldreste in Dipbach angegangen wurden, um sie der Windkraft zu opfern.

Es entsteht schon der Eindruck, dass gerade jetzt noch viele WEA in nur 1.000 m zur nächsten Wohngegend mit Schwerpunkt in Randgemeinden geplant und realisiert werden. Man erwartet wohl, dass schon in kurzer Zeit eine neue hoffentlich für Mensch und Natur verträglichere Abstandsregelung in Kraft tritt.

Wir bitten daher dringend neue WEA so zu planen, dass in keinem Falle eine zusätzliche Lärmbelastung zu der bereits Vorhandenen bei uns entsteht. Dazu müssen wir aufgrund Erfahrungen von Mitbürgern benachbarter Gemeinden Dipbach und Untereisenheim auf einen Abstand von 10x Anlagenhöhe zur Bebauung in Püssensheim bestehen.

Die geplante Platzierung in nur 1.000 Meter Entfernung zu uns ist aufgrund der besonderen Situation inakzeptabel, die genannte Gesamtzahl abwegig.

4.20.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 20 „Nordöstlich Dipbach“

ST Die Einwendungen der Stadt Volkach, der Gemeinde Sommerach, der Gemeinde Nordheim, des Marktes Eisenheim, der Gemeinde Prosselsheim, des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön, der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Die Gemeinde Bergtheim hat östlich der Ortslage Dipbach eine Sonderbaufläche für Windkraftnutzung mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs.3 S. 3 für das übrige Gemeindegebiet ausgewiesen (13. Flächennutzungsplanänderung), in dem bereits 7 WKA errichtet wurden; 2 weitere WKA sind genehmigt.

In der Gemeinde Prosselsheim läuft derzeit das 5. Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Demnach soll östlich der Ortslage Püssensheim eine Sonderbaufläche für Windkraftanlagen von 15 ha mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das restliche Gemeindegebiet ausgewiesen werden.

Durch die Überplanung als Vorranggebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt. Daher wurde lediglich der Teil der kommunalen Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung in das regionalplanerische Konzept einbezogen (Vorranggebiet WK 20), der mit den regionalplanerischen Kriterien übereinstimmt. Der südliche Teil der Sonderbaufläche für Windkraftnutzung der Gemeinde Bergtheim sowie die geplante Sonderbaufläche der Gemeinde Prosselsheim sind im Rahmen der planerischen Abwägung ausgeschieden. Auch die an der Hangkante östlich von Püssensheim geplanten 9 WKA (9/2010) und 5 WKA (10/2013) liegen vollständig im geplanten Ausschlussgebiet. Die WKA wurden gemäß Vorbescheidsantrag abgelehnt (Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren), hier ist allerdings ein Widerspruchsverfahren anhängig.

Infolge der Ausweisungsunterschiede zwischen kommunaler und regionaler Planung wurden die Abwägungsspielräume im Umfeld des geplanten Vorranggebietes WK 20 geprüft.

Maßgeblich für die Festlegungen des Ausschlussgebietes sind die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Gleichwohl sollen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster entstehen, sondern auf die aus

Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem wurden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap.1.3.4.3). Dem entsprechend wurde die Volkacher Mainschleife einschließlich eines Puffers von 1.000 m als Bereich mit herausragender Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild von einer Windkraftnutzung vorsorgend ausgeschlossen (weiche Tabufläche). Zudem ist dieser Bereich mit dem Puffer (1.000 m) der visuellen Leitstruktur „Maintalhänge“ überlagert (Restriktionskriterium). Der „Maintalhang“ stellt als regionale landschaftliche Leitlinie mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt einen typischen und sensiblen Landschaftsraum dar. Dieser ist aufgrund seines Erlebnis- und Gestaltwertes für die überörtliche Erholung von besonderer Bedeutung und als Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“ ausgewiesen. So ist das Maintal mit seinen Hängen und Hangschulterbereichen einschließlich der talnahen einsehbaren Hochflächen von WKA freizuhalten. Dies gilt auch für das Waldgebiet „Bauernholz“, das als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist. Die „Volkacher Mainschleife“ ist besonders schutzwürdig, da es sich um einen Landschaftsraum von überregionaler Bedeutung handelt, denn sie gehört zum Tourismusgebiet „Fränkisches Weinland“. Die Mainschleife lebt ganz überwiegend vom Weinbau, insbesondere den Dienstleistungen des (Wein-) Tourismus. Mitbestimmend für die Wertigkeit der Volkacher Mainschleife ist die große Dichte denkmalpflegerisch bedeutsamer regionaltypischer Gegebenheiten. Seitens der Kommunen Eisenheim, Nordheim, Sommerach und Volkach werden diese Festlegungen, das Ausschlussgebiet im Bereich der „Volkacher Mainschleife“ betreffend, unterstützt.

Die seitens der Gemeinde Prosselsheim vorgebrachten Einwendungen ergaben keinen neuen Sachverhalt; die Festlegung des Vorranggebietes WK 20 ist das Ergebnis der Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzepts. Eine Änderung des Vorranggebietes bzw. deren Erweiterung unter Einbeziehung der geplanten Sondergebietsfläche auf der Gemarkung Püssensheim ist nicht veranlasst. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Verbandsversammlung am 15.10.2013 die Planungsmethodik, das Kriteriengerüst sowie das darauf aufbauende Planungskonzept mit Vorrang- und Vorbehalts- und Ausschlussgebieten (Fortschreibung des Abschnitts B X 5.1 „Windenergieanlagen“ dieses Regionalplans) beschlossen hat. Mit diesem Beschluss liegt ein konkretisiertes in Aufstellung befindliches Ziel vor, das als öffentlicher Belang in der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen ist und das gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Nr. 4 BayLplG bei raumbedeutsamen Planungen in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen ist.

Mit dem Vorranggebiet WK 20 erfolgt eine Konzentration von WKA auf einen geeigneten, großteils mit WKA bebauten Standort. Im Gegenzug werden sensible Teilräume – den Einwendungen der Kommunen Volkach, Sommerach, Nordheim und Eisenheim sowie der Bürgerbelange folgend - von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften wie die „Volkacher Mainschleife“ werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Da es sich bei dem Vorranggebiet WK 20 um einen großteils bebauten Standort handelt, wird nicht von wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen – wie seitens der Privaten Einwender befürchtet – durch Lärm- oder Lichtemissionen, Eiswurf oder Schattenschlag ausgegangen. Auch größere Siedlungsabstände sind angesichts des Anlagenbestands nicht relevant. Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1). Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöflichkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 20 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,4 m/s in 130m Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen. Vor dem Hintergrund der Winddaten kann auf regionalplanerischer Ebene von einem geeigneten Standort ausgegangen werden.

Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum Landschaftsbild ist auf die vorhergehenden Ausführungen zu verweisen. Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieses Landschaftsraums im Bereich des Vorranggebietes WK 20 zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Naherholung) erfordern würde, ist nicht erkennbar. Vielmehr ist der Landschaftsraum durch die 7 bereits errichteten Windkraftanlagen optisch vorbelastet. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum Artenschutz ist festzustellen, dass im Rahmen des Planungsprozesses eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgten. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). In den Datenblättern zum Umweltbericht sind kollisionsgefährdete Vogelarten (Wiesenweihe) und Fledermäuse aufgeführt, die jedoch auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg zu einem Ausschluss der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete führen. Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Auf Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete. Auch der Zeitpunkt der Realisierung eines Projektes ist auf Regionalplanebene noch nicht bekannt. Auch kann im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Eine detailliertere Prüfung mit Vorgaben zur Feinabgrenzung der Flächen, der endgültigen Positionierung der Maststandorte, der Dimensionierung der einzelnen sowie eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange (saP) sowie der Prüfung des Projektes mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windkraftanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden.

So konnten im Zuge des erfolgten Genehmigungsverfahren zu den 9 WKA bau- und anlagenbedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG bei Einhaltung der Maßnahmen der saP mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die vorgebrachten Bedenken ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

4.20.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 20 „Nordöstlich Dipbach“

BV Aus dem Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. Am Vorranggebiet WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ ist in der vorgeschlagenen Form festzuhalten.

4.21 Vorranggebiet WK 21 „Südöstlich Bibergau“

4.21.1 Eingegangene Einwendungen

E 316 Stadt Dettelbach (vom 15.1.2014)

Mit der Aufnahme des Vorranggebiets WK 21 besteht grundsätzlich Einverständnis. Die Fläche schließt sich an die Sondergebiete in Mainstockheim und Buchbrunn an. Somit ist eine zentrale Bebauung einer einheitlichen Fläche gewährleistet. Die weiteren Anlagen würden sich in die Umgebung einfügen.

E 317 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 6.2.2014)

Die Angaben im Datenblatt WK 21 sind unvollständig bzw. fehlerhaft. Die Nordspitze von WK 21 liegt innerhalb der Zone III, direkt angrenzend zur Zone II des Wasserschutzgebietes Bibergau- und Bahndammquelle der Stadtwerke Dettelbach. Das Wasserschutzgebiet der Quellen ist deutlich zu klein bemessen. Für die zukünftige Nutzung der Quellen für die Trinkwasserversorgung ist eine Überprüfung und Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes zwingend erforderlich. In südlicher Richtung schließt sich das Vorbehaltsgebiet für die Bibergau- und Bahndammquelle an das Wasserschutzgebiet an, was im weiteren Verlauf zu deutlichen Überschneidungen mit der WK 21 führt. Am Südende überschneidet sich die WK-Fläche mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung an der Dettelbacher Straße der Gemeinde Mainstockheim. Um künftige Konflikte mit der Wasserversorgung zu vermeiden, ist auf eine Ausweisung von WK 21 zu verzichten.

E 318 Landesamt für Denkmalpflege (vom 30.1.2014)

Die Region Würzburg (2) zählt zu den in ihrer Kulturlandschaft am stärksten durch großtechnische Einrichtungen der Windenergieerzeugung vorbelasteten Regionen Bayerns. Daher ist es verständlich, dass die o. g. Änderung des Regionalplans nur die vergleichsweise bescheidene Zahl von 23 Vorrang- und 14 Vorbehaltsgebieten ausweist. Zudem stehen in vielen dieser Gebiete bereits Windkraftanlagen, bzw. sind genehmigt oder geplant.

Aufgrund der bereits eingetretenen vielfältigen Belastungen und Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft sowie landschaftsprägender Denkmäler sind nur noch wenige Einwendungen gegen die vorgesehene Planung sinnfällig. [...]

Das Vorbehaltsgebiet WK 35 sowie das Vorranggebiet WK 21 liegen in etwa 2 – 3 km Entfernung zum landschaftsprägenden Ensemble Dettelbach (E-6-75-117-1) wie auch zur landschaftsprägenden Wallfahrtskirche Maria im Sande Dettelbach (D-6-75-117-104). Auch hier sind aus der Blickrichtung Ost und Südost negative Kulissenwirkung zu erwarten. Bedenken müssen daher gegen die beiden Gebiete erhoben werden.

E 319 Bergamt Nordbayern (vom 6.2.2014)

Im Bereich um Dettelbach ging früher Kalksteinbergbau um. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Bei der Baugrunduntersuchung und der Untersuchung des tieferen Untergrundes muss ein möglicher Altbergbau Berücksichtigung finden. Des Weiteren sind die einzelnen Baugruben von einem Sachverständigen auf Spuren alten Bergbaus abnehmen zu lassen.

E 320 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München (vom 28.2.2014)

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete WK 21 und 33 liegen im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG des Militärflugplatzes Niederstetten, ebenso die Gebiete 19/31/32, die bereits mit 10 WKA belastet sind. Das Gebiet Nr. 23 liegt teils im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Niederstetten und teils im Zuständigkeitsbereich des US-Militärflugplatzes Ansbach/ Illesheim. Das Gebiet 37 ist bereits mit 5 WKA belastet und liegt im Zuständigkeitsbereich des US-Militärflugplatzes Ansbach/Illesheim.

E 321 Deutscher Hängegleiterverband (vom 5.12.2013)

Eine Überprüfung der Pläne ergab, dass folgende gern. § 25 LuftVG zugelassene Fluggelände durch die geplanten Vorranggebiete WK 21 und WK 35 betroffen sein könnten. Die Fluggelände befinden sich jeweils östlich der geplanten Vorrangflächen:

WK21:

Schleppgelände Dettelbach Süd, Koordinaten: N 49°47'26.86" O 10°08'42.21"

Bei Windenschleppgeländen mit Seilen, welche bis zu 1000 m lang sind, muss ein Sicherheitsabstand eingehalten werden. In der Anlage erhalten Sie die Grundlage für den Abstand zur Platzrunde aus den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) der Deutschen Flugsicherung (DFS). Da Gleitschirme und Drachen mit einer kleineren Platzrunde zurechtkommen, sind 600 m Abstand ausreichend. Wir erheben gegen die Änderung des Regionalplans keinen Einspruch, soweit durch schriftliche Festsetzung der Flugbetrieb in den bereits vom DHV nach §25 LuftVG zugelassenen Fluggeländen gesichert wird (mind. 600 m Sicherheitsabstand zu den Fluggeländen, dabei sind neben den Start- und Landeflächen auch die jeweiligen Flugräume zu berücksichtigen).

Sollte innerhalb von 600 m eine Windkraftanlage errichtet werden, müssten wir eine Prüfung vor Ort vornehmen. Eine Übersicht über alle in Deutschland zugelassenen Fluggelände für Drachen und Gleitschirme in Deutschland sowie die genaue Lage der Fluggebiete finden Sie in der DHV-Geländedatenbank unter www.dhv.de.

E 322 Bund Naturschutz in Bayern (vom 13.2.2014)

Die für den Landkreis Kitzingen vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berühren weder SPA- noch FFH-Gebiete, grenzen aber mittelbar an das SPA-Gebiet 6426-471 (Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg) an. Dieses SPA-Gebiet wurde zum Schutze der Wiesenweihe eingerichtet. Der BN hält es deshalb für dringend erforderlich, im Bereich der poten-

tiellen Vorrangflächen 20, 21 und 23 sowie im Bereich der potentiellen Vorbehaltsflächen 35, 36 und 37 durch Vorgaben bez. der Feinabgrenzung der Flächen, insbesondere aber bez. der endgültigen Positionierung der Maststandorte, bez. der Dimensionierung der einzelnen Windräder (z.B. Nabenhöhe und Durchmesser) sowie durch Festlegung von ggfls. erforderlichen Einschränkungen bei den Betriebszeiten der einzelnen Windräder der naturschutzrechtlichen Verpflichtung zur Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung Rechnung zu tragen und so einer Kollisionsgefahr für diese Vogelart soweit irgend möglich entgegen zu wirken.

E 323 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.
2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe. Zusammen mit den Windparks bei Buchbrunn, Biebelried und Mainstockheim wird die Horizontverspargelung vom Steigerwald gesehen vervollständigt
3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.
4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

4.21.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 21 „Südöstlich Bibergau“

ST Die Einwendungen der Stadt Dettelbach, des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Aschaffenburg, des Landesamtes für Denkmalpflege, des Bund Naturschutz sowie der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Mit der 3. Flächennutzungsplanänderung hat die Stadt Dettelbach eine Sondergebietsfläche für Windkraftnutzung westlich der Ortslage Effeldorf mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet rechtskräftig ausgewiesen. Der Standortbereich des geplanten Vorranggebietes WK 21 fand im kommunalen Planungskonzept aufgrund des Kriteriums Landschaftsbild „Mainaue“ (Freihaltung eines Korridors von 2 km beidseits der Flussachse) keine Berücksichtigung.

Südlich der BAB A 3 ist mit dem ausgewiesenen Sondergebiet „Windkraft“ (3. Änderung FNP Mainstockheim) und den zwei darin errichteten WKA eine Konzentration von WKA bereits vorgegeben. Der für die Windkraftnutzung geeignete restriktionsfreie Offenlandbereich nördlich der BAB A 3, außerhalb des Pufferbereichs (1.000 m) der visuellen Leitstruktur „Maintalhang zwischen Dettelbach und Kitzingen“, wurde als Vorranggebiet WK 21 festgelegt. Durch die Überplanung als Vorranggebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt. Mit dem Vorranggebiet WK 21 auf der Gemarkung Bibergau wird, in Ergänzung des vorhandenen Sondergebietes für Windkraftnutzung auf der Gemarkung Mainstockheim, eine regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche erreicht. Seitens der Standortkommune Dettelbach wird diese Ausweisung unterstützt.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg gab Anlass zu einer Überprüfung der betroffenen wasserwirtschaftlichen Belange. Der Abwägung wird die Empfehlung des LFU zu Grunde gelegt, um mögliche Konflikte frühzeitig zu vermeiden, bereits im Zuge der Regionalplanaufstellung auch die geplanten Überschneidungen von (geplanten) Wasserschutzgebieten (Zone III) sowie (vorgeschlagenen) Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung mit Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windkraftanlagen abzustimmen. Für das geplante Vorranggebiet WK 21 hat die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) ergeben, dass das Wasserschutzgebiet Bibergau- und Bahndamm-

quelle der Stadtwerke Dettelbach zur Überarbeitung vorgesehen ist und zukünftig deutlich größer werden wird. Im Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung (Erweiterung Wasserschutzgebiet) können aufgrund der hohen Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Bau und Betrieb einer WKA nicht ausgeschlossen werden. Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, wird das Vorranggebiet WK 21 auf den Bereich zwischen B 22 und BAB A3 verkleinert. Im Umweltbericht wird folgender Hinweis aufgenommen: Das Vorranggebiet WK 21 überlagert sich mit einem vorgeschlagenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung. Im Konfliktfall kommt der Sicherung der Trinkwasserversorgung ein besonderes Gewicht zu.

Die vorgebrachten Einwendungen zum Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem wurden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). U.a. vor diesem Hintergrund wurde der östlich angrenzende Bereich der visuellen Leitstruktur „Maintalhang zwischen Dettelbach und Kitzingen“ als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieser Hochfläche zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Naherholung) erfordern würde, ist nicht erkennbar. Vielmehr ist der Landschaftsraum durch die elf im Umfeld bereits errichteten Windkraftanlagen, die BAB A3 im Süden und die Bundesstraße B 22 im Norden optisch vorbelastet. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Zu den seitens des Landesamtes für Denkmalpflege vorgebrachten Bedenken bezüglich einer sich aus der Blickrichtung Ost und Südost ergebenden negativen Kulissenwirkung zum in etwa 2 – 3 km Entfernung liegenden landschaftsprägenden Ensemble Dettelbach (E-6-75-117-1), wie auch zur landschaftsprägenden Wallfahrtskirche Maria im Sande Dettelbach (D-6-75-117-104), ist Folgendes festzustellen: Aus dem Windkraft-Erlass geht hervor, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals beispielsweise dann vorliegt, wenn das Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde. Als Nahbereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und schützt. Für die Beurteilung insbesondere der

Denkmalsschutzbelange ist wesentlich, dass auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen erfolgt. Dementsprechend liegen auf dieser Planungsebene keine Kenntnisse zur potenziellen Ausgestaltung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (d.h. zu Inhalten, Höhen und Dichten) mit Windkraftanlagen vor. Eine adäquate Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen landschaftswirksamer Denkmäler kann erst im Falle konkreter Projekte bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Sichtbarkeitsanalysen auf Anlagengenehmigungsebene sollten diesen Aspekt einbeziehen.

Die genannte, durch mögliche Windkraftvorhaben ergebende Kulissenwirkung auf das Ensemble Dettelbach und die Wallfahrtskirche Maria im Sande, wird als Beeinträchtigung grundsätzlich anerkannt. Im Hinblick auf die Gesamtwirkung ist jedoch einzubeziehen, dass durch Windkraftanlagen und -standorte um das Biebelrieder Kreuz bereits eine erhebliche Vorprägung besteht. Auch werden die WKA im Hintergrund wahrnehmbar sein (Abstand > 2.000 m); eine Kulissenwirkung liegt nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Von vielen Positionen aus sind Sichtbeziehungen auf das Ensemble Dettelbach und die Wallfahrtskirche Maria im Sande weiterhin ohne Einschränkungen gegeben. Mit der Festlegung des Vorranggebietes WK 21 an einem durch WKA vorgeprägten Standort können sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten werden. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen, der durch die Entfernung bedingten geringen Dominanz, der teilweisen Sichtverschattung und des Abrückens von der Hangkante, werden die verbleibenden resultierenden Beeinträchtigungen als vertretbar eingestuft. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Bezüglich der vorgebrachten Äußerungen zum Artenschutz (Privater Einwender, Bund Naturschutz) ist Folgendes festzustellen. Entsprechend der Anforderung, artenschutzrechtliche Belange angemessen in die Abwägung einzustellen, liegt dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Dieses findet in der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). In den Datenblättern zum Umweltbericht sind kollisionsgefährdete Vogelarten (Wiesenweihe) und Fledermäuse aufgeführt, die jedoch auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg zu einem Ausschluss der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete führen.

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren. Auf Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte

und Anlagentypen. Auch der Zeitpunkt der Realisierung eines Projektes ist auf Regionalplanebene noch nicht bekannt. Auch kann im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Eine detailliertere Prüfung mit Vorgaben zur Feinabgrenzung der Flächen, der endgültigen Positionierung der Maststandorte, der Dimensionierung der einzelnen WKA sowie eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange (saP) und eine Prüfung des Projektes mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes erfolgen im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windkraftanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1). Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöflichkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 21 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,2 m/s in 130m

Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen.

Die Stellungnahme des Deutschen Hängegleiterverbandes wird zur Kenntnis genommen. Östlich außerhalb des Vorranggebietes WK 21 liegt ein nach § 25 LuftVG genehmigtes „Schleppgelände Dettelbach Süd“. Genannte mögliche Beeinträchtigungen sind zunächst pauschal geäußert worden, können aber erst bei detaillierten Angaben zu Position und Größe der WKA spezifiziert werden. Im Falle einer konkreten Standortplanung von Windkraftanlagen mit weniger Abstand als 600 m zu einem Schleppgelände für Gleitschirme und Hängegleiter müsste eine Einzelprüfung vor Ort vorgenommen werden. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Gemäß der Stellungnahme des Luftamtes Nordbayern besitzen Start- und Landegelände für Hängegleiter und Gleitsegel keinen hohen rechtlichen Bestandsschutz. Im Falle der Antragstellung konkreter Planungen von Windkraftanlagen hätte eine Abwägung der Nutzerinteressen mit denen der Windkraftnutzung zu erfolgen. Ein Hinweis wird in die Begründung aufgenommen: „Östlich des Vorranggebietes WK 21 liegt das gem. § 25 LuftVG genehmigte „Schleppgelände Dettelbach Süd“. Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind ggf. erforderliche Sicherheitsabstände zum Fluggelände (mind. 600 m) zu berücksichtigen.“ Insgesamt ist der vorliegende Belang gegenüber dem Belang der Erzeugung regenerativer Energie, insbesondere vor dem Hintergrund der Energiewende, als nachrangig anzusehen. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf die Lage von einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG des Militärflugplatzes Niederstetten befindet sich bereits in der Begründung des Entwurfs (zu B X 5.1.3 Z), jedoch fehlt das Vorranggebiet WK 21 in der Auflistung; dieses wird entsprechend ergänzt.

Die Stellungnahme des Bergamtes Nordbayern wird zur Kenntnis genommen. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Auswahl des exakten Standorts innerhalb des Vorranggebiets und die Prüfung hinsichtlich Baugrund und Gründung können daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Hinweis auf mögliche Georisiken wird in die Begründung des Entwurfs (zu B X 5.1.4 G) aufgenommen: "Es bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen."

4.21.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 21 „Südöstlich Bibergau“

BV Das Vorranggebiet WK 21 „Südöstlich Bibergau“ ist aufgrund entgegenstehender Trinkwasserschutzbelange auf den Bereich zwischen der Bundesstraße B 22 und der BAB A3 zu beschränken und der gestrichene Bereich als Ausschlussgebiet festzulegen.

Die Begründung zu B X 5.1.3 (Z) ist um folgende Hinweise zu ergänzen:

- Es bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichttrisskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.
- „Östlich des Vorranggebietes WK 21 liegt das gem. § 25 LuftVG genehmigte „Schleppgelände Dettelbach Süd“. Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind ggf. erforderliche Sicherheitsabstände zum Fluggelände (mind. 600 m) zu berücksichtigen.“
- Militärische Interessensbereich „Flugbetrieb“ Militärflughafen Niederstetten in Baden-Württemberg: Bauhöhenbeschränkungen ergeben sich für Sektor HN3 mit ca. 797 m üNN: WK 21.

Das Datenblatt im Umweltbericht ist um folgenden Hinweis zu ergänzen:
„Überlagerung mit einem vorgeschlagenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung. Im Konfliktfall kommt der Sicherung der Trinkwasserversorgung ein besonderes Gewicht zu.“

4.22 Vorranggebiet WK 22 „Nordöstlich Prichsenstadt“

4.22.1 Eingegangen Einwendungen

E 324 Stadt Prichsenstadt (vom 24.1.2014)

Das Gremium hat hierzu beschlossen das geplante Vorranggebiet WK 22 aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes und wegen der Befürchtung einer negativen Auswirkung auf den Tourismus, als wesentlicher Wirtschaftsfaktor der Stadt, abzulehnen.

Begründung:

Natur- und Landschaftsschutz

Die Gemarkungen der Stadt Prichsenstadt sind durch Land- und Weinbauwirtschaftliche Flächen, sowie von Forstwirtschaftlichen Flächen geprägt. Durch den Mix aus land- und forstwirtschaftlichen Gebieten sind hier viele Greifvögel heimisch. Auch sind in Prichsenstadt Fledermauspopulationen bekannt. Es wird befürchtet, dass das Vorranggebiet WK 22 im Übergangsbereich von Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen diese Greifvogelpopulationen stört. Die Greifvögel nutzen diese Gebiete häufig, da die Brutgebiete im Wald liegen, aber die Jagdgebiete sich auf die freien landwirtschaftlichen Flächen erstrecken.

Denkmalschutz

Die gesamte historische Altstadt von Prichsenstadt ist im Gesamt-Ensemble mit vielen Baudenkmälern unter Denkmalschutz gestellt. Hier befürchtet die Stadt Prichsenstadt, dass bei den geplanten Bauhöhen von neuen Windkraftanlagen mit insgesamt über 200 Meter Höhe das historische Stadtbild gestört werden wird.

In dem geplanten Vorranggebiet befindet sich das Naturdenkmal „Schirmeiche“. Dies ist ein besonders sehenswerter und alter Baum.

Tourismus

Auf Grund der historischen und gut erhaltenen Altstadt ist Prichsenstadt touristisch sehr attraktiv. Die Stadtführungen werden sehr oft auch von großen Reisegruppen gebucht. Auch die Hotel- und Übernachtungsbranche ist für Prichsenstadt ein guter Standort und Wirtschaftsfaktor. Viele Gäste besuchen Prichsenstadt wegen der historischen Altstadt in Verbindung mit dem guten gastronomischen Angebot und dem fränkischen Wein. Dass der Tourismus für Prichsenstadt ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor ist belegen auch die jährlichen Übernachtungszahlen von ca. 25.000 und weitere ca. 9.000 Tagesgäste.

In der Begründung zu § 1 der Verordnung zu B X 5.1.2 Z ist für das Restriktionskriterium „Regional bedeutsame kulturhistorische Einzelelemente bzw. Baudenkmäler/Ensembles mit hoher Fernwirkung“ des Oberpunktes Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus eine Einzelfallbetrachtung vorgesehen (Seite 17 der Fortschreibung des Regionalplans).

Hier verweisen wir insbesondere auf den ersten Absatz zu den Ausführungen des Oberpunktes; Zitat: „Moderne WKA haben aufgrund ihrer Dimension eine beachtliche Fernwirkung und bringen daher nicht unerhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit sich“. ...“Mit abnehmender Entfernung zur Anlage nehmen zudem die für die offene Landschaft untypischen akustischen Immissionen zu“ (Seite 25 der Fortschreibung des Regionalplans).

Weiter möchten wir noch auf die Ausführungen zum Tourismus verweisen; Zitat: „Um die touristische Entwicklung in der Region nicht zu gefährden, sollen im direkten Umfeld von regional bedeutsamen touristischen Einrichtungen und Erholungsschwerpunkten bzw. regional bedeutsamen Aussichtspunkten ebenfalls keine WKA errichtet werden“ (Seite 28 der Fortschreibung des Regionalplans).

Wir bitten für die Stadt Prichsenstadt um die im Kriterienkatalog vorgesehene Einzelfallbetrachtung zu dem o. g. Restriktionskriterium.

E 325 Markt Oberschwarzach (vom 5.2.2014)

Der Markt Oberschwarzach lehnt die Ausweisung des Vorranggebietes WK 22 im Bereich der Stadt Prichsenstadt ab, da nicht gewährleistet ist, dass zwischen den möglichen Windkraftanlagen und den Gemeindeteilen des Marktes Oberschwarzach ein Abstand von mindestens der 10fachen Höhe der Windkraftanlage liegt (Mindestabstand 2.000 m). Durch die Windkraftanlagen werden im Steigerwaldvorland bzw. in unmittelbarer Nähe zum Naturpark Steigerwald das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft sowie viele Baudenkmäler, mit evtl. im Blickfeld stehenden Windkraftanlagen, erheblich beeinträchtigt. Die Windkraftanlagen führen zu einer unzumutbaren Belästigung der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen.

E 326 Landesamt für Denkmalpflege (vom 30.1.2014)

Die Region Würzburg (2) zählt zu den in ihrer Kulturlandschaft am stärksten durch großtechnische Einrichtungen der Windenergieerzeugung vorbelasteten Regionen Bayerns. Daher ist es verständlich, dass die o. g. Änderung des Regionalplans nur die vergleichsweise bescheidene Zahl von 23 Vorrang- und 14 Vorbehaltsgebieten ausweist. Zudem stehen in vielen dieser Gebiete bereits Windkraftanlagen, bzw. sind genehmigt oder geplant.

Aufgrund der bereits eingetretenen vielfältigen Belastungen und Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft sowie landschaftsprägender Denkmäler sind nur noch wenige Einwendungen gegen die vorgesehene Planung sinnfällige.

Erhebliche Bedenken bestehen gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets WK 22. Dieses Vorranggebiet liegt nur 1 bis 2,5 km nördlich des Ensembles Prichsenstadt (E-6-75-158-1). Ein besonderes Kennzeichen dieses Ensembles ist der nahezu auf allen Seiten gut bis sehr gut erhaltene historische Ortsrand (vgl. vertiefte städtebaulich-denkmalpflegerische Untersuchung Prichsenstadt im Auftrag der Stadt Prichsenstadt, erstellt durch Christiane Reichert M.A. 2012). Damit geht die Stadt wie kaum eine andere der Region sehr harmonisch in die freie Landschaft über. Sowohl beim Blick aus Norden, wie auch aus Süden zeigt sich die Stadtsilhouette noch weitgehend ungestört. Überragt wird der Stadtkern von dem Türmeppaar des Stadtturms und des Kirchturms der Evang.-Luth. Pfarrkirche, zu den sich der Eulenturm oder Faulturm im Südosten der Stadt gesellt.

Ein Vorranggebiet der vorgesehenen Größe würde diese auch in die an mittelalterlichen Kleinstädten ziemlich einmalige Situation nicht nur erheblich beeinträchtigen, sondern optisch zerstören. Aus denkmalfachlicher Sicht muss dieses Vorranggebiet abgelehnt werden. [...]

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In der Auflistung der Vorranggebiete im Umweltbericht werden bei einzelnen Flächen zwar Bodendenkmäler und die entsprechenden Schutzbestimmungen erwähnt, doch sind dabei die bislang bekannten Bodendenkmäler nicht vollständig erfasst worden.

In folgenden Vorrangflächen sind die nachfolgend aufgeführten Bodendenkmäler zu ergänzen:

D-6-6128-0036, vorgeschichtlicher Grabhügel

D-6128-0116, vorgeschichtliche Siedlung und mittelalterliche Wüstung

Diese Denkmäler sind bei der Realisierung einzelner WKA's innerhalb der Vorranggebiete zu berücksichtigen und gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität.

Eine aktuelle Kartierung der Bodendenkmäler mit zugehörigem kurzem Listenauszug bietet der öffentlich unter <http://www.blfd.bayern.de/> zugängliche Bayern-Viewer-denkmal.

E 327 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (vom 7.2.2014)

Die vorgelegten Vorrang -und Vorbehaltsflächen für Windkraft betreffen zum Teil auch Waldflächen. Die meisten dieser Waldflächen eignen sich für Windräder, und häufig gibt es im Hinblick auf die Waldfunktionen keine Einschränkungen. In einigen Fällen jedoch müssen forstfachlich Einwände erhoben werden. Dies wird im Folgenden ausgeführt.

In diese Vorrangfläche sind Waldflächen eingestreut, die einerseits als „Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt“ eine besondere Waldfunktion aufweisen und andererseits dem Biotopverbund "Schönbach- und Marbachtal mit seinen Laubwäldern“ zugeordnet werden, der im Regionalplan R2 als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt wird und entsprechend der Bewertung der Potentialflächen (Anlage 2.2) innerhalb der Potentialfläche 65 von einer Windkraftnutzung auszunehmen ist. Diese Waldflächen sind für Windkraft nicht geeignet.

E 328 Bund Naturschutz in Bayern (vom 13.2.2014)

Das Vorranggebiet WK 22 ist die siebte im Landkreis Kitzingen vorgeschlagene Fläche für die Positionierung von Windkraftanlagen. Gegen dieses potentielle Vorranggebiet hat sich bereits der Stadtrat von Prichsenstadt aus Gründen des Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutzes, des Ensembleschutzes der Altstadt und unter touristischen Aspekten ausgesprochen. Die betreffende Fläche liegt direkt am Steigerwaldtrauf, so dass sich schon daraus ein hohes landschaftsoptisches Konfliktpotential ergibt. Hier gilt es vor allem die naturräumliche Eigenart des Steigerwaldvorlandes zu erhalten. Zum anderen ist die Fläche mit hohen Biotopanteilen in einer naturnahen Landschaftsgliederung mit kleinteiliger Nutzung ausgestattet und aus Sicht des BN daher von Bebauungen frei zu halten. Zur Akzeptanz der Windkraft in der Bevölkerung muss sich die Nutzung erneuerbarer Energien in eine ganzheitliche Betrachtung der Wirkungen auf Natur und Umwelt einfügen. Die Planung des Vorranggebietes WK 22 erfüllt diese Kriterien nicht und wird hinsichtlich Natur- und Umweltbelangen vom BN als problematisch eingestuft und somit abgelehnt.

E 329 Firma [REDACTED] (vom 31.1.2014)

Das WK 22 ist aus unserer Sicht für die Windkraftnutzung geeignet. Es sind Windgeschwindigkeiten von ca. 5,8m/sec in 140m zu erwarten. Belange, die gegen die Ausweisung der Fläche sprechen, sind uns nicht bekannt.

E 330 Private Einwender BI [REDACTED] (vom 31.1.2014)

Hinweis: mit Flyer und Verweis auf 600 Unterschriften

Wir sind für Windräder an Standorten hoher Windhöflichkeit unter Berücksichtigung der H 10 Abstandsregelung (2 km Abstand von Wohngebieten bei einer Bauhöhe von 200 m). Es gilt alternative Energien zu fördern, welche keine Belastung für die Gesundheit unserer Bürger und für die Naturschutzgebiete darstellen. Laut Bund Naturschutz haben wir ausreichend Fläche für die Windenergie um die Energiewende in Deutschland umzusetzen. Wir müssen daher nicht auf landschaftliche und ökologische Kleinode von hohem naturschutzfachlichem Wert zurückgreifen, zu denen auch das Gemeindegebiet Prichsenstadt zählt!

Unter Berücksichtigung der Windhöflichkeit und der H 10 Regelung würde in unserer Gemeinde kein Windrad stehen. Ohne staatliche Förderung und intensive Beeinflussung des Stadtrates Prichsenstadt wäre das bereits gebaute Windrad niemals errichtet worden. Wir fragen uns, warum der WKA Betreiber sein öffentliches Ehrenamt im Stadtrat nicht mehr anstrebt?

Bereits vor ca. 3 Jahren haben über 600 Bürger gegen den Bau von WKA in unserer Gemeinde unterschrieben. Sollten Sie diese Unterschriften einsehen wol-

len, ist dies jederzeit möglich. An den Gegebenheiten hat sich bis heute nichts geändert. Wir möchten im Namen dieser Unterzeichner erneut auf die Situation in unserer Region hinweisen und haben unser Anliegen wie folgt aktualisiert. Die Formulierung der Anliegen von einst liegt diesem Schreiben bei. An dieser aktuellen Fassung haben ca. 30 Bürger unserer Gemeinde mitgewirkt, für die ich als Sprecher stellvertretend zeichnen darf.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und hoffen, dass auch Sie sich gegen den Bau von Windrädern in unserer Gemeinde aussprechen. Leider haben wir bereits ein Windrad in der Gemeinde und das obwohl sich im hierfür notwendigen Genehmigungsverfahren die Umliegenden Gemeinden und der Regionale Planungsverband strikt gegen diesen Bau ausgesprochen hatten. Die Stadt Prichsenstadt hat sich damals für das Windrad ausgesprochen. Aktuell ist der Stadtrat bestrebt keine weiteren Windräder mehr zuzulassen. Wir begrüßen diesen Sinneswandel, welcher durch die folgenden Argumente erreicht wurde.

Argumente gegen Windräder in der Gemeinde Prichsenstadt:

Seit Jahren fordern zahlreiche Experten einen Mindestabstand von WKA im Sinne der H 10 Regelung aus gesundheitlichen Gründen (Infraschall, Schattenwurf...). Aktuell ist die Politik in Bayern bestrebt, dieser Forderung nachzukommen. Wenn die H 10 Regelung greift, dann sind in der gesamten Gemeinde keine WKA möglich.

Die Windhöffigkeit ist laut Windatlas so gering, dass es keinen Sinn macht WKA in unserer Gemeinde zu errichten. Sollten die Subventionszuschüsse für WKA reduziert werden, ist unsere Region sicher auch für Investoren uninteressant.

Die zahlreichen Tourismusbetriebe der Gemeinde: Ca. 8 Hotels mit Restaurant, zusätzlich 2 weitere Gasthöfe, 10 private Pensionen, 8 Winzerbetriebe, 2 Metzgereien und viele weitere vom Tourismus abhängige Dienstleistungsanbieter (Gästeführer, Reiterhöfe, Taxi, Anbieter sportlicher Aktivitäten...) sind durch WKA in der Gemeinde in Ihrer Existenz bedroht. Dies gilt es zu verhindern. Die Tourismusbranche ist eine der größten Arbeitgeber in Prichsenstadt - das darf nicht durch WKA aufs Spiel gesetzt werden. Die räumliche Gesamtwahrnehmung von Prichsenstadt als historisches denkmalgeschütztes Ensemble würde extrem durch das WKA beeinträchtigt. Unsere Landschaft und Kultur ist liebens- und schützenswert! Bodendenkmäler wie z. B. das einstige Kleinschönbach an der Schirmeiche gilt es zu bewahren. Unsere Gemeinde wäre das einzige Windkraftgebiet im Steigerwaldvorland zwischen Naturpark Steigerwald und Mainschleife. Dies würde daher zur extremen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Projekte im Naturpark Steigerwald wie z. B. der Baumwipfelpfad stehen den WKA-Vorhaben entgegen.

Naturschutz: In unserer Gemeinde ist ein erhöhtes Vorkommen verschiedenster Fledermausarten bekannt, mit einem Schutzradius von 1,5 km. Hierzu zählen z. B. die Franzenfledermaus, das großes Mausohr, die Zwergfledermaus und das braune Langohr. Des Weiteren brüten bei uns der Eisvogel, die Schleiereule, Wachteln, Kuckuck, diverse Spechtarten, darunter der seltene Mittelspecht, sowie der schwer gefährdete Ortolan, von dem aktuell nur noch vereinzelt Brutpaare gesichtet werden (vor 10 Jahren waren es noch über 40 Brutpaare). Stets zu sehen sind auch der Silberreiher, der rote Milan, der Schwarzstorch und weitere schützenswerte Tiere. Durch WKA im Gemeindegebiet wären diese Tierarten stark gefährdet.

Der Bau von WKA hat eine Wertminderung aller Grundstücke und Anwesen unserer Region zur Folge. Wirtschaftliche Verluste für jedermann sind daher vorprogrammiert. Wirtschaftliche Interessen einzelner Windkraftbetreiber dürfen nicht mehr im Vordergrund bei Stadtratsbeschlüssen und Genehmigungsverfahren stehen.

Die Bevölkerung ist seit dem Aufkommen von Windrädern in unserer Gemeinde sehr gespalten, was sich auch im Verhalten des Stadtrates widerspiegelt. Das Thema Windräder darf keine sozialen Spalt Spaltungen innerhalb der Bevölkerung zur Folge haben. Eine einvernehmliche Lösung muss erreicht werden.

E 331 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

Unsere wertvolle und wunderschöne Landschaft ist einmalig! Wie leicht wird sie durch diese gigantischen Industrieanlagen dauerhaft und unwiederbringlich zerstört! Schon jetzt ist zu beobachten, dass aufgrund der enormen optischen Fernwirkung mehre, vermeintlich mit ausreichend Abstand zueinander geplante und gebaute Windparks aus der Ferne zu einem einzigen verschmelzen. Beispielsweise ist die Sicht auf die ganze Palette von Windkraftanlagen der Windparks bei Buchbrunn, Biebelried und Mainstockheim bei normaler Sicht schon vor Reupelsdorf (Straße KT10 bei Weißmarterschlag) geradezu erschlagend (Entfernung immerhin gut 15 km!). Ähnlich verhält es sich mit der Sicht auf die neu errichteten WKA bei Eisenheim und Dipbach. Zu beiden Gebieten sollen lt. Planung noch weitere Vorrangflächen hinzukommen (WK 21, WK 35 und WK 20), was zur Folge haben wird, dass vom Steigerwald kommend der Horizont in Richtung West und Nord vollkommen verspargelt sein wird. Sollte das nicht eigentlich vermieden werden? Die Mainschleife soll geschützt werden! Leider aber ist sie schon zerstört durch die alles dominierenden Riesenwindkraftanlagen zwischen Eisenheim und Dipbach (Blick auf Fahr von Volkach kommend)!

Sollte WK 22 bei Prichsenstadt verwirklicht werden, hätte das katastrophale Auswirkungen auf das Steigerwaldvorland und den Steigerwaldtrauf! Eine vom Tourismus lebende Gemeinde wie Prichsenstadt würde durch WK 22 erheblich beeinträchtigt, ganz zu schweigen von Orten wie Handthal, Kammerforst, Altenschönbach und Kirchs Schönbach. Das mittlerweile schon als niedlich einzustufende Windrad bei Brünnau ist jetzt schon aus großer Entfernung zu sehen. Ein ganzer Windpark im WK 22 mit WKA von mindestens 200 Metern Gesamthöhe würde die gesamte umliegende Landschaft unwiederbringlich zerstören.

Es ist lobenswert, den Steigerwaldtrauf am Schwanberg schützen zu wollen, aber nicht nachzuvollziehen, dass der nördliche Teil des Steigerwaldtraufs geopfert werden soll. Der Steigerwaldtrauf wird in seiner ganzen Breite beeindruckend wahrgenommen. Wird der nördliche Teil zerstört, hat das selbstverständlich auch Auswirkungen auf den südlicheren Teil! Ruhige, unverlärnte Gebiete werden immer rarer, aber in Zukunft immer dringender gebraucht. Angesichts der vor allem die Mobilität einschränkenden künftigen Energieprobleme werden regionale Tourismusgebiete und Naherholungsgebiete deutlich an Bedeutung zulegen. Warum soll das alles leichtfertig aus Spiel gesetzt werden für Strom, der nie dann zuverlässig erzeugt werden kann, wenn er gebraucht wird. WKA sind bekanntlich nicht grundlastfähig und Speichertechnologien müssen erst entwickelt werden. Experten zweifeln an, ob das Problem der Stromspeicherung in dem notwendigen

Ausmaße überhaupt sinnvoll und wirtschaftlich gelöst werden. Warum also sollten mehr WKA als nötig gebaut werden? Den gierigen Bestrebungen aus den Reihen der Windkraftprojektierer im Verbund mit manchen Bürgermeistern, auch die Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks Spessart und Steigerwald in eine Industrielandschaft zur Windstromproduktion umzuwandeln, muss unbedingt rechtzeitig und konsequent Einhalt geboten werden!

[...]

Mit der Ausweisung des Vorranggebietes WK4.22 bin ich nicht einverstanden.

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.
2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe. Sollte WK 22 bei Prichsenstadt verwirklicht werden, hätte das katastrophale Auswirkungen auf das Steigerwaldvorland und den Steigerwaldtrauf! Eine vom Tourismus lebende Gemeinde wie Prichsenstadt würde durch WK 22 erheblich beeinträchtigt, ganz zu schweigen von Orten wie Handthal, Kammerforst, Altenschönbach und Kirchsönbach. Das mittlerweile schon als niedlich einzustufende Windrad bei Brünnau ist jetzt schon aus großer Entfernung zu sehen. Ein ganzer Windpark im WK 22 mit WKA von mindestens 200 Metern Gesamthöhe würde die gesamte umliegende Landschaft unwiederbringlich zerstören. Es ist lobenswert, den Steigerwaldtrauf am Schwanberg schützen zu wollen, aber nicht nachzuvollziehen, dass der nördliche Teil des Steigerwaldtraufs geopfert werden soll. Der Steigerwaldtrauf wird in seiner ganzen Breite beeindruckend wahrgenommen. Wird der nördliche Teil zerstört, hat das selbstverständlich auch Auswirkungen auf den südlicheren Teil!
3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.
4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

E 332 Privater Einwender [REDACTED] (vom 1.2.2014)

Ich habe zur Kenntnis bekommen, dass das LfD zum Bereich Prichsenstadt auch bezüglich WK22 eine Stellungnahme abgeben will. Diese wird besonders die Region Kleinsönbach betreffen. Der Bereich des ca. 1460 durch kriegerische Auseinandersetzung zerstörten Ortes ist eindeutig definiert und kann durch Zeichnungen und evtl. Fotografien dokumentiert werden. Nach seiner Zerstörung. Es handelt sich um einen keilförmigen Ort aus 7 Bauernhöfen mit damals 70 Bewohnern. Diese sind nach der Zerstörung des Ortes Richtung Prichsenstadt gezogen und haben sich im Bereich der heutigen Vorstadt zwischen Westtor und Stadtturm niedergelassen, um im Schutz der damaligen Altstadt zu leben. Prichsenstadts Altstadt hat erst durch dieses Ereignis seine heutige Größe erhalten. Vorher war der Stadtturm die Stadtzufahrt und von Wassergräben geschützt. Die Ansiedlung der Kleinsönbacher ist die Altstadt auf die doppelte Größe gewach-

sen und seitdem so geblieben. Natürliche sichtbare Zeugnisse für die Existenz Kleinschönbachs sind die ca. 500 Jahre alte Schirmeiche und das Molkenbrünnlein, das heute die nördlich liegenden Seen speist. Mit dem Lfd wird es wenn nicht schon geschehen, diesen Bereich als historisch wertvolles Bodendenkmal auszuweisen. In dieser Umgebung sind WK-Anlagen natürlich aus meiner Sicht absolut inakzeptabel und mir den maximal möglichen Abstandsflächen auszustatten oder sogar eine Sonderregelung anzusetzen. Ich bitte um Kontaktaufnahme mit dem Sachbearbeiter des Lfd zur sachlichen Abstimmung.

Für die Altstadt von Prichsenstadt ist dieser Bereich von historisch höchster Bedeutung und aus meine Sicht höchst schützenswert. Auch wenn mal im Altort die Windräder nicht von jeder Position aus sieht, so zerstören sie das Gesamtbild der historischen Stadt mit ihrem denkmalgeschützten Ensemble auf den Zufahrtsstrassen aus allen Richtungen, besonders aus Wiesentheid, Neudorf und von der B286.

Naturschutz

Sie haben mir mitgeteilt, dass zu diesem Bereich von der unteren Naturschutzbehörde – Landratsamt Kitzingen zum Zeitpunkt unseres Gespräches keine Stellungnahme als TöB vorgelegen hat woraus auch die Abstandsradien um WK22 entstanden sind. Aus dem Landratsamt habe ich die Information, dass eine Stellungnahme abgegeben worden sein soll. Dieser Landstrich ist für Prichsenstadt von einmaliger natürlicher Schönheit und dem Ziel des gesunden, attraktiven Tourismus besonders für die Altstadt höchst dienlich. Die optische Beeinträchtigung ist höchst gravierend und zerstört die Idylle.

Tierschutz

Hier gilt der gleiche Aussagenstand wie vor. Um die Seen die von Kleinschönbach weg Richtung Neuses im Norden gehen wurde von mir persönlich folgende Tierbestand gesichtet: Rotmilan, Weißer, Graureiher, Eisvogel, Schleiereule, Kuckuck, Wachteln, Biber, Fledermausarten, div. Spechte, Ortolan, Schwarzstorch. Naturschutz: In Prichsenstadt ist durch Schriftverkehr des Landratsamtes Kitzingen ein erhöhtes Vorkommen verschiedenster Fledermausarten bekannt mit einem Schutzradius von 1.500 m. Hierzu zählen z. B. die Franzenfledermaus, das großes Mausohr, die Zwergfledermaus und das braune Langohr. Des Weiteren brüten bei uns der Eisvogel, die Schleiereule, Wachteln, Kuckucks, diverse Spechtarten, darunter der seltene Mittelspecht, sowie der schwer gefährdete Ortolan, von dem aktuell nur noch vereinzelt Brutpaare gesichtet werden (vor 10 Jahren waren es noch über 40 Brutpaare). Stets zu sehen sind auch der Silberreiher, der rote Milan, der Schwarzstorch und weitere schützenswerte Tiere. Darüber hinaus dürfte es weitere seltene und höchst schützenswert Tierarten im direkten Einzugsbereich von WK22 geben.

Aktuelle Gesetzesvorlagen.

Die Bayerische Staatsregierung beabsichtigt die gesetzliche Bestimmung für die sog. H 10 Abstandsregelung (2 km Abstand von Wohngebieten bei einer Bauhöhe von 200 m) einzuführen. Auch wenn dies noch nicht abschließend konkretisiert ist, ist dies anzuerkennen und bis zur endgültigen Entscheidung einzubeziehen. Seit Jahren fordern zahlreiche Experten einen Mindestabstand von WKA im Sinne der H 10 Regelung aus gesundheitlichen Gründen (Infraschall, Schattenwurf...). Aktuell ist die Politik in Bayern bestrebt dieser Forderung nachzukommen. Wenn die H 10 Regelung greift, dann sind in der gesamten Gemeinde keine

WKA möglich. Die Windhöffigkeit ist laut Windatlas so gering, dass es keinen Sinn macht WKA in Prichsenstadt zu errichten. Sollten die Subventionszuschüsse für WKA reduziert werden, ist unsere Region für auch für Investoren uninteressant. Im Prichsenstädter Ortsteil Brünnau beklagt eine Familie starke Beeinträchtigungen durch ein in 600m Entfernung aufgestelltes Windrad und stellt Beeinträchtigung besonders der eigenen Kinder durch Rotorengeräusch und Schattenschlag fest. Dies ist eine Belastung für die Gesundheit unserer Bürger und für die Naturschutzgebiete.

Der sog. Bayerische Windatlas weist für die Region WK22 geringstes Windaufkommen aus und ist Ihnen sicher bekannt. Hier können kleine Windräder nicht und große nur eingeschränkt effektiv arbeiten.

Die zahlreichen Tourismusbetriebe der Gemeinde. Ca. 8 Hotels mit Restaurant, zusätzlich 2 weitere Gasthöfe, 10 Private Pensionen, 8 Winzerbetriebe, 2 Metzgereien und viele weitere vom Tourismus abhängige Dienstleistungsanbieter (Gästeführer, Reiterhöfe, Taxi, Anbieter sportlicher Aktivitäten...) sind durch WKA in der Gemeinde in Ihrer Existenz bedroht. Dies gilt es zu verhindern. Die Tourismusbranche ist eine der größten Arbeitgeber in Prichsenstadt - das darf nicht durch WKA aufs Spiel gesetzt werden. Unsere Gemeinde wäre das einzige Windkraftgebiet im Steigerwaldvorland zwischen Naturpark Steigerwald und Mainschleife. Dies würde daher zur extremen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Projekte im Naturpark Steigerwald wie z. B. der Baumwipfelpfad stehen den WKA-Vorhaben entgegen. WK22 ist allein privaten Investoren dienlich. Daraus muss der Schluss zulässig sein, dass Windkraft künftig und ab sofort eine Aufgabe des Staates sein muss und nicht weiter in die Hände von Energiehain und Subventionsrittern gegeben werden darf. Energieversorgung ist ein Grundrecht mit dem man nicht spielt. Selbst Riesen wie PROKON haben kein Problem, die Insolvenz zu betreiben und tausende von Anliegern im Regen stehen zu lassen. Dies ist meine finale Forderung an alle Verantwortlichen.

4.22.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 22 „Nordöstlich Prichsenstadt“

ST Die Einwendungen der Stadt Prichsenstadt, des Marktes Oberschwarzach, des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bund Naturschutz in Bayern, der Firma XXXXXXXXXX sowie der Privaten Einwender E 330 bis E 332 werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaft-

ten werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das geplante Vorranggebiet WK 22 nordöstlich von Prichsenstadt war aufgrund der Höhenlage und dem freien Anströmungsbereich in südwestlicher Richtung als grundsätzlich für die Windkraft geeignet eingestuft worden. Es umfasst - neben den dominierenden offenen, intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen - das darin liegende, als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesene Biotopverbundsystem „Schönbach- und Marbachtal“ (Feucht- und Auwald, Gehölzsäume, Teiche, Naturdenkmal „Feldeiche“) mit Laubwäldern, das von einer Windkraftnutzung ausgenommen werden sollte. Eine Inanspruchnahme des Gebietes für die Errichtung von WKA wurde aufgrund der Lage im nördlichen Steigerwaldvorland mit Sichtbeziehungen von regional bedeutsamen Aussichtspunkten von beliebten Ausflugszielen wie „Oberschwarzach“, „Kammerforst“ im Naturpark „Steigerwald“ und aufgrund der Nähe zum Ensemble „Altstadt Prichsenstadt“ im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds als grundsätzlich konfliktträchtig eingestuft worden. Dabei wurde jedoch davon ausgegangen, dass diese Belange – insbesondere mit Blick auf die Vorbelastung durch eine bereits errichtete WKA nördlich von Prichsenstadt – nicht grundsätzlich gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftnutzung sprechen und eine Beeinträchtigung von Baudenkmalen innerhalb der Siedlungsflächen (Ensemble Altstadt Prichsenstadt) durch den festgelegten Siedlungsabstand von 1.000 m in der Regel vermieden werden kann.

Die ablehnende Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLFD) war Anlass zu prüfen, ob bereits auf Ebene des Regionalplans eine substantielle Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des landschaftsprägenden Ensembles Prichsenstadt festgestellt werden kann. Für die Beurteilung insbesondere der Denkmalsschutzbelange ist wesentlich, dass auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen erfolgt. Dementsprechend liegen auf dieser Planungsebene keine Kenntnisse zur potenziellen Ausgestaltung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (d.h. zu Inhalten, Höhen und Dichten) mit Windkraftanlagen vor. Grundsätzlich kann eine adäquate Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen landschaftswirksamer Denkmäler erst im Falle konkreter Projekte bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Aus dem Windenergie-Erlass geht hervor, dass eine erhebliche Beeinträchtigung beispielsweise dann vorliegt, wenn das Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde. Als Nähebereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und schützt (s. Kap. 1.3.4.3).

Die Denkmalbelange des landschaftsprägenden Ensembles Prichsenstadt (E-6-75-158-1) wurden unter Beteiligung des BLFD, des Landratsamtes Kitzingen (u.a. Untere Denkmalschutzbehörde) und der Stadt Prichsenstadt (Herr Bürgermeister Schlehr) im Zuge einer Ortsbesichtigung am 14.10.2014 erörtert. Dabei wurde seitens des BLFD auf den nahezu auf allen Seiten gut bis sehr gut erhaltenen historischen Ortsrand, den harmonischen Übergang in die freie Landschaft und

die sowohl beim Blick aus Norden, wie auch aus Süden, noch weitgehend ungestörte Stadtsilhouette hingewiesen. Die Stadtsilhouette wird von dem überragenden Türmeppaar des Stadtturms und des Kirchturms der Evang.-Luth. Pfarrkirche sowie dem Eulenturm oder Faulturm im Südosten der Stadt geprägt. Aufgrund des weithin sichtbaren Ensembles Prichsenstadt und der Topographie zwischen diesem und dem geplanten Vorranggebiet WK 22 bzw. möglicher Standortpositionen von WKA befindet sich das Gebiet innerhalb eines Wirkungskreises, der die Voraussetzungen für eine relative Nähe zum Bauensemble erfüllt. WKA mit Lage in 1 bis 2,5 km Entfernung zum Ensemble Prichsenstadt würden auf die Stadtsilhouette eine Kulissenwirkung ausüben. Auch wird die errichtete WKA östlich Brünnau aufgrund der Ferne (ca. 4 km), der Höhe (ca. 100 m) und der Einzelstellung nicht als erhebliche Vorbelastung anerkannt, die einen Windpark im Dominanzbereich des Ensemble Prichsenstadt begründen würde. Vor Ort wurde deutlich, dass eine negative Auswirkung auf das Erscheinungsbild – u.a. für repräsentative Beobachtungspunkte südlich des Ensembles Prichsenstadt – aufgrund der vorgenannten Ausgangssituation nicht nur möglich, sondern sogar zu befürchten ist. Ergänzend zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwänden hat das BLFD festgestellt, dass das Ensemble Prichsenstadt wegen seines schützenswerten Ortsbilds auch in die Haager Lister aufgenommen ist: „Altstadt: Kleinstädchen mit größtenteils erhaltener Stadtbefestigung des 15./ 16. Jh. und guten Bürgerhäusern des 16.-18. Jh.; Kennzeichnung: Ortsbild“. Diese Auszeichnung unterstreicht noch einmal das Gewicht und die Bedeutung der denkmalfachlichen Beurteilung. Im Ergebnis der Ortsbesichtigung würde nach Auffassung des BLFD ein Vorranggebiet der vorgesehenen Größe diese auch in mittelalterlichen Kleinstädten ziemlich einmalige Situation nicht nur erheblich beeinträchtigen, sondern optisch zerstören, da die bisherige optische Dominanz des Bauensembles in seinem Wirkungsraum nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Die Untere Denkmalschutzbehörde hat sich dieser Auffassung im vollen Umfang angeschlossen.

Da seitens der BLFD eine substantielle Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes festgestellt wird, stehen der Festlegung eines Vorranggebietes für Windkraftnutzung im Dominanzbereich des landschaftsprägenden Ensemble Prichsenstadt u.a. das im Regionalplan Würzburg festgelegte Ziel B II 6.2 entgegen, wonach historisch wertvolle Ortskerne der Region als Ganzes (Ensemble) erhalten und die städtebauliche Struktur der Altstadtquartiere und Altortbereiche in ihrer Maßstäblichkeit gesichert werden sollen. Auch sollen die in der Denkmalliste aufgeführten Ensembles aus der Sicht der Regionalplanung in ihrer Substanz vordringlich gesichert und erhalten werden. Ferner sieht das Ziel B II 6.1 vor, dass Siedlungseinheiten mit historisch gewachsenen und landschaftsprägenden Siedlungsbildern auch im ländlichen Raum in ihrer Substanz zu erhalten und in ihrem Maßstab und ihrer baulichen Struktur gesichert werden sollen. Dies gilt insbesondere für die Erhaltung der landschaftstypischen Ortsbilder der Weindörfer u.a. am Rande des Steigerwaldes. Zum Schutz des kulturellen Erbes führt das LEP den Grundsatz 8.4.1 an, wonach heimische Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt sowie historische Ortskerne unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsprägenden Baukultur erhalten werden sollen. Um dem bedeutsamen Belang der Denkmalpflege gerecht zu werden, wird das Vorranggebiet WK 22 gestrichen und als Ausschlussgebiet festgelegt.

Aufgrund der Streichung des Vorranggebietes WK 22 sind die vorgebrachten Einwendungen bezüglich negativer Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden (Lärm, Schattenschlag, Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall, Discoeffekt, etc.), zu den Siedlungsabständen (u.a. 10H-Regelung), das Landschaftsbild, den Natur- und Artenschutz, den Tourismus, die Waldfunktionen und die Windhöffigkeit nicht mehr relevant.

4.22.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 22 „Nordöstliche Prichsenstadt“

BV Das Vorranggebiet WK 22 „Nordöstlich Prichsenstadt“ ist aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege (Ensemble Prichsenstadt) zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen.

4.23 Vorranggebiet WK 23 „Nordöstlich Martinsheim“

4.23.1 Eingegangene Einwendungen

E 333 Gemeinde Martinsheim (vom 3.2.2014)

Die Gemeinde Martinsheim hat Einwände gegen den Entwurf des Regionalplanes. Die Gemeinde Martinsheim hat bereits im Jahr 2008 im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ein Sondergebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen. Das WK 23 ist im Regionalplan jedoch größer als das Sondergebiet der Gemeinde im Flächennutzungsplan. Im Rahmen des Gegenstromprinzips gem. § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) ist dies jedoch von den Trägern der Regionalplanung bei der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen. Das Gebiet WK 23 muss daher auf die Größe des Sondergebietes reduziert werden.

E 334 Markt Obernbreit (vom 21.1.2014), Markt Seinsheim (vom 4.2.2014), Stadt Marktbreit (vom 27.1.2014)

Der Markt Obernbreit, der Markt Seinsheim und die Stadt Marktbreit sind mit dem Entwurf des Regionalplanes bis auf die Ausweisung des Gebietes WK 36 und der Größe des Gebietes WK 23 einverstanden. Der Markt Obernbreit weist mit den Nachbargemeinden Marktbreit, Martinsheim und Seinsheim einen gemeinsamen Flächennutzungsplan für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen aus. Zurzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit ausgearbeitet. [...]

Weiterhin wird das WK 23 in dem im Regionalplanentwurf dargestellten Umfang abgelehnt und soll auf das rechtskräftige Sondergebiet des Flächennutzungsplans der Gemeinde Martinsheim reduziert werden. Die Gemeinde Martinsheim hat bereits im Jahr 2008 im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ein Sondergebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen. Das WK 23 ist im Regionalplan jedoch größer als das Sondergebiet der Gemeinde im Flächennutzungsplan, Im Rahmen des Gegenstromprinzips gem. § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)

ist dies jedoch von den Trägern der Regionalplanung bei der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen.

E 335 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München (vom 28.2.2014)

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete WK 21 und 33 liegen im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG des Militärflugplatzes Niederstetten, ebenso die Gebiete 19/31/32, die bereits mit 10 WKA belastet sind. Das Gebiet Nr. 23 liegt teils im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Niederstetten und teils im Zuständigkeitsbereich des US-Militärflugplatzes Ansbach/ Illesheim. Das Gebiet 37 ist bereits mit 5 WKA belastet und liegt im Zuständigkeitsbereich des US-Militärflugplatzes Ansbach/Illesheim.

E 336 Bund Naturschutz in Bayern (vom 13.2.2014)

Die für den Landkreis Kitzingen vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berühren weder SPA- noch FFH-Gebiete, grenzen aber mittelbar an das SPA-Gebiet 6426-471 (Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg) an. Dieses SPA-Gebiet wurde zum Schutze der Wiesenweihe eingerichtet. Der BN hält es deshalb für dringend erforderlich, im Bereich der potentiellen Vorrangflächen 20, 21 und 23 sowie im Bereich der potentiellen Vorbehaltsflächen 35, 36 und 37 durch Vorgaben bez. der Feinabgrenzung der Flächen, insbesondere aber bez. der endgültigen Positionierung der Maststandorte, bez. der Dimensionierung der einzelnen Windräder (z.B. Nabenhöhe und Durchmesser) sowie durch Festlegung von ggfls. erforderlichen Einschränkungen bei den Betriebszeiten der einzelnen Windräder der naturschutzrechtlichen Verpflichtung zur Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung Rechnung zu tragen und so einer Kollisionsgefahr für diese Vogelart soweit irgend möglich entgegen zu wirken.

E 337 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.
2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.
3. Die Windhöufigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.
4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

E 338 Privater Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

Der "Chefplaner der Regierung", so ein Presse-Jargon, strich acht Vorranggebiete ersatzlos im südl. Landkreis Kitzingen. Siehe Presseartikel über Streichaktion Herrn Kerns als Regionsbeauftragter. Hierfür galten wichtige Begründungen und

Grundsätze. Die Regionalplanung aber handelt jetzt in ihrer Vorlage gegen diese ursprünglichen Grundsätze, wenn sie WK 23 und 36-37 ausweist. Eine bestehende Fläche wird sogar vergrößert, ja das Gutachten des Landratsamtes Kitzingen von 2008 missachtet, das "im gesamten Gemeindegebiet von Martinsheim die Windanlagen als besonders landschaftsverunstaltend" charakterisiert. WK 23 bringt eine Missachtung öffentlicher Belange: Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes von Obernbreit (Bild) Neun bestehende Anlagen in Mittelfranken, drei geplante in Unterickelsheim und als Vorranggebiet der Lerchenberg/Martinsheim sollen Raum für 12 und mehr Rotoren schaffen. (Bild) Eine Regionalplanung, die keine Rücksicht auf Lebensqualität Einheimischer nimmt, handelt nicht nur menschenverachtend (Zitat Freiherr zu Guttenberg), sondern gefährdet die Gesundheit. Nach nationalen und internationalen Studien ist dies durch den Infraschall der Anlagen verursacht. Es bestehen Abstandsforderungen bis ca. 10 km. Hiernach sollen sich Regierungsentwürfe richten! In das Gemeindegebiet von Martinsheim reicht ein Vogelschutzgebiet. Vogelschutz vor Landschaftsschutz - so konnte man im Streichfall Willanzheim vernehmen. Dass dies weiterhin Ablehnung des Entwurf verursacht, ist schon deshalb klar, da viele Gerichtsurteile den Wert und Schutz der Landschaft besonders berücksichtigen. Ich fordere eine genaue Auflistung von Arten im Vogelschutzgebiet Martinsheim.

4.23.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 23 „Nordöstlich Martinsheim“

ST Die Einwendungen der Gemeinde Martinsheim, der Märkte Obernbreit und Seinsheim, der Stadt Marktbreit, des Bund Naturschutz und der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Regionale Planungsverband Würzburg schreibt derzeit seinen Regionalplan fort und hat hierzu den seinerzeitigen Fortschreibungsentwurf (Stand 2008) des Regionalplans zur Steuerung der Windkraftnutzung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich veröffentlichten Vorgaben, wie dem Windenergie-Erlass Bayern, der Gebietskulisse Windkraft, ministerieller Hinweise bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen sowie einschlägiger Gerichtsurteile vollständig überarbeitet (Beschlüsse vom 23.04.2012, 30.01.2013, 24.07.2013). Die in dem Entwurf der Regionalplanfortschreibung „Windkraft“ von 2008 enthaltenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden auf ihre Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung überprüft und ggf. in den neuen Entwurf übernommen. Ein Beschluss seitens des Regionalen Planungsausschusses der Region Würzburg für eine Streichung von acht Vorranggebieten im südl. Landkreis Kitzingen (Entwurf 2008) liegt nicht vor.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht

nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Die Gemeinde Martinsheim hat nordöstlich der Ortslage ein Sondergebiet für Windkraftnutzung mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs.3 S.3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet ausgewiesen (3. Flächennutzungsplanänderung). Das geplante Vorranggebiet WK 23 umfasst im Wesentlichen das rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiet für „Windkraft“ mit 24,3 ha und einer Bauhöhenbeschränkung von 130 m (3. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Martinsheim) nordöstlich der Ortslage von Martinsheim einschließlich einer geplanten Erweiterung des Sondergebietes. Mit dem Ziel, eine weitere Entwicklung der erneuerbaren Energie Windkraft zu ermöglichen, führte die Gemeinde Martinsheim ein gemeinsames Flächennutzungsplanänderungsverfahren mit dem Markt Obernbreit und den Gemeinden Marktbreit und Seinsheim durch (Entwurf 2012). Mit Schreiben vom 8.1.2013 wurde der Regionale Planungsverband Würzburg frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu 11 Standortvorschlägen, u.a. zu der Fläche „Nördlich Martinsheim“ (geplantes Vorranggebiet WK 23) beteiligt. Demnach war eine Erweiterung des Sondergebietes in südlicher Richtung vorgesehen. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde nach Auskunft der VGem Marktbreit nicht abgeschlossen; auch zeichnete sich ab, dass viele Standortvorschläge nicht verwirklicht werden können. Gemäß dem Beschluss der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2014 wird dieses gemeinsame Verfahren nicht weiter geführt. Vielmehr erfolgt die Einleitung einer Flächennutzungsplanänderung ausschließlich für die Gemeinde Martinsheim mit dem Ziel der Ausweisung einer weiteren Sondergebietsfläche für Windenergie südlich von Unterickelsheim (Vorbehaltsgebiet WK 37).

Durch die Überplanung als Vorranggebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt.

Infolge der Ausweisungsunterschiede zwischen kommunaler und regionaler Planung wurden die Abwägungsspielräume unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Kriterien sowie den vorgebrachten Äußerungen überprüft:

Zur Forderung der Kommunen, die kommunalen Ausweisungen „eins zu eins“ zu übernehmen, ist Folgendes festzustellen. Angesichts unterschiedlicher Planungskriterien, Maßstäbe und Abwägungsergebnisse (z.B. Darstellbarkeit im Regionalplan erst ab ca. 10 ha, Prüfkriterium Grundstücksverfügbarkeit nur auf kommunaler Ebene) ist eine gegenseitige Übertragbarkeit der Planinhalte nicht vollständig möglich. In Anwendung der regionalplanerischen Kriterien wurden die restriktionsfreien Offenlandflächen (Gemarkung Martinsheim) in Erweiterung der parzellenscharfen Ausweisung des Sondergebietes als Vorranggebiet WK 23 festgelegt. Der nördliche Teil der Sondergebietsfläche (3. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Martinsheim) liegt im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Giebelstadt und scheidet als Standort für Windkraftnutzung unter Berücksichtigung der luftverkehrlichen Sicherheitsansprüche aus (harte Tabuzone). Mit der Erweiterung des Standorts nach Süden wird eine bessere Ausnutzung eines vorhandenen Sondergebietes erreicht und damit die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche gewährleistet. Mit der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Flächensicherung durch die Festlegung des Vorranggebietes werden keine vollendeten Tatsachen geschaffen, da das regionalplanerische Instrumentarium einer ggf. möglichen weiteren Anlagenzulassung im Einzelfall nicht vorgreift. Die Nutzbarkeit der Fläche kann durch die technischen Mindestabstände (Abstand zwischen den WKA i.d.R. das Fünffache in Hauptwindrichtung und das Dreifache des Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung) beschränkt sein. Insbesondere mit Blick auf ein mögliches Repowering der WKA sollte die Fläche im Sinne einer optimierten Nutzung hinsichtlich Flächengröße und -zuschnitt so gestaltet werden, dass eine günstige Aufstellung mehrerer Anlagen ermöglicht wird. Zu berücksichtigen ist ferner, dass dort, wo ein Regionalplan mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB abschließend Standorte für WKA festlegt, die Gemeinden die Möglichkeiten zu einer flächenscharfen Nachsteuerung wahrnehmen können. Diese Spielräume können die Gemeinden auch bei den Standortfestlegungen zur Windenergie nutzen und im Zuge der Bauleitplanung bspw. die konkreten Standorte für WKA innerhalb einer für die Windkraftnutzung vorgesehenen Fläche bestimmen. Die vorgebrachten Bedenken ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Vorranggebietes ist nicht veranlasst.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und

Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1). Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöfigkeit (s. Kap. 1.1) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 23 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,4 m/s in 130m Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von WKA. Vor dem Hintergrund der Winddaten kann auf regionalplanerischer Ebene von einem geeigneten Standort ausgegangen werden.

Die vorgebrachten Einwendungen zum Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem werden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). Dementsprechend wurde der westlich gelegene gewässergeprägte Landschaftsraum um den „Steinbach“ mit arten- und strukturreichen Biotopkomplexen (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) aufgrund seiner besonderen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholung und den Naturschutz als Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung festgelegt. Den ausgedehnten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochflächen im Bereich der „Gäuplatten um Ochsenfurt und Gollach“ kommt jedoch nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieses Bereichs am „Lerchenberg“ zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Naherholung) erfordern würde, ist nicht erkenn-

bar. Die vorgebrachten Bedenken ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Vorranggebietes ist nicht veranlasst.

Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum Artenschutz ist festzustellen, dass im Rahmen des Planungsprozesses eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgten. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). In den Datenblättern zum Umweltbericht wird darauf verwiesen, dass das Vorranggebiet WK 23 direkt an das SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ angrenzt. Jedoch sind in diesem Bereich keine kollisionsgefährdeten Arten bekannt. Nachweise von kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten liegen für die Wiesenweihe in ca. 2,3 km Entfernung vor, die jedoch auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg zu einem Ausschluss der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete führen. Vor diesem Hintergrund wurde die Fläche in Abstimmung mit der HNB als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung ausgewiesen.

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren. Auf Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Auch der Zeitpunkt der Realisierung eines Projektes ist auf Regionalplanebene noch nicht bekannt. Im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab kann keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Eine detailliertere Prüfung mit Vorgaben zur Feinabgrenzung der Flächen, der endgültigen Positionierung der Maststandorte, der Dimensionierung der einzelnen sowie eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange (saP) sowie eine Prüfung des Projektes mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes erfolgen im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windkraftanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf die Lage des Vorranggebietes WK 23 im Zuständigkeitsbereich nach § 18 a LuftVG des Militärflugplatzes Niederstetten befindet sich bereits in der Begründung zum Ziel B X 5.1.3.

Die vorgebrachten Hinweise ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Regionalplanentwurfs ist nicht veranlasst.

4.23.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 23 „Nordöstlich Martinsheim“

BV Aus dem Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen.
Am Vorranggebiet WK 23 „Nordöstlich Martinsheim“ ist in der vorgeschlagenen Form festzuhalten.

4.24 Vorbehaltsgebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“

4.24.1 Eingegangene Einwendungen

E 339 Landratsamt Main-Spessart - Wasserrecht (vom 3.2.2014)

Die Vorbehaltsfläche WK 24 "Nördlich Gräfendorf" und vier der geplanten Windkraftanlagen aus der Vorrangfläche WK 15 „Nordwestlich Remlingen" liegen in geplanten Wasserschutzgebieten. Aus wasserrechtlicher Sicht hat der Schutz des Trinkwassers in Zone 1 und 2 Vorrang.

E 340 Gemeinde Gräfendorf (vom 21.1.2014)

Auf die bereits übersandte Stellungnahme der Gemeinde Gräfendorf vom 10.3.2009 wird verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen sind weiterhin gültig.

Stellungnahme vom 10.3.2009:

Nach eingehender Beratung der vorliegenden geplanten Fortschreibung des Regionalplans der Region Würzburg „Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung“ und Zuziehung der uns wichtigen Fachbehörde für das Wasserschutzgebiet der neu ausgewiesenen Brunnen im Eidenbacher Hof, Gräfendorf, kann der Gemeinderat einer geplanten Ausweisung für Windkraftnutzung im Gebiet WK 1 Gräfendorf nicht zustimmen, siehe hierzu Anlage 1 und 2.

Anlage 1: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 12.2.2009):

Das geplante Vorranggebiet für Windenergie nördlich bzw. nordwestlich der Brunnen 1 und 2 Eidenbacher Hof liegt im oberirdischen Grundwassereinzugsgebiet der Trinkwasserversorgungsanlage. Darüber hinaus entspricht das bestehende Trinkwasserschutzgebiet nicht mehr den heutigen Anforderungen und ist dementsprechend zu überarbeiten. Aufgrund der hinreichend bekannten hydrogeologischen Verhältnisse kommt das Vorranggebiet in der zukünftigen Engeren Schutzzone II zum Liegen und steht damit im Widerspruch zu dem zukünftigen Verbotskatalog. Die Ausweisung eines Vorranggebietes ist deshalb aus wasserwirtschaftlicher Sicht abzulehnen.

Anlage 2: Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde Gräfendorf vom 18.2.2009 zu diesem Thema.

E 341 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 6.2.2014)

Auf die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für Windkraft ist aufgrund der bereits im Datenblatt genannten Erweiterung des Trinkwasserschutzgebiets Brunnen 1 und 2 „Eidenbacher Hof“ zunächst zu verzichten.

E 342 Bergamt Nordbayern (vom 6.2.2014)

Im Gemeindegebiet von Gräfendorf wurde früher Bergbau auf Schwerspat betrieben. Das Vorhandensein hier nichttrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Bei der Baugrunduntersuchung und der Untersuchung des tieferen Untergrundes muss ein möglicher Altbergbau Berücksichtigung finden. Des Weiteren sind die einzelnen Baugruben von einem Sachverständigen auf Spuren alten Bergbaus abnehmen zu lassen.

E 343 Regionaler Planungsverband Main-Rhön (vom 11.2.2014)

Gegen das Vorbehaltsgebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“ südwestlich von Dittlofsroda bestehen keine Bedenken. Trotz der Akkumulation der Vorrang- und Vorbehaltsflächen um den Ortsteil Dittlofsroda (Region Main-Rhön: WK 18 „Mehlberg“, WK 19 „Kohlberg“; Region Würzburg: WK 24 „Nördlich Gräfendorf“) ist hier im Kontext mit den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 nicht von einer umzingelnden Wirkung auszugehen.

E 344 Firma ██████████ (vom 3.2.2014)

Wir empfehlen, das sich im Entwurf befindliche Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung innerhalb der Potenzialfläche 01 (Vorbehaltsgebiet ist in Anlage 2.2 als WK1 bzw. in Karte 2 b als WK 24 bezeichnet) nicht als Vorbehaltsgebiet, sondern stattdessen als Vorranggebiet für Windkraftnutzung auszuweisen.

Die „Hochfläche“ ist zwar laut Anlage 2.2 „aufgrund der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild grundsätzlich als konflikträchtig einzustufen, wobei dieser Belang für sich alleine nicht grundsätzlich gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftnutzung spricht (...)“

Wenn man in diesem Zusammenhang der Logik aus den weiteren Ausführungen zur Potenzialfläche 01 in Anlage 2.2 folgt, so bemisst sich die Entscheidung für die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets und gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes auf der Hochfläche einzig und allein an der Bewertung der geplanten Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes der Brunnen 1 und 2 „Eidenbacher Hof“. Das derzeitige Wasserschutzgebiet liegt ca. 500 m nordöstlich des geplanten Vorbehaltsgebiets (siehe Anlage1_Karte_Gräfendorf_Schutzgebiete). Die Einschätzung des Planungsverbands bzgl. einer potentiellen Einbindung des Gebiets auf der Hochfläche in die Schutzzone 2 der Brunnenerweiterung leitet sich ausschließlich aus der Information der Gemeinde Gräfendorf ab, dass, in welcher Form auch immer, eine Brunnenerweiterung am Eidenbacher Hof geplant sei.

Im Dialog mit Ihnen wurde uns nahegelegt, zu diesem Thema das zuständige Wasserwirtschaftsamt in Aschaffenburg zu konsultieren. Den Schriftverkehr hierzu finden Sie unter Anlage2_Schriftverkehr_Wasserwirtschaftsamt_AB. Hierin heißt es vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg unter anderem:

„(...) Das Grundwasser strömt den Brunnen primär aus nördlichen Richtungen zu. Das künftige Wasserschutzgebiet wird demnach größtenteils nördlich der beiden Brunnen liegen.

Die Ausdehnung in Richtung Südosten wird sich im Vergleich zum derzeit festgesetzten Wasserschutzgebiet voraussichtlich nicht vergrößern.

Das Grundstück mit der Flurnummer 1340 wird wahrscheinlich das letzte betroffene Grundstück in diese Richtung sein.

Somit käme es zu keinen Überschneidungen mit der potentiellen Windkraftzone, welche in Ihrer topografischen Karte M = 1 : 5.000 dargestellt ist.

Folglich wäre die Ausweisung eines Windparks in diesem Bereich aus wasserwirtschaftlicher Sicht wohl grundsätzlich möglich (...)“

In Anlage3_Gräfendorf_Flurstücke können Sie erkennen, dass das Flurstück 1340 nicht im derzeitigen Vorbehaltsgebietsentwurf liegt. Darüber hinaus ist mit Blick auf einen von uns favorisierten Entwurf zum möglichen Layout der Windkraftanlagen (WKA) in Gräfendorf erkennbar, dass in Verbindung mit den Einschätzungen des Wasserwirtschaftsamts keine hinreichenden Gründe vorliegen, die eine Herabstufung des möglichen Vorranggebiets zu einem Vorbehaltsgebiet rechtfertigen. Auf Grund der räumlichen Lage der möglichen WKA-Standorte zum Wasserschutzgebiet, des Reliefs und der geologischen Beschaffenheit des Bodens kann ein nordwärtsgerichtetes Entwässern der Grundwasserleiter aus dem Bereich der WKA mit Gefährdung des Grundwassers im Bereich des Wasserschutzgebietes und der geplanten Brunnenerweiterung ausgeschlossen werden.

Anlage: Pläne

E 345 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.
2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.
3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.
4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

4.24.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“

ST Die Einwendungen des Landratsamts Main-Spessart (Wasserrecht), der Gemeinde Gräfendorf, des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Aschaffenburg, des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön, der Firma [REDACTED], der Private Einwander [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Durch die Überplanung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt. Innerhalb der Potenzialfläche 01 wurde ein Bereich auf den Hanglagen des „Buscherberges“ nördlich von Gräfendorf als Vorbehaltsgebiet WK 35 ausgewiesen, da die Abwägungskriterien keine erheblichen Gründe gegen die Nutzung von Windenergie lieferten, die Belange des Trinkwasserschutzes (beabsichtigte Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes des Brunnen 1 und 2 „Eidenbacher Hof“) jedoch die Abwägung eines konkreten Vorhabens mit konkurrierenden Nutzungen notwendig erschienen lassen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Äußerung des WWA Aschaffenburg, auf die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes WK 24 zunächst zu verzichten, wurden die Abwägungsspielräume unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Kriterien sowie den vorgebrachten Äußerungen im Bereich des geplanten Vorbehaltsgebietes geprüft.

Der Einwand des WWA Aschaffenburg gab Anlass zu einer Überprüfung der betroffenen wasserwirtschaftlichen Belange. Der Abwägung wird die Empfehlung des LFU zu Grunde gelegt, um mögliche Konflikte frühzeitig zu vermeiden, bereits im Zuge der Regionalplanaufstellung auch die geplanten Überschneidungen von (geplanten) Wasserschutzgebieten (Zone III) mit Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung sowie mit (vorgeschlagenen) Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windkraftanlagen abzustimmen.

Für das geplante Vorbehaltsgebiet WK 24 hat die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Gespräch am 13.10.2014) ergeben, dass der Abwägung die Stellungnahme des WWA Aschaffenburg vom 08.01.2014 zur Anfrage der Firma [REDACTED] bezüglich eines potenziellen Windkraftvorhabens zu Grunde zu legen ist. Demnach wird derzeit die seitens der Gemeinde Gräfendorf beantragte Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen 1 und 2 „Erlenbacher Hof“ geprüft. Das künftige Wasserschutzgebiet wird, da das Grundwasser primär aus Norden zuströmt, größtenteils nördlich der beiden Brunnen liegen. Die Ausdehnung in Richtung Südosten wird sich gegenüber dem festgesetzten Wasserschutzgebiet voraussichtlich nicht vergrößern und das Grundstück Flurnummer 1340 das wahrscheinlich letzte betroffene Grundstück in diese Richtung sein. Folglich wäre die Ausweisung des angefragten Windparks – nördlich des Grundstücks Flurnummer 1340 – aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich möglich, wobei die allgemeinen Vorgaben des Gewässerschutzes zu beachten sind.

Aufgrund der Einschätzung des WWA Aschaffenburg entfällt der wasserwirtschaftliche Vorbehalt für das geplante Vorbehaltsgebiet WK 24 außerhalb des Überschneidungsbereiches mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung (Bereich südlich Höhe Grundstück Flurnummer 1340). Das Vorbehaltsgebiet WK 24 wird in diesem Bereich daher zum Vorranggebiet aufgestuft. Im Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung (geplantes Wasserschutzgebiet) können erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Bau und Betrieb von WKA nicht ausgeschlossen werden. Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, wird der kleinräumige Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung als Ausschlussgebiet festgelegt. Der Abwägung wurde Folgendes zu Grunde gelegt: Bei der Festlegung des Vorranggebietes für Windkraftnutzung ist in Rechnung zu stellen, dass die Festlegung eines Vorranggebietes (nur) der Flächensicherung dient und die Auswirkungen eines Windkraftprojektes von der konkreten Lage im Hinblick auf wasserwirtschaftlich sensible Gebiete, der Überdeckung des Grundwassers an diesem Standort, der Art der Gründung der jeweiligen Anlage, etc. abhängen. Vorranggebiete für Windkraftnutzung werden nur dort festgelegt, wo nach dem aktuellen Kenntnisstand bei der Errichtung der marktüblichen Anlagen keine Konflikte mit dem Trinkwasserschutz zu erwarten sind.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen insbesondere der Privaten Einwender hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemein-

den, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Eine weitere Prüfung von erforderlichen Abständen kann erst bei einer konkreten Standortplanung bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (s. Kap. 1.1). Dabei ist bei der Planung von konkreten Anlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen, dass keine Geräuschbelastungen entstehen, die über die gesetzlich zulässigen Werte hinausgehen. Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöflichkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 24 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 4,7 m/s in 130m Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabelhöhen von Windkraftanlagen.

Hinsichtlich der Einwendungen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist Folgendes festzustellen: Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem werden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen, sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). Dementsprechend wurden die südostexponierten unteren Hangzonen des „Buscherberges“ und der Talgrund, strukturiert mit Hecken, Feldgehölzen und Magerwiesen, aufgrund der besonderen Bedeutung für den Artenschutz, das Landschaftsbild sowie die landschaftsgebundene Erholungsnutzung von der Windkraftnutzung ausgenommen. Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieses Bereichs zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Nah- und Freizeiterholung, Sichtbezie-

hungen) erfordern würde, ist nicht erkennbar. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Bezüglich der vorgebrachten Äußerungen zum Artenschutz ist Folgendes festzustellen: Entsprechend der Anforderung artenschutzrechtliche Belange angemessen in die Abwägung einzustellen, liegt dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Diese finden der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). In den Datenblättern zum Umweltbericht sind kollisionsgefährdete Vogelarten und Fledermäuse aufgeführt, die jedoch auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg zu einem Ausschluss der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete führen. Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windkraftanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst. Die vorgebrachten Bedenken ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Vorbehaltsgebietes ist nicht veranlasst.

Der Einwand des Bergamtes Nordbayern wird zur Kenntnis genommen.

Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Auswahl des exakten Standorts innerhalb des Vorbehaltsgebiets und die Prüfung hinsichtlich Baugrund und Gründung können daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Hinweis auf mögliche Georisiken wird in die Begründung des Entwurfs (zu B X 5.1.4 G) aufgenommen: "Es bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue (Schwerspatbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen." Die vorgebrachten Bedenken ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Vorbehaltsgebietes ist nicht veranlasst.

4.24.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“

Das Vorbehaltsgebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“ ist außerhalb des Überschneidungsbereichs mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung auf ein Vorranggebiet aufzustufen, da der wasserwirtschaftliche Vorbehalt entfällt. Der kleinräumige Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung ist als Ausschlussgebiet festzulegen.

Die Begründung zu B X 5.1.3 (Z) ist um folgenden Hinweis zu ergänzen: "Es bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue (Schwerspatbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen."

4.25 Vorbehaltsgebiet WK 25 „Westlich Karsbach“

4.25.1 Eingegangene Einwendungen

E 346 Landratsamt Main-Spessart (vom 3.2.2014)

Das Vorbehaltsgebiet WK 25 wird aus Sicht des Natur-, Arten- und Landschaftschutzes aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Es handelt sich fast ausschließlich um mögliche WEA-Standorte im Wald. Aus diesem Waldgebiet sind Vorkommen verschiedener Amphibienarten (Berg- und Teichmolch, Erdkröte, Teichfrosch u.a.) sowie ein biotopkartierter Feuchtlebensraum dokumentiert. Auch ein Vorkommen der Haselmaus ist wahrscheinlich, da die natürlichen Vorkommens-Voraussetzungen vorhanden und aus der weiteren Umgebung Nachweise bekannt sind. Aus artenschutzrechtlicher Sicht muss hier in einen Ausnahmetatbestand hineingeplant werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass insbesondere für die Haselmaus sowie die Amphibienarten der Verbotstatbestand des Tötens i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird. Folge wäre die Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die ggfs. durch die Regierung von Unterfranken, höhere Naturschutzbehörde, erteilt wird. Dieser Belang ist vor der Ausweisung mit der Regierung von Unterfranken zu klären.
Anmerkung: Artenschutzrecht ist nicht mit anderen Belangen abwägbar!
- Die mit der Errichtung von WEAs im Wald verbundenen Eingriffe sind deutlich höher einzustufen als diejenigen, die bei der Errichtung von WEAs beispielsweise auf Konversions- oder Ackerflächen entstehen. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort (im Rahmen der Regionalplanung entspricht dies der Planungsregion) mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Im Planungsraum der Region 2 stehen genügend Alternativen (1,1% der Planungsfläche- s. o.) für Vorranggebiete mit weniger Beeinträchtigungen zur Verfügung.

E 347 Stadt Gemünden am Main (vom 7.2.2014)

Mit der Aufnahme von Teilen der Waldfläche in den Gemarkungen Adelsberg und Seifriedsburg als Potenzialfläche 04, sowie der übrigen entsprechenden Flächen, welche mit weichen Tabukriterien insbesondere Abstandsflächen zur Wohnbebauung bis 1.000m, für eine Windkraftnutzung zugänglich sind, besteht seitens der Stadt Gemünden Einverständnis.

Hierbei ist jedoch zu erwähnen, dass der Bereich der Potenzialfläche 04 bereits Gegenstand einer Windkraftnutzungsanfrage der Fa. WKB sowie der Firma NEW war. Nach Prüfung der Voraussetzungen kam die Fa. WKB zum Entschluss, dass aufgrund der geringen mittleren Windgeschwindigkeiten in diesem Bereich eine wirtschaftliche Nutzung nicht darstellbar ist (Anlage).

E 348 Gemeinde Karsbach (vom 21.1.2014)

In der Gemeinderatssitzung vom 05.09.2013 wurde u.a. die "Rücknahme des Bauantrages für die Errichtung eines temporären abgespannten Gitter-Windmessmastes durch WKB Windkraft Bayern GmbH" behandelt. Mit Schreiben vom 22. Juli 2013 informierte nun die WKB Windkraft Bayern GmbH folgendes: "Im Laufe der Projektentwicklung für das Projekt "Windenergienutzung in Karsbach" haben wir in den letzten Wochen kritische Informationen über Anlagen in Unterfranken erhalten, die uns dazu veranlasst haben, aus Gründen der Sorgfalt und zur Vermeidung unnötiger Kosten ein zusätzliches Windgutachten in Auftrag zu geben. Dieses Gutachten bezieht auch die Erträge und Windmessdaten von in der Nähe befindlichen Windkraftanlagen (WEA) in die bisherige Windpotenzialprognose ein. Die Ergebnisse aus dem jetzt vorliegenden Zusatzgutachten, erstellt von DEWI Institut, lassen auf wesentlich geringere mittlere Jahreswindgeschwindigkeiten, als bisher prognostiziert, schließen. Auch wenn der konservative Ansatz in den Untersuchungsmethoden des Gutachtens sicherlich den "worst case" darstellt, ist das Gesamtprojekt bei den ermittelten Windgeschwindigkeiten nicht mehr wirtschaftlich darstellbar. Mit Bedauern müssen wir Sie daher davon in Kenntnis setzen, dass wir von dem im Städtebaulichen Vertrag genannten Kündigungsrecht Gebrauch machen. In diesem Zusammenhang haben wir am 12.07.2013 sowohl den Bauantrag für den Windmessmast als auch die Bauvoranfrage beim Landratsamt Main-Spessart storniert."

Wir bitten diese Stellungnahme für das "Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen WK 25" in der Gemeinde Karsbach zu beachten und entsprechend einzuarbeiten. Aufgrund dieser Stellungnahme und weiteren uns vorliegenden Informationen bitten wir darum, dass o.g. Gebiet als "Vorbehaltsgebiet 'WK 25" herauszunehmen.

E 349 Gemeinde Gössenheim (vom 21.1.2014)

Auf die bereits übersandten Stellungnahmen der Gemeinde Gössenheim vom 12.3.2009, sowie 13.6.2009 wird verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen sind weiterhin gültig.

Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde Gössenheim vom 5.3.2009:

Dem Gemeinderat liegen Planungsunterlagen des Regionalen Planungsverbandes Würzburg mit der Ausweisung der Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung vor. Daraus ist ersichtlich, dass das an Gössenheim angrenzende Gemeindegebiet von Eußenheim in die Planung mit aufgenommen wird. Hierzu äußert das Gremium erhebliche Bedenken und spricht sich gegen

den Bau einer solchen Anlage auf Eußenheimer Grund deutlich aus. Zum einen ist der Verlauf der Erdgasleitung zu berücksichtigen, aber besonders der Blick zur nahen Homburg, wie auch der Blick von der Homburg in Richtung Osten, würde dadurch sehr negativ beeinträchtigt. Auch das landschaftlich schöne Gebiet des Ölgrundes, das zwar nicht zum Naturschutzgebiet zählt, aber von vielen Besuchern gerade jetzt im Frühjahr stark frequentiert wird und auch eine besondere Bedeutung hat, würde hierdurch äußerst nachteilig beeinflusst. Das Gremium sieht solche Anlagen in nachbarschaftlicher Nähe als nicht vertretbar an. Auch die Geräuschentwicklung kann zu Beeinträchtigungen führen. Der Bürgermeister erklärt, dass die WKA bei Adelsberg die Aussicht ebenso stört.

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, mit der Gemeinde Eußenheim Kontakt aufzunehmen und deren Stellungnahme hierzu abzuklären bzw. einen Zusammenschluss mit Eußenheim zu besprechen. Weiterhin sollen Vorbehalte schriftlich eingereicht werden mit Hinweis auf den letzten Absatz von Seite 12 der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalpland der Region Würzburg (2), wo es heißt: „Ein Aussichtspunkt ist dann als regional bedeutsam einzustufen, wenn er eine vergleichsweise große Zahl von Besuchern hat und in größeren Teilen der Bevölkerung der Region oder sogar überregional bekannt ist, also nicht nur den Menschen in der direkten Umgebung.“ Hier wird ausdrücklich die Burgruine Homburg mit aufgeführt.

E 350 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 6.2.2014)

Die Angaben im Datenblatt WK 25 sind unvollständig. Die Lage des VB-Gebietes für Windkraftnutzung führt im Nordteil zu Überschneidungen mit mehreren Vorrang-/Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Weiterhin besteht eine Überschneidung mit dem zukünftigen, derzeit im Entwurfsstadium vorliegenden WSG Brückleins Brunnen, Stadtwerke Gemünden (Zone III A). Die Nordspitze der WK 25 liegt im Einzugsgebiet des Tiefbrunnen in Hoellrich, Gemeinde Karsbach. Der Umgriff des VB-Gebietes WK 25 ist auf die jeweiligen Grenzen der bestehenden bzw. zukünftigen WSG, Einzugsgebiete und VR- / VB-Flächen Wasserversorgung zurückzunehmen.

E 351 Landesamt für Denkmalpflege (vom 30.1.2014)

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In der Auflistung der Vorranggebiete im Umweltbericht werden bei einzelnen Flächen zwar Bodendenkmäler und die entsprechenden Schutzbestimmungen erwähnt, doch sind dabei die bislang bekannten Bodendenkmäler nicht vollständig erfasst worden.

In folgenden Vorrangflächen sind die nachfolgend aufgeführten Bodendenkmäler zu ergänzen:

D-6-5924-0019, vorgeschichtliche Grabhügel.

D-6-5924-0020, vorgeschichtliche Grabhügel.

Diese Denkmäler sind bei der Realisierung einzelner WKA's innerhalb der Vorranggebiete zu berücksichtigen und gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität.

Eine aktuelle Kartierung der Bodendenkmäler mit zugehörigem kurzem Listenauszug bietet der öffentlich unter <http://www.blfd.bayern.de/> zugängliche Bayern-Viewer-denkmal.

E 352 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (vom 7.2.2014)

Die vorgelegten Vorrang -und Vorbehaltsflächen für Windkraft betreffen zum Teil auch Waldflächen. Die meisten dieser Waldflächen eignen sich für Windräder, und häufig gibt es im Hinblick auf die Waldfunktionen keine Einschränkungen. In einigen Fällen jedoch müssen forstfachlich Einwände erhoben werden. Dies wird im Folgenden ausgeführt. Das Vorbehaltsgebiet umfasst nahezu ausschließlich Wald. Es weist einen hohen Anteil an ökologisch wertvollen (insbesondere älteren Eichen-) Beständen auf, in denen der Errichtung von Windkraftanlagen ein erhöhtes Interesse an der Walderhaltung entgegensteht und die sich deshalb zu größeren Teilen aus forstfachlicher Sicht nicht als Vorbehaltsflächen eignen. Innerhalb dieses großen Vorbehaltsgebietes gibt es aber einige nicht so wertvolle Bereiche, die windkraftgeeignet sind. Hier sollte im Einzelfall festgelegt werden, wo genau WKAs platziert werden.

E 353 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München (vom 28.2.2014)
IT-Belange

An der Ostseite des Gebietes WK 25 verläuft 1 Militärischen Richtfunkstrecke (Anlage 2) zwischen den folgenden Standorten (geographische Standortkoordinaten nach WGS 84):

Marktheidenfeld und Wildflecken

(09°36'56" R — 49°49'56" H 09°58'48" R — 50°22'16" H),

Zu dieser Richtfunktrasse müssen die WKA in dem Gebiet WK 25 einen Abstand von 100 m einhalten um die Richtfunktrasse nicht zu beeinträchtigen.

E 354 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.
2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.
3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.
4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

4.25.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 25 „Westlich Karsbach“

St Die Einwendungen des Landratsamtes Main-Spessart (Untere Naturschutzbehörde (UNB)), der Stadt Gemünden am Main, der Gemeinden Karsbach und Gösenheim, des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Aschaffenburg, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (AELF), des Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD), des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München und der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Waldgebiet innerhalb der Potenzialfläche 04 wurde als Vorbehaltsgebiet WK 25 ausgewiesen, da die Abwägungskriterien keine erheblichen Gründe gegen die Nutzung von Windenergie lieferten, die naturräumlichen Gegebenheiten und/oder die laut Bayerischem Windatlas (2010) zu erwartende geringe Windhöffigkeit (4,0 – 4,4 m/s) jedoch die Abwägung eines konkreten Vorhabens mit konkurrierenden Nutzungen notwendig erschienen lassen.

Der Vorbehalt, der sich an die zu erwartende geringe Windhöffigkeit im Bereich des Vorbehaltsgebietes richtet, wurde durch die Stellungnahmen bestätigt. Insbesondere vor dem Hintergrund der vorgebrachten Forderung, das Gebiet als Ausschlussgebiet festzulegen, wurden die Abwägungsspielräume unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Kriterien sowie der vorgebrachten Äußerungen im Bereich des geplanten Vorbehaltsgebietes geprüft.

Der Bayerische Windatlas 2014 (4-dimensionale Berechnung) zeigt im Bereich des Vorbehaltsgebietes WK 25 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 4,7 bis 4,8 m/s in 130 m Höhe über Grund auf. Die Volllaststunden in 130 m betragen 1.477 pro Jahr; das entspricht einer mittleren Anzahl von Volllaststunden (Durchschnitt Deutschland rund 1.500 Stunden pro Jahr). In Ergänzung der Ausführungen zum Aspekt Windhöffigkeit im Kap. 1.2.2 ist darauf zu verweisen, dass der Bayerischen Windatlas in erster Linie eine Planungs- und Orientierungshilfe darstellt. Die real an einem Standort vorhandenen Windgeschwindigkeiten können mit diesen Rechenmodellen nur teilweise nachgebildet werden, da die Winddaten im Atlas von

10 m Höhe ausgehen und für andere Höhen rein rechnerisch ermittelt wurden. Die lokalen Windverhältnisse, die für die wirtschaftliche Planung von WKA entscheidend sind, müssen deshalb mit Windmessungen vor Ort verifiziert werden. Gemäß den vorgebrachten Äußerungen zogen verschiedene Projektentwickler ihre Windkraftvorhaben aufgrund der geringen Windhöffigkeit zurück. Grundlage bildete u.a. das in der Stellungnahme der Gemeinden Karsbach angeführte Windgutachten des EWI Institut, das auf wesentlich geringere mittlere Jahreswindgeschwindigkeiten, als bisher prognostiziert, schließen lässt, so dass das Gesamtprojekt bei den ermittelten Windgeschwindigkeiten nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist.

Allein aufgrund der eher niedrigen mittleren Windgeschwindigkeiten zwischen 4,5 und 5 m/s und der mittleren Anzahl von 1.477 Vollaststunden im Jahr, ist in Anwendung der regionsweit festgelegten Planungskriterien der Ausschluss des Gebietes nicht begründet. Von daher sind die weiteren Äußerungen für den Verbleib des Vorbehaltsgebietes von Bedeutung.

Bezüglich der vorgebrachten Äußerungen zum Artenschutz ist Folgendes festzustellen. Entsprechend der Anforderung, artenschutzrechtliche Belange angemessen in die Abwägung einzustellen, liegt dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Diese finde in der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). Die ablehnenden Einwendungen der UNB sowie Privater Einwender aus artenschutzrechtlichen Gründen (u.a. Vorkommen Haselmaus sowie verschiedener Amphibienarten) werden zur Kenntnis genommen, führen auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik (s. Kap 1.3.4.2) jedoch nicht zu einem Ausschluss des Gebietes. Im Vorgriff auf die notwendige detaillierte Betrachtung in der Zulassung werden von der Regionalplanung nach dem zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab lediglich Bereiche der obersten Wertstufe (herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt (vgl. Begründung). In den Räumen mit sehr hohem artspezifischem Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung, aufgrund der Konfliktdichte, mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich. Dabei geht es v. a. darum, eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse die sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte ergeben könnte, zu vermeiden. Eine umfassende „vorsorgeorientierte“ Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange

ist weder das Aufgabe auf der Ebene der Regionalplanung, noch ist sie aufgrund des Vorhabensbezuges der artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich.

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windkraftanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden.

Alternativen zum geplanten Windkraftkonzept des Regionalplans wären die kleinräumige Steuerung des Baus von Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Gemeinden oder die fallbezogene Beurteilung im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2. Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1). Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

Die vorgebrachten Einwendungen zum Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus

sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild wurden aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem werden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen wurden einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieses Waldgebietes zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Naherholung) erfordern würde, ist nicht erkennbar.

Zu den seitens der Gemeinde Gössenheim vorgebrachten Bedenken, dass der Blick zur nahen Homburg, wie auch der Blick von der „Homburg“ in Richtung Osten sehr negativ beeinträchtigt würde, ist Folgendes festzustellen. Aus dem Windkraft-Erlass geht hervor, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals beispielsweise dann vorliegt, wenn das Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde. Als Nahebereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und schützt. Für die Beurteilung insbesondere der Denkmalschutzbelange ist wesentlich, dass auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen erfolgt. Dementsprechend liegen auf dieser Planungsebene keine Kenntnisse zur potenziellen Ausgestaltung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (d.h. zu Inhalten, Höhen und Dichten) mit Windkraftanlagen vor. Eine adäquate Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen landschaftswirksamer Denkmäler kann erst im Falle konkreter Projekte bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Die genannten, sich durch mögliche Windkraftvorhaben ergebenden Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen von und zur Homburg werden grundsätzlich anerkannt. Diese liegen jedoch nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Von vielen Positionen aus sind Sichtbeziehungen auf und von der „Homburg“ weiterhin ohne Einschränkungen gegeben. Auch werden mögliche Anlagen bzw. Teile davon im Hintergrund wahrnehmbar sein (Abstand > 3.000 m) und aufgrund der umgebenden Gehölzstrukturen und Wälder eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Im Übrigen wurde das BLfD als zuständige Fachbehörde an dem Verfahren beteiligt; von dieser Seite wurden keine Bedenken vorgebracht. Die resultierende Beeinträchtigung wird aufgrund der durch die Entfernung bedingten geringen Dominanz, aufgrund der teilweisen Sichtverschattung und aufgrund des Abrückens von der Hangkante als vertretbar eingestuft.

Mit einer inzwischen technisch machbaren Gesamtanlagenhöhe bis ca. 200 m ist die Errichtung von WKA über Waldflächen heute grundsätzlich möglich. Sie wird in jüngerer Zeit zunehmend vorangetrieben. Der Nutzungsdruck auf Waldflächen nimmt deshalb deutlich zu. Angesichts der hochgesteckten Ausbauziele für Er-

neuerbare Energien ist ein grundsätzlicher Ausschluss der Windkraftnutzung über Wald einerseits nicht mehr planerisch zu rechtfertigen. Andererseits sind Wälder komplexe Ökosysteme, Lebensraum für verschiedene, auch bedrohte Arten sowie wesentliche Grundlage für die menschliche Erholung und Naturerfahrung. Insbesondere in den waldärmeren Teilen der Mainfränkischen Platten steht die Walderhaltung, die Sicherung und Verbesserung der Waldfunktionen und die Bewahrung großer zusammenhängender Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten gemäß den Grundsätzen B III 4.1 RP 2 sowie 5.4.2 LEP im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund wurden Naturwaldreservate, Schutz- Erholungs- und Bannwald auf Regionalplanungsebene ausgeschlossen und einzelne Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen oder besonderen Auflagen als Restriktionsflächen eingestuft (s. Kap1.3.4.4). Größeren Teilen des betroffenen Waldgebietes wurde seitens der UNB sowie des AELF eine besondere forstfachliche Wertigkeit aufgrund der Vorkommen mit ökologisch wertvollen (insbesondere älteren Eichen-) Beständen beigemessen, die durch die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes beeinträchtigt werden könnten. Hier sollte im Einzelfall festgelegt werden, wo genau WKA platziert werden. Demgegenüber ist einzuwenden, dass auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete erfolgt, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Eine detailliertere Prüfung mit Vorgaben zur Feinabgrenzung der ökologisch besonders wertvollen Waldflächen oder Biotopflächen (Feuchtwiesen etc.), der endgültigen Positionierung der Maststandorte sowie die Anwendung der Eingriffsregelung erfolgen deshalb erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren. Die Berücksichtigung der forstlichen und naturschutzfachlichen Belange erfolgte im Wesentlichen dadurch, dass das Gebiet als Vorbehaltsgebiet festgelegt wurde.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg gab Anlass zu einer Überprüfung der betroffenen wasserwirtschaftlichen Belange. Der Abwägung wird die Empfehlung des LFU zu Grunde gelegt, um mögliche Konflikte frühzeitig zu vermeiden, bereits im Zuge der Regionalplanaufstellung auch die geplanten Überschneidungen von (geplanten) Wasserschutzgebieten (Zone III) sowie (vorgeschlagenen) Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung mit Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windkraftanlagen abzustimmen. Für das geplante Vorbehaltsgebiet WK 25 hat die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) ergeben, dass das zukünftige, derzeit im Entwurfsstadium vorliegenden Wasserschutzgebiet „Brücklein Brunnen“, Stadtwerke Gemünden (Zone III A), zu berücksichtigen ist. Im Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung können aufgrund der hohen Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Bau und Betrieb einer WKA nicht ausgeschlossen werden. Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, werden die jeweiligen Grenzen der bestehenden bzw. zukünftigen WSG, Einzugsgebiete und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung im Bereich der Nordspitze als Ausschlussgebiet festgelegt (kleinräumig).

Die vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, übermittelte Richtfunktrasse wird zur Kenntnis genommen, liegt jedoch außerhalb des Vorbehaltsgebiets WK 25. Da der Belang – wie auch Abstände zu Erdgasleitungen - darüber hinaus im Genehmigungsverfahren zu klären ist (s. Kap. 1.3.4.7), ergeben sich keine Änderungen. Die Betreiber werden im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren und der Einzelfallgenehmigung beteiligt, sodass Abstandsmaße von WKA zu Richtfunkstrecken oder Erdgasleitungen berücksichtigt werden können.

In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass das Vorbehaltsgebiet eine Vielzahl an berührten Belangen aufweist, die - insbesondere im Hinblick auf die durchschnittliche Windgeschwindigkeit unter 5 m/s - die Festlegung als Vorbehaltsgebiets für Windkraftnutzung in Frage stellen. Die geäußerten Belange rechtfertigen weder den Ausschluss noch die Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes. Das Gebiet ist daher als „Weiße Fläche“ (also regionalplanerisch unbeplantes Gebiet) dazustellen, da auf ihnen eine regionalplanerische Konfliktbewältigung zwischen Belangen der Windkraftnutzung und den negativ berührten Belangen nicht abschließend geleistet werden kann. Eine pauschale Festsetzung als Ausschlussgebiet wäre jedoch nicht sachgerecht. Aufgrund der Ausweisung des Gebietes als „weiße Fläche“ sind die Hinweise des BLfD zur vollständigen Erfassung der Bodendenkmäler im Umweltbericht nicht mehr relevant (Datenblatt entfällt).

4.25.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 25 „Westlich Karsbach“

BV Das Vorbehaltsgebiet WK 25 „Westlich Karsbach“ ist als unbeplantes Gebiet, als sog. „weiße Fläche“, dazustellen, da eine regionalplanerische Konfliktbewältigung zwischen Belangen der Windkraftnutzung und den negativ berührten Belangen nicht abschließend geleistet werden kann.

Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, ist der Umgriff der „weißen Fläche“ auf die jeweiligen Grenzen der bestehenden bzw. zukünftigen WSG, Einzugsgebiete und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung im Bereich der Nordspitze zurückzunehmen und als Ausschlussgebiet festzulegen.

4.26 Vorbehaltsgebiet WK 26 „Östlich Gänheim“

4.26.1 Eingegangen Einwendungen

E 355 Landratsamt Main-Spessart (vom 3.2.2014)

Diese Vorbehaltsgebiete werden aufgrund der vorliegenden Nachweise kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten abgelehnt.

E 356 Stadt Arnstein (26.03.2014)

Die Vorbehaltsfläche WK 26 bildet, auch in Zusammenhang mit der im Regionalplan Main – Rhön (3) WK 28 dargestellten Fläche, eine verhältnismäßig kleine Entwicklungszone. Bedingt durch die erforderlichen Abstände zur westlich verlaufenden Autobahn A 7 ist in der detaillierten Planung mit einer nochmaligen Reduzierung dieser Flächen zu rechnen, sodass eine wirtschaftliche Umsetzung an dieser Stelle von der Stadt Arnstein als fragwürdig angesehen wird. Weiter liegen der Stadt Arnstein Informationen vor, wonach ein nahegelegener Steinbruch als Uhu- Brutplatz genutzt wird, was bei einer Einhaltung der erforderlichen Abstände ggf. einen Verbotstatbestand aus Sicht des Naturschutzrechtes darstellen würde. Somit regt die Stadt Arnstein an auf eine Ausweisung dieser Vorbehaltsfläche im Regionalplan zu verzichten.

Zusammenfassung: Die Vorbehaltsfläche WK 26 wird bedingt durch ihre Größe als nicht wirtschaftlich sinnvoll angesehen. Zudem weist die Stadt Arnstein auf die ihr vorliegenden Informationen bezüglich eines möglichen Konfliktpunktes aus Sicht des Artenschutzes (Uhu – Brutplatz) hin. Es wird daher angeregt auf die Darstellung im Regionalplan zu verzichten.

E 357 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.
2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.
3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.
4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

**4.26.2 Regionalplanerische Stellungnahme
Vorbehaltsgebiet WK 26 „Östlich Gänheim“**

ST Die Einwendungen der Stadt Arnstein, des Landratsamtes Main-Spessart (Untere Naturschutzbehörde (UNB)) sowie der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region

dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

In der Gemarkung der Stadt Arnstein wurde eine Sondergebietsfläche für die Windkraftnutzung am Standort „Strutholz“ mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet ausgewiesen (3. Änderung FNP Stadt Arnstein 28.03.2008). Da dieses Gebiet vollständig belegt ist, hat die Stadt Arnstein mit dem Ziel, eine weitere Entwicklung der erneuerbaren Energie Windkraft zu ermöglichen, eine Studie zur Ermittlung und Bewertung von möglichen Flächen für die Windkraftnutzung durchführen lassen (11.12.2012 / 25.04.2013). Der Standortbereich am „Hühnerberg“ (Vorbehaltsgebiet WK 27) fand keine Berücksichtigung in der Studie.

Infolge der Ausweisungsunterschiede zwischen kommunaler und regionaler Planung wurden die Abwägungsspielräume unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Kriterien sowie den vorgebrachten Äußerungen im Bereich des geplanten Vorbehaltsgebietes geprüft.

Der Hinweis der Stadt Arnstein, dass das Vorbehaltsgebiet WK 26 mit 28 ha auch in Verbindung mit dem Vorbehaltsgebiet WK 57 (vormals WK 28) „Nördlich Mühlhausen“ (Markt Werneck, Regionalplan Main-Rhön) mit 64 ha zu klein ist und daher als nicht wirtschaftlich sinnvoll angesehen wird, kann nicht nachvollzogen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass mittlerweile die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön vom 4. August 2014: Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“ am 12.08.2014 in Kraft getreten ist. Da nunmehr das Vorbehaltsgebiet WK 57 (vormals WK 28) verbindlich ist, spricht alles für eine regionsübergreifende Standortbündelung. Selbst bei Abzug weiterer Abstandsflächen zur BAB A7 bleibt ein im regionalplanerischen Maßstab ausreichend groß bemessenes Gebiet für eine Windkraftnutzung. Ein Ausschluss des Gebietes aufgrund der Flächengröße ist somit nicht veranlasst.

Bezüglich der u.a. von der UNB und der Stadt Arnstein vorgebrachten Äußerungen zum Artenschutz ist Folgendes festzustellen. Entsprechend der Anforderung, artenschutzrechtliche Belange angemessen in die Abwägung einzustellen, liegt dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Diese findet in der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). Gemäß den Ausführungen der HNB ist Standortbereich am Hühnerberg aktuell als Nahrungslebensraum der Arten Rotmilan, Wespenbussard (teilweise Lage im engeren Prüfbereich von 1.000 m / Hinweis geboten), Rohrweihe und Wiesenweihe einzustufen. Nachdem sich die Verbreitungssituation dieser Arten zukünftig ändern kann, ist die Verträglichkeit einer Windkraftnutzung jedoch nicht dauerhaft auszuschließen. Ein Hinweis auf den Uhu im engeren Prüfbereich von 1.000 m liegt nicht vor. Allein der Verdacht auf Vorkommen bestimmter Arten reicht nicht aus, um ein regionalplanerisches Gebiet zu ändern oder abzustufen. In der Gesamtbetrachtung führte dies auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik (s. Kap. 1.3.4.2) nicht zu einem Ausschluss, sondern zu einer Abstufung auf ein Vorbehaltsgebiet. Im Vorgriff auf die notwendige detaillierte Betrachtung in der Zulassung werden von der Regionalplanung nach dem zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab lediglich Bereiche der obersten Wertstufe (herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt (vgl. Begründung). In den Räumen mit sehr hohem artspezifischem Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung aufgrund der Konfliktdichte, mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich. Dabei geht es v. a. darum, eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse, die sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte ergeben könnte, zu vermeiden. Eine umfassende „vorsorgeorientierte“ Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist weder Aufgabe auf der Ebene der Regionalplanung, noch ist sie aufgrund des Vorhabensbezuges der artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich.

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel

und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windkraftanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Ein Ausschluss des Gebietes ist somit nicht veranlasst.

Den vorgebrachten Einwendungen (Privater Einwender) zu den Siedlungsabständen hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.2). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1). Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöflichkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 26 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,1 m/s in 130m Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen.

Die vorgebrachten Einwendungen zum Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten

abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem werden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss des intensiv landwirtschaftlich genutzten Standortbereich am „Hühnerberg“ zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Naherholung) erfordern würde, ist nicht erkennbar. Vielmehr ist der Landschaftsraum durch die BAB A7, eine Hochspannungsfreileitung sowie eine Abraumhalde optisch vorbelastet. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

4.26.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 26 „Östlich Gänheim“

BV Aus dem Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. Am Vorbehaltsgebiet WK 26 „Östlich Gänheim“ ist in der vorgeschlagenen Form festzuhalten.

4.27 Vorbehaltsgebiet WK 30 „Südöstlich Birkenfeld“

4.27.1 Eingegangene Einwendungen

E 358 Gemeinde Birkenfeld (vom 2.1.2014)

Die Gemeinde Birkenfeld sieht durch die großflächigen Ausweisungen eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Bevölkerung und deren Wohnbereiche (Einkreisung). Durch die relative Nähe zu Wohngebieten und die Einsichtigkeit der Landschaft werden die Anlagen vor allem bei einer südlichen, südwestlichen und südöstlichen Ausrichtung von der Bevölkerung als störend und belastend wahrgenommen. Es ist nicht einzusehen, warum Teile des Steigerwalds und des gesamten Spessarts ausgenommen werden und die fränkische Platte übermäßig belastet wird. Durch die Höhenlage in Spessart und Steigerwald ist hier mit einer guten Windhöffigkeit zu rechnen. Hinzu käme eine relativ geringe Besiedelung. Die Ortschaften in diesem Bereich sind meist in Täler gebettet. Eine Planung in diesen Waldflächen würde weit weniger störend empfunden werden. Allgemein ist festzustellen, dass das Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet WK 14 und WK 30 zu groß bemessen ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde (3. Änderung) zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung hingewiesen. Das Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet soll entsprechend reduziert werden.

E 359 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 6.2.2014)

Die WK-Fläche liegt im EZG des Brunnens im Katzensteingrund der Gemeinde Birkenfeld sowie im VR-Gebiet für die Wasserversorgung Zellinger Becken. Das festgesetzte WSG des Brunnens ist zu klein. Das WSG ist zur Überarbeitung vorgesehen und wird zukünftig deutlich größer werden. Ein Konflikt zwischen Windkraftnutzung und Wasserversorgung ist wahrscheinlich. Um zukünftige Konflikte

mit der Wasserversorgung zu vermeiden, ist auf die Ausweisung des VB-Gebietes WK 30 zu verzichten.

E 360 Landesbund für Vogelschutz in Bayern (vom 5.2.2014)

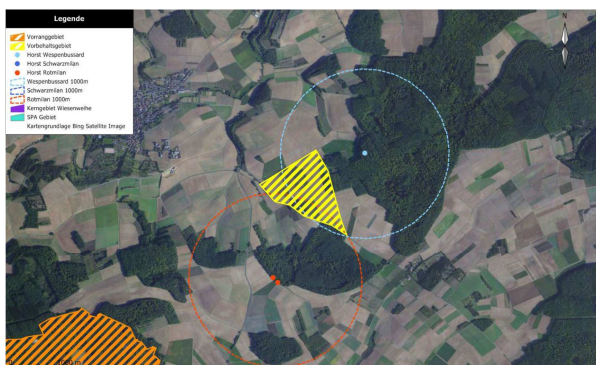
In folgenden Vorranggebieten kann eine Planungssicherheit in keinster Weise garantiert werden, da relevante Abstände zu Brutplätzen nicht eingehalten werden können. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wäre gegeben. Wir verweisen diesbezüglich auch auf den aktuellen Kenntnisstand bezüglich des Rotmilans. Hierbei wäre bereits eine Abstandzone von 1.500m anzuwenden.

Helgoländer Papier II:

„Das Verbreitungsgebiet des Rotmilans ist klein und beschränkt sich auf Teile Mitteleuropas. Für den Rotmilan trägt Deutschland mehr Verantwortung als für jede andere Vogelart, da hier mehr als 50 % des Weltbestandes der Art lebt. Der Rotmilan brütet in abwechslungsreichem Wald-Offenland-Mosaik und bevorzugt häufig Bereiche, die durch viele kleine Wälder und einen hohen Grünlandanteil gekennzeichnet sind. Die Nahrungssuche findet im Offenland statt. Der Rotmilan zeigt gegenüber WEA kein Meideverhalten. Da Balzflüge im Frühjahr, Thermikreisen und z. T. Nahrungsflüge in Höhen stattfinden, in denen sich die Rotoren der WEA befinden, besteht für die Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko. So gehört der Rotmilan absolut und auf den Brutbestand bezogen zu den häufigsten Kollisionsopfern an WEA. Allein in Deutschland wurden bereits 172 kollisionsbedingte Verluste (vor allem Altvögel) registriert, so dass die Windenergienutzung in kurzer Zeit auf Platz 1 unter den Verlustursachen bei dieser Art gerückt ist.

Für das Bundesland Brandenburg ließen sich anhand eines Modells bei einem Stand von 2.860 WEA zwischen 304 und 354 Kollisionen pro Jahr errechnen. Allein die Verluste durch WEA gefährden hier den landesweiten Erhaltungszustand der Population. Telemetriestudien und darauf basierende Modellierungen legen nahe, dass mindestens 2/3 der Aktivitäten im Radius von 1.500 um den Brutplatz erfolgen und dass sich mit einem Taburadius von 1.500 m um den Horst das Kollisionsrisiko deutlich minimieren lässt. Ein Prüfbereich von 4.000 m um die Horste ist darüber hinaus geeignet, das Kollisionsrisiko weiter zu senken, indem die wichtigsten Nahrungsflächen von WEA freigehalten werden. Die hier vorgeschlagene Vergrößerung des Tabubereiches um 500 m (gegenüber LAG VSW 2007) erfolgte nach intensiver Diskussion und unter Berücksichtigung der Vielzahl in den letzten Jahren hinzugekommener neuer Erkenntnisse.“

Nicht realisierbar sind daher folgende Vorranggebiete: WK 30: Relevanz für zwei Arten: Rotmilan und Wespenbussard. Daher ist ein unüberwindbarer Raumwiderstand seitens des Artenschutzes gemäß den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vorhanden.



E 361 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.
2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.
3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.
4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

4.27.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 30 „Südöstlich Birkenfeld“

ST Die Einwendungen der Gemeinde Birkenfeld, des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Aschaffenburg, des Landesbundes für Vogelschutz (LBV) sowie der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf.

Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Das geplante Vorbehaltsgebiet WK 30 umfasst im Wesentlichen das rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiet für „Windkraft“ (3. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Birkenfeld) südöstlich der Ortslage von Birkenfeld. Diese liegt unterhalb der regionalplanerisch festgelegten Mindestgröße von 10 ha. Durch die Überplanung als Vorbehaltsgebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt.

Angesichts unterschiedlicher Planungskriterien, Maßstäbe und Abwägungsergebnisse (z.B. Darstellbarkeit im Regionalplan erst ab ca. 10 ha, Prüfkriterium Grundstücksverfügbarkeit nur auf kommunaler Ebene) ist eine gegenseitige Übertragbarkeit der Planinhalte nicht vollständig möglich. In Anwendung der regionalplanerischen Kriterien wurden die umgebenden Offenlandflächen in Erweiterung der parzellenscharfen Ausweisung des Sondergebietes als Vorbehaltsgebiet WK 30 festgelegt. Der Vorbehalt richtet sich nach artenschutzfachlichen Belangen (Altnachweise Baumfalke, Rotmilan im Waldgebiet Büchelberg). Mit der geringfügigen Erweiterung im Offenlandbereich wird eine bessere Ausnutzung eines vorhandenen Sondergebietes erreicht und damit die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche gewährleistet. Mit der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Flächensicherung durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes werden keine vollendeten Tatsachen geschaffen, da noch keine abschließende Abwägung zugunsten der Windkraftnutzung erfolgt. Auch greift das regionalplanerische Instrumentarium einer ggf. möglichen weiteren Anlagenzulassung im Einzelfall nicht vor. Die Nutzbarkeit der Fläche kann durch die technischen Mindestabstände (Abstand zwischen den WKA i.d.R. das Fünffache in Hauptwindrichtung und das Dreifache des Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung) beschränkt sein. Insbesondere mit Blick auf ein mögliches Repowering der WKA sollte die Fläche im Sinne einer optimierten Nutzung hinsichtlich Flächengröße- und zuschnitt so gestaltet werden, das eine günstige Aufstellung mehrerer Anlagen ermöglicht wird. Zu berücksichtigen ist ferner, dass dort, wo ein Regionalplan mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB abschließend Standorte für WKA festlegt, die Gemeinden die Möglichkeiten zu einer flächenscharfen Nachsteuerung wahrnehmen können. Diese Spielräume können die Gemeinden auch bei den Standortfestlegungen zur Windenergie nutzen und im Zuge der Bauleitplanung bspw. die konkreten Standorte für WKA innerhalb einer für die Windkraftnutzung vorgesehenen Fläche bestimmen.

Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum Artenschutz ist darauf hinzuweisen, dass dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde gelegt (s. Kap. 1.3.4.2). Diese finde bei der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Ab-

stimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2).

Gemäß den Hinweisen des LBV befindet sich das Vorbehaltsgebiet in unmittelbarer Nähe zu zwei Rotmilanbrutplätzen (2011) und teilweise innerhalb des engeren Umfeldes um das Vorkommen (1.000m-Radius). Aufgrund der Waldrandlage und der damit verbundenen Exposition zum Offenland ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wahrscheinlich. Für die schlaggefährdete Vogelart Rotmilan gilt im engeren Prüfbereich von 1.000 m die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist (Tabuzone); dieser Bereich wäre daher als Ausschlussgebiet festzulegen. Aufgrund der seit Jahrzehnten rückläufigen Bestandentwicklung in seinem nordbayerischen Verbreitungsschwerpunkt und seines ungünstigen Erhaltungszustandes in Bayern sowie der besonderen Verantwortung Deutschlands für den weltweiten Erhalt der Art, sind keine Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich.

Aufgrund des Nachweises des Wespenbussard im nordöstlichen gelegenen Waldgebiet wäre jedoch der Ausschluss innerhalb des engeren Prüfbereichs (1.000 m) auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg veranlasst; hier wäre ein Vorbehaltsgebiet angezeigt. Im Vorgriff auf die notwendige detaillierte Betrachtung in der Zulassung werden von der Regionalplanung nach dem zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab lediglich Bereiche der obersten Wertstufe (herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt (vgl. Begründung). Gleichwohl ist angesichts der vollständigen Überlagerung des Vorbehaltsgebietes mit den engeren Prüfbereichen von 1.000 m um die Brutplätze des Rotmilans (Tabuzone) und des Wespenbussards von einem sehr hohem artspezifischem Konfliktpotenzial auszugehen, so dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung aufgrund der Konfliktdichte mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzaufgaben und Einschränkungen möglich. Der geplante Standort wird daher aus artenschutzrechtlichen Gründen und aufgrund weiterer negativ berührter Belange nicht weiterverfolgt.

Auch mit Blick auf die beeinträchtigten Trinkwasserschutzbelange ist aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Artenschutz und Wasser) die vollständige Streichung des Vorbehaltsgebietes begründet.

So gab die Stellungnahme des WWA Aschaffenburg Anlass die Trinkwasserschutzbelange eingehend zu prüfen. Gemäß den Empfehlungen des LFU wären für geplante Wasserschutzgebiete sowie für vorgeschlagene Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung die gleichen Maßstäbe wie für Wasserschutzgebiete (Zone III) und ausgewiesene Vorranggebiete Wasserversorgung anzuset-

zen und die Festlegung auf ein Vorbehaltsgebiet demnach gefordert. Um mögliche Konflikte frühzeitig zu vermeiden, wären bereits im Zuge der Regionalplanaufstellung die geplanten Überschneidungen von (geplanten) Wasserschutzgebieten (Zone III) sowie (vorgeschlagenen) Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung mit Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windkraftanlagen abzustimmen. Für das Vorbehaltsgebiet WK 30 hat die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) ergeben, dass das Wasserschutzgebiet des Brunnens im Katzensteingrund der Gemeinde Birkenfeld zur Überarbeitung vorgesehen ist und zukünftig deutlich größer werden wird. Im Überschneidungsbereich mit den vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung (Erweiterung Wasserschutzgebiet) können erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Bau und Betrieb einer WKA nicht ausgeschlossen werden, so dass allenfalls ein Vorbehaltsgebiet möglich wäre. Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, wird seitens der Wasserwirtschaft angeraten das Vorbehaltsgebiet auf den Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorranggebieten Wasserversorgung zurückzunehmen.

Eine Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 30 würde sich in Verbindung mit den Flächenreduzierungen der Vorranggebiete WK 14 und WK 15 (s. Kap. 4.14.3 und 4.15.3) entlastend auf visuelle Überlastungen der Ortslagen Birkenfeld und Remlingen (Einkreisung) auswirken. Zudem könnte damit die seitens der Standortgemeinde neu in das Verfahren eingebrachte Fläche im Bereich der „Langen Hart“ als Vorranggebiet für Windkraftnutzung ausgewiesen werden. Mit der Streichung der WK 30 wird von einem wesentlichen Beitrag der regionalen Planung zur Minderung der Auswirkungen aus dieser Windkraftsituation im Umfeld ausgegangen. Trotz der Akkumulation von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen um die Ortslage von Birkenfeld (WK 14 / Sondergebiet 3. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Birkenfeld, WK 15 / Sondergebiet 5. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Remlingen mit 6 WKA) sowie unter Berücksichtigung des neu in das Verfahren aufgenommene Vorranggebiet im Bereich der „Langen Hart“, Gemeinde Greußenheim, ist hier im Kontext mit den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 nicht von einer umzingelnden Wirkung auszugehen (s. Kap. 1.3.4.1).

Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamträumliches Konzept für die gesamte Region sicherzustellen, welches der Windkraftnutzung substantiell Raum schafft sowie im Sinne einer räumlichen Steuerung und Konfliktbewältigung bereits auf Regionalplanebene die Eignung potentieller Gebiete zur Windkraftnutzung klärt. Das Vorbehaltsgebiet WK 30 soll – auch in Hinblick auf weitere zahlreiche (geeignete) Windkraftflächen im Bereich der Marktheidenfelder Platte, die der Windkraftnutzung substantiell Raum geben – nicht weiter verfolgt werden.

Aufgrund der Streichung des Vorranggebietes WK 30 sind die Bedenken in Bezug auf die Siedlungsabstände, zum Landschaftsbild und zur Windhöfigkeit nicht mehr relevant.

4.27.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 30 „Südöstlich Birkenfeld“

BV Das Vorbehaltsgebietes WK 30 „Südöstlich Birkenfeld“ ist im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen des Artenschutzes und des Trinkwasserschutzes zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen.

4.28 Vorranggebiet WK 33 „Nördlich Tauberrettersheim“

4.28.1 Eingegangene Einwendungen

E 362 Stadt Röttingen (vom 28.1.2014)

Aufgrund des völlig unklaren sachlich sinnvollen Fortbestandes des bisherigen Entwurfs des Regionalplans Würzburg (2) Windkraftnutzung, wegen der neuen o.g. politischen Willensbildung in München und Berlin lehnt die Stadt Röttingen die Fortschreibung des Regionalplanes ab und fordert den Regionalen Planungsverband auf, erst nach Klärung und Beschlussfassungen in München und Berlin einen dann darauf basierenden neuen Entwurf vorzulegen.

E 363 Gemeinde Tauberrettersheim (vom 4.2.2014)

Im Bereich der Gemeinde Tauberrettersheim gibt es die Potentialfläche 113 (westlich von Röttingen, nördl. Tauberrettersheim, südl. Strüth). Eine Teilfläche von Nr. 113 kommt für die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets für Windkraft in Betracht. Das Vorbehaltsgebiet hat die Nummer WK 33 und erstreckt sich in einem Bandbereich von ca. 400 m Breite von der westlichen Gemarkungsgrenze von Röttingen über die Gemarkung Tauberrettersheim (nördlicher Teil) bis zur Gemarkungsgrenze zu Strüth.

Der Gemeinderat stimmt der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes WK 33 bzw. der Änderung des Regionalplans mit folgenden Ergänzungen zu:

Eingehen auf geplante Windkraftanlagen im Gemeindewald Tauberrettersheim. Auf den südlichen gemeindlichen Flächen mit den Fl.Nrn. 5596; 5597 und 5605 können lt. Gemeinderat noch 2 -3 Windkraftanlagen gebaut werden, da sie weder das Landschaftsbild noch naturschutzrechtliche Belange beeinträchtigen. Außerdem soll im südlichen Bereich des vorgesehenen Gebietes (o. g. Flurnummern) auf dem Grenzweg entlang bis zur Einspeisung in Nassau die geplante 30 KV Leitung der Windräder vom Klosterwald in Baden-Württemberg verlegt werden.

E 364 Gemeinde Bieberehren (vom 5.2.2014)

Der Gemeinderat Bieberehren wurde in seiner Sitzung am 03.02.2014 über das Anhörungsverfahren zum Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans informiert. Der Gemeinderat sprach sich grundsätzlich für das WK 33 aus, weist jedoch darauf hin, dass sich dieses aufgrund der neuen Abstandsregelungen (10 H) möglicherweise nicht umsetzen lässt, da der Abstand zur Gemeinde Tauberrettersheim und zum Stadtteil Strüth nicht mehr ausreicht.

E 365 Regionalverband Heilbronn-Franken (vom 5.2.2014)

Das Vorbehaltsgebiet WK 33 befindet sich östlich der Stadt Weikersheim und erstreckt sich in ca. 2 km Länge in W-O-Richtung ca. 1,7 km südöstlich der Ortslage Nassau sowie ca. 2 km nordöstlich der Ortslage Schäftersheim. Westlich angrenzend in Weikersheim befindet sich ein geplanter Konzentrationsstandort für die Windkraftnutzung im FNP im Aufstellungsverfahren. [...]

Zum geplanten Windkraftstandort in Weikersheim grundsätzlich positiv beurteilt; dahingehend werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Es wird jedoch vor dem Hintergrund der Nähe zum Taubertal und der Lage an einem Tauberknie eine entsprechende Einbeziehung visueller Auswirkungen auf den Talraum ange-regt. Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien des Regionalverbands Heilbronn-Franken. Voraussichtlich wird sich der Planungsausschuss im Februar 2014 mit der Planung befassen.

E 366 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München (vom 28.2.2014)

Ohne Einfluss auf Instrumentenflugverfahren des Militärflugplatzes Niederstetten auszuüben, dürfen WKA in dem Gebiet Nr. 33 nur bis zu einer Höhe von 614 m üNN errichtet werden. Es gilt daher für die Errichtung von WKA in diesem Gebiet eine Beschränkung der Gesamtbauhöhe von 614 m üNN. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete WK 21 und 33 liegen im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG des Militärflugplatzes Niederstetten, ebenso die Gebiete 19/31/32, die bereits mit 10 WKA belastet sind.

E 367 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.

2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.

3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.

4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

4.28.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 33 „Nördlich Tauberrettersheim“

ST Die Einwendungen der Stadt Röttingen, der Gemeinden Bieberehren und Tauberrettersheim, des Regionalverbandes Heilbronn-Franken, der Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Kompetenzzentrum Baumanagement München) und der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Innerhalb der Potenzialfläche 113 wurde ein Bereich auf der Hochfläche oberhalb des Taubertals als Vorbehaltsgebiet WK 33 ausgewiesen, da die Abwägungskriterien keine erheblichen Gründe gegen die Nutzung von Windenergie lieferten, die naturräumlichen Gegebenheiten (Lage innerhalb des 1.200 m Puffer um SPA-Gebiete) und die Belange der Luftfahrt jedoch die Abwägung eines konkreten Vorhabens mit konkurrierenden Nutzungen notwendig erschienen lassen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der vorgebrachten Forderung der Stadt Röttingen sowie Privater Einwender, das Gebiet als Ausschlussgebiet festzulegen, wurden die Abwägungsspielräume unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Kriterien sowie den vorgebrachten Äußerungen im Bereich des geplanten Vorbehaltsgebiets geprüft.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein

über den immissionsschutzrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1). Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöfigkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 33 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s in 130m Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen. Vor dem Hintergrund der Winddaten kann auf regionalplanerischer Ebene von einem geeigneten Standort ausgegangen werden.

Die vorgebrachten Bedenken zum Landschaftsbild insbesondere vor dem Hintergrund der Nähe zum Taubertal werden zur Kenntnis genommen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem werden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3).

Vor diesem Hintergrund wurde die visuelle Leitstruktur „Taubertalrand zwischen Aub und Röttingen“ einschließlich eines Puffers von 1.000 m von einer Windkraftnutzung ausgenommen. Der „Taubertalrand“ stellt als regionale landschaftliche Leitlinie mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt einen typischen und sensiblen Landschaftsraum dar. Dieser ist aufgrund seines Erlebnis- und Gestaltwertes für die überörtliche Erholung von besonderer Bedeutung und als Landschaftsschutzgebiet „Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder“ ausgewiesen. Im regionalen Planungskonzept wurde im Ergebnis das Taubertal mit seinen Hängen und Hangschulterbereichen einschließlich der talnahen einsehbaren Hochflächen als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine besondere

Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss des Standortbereichs auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Hochfläche im Anschluss an die Hangschulterbereiche zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Naherholung) erfordern würde, ist nicht erkennbar.

Die genannten, sich durch mögliche Windkraftvorhaben ergebenden Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen werden grundsätzlich anerkannt. In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Hang- und Tallagen sowie der umgebenden Gehölzstrukturen und Wälder eine verminderte Sichtbarkeit möglicher Anlagen vorliegen. Direkte Sichtbeziehungen werden sich jedoch vor allem auf die Ortslage Strüth sowie die Talhänge des Gegenhangs und Sondersituationen wie bspw. die höher gelegenen Siedlungsrandlagen der im Tal liegenden Ortschaften beschränken (Röttingen, Tauberrettersheim, Schäfersheim, Nassau, Weikersheim). Bei den genannten Ortslagen bestehen jeweils windkraftanlagenfreie Korridore, so dass nicht von einer unzumutbaren Belastung ausgegangen werden kann; auch liegen diese nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Ferner werden mögliche Anlagen bzw. Teile davon im Hintergrund wahrnehmbar sein (Abstand > 2.000 m). Die resultierende Beeinträchtigung wird aufgrund der durch die Entfernung bedingten geringen Dominanz, aufgrund der teilweisen Sichtverschattung und aufgrund des Abrückens von der Hangkante als vertretbar eingestuft. Ein Ausschluss des Gebietes kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Bezüglich der vorgebrachten Äußerungen zum Artenschutz ist Folgendes festzustellen. Entsprechend der Anforderung artenschutzrechtliche Belange angemessen in die Abwägung einzustellen, liegt dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Dieses findet der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). Mit der Lage im 1.200 m Puffer um das SPA-Gebiet 6425-471 „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ ist der artenschutzrechtliche Vorbehalt begründet. In den Datenblättern zum Umweltbericht sind kollisionsgefährdete Vogelarten (Nahrungslebensraum Wiesenweihe, Rohrweihe) und Fledermäuse aufgeführt, die jedoch auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik (s. Kap. 1.3.4.2) nicht zu einem Ausschluss führen. Im Vorgriff auf die notwendige detaillierte Betrachtung in der Zulassung werden von der Regionalplanung nach dem zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab lediglich Bereiche der obersten Wertstufe (herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt (vgl. Begründung). In den Räumen mit sehr hohem artspezifischem Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände

im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung, aufgrund der Konfliktdichte, mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich. Dabei geht es v. a. darum, eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse die sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte ergeben könnte, zu vermeiden. Eine umfassende „vorsorgeorientierte“ Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist weder Aufgabe auf der Ebene der Regionalplanung, noch ist sie aufgrund des Vorhabensbezuges der artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich.

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windkraftanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Änderung des Entwurfs bzw. Streichung des Vorbehaltsgebietes ist somit nicht veranlasst.

Die Stellungnahme der Gemeinde Tauberrettersheim wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich mit den genannten Flurstücken wurde bereits im Planungsprozess geprüft und auf Basis der regionsweit einheitlichen Handhabung des Kriterienkatalogs und der fachbehördlichen Flächenbewertung aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder“ (weiche Tabuflächen) als Ausschlussgebiet festgelegt (s. Kap. 1.3.4.3). Auch wurde ein Antrag der UWG-Fraktion auf „Änderung der Landschaftsschutzverordnung des Landkreises Würzburg „Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder – in den Gemarkungen Bieberehren, Röttingen und Tauberrettersheim“ für die Errichtung von WKA vom Landratsamt Würzburg als zuständiger Ordnungsgeber bereits abgelehnt. Im Übrigen wäre die Verlegung einer 30 KV Leitung nicht als Vorbelastung zu werten. Die Aufnahme der vorgeschlagenen Flurstücke im Landschaftsschutzgebiet kann nicht berücksichtigt werden; an den vorherigen Abwägungsentscheidungen wird festgehalten.

Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Kompetenzzentrum Baumanagement München) wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise zur Lage im militärischen Interessenbereich „Flugbetrieb“ des Militärflughafens Niederstetten in Baden-Württemberg (Bauhöhenbeschränkungen im Sektor HN1 mit ca. 614 m üNN) sowie die Lage im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG des Militärflugplatzes Niederstetten wurden bereits im regionalen Planungskonzept berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis in der Begründung des Entwurfs (Grundsatz B X

5.1.4) aufgenommen. Die vorgebrachten Hinweise ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

In diesem Zusammenhang wurde seitens des Plangebers festgestellt, dass in der Beschreibung der Potenzialfläche 113 der Hinweis aufgenommen wurde, dass sich diese im Bereich der Flugsicherungseinrichtung der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg befindet. Ein entsprechender Hinweis mit weitergehenden Ausführungen findet sich in der Begründung zum Grundsatz B X 5.1.4; jedoch fehlt in der Auflistung das Vorbehaltsgebiet WK 33. Der Auflistung wird entsprechend ergänzt:

„5 – 10 km / Gesamtbauhöhe 401,1 m üNN: WK 33

10 – 15 km / Gesamtbauhöhe 407 m üNN: WK 33“

Mit Überschreitung der Gesamthöhen – was bei Geländehöhen von 330 – 360 m üNN der Fall wäre – kann es bei ungünstiger Aufstellung von z.B. mehreren WKA zu einer Überlagerung von Störpotenzialen kommen. Das kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen münden. Aufgrund der negativ berührten Belange der Luftfahrt wurde das Gebiet als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

4.28.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 33 „Nördlich Tauberrettersheim“

BV Aus dem Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. Am Vorbehaltsgebiet WK 33 „Nördlich Tauberrettersheim“ ist in der vorgeschlagenen Form festzuhalten.

Die Begründung zum Grundsatz B X 5.1.4 ist im Abschnitt 4 – Liste mit Vorbehaltsgebieten im Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg – um das Vorbehaltsgebiet WK 33 zu ergänzen.

4.29 Vorbehaltsgebiet WK 34 „Westlich Burggrumbach“

4.29.1 Eingegangene Einwendungen

E 368 Gemeinde Unterpleichfeld (vom 21.1.2014)

In der Gemarkung Unterpleichfeld wurde im Regionalplan Region Würzburg (2), Karte 2b "Siedlung und Versorgung- Windkraftnutzung" das Vorbehaltsgebiet WK 34 dargestellt.

Beschluss: Der Gemeinderat Unterpleichfeld regt an, dass die vorgeschlagene Fläche für Windkraftnutzung Vorbehaltsgebiet um die Fläche zwischen der Autobahn und dem bestehenden Wald erweitert wird. Bei der weiteren Bearbeitung bzw. Aufstellung eines Flächennutzungsplanes sind die harten und weichen Tabuzonen zu beachten. Für die Flächen die übrig bleiben muss eine Einzelfallabwägung durchgeführt werden. Bei dieser Prüfung müssen die einschlägigen öffentlichen und privaten Belange abgewogen werden. Als Ergebnis wird dann festgelegt ob die vorgeschlagene Fläche als Vorranggebiet oder als Vorbehalts- bzw. Ausschlussgebiet ausgewiesen werden kann.

E 369 Gemeinde Estenfeld (vom 24.1.2014)

Mit dem Verordnungsentwurf zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg vom 15.10.2013 besteht nur ein eingeschränktes Einverständnis. Folgende Anregungen und Einwendungen sind veranlasst:

- Überprüfung der negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserschutzzone IIIA und IIIB, da es sich bei der Wasserversorgung des Zweckverbandes Mühlhäuser Gruppe um Flachbrunnen handelt.
- Der Standortbereich ist aufgrund der Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, sowie dem Natur-, Arten- und Immissionsschutz zu würdigen.

E 370 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 6.2.2014)

WK 34 liegt fast vollständig in der Zone IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes der Wiesenwegbrunnen des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlhausen. Die Ausweisung eines VB-Gebietes für Windkraftnutzung, welches nahezu vollständig in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet liegt ist mit den Belangen des Trinkwasserschutzes nicht vereinbar und grundsätzlich abzulehnen. Für den in der Schutzzone IIIB gelegenen Teil des WK-Gebietes käme allenfalls eine Einzelprüfung in Betracht.

E 371 Landesamt für Denkmalpflege (vom 30.1.2014)

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In der Auflistung der Vorranggebiete im Umweltbericht werden bei einzelnen Flächen zwar Bodendenkmäler und die entsprechenden Schutzbestimmungen erwähnt, doch sind dabei die bislang bekannten Bodendenkmäler nicht vollständig erfasst worden.

In folgenden Vorrangflächen sind die nachfolgend aufgeführten Bodendenkmäler zu ergänzen:

D-6-6125-0059

D-6-6126-0124

D-6-6126-0204

D-6-6126-0205, jeweils vorgeschichtliche Siedlungen

Diese Denkmäler sind bei der Realisierung einzelner WKA's innerhalb der Vorranggebiete zu berücksichtigen und gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität.

Eine aktuelle Kartierung der Bodendenkmäler mit zugehörigem kurzem Listenauszug bietet der öffentlich unter <http://www.blfd.bayern.de/> zugängliche Bayern-Viewerdenkmal.

E 372 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infrarot etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.

2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.
3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.
4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

E 373 Privater Einwender [REDACTED] (vom 27.1.2014)

1. Die nach heutigem technischen Stand im Vorbehaltsgebiet WK 34 möglicherweise effizient zu betreibenden Windkraftanlagen halten nicht die notwendigen Mindestabstände zu meinem Wohngebiet ein, um einen hinreichenden Immissionsschutz vor schädlichen Umwelteinflüssen (Licht und Lärm) sicherzustellen. Hierzu halte ich einen Mindestabstand von der 10-fachen Gesamthöhe eines Windrades zur Grenze des nächstgelegenen Wohngebiets für erforderlich.
Darüber hinaus ist bereits die nahegelegene Autobahnbrücke der BAB A7 im Westen und die Bundesstraße B19 im Süden eine nicht unerhebliche Emissionsquelle von Verkehrslärm. Die über Mühlhausen verlaufende Luftverkehrsstraße tut ihr übriges hierzu.
2. Die für die Gründung von Windkraftanlagen nötigen Eingriffe in die Bodenstruktur gefährden die dortige Erschließung unseres örtlichen Trinkwassers.
3. Die Auswirkungen der in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen durch Vibrationen/ Infrasschall/Rotation zeitigen negative Folgen für dortige Fauna, insbesondere geschützte Arten wie beispielsweise den Feldhamster (*crictus crictus*) oder die Wiesenweihe (*circus pygargue*).
4. Ich empfinde insbesondere große Windkraftanlagen der 2,5- bis 3-MW-Klasse in wie in diesem Fall zu großer Nähe zu Wohnbebauung als störend sowohl für das Orts- als auch das Landschaftsbild und ebenso störend für den hiesigen Naherholungsbereich.
5. Ich ziehe in Zweifel, dass im Vorbehaltsgebiet WK 34 eine effiziente Nutzung heutiger Windkraftanlagen wahrscheinlich ist.

E 374 Private Einwender [REDACTED] (vom 20.1.2014) und 6 weitere

In diesem Bereich stellen Windkraftanlagen eine unzumutbare Belästigung durch optische und akustische Einwirkungen dar. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft werden erheblich beeinträchtigt. Ich verlange eine Erweiterung des Mindestabstandes des oben genannten Vorbehaltsgebietes auf die „10 H Regelung“: das 10-fache der Gesamthöhe des Windrades als Mindestabstand zu sämtlichen bewohnten Gebieten der Gemeinden Unterpleichfeld (inklusive Ortsteilen) und Estenfeld (inklusive Ortsteilen).

E 375 Private Einwender [REDACTED] (vom 14.1.2014) und 6 weitere

Ich fühle mich stark in meiner Lebensqualität beeinträchtigt. Ich verlange eine Erweiterung des Mindestabstandes des oben genannten Vorbehaltsgebietes auf die „10 H Regelung“: das 10-fache der Gesamthöhe des Windrades als Mindest-

abstand zu sämtlichen bewohnten Gebieten der Gemeinden Unterpleichfeld (inklusive Ortsteilen) und Estenfeld (inklusive Ortsteilen).

E 376 Private Einwender [REDACTED] (vom 13.1.2014) und 11 weitere
Die Windkraftanlagen wirken aufgrund ihrer Dimensionierung bedrängend. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind die Windkraftanlagen ständig sichtbar. Sie erzeugen Schallemissionen und verursachen Schlagschattenwurf. Durch die Drehbewegung der Rotoren bringen Windkraftanlagen Unruhe in die Landschaft und wirken sich negativ auf die Tierwelt aus — insbesondere auf Vögel und Fledermäuse. Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft werden erheblich beeinträchtigt. Ich verlange eine Erweiterung des Mindestabstandes des oben genannten Vorbehaltsgebietes auf die „10 H Regelung“: das 10-fache der Gesamthöhe des Windrades als Mindestabstand zu sämtlichen bewohnten Gebieten der Gemeinden Unterpleichfeld (inklusive Ortsteilen) und Estenfeld (inklusive Ortsteilen).

E 377 Private Einwender [REDACTED] (vom 12.1.2014)
Dieser Standort verursacht für mich eine übermäßige Betroffenheit. Die Windkraftanlagen haben schädliche Umwelteinwirkungen auf mein Wohngebiet. In erster Linie geht es um optische und akustische Beeinträchtigungen:

- Schattenwurf, Lichtreflexionen
- Infraschall
- Lärmemissionen: Bei mir ist durch die Autobahn A7 eine Vorbelastung gegeben!
- Der Standort für die Windkraftanlagen und die Autobahn liegen im Westen meines Wohnortes. Aus dieser Richtung kommt in der Regel der Wind.

Ich fordere eine Erweiterung des Mindestabstandes des oben genannten Vorbehaltsgebietes auf die „10 H Regelung“: das 10-fache der Gesamthöhe des Windrades als Mindestabstand zu sämtlichen bewohnten Gebieten der Gemeinden Unterpleichfeld (inklusive Ortsteilen) und Estenfeld (inklusive Ortsteilen).

E 378 Private Einwender [REDACTED] (vom 7.2.2014) und 10 weitere
Begründung: Dieser Standort verursacht für mich eine übermäßige Betroffenheit. Die Windkraftanlagen haben schädliche Umwelteinwirkungen auf mein Wohngebiet. In erster Linie geht es um optische und akustische Beeinträchtigungen:

- Lichtemissionen durch Tag- und/oder Nachtbefeuerungen
- Schattenwurf, Lichtreflexionen
- Optisch erdrückende Bedrängung aufgrund der enormen Dimensionen von Windkraftanlagen (Höhe und Umfang des Mastes. Größe des Maschinenhauses, Drehbewegung der Rotorblätter).
- Infraschall
- Lärmemissionen: Bei mir ist durch die Autobahn 71 eine Vorbelastung gegeben! Außerdem gibt es offenbar Planungen für den 6-spurigen Ausbau der A7. Die Lärmquellen liegen im Westen meines Wohnortes. Aus dieser Richtung kommt in der Regel der Wind.

Ich verlange eine Erweiterung des Mindestabstandes des oben genannten Vorbehaltsgebietes auf die „10 H Regelung“: das 10-fache der Gesamthöhe des

Windrades als Mindestabstand zu sämtlichen bewohnten Gebieten der Gemeinden Unterpleichfeld (inklusive Ortsteilen) und Estenfeld (inklusive Ortsteilen)

- E 379 Private Einwender [REDACTED] (vom 24.1.2014) und 142 weitere
Dieser Standort verursacht für mich eine übermäßige Betroffenheit. Die Windkraftanlagen haben schädliche Umwelteinwirkungen auf mein Wohngebiet. In erster Linie geht es um optische und akustische Beeinträchtigungen:
- Lichtemissionen durch Tag- und/oder Nachtbefeuerungen
 - Lichtreflexionen
 - Optisch erdrückende Bedrängung aufgrund der enormen Dimensionen von Windkraftanlagen (Höhe und Umfang des Mastes, Größe des Maschinenhauses, Drehbewegung der Rotorblätter).
 - Infraschall
 - Lärmemissionen: Bei mir ist durch die Autobahn A7 eine Vorbelastung gegeben! Außerdem gibt es offenbar Planungen für den 6-spurigen Ausbau der A7. Die Lärmquellen liegen im Nord-Westen meines Wohnortes. Aus dieser Richtung kommt in der Regel der Wind.
 - Die vorgesehenen Flächen liegen in einem Trinkwasserschutzgebiet
- Ich verlange eine Erweiterung des Mindestabstandes des oben genannten Vorbehaltsgebietes auf die „10 H Regelung“: das 10-fache der Gesamthöhe des Windrades als Mindestabstand zu sämtlichen bewohnten Gebieten der Gemeinden Estenfeld (inklusive Ortsteilen) und Unterpleichfeld (inklusive Ortsteilen).

4.29.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 34 „Westlich Burggrumbach“

- ST Die Einwendungen der Gemeinden Unterpleichfeld und Estenfeld, des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, des Landesamtes für Denkmalpflege sowie der Privaten Einwender E 372 – E 379 werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit der Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entspre-

chend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (25.04.2008) hat die Gemeinde Estenfeld nördlich des Gemeindeteils Mühlhausen ein Sondergebiet für die Nutzung von Windkraftanlagen mit einer Größe von ca. 6,78 ha vorgesehen.

Durch die Überplanung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt. Innerhalb der Potenzialfläche 51 wurde, in Erweiterung des Sondergebietes für die Nutzung von Windkraftanlagen auf der Gemarkung Mühlhausen, ein Offenlandbereich im Anschluss an die BAB A 7 westlich von Burggrumbach als Vorbehaltsgebiet WK 34 ausgewiesen, da die Abwägungskriterien keine erheblichen Gründe gegen die Nutzung von Windenergie lieferten, die Belange des Trinkwasserschutzes (Trinkwasserschutzzone III A bzw. III) jedoch die Abwägung eines konkreten Vorhabens mit konkurrierenden Nutzungen notwendig erscheinen lassen. Weitere Restriktionen bestehen durch die querende Kreisstraße WÜ 3 sowie eine querende Richtfunkverbindung (Ostteil). Nördlich der Kreisstraße liegen zwei kleine Bodendenkmale sowie ein Deponiestandort.

Mit der Erweiterung des Sondergebietes für die Nutzung von Windkraftanlagen (Gemarkung Mühlhausen) wird eine bessere Ausnutzung eines vorhandenen Gebietes erreicht und damit die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche gewährleistet. Mit der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Flächensicherung durch die Festlegung des Vorbehaltsgebietes werden keine vollendeten Tatsachen geschaffen, da das regionalplanerische Instrumentarium einer ggf. möglichen weiteren Anlagenzulassung im Einzelfall nicht vorgreift. Die Nutzbarkeit der Fläche kann durch die technischen Mindestabstände (Abstand zwischen den WKA i.d.R. das Fünffache in Hauptwindrichtung und das Dreifache des Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung) beschränkt sein. Insbesondere mit Blick auf ein mögliches Repowering der WKA sollte die Fläche im Sinne einer optimierten Nutzung hinsichtlich Flächengröße und -zuschnitt so gestaltet werden, dass eine günstige Aufstellung mehrerer Anlagen ermöglicht wird. Zu berücksichtigen ist ferner, dass dort, wo ein Regionalplan mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB abschließend Standorte für WKA festlegt, die Gemeinden die Möglichkeiten zu einer flächenscharfen Nachsteuerung wahrnehmen können. Diese Spielräume können die Gemeinden auch bei den Standortfestlegungen zur Windenergie nutzen und im Zuge der Bauleitplanung bspw. die konkreten Standorte für WKA innerhalb einer für die Windkraftnutzung vorgesehenen Fläche bestimmen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Forderungen nach Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 34 wurden die Abwägungsspielräume unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Kriterien sowie den vorgebrachten Äußerungen im Bereich des geplanten Vorbehaltsgebietes geprüft.

Die Einwendungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg und der Gemeinde Estenfeld gab Anlass zu einer Überprüfung der betroffenen wasserwirtschaftlichen Belange. Der Abwägung wird die Empfehlung des LFU zu Grunde gelegt, um mögliche Konflikte frühzeitig zu vermeiden, bereits im Zuge der Regionalplanaufstellung auch die geplanten Überschneidungen von (geplanten) Wasserschutzgebieten (Zone III) mit Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windkraftanlagen abzustimmen. Für das geplante Vorbehaltsgebiet WK 34 hat die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Telefonat am 13.10.2014) ergeben, dass an der Festlegung des Vorbehaltsgebietes WK 34 im Überschneidungsbereich mit der Zone IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes der Wiesenwegbrunnen des Zweckverbandes Wasserversorgung Mühlhausen festgehalten werden kann. Die im Entwurf vorgesehene Festlegung eines Vorbehaltsgebiets im Bereich der Schutzzone IIIA/IIIB weist der Windkraftnutzung in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Damit ist noch keine abschließende raumordnerische Abwägung zugunsten der Windkraftnutzung erfolgt. Im Übrigen kann diese regionalplanerische Flächensicherung einer Anlagengenehmigung für ein konkretes Projekt nicht vorgreifen. Der Nutzungsvorbehalt für Windkraftanlagen auf Flächen innerhalb der Zone III von Wasserschutzgebieten kann nur unter der Voraussetzung greifen, dass die detaillierte Projektplanung mit den jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Vorgaben und u.a. auch mit den Vorgaben der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang gebracht werden kann. Die Anforderungen, die sich aus dem LFU-Merkblatt 1.2/8 ergeben, werden insoweit durch die Festlegung des Vorbehaltsgebiets VBG-WK 34 nicht relativiert. Ohne Überplanung ("weiße Fläche") wären Windkraftanlagen in diesem Bereich nach den Vorgaben des § 35 BauGB grundsätzlich privilegiert. Ihre Zulassung müsste insoweit im Ergebnis nach denselben Maßstäben beurteilt werden. Daher ist von einer Vereinbarkeit der Überlagerung eines geplanten VBG-WV mit dem VBG-WK 34 bzw. einer Bewältigung auftretender Problemlagen auf nachgelagerten Planungsebenen auszugehen. Im Umweltbericht wird auf die Überlagerung mit der Schutzzone IIIA/IIIB mit dem Hinweis, dass im Konfliktfall der Sicherung der Trinkwasserversorgung ein besonderes Gewicht zukommt, verwiesen.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen insbesondere der Privaten Einwender hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt da-

bei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Eine weitere Prüfung von erforderlichen Abständen kann erst bei einer konkreten Standortplanung bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (s. Kap. 1.1). Dabei ist bei der Planung von konkreten Anlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen, dass keine Geräuschbelastungen entstehen, die über die gesetzlich zulässigen Werte hinausgehen. Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

Ob durch die Lage im Nahbereich zur BAB A7 aus immissionsschutzrechtlichen Gründen bereits eine Vorbelastung vorliegt, ist auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu klären, da dies anhand konkreter WKA-Standorte zu erfolgen hat und der Regionalplanung keine belastbaren Informationen über „Straßenlärm“ vorliegen, die in das regionalplanerische Konzept einfließen könnten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist im Genehmigungsverfahren durch Vorlage einer Schallimmissionsprognose (Schallgutachten) nachzuweisen. Neben den Geräuschen der Windkraftanlage ist dabei auch die Vorbelastung am geplanten Standort zu berücksichtigen, also die Geräusche anderer bereits bestehender gewerblicher und industrieller Quellen. Verkehrsgeräusche werden getrennt betrachtet.

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöffigkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 34 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,2 m/s in 130m Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen.

Hinsichtlich der Einwendungen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist Folgendes festzustellen: Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regi-

onsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem wurden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieses Bereichs mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Nah- und Freizeiterholung, Sichtbeziehungen) erfordern würde, ist nicht erkennbar. Der Landschaftsraum ist durch überörtliche Verkehrswege (Autobahn BAB A 3, Kreisstraße WÜ 2) erheblich vorbelastet. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Bezüglich der vorgebrachten Äußerungen zum Artenschutz ist Folgendes festzustellen. Entsprechend der Anforderung, artenschutzrechtliche Belange angemessen in die Abwägung einzustellen, liegt dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Dieses findet in der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). In den Datenblättern zum Umweltbericht sind kollisionsgefährdete Vogelarten (Kerngebiet der Wiesenweihe nordöstlich Unterepleichfeld im Abstand > 2.000 m) und Fledermäuse aufgeführt, die jedoch – wie auch die Hinweise u.a. zum Vorkommen des Feldhamsters – auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg zu einem Ausschluss des Vorbehaltsgebietes führen. Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windkraftanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Die vorgebrachten Bedenken ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Vorbehaltsgebietes ist nicht veranlasst.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Das Datenblatt im Umweltbericht wird um die nachfolgende Bodendenkmäler ergänzt: D-6-6125-0059, D-6-6126-0124, D-6-6126-0204 und D-6-6126-0205 (jeweils vorgeschichtliche Siedlungen).

Die Stellungnahme der Gemeinde Unterpleichfeld zur Erweiterung des Vorbehaltsgebietes WK 34 um die Potenzialfläche 50 wird zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 50 westlich der Autobahn BAB A7 ist im Rahmen der planerischen Abwägung ausgeschieden. Gründe für das Ausscheiden dieser Fläche ist die Lage zwischen dem Gramschatzer Wald und der BAB A 7. Die relativ kleine Entwicklungszone (14,5 ha), im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gelegen, grenzt direkt an das FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“ an, zu dem seitens des Naturschutzes ein Umgebungsschutz von 200 m empfohlen wird. Mittig in diesem Bereich verläuft zudem der Main-Werra-Radwanderweg. Auch ist nicht auszuschließen, dass zu der BAB A7 weitergehende Abstände im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Restriktionen ergeben sich ferner durch die Lage einer Teilfläche innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes. In der Einzelfallbetrachtung führte die hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien zum Ausschluss der Fläche. In der Abwägung wurde dem Windkraftausbau am Standort entgegenstehenden Belangen der Vorzug vor den klimaschutzbezogenen Belangen eingeräumt. Im Ergebnis erfolgt keine Berücksichtigung der Potenzialfläche 50 im weiteren Verfahren.

4.29.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 34 „Westlich Burggrumbach“

BV Aus dem Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. Am Vorbehaltsgebiet WK 34 „Westlich Burggrumbach“ ist in der vorgeschlagenen Form festzuhalten.

In das Datenblatt zum Umweltbericht sind folgende Hinweise aufzunehmen:

- Lage in der Zone IIIA/IIIB des Wasserschutzgebietes der „Wiesenwegbrunnen“. Im Konfliktfall kommt der Sicherung der Trinkwasserversorgung ein besonderes Gewicht zu.
- Berücksichtigung folgender Bodendenkmäler: D-6-6125-0059, D-6-6126-0124, D-6-6126-0204, D-6-6126-0205 (jeweils vorgeschichtliche Siedlungen).

4.30 Vorbehaltsgebiet WK 35 „Nordwestlich Dettelbach“

4.30.1 Eingegangene Einwendungen

E 380 Stadt Dettelbach (vom 15.1.2014)

Die Vorbehaltsfläche WK 35 soll im Rahmen der Änderung des Regionalplans als Ausschlussgebiet festgesetzt werden. Die Belastung bei einer Bebauung der beiden Flächen Vorrangfläche WK 21 und der Vorbehaltsfläche WK 35 ist den Be-

wohnern von Effeldorf und Bibergau nicht zuzumuten. Die betroffenen Bürger sollen sich von den Anlagen nicht „umzingelt“ fühlen.

Des Weiteren hat die Stadt Dettelbach aktuell im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet „Windkraft“ im Westen des Stadtgebietes ausgewiesen. Aufgrund des neu zu berücksichtigenden 15 km-Radius' der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg, soll die Fläche zwar von der Bebauung freigehalten werden, aber für die Bebauung des Gebietes liegt ein konkreter Antrag vor, der momentan immissionsschutzrechtlich geprüft wird. Eine Entscheidung über den Antrag liegt noch nicht vor.

Sollte das laufende Antragsverfahren auf dem bereits ausgewiesenen Sondergebiet genehmigt werden, ist mit einer weiteren Bebauung zu rechnen. Die Bewohner der Ortsteile Effeldorf und Bibergau wären dann von drei Seiten mit Windenergieanlagen eingerahmt. Um einer derartigen Belastung entgegenzuwirken, soll das Vorbehaltsgebiet WK 35 nicht im Regionalplan aufgenommen werden.

E 381 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 6.2.2014)

Der Südteil von WK 35 liegt innerhalb der Zone III, direkt angrenzend zur Zone II des Wasserschutzgebietes Bibergau- und Bahndammquelle der Stadtwerke Dettelbach. Das Wasserschutzgebiet der Quellen ist deutlich zu klein bemessen. Für die zukünftige Nutzung der Quellen für die Trinkwasserversorgung ist eine Überprüfung und Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes zwingend erforderlich. Der Umgriff des VB-Gebietes WK 35 ist auf die Grenzen des derzeit festgesetzten Wasserschutzgebietes zurückzunehmen. Weitere Einschränkungen für eine zukünftige Windkraftnutzung können aufgrund einer möglichen Vergrößerung des Wasserschutzgebietes nicht ausgeschlossen werden.

E 382 Landesamt für Denkmalpflege (vom 30.1.2014)

Die Region Würzburg (2) zählt zu den in ihrer Kulturlandschaft am stärksten durch großtechnische Einrichtungen der Windenergieerzeugung vorbelasteten Regionen Bayerns. Daher ist es verständlich, dass die o. g. Änderung des Regionalplans nur die vergleichsweise bescheidene Zahl von 23 Vorrang- und 14 Vorbehaltsgebieten ausweist. Zudem stehen in vielen dieser Gebiete bereits Windkraftanlagen, bzw. sind genehmigt oder geplant.

Aufgrund der bereits eingetretenen vielfältigen Belastungen und Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft sowie landschaftsprägender Denkmäler sind nur noch wenige Einwendungen gegen die vorgesehene Planung sinnfällig. [...]

Das Vorbehaltsgebiet WK 35 sowie das Vorranggebiet WK 21 liegen in etwa 2 – 3 km Entfernung zum landschaftsprägenden Ensemble Dettelbach (E-6-75-117-1) wie auch zur landschaftsprägenden Wallfahrtskirche Maria im Sande Dettelbach (D-6-75-117-104). Auch hier sind aus der Blickrichtung Ost und Südost negative Kulissenwirkung zu erwarten. Bedenken müssen daher gegen die beiden Gebiete erhoben werden.

E 383 Luftamt Nordbayern (vom 2.1.2014)

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erhebt gegen die Fortschreibung des Regionalplanes mit den textlichen Ausführungen "Luftverkehrliche Belange" in der Begründung zum fortgeschriebenen Regionalplan keine grundsätzlichen Bedenken. Bis auf die Planungen WK 18 und WK 35 sind luftverkehrli-

che Einschränkungen durch Windkraftanlagen nicht ersichtlich. Zu diesen beiden Plangebieten ist anzumerken:

Das Gebiet überplant ein nach § 25 LuftVG von uns genehmigtes Außenstart- und Landegelände "Biebergau-Dettelbach". Dieses Gelände besitzt keinen hohen rechtlichen Bestandsschutz. Im Falle der Antragstellung konkreter Planungen von Windkraftanlagen hätte eine Abwägung der Nutzerinteressen mit denen der Windkraftnutzung zu erfolgen.

E 384 Deutscher Hängegleiterverband (vom 5.12.2013)

Eine Überprüfung der Pläne ergab, dass folgende gern. § 25 LuftVG zugelassene Fluggelände durch die geplanten Vorranggebiete WK 21 und WK 35 betroffen sein könnten. Die Fluggelände befinden sich jeweils östlich der geplanten Vorrangflächen:

WK35:

Schleppgelände Dettelbach Nord, Koordinaten: N 49°48'25.00" 0 1 0°08'47.62".

Bei Windenschleppgeländen mit Seilen, welche bis zu 1000 m lang sind, muss ein Sicherheitsabstand eingehalten werden. In der Anlage erhalten Sie die Grundlage für den Abstand zur Platzrunde aus den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) der Deutschen Flugsicherung (DFS). Da Gleitschirme und Drachen mit einer kleineren Platzrunde zurechtkommen, sind 600 m Abstand ausreichend. Wir erheben gegen die Änderung des Regionalplans keinen Einspruch, soweit durch schriftliche Festsetzung der Flugbetrieb in den bereits vom DHV nach §25 LuftVG zugelassenen Fluggeländen gesichert wird (mind. 600 m Sicherheitsabstand zu den Fluggeländen, dabei sind neben den Start- und Landeflächen auch die jeweiligen Flugräume zu berücksichtigen).

Sollte innerhalb von 600 m eine Windkraftanlage errichtet werden, müssten wir eine Prüfung vor Ort vornehmen. Eine Übersicht über alle in Deutschland zugelassenen Fluggelände für Drachen und Gleitschirme in Deutschland sowie die genaue Lage der Fluggebiete finden Sie in der DHV-Geländedatenbank unter www.dhv.de.

E 385 Bergamt Nordbayern (vom 6.2.2014)

Im Bereich um Dettelbach ging früher Kalksteinbergbau um. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Bei der Baugrunduntersuchung und der Untersuchung des tieferen Untergrundes muss ein möglicher Altbergbau Berücksichtigung finden. Des Weiteren sind die einzelnen Baugruben von einem Sachverständigen auf Spuren alten Bergbaus abnehmen zu lassen.

E 386 Landesbund für Vogelschutz in Bayern (vom 5.2.2014)

Die Wiesenweihe existiert mit ca. 400 Brutpaaren in Deutschland. Bei der hiesigen Population der Wiesenweihe handelt es sich um die derzeitige einzige bekannte Source Population, also eine Population, die auch andere Bereiche in Europa mit neuen Brutvögeln versorgt. Die lokale Population kann angesichts ihrer Gesamtgröße und ihrer Funktion keinen Ausfall gegenüber den natürlichen Todesursachen mehr verkraften. Bereits der Ausfall von ein oder zwei Männchen würde jeweils zum Verlust der Brut führen. Bei angenommenen 20 Jungvögeln auf 10 Brutpaare würde dies die Fortpflanzungsrate von 2,0 auf 1,5 und damit auf

einen Wert unterhalb der Arterhaltung senken. Damit würde für die lokale Population angesichts der geringen Gesamtgröße praktisch jeder Brutausfall populationsrelevant.

Als Anlage sind die lokalen Wiesenweihenkernelpopulationen, die sich aus den Brutergebnissen der Jahre 2006 – 2013 ergeben, aufgeführt. Wir verweisen diesbezüglich auf das AHP Wiesenweihe, die Brutdaten liegen dem LfU und den Naturschutzbehörden ortsgenau vor. Die Kernpopulationen sind für den günstigen Erhaltungszustandes des Populationsbestandes ausschlaggebend, in den berechneten Kernbereichen (Isolinien gleicher Nutzungsintensität) werden verstreute Einzelbruten nicht berücksichtigt, dies hat im Rahmen des eigentlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. Gerade für die Wiesenweihe ist ausführlich dokumentiert, dass sie über eine hohe Brutplatztreue verfügt. Wir verweisen diesbezüglich auch auf das Helgoländer Papier I und II (Entwurfsfassung vom 07.11.2012) der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG-VSW). Die LAG-VSW umfasst alle staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland und repräsentiert damit nicht nur eine Einzelmeinung. Vielmehr repräsentiert sie den gebündelten Sachverstand des amtlichen Vogelschutzes.

Helgoländer Papier II:

„Wegen des erhöhten Kollisionsrisikos im Brutplatzbereich und regional auch der Meidung von WEA sind 1.000 m Tabu- und 3.000 m Prüfbereich zu berücksichtigen. Insbesondere sind stabile Brutkonzentrationen (Schwerpunkträume) sowie regelmäßig genutzte Einzelbrutbereiche gänzlich von WEA freizuhalten.“

Aufgrund der in der Regionalplanung zu berücksichtigenden, naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Vorgaben ergibt sich daher nachstehende Notwendigkeit der Änderung.

In folgenden Vorranggebieten kann eine Planungssicherheit in keinsten Weise garantiert werden, da aktuelle Kernbereiche überlagert werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ergibt sich insbesondere bei den Balzflügen/Thermikflügen, aufgrund der Nutzung größerer Flughöhen.

WK 35: Beschneidung erforderlich, so dass 1.000 m Abstandspuffer zum SPA Gebiet entstehen.



E 387 Bund Naturschutz in Bayern (vom 13.2.2014)

Die für den Landkreis Kitzingen vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berühren weder SPA- noch FFH-Gebiete, grenzen aber mittelbar an das SPA-Gebiet 6426-471 (Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg) an. Dieses SPA-Gebiet wurde zum Schutze der Wiesenweihe eingerichtet. Der BN hält es deshalb für dringend erforderlich, im Bereich der potentiellen Vorrangflächen 20, 21 und 23 sowie im Bereich der potentiellen Vorbehaltsflächen 35, 36 und 37 durch Vorgaben bez. der Feinabgrenzung der Flächen, insbesondere aber bez. der endgültigen Positionierung der Maststandorte, bez. der Dimensionierung der einzelnen Windräder (z.B. Nabenhöhe und Durchmesser) sowie durch Festlegung von ggfls. erforderlichen Einschränkungen bei den Betriebszeiten der einzelnen Windräder der naturschutzrechtlichen Verpflichtung zur Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung Rechnung zu tragen und so einer Kollisionsgefahr für diese Vogelart soweit irgend möglich entgegen zu wirken.

E 388 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.

2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe. Zusammen mit den Windparks bei Buchbrunn, Biebelried und Mainstockheim wird die Horizontverspargelung vom Steigerwald gesehen vervollständigt!

3. Die Windhöufigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.

4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

**4.30.2 Regionalplanerische Stellungnahme
Vorbehaltsgebiet WK 35 „Nordwestlich Dettelbach“**

ST Die Einwendungen der Stadt Dettelbach, des WWA Aschaffenburg, des Landesamtes für Denkmalpflege, des Luftamtes Nordbayern, des Deutschen Hänggleitervereins, des Bergamtes Nordbayern, des Landesbundes für Vogelschutz (LBV), des Bund Naturschutz in Bayern sowie der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht

nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit der Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Mit der 3. Flächennutzungsplanänderung hat die Gemeinde Dettelbach eine Sondergebietsfläche für Windkraftnutzung westlich der Ortslage Effeldorf mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 für das übrige Gemeindegebiet rechtskräftig ausgewiesen. Der Standortbereich des geplanten Vorbehaltsgebietes WK 35 fand im kommunalen Planungskonzept aufgrund des Kriteriums Windhöffigkeit als Standortbereich mit mittlerer Eignung keine Berücksichtigung.

Innerhalb der Potenzialfläche 68 wurde ein Bereich auf der Hochfläche nordwestlich von Dettelbach als Vorbehaltsgebiet WK 35 ausgewiesen, da die Abwägungskriterien keine erheblichen Gründe gegen die Nutzung von Windenergie lieferten, die naturräumlichen Gegebenheiten (Lage innerhalb des 1.200 m Puffer um SPA-Gebiete), die Belange des Trinkwasserschutzes, der Bodendenkmalpflege sowie die Nähe zu einem Hängegleiter- und Gleitseglergelände jedoch die Abwägung eines konkreten Vorhabens mit konkurrierenden Nutzungen notwendig erscheinen lassen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Forderung der Standortgemeinde Dettelbach das Gebiet als Ausschlussgebiet festzulegen, wurden die Abwägungsspielräume unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Kriterien sowie den vorgebrachten Äußerungen im Bereich des geplanten Vorbehaltsgebietes geprüft.

Die Hinweise zur visuellen Überlastung des Landschaftsraumes wurden erneut bewertet. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass zukünftig im Anlagenschutzbereich der Flugnavigationsanlage „VOR Würzburg“ (15 km-Radius) Windkraftanlagen im Zuge einer Einzelfallbetrachtung genehmigt werden. Die rechtskräftig ausgewiesenen Son-

dergebietsflächen Windkraft sowie bestehende und genehmigte WKA werden daher in die Bewertung einer möglichen visuellen Überlastung einbezogen.

Das Vorranggebiet WK 21 sowie das Vorbehaltsgebiet WK 35 bilden zusammen mit den rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebieten Windkraft auf der Gemarkung Mainstockheim (3. Flächennutzungsplanänderung Mainstockheim) und der Gemarkung Effeldorf (3. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Dettelbach) das räumliche Grundgerüst für die Ausweisung von Windkraftstandorten. Dieses Grundgerüst wird durch die bestehenden sieben WKA südlich der Ortslage Bibergau ergänzt. Die geplanten WK 21 und 35 sowie die Sondergebiete Windkraft auf der Gemarkung Mainstockheim liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander. In der Summe wäre für einzelne Konstellationen mit visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten zu rechnen (s. Kap. 1.3.4.1). So lässt sich eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von fast 180° für den Ortsteil Bibergau ermitteln. Mit der Herausnahme des Vorbehaltsgebietes WK 35 kann einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegensteuert werden.

Für die Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 35 sprechen zudem entgegenstehende Belange der Wasserwirtschaft, die eine Herausnahme des Nordteils des Gebietes erforderlich machen. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg gab Anlass zu einer Überprüfung der betroffenen wasserwirtschaftlichen Belange. Der Abwägung wird die Empfehlung des LFU zu Grunde gelegt, um mögliche Konflikte frühzeitig zu vermeiden, bereits im Zuge der Regionalplanaufstellung auch die geplanten Überschneidungen von (geplanten) Wasserschutzgebieten (Zone III) mit Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windkraftanlagen abzustimmen. Für das geplante Vorbehaltsgebiet WK 35 hat die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) ergeben, dass das Wasserschutzgebiet „Bibergau- und Bahndammquelle“ der Stadtwerke Dettelbach zur Überarbeitung vorgesehen ist und zukünftig deutlich größer werden wird. Im Überschneidungsbereich mit der Schutzzone III können aufgrund der hohen Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Bau und Betrieb einer WKA nicht ausgeschlossen werden. Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, ist das Vorbehaltsgebiet WK 35 auf die Grenzen des derzeit festgesetzten Wasserschutzgebietes zurückzunehmen.

Der Hinweis des LBV auf eine Überschneidung mit dem 1.200 m Puffer um das SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich Würzburg“ (Wiesenweihenlebensraum) und die im nahen Umfeld liegenden Wiesenweihenfundpunkte (Lage im engeren Prüfbereich von 1.000 m) fanden im regionalen Planungskonzept mit der der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet bereits Berücksichtigung. Ein Ausschluss des 1.000 m Prüfbereichs wäre jedoch auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg veranlasst. Gleichwohl weist diese Situation auf ein hohes artenschutzfachliches Konfliktpotenzial hin.

Negativ berührt sind auch die Belange des Luftverkehrs. So überplant das Gebiet ein nach § 25 LuftVG genehmigtes Außenstart- und Landegelände "Biebergau-Dettelbach". Zwar lassen sich die genannten möglichen Beeinträchtigungen erst bei detaillierten Angaben zur Position und der Größe der WKA spezifizieren (Einzelfallprüfung); auch besitzt das Gelände gemäß der Stellungnahme des Luftamtes Nordbayern keinen hohen rechtlichen Bestandsschutz. Im Falle der Antragstellung konkreter Planungen von Windkraftanlagen hätte eine Abwägung der Nutzerinteressen mit denen der Windkraftnutzung zu erfolgen. Gleichwohl ist auch hier ein hohes Konfliktpotenzial vorprogrammiert.

Auch werden die seitens des Landesamtes für Denkmalpflege vorgebrachten Bedenken bezüglich einer sich aus der Blickrichtung Ost und Südost ergebenden negativen Kulissenwirkung zum in etwa 2 km Entfernung liegenden landschaftsprägenden Ensemble Dettelbach (E-6-75-117-1) wie auch zur landschaftsprägenden Wallfahrtskirche Maria im Sande Dettelbach (D-6-75-117-104) grundsätzlich anerkannt (s. dazu Ausführungen WK 21 Kap. 4.21.2.) Im Hinblick auf die Gesamtwirkung ist jedoch einzubeziehen, dass durch Windkraftanlagen um das Biebelrieder Kreuz bereits eine erhebliche Vorprägung besteht. Auch werden die WKA im Hintergrund wahrnehmbar sein (Abstand > 2.000 m); eine Kulissenwirkung liegt nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Von vielen Positionen aus sind Sichtbeziehungen auf die Baudenkmäler weiterhin ohne Einschränkung gegeben. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen, der durch die Entfernung bedingten geringen Dominanz, der teilweisen Sichtverschattung und des Abrückens von der Hangkante werden die verbleibenden resultierenden Beeinträchtigungen als vertretbar eingestuft. Gleichwohl besteht auch hier ein hohes Konfliktpotenzial. Mit der Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 35 unter Beibehaltung des Vorranggebietes WK 21 könnten WKA an einem vorgeprägten Standort konzentriert und sensible Sichtbeziehungen von einer Windkraftnutzung freigehalten werden.

Aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (visuelle Überlastung, Artenschutz, Wasser, Denkmalpflege und Flugbetrieb) ist jedoch die Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 35 und die Festlegung als Ausschlussgebiet begründet. Mit dem Ziel einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegenzusteuern und vor dem Hintergrund des eingeschränkten Ausbaupotenzials des Standortes WK 35 (Vorbehaltsgebiet), wird dem Ausbau des Standortes WK 21 (Vorranggebiet) der Vorrang eingeräumt.

Aufgrund der Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 35 sind die Bedenken in Bezug auf die Siedlungsabstände, zum Landschaftsbild, zu den Georisiken, zur Windhöfigkeit sowie weitergehende Bedenken zum Artenschutz nicht mehr relevant.

4.30.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 35 „Nordwestlich Dettelbach“

BV Das geplante Vorbehaltsgebiet WK 35 „Nordwestlich Dettelbach“ ist im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen von visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten sowie aufgrund entgegenstehender Belange des Artenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Denkmalpflege und des Flugverkehrs zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen.

4.31 Vorbehaltsgebiet WK 36 „Südlich Gnötzheim“

4.31.1 Eingegangene Einwendungen

E 389 Gemeinde Martinsheim (vom 3.2.2014)

Weiterhin weist die Gemeinde Martinsheim mit den Nachbargemeinden Marktbreit, Obernbreit und Seinsheim einen gemeinsamen Flächennutzungsplan für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen aus. Zurzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit ausgearbeitet. Für das Gebiet WK 37 liegen schon konkrete Untersuchungen eines Vorhabenträgers für den Bau von bis zu drei Windkraftanlagen vor und ist daher besser geeignet. Die Ausweisung beider Gebiete WK 36 und WK 37 wirkt wie ein "Gürtel", der sich südlich der Ortschaften Unterickelsheim und Gnötzheim an der Bezirksgrenze zu Mittelfranken "entlangschlängelt". Dies entspricht nicht dem Grundsatz der Konzentrationswirkung. Die Windkraftgebiete sollten sich daher ausschließlich auf den Bereich westlich der BAB A7 beschränken, das Gebiet WK 36 östliche der Autobahn wird daher ebenfalls abgelehnt.

E 390 Stadt Marktbreit (vom 27.1.2014), Markt Obernbreit (vom 21.1.2014), Markt Seinsheim (vom 4.2.2014)

Die Stadt Marktbreit, der Markt Obernbreit und der Markt Seinsheim sind mit dem Entwurf des Regionalplanes bis auf die Ausweisung des Gebietes WK 36 und der Größe des Gebietes WK 23 einverstanden. Die Stadt Marktbreit weist mit den Nachbargemeinden Martinsheim, Obernbreit und Seinsheim einen gemeinsamen Flächennutzungsplan für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen aus. Zurzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit ausgearbeitet. Für das Gebiet WK 37 liegen schon konkrete Untersuchungen eines Vorhabenträgers für den Bau von bis zu drei Windkraftanlagen vor und ist daher besser geeignet. Die Ausweisung beider Gebiete WK 36 und WK 37 wirkt wie ein "Gürtel", der sich südlich der Ortschaften Unterickelsheim und Gnötzheim an der Bezirksgrenze zu Mittelfranken "entlangschlängelt". Dies entspricht nicht dem Grundsatz der Konzentrationswirkung. Die Windkraftgebiete sollten sich daher ausschließlich auf den Bereich westlich der BAB A7 beschränken, das Gebiet WK 36 östliche der Autobahn wird daher abgelehnt.

E 391 Gemeinde Gollhofen (vom 6.2.2014)

Die Festlegung für Ziel 3.2 die Flächen WK 36 und 37 betreffend bedeutet für unsere Gemeinde eine wesentliche Verstärkung der Umzingelung. Die bereits genehmigten WKs aus dem Regionalplan 8 in unserem Bereich ermöglichen über 20 WKA, womit wir wohl unseren Beitrag für den Ausstieg aus der Atomkraft erbracht haben. Lassen Sie diese Belastungen für die Bevölkerung in Ihre Entscheidung einfließen. Es kann nicht sein, dass wir als angrenzende Nachbarn an Ihr Plangebiet in außerordentlicher Weise beeinträchtigt werden.

E 392 Gemeinde Oberickelsheim (vom 29.1.2014)

Als angrenzende Gemeinde zur Nachbargemeinde Martinsheim werden wir durch die Ausweisung der WK 37 und WK 36-Gebiete berührt.

Hierzu stellte der Gemeinderat fest, dass die WK 37 und 36-Gebiete vom Abstand zu den Ortsteilen Oberickelsheim und Rodheim an der zumutbaren Grenze zur Wohnbebauung der genannten Ortsteile liegen.

Etwas anders wird der Abstand dieser Gebiete zu den Flächen des Gewerbeparks ZV-GOLLIPP gesehen. Hier steht der Gemeinderat voll hinter der abgegebenen Stellungnahme des Zweckverbandes, in dem auch die Gemeinde Oberickelsheim Mitgliedsgemeinde ist und Beteiligungen erbracht hat.

Zur Vermeidung von Nachteilen bei der Weiterabwicklung unseres Gewerbeparks bitten wir um Abänderung der WK 37-Fläche. Hier sollte mindestens der Flächenbereich im südlichen Bereich zwischen A7 – B 13- und der Kreisstraße von der Ausweisung entnommen werden.

E 393 Landratsamt Neustadt a. d. Aisch (vom 7.2.2014)

Das Vorbehaltsgebiet WK 36 liegt weniger als 700 m von dem europäischen Vogelschutzgebiet "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg" entfernt. Innerhalb des 1000 m Prüfabstandes des bayerischen Windkrafterlasses sind mehrere Brutnachweise des Schutzgegenstands Wiesenweihe dokumentiert. Unter anderem ist aus dem Jahr 2005 ein Brutnachweis in ca. 300 m und aus 2008 ein Brutnachweis in ca. 500 m Abstand belegt.

An diesem Standort ist daher mit erheblichen artenschutzrechtlichen Problemen und einem erhöhtem Prüf- und Planungsaufwand bezüglich der Verträglichkeit mit dem Natura2000-Gebiet, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, zu rechnen. Weiterhin ist in ca. 5500 m Entfernung östlich Weigenheim zwei Brutvorkommen des Uhu bekannt. Dies ist bei der artenschutzrechtlichen Bewertung zu berücksichtigen.

In Ippesheim sind weiterhin mehrere Felsenkeller mit regelmäßigen und langjährigen Nachweisen von Fledermaus-Winterquartieren bekannt. Da über die Zugrouten von Fledermäusen ins Winterquartier bislang nur wenige Daten vorliegen, ist dies bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung der Anlagen zu berücksichtigen.

E 394 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (vom 3.2.2014)

Durch den nunmehr Entwurf ist die Region 8 nur durch zwei geplante Vorbehaltsgebiete WK 36 und WK 37 betroffen. Der Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim (GOLLIPP) weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass er über die Mitgliedsgemeinden vom Beteiligungsverfahren zur o.g. Änderung des

Regionalplans (2) Kenntnis erhalten hat. Der Zweckverband wurde bereits 1991 gegründet unter der Prämisse, mit vereinten gemeindeübergreifenden Kräften ein gemeinsames Industrie-/Gewerbegebiet auszuweisen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, um an einer verkehrsgünstigen Stelle Synergien zu nutzen. Der Zweckverband hat die Planung und Erschließung des gemeinsamen Industrie- und Gewerbeparks vorzunehmen, den Grunderwerb durchzuführen, um Gewerbegrundstücke für ansiedlungswillige Betriebe bereitzustellen und verfolgt somit ausschließlich öffentliche Interessen und Belange. Die 8 Mitgliedsgemeinden haben dem Zweckverband hierfür die Planungshoheit übertragen. Zur planungsrechtlichen Sicherstellung der vorausschauenden Weiterentwicklung der gewerblichen Entwicklung des Zweckverbandes wurde bereits am 01.12.2011 das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans (Einleitungsbeschluss) eingeleitet und die erforderlichen Grunderwerbsverhandlungen nahezu abgeschlossen. Gleichzeitig hat der Markt Ippenheim die Weiterentwicklung der gewerblichen Siedlungsentwicklung des Gebietes nördlich des Zweckverbandsgebietes bis zur Kreisstraße NEA 45 mit der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet. Im Rahmen einer umfassenden Standortanalyse zur Untersuchung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft vom 25.09.2003 wurde nach einem einheitlichen Kriterienkatalog ein Mindestabstand zu bestehenden bzw. geplanten Industrie- und Gewerbegebieten von 500 m festgelegt. Die geplante grenznahe Ausweisung der WK 37 ist deshalb äußerst kritisch zu hinterfragen, zumal hier kontraproduktive Einschränkungen zur eingeleiteten interkommunalen gewerblichen Entwicklung zur Stärkung des ländlichen Umfeldes befürchtet werden. Zur Vermeidung künftiger Entwicklungsbeeinträchtigungen des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks GOLLIPP beantragt der Zweckverband eine entsprechende Reduzierung des geplanten Vorranggebietes WK 37 "Südlich Unterickelsheim" mit einem Mindestabstand zur gewerblichen Entwicklungsfläche des Zweckverbandes von 500 m. Nur dadurch kann eine langfristige und zukunftsfähige Entwicklung des Zweckverbandes GOLLIPP gesichert werden.

Der Markt Ippenheim weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die vorgesehene Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 37 unmittelbar westlich der BAB A7 und des Gemeindegebietes vorgesehen ist. Für den Bereich nördlich des Zweckverbandes bis zur Kreisstraße NEA 45 wurde bereits mit Beschluss vom 07.12.2011 das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Bebauungsplans für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des Zweckverbandes GOLLIPP für eine gewerbliche Nutzung eingeleitet. In Anbetracht dieser Voraussetzungen und Vorgaben schließt sich der Markt Ippenheim als Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes GOLLIPP der Stellungnahme des ZV. GOLLIPP bezüglich des o.g. Verfahrens vollinhaltlich an. Die Gemeinde Oberickelsheim führt aus, dass sich der Gemeinderat Oberickelsheim in seiner Sitzung am 28.01.2014 mit der Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) befasst hat. Als angrenzende Gemeinde zur Nachbargemeinde Martinsheim werden wir durch die Ausweisung der WK 37 und WK 36-Gebiete berührt. Hierzu stellte der Gemeinderat fest, dass die WK 37 und 36-Gebiete vom Abstand zu den Ortsteilen Oberickelsheim und Rodheim an der zumutbaren Grenze zur Wohnbebauung der genannten Ortsteile liegen. Etwas anders wird der Ab-

stand dieser Gebiete zu den Flächen des Gewerbeparks ZV-GOLLIPP gesehen. Hier steht der Gemeinderat voll. hinter der abgegebenen Stellungnahme des Zweckverbandes, in dem auch die Gemeinde Oberickelsheim Mitgliedsgemeinde ist und Beteiligungen erbracht hat. Zur Vermeidung von Nachteilen bei der Weiterabwicklung unseres Gewerbeparks bitten wir um Abänderung der WK 37 - Fläche. Hier sollte mindestens der Flächenbereich im südlichen Bereich zwischen A7- B13- und der Kreisstraße von der Ausweisung entnommen werden.

Regionalplanerische Wertung: Auch aus regionalplanerischer Sicht ist die derzeitige Planung aufgrund der geplanten Vorbehaltsgebiete WK 36 und WK 37 unmittelbar an der Regionsgrenze äußert kritisch zu werten. Hinsichtlich der Abstände zum Gewerbepark des Zweckverbandes GOLLIPP kann nur darauf hingewiesen werden, dass mindestens die für die Region 8 geltenden Abstandswerte von 300 m von regionalplanerischer Ebene eingefordert werden können. Auf die o.a. Stellungnahmen wird mit der Bitte um Berücksichtigung verwiesen. Regionalplanerisch weit schwerer wiegt jedoch, dass in der Region 8 in dem Wirkraum der geplanten Gebiete WK 36 und 37 bereits ein Vielzahl an Windkraftanlagen stehen bzw. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind. Dieser Bestand an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und auch Windkraftanlagen ist in die regionalplanerischen Überlegungen definitiv einzubeziehen. Eine regionsübergreifende Abstimmung der Planungen kann sich nicht nur auf das Überprüfen von Abstandskriterien beschränken, sondern muss auch Ausschluss- und Abwägungskriterien der Nachbarregion berücksichtigen. Aus regionalplanerischer Sicht kommen im Fall von WK 36 und 37 insbesondere zwei Belange zum Tragen, die in der Region 8 in dem jetzt überplanten Landschaftsraum mittlerweile eine wichtige Entscheidungsgrundlage darstellen: Umstellung von Ortschaften und Überlastung von Landschaftsräumen.

Direkt angrenzend an die Planungen liegen in der Region 8 folgende Gebiete:

- WK 36: Vorbehaltsgebiet WK 19 mit 7 bestehenden Windkraftanlagen und weiter südlich des Ortsteiles Gollachostheim die Vorbehaltsgebiete WK 23 und 24,
- WK 37: Vorbehaltsgebiet WK 43 mit 2 bestehenden Windkraftanlagen.

Bereits durch die bestehenden Anlagen liegt eine Belastung des Landschaftsraumes vor. Jede weitere Planung muss daher sehr kritisch hinterfragt werden, wie dies im Übrigen in der Region 8 aus den o.a. Gründen auch erfolgt. Es wird daher dringend gebeten, die Ausschluss- und Abwägungskriterien des Regionalplanes der Region 8 im Sinne der Abstimmung zwischen benachbarten Planungsregionen zu berücksichtigen und die Gebiete WK 36 und 37 in der jetzt geplanten Form nicht weiterzuverfolgen. Es wird eine überregionale Beeinträchtigung des Landschaftsraumes und eine Umstellung von Ortschaften in der Region 8 befürchtet. WK 36 und 37 sollten in Anpassung an die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bzw. bestehenden Windkraftanlagen in der Region 8 mindestens so weit verkleinert werden, dass sie "nur" eine Verlängerung der bestehenden Gebiete darstellen und zumindest das bereits belastete Blickfeld nicht weiter vergrößern. Es sollte nachdrücklich eine riegelartige Ausweisung entlang der Regionsgrenze abgelehnt werden. Durch die restlichen Gebietsausweisungen und Festlegungen sind keine negativen Auswirkungen auf die Region Westmittelfranken zu erwarten.

E 395 Landesbund für Vogelschutz in Bayern (vom 5.2.2014)

Die Wiesenweihe existiert mit ca. 400 Brutpaaren in Deutschland. Bei der hiesigen Population der Wiesenweihe handelt es sich um die derzeitige einzige bekannte Source Population, also eine Population, die auch andere Bereiche in Europa mit neuen Brutvögeln versorgt. Die lokale Population kann angesichts ihrer Gesamtgröße und ihrer Funktion keinen Ausfall gegenüber den natürlichen Todesursachen mehr verkraften. Bereits der Ausfall von ein oder zwei Männchen würde jeweils zum Verlust der Brut führen. Bei angenommenen 20 Jungvögeln auf 10 Brutpaare würde dies die Fortpflanzungsrate von 2,0 auf 1,5 und damit auf einen Wert unterhalb der Arterhaltung senken. Damit würde für die lokale Population angesichts der geringen Gesamtgröße praktisch jeder Brutausfall populationsrelevant.

Als Anlage sind die lokalen Wiesenweihekernpopulationen, die sich aus den Brutergebnissen der Jahre 2006 – 2013 ergeben, aufgeführt. Wir verweisen diesbezüglich auf das AHP Wiesenweihe, die Brutdaten liegen dem LfU und den Naturschutzbehörden ortsgenau vor. Die Kernpopulationen sind für den günstigen Erhaltungszustand des Populationsbestandes ausschlaggebend, in den berechneten Kernbereichen (Isolinien gleicher Nutzungsintensität) werden verstreute Einzelbruten nicht berücksichtigt, dies hat im Rahmen des eigentlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. Gerade für die Wiesenweihe ist ausführlich dokumentiert, dass sie über eine hohe Brutplatztreue verfügt. Wir verweisen diesbezüglich auch auf das Helgoländer Papier I und II (Entwurfassung vom 07.11.2012) der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG-VSW). Die LAG-VSW umfasst alle staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland und repräsentiert damit nicht nur eine Einzelmeinung. Vielmehr repräsentiert sie den gebündelten Sachverstand des amtlichen Vogelschutzes.

Helgoländer Papier II:

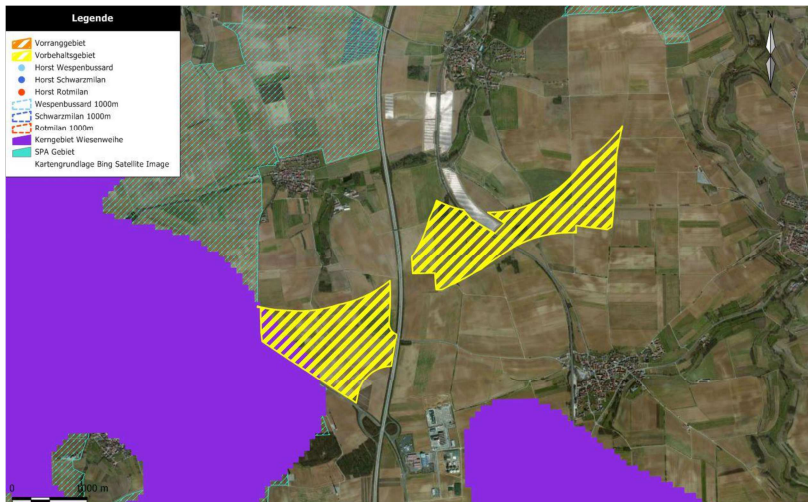
„Wegen des erhöhten Kollisionsrisikos im Brutplatzbereich und regional auch der Meidung von WEA sind 1.000 m Tabu- und 3.000 m Prüfbereich zu berücksichtigen. Insbesondere sind stabile Brutkonzentrationen (Schwerpunkträume) sowie regelmäßig genutzte Einzelbrutbereiche gänzlich von WEA freizuhalten.“

Aufgrund der in der Regionalplanung zu berücksichtigenden, naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Vorgaben ergibt sich daher nachstehende Notwendigkeit der Änderung.

In folgenden Vorranggebieten kann eine Planungssicherheit in keinsten Weise garantiert werden, da aktuelle Kernbereiche überlagert werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ergibt sich insbesondere bei den Balzflügen/Thermikflügen, aufgrund der Nutzung größerer Flughöhen.

Nicht realisierbar sind daher folgende Vorranggebiete:

WK 36 und 37: Überlagerung eines Hauptverbreitungsclusters. Zudem sind im direkten Umfeld von WK 37 aktuelle Brutplätze (2012) vorhanden. Ein ausreichender Abstandspuffer von 1.000 m zum SPA-Gebiet muss außerdem eingehalten werden.



E 396 Bund Naturschutz in Bayern (vom 13.2.2014)

Die für den Landkreis Kitzingen vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berühren weder SPA- noch FFH-Gebiete, grenzen aber mittelbar an das SPA-Gebiet 6426-471 (Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg) an. Dieses SPA-Gebiet wurde zum Schutze der Wiesenweihe eingerichtet. Der BN hält es deshalb für dringend erforderlich, im Bereich der potentiellen Vorrangflächen 20, 21 und 23 sowie im Bereich der potentiellen Vorbehaltsflächen 35, 36 und 37 durch Vorgaben bez. der Feinabgrenzung der Flächen, insbesondere aber bez. der endgültigen Positionierung der Maststandorte, bez. der Dimensionierung der einzelnen Windräder (z.B. Nabenhöhe und Durchmesser) sowie durch Festlegung von ggfls. erforderlichen Einschränkungen bei den Betriebszeiten der einzelnen Windräder der naturschutzrechtlichen Verpflichtung zur Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung Rechnung zu tragen und so einer Kollisionsgefahr für diese Vogelart soweit irgend möglich entgegen zu wirken.

E 397 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infraschall etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.
2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.
3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.
4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

E 398 Privater Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

Der "Chefplaner der Regierung", so ein Presse-Jargon, strich acht Vorranggebiete ersatzlos im südl. Landkreis Kitzingen. Siehe Presseartikel über Streichaktion

Herrn Kerns als Regionsbeauftragter. Hierfür galten wichtige Begründungen und Grundsätze. Die Regionalplanung aber handelt jetzt in ihrer Vorlage gegen diese ursprünglichen Grundsätze, wenn sie WK 23 und 36-37 ausweist. Eine bestehende Fläche wird sogar vergrößert, ja das Gutachten des Landratsamtes Kitzingen von 2008 missachtet, das "im gesamten Gemeindegebiet von Martinsheim die Windanlagen als besonders landschaftsverunstaltend" charakterisiert. WK 23 bringt eine Missachtung öffentlicher Belange: Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes von Obernbreit (Bild) Neun bestehende Anlagen in Mittelfranken, drei geplante in Unterickelsheim und als Vorranggebiet der Lerchenberg/Martinsheim sollen Raum für 12 und mehr Rotoren schaffen. (Bild) Eine Regionalplanung, die keine Rücksicht auf Lebensqualität Einheimischer nimmt, handelt nicht nur menschenverachtend (Zitat Freiherr zu Guttenberg), sondern gefährdet die Gesundheit. Nach nationalen und internationalen Studien ist dies durch den Infraschall der Anlagen verursacht. Es bestehen Abstandsorderungen bis ca. 10 km. Hiernach sollen sich Regierungsentwürfe richten! In das Gemeindegebiet von Martinsheim reicht ein Vogelschutzgebiet. Vogelschutz vor Landschaftsschutz - so konnte man im Streichfall Willanzheim vernehmen. Dass dies weiterhin Ablehnung des Entwurf verursacht, ist schon deshalb klar, da viele Gerichtsurteile den Wert und Schutz der Landschaft besonders berücksichtigen. Ich fordere eine genaue Auflistung von Arten im Vogelschutzgebiet Martinsheim.

4.31.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 36 „Südlich Gnötzheim“

ST Die Einwendungen der Gemeinden Martinsheim, Gollhofen, Oberickelsheim, der Märkte Obernbreit und Seinsheim, der Stadt Marktbreit, des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch, des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken, des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern (LBV), des Bundes Naturschutz in Bayern, sowie der Privaten Einwender [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Der Regionale Planungsverband Würzburg schreibt derzeit seinen Regionalplan fort und hat hierzu den seinerzeitigen Fortschreibungsentwurf (Stand 2008) des Regionalplans zur Steuerung der Windkraftnutzung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich veröffentlichten Vorgaben, wie dem Windenergie-Erlass Bayern, der Gebietskulisse Windkraft, ministerieller Hinweise bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen sowie einschlägiger Gerichtsurteile vollständig überarbeitet (Beschlüsse vom 23.04.2012, 30.01.2013, 24.07.2013). Die in dem Entwurf der Regionalplanfortschreibung „Windkraft“ von 2008 enthaltenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden auf ihre Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung überprüft und ggf. in den neuen Entwurf übernommen. Die Aussage des Privaten Einwenders [REDACTED], dass ein Beschluss seitens des Regionalen Planungsausschusses der Region Würzburg für eine Streichung von acht Vorranggebieten im südlichen Landkreis Kitzingen (Entwurf 2008) vorgenommen wurde, ist nicht zutreffend.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegun-

gen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Die Gemeinde Martinsheim hat nordöstlich der Ortslage ein Sondergebiet für Windkraftnutzung mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs.3 S.3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet ausgewiesen (3. Flächennutzungsplanänderung). Mit dem Ziel, eine weitere Entwicklung der erneuerbaren Energie Windkraft zu ermöglichen, führte die Gemeinde Martinsheim ein gemeinsames Flächennutzungsplanänderungsverfahren mit dem Markt Obernbreit und den Gemeinden Marktbreit und Seinsheim durch. Mit Schreiben vom 8.1.2013 wurde der Regionale Planungsverband Würzburg frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu 11 Standortvorschlägen, u.a. zu den Flächen

- „Südlich Unterickelsheim“ (Vorbehaltsgebiet WK 37)
- „Südlich Gnötzheim“ (Vorbehaltsgebiet WK 36)

beteiligt. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde nach Auskunft der VGem Marktbreit nicht abgeschlossen; auch zeichnete sich ab, dass viele Standortvorschläge nicht verwirklicht werden können. Gemäß dem Beschluss der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2014 wird dieses gemeinsame Verfahren nicht weiter geführt. Vielmehr erfolgt die Einleitung einer Flächennutzungsplanänderung ausschließlich für die Gemeinde Martinsheim mit dem Ziel der Ausweisung einer weiteren Sondergebietsfläche für Windenergie südlich von Unterickelsheim (Vorbehaltsgebiet WK 37).

Für das westlich der WK 36 gelegene Vorbehaltsgebiet WK 37 liegt ein Genehmigungsantrag für 3 WKA vor. Dieser konnte gegenwärtig nicht beschieden werden (Stand 02.06.2014), da diese außerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen

Sondergebietes Windkraft liegen (Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs.3 S.3 BauGB). Sofern sich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ändern bzw. hinreichend konkret sind, wird das Vorhaben erneut beurteilt (u.a. Erforderlichkeit Raumordnungsverfahren). Dies ist gegeben, wenn die Bauleitplanung soweit fortgeschritten bzw. der Zielentwurf im Regionalplan inhaltlich hinreichend konkretisiert ist, dass die Auswirkungen des Vorhabens in ausreichender Weise beurteilt werden können und die Realisierbarkeit des Vorhabens nicht ausgeschlossen ist. Die Gemeinde Martinsheim hat mit Beschluss vom 8.7.2013 dem Antrag zum Bau von drei Bürgerwindrädern in der Gemarkung Unterickelsheim auf Standort 7 (lt. Standortanalyse Wegner) zugestimmt.

Durch die Überplanung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt. Die für die Windkraftnutzung geeigneten Offenlandflächen in der Nähe zu bestehenden WKA (9) wurden als Vorbehaltsgebiet WK 36 ausgewiesen. Der Vorbehalt richtet sich an eine mögliche Beeinträchtigung der artenschutzrechtlichen Belange (Nähe zu SPA-Gebiet und Wiesenweihefundpunkte / kein Verbreitungsschwerpunkt). Mit der Festlegung einer regionalübergreifenden Konzentrationszone wird die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche gewährleistet.

Die vorgebrachten Äußerungen sind Anlass, die Abwägungsspielräume unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Kriterien im Bereich des geplanten Vorbehaltsgebietes 36 zu überprüfen.

Bezüglich der Forderung, u.a. der Gemeinde Gollhofen, dass Vorbehaltsgebiet WK 36 zu streichen, da der Regionalplan der Region 8 bereits 20 WKA ermöglicht und die Gemeinde damit ihren Beitrag für den Atomausstieg erbracht hat, ist festzustellen, dass für die gesamte Planungsregion Würzburg ein einheitliches Planungskonzept angewandt wurde, was bei regionsweiter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien eine nicht gleichmäßige Ermittlung von geeigneten Windkraftflächen in Kommunen mit ihren jeweiligen Eigen- und Besonderheiten zur Folge hat. Dennoch sind im Rahmen der Einzelabwägung übermäßige einseitige Belastungen der Bevölkerung gem. Grundsatz B VII 5.3.1 zu vermeiden. Eine hohe Konzentration von Flächen für die Windkraft in diesem Raum wird grundsätzlich anerkannt. Dies ist ein Ergebnis aus der Suche nach Potenzialflächen für die Windkraftnutzung, da andere hoch zu gewichtende Belange (Kriterien) nicht von vornherein der Windkraft entgegenstanden. Die Ausweisung von Flächen spiegelte zugleich den politischen Willen (auch vor Fukushima) der verstärkten Nutzung regenerativer Energie wieder.

Das Vorbehaltsgebiet WK 36 schließt sich als letztes an eine Reihe von Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung an (WK 43 / Regionalplan Westmittelfranken, WK 37 / Regionalplan Würzburg, WK 19 / Regionalplan Westmittelfranken), die sich sichelförmig um die Ortslagen von Herrnberchthaim und Gollhofen erstrecken. Diese werden demnach als zusammenhängender Windpark aus den verschiedenen Perspektiven wahrgenommen werden. Mit den in WK 19 und 43 er-

richteten 9 WKA liegt bereits eine Belastung des Landschaftsraumes vor. Jede weitere Planung muss daher – den vorgebrachten Äußerungen folgend - im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten kritisch hinterfragt werden.

Die Vorbehaltsgebiete WK 36 und WK 37 bilden das räumliche Grundgerüst für die Ausweisung von Windkraftstandorten in der Region Würzburg im Grenzbe-
reich zu Mittelfranken. Dieses Grundgerüst wird durch folgende Gebiete in der
benachbarten Region Westmittelfranken ergänzt:

- Vorbehaltsgebiet WK 19 mit 7 WKA (Gemeinden Oberickelsheim und Gollhofen) südwestlich angrenzend.
- Vorbehaltsgebiet WK 43 mit 2 WKA (Gemeinde Ippesheim) südöstlich an-
grenzend.
- Vorbehaltsgebiet WK 23 (Gemeinden Gollhofen bzw. Hemmersheim) ca. 4
km südlich.
- Vorbehaltsgebiet WK 24 mit 4 WKA (Bürgerwindpark Gollachostheim-
Adelhofen, Gemeinden Gollhofen bzw. Simmershofen) ca. 4 km südlich.

In der Summe wäre für einzelne Konstellationen im Kontext mit den Ausführun-
gen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen
Schreiben vom 7.8.2013 mit visuellen Überlastungserscheinungen und einem
vollständiges Einkreisen von Orten zu rechnen (s. Kap. 1.3.4.1). So wird eine
durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von 120° für die Ortslagen
Herrnberchtheim und Gollhofen erheblich überschritten.

Die Ausweisung eines regionsübergreifenden größeren Standortbereichs wird
seitens des Regionalen Planungsverbandes Würzburg grundsätzlich positiv be-
grüßt, jedoch ist aufgrund der beachtlichen Zahl an bestehenden Anlagen (9) die
Zusatzwirkung mit der Gebietsausweisung der WK 36 trotz der Vorprägung des
Landschaftsraums als erheblich zu werten. Mit einer Streichung des geplanten
Vorbehaltsgebietes WK 36 kann – und damit u.a. den Ausführungen der Kom-
munen, des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken und vieler Privater
Einwender folgend – einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes ent-
gegensteuert und eine „riegelartige Bebauung“ von ca. 5 km in SW-NO-Richtung
vermieden werden. Unter Berücksichtigung der Vorbehaltsgebiete WK 37 (Region
Würzburg), WK 19, WK 43, WK 23 und WK 24 (Region Westmittelfranken) um die
Ortslagen Unterickelsheim, Oberickelsheim, Rodheim, Herrnberchtheim und
Gollhofen ist davon auszugehen, dass die genannten Orientierungswerte zu visu-
ellen Überlastungserscheinungen nicht überschritten, bezogen auf die Ortslage
Gollhofen jedoch nahezu erreicht werden. Maßgeblich für die großflächige Über-
prägung des Landschaftsraumes um die Ortslage Gollhofen ist jedoch die Festle-
gung der Vorbehaltsgebiete WK 19, und WK 43, WK 23 und WK 24 gemäß dem
Regionalplan Westmittelfranken. Weitergehende Ausführungen zu möglichen vi-
suellen Überlastungserscheinungen sind der nachfolgenden Stellungnahme zum
Vorbehaltsgebiet WK 37 zu entnehmen.

Vor allem mit der Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 36 wie auch über die
Flächenreduzierung des Vorbehaltsgebietes WK 37 (s. Kap. 4.32.2) wird von ei-

nem wesentlichen Beitrag der regionalen Planung zur Minderung der Auswirkungen aus dieser Windkraftsituation im Umfeld ausgegangen.

Für die Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 36 spricht neben den negativ betroffenen Belangen des visuellen Überlastungsschutzes der insgesamt hohe Raumwiderstand des Bereiches. Aufgrund der Nähe zum SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ sowie der Lage im engeren Prüfbereich von Wiesenweihebrutplätzen (kein Verbreitungsschwerpunkt) weist der Bereich ein hohes artenschutzfachliches Konfliktpotenzial auf und wurde entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik (s. Kap. 2.3.4.2) auf ein Vorbehaltsgebiet abgestuft. Das begründet, für sich allein gesehen, keinen Ausschluss des Gebietes, jedoch ist bei der Anlagene Genehmigung mit einem erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Weitere Restriktionen bestehen durch eine mittig querende Richtfunkstrecke (östlicher Standort) sowie eine mittig querende Wasserleitung (westlicher Standort). Auch besteht im östlichen Standortbereich ein Raumnutzungskonflikt in Bezug auf das geplante Solarkraftwerk „Gnötzheim“ (Vorhabensbezogener Bebauungsplan Martinsheim).

Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamträumliches Konzept für die gesamte Region sicherzustellen, welches der Windkraftnutzung substantiell Raum schafft sowie im Sinne einer räumlichen Steuerung und Konfliktbewältigung bereits auf Regionalplanebene die Eignung potentieller Gebiete zur Windkraftnutzung klärt. Das Vorbehaltsgebiet WK 36 soll – auch in Hinblick auf weitere zahlreiche (geeignete) Windkraftflächen im Bereich der Gäulandschaft, die der Windkraftnutzung substantiell Raum geben – nicht weiter verfolgt werden.

Aufgrund der Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 36 sind die Bedenken in Bezug auf die Siedlungsabstände, zum Landschaftsbild, zur Windhögigkeit sowie zum Artenschutz nicht mehr relevant.

4.31.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 36 „Südlich Gnötzheim“

- BV Das Vorbehaltsgebietes WK 36 „Südlich Gnötzheim“ ist im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen des visuellen Überlastungsschutzes und einem vollständigen Einkreisen von Orten zu streichen und als Ausschlussgebiet festzulegen.

4.32 Vorbehaltsgebiet WK 37 „Südlich Unterickelsheim“

4.32.1 Eingegangene Einwendungen

E 399 Gemeinde Martinsheim (vom 3.2.2014)

Die Gemeinde Martinsheim weist mit den Nachbargemeinden Marktbreit, Obernbreit und Seinsheim einen gemeinsamen Flächennutzungsplan für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen aus.

Zurzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit ausgearbeitet. Für das Gebiet WK 37 liegen schon konkrete Untersuchungen eines Vorhabenträgers für den Bau von bis zu drei Windkraftanlagen vor und ist daher besser geeignet. Die Ausweisung beider Gebiete WK 36 und WK 37 wirkt wie ein "Gürtel", der sich südlich der Ortschaften Unterickelsheim und Gnötzheim an der Bezirksgrenze zu Mittelfranken "entlangschlängelt". Dies entspricht nicht dem Grundsatz der Konzentrationswirkung. Die Windkraftgebiete sollten sich daher ausschließlich auf den Bereich westlich der BAB A7 beschränken, das Gebiet WK 36 östliche der Autobahn wird daher ebenfalls abgelehnt.

E 400 Stadt Marktbreit (vom 27.1.2014), Markt Obernbreit (vom 21.1.2014), Markt Seinsheim (vom 4.2.2014)

Die Stadt Marktbreit, der Markt Obernbreit und der Markt Seinsheim sind mit dem Entwurf des Regionalplanes bis auf die Ausweisung des Gebietes WK 36 und der Größe des Gebietes WK 23 einverstanden. Die Stadt Marktbreit weist mit den Nachbargemeinden Martinsheim, Obernbreit und Seinsheim einen gemeinsamen Flächennutzungsplan für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen aus. Zurzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit ausgearbeitet. Für das Gebiet WK 37 liegen schon konkrete Untersuchungen eines Vorhabenträgers für den Bau von bis zu drei Windkraftanlagen vor und ist daher besser geeignet. Die Ausweisung beider Gebiete WK 36 und WK 37 wirkt wie ein "Gürtel", der sich südlich der Ortschaften Unterickelsheim und Gnötzheim an der Bezirksgrenze zu Mittelfranken "entlangschlängelt". Dies entspricht nicht dem Grundsatz der Konzentrationswirkung. Die Windkraftgebiete sollten sich daher ausschließlich auf den Bereich westlich der BAB A7 beschränken, das Gebiet WK 36 östliche der Autobahn wird daher abgelehnt.

E 401 Gemeinde Gollhofen (vom 6.2.2014)

Die Festlegung für Ziel 3.2 die Flächen WK 36 und 37 betreffend bedeutet für unsere Gemeinde eine wesentliche Verstärkung der Umzingelung. Die bereits genehmigten WKs aus dem Regionalplan 8 in unserem Bereich ermöglichen über 20 WKA, womit wir wohl unseren Beitrag für den Ausstieg aus der Atomkraft erbracht haben. Lassen Sie diese Belastungen für die Bevölkerung in Ihre Entscheidung einfließen. Es kann nicht sein, dass wir als angrenzende Nachbarn an Ihr Plangebiet in außerordentlicher Weise beeinträchtigt werden.

E 402 Gemeinde Oberickelsheim (vom 29.1.2014)

Als angrenzende Gemeinde zur Nachbargemeinde Martinsheim werden wir durch die Ausweisung der WK 37 und WK 36-Gebiete berührt.

Hierzu stellte der Gemeinderat fest, dass die WK 37 und 36-Gebiete vom Abstand zu den Ortsteilen Oberickelsheim und Rodheim an der zumutbaren Grenze zur Wohnbebauung der genannten Ortsteile liegen.

Etwas anders wird der Abstand dieser Gebiete zu den Flächen des Gewerbeparks ZV-GOLLIPP gesehen. Hier steht der Gemeinderat voll hinter der abgegebenen Stellungnahme des Zweckverbandes, in dem auch die Gemeinde Oberickelsheim Mitgliedsgemeinde ist und Beteiligungen erbracht hat.

Zur Vermeidung von Nachteilen bei der Weiterabwicklung unseres Gewerbeparks bitten wir um Abänderung der WK 37-Fläche. Hier sollte mindestens der Flächenbereich im südlichen Bereich zwischen A7 – B 13- und der Kreisstraße von der Ausweisung entnommen werden.

E 403 Markt Ippesheim (vom 20.1.2014)

Die vorgesehene Ausweisung des Vorranggebietes Windkraft WK 37 ist unmittelbar westlich der BAB A7 und des Gemeindegebietes vorgesehen.

Für den Bereich nördlich des Zweckverbandes bis zur Kreisstraße NEA 45 wurde bereits mit Beschluss vom 07.12.2011 das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Bebauungsplans für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des Zweckverbandes GOLLIPP für eine gewerbliche Nutzung eingeleitet.

In Anbetracht dieser Voraussetzungen und Vorgaben schließt sich der Markt Ippesheim als Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes GOLLIPP der Stellungnahme des ZV GOLLIPP bezüglich des o.g. Verfahrens vollinhaltlich an.

E 404 Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim (ZV-GOLLIPP) (vom 20.1.2014)

Der Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim (GOLLIPP) hat über die Mitgliedsgemeinden vom Beteiligungsverfahren zur o. g. Änderung des Regionalplans (2) Kenntnis erhalten.

Der Zweckverband wurde bereits 1991 gegründet unter der Prämisse, mit vereinten gemeindeübergreifenden Kräften ein gemeinsames Industrie- /Gewerbegebiet auszuweisen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, um an einer verkehrsgünstigen Stelle Synergien zu nutzen.

Der Zweckverband hat die Planung und Erschließung des gemeinsamen Industrie- und Gewerbeparks vorzunehmen, den Grunderwerb durchzuführen, um Gewerbegrundstücke für ansiedlungswillige Betriebe bereitzustellen und verfolgt somit ausschließlich öffentliche Interessen und Belange. Die 8 Mitgliedsgemeinden haben dem Zweckverband hierfür die Planungshoheit übertragen.

Aus dem beigefügten FNP-Auszug des Marktes Ippesheim ist der nördliche Entwicklungsbereich des Zweckverbandes bereits dargestellt.

Zur planungsrechtlichen Sicherstellung der vorausschauenden Weiterentwicklung der gewerblichen Entwicklung des Zweckverbandes wurde bereits am 01.12.2011 das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans (Einleitungsbeschluss) eingeleitet und die erforderlichen Grunderwerbsverhandlungen nahezu abgeschlossen.

Gleichzeitig hat der Markt Ippesheim die Weiterentwicklung der gewerblichen Siedlungsentwicklung des Gebietes nördlich des Zweckverbandsgebietes bis zur Kreisstraße NEA 45 mit der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Im Rahmen einer umfassenden Standortanalyse zur Untersuchung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft vom 25.09.2003 wurde nach einem einheitlichen Kriterienkatalog ein Mindestabstand zu bestehenden bzw. geplanten Industrie- und Gewerbegebieten von 500 m festgelegt.

Die geplante grenznahe Ausweisung der WK 37 ist deshalb äußerst kritisch zu hinterfragen, zumal hier kontraproduktive Einschränkungen zur eingeleiteten interkommunalen gewerblichen Entwicklung zur Stärkung des ländlichen Umfeldes befürchtet werden.

Zur Vermeidung künftiger Entwicklungsbeeinträchtigungen des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks GOLLIPP beantragt der Zweckverband eine entsprechende Reduzierung des geplanten Vorranggebietes WK 37 „Südlich Unterickelsheim“ mit einem Mindestabstand zur gewerblichen Entwicklungsfläche des Zweckverbandes von 500 m. Nur dadurch kann eine langfristige und zukunftsfähige Entwicklung des Zweckverbandes GOLLIPP gesichert werden.

Anmerkung: FNP liegt vor

E 405 Landratsamt Neustadt a. d. Aisch (vom 7.2.2014)

Das Vorbehaltsgebiet WK 37 grenzt unmittelbar an das europäische Vogelschutzgebiet "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg" an. In den vergangenen Jahren sind innerhalb des 1000 m Prüfabstandes des bayerischen Windkrafterlass regelmäßig Bruten der Wiesenweihe dokumentiert. Unter anderem sind 2011 mehrere Nester in ca. 300-500 m Abstand zur Grenze des geplanten Vorbehaltsgebiets belegt. An diesem Standort ist daher mit erheblichen artenschutzrechtlichen Problemen und einem erhöhtem Prüf- und Planungsaufwand bezüglich der Verträglichkeit mit dem Natura2000-Gebiet, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, zu rechnen. Weiterhin sind südlich des Vorranggebietes mehrere Brutvorkommen des Rotmilan, sowie ein Brutplatz des Uhu (Abstand: 6300 m). Dies ist bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen.

E 406 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (vom 3.2.2014)

Durch den nunmehr Entwurf ist die Region 8 nur durch zwei geplante Vorbehaltsgebiete WK 36 und WK 37 betroffen. Der Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim (GOLLIPP) weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass er über die Mitgliedsgemeinden vom Beteiligungsverfahren zur o.g. Änderung des Regionalplans (2) Kenntnis erhalten hat. Der Zweckverband wurde bereits 1991 gegründet unter der Prämisse, mit vereinten gemeindeübergreifenden Kräften ein gemeinsames Industrie-/Gewerbegebiet auszuweisen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, um an einer verkehrsgünstigen Stelle Synergien zu nutzen. Der Zweckverband hat die Planung und Erschließung des gemeinsamen Industrie- und Gewerbeparks vorzunehmen, den Grunderwerb durchzuführen, um Gewerbegrundstücke für ansiedlungswillige Betriebe bereitzustellen und verfolgt somit ausschließlich öffentliche Interessen und Belange. Die 8 Mitgliedsgemeinden haben dem Zweckverband hierfür die Planungshoheit übertragen. Zur planungsrechtlichen Sicherstellung der vorausschauenden Weiterentwicklung der gewerblichen Entwicklung des Zweckverbandes wurde bereits am 01.12.2011 das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans (Einleitungsbeschluss) eingeleitet und die erforderlichen Grunderwerbsverhandlungen nahezu abgeschlossen. Gleichzeitig hat der Markt Ippesheim die Weiterentwicklung der gewerblichen Siedlungsentwicklung des Gebietes nördlich des Zweckverbandsgebietes bis zur Kreisstraße NEA 45 mit der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Im Rahmen einer umfassenden Standortanalyse zur Untersuchung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft vom 25.09.2003 wurde nach einem einheitlichen Kriterienkatalog ein Mindestabstand zu bestehenden bzw. geplanten Industrie- und Gewerbegebieten von 500 m festgelegt. Die geplante grenznahe Ausweisung der WK 37 ist deshalb äußerst kritisch zu hinterfragen, zumal hier kontraproduktive Einschränkungen zur eingeleiteten interkommunalen gewerblichen Entwicklung zur Stärkung des ländlichen Umfeldes befürchtet werden. Zur Vermeidung künftiger Entwicklungsbeeinträchtigungen des interkommunalen Industrie- und Gewerbebereichs GOLLIPP beantragt der Zweckverband eine entsprechende Reduzierung des geplanten Vorranggebietes WK 37 "Südlich Unterickelsheim" mit einem Mindestabstand zur gewerblichen Entwicklungsfläche des Zweckverbandes von 500 m. Nur dadurch kann eine langfristige und zukunftsfähige Entwicklung des Zweckverbandes GOLLIPP gesichert werden. ·

Der Markt Ippesheim weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die vorgesehene Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 37 unmittelbar westlich der BAB A7 und des Gemeindegebietes vorgesehen ist. Für den Bereich nördlich des Zweckverbandes bis zur Kreisstraße NEA 45 wurde bereits mit Beschluss vom 07.12.2011 das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Bebauungsplans für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des Zweckverbandes GOLLIPP für eine gewerbliche Nutzung eingeleitet. In Anbetracht dieser Voraussetzungen und Vorgaben schließt sich der Markt Ippesheim als Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes GOLLIPP der Stellungnahme des ZV. GOLLIPP bezüglich des o.g. Verfahrens vollinhaltlich an. Die Gemeinde Oberickelsheim führt aus, dass sich der Gemeinderat Oberickelsheim in seiner Sitzung am 28.01.2014 mit der Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) befasst hat. Als angrenzende Gemeinde zur Nachbargemeinde Martinsheim werden wir durch die Ausweisung der WK 37 und WK 36-Gebiete berührt. Hierzu stellte der Gemeinderat fest, dass die WK 37 und 36-Gebiete vom Abstand zu den Ortsteilen Oberickelsheim und Rodheim an der zumutbaren Grenze zur Wohnbebauung der genannten Ortsteile liegen. Etwas anders wird der Abstand dieser Gebiete zu den Flächen des Gewerbebereichs ZV-GOLLIPP gesehen. Hier steht der Gemeinderat voll hinter der abgegebenen Stellungnahme des Zweckverbandes, in dem auch die Gemeinde Oberickelsheim Mitgliedsgemeinde ist und Beteiligungen erbracht hat. Zur Vermeidung von Nachteilen bei der Weiterentwicklung unseres Gewerbebereichs bitten wir um Abänderung der WK 37 - Fläche. Hier sollte mindestens der Flächenbereich im südlichen Bereich zwischen A7- B13- und der Kreisstraße von der Ausweisung entnommen werden.

Regionalplanerische Wertung: Auch aus regionalplanerischer Sicht ist die derzeitige Planung aufgrund der geplanten Vorbehaltsgebiete WK 36 und WK 37 unmittelbar an der Regionsgrenze äußerst kritisch zu werten. Hinsichtlich der Abstände zum Gewerbebereich des Zweckverbandes GOLLIPP kann nur darauf hingewiesen werden, dass mindestens die für die Region 8 geltenden Abstandswerte von 300 m von regionalplanerischer Ebene eingefordert werden können. Auf die o.a. Stellungnahmen wird mit der Bitte um Berücksichtigung verwiesen. Regionalplanerisch weit schwerer wiegt jedoch, dass in der Region 8 in dem Wirkraum der geplanten Gebiete WK 36 und 37 bereits ein Vielzahl an Windkraftanlagen stehen bzw. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind. Dieser Bestand an Vor-

rang- und Vorbehaltsgebieten und auch Windkraftanlagen ist in die regionalplanerischen Überlegungen definitiv einzubeziehen. Eine regionsübergreifende Abstimmung der Planungen kann sich nicht nur auf das Überprüfen von Abstandskriterien beschränken, sondern muss auch Ausschluss- und Abwägungskriterien der Nachbarregion berücksichtigen. Aus regionalplanerischer Sicht kommen im Fall von WK 36 und 37 insbesondere zwei Belange zum Tragen, die in der Region 8 in dem jetzt überplanten Landschaftsraum mittlerweile eine wichtige Entscheidungsgrundlage darstellen:

Umstellung von Ortschaften und Überlastung von Landschaftsräumen.

Direkt angrenzend an die Planungen liegen in der Region 8 folgende Gebiete:

- WK 36: Vorbehaltsgebiet WK 19 mit 7 bestehenden Windkraftanlagen und weiter südlich des Ortsteiles Gollachostheim die Vorbehaltsgebiete WK 23 und 24,
- WK 37: Vorbehaltsgebiet WK 43 mit 2 bestehenden Windkraftanlagen.

Bereits durch die bestehenden Anlagen liegt eine Belastung des Landschaftsraumes vor. Jede weitere Planung muss daher sehr kritisch hinterfragt werden, wie dies im Übrigen in der Region 8 aus den o.a. Gründen auch erfolgt. Es wird daher dringend gebeten, die Ausschluss- und Abwägungskriterien des Regionalplanes der Region 8 im Sinne der Abstimmung zwischen benachbarten Planungsregionen zu berücksichtigen und die Gebiet WK 36 und 37 in der jetzt geplanten Form nicht weiterzuverfolgen. Es wird eine überregionale Beeinträchtigung des Landschaftsraumes und eine Umstellung von Ortschaften in der Region 8 befürchtet. WK 36 und 37 sollten in Anpassung an die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bzw. bestehenden Windkraftanlagen in der Region 8 mindestens so weit verkleinert werden, dass sie "nur" eine Verlängerung der bestehenden Gebiete darstellen und zumindest das bereits belastete Blickfeld nicht weiter vergrößern. Es sollte nachdrücklich eine riegelartige Ausweisung entlang der Regionsgrenze abgelehnt werden. Durch die restlichen Gebietsausweisungen und Festlegungen sind keine negativen Auswirkungen auf die Region Westmittelfranken zu erwarten.

E 407 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München (vom 28.2.2014)

Das Gebiet 37 ist bereits mit 5 WKA belastet und liegt im Zuständigkeitsbereich des US-Militärflugplatzes Ansbach/Illesheim. Inwieweit WKA in den vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Ihrer Bauhöhe beschränkt werden müssen, oder Standorte abgelehnt werden müssen, kann erst nach Vorlage der Standortkoordinaten und der Bauhöhen im Immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

E 408 Landesbund für Vogelschutz in Bayern (vom 5.2.2014)

Die Wiesenweihe existiert mit ca. 400 Brutpaaren in Deutschland. Bei der hiesigen Population der Wiesenweihe handelt es sich um die derzeitige einzige bekannte Source Population, also eine Population, die auch andere Bereiche in Europa mit neuen Brutvögeln versorgt. Die lokale Population kann angesichts ihrer Gesamtgröße und ihrer Funktion keinen Ausfall gegenüber den natürlichen Todesursachen mehr verkraften. Bereits der Ausfall von ein oder zwei Männchen würde jeweils zum Verlust der Brut führen. Bei angenommenen 20 Jungvögeln

auf 10 Brutpaare würde dies die Fortpflanzungsrate von 2,0 auf 1,5 und damit auf einen Wert unterhalb der Arterhaltung senken. Damit würde für die lokale Population angesichts der geringen Gesamtgröße praktisch jeder Brutausfall populationsrelevant.

Als Anlage sind die lokalen Wiesenweihenkernelnpopulationen, die sich aus den Brutergebnissen der Jahre 2006 – 2013 ergeben, aufgeführt. Wir verweisen diesbezüglich auf das AHP Wiesenweihe, die Brutdaten liegen dem LfU und den Naturschutzbehörden ortsgenau vor. Die Kernpopulationen sind für den günstigen Erhaltungszustandes des Populationsbestandes ausschlaggebend, in den berechneten Kernbereichen (Isolinien gleicher Nutzungsintensität) werden verstreute Einzelbruten nicht berücksichtigt, dies hat im Rahmen des eigentlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. Gerade für die Wiesenweihe ist ausführlich dokumentiert, dass sie über eine hohe Brutplatztreue verfügt. Wir verweisen diesbezüglich auch auf das Helgoländer Papier I und II (Entwurfsfassung vom 07.11.2012) der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG-VSW). Die LAG-VSW umfasst alle staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland und repräsentiert damit nicht nur eine Einzelmeinung. Vielmehr repräsentiert sie den gebündelten Sachverstand des amtlichen Vogelschutzes.

Helgoländer Papier II:

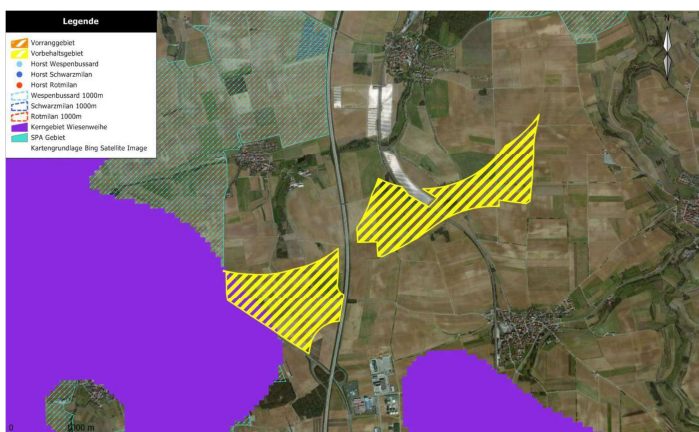
„Wegen des erhöhten Kollisionsrisikos im Brutplatzbereich und regional auch der Meidung von WEA sind 1.000 m Tabu- und 3.000 m Prüfbereich zu berücksichtigen. Insbesondere sind stabile Brutkonzentrationen (Schwerpunkträume) sowie regelmäßig genutzte Einzelbrutbereiche gänzlich von WEA freizuhalten.“

Aufgrund der in der Regionalplanung zu berücksichtigenden, naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Vorgaben ergibt sich daher nachstehende Notwendigkeit der Änderung.

In folgenden Vorranggebieten kann eine Planungssicherheit in keinsten Weise garantiert werden, da aktuelle Kernbereiche überlagert werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ergibt sich insbesondere bei den Balzflügen/Thermikflügen, aufgrund der Nutzung größerer Flughöhen.

Nicht realisierbar sind daher folgende Vorranggebiete:

WK 36 und 37: Überlagerung eines Hauptverbreitungsclusters. Zudem sind im direkten Umfeld von WK 37 aktuelle Brutplätze (2012) vorhanden. Ein ausreichender Abstandspuffer von 1.000 m zum SPA-Gebiet muss außerdem eingehalten werden.



E 409 Bund Naturschutz in Bayern (vom 13.2.2014)

Die für den Landkreis Kitzingen vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berühren weder SPA- noch FFH-Gebiete, grenzen aber mittelbar an das SPA-Gebiet 6426-471 (Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg) an. Dieses SPA-Gebiet wurde zum Schutze der Wiesenweihe eingerichtet. Der BN hält es deshalb für dringend erforderlich, im Bereich der potentiellen Vorrangflächen 20, 21 und 23 sowie im Bereich der potentiellen Vorbehaltsflächen 35, 36 und 37 durch Vorgaben bez. der Feinabgrenzung der Flächen, insbesondere aber bez. der endgültigen Positionierung der Maststandorte, bez. der Dimensionierung der einzelnen Windräder (z.B. Nabenhöhe und Durchmesser) sowie durch Festlegung von ggfls. erforderlichen Einschränkungen bei den Betriebszeiten der einzelnen Windräder der naturschutzrechtlichen Verpflichtung zur Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung Rechnung zu tragen und so einer Kollisionsgefahr für diese Vogelart soweit irgend möglich entgegen zu wirken.

E 410 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

1. Die eingeplanten Abstände der WKA zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Die 10-H-Regelung ist unbedingt zu berücksichtigen, um alle Anwohner vor den gesundheitlichen Gefahren durch die Immissionen der WKA (Lärm, Schattenschlag, aggressiv leuchtende Blinklichter, bedrängende Wirkung, Infrarot etc.) wenigstens halbwegs zu schützen.
2. Das Landschaftsbild wird in unerträglicher Weise zerstört. Eine Erholungsfunktion ist nicht mehr gegeben. Die Rotoren erzeugen durch ihre Drehbewegung eine ständige optische und akustische Unruhe.
3. Die Windhöffigkeit ist für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ausreichend bzw. zumindest grenzwertig. Standorte für WKA mit Windgeschwindigkeiten unter 5,8 m/s können einen wirtschaftlichen Betrieb nicht gewährleisten.
4. Der Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse kann nicht garantiert werden.

E 411 Privater Einwender [REDACTED] (vom 6.2.2014)

Der "Chefplaner der Regierung", so ein Presse-Jargon, strich acht Vorranggebiete ersatzlos im südl. Landkreis Kitzingen. Siehe Presseartikel über Streichaktion Herrn Kerns als Regionsbeauftragter. Hierfür galten wichtige Begründungen und Grundsätze. Die Regionalplanung aber handelt jetzt in ihrer Vorlage gegen diese ursprünglichen Grundsätze, wenn sie WK 23 und 36-37 ausweist. Eine bestehende Fläche wird sogar vergrößert, ja das Gutachten des Landratsamtes Kitzingen von 2008 missachtet, das "im gesamten Gemeindegebiet von Martinsheim die Windanlagen als besonders landschaftsverunstaltend" charakterisiert. WK 23 bringt eine Missachtung öffentlicher Belange: Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes von Obernbreit (Bild) Neun bestehende Anlagen in Mittelfranken, drei geplante in Unterickelsheim und als Vorranggebiet der Lerchenberg/Martinsheim sollen Raum für 12 und mehr Rotoren schaffen. (Bild) Eine Regionalplanung, die keine Rücksicht auf Lebensqualität Einheimischer nimmt, handelt nicht nur menschenverachtend (Zitat Freiherr zu Guttenberg), sondern gefährdet die Gesundheit. Nach nationalen und internationalen Studien ist dies

durch den Infraschall der Anlagen verursacht. Es bestehen Abstandsforderungen bis ca. 10 km. Hiernach sollen sich Regierungsentwürfe richten! In das Gemeindegebiet von Martinsheim reicht ein Vogelschutzgebiet. Vogelschutz vor Landschaftsschutz - so konnte man im Streichfall Willanzheim vernehmen. Dass dies weiterhin Ablehnung des Entwurf verursacht, ist schon deshalb klar, da viele Gerichtsurteile den Wert und Schutz der Landschaft besonders berücksichtigen. Ich fordere eine genaue Auflistung von Arten im Vogelschutzgebiet Martinsheim.

E 412 Private Einwender [REDACTED], vertreten durch Anwaltskanzlei [REDACTED] (vom 12.2.2014)

Meine Mandantschaft wendet sich gegen die im Betreff genannte Änderung des Regionalplans, weil sowohl private Belange meiner Mandantschaft, der Bewohner von Unterickelsheim als auch Öffentliche Belange den Planungen entgegenstehen. Die Einwendungen betreffen die Vorbehaltsfläche WK 37.

Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang auf die bereits an den Regionalen Planungsverband überstellten, umfassenden Widerspruchschreiben der Mandantschaft verwiesen. Eine Berücksichtigung der Einwände unterblieb seitens des Planungsverbandes bislang zur Gänze. Dies ist erst recht nun in Anbetracht des sich abzeichnenden Umfangs der geplanten Maßnahme in keinster Weise hinnehmbar. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass der Planungsentwurf zumindest im Hinblick auf die Vorbehaltsfläche WK 37 unter erheblichen planungsrelevanten Fehlern leidet.

Generell ist festzustellen, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird nachdem offensichtlich bereits Investoren für Windkraftanlagen präsent sind und wesentliche Grundsätze des Planungsrechts nicht beachtet werden. Generell ist ferner festzustellen, dass der Planung entgegenstehende Konflikte übergangen bzw. negiert werden. Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB werden zwar teilweise erkannt, dann aber mit rechtlich unzulässigen Begründungen verdrängt. Ferner erfolgt eine fehlerhafte Einstufung der zu beurteilenden Gebiete, insbesondere betroffener Haus- und Wohngrundstücke in Unterickelsheim, was dann wiederum zu falsch weil zu niedrig bemessenen Abstandskriterien, in der Folge zu geringen Abständen und damit zu überhöhten Immissionen an den Wohnplätzen und am Hausgrundstück meiner Mandanten führt. Vom Planer offensichtlich nicht oder nur unvollständig beachtet wurde folgendes:

Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen sind im Planungsverfahren nur unzureichend erfolgt bzw. ganz unterblieben. Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Mängel vermag der Planungsentwurf keine Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung darstellen. Im Rahmen der Regionalplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Der Regionale Planungsverband setzt sich auch hier nur unzureichend mit den privaten und öffentlichen entgegenstehenden Belangen auseinander. Auch hier wird versucht, offene und offensichtlich entgegenstehende Belange zu verdrängen und in den

Bereich des Genehmigungsverfahrens zu verschieben. Es erfolgte jedenfalls trotz massiver Kritik im Vorfeld durch meine Mandanten keine ausreichende Aufklärung der entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange. Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist. Dementsprechend verweise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295 mit folgendem Inhalt:

„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann. Dies bedeutet im Klartext, dass auch im Planverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden und vorgetragen werden. Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehört der sog. Vorbeugende Immissionschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB

Im Einzelnen:

1. Entgegenstehende Belange der Bewohner

Es ist zu rügen, dass die Regionalplanung bei Anwendung der Kriterienkatalog zum Kap. Zu B x 5.1.2 Z zum Nachteil der Mandanten gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet, verstoßen wird.

1. Ausschlusskriterien und Mindestabstände:

Die Kriterienliste sieht verschiedene Abstände zu Wohnbereichen, Dorf- und Mischgebieten sowie Weilern vor, die sich zwischen 500 und 1.000 m bewegen. Für die Gemeinde Unterickelsheim sind Abstände von lediglich 1.000 m vorgesehen und dies auch nur als sog. „weiche Kriterien.“ Die Praxis zeigt jedoch, dass diese Abstände nicht geeignet sind, die rechtlichen Vorgaben bezüglich höchstzulässiger Nachtimmissionsrichtwerte einzuhalten. Diese Abstandskriterien fanden bereits vor 10 bis 15 Jahren in der Planung Anwendung. Zum damaligen Zeitpunkt handelte es sich aber regelmäßig um Anlagen mit Gesamthöhen zwischen 60 und 90 m, einer Leistung von wenigen 100 kW, einem Rotordurchmesser zwischen 20 und 30 m und Schalleistungspegeln, die um die 80 bis 90 dB(A) betragen. Auf die heute gängigen Anlagen mit Gesamthöhen von bis zu 250 m und Rotordurchmessern von 120 m und darüber sowie installierten Leistungen jenseits der 3.000 kW und daraus resultierenden Einzelschalleistungspegeln zwischen 106 und 108 dB(A) sind diese überkommenen Abstandskriterien nicht mehr anwendbar. Entgegen anderer Behauptungen wurden die Windkraftanlagen im Laufe der Zeit nicht leiser sondern erheblich lauter. Dies wird auch in den Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen — gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirt-

schaft und Forsten vom 20.12.11, Az 2129.1 - UG verkannt. Unter Ziff. 8.2.4.1 wird behauptet, dass die Maßgaben der TA-Lärm während der Nacht im Dorf- und Mischgebieten bereits bei einer Entfernung von rund 500 m zum Anlagenstandort eingehalten werden können. Die Praxis zeigt, dass dem schlicht und einfach so nicht ist. Offensichtlich getragen sind diese Abstandskriterien von der politischen Motivation, möglichst viele Vorranggebiete in Bayern zur Ausweisung zu bringen. Aufgrund der sehr dichten Siedlungsstruktur in Bayern würde sich bei korrekt bemessenen Abständen aller Wahrscheinlichkeit nach die Anzahl der möglichen Standorte erheblich verringern.

Wie allgemein bekannt ist, verfolgt die Bayerische Staatsregierung derzeit die Einführung einer sog. 10-H-Regelung hinsichtlich der Abstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung. Die Bayerische Staatsregierung verfolgt damit nicht mehr die im sog. „Windkrafterlass“ ehemals verfolgten Abstandskriterien, die als überholt gelten. Dieser Willensentschluss wurde bereits vor ca. einem Jahr vom Bayerischen Ministerpräsidenten geäußert und wird nach wie vor strikt verfolgt. Ziel der Länder Bayern und Sachsen ist zwischenzeitlich die Einführung einer sog. „Länderöffnungsklausel in das BauGB, das den Ländern die Möglichkeit einräumt, eigene Ziele in Form von Abstandskriterien zu beschließen. Dies führt im Fall der WK 37 zum kompletten Wegfall der Fläche. Grund dieser beabsichtigten erhöhten Abstandsregelung sind die zwischenzeitlich bekannten hohen Belastungen durch Schallimmissionen, Schattenschlag, aber auch der sog. Bedrängenden Wirkung durch die Anlagen. Die Bayerische Staatsregierung ebenso wie die Regierung des Freistaats Sachsen haben diese hohen Belastungen für die Bürger erkannt. Des Weiteren soll dadurch auch eine Überformung der Landschaft ausgeschlossen werden (hierzu unter mehr).

Aber selbst die Maßgaben der TA-Lärm in Ziff. 6.1 zugrunde gelegt, sind die Abstände entsprechend der gegenständlichen Kriterienliste weit zu niedrig bemessen. Für den zur Wohnnutzung bestimmten Bereich der Ortslage Unterickelsheim ist zur Nachtzeit ein Immissionsrichtwert für den Beurteilungspegel von maximal 40 dB (A) vorgeschrieben. Es handelt sich um ein allgemeines Wohngebiet, da die Bebauung überwiegend Wohnzwecken dient. In vorliegendem Fall muss bei der Bemessung der Abstandskriterien berücksichtigt werden, dass hier die Ausweisung von Windparks erfolgt und nicht nur einer Einzelanlage. Es kommt vorliegend zu einem hohen Gesamtschallleistungspegel (vgl. Ziff. 2.4 TA-Lärm). Hier sind die Abstandsmaßgaben aus den oben zitierten Hinweisen der Ministerien und deren Abstandsempfehlungen nicht mehr zu übernehmen. Diese Vorgaben betreffen darüber hinaus allenfalls Einzelanlagen oder kleinere Windparks bis 3 WKAen. Bei der Betrachtung der Schallproblematik wurde nicht berücksichtigt, dass auch das angrenzende Windvorranggebiet WK 36 schalltechnisch zu berücksichtigen ist. Im Süden schließt sich das Vorranggebiet WK 19 zwischen Gollhofen und Oberickelsheim des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken (8) an. Auch dieses Gebiet ist mit zu berücksichtigen. Im Norden befindet sich die Vorrangfläche WK 23. Dies bedeutet, dass insgesamt 4 Windparks direkt auf die Ortschaft Unterickelsheim einwirken. Eine Überprüfung der auftretenden gesamten Schallbelastung ist unterblieben. Des Weiteren wurde die Belastung durch die vorhandene Autobahn A7 außen vor gelassen. Es ist hier bekannt, dass Verkehrslärm nach der TA-Lärm unberücksichtigt bleibt. Dies erfolgt aus unerfindlichen Gründen, weil die Bewohner von Unterickelsheim wohl nicht in der Lage

sein dürften, den Lärm der Autobahn „auszublenden“. Völlig unbeachtet blieben ferner Einrichtungen wie Biogasanlagen und dergleichen, die ebenfalls schalltechnisch zu berücksichtigen sind. Die gesamte Schallproblematik wurde völlig übergangen. Hierin liegt ein klarer Verstoß gegen § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Die auf Seite 20 der textlichen Begründung vorgenommene Betrachtung zum „Siedlungswesen“ ist völlig unzureichend und darüber hinaus auch nicht zutreffend. Erforderlich ist hier eine vollständige schalltechnische Untersuchung gerade auf Grund der massiven Belastung der Ortschaft Unterickelsheim durch 4 Windparks Gegenständlich in vorliegendem Fall sind zwar die Entwürfe der Regionalplanung und nicht der immissionsrechtlichen Genehmigung. Dies entbindet den Plangeber aber nicht von der Verpflichtung, die Einhaltung der höchstzulässigen Immissionswerte auch im Regionalplanverfahren zu prüfen (s. o.). Entsprechend gefestigter Rechtsprechung des BVerwG sind Anlagen nur genehmigungsfähig, wenn die Prognosen „auf der sicheren Seite“ liegen. Diese rechtlichen Vorgaben sind auch schon im Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, Im Rahmen der abzurufenden Schallprognosen sind ferner die erst am 14.08.12 ergangenen und von mir erstrittenen Urteile des Oberlandesgerichts München (Az. 27 U 3421/11 und 27 U 50112) zu beachten, die sich u. a. mit der Impulshaltigkeit von Windkraftanlagen befassen.

Bislang wurde von Behörden und Sachverständigen stets davon ausgegangen, dass Windkraftanlagen impulsfrei sind, sodass es nicht zur Berücksichtigung der in der TA-Lärm vorgesehenen Impulszuschläge von 3 dB bzw. 6 dB gekommen ist. Bei Windparks sind jedenfalls min. 6 dB als Zuschlag vorzusehen. Auf Grund dieser neuen Rechtslagen sind sämtliche Prognosen auch im Planungsbereich einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Dies gilt insbesondere auch im Bereich der Regionalplanung (s. o. zitiertes Urteil des Bay. Verwaltungsgerichtshofs vom 17.11.11). Die Impulshaltigkeit als solche kann zwar nicht generalisiert werden. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die den Prognosen das Prädikat abverlangt "auf der sicheren Seite liegen zu müssen", verlangt damit aber die Einbeziehung aller möglichen erhöhenden Merkmale und fordert von den Prognosen eine worst-case- Beurteilung. Unter Zugrundelegung dieser Erfordernisse und Einbeziehung in die Planung werden etliche Standorte entfallen, insbesondere hier die 'WK 37.

2. Problematik Schattenschlag:

Der Planentwurf lässt eine konkrete Aussage zur Problematik des Schattenschlags vermissen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hier klare Vorgaben geschaffen, in welchem Maß betroffene Bürger Schattenschlag hinzunehmen haben. Die Schattenschlagproblematik muss auch im Rahmen der Regionalplanung Berücksichtigung finden, Nach der vorliegenden Regionalplanung soll die Vorbehaltsfläche für Windenergie südlich der Ortschaft Untenickelsheim in einem Abstand von ca. 1.000 m errichtet werden. Es kommt hier unweigerlich zu hohen Schattenschlagwerten, die mit Sicherheit die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übersteigen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anlagen eine Höhe von ca. 200 m oder darüber erreichen werden. Die höchstzulässigen Beschattungszeiten werden somit bei Weitem überschritten. Dies führt zur Unzulässigkeit der Anlagen. Hinzu kommen die Anlagen auf dem Vorbehaltsgebiet WK 36. Hier führen auch die oft erwähnten Abschaltautomatiken nicht weiter, weil hier fast der gesamte Windpark über viele Stunden abgeschaltet

werden müsste. Daneben ist dann auch eine wirtschaftliche Nutzung des Windparks ausgeschlossen.

3. Verletzung Nachbarschutz! Landschaftsschutz-Erholungsfunktion

Insgesamt wird der Nachbarschutz durch die Planung nachhaltig verletzt. Aus Sicht meiner Mandantschaft werden die Windkraftanlagen auf dem geplanten Vorbehaltsgebiet, die in der Hauptblickrichtung der Anwesen der Ortschaft Unterickelsheim zu stehen kommen sollen, eine zaunartige Barriere bilden und somit zur Horizontverbauung führen (Landschaftsschutzbeurteilung nach Prof. Nohl). Die Anlagen werden sichelförmig um die Ortschaft diese sozusagen belagern (WK 37, WK 36 + WK 19, 23 und 24 auf dem Gebiet des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken bei Gollhofen). Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur bedrängenden Wirkung ist hier bekannt. Die offensichtlich durch die Planungsbehörde diesbezüglich berücksichtigten Abstandsflächen (3 x Anlagenhöhe) sind zwar rechnerisch eingehalten. Der Planer übersieht hier aber, dass das OVG NRW diesbezüglich lediglich eine Faustformel für Einzelanlagen entwickelt hat. Das Bundesverwaltungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass im jeweiligen zu beurteilenden Fall eine Einzelbetrachtung stattfinden muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grund der Vielzahl der Anlagen eine Horizontverbauung bzw. Barrierewirkung entsteht. Durch die Vielzahl der möglichen Windkraftanlagen in der ausgewiesenen Fläche kommt es in der Hauptblickrichtung der Ortschaft Unterickelsheim zu einer derartigen unzulässigen und übermäßigen Beeinträchtigung, die dem Gebot der Rücksichtnahme widerspricht (südwest bis südost). Auch dies wurde bei der Planung nicht berücksichtigt. Der Planung sind hinsichtlich der optischen Beeinträchtigung keine Unterlagen beigelegt. Offensichtlich existieren diese auch nicht. Eine Fertigung der Sichtachsen wird ergeben, dass hier eine unzumutbare Beeinträchtigung auf die dort lebenden Menschen zukommt. Der Visualisierungsstandort Unterickelsheim liegt in einer Entfernung von ca. 1.000 m zu den nächstgelegenen Anlagen. Wie eine Landschaftsbildvisualisierung zeigen wird, sind alle Anlagen deutlich im Mast und Rotorbereich sichtbar. Auf Grund der großen Wahrnehmung der Anlagen werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von den Visualisierungsstandorten aus als erheblich zu klassifizieren sein. Gerade für die Ortschaft Unterickeisheim ergeben sich Extrembedingungen in der Hauptblickrichtung. Sämtliche Häuser sind in Richtung Süden ausgerichtet. Dies ist für die Bewohner von Unterickelsheim unerträglich und widerspricht in diesem Ausmaß eindeutig dem Rücksichtnahmegebot. Es kann deshalb nicht nachvollzogen werden, wie der Regionalplaner offensichtlich starr den selbst gesetzten Kriterien folgend, eine derartige belastende Planung mit 5 Windparks in nächster Nähe überhaupt ins Auge fassen kann und sämtliche Abwägungsmöglichkeiten ignoriert, Es scheint hier auch keine Abstimmung mit dem benachbarten Planungsverband gegeben zu haben. Hier ist die althergebrachte Rechtsprechung des BVerwG zu beachten, wonach nicht alle in Frage kommenden Flächen ganz oder teilweise als Vorrang- oder Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden müssen. Dies gilt sowohl für die Bauleitplanung als auch für die Regionalplanung. Im Übrigen hat an anderer Stelle der Planungsverband sehr wohl von seinem Abwägungs- und Auswahlrecht Gebrauch gemacht und potenziell geeignete Flächen ausgenommen. Geschieht dies für die Fläche WK 37 nicht, liegt angesichts der übermäßigen Belastung ein zu rügender Abwägungsfehler vor. Der Verlust der Fläche WK 37 bedeutet für die Gesamtplanung

nicht, dass diese in die Gefahrenzone der Verhinderungsplanung gerät. Die ausgewiesenen Flächen gelten als mehr als ausreichend, vergleicht man diese mit den ausgewiesenen Flächen anderer Planungsverbände. Darüber hinaus zählen nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH ausschließlich Vorrangflächen zu den zu berücksichtigenden Flächen bei der Beurteilung (Gesamtflächenbilanz), ob der Windkraft ausreichend Raum geschaffen ist. Bei der Fläche WK 37 handelt es sich aber um eine Vorbehaltsfläche. Eine Streichung dieser Fläche verändert die zu berücksichtigende Gesamtflächenbilanz deshalb in keiner Weise. Sollte der Regionalplaner an diesem Vorbehaltsgebiet WK 37 festhalten, ist ein Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO unumgänglich.

Angesichts dieser Überbelastung und der groben Verletzung des Rücksichtnahmegebots steht zu erwarten, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Rechtswidrigkeit feststellt. Die weitere Folge wird die Rechtswidrigkeit der Gesamtplanung sein. Verstärkt werden diese unerträglichen Belastungen dann noch durch die Tag- und Nachtbeleuchtungen der Anlagen. Schattenwurf und Blinkrichtungen haben gemeinsam, dass eine permanente Unruhe auf das Anwesen der Betroffenen zukommt. Dies führt zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu psychischen Erkrankungen, Die minimalsten Beeinträchtigungen sind Konzentrationsstörungen und Schlafstörungen. Wie reiner Hohn müssen für die Betroffenen die Ausführungen aus dem Umweltbericht zu WK 37 (S. 93) klingen: „Mensch, menschliche Gesundheit: Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der herangezogenen Abstandswerte zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht zu erwarten, aufgrund einer möglichen Kohlenstoffdioxideinsparung sind diese langfristig ggf. positiv. Der Planungsverband möge den Betroffenen in diesem Zusammenhang die Vorteile der „langfristigen positiven Auswirkungen“ näher erläutern. Offensichtlich als positiv bewertet der Planer hier, dass die weiteren in der Gegend genannten Flächen WK 36 der Gemarkung Gnötzheim sowie die Flächen 19 und eine zusätzliche Einzelanlage zwischen WK 19 auf dem Gebiet des Regionalplans Westmittelfranken zu einer Einheit verschmelzen könnten. Durch diese Verschmelzung entstehen allein in den drei Flächen ca. 20 Windkraftanlagen. Worin hier noch eine Spur von Landschaftsschutz erkennbar sein soll, erschließt sich dem Unterfertigten nicht (vgl. Umweltbericht zu WK 37 „Landschaftsbild“ — Seite 94).

4. Infraschall

Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 200 — 300m. Die jetzt projektierten Anlagen liegen in einem Abstand von lediglich 800 m zur Ortschaft. Letztlich würde dann eine noch nicht exakt bezifferbare Anzahl von Anlagen den Infraschall verbreiten. Diese Anlagen werden derart massiv Infraschall abstrahlen, das hier hohe Gefahr für die Anwohner besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen, obwohl zwi-

schenzeitlich tieffrequenter Schall durchaus auch in Fachkreisen diskutiert wird; vgl. DIN 45680 und Änderung der TA-Lärm. Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. Und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten. Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt. Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an. Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen. Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens. Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequentem Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird, Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen. Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequentem Geräuschmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt. So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“. Ein Gutachten des Instituts für angewandte Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH, Dr. Elmar Weiler, kommt zu folgenden Ergebnissen:

„1. Die von uns unter subliminaler Beschallung erhobenen EEG-Daten lassen eine Wirkung auf das biologische System Mensch deutlich erkennen. Es gilt festzuhalten, dass es sich hierbei um Änderungen himphysiologischer Prozesse handelt.

2. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Anstieg der Delta power bei subliminaler Beschallung. Neuere Untersuchungen an Tinnitus Patienten haben gezeigt, dass eine erhöhte Delta power mit der Intensität des Tinnitus positiv korreliert. Es ist zu diskutieren, ob subliminale Beschallung tinnitusähnliche Mechanismen induziert. Topographische Darstellung des Alpha 3-Bandes weist bei stlamineier Beschallung ein sehr ähnliches Verteilungsmuster wie die Tinnituspatienten auf Diese Daten lassen vermuten, dass subliminale Beschallung zur Aktivierung des auditiven Systems führt.

3, Für den zweiten langsamen Frequenzbereich, Theta, konnte anhand der Brainmaps erhöhte Powerwerte im linken und/oder rechten vorderen Quadranten nachgewiesen werden. Beides sind typische Bilder für eine labile emotionale Lage. Zusätzlich konnte eine erhöhte Theta-power im okzipitalen Bereich dokumen-

tiert werden, was auf das Vorliegen von Schwindel und von Schlafstörungen hinweist.

4. Die durchgeführten Kohärenzberechnungen weisen sowohl signifikant erhöhte als auch signifikant erniedrigte Kohärenzwerte für Alpha, Theta und Beta auf. Die infolge einer subliminalen Beschallung induzierten EEG-Änderungen korrelieren mit folgenden Beschwerden:

1. Konzentrationsstörungen
2. reduzierte mentale Belastbarkeit
3. Vigilanzstörung
4. Merkfähigkeitsstörungen
5. Panik/Angst
6. innere Unruhe
7. Schwindel
8. Schlafstörung
9. Labile emotionale Lage
10. Störung der Exekutivfunktionen: Antrieb, Planung, Ordnung, Initiative

Die eingangs gestellten Fragen können anhand der ermittelten Ergebnisse wie folgt beantwortet werden:

1. die vorliegenden subliminalen Schwingungseinwirkungen (Körperschall, Luftschall) verursachen im EEG deutliche Veränderungen.
2. die nachgewiesenen Veränderungen im EEG weisen deutlich darauf hin, dass durch diese subliminalen Schwingungseinwirkungen eine Gefährdung der Gesundheit, eine Beeinträchtigung der Befindlichkeit sowie psychische als auch psychosomatische pathologische Auswirkungen verursacht werden. Damit könnte experimentell exakt und zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die vorliegenden (subliminalen) Schwingungsfrequenzen pathologische Auswirkungen auf die Personen haben, die sich im Feldbereich dieser Schwingungen befinden." Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/3911EVVG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann. Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von den Planungsbehörden – wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen. In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an der Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfre-

quente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge un stetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache. Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Hierzu stehen Wissenschaftler wie Bartsch in Jena, Bethke und Remmers in Oldenburg, Griefahn in Dortmund, Leventhal in England und Schust in Berlin zur Verfügung. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen. Die Planer haben hier sämtliche Überprüfungen nicht vorgenommen.

Desweiteren gibt es in unmittelbarer Nähe zum Ort Kleinmünster bereits einen Sendemasten für Mobilfunk und einer Vielzahl weiterer Antennen. Viele Einwohner von Unterickelsheim und auch anderer Ortsteile empfinden bereits durch die ausgestrahlten Funkwellen eine gesundheitliche Beeinträchtigungen. Es sollten den Einwohnern durch die Errichtung von WKA nicht noch weitere Belastungen aufgebürdet werden.

5. Wertminderung

Außer Acht gelassen wurde durch den Planer ebenfalls, dass auf meine Mandantschaft eine erhebliche Wertminderung ihrer bebauten Grundstücke zukommen wird. Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert und damit der Verkehrswert der Grundstücke und der Wohnhäuser der Mandantschaft erheblich sinken wird. Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt, dass Makler von Werteinbußen zwischen 20 — 30 % des Verkehrswerts einer Immobilie ausgehen, die in der Nähe von Windkraftanlagen stehen. Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: Geräusche, Schattenwurf, Landschaftsästhetik und Unruhe durch drehende Rotoren. Zu den Beeinträchtigungen wie Geräuschimmissionen und Schattenschlag hat die Rechtsprechung Richtwerte herausgearbeitet. Auch zur so genannten "bedrängenden Wirkung" von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen. Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren verkannt. Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt. Bei Windparks dieser hier vorliegenden Dimensionen erhöht sich der o.g. Abstand entsprechend. Windparks in dieser Massierung führen den Grundstückswert gegen null. Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchti-

gung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtbefinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen. Wenn von einer „erheblichen Belästigung“ auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in seinen so genannten „Flughafen-Schönefeld-Urteilen“ vom 16.03.2006, Aktenzeichen: 4 A 1075.04, dort S. 177 ff. Das Bundesverwaltungsgericht hat dort entschieden, dass das Problem der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen ist. Eine mögliche Wertminderung ist also in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen. Die Grenze einer zumutbaren Belastung des Grundeigentümers durch eine Planung der öffentlichen Hand liegt danach vor, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Der Eigentümer ist durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG davor geschützt, dass sein Eigentum in seinem Wert so weit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt, vgl. BVerfGE 100, 226, 243; BVerfGE 102, 1, 20. Diese Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts haben zur Konsequenz, dass die Wertminderung auch im Planungsverfahren wegen des unverbrüchlichen Geltungsanspruchs des Art. 14 GG beachtlich sein müssen. Die gegenteilige Rechtsprechung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts aus 2003 ist damit überwunden. Im vorliegenden Fall wird die Immobilie der Mandatschaft aber auch der gesamten Wohnhäuser der Ortschaft Unterickelsheim derart im Wert gemindert sein, dass eine sinnvolle Verwertung überhaupt nicht möglich ist oder aber nur unter sehr hohen Einbußen. Welcher Käufer erwirbt ein Anwesen auf dem Land, das im Halbkreis in der Hauptblickrichtung von lärmenden und die Sicht versperrenden Industrieanlagen umgeben ist? Die gesamte

Landschaft ist sozusagen in diesem Halbkreisbereich in ständiger Bewegung. Mit dieser Planung wird das Vermögen der Mandantschaft und aller dort lebenden Menschen nachhaltig erheblich beeinträchtigt und geschädigt. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass eine Immobilie i. d. R. gleichzeitig der Altersvorsorge dient. Daneben sind neu erbaute Immobilien i. d. R. fremd finanziert, so dass teilweise mehrere Generationen an der Abzahlung der Darlehen beteiligt sind. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die betroffenen Haus- und Grundstückseigentümer einen enteignungsgleichen Eingriff hinzunehmen haben, ohne hierfür entschädigt zu werden. Dies stellt ein rechtlich nicht hinnehmbares Sonderopfer bzw. eine rechtlich nicht haltbare Aufopferung dar. Hier hat es der Planer unterlassen, diesen Aspekt in die notwendige Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Mit der lapidaren Begründung, auch dem Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes müsse das Recht der Bebauung zugestanden werden, kann dies nicht abgetan werden. Bei einer Bebauung der benachbarten Grundstücke mit Windparks kann von „normaler Bebauung“ nicht mehr ausgegangen werden. Selbst Industrieanlagen erreichen bei Weitem diese Höhe und dieses Ausmaß nicht, schon gar nicht diese Dimensionen, die einem Großindustriebetrieb in der Ausdehnung gleichkommen, wobei kein Industriebetrieb jemals diese Höhendimensionen einnehmen wird. Einem Industriebetrieb wird man von vornherein eine Nutzung schlichtweg untersagen.

Die in § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB aufgeführte Zulassung vor Windkraftanlagen im ansonsten geschützten Außenbereich muss im Rahmen der Abwägung ihre Grenzen in den grundgesetzlich geschützten Rechten der Anwohner, hier der Mandanten finden. Behörden, Gerichte und Planer berufen sich bei Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der Rechtsgüter „erneuerbarer Energien“ und „Nachbarinteressen“ stets auf den politischen Willen bzw. die politische Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern. Hierbei wird aber übersehen, dass gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen und Instabilität der Währungen Immobilien oftmals die einzige sichere Anlagemöglichkeit zur Sicherung der Altersvorsorge bilden. Im Hinblick auf immer stärker diskutierte „Altersarmut und Unsicherheit der Renten“ mahnt selbst die Bundesregierung sowie auch die Oppositionsparteien an, nicht allein auf die Rentenversicherung zu vertrauen, sondern Selbstvorsorge zumindest zum Teil zu schaffen. Dies geschieht i. d. R. durch Immobilienanlage. Gerade diese Anlageform wird durch die Planung und Realisierung dieser enormen Windparks entwertet. Die Betroffenen werden was Ihre Altersvorsorge angeht enteignet. Nicht nur in Einzelfällen führt dieser Weg dann trotz Vorsorge in die Altersarmut. Die starre und einseitig praktizierte Verfolgung politischer Ziele und Zielsetzungen kann und darf nicht zu derart einschneidenden Eigentums- und Vermögensverlusten führen. Explizit wird darauf verwiesen, dass bei den zugrundeliegenden Windgeschwindigkeiten von ca. 4,5 m/s. in 140 m Höhe ein wirtschaftlicher Betrieb nicht zu erwarten ist. Die Errichtung von WKA in diesem Gebiet verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und stellt somit einen rechtswidrigen Eingriff in die Bestandsgarantie des Eigentums dar.

6. Beschluss Neuregelungen bei Windenergieanlagen der Bayerischen Staatsregierung vom 04.02.2014 Die Bayerische Staatsregierung hat in der Kabinettsitzung vom 04.02.2014 folgendes bekannt gegeben: „Die Staatsregierung wird deshalb grundsätzlich einen Mindestabstand von 10 H (H = Gesamthöhe der Windkraftanlage) vorsehen.“ Umgesetzt wird diese Entscheidung des Kabinetts

durch die bei der Bundesregierung beantragten und der verfolgten sowie im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbarte Länderöffnungsklausel im BauGB zum Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohnbebauungen. Die Staatsregierung wird unverzüglich einen Gesetzesentwurf zur Ausfüllung dieser bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage vorlegen, mit dem Ziel, diesen ebenfalls im August 2014 in Kraft zu setzen. Dies bedeutet, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regionalplanung dieses Gesetzgebungsverfahren beendet sein wird. Die hier gegenständliche Planung muss also diese Änderungen berücksichtigen um nicht Gefahr zu laufen, dass der Plan bei Inkrafttreten bereits veraltet und überholt ist. Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben der Bayerischen Staatsregierung entfällt die Vorbehaltsfläche VVK 37 vollständig. Der Planungsverband wird deshalb aufgefordert, die gegenständliche Fläche WK 37 aus der Planung zu nehmen und das Gebiet 37 als Ausschlussfläche zu kennzeichnen. Entgegenstehende Belange des Naturschutzes:

Die Maßgaben des BauGB sind bei der Regionalplanung ebenfalls zu beachten (s.o.). Nach § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle (Spannowsky/Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 Rz 83 f.). Aus Gründen des Naturschutzes verbietet sich die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets zur Nutzung der Windenergie WK 37, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Die derzeitigen Planungen laufen den Vorgaben aus dem Umweltbericht und den darin festgelegten Umweltzielen völlig entgegen. Die biologische (Arten-)Vielfalt wird durch die Errichtung von WEA im Gebiet WK 37 und angrenzenden Bereichen gestört, wichtige Lebensräume werden zerstört. Durch die Errichtung von WEA im Gebiet WK 37 treten Störungen im erheblichen Umfang auf, wodurch der Erhaltungszustand der fokalen Population einer Art (bzw. mehrerer Arten) sich erheblich verschlechtert. Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Regionalplanung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBl. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die — um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden — nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, ist vom Regionalplaner vorzunehmen. Erforderlich ist eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind. Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Regionalplans nicht der tiefeschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2

Rz 109). Dies gilt aber dann nicht, wenn sich wie in vorliegendem Fall — naturschutzrechtliche Belange aufdrängen. Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes, Nach §§ 37 ff. BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen. Darüber hinaus bestimmt § 44 BNatSchG die besondere Schutzbedürftigkeit geschützter Tierarten (Rote Liste). Das Gebiet WK 37 grenzt unmittelbar an das SPA-Gebiet 6426 — 471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ an. Selbst der sog. Steckbrief WK 37 „südlich Unterickelsheim“ des Umweltberichtes (Seite 93/94) beschreibt unter dem Stichpunkt Arten, Biotope, biologische Vielfalt: "Die Fläche liegt fest vollständig innerhalb des sensiblen Pufferbereichs innerhalb des sensiblen Pufferbereichs (1.200 m) um das SPA-Gebiet 6426— 471 Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg, das bundesweit größtes Brutgebiet der Wiesenweihe ist, ferner Dichtezentrum der Rohrweihe, wichtige Nahrungshabitate für Rot- und Schwarzmilan, außer dem Schwerpunktlebensraum von gefährdeten Ackervögeln wie Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Schafstelze. Beeinträchtigungen insbesondere von Vögeln durch Rotorbewegungen Auf Grund der Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten und/oder kollisionsgefährdeter Fledermäuse sind Betriebseinschränkungen wahrscheinlich. Eine Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel ist möglich durch Verzicht auf Gittermasten, die als Ansitz genutzt werden könnten und für Fledermäuse durch Abschaltautomatik bei niedrigen Windgeschwindigkeiten." Hiermit dokumentiert der Planer selbst, dass hier eine außergewöhnliche Vielfalt an geschützten Arten vorhanden ist, sei es durch Brut- oder Habitat- oder Überflugraum. Der Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe in diesem Bereich ist seit vielen Jahrzehnten bekannt. Umso unverständlicher ist es, wenn in diesen Bereichen dennoch Windkraftanlagen geplant und auch realisiert wurden. Aus hiesiger Sicht liegt hier ein klarer Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften vor. Unverständlich ist weiter, inwieweit hier untere und höhere Naturschutzbehörden nicht den notwendigen Einhalt gebieten. Aus hiesiger Sicht wird hier sehenden Auges gegen ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verstoßen. Eine entsprechende SAP wurde weder für die geschützten Vogelarten noch für die Fledermausarten bislang angefertigt oder gefordert. Dies widerspricht der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs aus dem November 2011 wie bereits oben dargelegt. Ebenso unbehilflich wie unsinnig ist eine „Begrenzung der Beeinträchtigung für Vögel“ durch Verzicht auf Gittermasten. Bei Verzicht auf Gittermasten werden sich die genannten Vogelarten dennoch in diesem Gebiet aufhalten. Bezüglich der Fledermäuse wurde noch nicht einmal im Ansatz in Erfahrung gebracht, welche Fledermausarten überhaupt in diesem Bereich ansässig sind. Der dem Regionalplanentwurf beigefügte Umweltbericht erfüllt noch nicht einmal die Mindestanforderungen einer besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung, sondern schützt sich lediglich auf wage Vermutungen. Bekannt ist weiter, dass in diesem Gebiet neben den bereits oben genannten Vogelarten der Wespenbussard vorkommt. Auch hier fehlen jegliche Untersuchungen. Auch ist allgemein bekannt, dass der ebenfalls hoch geschützte Ortolan hier in großer Anzahl vorhanden ist. Auch hier

fehlen entsprechende Untersuchungen. Das ursprünglich mit dem Flächennutzungsplan Windkraft beauftragte Institut Wegner Stadtplanung hat für den Bereich Martinsheim festgestellt: „Verbreitungsgebiet Feldhamster“. Auch diese hochgeschützte Tierart wurde noch nicht einmal in Erwägung gezogen, Insgesamt ermangelt die Planung jeglicher natur- und artenschutzrechtlicher Prüfung. Eine sich hier zwingend aufdrängende artenschutzrechtliche Prüfung mit Kartierung durch mindestens 1-jähriges Monitoring wurde unterlassen. Zu prüfen sind nicht nur vorhandene Horste sondern auch Überflug- und Nahrungshabitatgebiete die überwiegend aufgesucht werden. Dem Planungsverband müssten die vorhandenen hochgeschützten Vogelarten bestens bekannt sein. Es sind nicht nur gelegentliche Aufenthalte sondern auch regelmäßige Aufenthalte gefährdeter Vogelarten bekannt. Durch den regelmäßigen Aufenthalt aufgeführter Vogelarten wird die Tötungswahrscheinlichkeit signifikant erhöht. Die Anzahl der gemeldeten Vorkommen indiziert das signifikante Tötungsrisiko der betroffenen Arten. Bei Offenkundigkeit dieser Belange bedarf es deshalb der Prüfung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB bedarf es einer nachvollziehenden Abwägung. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähigen Interesse an der Verwirklichung der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes für Windenergienutzung andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005, 578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 161 und vorn 17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477). Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes der Vorrang gegenüber dem Vorhaben der Regionalplanung einzuräumen ist. Allerdings führt das Vorhandensein der angesprochenen geschützten Vogelarten, Fledermäuse und Feldhamster strikt zur Einstufung als Tabu-Fläche für Windkraftanlagen und folgerichtig zur Festsetzung als Ausschlussgebiet. Hierbei wird nochmals ausdrücklich betont, dass nach hiesiger Ansicht zunächst eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme mittels mindestens 1-jährigem Monitoring stattfinden muss, bevor eine Aussage über die Betroffenheit der dann festgestellten Vogelarten getroffen werden kann. Die gleichen naturschutzrechtlichen Einschränkungen bestehen für die vorhandenen Fledermausarten. Hier sind die durchgeführten Untersuchungen noch mangelhafter als bei den geschützten Vogelarten. Offensichtlich wurde überhaupt keine Untersuchung vorgenommen, obwohl auch hier z.B. der kleine Abendsegler gemeldet wurde. Allein dies ist Anlass genug eine umfassende Prüfung zu unternehmen. Eine ordnungsgemäße Studie über die geschützten Fledermausarten wird nicht wiedergegeben. Stattdessen wird ein unzureichender Umweltbericht der Planung zugrunde gelegt, der nicht den geringsten Anforderungen an einen Umweltbericht genügt. Nachdem nicht einmal Fledermausarten in Erfahrung gebracht wurden, kann folglich auch keine Wertung über deren Gefährdungspotential erfolgen. In den letzten Jahren wurden vielerorts Kollisionen von Fledermäusen mit Windkraftanlagen beobachtet. Es kann somit nicht behauptet werden, dass keine Gefährdungen für Fledermäuse im geplanten Vorbehaltsgebiet bestehen. Bei einer Studie des Regierungspräsidiums Freiburg wurden fünfmal mehr tote Fledermäuse als Vögel unter den Windkraftanlagen aufgefunden. Bei den in dieser Studie

untersuchten Flächen handelt es sich ebenfalls nicht um FFH- oder sonstige Schutzgebiete. Bezüglich aller Arten liegt dementsprechend ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor. Auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG und die strafrechtliche Relevanz des § 71a BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen. Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass der Regionalplan für das gegenständliche Gebiet mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte "harte Ausschlussgründe" entgegenstehen und sich eine Planung zur Nutzung der Windenergie im Planbereich verbietet.

1. Entgegenstehende militärische Belange und Flugsicherung

Dem Vorbehaltsgebiet WK 37 stehen ferner militärische Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB entgegen. Der Militärflughafen Niederstetten im benachbarten Main-Tauber-Kreis wirkt mit seinem Flugbetrieb in die unterfränkische Region und damit auch in den Sektor HN 3 und somit in die Vorbehaltsfläche WK 37 hinein (Regionalplan Würzburg (2) Abschnitt 5.1 Windkraftnutzung" Seite 36. Das Gebiet der WK 37 liegt lediglich ca. 25 km Luftlinie vom Militärflughafen Niederstetten entfernt. Damit liegt eine direkte Beeinträchtigung der Flugplatzrundsuch-Sekundärradaranlage des Militärflughafens Niederstetten vor, Ebenso kommt eine Beeinträchtigung der Luftverteidigungsanlage Lauda und deren Radarstrahlungsfeld in Betracht. Die Entfernung beträgt hier lediglich 30 km, sodass hier die Gesamtbauhöhe 448,1 m CNN in Betracht kommt. Seltsamerweise wird hier die WK 37 nicht als mögliches Hinderungsgebiet benannt. Das Gebiet WK 37 liegt bei ca. 330 m üNN. Bei anzunehmender Anlagenhöhe von 200 m ergibt sich deshalb eine Höhe von 530, 0 m und bei Anlagenhöhen von 250 m eine solche von 580 m. Entsprechend den Angaben auf Seite 35 des textlichen Teils darf die Gesamtbauhöhe von 484,1 m nicht überschritten werden. Dementsprechend liegt hier ein klarer Ausschlussgrund nach § 35 Abs, 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB vor. Darüber hinaus liegt die Vorbehaltsfläche WK 37 im Schutzbereich des VOR Würzburg, der als harte Tabufläche zu behandeln ist, da bereits hier Windkraftanlagen errichtet bzw. genehmigt sind, dürften hinzutretende Anlagen nicht mehr genehmigungsfähig sein. Auch hier sind entsprechende Stellungnahmen der Flugsicherung einzuholen.

Zusammenfassung:

Abschließend ist nun — wie bereits eingangs ausgeführt —festzustellen, dass die Planungen in Bezug auf die Ausweisung der Vorbehaltsfläche für Windenergienutzung — an erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Fehlern leiden. Es wird hier offensichtlich versucht, unter Außerachtlassung zwingender Planungsgrundsätze und rechtlich entgegenstehender Belange eine Regionalplanung zu verwirklichen. Es wird hier übersehen, dass die betroffenen Bürger von Unterickelsheim insbesondere meine Mandantschaft — in rechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt und belastet würden. Die Ausweisung dieser Vorbehaltsfläche und die spätere Errichtung und der Betrieb der Anlagen würde die Belastungsgrenze weit überschreiten. Die minimale Energieausbeute bei den vorhandenen geringen Windgeschwindigkeiten steht in keinem Verhältnis zur Belastung der Anwohner und Betroffenen. Auch die naturschutzrechtlichen Belange sowie die Belange des Landschaftsschutzes verbieten eine derartige Planung, ebenso wie die militärischen Belange und Belange der Flugsicherung. Sollte die Planung in diesem Bereich nicht fallengelassen werden, muss bereits jetzt ein Normenkontrollantrag

nach § 47 VwGO angekündigt werden. Auf die rechtlichen Möglichkeiten, die das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 26.04.2007 (4 CN 3.06) in Bezug auf die prinzipiale Normenkontrolle eröffnet hat, wird hingewiesen.

E 413 Private Einwander [REDACTED] mit 56 Unterschriften (vom 6.1.2014)

in den Ausführungen zum Vorbehaltsgebiet WK 37 fehlen unseres Erachtens noch die großen Auswirkungen, die auf die Bürger von Unterickelsheim zukommen werden. Die Mehrzahl der Einwohner lebt in einer Siedlung, die sich an einem Südhang befindet. Derzeit haben wir 9 Windkraftanlagen, die in Mittelfranken stehen, direkt vor unseren Augen. Das Schlimme an dem neuen Vorbehaltsgebiet ist, dass die Windkraftanlagen in nur 950 Metern Entfernung zum Ortseingang gebaut werden sollen, dieser Abstand ist bei einer Gesamthöhe von über 200 Metern absolut nicht mehr tragbar. Dies ist nicht nur beängstigend und bedrohlich, sondern auch für das Wohlbefinden nicht dienlich. Beim Bau der Siedlung haben viele ihre Wohn,- und Schlafzimmer nach Süden ausgerichtet. Desgleichen befinden sich auch die Gärten südlich, die bislang zum Abschalten und zur Erholung vom beruflichen Alltag dienten. Dies wird dann nicht mehr möglich sein, denn der ständigen Rotation kann man sich nicht entziehen, wenn man auf eine Windrädlerwand schaut. Des Weiteren sollte man auch den Aspekt des ständigen Blinkens in der Dunkelheit nicht vergessen. Wie soll man da noch zur Ruhe kommen? Muss man dann sämtliche Schlafzimmer verdunkeln um dem Discoeffekt zu entgehen? Dies alles sind unseres Erachtens enorme Eingriffe ins persönliche Wohlbefinden. Wo bleibt da der Mensch? fragen wir uns. Wir wollen ein Zuhause auf das wir uns auch in Zukunft beim Heimkommen freuen können. Einen Ort der uns Sicherheit, Erholung und Ruhe gibt. Hoffentlich auch in der Zukunft. Wir bitten Sie dies alles bei Ihren weiteren Planungen - Entscheidungen zu bedenken.

Wie Sie aus dem Brief mit beigefügter Unterschriftenliste ersehen können, herrscht seit 3 Jahren erheblicher Widerstand gegen geplante Windkraftanlagen im WK 37 in 97340 Unterickelsheim Gemeinde Martinsheim. Die Unterickelsheimer Siedlung besteht aus ca. 80 mündigen Bürgern, davon sind nach wie vor 60 Bürger nicht mehr gewillt, sich 3 neue Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von über 200 Metern in Entfernung von 950 Metern (dies muss man sich einmal bildlich vorstellen!) vom Ort vor die Nase setzen zu lassen. Wir sind zutiefst empört über dieses neue Vorhaben. Wir bitten auch einmal den Aspekt Mensch zu beachten, was soll uns noch alles zugemutet werden? Wir sind der Meinung es reicht endgültig!! Anscheinend reicht es noch nicht, dass wir bereits im Süden von den Nachbargemeinden Obrickelsheim und Herrnberchthaim 9 Windkraftanlagen, eine der größten Biogasanlagen der Region, sowie ca. 30 Hektar Photovoltaik in der Gemeinde Martinsheim stehen haben. Unser aller Leben ist nach Süden ausgerichtet (Wohnräume, Balkon, Terrasse, Garten). Die Beeinträchtigungen der 3 neuen zusätzlichen Windkraftanlagen, werden immens sein. Wir befürchten nicht nur Schattenwurf, eventuelle Spiegelungen, Schallimmissionen sowie Belästigung und Unruhe durch die ständigen Rotationen. Des Weiteren kommen dann abends noch die 2 Blinklichter oben an der Nabe und 2 Lichtkränze am Mast dazu. So ist auch nachts keine Ruhe zu finden. Selbst das Planungsbüro Wegner aus 97209 Veitshöchheim, dass von der Gemeinde Martinsheim

beauftragt wurde, mögliche Vorrangflächen für Windkraftanlagen zu finden, weist auf die Konfliktrichtigkeit (Nähe zu vorhandenen Anlagen, Gemeindeübergreifende Standortbündelung von Windkraftanlagen) dieses Gebietes hin. Auf der Landkarte mag es vielleicht nicht schlimm aussehen, doch vor Ort ist dies kein Spaß mehr. Wir wollen, dass unser Zuhause auch in Zukunft ein Ort der Erholung und Ruhe bleibt. Wir laden Sie ganz herzlich ein, sich gerne persönlich ein Bild vor Ort zu machen, Terminabsprache erbeten.

E 414 Private Einwender [REDACTED] (vom 11.1.2014 bzw. 23.1.2014)

In den Ausführungen zum Vorbehaltsgebiet WK 37 fehlen unseres Erachtens noch die immensen Auswirkungen, die auf die Bürger von Martinsheim und Unterickelsheim zukommen werden. Als wir uns entschlossen haben, nach Martinsheim zu bauen, taten wir dies auch wegen der schönen unverbauten Landschaft. Viele Hausbesitzer der Siedlung in Martinsheim haben ihre Wohnräume, Terrassen und Gärten nach Süden ausgerichtet. Auch unsere Wohnräume sowie unser Garten befinden sich auf der Südseite des Hauses. Mittlerweile schauen wir auf 9 Windkraftanlagen auf Mittelfränkischer Gemarkung. Nun haben wir erfahren, dass ein Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen südlich von Unterickelsheim WK 37 mit nicht einmal 1.000 Metern Entfernung zum Ortsrand ausgewiesen werden soll. Dies ist unserer Meinung nach nicht tragbar! Bisläng spielte sich unser persönliches Leben viel im Garten ab. Was dann wohl leider in Zukunft nicht mehr so sein wird, denn wir werden dann auf eine Wand aus Windrädern schauen, die einen buchstäblich erschlagen wird, wenn dieses Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden sollte. Ganz abzusehen von den ständigen Rotationsbewegungen und dem ständigen Geblinke in der Nacht! Dies alles ist für uns sehr bedrohlich und ein großer Einschnitt in unser persönliches Wohlbefinden. Wir bezweifeln, dass wir uns auch in Zukunft noch in unserem Zuhause wohl fühlen werden wenn dieses Vorhaben in die Tat umgesetzt wird.

E 415 Private Einwender [REDACTED] (vom 9.1.2014)

Im Rahmen des derzeit laufenden Anhörungsverfahrens erheben wir fristgerecht Einwendungen gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes WK 37, die wir wie folgt begründen:

Wir befürchten weitere, nicht mehr zumutbare Belästigungen durch optische und akustische Einwirkungen. Die Wohnqualität in der über Jahrzehnte gewachsenen Struktur der Wohnbausiedlung von Unterickelsheim würde ganz immens abgewertet, wenn weitere Windräder vor unseren Häusern aufgebaut würden. Da wir uns unmittelbar im Grenzgebiet zum Regierungsbezirk Mittelfranken befinden, wurden uns vom Nachbarregierungsbezirk und seinen Gemeinden vor ca. 3 Jahren bereits 7 Windräder im Süden unserer ebenfalls aufgrund der Hanglage nach Süden ausgerichteten Häuser aufgestellt. In den letzten Monaten kamen im Südosten nochmals 2 Windräder hinzu - alle mit einer Höhe von bis zu 200 m -. Wir sind dabei bereits in einem Winkel von über 100° mit Windrädern zugestellt, das Ganze bei einer Entfernung von 1000-1600 m. Erschwerend für uns kommt hinzu, dass sich die Räder nicht etwa im Norden oder Osten befinden, sondern voll in dem Bereich, zu dem hin unser Wohnen, die Terrasse, der Balkon und das Wohnzimmer sowie der Garten ausgerichtet sind. Hier muss die örtliche Situation

besonders beurteilt werden, da es schon einen Unterschied macht, ob die Vor- oder Vorbehaltsflächen im NO oder NW sind oder eben komplett im Süden; dies wiegt deutlich schwerer und ist für uns ein viel größerer Eingriff als würde sich eine WKA im Norden unserer Häuser befinden. Dies bitten wir bei Ihrer Beurteilung besonders zu berücksichtigen. Wir fühlen uns bereits jetzt von Windrädern eingekreist. Abgesehen davon findet sich im Umweltbericht auf S. 93 die Aussage, dass durch WK 37 (und 36) die Ortslage von Herrnberchtheim unter Einbeziehung der bereits vorhandenen Windkraftanlagen zu 130° eingezingelt wäre und auch dort die Belastungsgrenze überschritten wäre. Ganz schlimm ist die Situation auch am Abend, wenn die 4 Positionslichter je Windrad, also insges. 36 (!) Lichter die ganze Nacht hindurch blinken. Sie sprechen zwar auf S. 22 von der Erprobung "bedarfsgerechter Befeuerungen", die Realität ist aber derzeit noch anders. Unter diesen Umständen findet man auch am Abend nach getaner Arbeit keine Ruhe und Erholung mehr zu Hause, wenn man da aus dem Wohnzimmer schaut oder sich auf der Terrasse oder im Garten aufhält. Schlaf- und Konzentrationsstörungen, körperliche und geistige Erschöpfung, Kopfschmerzen etc., dies alles kann durch Windräder ausgelöst werden, wenn man Tag und Nacht keine Ruhe mehr finden kann. Durch WKA 37 würde die ganze Situation erheblich verschlimmert werden, da dieses Gebiet noch näher, deutlich unter 1 000 m am Ortsrand liegen würde und die nachteiligen Auswirkungen und Beeinträchtigungen bis zur Unerträglichkeit führen würden. Dieses Gebiet läge dann im Süden und wir wären wirklich umzingelt - und das quasi in 2 Reihen hintereinander, kein freier Blick mehr. Das Landschaftsbild wird nachhaltig durch die immense Fernwirkung solcher Anlagen zusätzlich beeinträchtigt. Darf denn bei uns kein schönes Fleckchen Land mehr übrig sein, muss alles innerhalb kürzester Zeit dem Gewinnstreben einzelner zu Lasten vieler geopfert werden? Der hier erzeugte Strom wird hier gar nicht mehr gebraucht, deshalb braucht hier objektiv betrachtet niemand weitere Windkraftanlagen, von der fragwürdigen Windhöffigkeit ganz zu schweigen. Zu dem Kriterienkatalog auf S. 17 schlage ich vor, die Abstandsflächen nicht einfach so einzutragen wie dies bis vor kurzem "richtig" war. Es wäre korrekt, die in Kürze in Kraft tretenden Abstandsregelungen - so wie sie Herr Ministerpräsident Seehofer vor der Wahl versprochen hat- einfließen zu lassen und mind. das 8-10-fache (= 1600-2000 m) an Abstand vorzusehen. Alles andere wäre doch sinnlos und wird von uns strikt abgelehnt. Seitens des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken konnte man in jüngster Zeit der Presse entnehmen, dass unsere Gegend bzgl. Windkraftnutzung ausgereizt wäre und keine weiteren Anlagen mehr zumutbar wären. Dies müsste dann wenige Meter daneben unmittelbar im Grenzbereich zur Planungsregion Westmittelfranken auch gelten. Von daher bitten wir Sie auch, zur Beurteilung von WK 37 unter Vorlage dieses Schreibens eine Stellungnahme der benachbarten Planungsregion einzuholen und die Angelegenheit insgesamt zu beurteilen. Wir sollten aufhören, unsere fränkische Landschaft zu ruinieren, in Südbayern wird da auch wesentlich behutsamer vorgegangen.

E 416 Private Einwender [REDACTED] (vom 23.1.2014)

Im Rahmen des derzeit laufenden Anhörungsverfahrens erheben wir fristgerecht Einwendungen gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes WK 37, die wir wie folgt begründen:

Wir haben Angst vor weiteren Belästigungen durch akustische und auch optische Einwirkungen. Unsere Wohnqualität in der Wohnbausiedlung von Unterickelsheim würde ganz enorm abgewertet werden, wenn weitere Windräder vor unseren Häusern aufgestellt würden. Wir befinden uns im Grenzgebiet zu Mittelfranken und uns wurden von den Mittelfränkischen Nachbargemeinden vor etwa 3 Jahren bereits 7 Windkraftanlagen im Süden von unseren Häusern aufgestellt. Vor ein paar Monaten kamen im Südosten nochmals 2 Windräder ca. 1700 Meter vom Ortsrand Unterickelsheim mit einer Gesamthöhe von über 200 Metern hinzu. Belastend für uns kommt hinzu, dass sich die Räder im Süden befinden, wo sich ebenfalls unsere Wohnräume, sowie der Garten befindet. Wir finden, dass die Situation vor Ort besonders beurteilt werden muss, da es einen großen Unterschied macht, ob Vorrang- oder Vorbehaltsflächen im Norden oder Nordwesten sind oder eben im Süden; dies wiegt extrem schwerer und ist für uns ein viel größerer Eingriff als würden sich die WKA im Norden unserer Wohnhäuser befinden. Unerträglich ist die Situation auch am Abend, wenn die insgesamt 36! Positionslichter die ganze Nacht hindurch blinken. Unter diesen Umständen findet man am Abend nach der Arbeit keine Erholung mehr zu Hause, wenn man aus dem Wohnzimmer schaut oder sich im Garten aufhält. Ganz zu schweigen von den gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die ständigen Bewegungen der Rotorblätter, sowie den Schattenschlag. Kopfschmerzen, Schlaf- und Konzentrationsstörungen, geistige und körperliche Erschöpfung etc. können durch Windräder ausgelöst werden, wenn man Tag und Nacht keine Ruhe mehr finden kann. Durch das Gebiet WKA 37 würde die Lage massiv verschlimmert werden, da dieses Gebiet nämlich ganze 950 Meter! vom Ortsrand entfernt liegt. Diese Abstandsflächen sind unserer Meinung nach bei solch einer Gesamthöhe von über 200 Metern nicht mehr akzeptabel! Des Weiteren würden wir dann von Windrädern umzingelt sein. Muss denn jedes freie Stückchen Aussicht nach Süden verunstaltet werden?

E 417 Private Einwender [REDACTED] (vom 26.1.2014)

Stellungnahme zum Vorbehaltsgebiet WK 37: Seit einigen Jahren wohnen wir nun schon in der Siedlung von Unterickelsheim. Wir mussten vor einiger Zeit schon die 7 Windkraftanlagen von der Gemeinde Oberickelsheim hinnehmen. Als vor ein paar Monaten die 2 Windräder aus Herrnberechthaus aufgestellt wurden, mussten wir mit Schrecken feststellen wie bedrohlich nahe und riesig diese sind. Leider haben wir nun erfahren, dass jetzt auch noch im o.g. Gebiet 3 neue WKA's mit einer Höhe von über 200 Metern aufgestellt werden sollen. Diese rücken bis auf ca. 1000 Metern auf uns zu. Das können wir mit bestem Willen nicht mehr hinnehmen. Wir schauen jetzt schon auf einen Berg von Windkraftanlagen wenn wir aus dem Wohnzimmerfenster schauen oder uns im Garten befinden. Wir möchten das letzte freie Stückchen Sicht nach Süden nicht auch noch durch Windräder verbaut sehen. Unser Wohlbefinden ist jetzt schon erheblich eingeschränkt. Wo bleiben wir da als Mensch fragen wir uns? Wir möchten uns auch in Zukunft in unseren 4 Wänden wohl fühlen und uns auf unser nach Hause kommen freuen. Des Weiteren darf man auch den Aspekt des Dauerblinkens am Abend und in der Nacht außer Acht lassen.

E 418 Private Einwender [REDACTED] (vom 26.1.2014)

Vor 5 1/2 Jahren sind wir wegen des naturbezogenen Erholungsraums und der Ruhe als junge Familie nach Unterickelsheim aufs Land gezogen. Wir haben dabei in Kauf genommen, dass kaum Infrastruktur vorhanden ist und das Autobahn- und Bahnlärm die Ruhe beeinträchtigen.

Nun wurden vor einigen Jahren 7 WKA südlich von Unterickelsheim gebaut, was uns trotz der ungünstigen Südlage nicht weiter störte, da die WKA in gebührendem Abstand errichtet wurden. 2013 wurden dann nochmals 2 Windräder links davon (Herrnberchtheim) gebaut. Diese Windräder stehen nun wesentlich näher an unserer Siedlung und wirken deshalb mit ihrer Größe und Masse bedrohlich auf uns. Außerdem beeinträchtigen bei diesen WKA die sich drehenden Windräder (teilweise in verschiedene Richtungen?!) die Ruhe. Die Flugsicherheitsleuchten der 9 WKA wirken beinahe wie eine Flugzeuglandebahn.

Auch wenn wir uns gegen die Errichtung der geplanten Windräder wehren, sind wir nicht gegen erneuerbare Energien. Wir sind auch nicht dagegen die Windräder vor unserer "Nase zu haben", wie es oft vorgeworfen wird - nur sind 9 Windräder in südlicher Ausrichtung unserer Meinung nach genug.

Die bis zu 3 WKA die auf dem geplanten Gebiet errichtet werden sollen, würden nicht nur die noch bestehende Lücke zwischen den vorhandenen WKA schließen, was dann wie eine Wand wirken würde, sondern wären zudem nur 900 m von unserer Siedlung entfernt. Eine Bündelung von WKA zur Entlastung des Gesamtgebietes ist sinnvoll, muss aber für Landschaft und Anwohner noch erträglich sein. Für eine junge Familie gibt es wohl interessantere Orte zum Leben als Unterickelsheim. Dennoch ist unser zuhause für uns ein Ort der Ruhe, der Erholung und des Wohlfühlens und das sollte auch in Zukunft für uns und unsere Kinder so bleiben. Bitte denken Sie bei Ihrer Entscheidung auch an die Zukunft unserer Siedlung. Für die nächste Generation sind erneuerbare Energien die Zukunft, doch macht ein Windpark vor der Tür unseren Ort für unsere Kinder, die es meist sowieso in die Stadt zieht, nicht gerade attraktiver.

E 419 Private Einwender [REDACTED] (vom 26.1.2014)

Im Rahmen des derzeit laufenden Anhörungsverfahrens erheben wir fristgerecht Einwendungen gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes WK 37, die wir wie folgt begründen: Seit Jahren wohnen wir nun schon in Martinshelm und haben uns bislang dort auch immer sehr wohl gefühlt. Das wird dann aber leider nicht mehr der Fall sein, wenn o.g. Gebiet ausgewiesen werden sollte. Wir sind fassungslos, dass die geplanten WKAs mit einer Gesamthöhe von über 200 m in nicht einmal 1000 m Entfernung zum Ortsrand Unterickelsheim aufgestellt werden sollen. Die erschütternden Ausmaße, die die neuen Räder haben, stehen in keinem Vergleich zu den bisher gültigen Abstandsflächen. Auf der Karte mag das nicht schlimm aussehen, aber die Realität schaut leider anders aus, da sind sie bedrohlich und beängstigend! Dies wollen und können wir nicht mehr hinnehmen. Unsere Wohnqualität würde erheblich herabgesetzt werden, wenn nach mehr Windräder vor unseren Häusern aufgestellt werden würden. Wir fürchten weitere, absolut nicht mehr erträgliche Belästigungen durch akustische und optische Einflüsse. Bislang haben wir 9 Windkraftanlagen von Gemeinden in Mittelfranken vor Augen. Wir sind der Meinung die Grenze der Erträglichkeit ist jetzt erreicht. Erschwerend für uns kommt hinzu, dass sich die WKAs im Süden befinden, wo sich

auch unser Wohnen zuhause abspielt. Ebenso liegt auch unser Garten südlich, in dem wir uns bislang im Sommer gerne aufgehalten haben. Den werden wird dann leider nicht mehr so nutzen können wie bisher, da durch die ständigen Bewegungen der Rotorblätter eine permanente Unruhe verbreitet werden wird. Ganz abzusehen von dem abendlichen und nächtlichen Dauergeblinke! Ob bei uns gesundheitliche Probleme wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Herz- und Kreislaufprobleme, Angstzustände oder andere Symptome auftreten werden, weiß keiner, aber in Fallstudien wurden Zusammenhänge festgestellt. Unser Zuhause sollte für uns eigentlich ein Ort der Ruhe und Erholung sein, wenn aber immer mehr Windkraftanlagen immer näher zu uns rücken, kann es das nicht mehr sein.

E 420 Privater Einwender [REDACTED] (vom 22.1.2014)

Stellungnahme zum Vorbehaltsgebietes WK 37 Südlich Unterickelsheim:

Wir wohnen seit Jahren in Unterickelsheim, haben uns da auch immer sehr wohl gefühlt, was aber bald nicht mehr der Fall sein wird, wenn auf dem o. g. Gebiet 3 neue Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von über 200 Metern aufgestellt werden. Bislang waren wir immer stolz, in einem so schönen Landstrich zu wohnen. Wir haben uns auch mit den 7 Windkraftanlagen von der Gemeinde Oberickelsheim arrangiert. Nachdem uns jetzt aber auch noch Herrberchtheim 2 Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Unterickelsheim mit einer Gesamthöhe von über 200 Metern!! vor die Nase gesetzt hat sind wir der Meinung jetzt ist es Schluss. Wir wollen auch in Zukunft noch von unserem Balkon nach Süden schauen und die Landschaft genießen. Dies werden wir nicht mehr können, wenn zu den bereits vorhandenen Windkraftanlagen noch weitere 3 WKA' s hinzugefügt werden, denn dann schauen wir auf eine Windradwand! Es ist jetzt schon bedrückend wie nahe die 2 Herrberchtheimer Räder stehen. Es erschreckt uns massiv, wenn wir darüber nachdenken wie schlimm und bedrohlich das ausschauen wird, wenn im o.g. Gebiet noch 3 neue WKA' s mit nicht einmal 1000 Metern Abstand zum Ort gebaut werden sollen. Des Weiteren darf man das Dauergeblinke in der Nacht nicht vergessen, wie soll sich da noch ein erholsamer Schlaf einstellen? Wir wissen nicht, ob sie sich vor Ort schon einmal ein Bild über die Gesamtsituation gemacht haben. Wenn nicht laden wir Sie gerne dazu ein, damit Sie sehen können wie schlimm das Ganze jetzt schon ist.

E 421 Private Einwanderin [REDACTED] (vom 14.1.2014)

Am Rand der Welt wehrt sich wohl keiner?

Wenn ich von Norden her auf der B 13 meinen Wohnort näherkomme, sehe ich auf einen Blick 17 Windräder in der Landschaft verteilt. Zwei davon stehen im Landkreis Kitzingen, die anderen sind aber trotzdem da. Sollen es noch mehr werden, damit unsere Landschaft die Ruhe vollkommen verliert? Damit ich auch dann noch welche sehen kann, wenn die weiter entfernten gnädig im Nebel verschwinden? Bedenken Sie dies bitte bei der Planung und sehen Sie über die Regionalgrenzen hinaus. Jetzt sollen noch mehr und noch näher an unserem Dorf Windräder gebaut werden. Die Dörfer auf Ihrem Regionalplan mit Kreuzen zu umzingeln ist abstrakt und fern der Realität des Lebens. Dörfer sind von Menschen bewohnt. Wie nah am Dorf hätten Sie es denn gerne? Stellen Sie sich einen Sommerabend vor, Sie sitzen im Garten und grillen, jedoch bewegt sich

ständig etwas in ihrem Blickfeld und blinkert noch dazu. Bedenken Sie dies bitte bei der Planung und sehen Sie über die Grenzen einer Zeichnung hinaus. Am Rand der Welt wehrt sich wohl keiner? Eben doch.

E 422 Private Einwenderin [REDACTED] (vom 4.2.2014)

Ich erhebe fristgerecht Einspruch gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes WK 37: Meines Erachtens ist durch die bestehenden 9 Windräder im mittelfränkischen Grenzgebiet die Obergrenze des Ertragbaren erreicht. Diese Windräder stehen im Süden und Südosten unseres Hauses. Jetzt soll zusätzlich eine Fläche südlich von Unterickelsheim ausgewiesen werden, ausgerechnet im Süden, hier spielt sich das Leben ab, denn hier befinden sich unsere Wohnräume. Wir haben sie nicht nur im Garten und von der Terrasse im Blick, sondern durch die großen Fenster gen Süden auch vom Haus aus. Durch die Windräder auf Herrnberechtheimer Gemarkung sehen wir auch welchen Unterschied es macht wenn ein Windrad ein paar hundert Meter näher am Dorf steht. Und die Fläche WK 37 ist noch näher an Unterickelsheim. Das ist doch für solch dominante Riesen mit einer Gesamthöhe von mindestens 200m kein ausreichender Abstand! Von unserem Grundstück aus gesehen steht dann eine ganze Wand aus Windrädern vor uns, denn die neue Fläche schließt die Lücke zwischen den bestehenden Anlagen von Gollhofen und Herrnberechtheim. Durch die ständigen Rotationen entsteht eine massive Unruhe der wir uns nicht entziehen können. Abends kommen dann die 2 Blinklichter oben an der Nabe und 2 Lichtkränze am Mast hinzu. So ist auch nachts keine Ruhe zu finden. Der Fernblick wird immer durch die Drehbewegungen oder das Blinken dominiert sein. Wir wollen uns zu Hause erholen und entspannen, können aber durch die dauernden Bewegungen der Rotoren, durch Schattenschlag, eventuellen Spiegelungen und durch Schallimmissionen (auch von der nahen BAB A7) keine Ruhe finden. Der Gesundheit ist dies sicherlich nicht zuträglich. Für erneuerbare Energien ist in unserer Region durch die bestehenden 9 Windräder, die Biogasanlage im nahen Industriegebiet Gollpp und die vielen Photovoltaikanlagen auf Dächern und Feldern wahrlich genug getan.

E 423 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.1.2014)

In den Ausführungen zum Vorbehaltsgebiet WK 37 fehlen meines Erachtens die immensen Auswirkungen auf den Ort Unterickelsheim und seinen Bürgern. Die Mehrheit der Einwohner lebt in einer am Südhang befindlichen Siedlung. Wir haben bereits jetzt die 9 bestehenden Windkraftanlagen in Mittelfranken direkt vor Augen. Das neue Vorbehaltsgebiet wird die Lücke zwischen den bestehenden Anlagen auf Gollhöfer und Herrnberechtheimer Gemarkung schließen so dass eine "Wand" aus Windrädern vor uns steht. Und das schlimmste, die WR rücken immer näher zu uns heran und dominieren dadurch die Sicht und den Raum. Sämtliche Häuser in der Siedlung haben die Wohnzimmer mit zum Teil extra großen Fenstern natürlich nach Süden. So kann man sich der erzeugten Unruhe durch die ständigen Rotationen kaum noch entziehen. Auch unser Balkon, Terrasse und Garten befindet sich auf der Südseite des Hauses, hier ist es mit der optischen Ruhe dann auch vorbei. Die Geräusche, die die WR erzeugen werden, wird man nicht messen können, da durch die Fahrzeuge auf Autobahn und Bundesstraße sowie dem nahen Industriegebiet immer ein gewisser Geräuschpegel vorhanden ist. Ebenso wird der Infraschall nicht messbar sein, aber trotzdem ist auch er im-

mer vorhanden. Der ständige Lärm und auch der Infraschall wirken sich bestimmt nicht positiv auf die Gesundheit aus. Aber wie sollen wir uns davor schützen? Ein weiterer Aspekt ist das Blinken bei Dunkelheit. Wir haben ja bisher schon das Rotlicht von 9 WR vor Augen. Sogar nachts wird dadurch weiter Unruhe erzeugt. Für Menschen galt rot schon immer als Warnfarbe. Obwohl wir uns durch die bestehenden WR schon daran gewöhnt haben sollten beängstigt uns der Anblick des Nachthimmels vom Haus aus immer wieder aufs Neue. Der ursprünglich von der Gemeinde festgelegte Mindestabstand zwischen Vorbehaltsgebiet und Wohngebiet war für die damals üblichen Windräder mit einer Gesamthöhe unter 180 Meter. Für die jetzt üblichen WR von über 200 Metern Gesamthöhe sind diese Abstände nicht mehr ausreichend. Unser Zuhause sollte für uns eigentlich ein Ort der Ruhe und Erholung sein, wenn aber immer mehr WR immer näher rücken kann es das nicht mehr sein.

E 424 Private Einwender [REDACTED] (vom 13.1.2014)

Wir erheben gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes WK 37 Einspruch: Wir befürchten durch Erstellung von Windkraftanlagen auf den Potentialflächen 106 und 105 unzumutbare Belästigungen durch optische und akustische Einwirkungen auf unser Grundstück. Je nach Höhe der Windkraftanlage, besteht die Gefahr von Schlagschattenwurf auf unser Anwesen. Durch die nahe Bundesautobahn 7 und die Bahnlinie Würzburg- Ansbach ist das Gebiet akustisch vorbelastet. Dies sehen wir im Regionalplan nicht berücksichtigt.

E 425 Private Einwender [REDACTED] (vom 3.1.2014)

Im Rahmen des derzeit laufenden Anhörungsverfahrens erheben wir fristgerecht Einwendungen gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes WK 37, die wir wie folgt begründen: Wir befürchten weitere, nicht mehr zumutbare Belästigungen durch optische und akustische Einwirkungen. Die Wohnqualität in der über Jahrzehnte gewachsenen Struktur der Wohnbausiedlung von Unterickelsheim würde ganz immens abgewertet, wenn weitere Windräder vor unseren Häusern aufgebaut würden. Da wir uns unmittelbar im Grenzgebiet zum Regierungsbezirk Mittelfranken befinden, wurden uns vom Nachbarregierungsbezirk und seinen Gemeinden vor ca. 3 Jahren bereits 7 Windräder im Süden unserer ebenfalls aufgrund der Hanglage nach Süden ausgerichteten Häuser aufgestellt. In den letzten Monaten kamen im Südosten nochmals 2 Windräder hinzu - alle mit einer Höhe von bis zu 200 m - . Wir sind dabei bereits in einem Winkel von über 100° mit Windrädern zugestellt, das Ganze bei einer Entfernung von ca.1000 bis 1600 m. Erschwerend für uns kommt hinzu, dass sich die Räder nicht etwa im Norden oder Osten befinden, sondern voll in dem Bereich, zu dem hin unser Wohnen, die Terrasse, der Balkon und das Wohnzimmer sowie der Garten ausgerichtet sind. Hier muss die örtliche Situation besonders beurteilt werden, da es schon einen Unterschied macht, ob die Vorrang- oder Vorbehaltsflächen im NO oder NW sind oder eben komplett im Süden; dies wiegt deutlich schwerer und ist für uns ein viel größerer Eingriff als würde sich eine WKA im Norden unserer Häuser befinden. Dies bitten wir bei Ihrer Beurteilung besonders zu berücksichtigen. Wir fühlen uns bereits jetzt von Windrädern eingekreist. Abgesehen davon findet sich im Umweltbericht auf S. 93 die Aussage, dass durch WK 37 (und 36) die Ortslage von Herrberchthelm unter Einbeziehung der bereits vorhandenen Windkraftanlagen

zu 130° eingezingt wäre und auch dort die Belastungsgrenze überschritten wäre.

Ganz schlimm ist die Situation auch am Abend, wenn die 2 Positionslichter je Windrad, also insges. 18 (!)Lichter die ganze Nacht hindurch blinken. Außerdem leuchten zusätzlich noch 2 Lichtkränze je WR im Dauerbetrieb. Sie sprechen zwar auf S. 22 von der Erprobung "bedarfsgerechter Befeuerungen", die Realität ist aber derzeit noch anders. Unter diesen Umständen findet man auch am Abend nach getaner Arbeit keine Ruhe und Erholung mehr zu Hause, man wird wahn-sinnig, wenn man da aus dem Wohnzimmer schaut oder sich auf der Terrasse oder im Garten aufhält. Ganz zu schweigen von den Beeinträchtigungen für unse-re Gesundheit, v. a durch andauernde Bewegung der Rotorblätter, durch Schat-tenschlag (z. B. am 30.12.2013 hat er uns beim Frühstück erschreckt- wirklich!) und durch Schallimmissionen (hier sind wir im Osten schon durch die BAB A 7 beeinträchtigt, was in der Summe mit zu berücksichtigen wäre). Schlaf- und Kon-zentrationsstörungen, körperliche und geistige Erschöpfung, Kopfschmerzen etc., dies alles kann durch Windräder ausgelöst werden, wenn man Tag und Nacht keine Ruhe mehr finden kann. Durch WKA 37 würde die ganze Situation erheb-lich verschlimmert werden, da dieses Gebiet noch näher, deutlich unter 1000 m am Ortsrand liegen würde und die nachteiligen Auswirkungen und Beeinträchti-gungen bis zur Unerträglichkeit führen würden. Dieses Gebiet läge dann im Süd-en und wir wären wirklich umzingelt - und das quasi in 2 Reihen hintereinander, kein freier Blick mehr, weder zum Frankenberg mit seinem denkmalgeschützten und weithin sichtbaren Schloss (auch von der B 13 aus Richtung Norden kom-mend wäre diese Blickbeziehung beeinträchtigt) noch anderswo hin. Das Land-schaftsbild wird nachhaltig durch die immense Fernwirkung solcher Anlagen zu-sätzlich beeinträchtigt. Darf denn bei uns kein schönes Fleckchen Land mehr üb-rig sein, muss alles innerhalb kürzester Zeit dem Gewinnstreben einzelner zu Lasten vieler geopfert werden? Der hier erzeugte Strom wird hier gar nicht mehr gebraucht, deshalb braucht hier objektiv betrachtet niemand weitere Windkraftan-lagen, von der fragwürdigen Windhöffigkeit ganz zu schweigen.

Zu dem Kriterienkatalog auf S. 17 schlage ich vor, die Abstandsflächen nicht ein-fach so einzutragen wie dies bis vor kurzem "richtig" war. Es wäre korrekt, die in Kürze in Kraft tretenden Abstandsregelungen - so wie sie Herr Ministerpräsident Seehofer vor der Wahl versprochen hat- einfließen zu lassen und mind. das 8-10-fache (= 1600- 2000 m) an Abstand vorzusehen. Alles andere wäre doch sinn-los und wird von uns strikt abgelehnt. Seitens des Regionalen Planungsverban-des der Region Westmittelfranken konnte man in jüngster Zeit der Presse ent-nehmen, dass unsere Gegend bzgl. Windkraftnutzung ausgereizt wäre und keine weiteren Anlagen mehr zumutbar wären. Dies müsste dann wenige Meter dane-ben unmittelbar im Grenzbereich zur Planungsregion Westmittelfranken auch gel-ten. Von daher bitten wir Sie auch, zur Beurteilung von WK 37 unter Vorlage die-ses Schreibens eine Stellungnahme der benachbarten Planungsregion einzuho-len und die Angelegenheit insgesamt zu beurteilen. Gleich jenseits der Autobahn A 7 befindet sich eine riesige Biogasanlage der N-ERGIE AG, in welcher 50.000 t Substrat wie Mais (70%), Gras, Luzerne und Grünroggen pro Jahr verfüttert wer-den. Auch diese Belastung während der Ernte, wenn Tag und Nacht riesige Trak-

toren und LKW's den Rohstoff heranschaffen, haben wir- die Bürger von Unterickelsheim und Umgebung -zu tragen. Über 30 ha Photovoltaikanlagen befinden sich allein in unsere Gemeinde auf Äckern, folglich in unserer unmittelbaren Nähe. Die Energiewende hat uns fest im Griff und alle ihre Auswüchse umzingeln uns in nächster Nachbarschaft: Windkraft, Biogas und Photovoltaik. Es ist bereits jetzt mehr als genug! Wir sollten aufhören, unsere fränkische Landschaft zu ruinieren, in Südbayern wird da auch wesentlich behutsamer vorgegangen.

In der Zeitung am 02.01.2014 war unter der Überschrift "Vom Wildwuchs wieder zurück in geordnete Bahnen" folgendes Zitat von Peter Altmaier zu lesen: "Sie brauchen nur ein Grundstück und einen Investor, dann bauen sie eine Anlage und haben auf 20 Jahre eine Abnahmegarantie für den Strom. Das sei ungefähr so, wie wenn ein Unternehmer eine neue Eisenbahn baut und dann sagt, jetzt wolle er das Geld per Umlage zurück, mit Rendite."

E 426 Private Einwender [REDACTED] (vom 10.1.2014)

Zu WK 37: Seit Jahren wohnen wir in einer Siedlung in Martinsheim, die sich im Süden des Ortes befindet. Sämtliche Häuser in der Siedlung haben die Wohnzimmer mit zum Teil extra großen Fenstern nach Süden hin ausgerichtet. Auch unsere Wohnräume sowie die Terrasse befinden sich auf der Südseite des Hauses. Mit der optischen Ruhe wird es dann vorbei sein, falls das Vorbehaltsgebiet WK 37 ausgewiesen werden sollte. Man bedenke auch, dass durch dieses Vorhaben eine erdrückende Windradwand erschaffen wird, denn es stehen mittlerweile schon 9 Windkraftanlagen in Mittelfranken direkt vor unseren Augen. Unbegreiflich sind auch die nur 950 Meter Entfernung zum Ort und das heftigste ist, dass diese gigantischen Windräder immer näher zu uns heranrücken und somit die Sicht dominieren. Die heutigen Windräder weisen eine Gesamthöhe von über 200 Metern auf! Des Weiteren darf man den Aspekt der Unruhe nicht vergessen, die dann die sich drehenden Flügel der Windkraftanlagen erzeugen. Diesen beträchtlichen Einfluss kann man sich leider nicht entziehen. Ebenso ist ein wichtiger Punkt die Flugsicherheitsleuchten die unsere Nachtruhe erheblich stören werden. Dies alles bitten wir Sie bei Ihren weiteren Entscheidungen - Planungen zu berücksichtigen damit wir uns auch in Zukunft in Martinsheim wohl fühlen können.

E 427 Private Einwender [REDACTED] (vom 6.1.2014)

In den Ausführungen zum Vorbehaltsgebiet WK 37 fehlen unseres Erachtens noch die immensen Auswirkungen, die auf die Bürger von Martinsheim und Unterickelsheim zukommen werden. Als wir uns entschlossen haben, nach Martinsheim zu bauen, taten wir dies auch wegen der schönen unverbauten Landschaft. Viele Hausbesitzer der Siedlung in Martinsheim haben ihre Wohnräume, Terrassen und Gärten nach Süden ausgerichtet. Auch unsere Wohnräume sowie unser Garten befinden sich auf der Südseite des Hauses. Mittlerweile schauen wir auf 9 Windkraftanlagen auf Mittelfränkischer Gemarkung. Nun haben wir erfahren, dass ein Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen südlich von Unterickelsheim WK 37 mit nicht einmal 1.000 Metern Entfernung zum Ortsrand ausgewiesen werden soll. Dies ist unserer Meinung nach nicht tragbar! Bisläng spielte sich unser persönliches Leben viel im Garten ab. Was dann wohl leider in Zukunft nicht mehr so sein wird, denn wir werden dann auf eine Wand aus Windrädern schauen, die einen buchstäblich erschlagen wird, wenn dieses Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wer-

den sollte. Ganz abzusehen von den ständigen Rotationsbewegungen und dem ständigen Geblinke in der Nacht! Dies alles ist für uns sehr bedrohlich und ein großer Einschnitt in unser persönliches Wohlbefinden. Wir bezweifeln, dass wir uns auch in Zukunft noch in unserem Zuhause wohl fühlen werden wenn dieses Vorhaben in die Tat umgesetzt wird.

E 428 Private Einwanderin [REDACTED] (vom 10.1.2014)

In den Ausführungen zum Vorbehaltsgebiet WK 37 fehlen unserer Meinung noch die großen Auswirkungen, die auf die Bürger von Martinsheim und Unterickelsheim zukommen werden. Viele Einwohner leben in einer Siedlung, die sich an einem Südhang befindet. Derzeit haben wir 9 Windkraftanlagen, die in Mittelfranken stehen, direkt vor unseren Augen. Beim Bau der Siedlung in Martinsheim haben viele ihre Wohnräume nach Süden ausgerichtet. Desgleichen befinden sich auch die Gärten, Balkone oder Terrassen südlich, die bislang zum Abschalten und zur Erholung vor beruflichen Alltag dienten. Das unerträgliche an dem neuen Vorbehaltsgebiet ist, dass die Windkraftanlagen in nur 950 Metern Entfernung zum Ortseingang Untenekelsheim gebaut werden sollen, dieser Abstand ist bei einer Gesamthöhe von über 200 Metern absolut nicht mehr tragbar. Dies ist nicht nur beunruhigend und beklemmend, sondern auch für das persönliche Wohlbefinden nicht förderlich. Wie soll man sich in den eigenen vier Wänden noch Wohlfühlen, wenn man auf eine Windradwand schaut? Dies wird dann nur noch bedingt möglich sein, denn der ständigen Rotation kann man sich nicht entziehen. Des Weiteren sollte man auch den Aspekt des ständigen Blinkens in der Dunkelheit nicht vergessen. Dies alles sind unseres Erachtens enorme Eingriffe ins persönliche Wohlbefinden. Wo bleibt da der Mensch? fragen wir uns. Wir wollen uns auch in Zukunft Zuhause wohl fühlen können. Jeder braucht einen Ort der Ruhe und Erholung. Bitte beachten sie diese Aspekte bei Ihren weiteren Planungen.

E 429 Private Einwanderin [REDACTED] (vom 4.2.2014)

Seit 5 Jahrzehnten wohnen wir in der Ernst-Falk-Siedlung in Unterickelsheim. Unsere Wohnräume und die Terrasse befinden sich auf der Südseite unseres Hauses. Über die Jahre mussten wir uns hier an viel gewöhnen. Allem Voran dem Bau der Autobahn A7, das Industriegebiet, mehrere Mastschweineeställe, eine der größten Biogasanlagen weit und breit und zuletzt die 9 Windräder an der Grenze zu Unterfranken. Damit kamen Lärm, Gestank, Lichtverschmutzung und Unruhe durch ständige Bewegung zu uns nach Hause. Und jetzt wollen Sie ein Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen südlich von Unterickelsheim in nicht mal 1.000 m Entfernung ausweisen! Hier würden dann zusätzlich mehrere über 208 m hohe Windräder nahe dem Ort entstehen können. Dadurch käme weitere Unruhe durch drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets, außerdem Lärm, Infraschall und blinkende Flugsicherheitsleuchten die unsere Nachtruhe stören in unmittelbarer Nähe. Ob bei uns davon Schlafstörungen, Herz- und Kreislaufprobleme, körperliche und geistige Erschöpfung, Kopfschmerzen oder andere Symptome auftreten werden, wissen wir nicht, aber in verschiedenen Fallstudien wurden Zusammenhänge festgestellt. Deshalb möchten wir Sie bitten bei Ihrer Entscheidung an uns zu denken. Nur weil die Menschen die Landschaft hier schon stark verändert haben ist das kein Freibrief sie komplett zuzubauen.

E 430 Private Einwenderin [REDACTED] (vom 27.1.2014)

[...] Zu Hause schaute ich im Internet nach und fand heraus, dass es sich um das Vorbehaltsgebiet 37 handeln muss. Gegen diese weitere Ausweisung bringe ich meine Bedenken vor. Glauben Sie denn, dass ein Tourist, der sich auf der B 13 nähert, da künftig noch Lust hat, anzuhalten und einzukehren, oder die A 7 an der Anschlussstelle Gollhofen zu verlassen, um vielleicht ein paar Tage Urlaub in der Region zu verbringen? Die schöne Landschaft leidet erheblich und die Gastronomen und Winzer etc. können damit künftig nicht mehr werben. Was bleibt ihnen dann noch? Es stehen dort schon mehr Windräder als die Gegend verträgt, weitere kann sie nicht mehr verkraften. Es wäre wirklich jammerschade, wenn nicht endlich Schluss wäre, das schöne Frankenland so zu verschandeln.

4.32.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 37 „Südlich Unterickelsheim“

ST Die Einwendungen der Gemeinden Martinsheim, Gollhofen, Oberickelsheim, der Märkte Obernbreit, Seinsheim und Ippesheim, der Stadt Marktbreit, des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch, des Zweckverbands Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim (ZV-GOLLIPP), des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken, des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern (LBV), des Bund Naturschutz in Bayern, des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München sowie der Privaten Einwender E 410 bis E 430 werden zur Kenntnis genommen.

Der Regionale Planungsverband Würzburg schreibt derzeit seinen Regionalplan fort und hat hierzu den seinerzeitigen Fortschreibungsentwurf (Stand 2008) des Regionalplans zur Steuerung der Windkraftnutzung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich veröffentlichten Vorgaben, wie dem Windenergie-Erlass Bayern, der Gebietskulisse Windkraft, ministerieller Hinweise bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen sowie einschlägiger Gerichtsurteile vollständig überarbeitet (Beschlüsse vom 23.04.2012, 30.01.2013, 24.07.2013). Die in dem Entwurf der Regionalplanfortschreibung „Windkraft“ von 2008 enthaltenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden auf ihre Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung überprüft und ggf. in den neuen Entwurf übernommen. Die Aussage des Privaten Einwenders [REDACTED], dass ein Beschluss seitens des Regionalen Planungsausschusses der Region Würzburg für eine Streichung von acht Vorranggebieten im südlichen Landkreis Kitzingen (Entwurf 2008) vorgenommen wurde, ist nicht zutreffend.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region

dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Der Festlegungen im Fortschreibungsentwurf gründen sich auf die regionsweit einheitliche Handhabung des Kriterienkatalogs und der fachbehördlichen Flächenbewertung. Ziel des Planungsverbandes ist es, ein schlüssiges gesamträumliches Konzept für die gesamte Region sicherzustellen, welches der Windkraftnutzung substantiell Raum schafft sowie im Sinne einer räumlichen Steuerung und Konfliktbewältigung bereits auf Regionalplanebene die Eignung potentieller Gebiete zur Windkraftnutzung klärt.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Die Gemeinde Martinsheim hat nordöstlich der Ortslage ein Sondergebiet für Windkraftnutzung mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs.3 S.3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet ausgewiesen (3. Flächennutzungsplanänderung). Mit dem Ziel, eine weitere Entwicklung der erneuerbaren Energie Windkraft zu ermöglichen, führte die Gemeinde Martinsheim ein gemeinsames Flächennutzungsplanänderungsverfahren mit dem Markt Obernbreit und den Gemeinden Marktbreit und Seinsheim durch. Mit Schreiben vom 8.1.2013 wurde der Regionale Planungsverband Würzburg frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu 11 Standortvorschlägen, u.a. zu den Flächen

- „Südlich Unterickelsheim“ (Vorbehaltsgebiet WK 37)
- „Südlich Gnötzheim“ (Vorbehaltsgebiet WK 36)

beteiligt. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde nach Auskunft der VGem Marktbreit nicht abgeschlossen; auch zeichnete sich ab, dass viele Standortvorschläge nicht verwirklicht werden können. Gemäß dem Beschluss der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2014 wird dieses gemeinsame Verfahren nicht weiter geführt. Vielmehr erfolgt die Einleitung einer Flächennutzungsplanänderung ausschließlich für die Gemeinde Martinsheim mit dem Ziel der Ausweisung einer weiteren Sondergebietsfläche für Windenergie südlich von Unterickelsheim. Die Gemeinde Martinsheim hat mit Beschluss vom 8.7.2013

dem Antrag zum Bau von drei Bürgerwindrädern in der Gemarkung Unterickelsheim auf Standort 7 (lt. Standortanalyse Wegner) zugestimmt.

Im Bereich des Vorbehaltsgebietes WK 37 konnte ein Genehmigungsantrag für 3 WKA gegenwärtig nicht beschieden werden (Stand 02.06.2014), da diese außerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes Windkraft liegen (Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs.3 S.3 BauGB). Sofern sich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ändern bzw. hinreichend konkret sind, wird das Vorhaben erneut beurteilt (u.a. Erforderlichkeit Raumordnungsverfahren). Dies ist gegeben, wenn die Bauleitplanung soweit fortgeschritten bzw. der Zielentwurf im Regionalplan inhaltlich hinreichend konkretisiert ist, dass die Auswirkungen des Vorhabens in ausreichender Weise beurteilt werden können und die Realisierbarkeit des Vorhabens nicht ausgeschlossen ist.

Durch die Überplanung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt. Die für die Windkraftnutzung geeigneten Offenlandflächen in der Nähe zu bestehenden WKA (9) wurde als Vorbehaltsgebiet WK 37 ausgewiesen. Der Vorbehalt richtet sich an eine mögliche Beeinträchtigung der artenschutzrechtlichen Belange (SPA-Gebiet, Wiesenweihefundpunkte). Mit der Festlegung einer regionsübergreifenden Konzentrationszone wird die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche gewährleistet.

Die vorgebrachten Äußerungen sind Anlass, die Abwägungsspielräume unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Kriterien im Bereich des geplanten Vorbehaltsgebietes 37 zu überprüfen. Dabei werden Äußerungen zum benachbarten Vorbehaltsgebiet WK 36 – sofern diese auch das Vorbehaltsgebiet WK 37 berühren – berücksichtigt. Auch fließt das Abwägungsergebnis zum WK 36 in die Beurteilung der WK 37 ein.

Bezüglich der Forderung u.a. der Gemeinde Gollhofen, das Vorbehaltsgebiet WK 37 zu streichen, da der Regionalplan der Region 8 bereits 20 WKA ermöglicht und die Gemeinde damit ihren Beitrag für den Atomausstieg erbracht hat, ist festzustellen, dass für die gesamte Planungsregion Würzburg ein einheitliches Planungskonzept angewandt wurde, was bei regionsweiter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien eine nicht gleichmäßige Ermittlung von geeigneten Windkraftflächen in Kommunen mit ihren jeweiligen Eigen- und Besonderheiten zur Folge hat. Dennoch sind im Rahmen der Einzelabwägung übermäßige einseitige Belastungen der Bevölkerung gem. Grundsatz RP 2 B VII 5.3.1 zu vermeiden. Eine hohe Konzentration von Flächen für die Windkraft in diesem Raum wird grundsätzlich anerkannt. Dies ist ein Ergebnis aus der Suche nach Potenzialflächen für die Windkraftnutzung, da andere hoch zu gewichtende Belange (Kriterien) nicht von vornherein der Windkraft entgegenstanden. Die Ausweisung von Flächen spiegelte zugleich den politischen Willen (auch vor Fukushima) der verstärkten Nutzung regenerativer Energie wieder.

Das Vorbehaltsgebiet WK 37 liegt mittig zwischen dem Vorbehaltsgebiet WK 19 (Regionalplan Westmittelfranken) sowie dem Vorbehaltsgebiet WK 43 (Regionalplan Westmittelfranken). Zusammen mit dem Vorbehaltsgebiet WK 36 (Regionalplan Würzburg) bilden diese eine Reihe von Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung, die sich sichelförmig um die Ortslagen von Herrnberchthaim und Gollhofen erstrecken. Diese werden demnach als zusammenhängender Windpark aus den verschiedenen Perspektiven wahrgenommen werden. Mit den darin errichteten 9 WKA liegt bereits eine Belastung des Landschaftsraumes vor. Jede weitere Planung muss daher – den vorgebrachten Äußerungen folgend – im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten kritisch hinterfragt werden.

Das Vorbehaltsgebiet WK 37 mit dem geplanten Sondergebiet für Windkraftnutzung gemäß dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie das Vorbehaltsgebiet WK 36 bilden das räumliche Grundgerüst für die Ausweisung von Windkraftstandorten in der Region Würzburg im Grenzbereich zu Mittelfranken. Dieses Grundgerüst wird durch folgende Gebiete in der benachbarten Region Westmittelfranken ergänzt:

- Vorbehaltsgebiet WK 19 mit 7 WKA (Gemeinden Oberickelsheim und Gollhofen) südwestlich angrenzend.
- Vorbehaltsgebiet WK 43 mit 2 WKA (Gemeinde Ippesheim) südöstlich angrenzend.
- Vorbehaltsgebiet WK 23 (Gemeinden Gollhofen bzw. Hemmersheim) ca. 4 km südlich.
- Vorbehaltsgebiet WK 24 mit 4 WKA (Bürgerwindpark Gollachostheim-Adelhofen, Gemeinden Gollhofen bzw. Simmershofen) ca. 4 km südlich.

In der Summe wäre für einzelne Konstellationen im Kontext mit den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 mit visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten zu rechnen (s. Kap. 1.3.4.1). So wird eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von 120° für die Ortslagen Herrnberchthaim und Gollhofen erheblich überschritten. Entlastend wirkt sich die Streichung des ursprünglich geplanten Vorbehaltsgebiet WK 36 (s. Kap. 4.31.2) aus. Damit kann – den Ausführungen der Kommunen, des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken und vieler Privater Einwander folgend – einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegensteuert und eine „riegelartige“ Bebauung“ von ca. 5 km in SW-NO-Richtung vermieden werden. Es wird von einem wesentlichen Beitrag der regionalen Planung zur Minderung der Auswirkungen aus dieser Windkraftsituation im Umfeld ausgegangen.

Trotz der Akkumulation von Vorbehaltsgebieten (WK 37 / Region Würzburg, WK 19, WK 43, WK 23 und WK 24 / Region Westmittelfranken) um die Ortschaften Unterickelsheim, Oberickelsheim, Rodheim, Herrnberchthaim und Gollhofen ist davon auszugehen, dass die genannten Orientierungswerte nicht überschritten, jedoch bezogen auf die Ortslage Gollhofen nahezu erreicht werden (s. Kap. 1.3.4.1). Maßgeblich für die großflächige Überprägung des Landschaftsraumes um die Ortslage Gollhofen sind in erster Linie die Festlegungen zu den Vorbe-

haltsgebieten WK 19 und WK 43, WK 23 und WK 24 gemäß dem Regionalplan Westmittelfranken. Sie bilden das Grundgerüst für den betroffenen Sichtsektor. Mit der Lage zwischen den Vorbehaltsgebieten WK 19 und 43 (Regionalplan Westmittelfranken) wird mit dem Vorbehaltsgebiet WK 37 ein schmales Sichtfeld geschlossen, eine Erweiterung des Sichtsektors ist jedoch auszuschließen. Die Wahrnehmung der Windkraftanlagen ist nicht für die gesamten umgebenden Ortschaften gegeben; auch ist diese je nach Lage der einzelnen Wohnhäuser innerhalb der Ortschaften unterschiedlich stark anzunehmen. In der Umgebung sowie von den umliegenden Ortschaften aus gesehen, wird aufgrund der Hang- und Tallagen (Ortslagen zumeist in Senken) eine verminderte Sichtbarkeit möglicher Anlagen vorliegen; auch liegen diese nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Von vielen Positionen aus sind Sichtbeziehungen weiterhin ohne Einschränkung gegeben, so dass nicht von einer unzumutbaren Belastung ausgegangen werden kann. Aufgrund der beträchtlichen Zahl an bestehenden Anlagen (9) wird trotz der Zusatzwirkung wegen der erheblichen Vorprägung des Landschaftsraums an dem Vorbehaltsgebiet WK 37 festgehalten.

Bezüglich der u.a. vom Landratsamt Neustadt a. d. Aisch, dem LBV und vieler Privater Einwender vorgebrachten Äußerungen zum Artenschutz ist Folgendes festzustellen. Entsprechend der Anforderung, artenschutzrechtliche Belange angemessen in die Abwägung einzustellen, liegt dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Dieses findet der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2).

Die Lage des Gebietes in unmittelbarer Nachbarschaft zum SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“, welches zum Schutz der Wiesenweihe gemeldet wurde, sowie aktuelle Nachweise der Wiesenweihe im SPA-Gebiet, die dort einen Verbreitungsschwerpunkt bilden, fanden bei der Beurteilung durch die HNB bereits Berücksichtigung. Im engeren Prüfbereich von 1.000 m wäre in Anwendung der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik (s. Kap 1.3.4.2) die Windkraftnutzung auszuschließen. Für das von der Bundesstraße B 13, der Bundesautobahn A7 und der Kreisstraße KT 52 umgrenzte Gebiet liegen jedoch vormals / aktuell keine Artnachweise der Wiesenweihe vor, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Flächen von der Wiesenweihe gemieden werden. Vor diesem Hintergrund wird von einer Sondersituation aufgrund der vorhandenen Störwirkungen ausgegangen. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedeutung der Fläche wurde der für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie grundsätzlich geeignete Standort als konfliktträchtig gestuft und „nur“ als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Damit erfolgte

der Hinweis, dass bei Anlagengenehmigung mit erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen ist.

Die Hinweise auf weitere kollisionsgefährdete Vogelarten (u.a. zwei Brutvorkommen des Uhu in 5.500 m Entfernung) und Fledermäuse sowie weitere Artnachweise (u.a. Ortolan, Verbreitungsgebiet Feldhamster) werden zur Kenntnis genommen, führen auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik (s. Kap 1.3.4.2) jedoch nicht zu einem Ausschluss des Gebietes. Im Vorgriff auf die notwendige detaillierte Betrachtung in der Zulassung werden von der Regionalplanung nach dem zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab lediglich Bereiche der obersten Wertstufe (herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt (s. Kap. 1.3.4.2). In den Räumen mit sehr hohem artspezifischem Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung aufgrund der Konfliktdicht, mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich. Dabei geht es v. a. darum, eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse die sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte ergeben könnte, zu vermeiden. Eine umfassende „vorsorgeorientierte“ Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist weder Aufgabe auf der Ebene der Regionalplanung, noch ist sie aufgrund des Vorhabensbezuges der artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich.

Zu den Einwendungen u.a. des Bundes Naturschutz in Bayern und der Privaten Einwender ist anzuführen, dass auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen erfolgt. Auch der Zeitpunkt der Realisierung eines Projektes ist auf Regionalplanebene noch nicht bekannt. Ebenso kann im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Eine detaillierte Prüfung mit Vorgaben zur Feinabgrenzung der Flächen, der endgültigen Positionierung der Maststandorte, der Dimensionierung der einzelnen WKA und eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange (saP) sowie der Prüfung des Projektes mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes erfolgen im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windkraftanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden.

Die bisherige Einschätzung der Fachbehörde (HNB) wird durch die Ergebnisse einer saP aus dem Genehmigungsverfahren für 3 WKA innerhalb des Vorbehaltsgebietes WK 37 bestätigt (Genehmigungsverfahren ist noch nicht abge-

geschlossen). Laut dieser saP wurden im relevanten Umfeld (artspezifische Prüfräume gemäß StMI ET AL. 2011) kollisionsgefährdete Vogelarten (Graureiher, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan) und Fledermäuse grundsätzlich nachgewiesen (außerhalb WK 37). Verbotstatbestände gem. § 44 BNatschG wurden allerdings mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, sofern die angeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und die Vorgaben der HNB eingehalten werden.

Folglich kann die Festlegung des Vorbehaltsgebietes aus artenschutzrechtlicher Sicht weiterhin aufrechterhalten bleiben.

Hinsichtlich der Einwendungen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist Folgendes festzustellen: Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem werden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). Es handelt sich hier um ein Areal mit großflächigen, weitgehend ausgeräumten Ackerlagen sowie einiger wenig strukturierenden Landschaftselementen (Gollnhofer Güterwald, Wald- und Feldgehölzflächen, Hecken). Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieses Bereichs zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Nah- und Freizeiterholung, Sichtbeziehungen) erfordern würde, ist nicht erkennbar. Vor dem Hintergrund der teilweise bereits vorbelasteten Landschaft mit 9 WKA sowie der Bundesautobahn A7, der Bundes- und Kreisstraße, der westlich verlaufenden Hochspannungsfreileitung und dem in Entstehung befindliche Gewerbegebiet an der Autobahnausfahrt Gollhofen, relativieren sich die negativen Veränderungen durch weitere landschaftsfremde Bauwerke mit unmaßstäblicher Größe und erheblicher Fernwirkung; weitere Windkraftvorhaben werden in das durch WKA vorgeprägte Gesamtbild eingebunden. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen insbesondere der Privaten Einwender hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt da-

bei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsschutzrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, ton- oder impulshaltige Geräusche, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Eine weitere Prüfung von erforderlichen Abständen kann erst bei einer konkreten Standortplanung bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (s. Kap. 1.1). Dabei ist bei der Planung von konkreten Anlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen, dass keine Geräuschbelastungen entstehen, die über die gesetzlich zulässigen Werte hinausgehen. Sollten neue rechtlich abgesicherte Planungsgrundlagen in Bezug auf höhenbezogene Mindestabstände von WKA zur Wohnbebauung vorliegen, dann wird eine entsprechende Anpassung des regionalplanerischen Konzepts erfolgen (s. Kap. 1.3.4.1).

Ob durch die Lage im Nahbereich zur BAB A7 sowie zu emittierenden Betrieben (bspw. Biogasanlagen) aus immissionsschutzrechtlichen Gründen bereits eine Vorbelastung vorliegt, ist auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu klären, da dies anhand konkreter WKA-Standorte zu erfolgen hat und der Regionalplanung keine belastbaren Informationen über „Straßenlärm“ oder weitere Vorbelastungen vorliegen, die in das regionalplanerische Konzept einfließen könnten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist im Genehmigungsverfahren durch Vorlage einer Schallimmissionsprognose (Schallgutachten) nachzuweisen. Neben den Geräuschen der Windkraftanlage ist dabei auch die Vorbelastung am geplanten Standort zu berücksichtigen, also die Geräusche anderer bereits bestehender gewerblicher und industrieller Quellen. Verkehrsgeräusche werden getrennt betrachtet.

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöfigkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 37 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 130m Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen. Vor dem Hintergrund der Winddaten kann auf regionalplanerischer Ebene von einem geeigneten Standort ausgegangen werden.

Hinsichtlich der vom ZV-GOLLIPP, des Marktes Ippesheim und des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vorgebrachten Einwendungen zu den Abständen zum Gewerbepark ist Folgendes festzustellen. Die Festlegung des Vorbehaltgebietes WK 37 ergibt sich aus der regionsweit einheitlichen Anwendung

der Planungskriterien. Zum Industrie- und Gewerbepark „Gollip“ (rechtskräftiger Bebauungsplan Gollhofen-Ippesheim) werden die für die Region geltenden Abstandswerte zu Gewerbegebieten von 300 m eingehalten. Eine einzelfallbezogene Erhöhung des Abstandspuffer auf 500 m ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Zumal auch die Region Westmittelfranken sowie der Markt Ippesheim (2. Flächennutzungsplanänderungsverfahren) in ihren Windkraftkonzepten eine Abstandspuffer von 300 m zu Gewerbeflächen vorsehen. Mit der Berücksichtigung eines Abstandspuffer von 300 m auch zu der geplanten gewerblichen Erweiterungsfläche (Beschluss vom 07.12.2011 zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Bebauungsplans) wird den räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, hier im Hinblick auf eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des Zweckverbandes GOLLIPP für eine gewerbliche Nutzung, als auch den genannten optischen und akustischen Belastungen (wie Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) Rechnung getragen. Mit der Reduzierung des Vorbehaltsgebietes WK 37 wird den Bedenken soweit wie möglich gefolgt.

Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf die Lage des Vorbehaltsgebietes WK 37 im Zuständigkeitsbereich des US-Militärflugplatzes Ansbach / Illesheim und die erforderliche Einzelfallprüfung, die zu Bauhöhenbeschränkungen bis hin zu Ablehnungen von WKA führen kann, befindet sich bereits in der Begründung zum Entwurf (Grundsatz B X 5.1.4). Die vorgebrachten Hinweise ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Regionalplanentwurfs ist nicht veranlasst.

Die weiteren Äußerungen der Privaten Einwender [REDACTED] (vertreten durch Anwaltskanzlei [REDACTED]) werden zur Kenntnis genommen. Gemäß der textlichen Begründung des Entwurfs (Grundsatz B X 5.1.4) liegt das Vorbehaltsgebiet WK 37 im militärischen Interessensbereich „Flugbetrieb“ des Militärflughafen Niederstetten in Baden-Württemberg. Mit Lage im Sektor HN3 ergibt sich eine Bauhöhenbeschränkung von ca. 797 m üNN. Dabei lassen die vorherrschenden Geländehöhen von etwa 300 m üNN erwarten, dass Windkraftanlagen der üblichen Größe grundsätzlich möglich sind.

Ferner liegt das Vorbehaltsgebiet WK 37 im Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg. Innerhalb von 10 entfernungsabhängigen Ringzonen werden maximale Gesamtbauhöhen über Normalhöhen angegeben, bei deren Einhaltung keine Einwände erhoben werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen liegt die WK 37 in der Ringzone 25 – 30 km mit einer Gesamtbauhöhe 448,1 m üNN, wie auch in der Begründung zum Entwurf (Grundsatz B X 5.1.4) dargelegt. Dies führt nicht zwangsweise zu einem Ausschluss von Windkraftanlagen. Werden Anlagen höher gebaut, so können sie die Radarerfassung nachteilig beeinträchtigen; hier wird ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° gefordert. Ob eine Störung der Flugsicherheitseinrichtung durch eine Windkraftanlage vorliegt, ist u.a. vom dem konkreten Standort und den Anlagentypen abhängig. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl ge-

eigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Eine abschließende Beurteilung erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. In der textlichen Begründung des Entwurfs (Grundsatz B X 5.1.4) ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen: „Mit Überschreitung der Gesamtbauhöhen kann es bei ungünstiger Aufstellung von z.B. mehreren WKA zu einer Überlagerung von Störpotenzialen kommen. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z.B. Bauhöhenbeschränkung) münden.“

Auch die Feststellung seitens des Einwenders, dass das Vorbehaltsgebiet WK 37 im Schutzbereich des „VOR Würzburg“ liegt, trifft nicht zu. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wurde am Verfahren beteiligt. Es wurden keine Bedenken erhoben.

Die vorgebrachten Hinweise ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Regionalplanentwurfs ist nicht veranlasst.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass berührte Belange (wie bspw. Artenschutz, Flugsicherung, Überlastungsschutz) im Bereich des Vorbehaltsgebietes WK 37 nicht zwingend im Konflikt mit einer Windkraftnutzung stehen. Die im Entwurf vorgesehene Festlegung eines Vorbehaltsgebietes weist der Windkraftnutzung in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Damit ist noch keine abschließende raumordnerische Abwägung zugunsten der Windkraftnutzung erfolgt. Im Übrigen kann diese regionalplanerische Flächensicherung einer Anlagengenehmigung für ein konkretes Projekt nicht vorgreifen. Der Nutzungsvorbehalt für Windkraftanlagen kann nur unter der Voraussetzung greifen, dass die detaillierte Projektplanung mit den jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Vorgaben in Einklang gebracht werden kann. Ohne Überplanung ("weiße Fläche") wären Windkraftanlagen in diesem Bereich nach den Vorgaben des § 35 BauGB grundsätzlich privilegiert. Ihre Zulassung müsste insoweit im Ergebnis nach denselben Maßstäben beurteilt werden.

Grundsätzlich steuert der Regionalplan auf der Grundlage eines gesamtträumlichen Konzeptes und gilt für die Planungsregion. Bei der Ausweisung von Flächen werden örtliche Besonderheiten berücksichtigt, Einzelinteressen kann jedoch nicht willkürlich nachgekommen werden, da es sich um ein schlüssiges Gesamtkonzept handeln muss. Eine Abwägung und Entscheidung über Regionalplanziele allein auf der Basis von Mehrheitsentscheidungen durch kommunale Gremien oder durch die jeweils ortsansässige Bevölkerung bzw. der Anzahl und des Umfangs an (privaten) Einwendungen entspräche somit nicht den rechtlichen Anforderungen an eine rechtssichere regionalplanerische Abwägung (s. Kap. 1.1).

Vor dem Hintergrund umfassender Abstimmungen während des Planungsverlaufs, der weitgehenden Deckungsgleichheit zwischen den kommunalen und dem regionalen Standort, der Zustimmung der Standortgemeinde Martinsheim und

somit nicht abweichender Interessenlagen wird an der Festlegung des Vorbehaltsgebietes WK 37 festgehalten.

4.32.3 Beschlussvorschlag
Vorbehaltsgebiet WK 37 „Südlich Unterickelsheim“

BV Das Vorbehaltsgebiet WK 37 „Südlich Unterickelsheim“ ist um den Abstandspuffer von 300 m zu der geplanten gewerblichen Erweiterungsfläche des Zweckverbandes GOLLIPP in der Region Westmittelfranken zu reduzieren, dieser Bereich ist als Ausschlussgebiet festzulegen.

5. Ergebnis

5.1 Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens

Im Ergebnis der Anhörung und Abwägung sind in der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ (Stand: Vorlage zur Sitzung des Planungsausschusses am 16.10.2014 nach Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens) die Vorranggebiete (VRG), die Vorbehaltsgebiete (VBG) und die Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung sowie die sog. „weißen Flächen“ (unbeplante Gebiete) dargestellt.

WK-Fläche	Bezeichnung	Art	Größe
WK 1	„Nördlich Heßlar“	VRG	178 (vorher 192 ha)
WK 2	„Südlich Obersfeld“	VRG	66 (vorher 339 ha)
WK 2a	„Südlich Obersfeld“	VBG	19 ha
WK 2b	„Südlich Obersfeld“	VBG	96 ha
WK 5	„Südöstlich Schwebenried“	VRG	161 ha (vorher 222 ha)
WK 5a	„Südöstlich Schwebenried“	VBG	83 ha
WK 6	„Südwestlich Binsbach“	VRG	85 ha (vorher 94 ha)
WK 7	„Nordöstlich Retzstadt“	VRG	134 ha (vorher 143 ha)
WK 8	„Südlich Retzstadt“	VRG	157 ha (vorher 147 ha)
WK 9	„Südwestlich Himmelstadt“	VRG	104 ha (vorher 108 ha)
WK 10	„Nördlich Stadelhofen“	VRG	30 ha
WK 11	„Südlich Steinfeld“	VRG	74 ha (vorher 128 ha)
WK 12	„Nordöstlich Urspringen“	VRG	37 ha (vorher 226 ha)
WK 12a	„Nordöstlich Roden“	VRG	78 ha
WK 12b	„Nordöstlich Roden“	VBG	26 ha
WK 13	„Nordwestlich Duttenbrunn“	VRG	37 ha
WK 14	„Nördlich Birkenfeld“	VRG	55 ha (vorher 116 ha)
WK 15	„Nordwestlich Remlingen“	VRG	304 ha (vorher 611 ha)
WK 16	„Nördlich Uettingen“	VRG	66 ha
WK 17	„Südlich Leinach“	VRG	45 ha
WK 18	„Südöstlich Leinach“	VRG	47 ha (vorher 106 ha)
WK 18a	„Südöstlich Leinach“	VBG	21 ha
WK 19	„Südlich Helmstadt“	VRG	403 ha (vorher 322 ha)
WK 20	„Nordöstlich Dipbach“	VRG	63 ha
WK 21	„Südöstlich Bibergau“	VRG	76 ha (vorher 85 ha)
WK 23	„Nordöstlich Martinsheim“	VRG	58
WK 24	„Nördlich Gräfendorf“	VRG	49 ha (vorher 51 ha)
WK 26	„Östlich Gänheim“	VBG	28 ha
WK 28	„Nordwestlich Hausen“	VBG	36 ha
WK 29	„Nördlich Urspringen“	VBG	17 ha
WK 33	„Nördlich Tauberrettersheim“	VBG	69 ha
WK 34	„Westlich Burggrumbach“	VBG	87 ha
WK 37	„Südlich Unterickelsheim“	VBG	52 ha (vorher 68 ha)
WK 38	„Westlich Rimpfing“	VBG	50 ha
WK 39	„Nordwestlich Greußenheim“	VBG	75 ha

Im Ergebnis führt die Gesamtbetrachtung nunmehr zu 23 Vorranggebieten mit einem Umfang von ca. 2.382 ha (0,8 % der Regionsfläche) und 12 Vorbehaltsgebieten mit ca. 584 ha (0,2 % der Regionsfläche).

Folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden gestrichen und als Ausschlussgebiete festgelegt:

- Vorranggebiet WK 3 „Östlich Obersfeld“
- Vorranggebiet WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“
- Vorranggebiet WK 22 „Nordöstlich Prichsenstadt“
- Vorbehaltsgebiet WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“
- Vorbehaltsgebiet WK 30 „Südöstlich Birkenfeld“
- Vorbehaltsgebiet WK 32 „Östlich Neubrunn“ Vorbehaltsgebiet
- WK 35 „Nordwestlich Dettelbach“
- Vorbehaltsgebiet WK 36 „Südlich Gnötzheim“

Das Vorbehaltsgebiet WK 31 „Nördlich Unteraltertheim“ wird im südlichen Teil zu einem Vorranggebiet (WK 19 „Südlich Helmstadt“) aufgestuft und im nördlichen Teil gestrichen und als Ausschlussgebiet festgelegt.

Das Vorbehaltsgebiet WK 25 „Westlich Karsbach“ wird als „weiße Fläche“ im Regionalplan dargestellt. Kleinräumige Bereiche im Nordteil werden gestrichen und als Ausschlussgebiet festgelegt.

Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind künftig nicht innerhalb der Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung zu errichten. Außerhalb der Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung sind raumbedeutsame Windkraftanlagen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung zu konzentrieren.

Für die Ausschlussregelung gibt es zwei definierte Ausnahmen:

1. Der Ersatz älterer Windkraftanlagen durch neue leistungsstarke Anlagen (Repowering), wenn dies mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen im Übrigen vereinbar ist.
2. Die Errichtung von Windkraftanlagen in Sondergebieten (Konzentrationsflächen) für Windkraftnutzung, die in Flächennutzungsplänen dargestellt sind, die beim Inkrafttreten der Teilfortschreibung „Windkraftnutzung“ bereits rechtswirksam sind.

5.2 Gesamtbeschlussvorschlag zu TOP 4

1. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beschließt die Ergebnisse der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans im Kapitel B X Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ in der Fassung gemäß der Beschlüsse des Planungsausschusses vom 16.10.2014 (siehe „Zusammenstellung der Beschlussvorschläge zum 1. Anhörungsverfahren“ und Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ mit Stand: Vorlage zur Sitzung des Planungsausschusses am 16.10.1014). Der Planungsausschuss erteilt die Ermächtigung für etwa in diesem Zusammenhang erforderlich werdende redaktionelle Änderungen an den beschlossenen Vorlagen.
2. Vor Durchführung des 2. Anhörungsverfahrens werden zuerst die aktuellen rechtlichen Entwicklungen geklärt (10-H-Abstandsregelung, Zonierung der Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks, Anlagenschutzbereich VOR-Würzburg). Die Geschäftsstelle und die Regionsbeauftragte werden beauftragt, alle dafür notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Nach Auswertung der ggf. entstehenden neuen Planungsgrundlagen erfolgt unverzüglich eine weitere Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss.